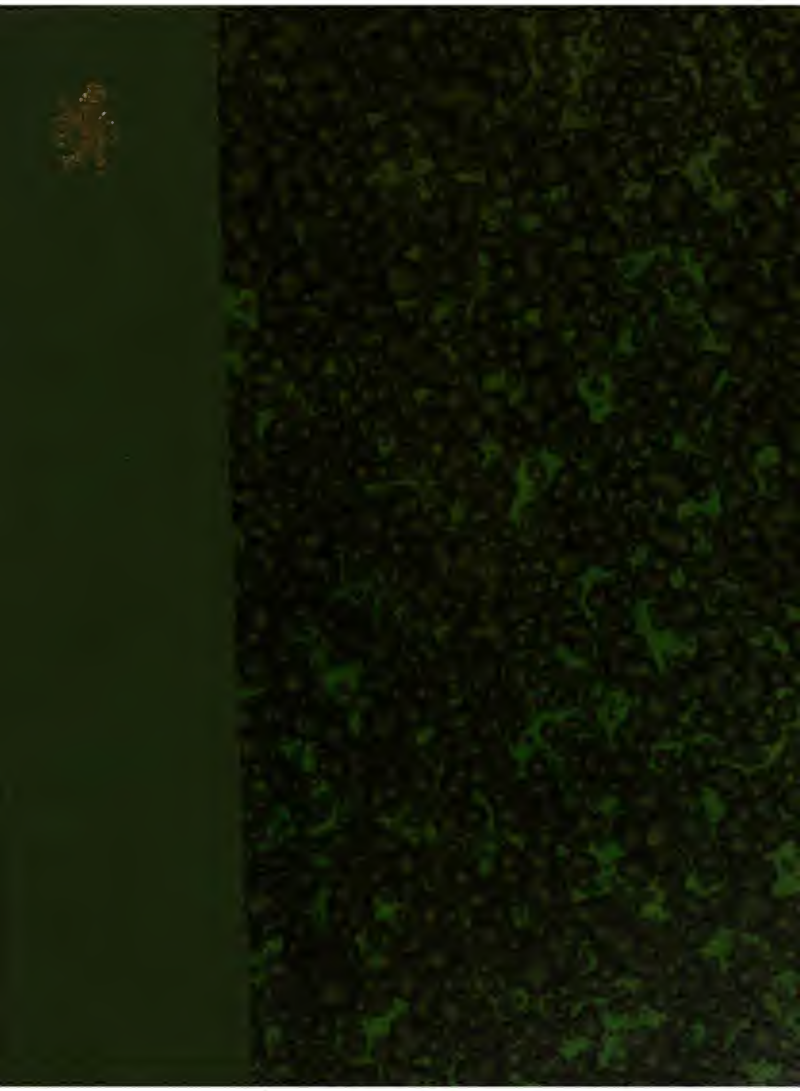
Digitized by Google

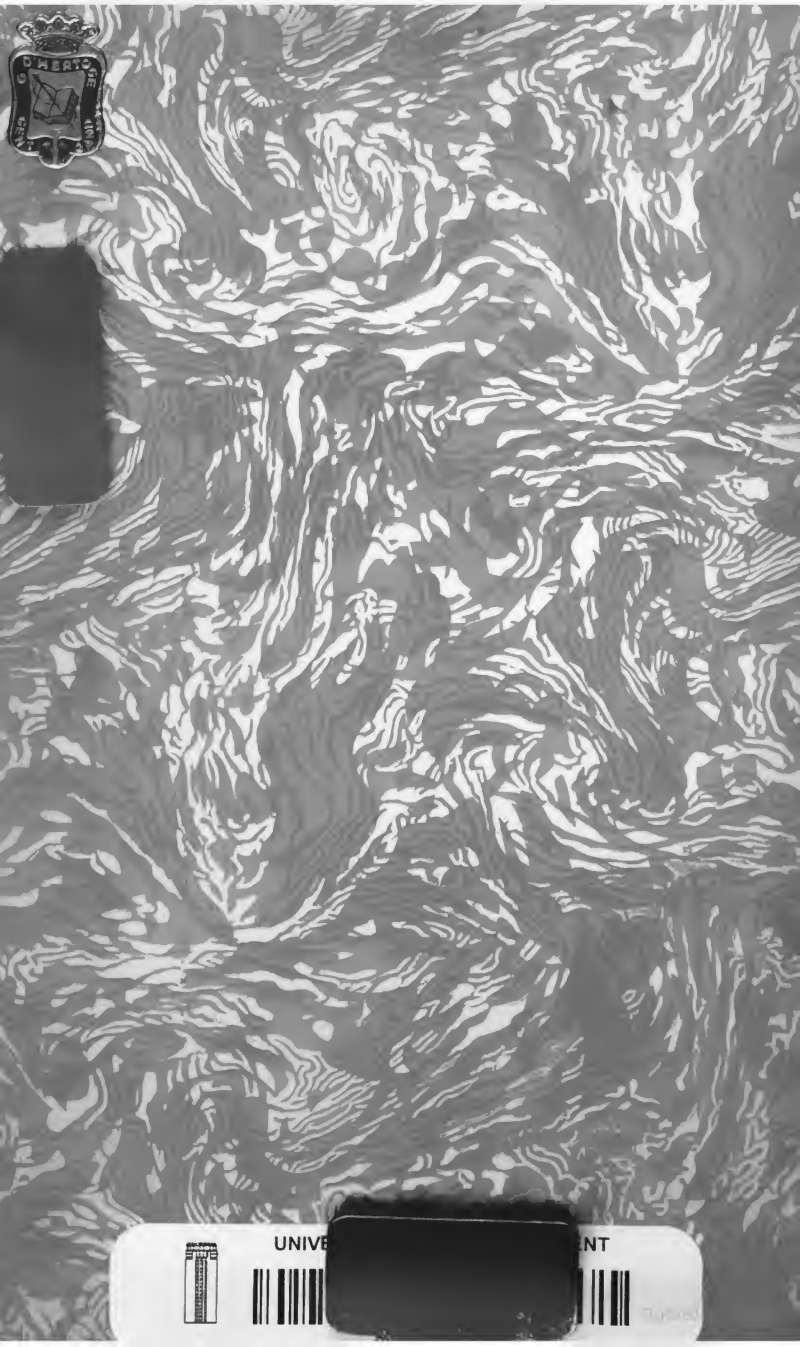
UNIVE ENT

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die Idee des Rechts ist unstreitig dem menschlichen Geiste von Anbeginn an eingepflanzt, und muß daher als etwas durchaus Ursprüngliches betrachtet werden: aber bis zu den ersten Versuchen, sie zu verwirklichen, reicht keine sichere Geschichte hinauf, sondern wo die urkundlichen Nachrichten anfangen, findet man überall schon feste Sitten, überlieferte Einrichtungen und Anordnungen der öffentlichen Gewalt vor. Dem Geschichtschreiber bleibt also nur die Darstellung der Veränderungen eines Zustandes, über dessen Ursprung er keine Auskunft zu geben vermag.

Das römische Recht macht von diesem Grundsatz keine Ausnahme. Zwar haben die Geschichtschreiber dieses Volkes, in dem Bestreben für ihre Darstellung einen bestimmten Anfangspunkt zu finden, zum Theil höchst genau nicht blos die Entstehung der Stadt, sondern auch die Stiftung der religiösen, bürgerlichen und häuslichen Einrichtungen zu erzählen gewußt; allein Schöpfungen dieser Art sind überall das Werk der allmählig reifenden Zeit, nicht künstliche Erfindung eines Einzelnen, und die weisesten Vorschriften setzen, um ins Leben überzugehen, eine Empfänglichkeit voraus, die nur die Frucht älterer Gewohnheit und Bildung seyn kann. Wenn daher im

römischen Recht oft Gesetze der ersten Könige genannt werden, so ist dieses gewöhnlich als der Ausdruck für eine Zeit oder einen Zustand zu nehmen, wofür es eine genauere Bezeichnung nicht giebt.

Der Gegenstand dieses Werks ist nun die Geschichte der Veränderungen des römischen Rechts von jenen ältesten Zeiten an bis auf Justinian. Diese letztere Beschränkung ist zwar an sich nicht in dem Stoffe selbst gegründet, indem auch nach Justinian sowohl das öffentliche wie das Privatrecht, jenes freilich mehr wie dieses, noch bedeutende Entwicklungen erhalten hat. Doch aber bleibt es aus mehreren Gründen rathsam, die herkömmliche Gränze zu beobachten. Denn nicht nur ist jene Beschränkung dem Gesichtspunkt, unter welchem wir uns vorzüglich mit dem römischen Recht beschäftigen, am angemessensten, sondern es wird dadurch auch einer allzugroßen Ausdehnung der Bearbeitung vorgebeugt, die um so schwerer zu vermeiden wäre, da man hier nicht auf so viele und vortreffliche Vorarbeiten, wie bei dem älteren Recht, verweisen kann.

Die Nachrichten über das römische Recht sind uns aber auf verschiedenen Wegen überliefert; durch die Gesetzesurkunden selbst, durch die alten Schriftsteller, und durch Denkmähler anderer Art, worin die Anwendung eines Rechtssatzes auf bestimmte Personen, Verhältnisse oder Rechtsgeschäfte vorkommt 1). Von den Gesetzesurkunden der alten Zeit haben

1) Es giebt keine Sammlung, worin alle Quellen der römischen Rechtsgeschichte vereinigt wären, und eine solche ist auch kaum möglich. Alle neueren Sammlungen sind blos auf die Rechtsquellen, Sammlungen und juristischen Schriften, die uns nicht schon durch die Justinianischen Sammlungen erhalten sind, gerichtet. Die wichtigsten derselben sind folgende. 1) Iurisprudentia vetus anteiustinianea, qua continentur quae supersunt ex Gaii institutionum libris IV. Iulii Pauli sententiarum receptarum ad filium libri V. et Fragmentum ex institutio-

Digitized by Google

sich in ihrer ursprünglichen Gestalt nur wenige, theils in Inschriften auf Stein oder Erz theils in alten Schriftstellern erhalten. Diese sind jetzt fast vollständig gesammelt 2). Andere hat man aus den einzelnen Stellen, die davon zerstreut ange-

num libro II. Tituli ex corpore Ulpiani XXIX. Codicis Gregoriani et Codicis Hermogeniani Fragmenta, quae inventa hactenus fuere, omnia, Mosaicarum et Romanarum legum collatio — cum quibusdam aliis fragmentis, Consultatio veteris cuiusdam Iurisconsulti, Papiani responsorum liber, Dosithei magistri liber III. continens Divi Adriani Imp. sententias et epistolas, cum Commentariis, Notis et Interpretationibus Virorum Doctorum integris. Ex Recensione et cum Notis Ant. Schultingii. Lugdun. Batav. 1717. Ed. nova. Lipsiae 1737. 4. — 2) Ius civile anteiustinianeum codicum et optimarum editionum ope a societate iurisconsultorum curatum. Praefatus est et indicem editionum adiecit Gust. Hugo. Berolini 1815. II. Tom. 8. — 3) Corpus iuris civilis anteiustinianei consilio professorum Bonnensium A. Bethmann-Hollweg, E. Böcking, Io. Chr. Hasse, E. Puggé. Bonnae MDCCCXXXI. 4.

2) Veteris iurisprudentiae Romanae monumenta quae exstant integra aut fere integra seu Leges, Senatusconsulta, Plebiscita, Decreta, Interdicta, Formulae libellorum et contractuum, instrumenta et testamenta, quae in veteribus quum ex aere marmore et lapide, tum ex membrana et cortice monimentis reperiuntur. (Als Anhang zur Histoire de la jurisprudence Romaine par Ant. Terrasson. Paris. 1750. fol.) — Antiquitatis Romanae monumenta legalia extra libros iuris Romani sparsa quae in aere lapide, aliave materia, vel apud veteres auctores extraneos, partim integra, partim mutila, sed genuina supersunt. Delectu, forma et variarum lectionum adnotatione usui expeditiori accommodavit, tum notitiam litterariam omnium, quotquot ex illo genere exstant, monumentorum, tam legalium, quam aliorum praemisit Dr. Chr. G. Haubold. Opus ex adversariis defuncti auctoris, quantum fieri potuit, restituit Dr. E. Spangenberg. Berolini MDCCCXXXV. 8. Sie sind auch in die vorhin angeführte Bonner Sammlung aufgenommen.

führt wurden, herzustellen versucht 3). Von den Gesetzesurkunden der späteren Zeit, den kaiserlichen Constitutionen, sind aber viele auf uns gekommen, weil sie schon damahls in Sammlungen vereinigt oder angeführt wurden, die wir noch besitzen. Doch haben sich auch viele Constitutionen einzeln, von diesen Sammlungen unabhängig, erhalten 4).

Die alten Schriftsteller kann man für unsern Zweck in zwei Klassen eintheilen, juristische und nicht juristische, wovon natürlich jene die wichtigern sind. Die Zahl derselben war sehr groß; denn schon um die Zeiten Cicero's wurde viel über das römische Recht geschrieben. Dennoch hat sich von jenen ältern Arbeiten zusammenhängendes gar nichts, von den spätern sehr wenig erhalten 5). Dieser Mangel wird nur einigermaßen dadurch ersetzt, daß seit dem vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung aus den Schriften der Juristen zu verschiedenen Zwecken Excerptensammlungen gemacht worden sind, die wir noch haben. Einige Bruchstücke haben sich auch in den Anführungen anderer Schriftsteller erhalten, und diese sind in der neueren Zeit gesammelt worden 6).

Die Denkmähler endlich, worin die Anwendung eines Rechtssatzes auf bestimmte Personen, Verhältnisse oder Rechtsgeschäfte vorkommt, sind dreifacher Art, Inschriften, Urkunden

3) Die vollständigsten Nachrichten über diese Versuche findet man in Christ. Gottlieb Hauboldi Institutiones iuris Romani litterariae. Tomus I. Lipsiae MDCCCIX. pag. 241—44. 297—349.

4) Diese sind zuerst in der angeführten Bonner Sammlung vollständig gesammelt worden.

5) Diese Ueberreste finden sich, so weit sie zu ihrer Zeit entdeckt waren, in den oben Note 1. angeführten Sammlungen des Vorjustinianischen Rechts; also vollständig nur in der letzten.

6) Bruchstücke aus den Schriften der römischen Juristen gesammelt von H. E. Dirksen. Königsb. 1814. 8. Diese sind auch in die Bonner Sammlung aufgenommen.

Digitized by Google

und Münzen. Die Zahl der erhaltenen lateinischen Inschriften ist überaus groß; doch sind sie an Fruchtbarkeit des Inhalts mit den griechischen nicht zu vergleichen. Aus den großen Sammlungen, die dafür seit dem sechzehnten Jahrhundert erschienen sind, ist jetzt ein brauchbarer Auszug gemacht worden 7). Urkunden über Rechtsgeschäfte sind aus den älteren Zeiten gar keine, aus den Zeiten der Kaiser nicht viele übrig. Doch kann man auch noch die Urkunden benutzen, die in Italien unter der germanischen Herrschaft errichtet wurden, weil man dabei noch immer die römischen Formen befolgte. Alle diese Urkunden sind jetzt aus den darüber erschienenen größeren Werken ziemlich vollständig gesammelt 8). Die Münzen endlich sind besonders für die Verhältnisse der Kaiser, der Provinzen und das Städtewesen von Wichtigkeit 9).

Der juristische Stoff, den wir aus diesen Quellen schöpfen, soll nun in fünf Büchern dargestellt werden, wovon das erste die Geschichte der Verfassung, das zweite die der Rechtsquellen und der Rechtswissenschaft, das dritte die des Privatrechts, das vierte das gerichtliche Verfahren, und das fünfte die Lehre von den Verbrechen und Strafen enthält. Sowohl das Ganze wie die einzelnen Theile sind unter mancherlei Formen und Gesichtspunkten bearbeitet worden, und es giebt, um

---

7) Inscriptionum latinarum selectarum amplissima collectio ad illustrandam Romanae antiquitatis disciplinam accomodata ac magnarum collectionum supplementa complura emendationesque exhibens. Edidit Io. Casp. Orellius. Turici II. Vol. 8.

8) Iuris Romani tabulae negotiorum sollemnium, modo in aere, modo in marmore, modo in charta superstites. Collegit Ern. Spangenberg. Lipsiae 1822. 8.

9) Die Hauptwerke darüber sind die von Spanheim und von Eckhel. Das Juristische ist in dem letztern besonders im vierten und achten Bande zusammengestellt.

Digitized by Google

ſich mit dieſen Bearbeitungen bekannt zu machen, hinreichende Hülfsmittel 10).

10) Institutionum iuris Romani privati historico-dogmaticarum lineamenta observationibus maxime litterariis distincta. Ed. D. Chr. G. Haubold. Lipsiae MDCCCXIV. 8. Post mortem auctoris ex eiusdem schedis edidit atque additamentis auxit D. C. E. Otto. Lipsiae MDCCCXXVI. 8.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Geschichte der Verfassung.

Erstes Kapitel.

Das alte Italien.

Italien war um die Zeit, wo die römische Geschichte beginnt, unter seine Völkerschaften auf folgende Art vertheilt. Von der Mündung der Tiber an, zwischen dem rechten Ufer und dem Meere bis in die rätischen Alpen hinauf wohnten die Etrusker, in die nördlichen und südlichen eingetheilt. Neben diesen lagen die Umbrer, deren früher sehr ausgedehntes Gebiet zuletzt auf den Strich zwischen dem linken Ufer der Tiber und dem oberen Meer beschränkt war. Südlich, an der unteren Tiber saßen die Sacraner, Casker oder Prisker, oskische Stämme, welche aus den Gebürgen von den Sabinern verdrängt, die in jener Gegend unter dem Namen, Siculer, Aboriginer oder Latiner, wohnenden pelasgischen Völkerschaften unterworfen hatten, und mit diesen vereinigt das Volk der Prisker Latiner, später schlechthin Latiner genannt, bildeten. Von diesen abwärts bis an den Laos saßen die Opiker, von denen die Aurunker oder Ausoner eine Abtheilung bildeten, wozu auch die Volsker, Sidiciner, Saticuler und Aequer gehörten. Neben den Ausonen längst dem Meere herrschten noch griechische und etruskische Colonien. Die südliche Halb-

Digitized by Google

inſel hatten die Oenotrer, die aber ſpäter allmählig durch die griechiſchen Pflanzſtädte von den Küſten verdrängt wurden. Abwärts von den Umbrern bis zum Gebürge Garganus hin, vom oberen Meere bis an Latium und Auſonien, ſaßen die ſabiniſchen Stämme, wozu außer den Sabinern, die Peligner, wahrſcheinlich auch die Marſen, Marruciner, Veſtiner und Hernicer gehörten, und wovon ſpäter die Samniter und andere Völker ausgiengen. Endlich vom Garganus bis zur öſtlichen Spitze hieß das Land Japygien und enthielt die Daunier oder Apulier, die Peuketier oder Pödiculer, und in der Landzunge die Meſſapier oder Sallentiner. Neben dieſen wurde von griechiſchen Ausgewanderten um das Jahr 707 v. Chr. Tarent eingenommen.

Die Hauptvölker Italiens waren, wie in der Abſtammung, ſo in ihren Sprachen und Religionen ſcharf unterſchieden; daher fand unter ihnen gegenſeitig kein Eherecht ſtatt 1). Jedes Volk aber war ein Inbegriff von freien Gemeinden, welche, durch denſelben Namen und einige gemeinſame Einrichtungen, oft ganz loſe und vorübergehend, verbunden waren. So beſtanden die Latiner aus den Städten dieſes Namens, die durch Abgeordnete zuſammentraten 2). Eben ſo war die Verfaſſung der Volsker 3) und Aequer 4). Unter der Stadtgemeinde ſtanden aber außer den kleineren befeſtigten Plätzen, die in ihrem Gebiet umher zum Schutz gegen feindliche Ueberfälle angelegt waren 5), gewöhnlich auch Colonien und ſchwächere Städte, die ſie von ſich abhängig gemacht hatte 6). Auf

1) Livius I. 9.

2) Dionys. III. 34. 51. V. 50. 61., Livius VII. 25.

3) Dionys. VIII. 4. 58., Livius II. 38. 39.

4) Livius IX. 45.

5) Dionys. IV. 15. 54. V. 44.

6) So hatten die Präneſtiner acht Städte unter ſich, Livius VI. 29.

Digitized by Google

der Vereinigung von zwölf herrschenden Städten dieser Art beruhte die Verfassung des südlichen Etruriens, nachdem die Königswürde abgeschafft war, jedoch so, daß nur die Häuptlinge des Volks zusammenkamen 7). Die sabinischen Stämme aber wohnten wenig in Städten, sondern in offenen Flecken 8) nach Landesgemeinden abgetheilt. Die Völkerschaften Umbriens endlich lagen theils in Städten, theils in Landschaften, Plagae oder Tribus genannt, die sich zu gemeinschaftlichen Kriegen vereinigten 9). Uebrigens konnten unter den Städten desselben Namens von einer zur andern Ehen geschlossen werden, und dieses diente die allgemeine Verbindung zu verstärken 10).

Neben jener großen Verschiedenheit der Hauptvölker hatten sie aber mehrere übereinstimmende Einrichtungen. In allen Städten Italiens gab es einen Senat 11) und einen Unterschied der Edlen und Gemeinen 12), so zwar daß die Volksgemeinde an einem Orte wohl mehr Rechte wie am andern, nirgends aber gleiches Gewicht mit jenen hatte 13). Auch war die Auszeichnung dieser edlen Geschlechter, wie bei den römischen Patriciern und dem ächten germanischen Adel, zum Theil

7) Dionys. III. 57. IX. 1. 18., Livius I. 8. V. 1. VI. 2. X. 16.

8) Livius IX. 13., Festus v. vici, Strabo Lib. V. p. 241. ed. Casaub.

9) Livius IX. 41. XXXI. 2. XXXIII. 37.

10) Daher wurde dieses später den Latinern untereinander ausdrücklich verboten, Livius VIII. 14.

11) In den etruscischen Städten Falerii und Arretium, Livius V. 27. XXVII. 24.; bei den camertischen Umbrern, Livius IX. 36.; in dem latinischen Tusculum, Livius III. 18. VI. 26.; in dem samnitischen Capua, Livius IX. 6. XXIII. 2—6.

12) Principes, nobiles Etrusci, Livius X. 5. 16. XXIX. 36. Principes Aurunci, Livius II. 17. Primores Latinorum, Livius I. 49. 50., Dionys. V. 50. 52. VI. 2. Nobiles Campani, Livius XXIII. 2. 4.

13) Dieses bezeugt ausdrücklich Dionys. VI. 62.

Digitized by Google

auf die Ableitung von Heroen und Königen gegründet 14). Italisch, nicht eigenthümlich erfunden, ist ferner in den römischen Einrichtungen das Gastrecht, das Recht des Kriegs und Friedens, das System der Colonien, die Clientel, und Anderes, wovon später noch die Rede seyn wird. Endlich ein gemeinschaftlicher Zug, der alle diese Völker auszeichnet, war ihre ernste Auffassung der Religion, und die Ehrfurcht vor den Göttern, nicht blos den eigenen, sondern auch den fremden. Dadurch knüpften sich unter ihnen Verbindungen, wobei die Religion den bürgerlichen Verkehr unter ihren Schutz nahm. Die umliegenden Völkerschaften erschienen bei den Religionsfesten und den damit verbundenen Spielen 15), zwar nicht willkührlich, sondern nur wie bei den Griechen 16), wenn ihnen das Recht dazu bewilligt war, dann aber unter dem geheiligten Schutz des Gastrechts 17). Hier oder an einem andern verehrten und mit Asylrecht begabten Orte wurden auch Märkte gehalten 18). Oft aber traten die Völker in noch engere Bündnisse zusammen, die durch regelmäßige Zusammenkünfte an geweihten Orten mit Opfern und Festgelagen unterhalten und befestigt wurden 19).

14) So bei den tusculanischen Mamiliern, Festus v. Mamiliorum.

15) Livius I. 9. 14. II. 18. 37.

16) Polyb. II. 12.

17) Livius I. 9. Multi mortales convenere. — Invitati hospitaliter per domos. — Turbato per metum ludicro, moesti parentes virginum profugiunt, incusantes violati hospitii foedus, Deumque invocantes, cuius ad solemne ludosque, per fas ac fidem decepti venissent.

18) Ein Hauptort dieser Art war der lucus Feroniae, Livius I. 30., Dionys. III. 32.

19) Von dieser Art war das Bündniß zwischen Rom und den Latinern; vielleicht auch das zwischen den Volscern und Aequern.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Roms älteste Einrichtungen.

Rom war ursprünglich, so weit man die Dunkelheit seiner ältesten Geschichte durchdringen kann, eine Niederlassung der Siculer, welche von den Sacranern oder Cascern überwältigt wurde. Die Art, wie die Sieger die eroberte Stadt einrichteten, läßt sich aus dem Verfahren errathen, welches die Römer bei den von ihnen ausgegangenen Colonien angewandt haben. Alle öffentlichen und ein großer Theil der Privatländereien wurden dem alten Völkerrecht gemäß eingezogen, und aus der Mitte des erobernden Volkes tausend Familien wehrhafter Männer 1) dahin verpflanzt, die, in zehn Curien eingetheilt 2), den herrschenden Stamm bildeten, aus welchem die Obrigkeiten und hundert Senatoren genommen wurden. Die Besiegten blieben mit dem ihnen gelassenen Landeigenthum als ein nach Kriegsrecht unterworfenes Volk unter dem Imperium und dem Schutz des Königs; sie wurden Bürger, allein ohne Stimm- und Ehrenrechte; und es fand zwischen ihnen und den Siegern nicht einmal Connubium statt. Dieses ist der Anfang des Verhältnisses der Patricier und Plebejer 3).

Von dem eingezogenen Lande wurde ein Theil zum Un-

1) Darauf geht die Nachricht, Rom habe ursprünglich nicht mehr denn tausend Häuser oder Familien gezählt, Plutarch. Romul. 9.

2) Die Annahme von dreißig Curien als der ursprünglichen Zahl beruht auf der augenscheinlichen Verwechslung mit der spätern Zeit, und ist mit der Zahl von hundert Senatoren nicht in Uebereinstimmung zu bringen, Dionys. II. 7. 12.

3) So läßt sich wenigstens theilweise die Erzählung erhalten, welche die Plebs als der Entstehung Roms gleichzeitig darstellt, Dionys. II. 9.

Digitized by Google

terhalt des Gottesdienstes und des Königs, ein anderer als gemeine Mark zu Triften bestimmt; ein dritter wurde in zehn Loosen unter die Curien vertheilt 4). Die Unterscheidung dieser drei Bestandtheile läßt sich lange nachweisen. Die Tempelgüter waren im siebenten Jahrhundert so bedeutend, daß als der Senat der dringenden Umstände wegen den Verkauf derselben gestattete, der Ertrag eines Theils schon hinreichte, die Unkosten des mithridatischen Kriegs zu bestreiten 5). Die Güter der zweiten Art, durch die späteren Eroberungen fortwährend vermehrt, bilden den Ager publicus, von dessen Verhältnissen unten die Rede seyn wird. Endlich aus dem vertheilten Lande entstand das Grundeigenthum, womit sich das Privatrecht beschäftigt. Eben so werden in den von Rom gestifteten Colonien, neben den Landloosen der einzelnen Colonen, Gemeindegüter und Grundstücke der Priestercollegien erwähnt, welche diese durch Verpachtung benutzten 6). Das Loos einer Curie enthielt zweihundert Jugern urbaren Landes und hieß eine Centurie, weil es für hundert Familien bestimmt war 7). Jede Familie erhielt ihre zwei Jugern 8) zum ächten Erbe 9) und Eigenthum, jedoch so, daß gleichwie die Curie, so auch die ihr entsprechende Ackercenturie noch immer eine Gesammtheit bildete. Jene schmalen Landloose dienten aber auch nur zum Ackerbau und zur Obstzucht; die Heerden, worin der größte

4) Dionys. II. 7. III. 1.

5) Appian. de bello Mithrid. 22.

6) Sicculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 23), Hyginus de limit. constituend. (Ibid. p. 205. 206).

7) Festus. Centuriatus ager in ducenta iugera definitus. Quia Romulus centenis civibus ducenta iugera tribuit.

8) Daß dieses der Inhalt der alten romulischen Landloose war, wird mehrfach bezeugt, Varro de re rust. I. 10., Plinius hist. nat. XVIII. 2.

9) Der alte Name für das einzelne Landloos war heredium, Varro de re rust. I. 10., Plinius hist. nat. XIX. 19. (4).

Digitized by Google

Theil des Vermögens beſtand, giengen auf der gemeinen Weide, und dafür wurde dem Staat eine Abgabe entrichtet 10).

Die Macht des herrſchenden Stammes beruhte aber hauptſächlich auf den Clienten, deren jede Familie eine größere oder geringere Anzahl unter ſich hatte. Dieſes Abhängigkeitsverhältniß war bei den italiſchen Völkern ſehr verbreitet 11); unſtreitig brachten alſo die Sieger ſchon Clienten mit, deren Zahl dann durch angenommene Fremde 12) und freigelaſſene Knechte fortwährend vermehrt wurde. Auch mögen viele Plebejer, der mancherlei Vortheile wegen, die Aufnahme in dieſen Dienſt nachgeſucht haben 13). Das ganze Verhältniß, welches von beiden Seiten auch auf die Nachkommen übergieng, war, ähnlich dem zwiſchen Eltern und Kindern oder Pflegebefohlenen, aus wechſelſeitigen Rechten und Pflichten auf eine ſehr wür-

---

10) Plinius hist. nat. XVIII. 3. Etiam nunc in tabulis Censoriis pascua dicuntur omnia, ex quibus populus reditus habet, quia diu hoc solum vectigal fuerat.

11) Es findet ſich bei den Sabinern Livius IJ. 16., Dionys. V. 40. X. 14.; bei den Samnitern Non. Marcell. v. apud (ed. Gothofr. col. 521); in Capua Livius XXIII. 2. 7.; und in ſehr großer Ausdehnung bei den Etruscern Dionys. IX. 5., Livius V. 1.

12) Eine merkwürdige Nachricht darüber hat Ioan. Lydus de magistrat. I. 20. Von der Rechtsform, in welcher dieſe Annahme geſchah, wird unten Kap. XV. die Rede ſeyn.

13) In ſo weit kann man mit den alten Nachrichten in Uebereinſtimmung bleiben, welche die Clienten nach einer Erfindung von Romulus aus den Plebejern hervorgehen laſſen, Dionys. II. 9., Plutarch. Romul. 13., Cicero de re publ. II. 9., Feſtus v. patrocinia. Nur dürfen dieſe und ihre Nachkommen nicht mehr als Plebejer gedacht werden, ſondern ſie haben ihres Urſprungs uneingedenk mit ihren Herrn gegen die Plebs Parthei genommen, Livius II. 35. 56. 64. III. 16., Dionys. VII. 19. 21. IX. 41. X. 43.

Digitized by Google

dige Weise zusammengesetzt und durch die Religion verstärkt 14). Der Patron mußte seinen Clienten in allen Angelegenheiten wie ein Vater hülfreich seyn, ihnen Rechtsbelehrungen ertheilen, und sie in gerichtlichen Händeln vertreten. Die Clienten dagegen waren verbunden dem Schutzherrn mit ihrer Person und ihrem Vermögen nach Kräften beizuspringen, namentlich, wenn er arm war, zur Ausstattung seiner Töchter beizutragen, ihn und die Seinigen aus der feindlichen Gewalt zu lösen, die ihm auferlegten Geldbußen zu bezahlen 15), und während einer Magistratur die Kosten derselben, so wie andere öffentlichen Ehrenpflichten mit zu bestreiten. So war dieses Verhältniß auch zum Nutzen des gemeinen Wesens angelegt. Die Verbindung schien so heilig, daß Einer den Andern weder verklagen, noch wider ihn stimmen, nicht einmahl, was doch unter Blutsfreunden erlaubt war, zum Zeugniß gegen ihn aufgeboten werden konnte 16); und wer sie arglistig entweihte, wurde, mit demselben Fluch wie ein Hochverräther belegt, ungestrafter Tödtung Preis gegeben 17). An die Verleihung eines Grundstückes war die Clientel nicht gebunden; doch wurden unstreitig den dürftigen Clienten, die kein Gewerbe trieben, von den Patriciern nach einem Rechtsverhältniß, wovon noch später die Rede seyn wird, Aecker zur eigenen Benutzung eingeräumt 18).

Durch die Vereinigung mit einer sabinischen Niederlassung

14) Die Hauptstellen darüber sind Dionys. II. 9. 10., Plutarch. Romul. 13.

15) Beispiele, wo die Clienten diese Pflicht erfüllten, giebt die Verurtheilung des Camillus und des L. Scipio, Livius V. 32. XXXVIII. 60.

16) Gellius V. 13. XX. 1.

17) Servius ad Aen. VI. 609.

18) Festus. Patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuebant tenuioribus, (perinde) ac liberis propriis.

Digitized by Google

wurde dieses Rom ein zusammengesetzter Staat, worin zwei Völker, die Römer und Quiriten 19), mit gleichen Rechten verbunden waren 20). Daher wurde auch den hundert alten Senatoren eine gleiche Zahl aus den Sabinern hinzugefügt 21). Eben so scheint sich schon früh durch den engen Verkehr mit Hetrurien eine etruscische Ansiedlung gebildet zu haben 22), die später auch das volle Bürgerrecht und Vertretung im Senat durch hundert eigene Abgeordnete erhielt 23). So war nun die Bürgerschaft aus drei Grundstämmen oder Tribus, den Ramnes, Tities und Luceres, und die römische Feldmark aus dreierlei Ansiedlungen zusammengesetzt 24). Doch behaup-

19) Festus. Dici mos erat Romanis in omnibus sacrificiis precibusque, POPULO ROMANO QUIRITIBUSQUE, quod est Curensibus, quae civitas Sabinorum potentissima fuit.

20) Dionys. II. 62., Livius I. 13., Plutarch. Romul. 19., Cicero de re publ. II. 7. Die Nachricht, die Sabiner hätten zwar die Civität aber ohne Stimmrechte erhalten, beruht wohl auf einer Verwechslung der Quiriten mit den Cäriten, Servius ad Aen. VII. 709. 710.

21) Dionys. II. 47., Plutarch. Romul. 20. Cicero und Livius reden davon nicht.

22) Darin stimmen alle Nachrichten überein, nur weichen sie in Betreff der Zeit ab. Einige setzen sie unter Romulus, Varro de ling. latin. IV. 8. ed. Bip. p. 14., Idem ap. Serv. ad Aen. V. 560., Cicero de re publ. II. 8., Dionys. II. 36. 37., Festus v. Caelius mons. Andere später, Claudii Imper. Oratio (Gruter Inscr. p. 502), Tacit. Ann. IV. 65., Festus v. Tuscum vicum.

23) Dionys. III. 67., Livius I. 35. Diese setzen jene Vermehrung unter Tarquinius Priscus. Allein dem liegt unstreitig eine Verwechslung mit der unter diesem König statt gefundenen Ergänzung zum Grunde. Jene Vermehrung muß viel älter gedacht werden.

24) Varro de ling. lat. IV. 9. ed. Bip. p. 17., Festus v. Luceremses, Lucomedi, Titiensis, Gronov. ad Liv. X. 6.

Digitized by Google

teten, wiewohl im Ganzen Gleichheit galt, die beiden ersten Stämme gegen den zuletzt aufgenommenen 25), und unter jenen der Stamm der Ramnes als der älteste einen gewissen Vorzug 26).

Die Tribus waren jede in zehn Curien, und eine Curie in zehn Decaden eingetheilt 27). Dadurch zerfiel das Volk in größere und kleinere Genossenschaften, deren jede ihren Vorsteher und einen eigenen auf die Verbindung bezogenen Religionsdienst hatte 28). In jeder Decade wurden aber noch nach den Jahren die Aelteren und Jüngern unterschieden. Aus jenen wählte die Decade 29) Einen zu ihrem beständigen Abgeordneten beim Senat, in welchem sich also wirklich der Rath der Alten darstellte 30). Auf gleiche Weise wurden aus den

25) Niebuhr bezieht daher die patres minorum gentium auf diesen dritten Stamm.

26) Außer den von Niebuhr beigebrachten Beweisen zeigen auch die bei der Confarreation vorkommenden zehn Zeugen auf den Vorzug eines Stammes hin. Davon wird noch im Eherecht die Rede seyn.

27) Dionys II. 7., Plutarch. Romul. 20., Cicero de re publ. II. 8. Die Eintheilung in Decaden erwähnt blos Dionysius.

28) Dionys. II. 7. 21. 23. 64. 65., Festus v. curiae, curionia, curionium, novae curiae.

29) Die Quellen erkennen zwar an, daß die Senatoren von den Curien gewählt wurden, allein übrigens ist ihnen die richtige Ansicht verdunkelt, Dionys. II. 12. 13. 47.

30) Sallust. Catil. 6., Ovid. Fast. V. 63., Flor. I. 1. Der häufig vorkommende Ausdruck, seniores und iuniores patrum, bezeichnet daher den Senat und die Curien; denn in jenem saßen nur Senioren, und in diesen waren die Junioren wenigstens entschieden überwiegend, Livius II. 28. 54. III. 14. 15. 65. In der Verfassung des Servius, wo noch dieselbe Unterscheidung vorkommt, bildete, wie Niebuhr gezeigt hat, das zurückgelegte fünf und vierzigste Jahr die Gränze. Unstreitig ist derselbe Termin auch für die ältere Verfassung anzunehmen.

Digitized by Google

Jüngern dreihundert Celeres erwählt 31), die im Kriege als Ritter, und gewöhnlich auch nach zurückgelegtem Dienstalter, jeder in seiner Decade, zur Ergänzung der abgehenden Senatoren dienten 32). Diese drei Rittercenturien waren unter dem Namen der drei Tribus inaugurirt 33), und gehörten mit zu den Grundeintheilungen des Staates, deren Anordnung die etruscischen Ritualbücher lehrten 34).

Jede Decade bildete unter dem Schutz ihrer besonderen Heiligthümer eine sehr enge, auch durch einen eigenthümlichen Namen bezeichnete erbliche Verbindung, eine Gens 35), oder Namensvetterschaft 36). Die Heiligthümer wurden durch

---

31) Dionys. II. 13., Livius I. 15. Beide, so wie auch Plutarch, verwechseln jedoch die Celeres mit den Dreihundert der königlichen Leibwache, wovon sie völlig verschieden waren. Dieses ergiebt sich am bestimmtesten aus Paternus bei Ioann. Lydus de magistr. I. 9. Als die Ritter der Legion bezeichnen sie auch Plinius hist. nat. XXXIII. 9., Servius ad Aen. IX. 370. XI. 603. Ich kann sie daher nicht, wie Niebuhr, mit den Patriciern überhaupt für gleichbedeutend halten. Die späteren Römer drückten das Verhältniß richtig aus, indem sie die Patricier den freigeborenen Bürgern, die Celeres den Rittern ihrer Zeit verglichen, Festus v. celeres, patricios.

32) Denn im Anfang der Republik wurde, wie ausdrücklich berichtet wird, der Senat aus den Rittern ergänzt, Livius II. 1.

33) Livius I. 13. 36. 43.

34) Festus v. rituales. Die Tribus und Centurien in dieser Stelle sind, wie die Verbindung mit den Curien beweist, im Sinne dieser nicht der späteren Verfassung zu verstehen.

35) Daß die Gentes keine Verwandtschaftskreise, sondern politische Eintheilungen und den Decaden gleichbedeutend waren, hat zuerst Niebuhr gezeigt. Einen Beweiß dafür giebt auch Dionys. II. 21., wo augenscheinlich die gentilischen Sacra, denen der von ihm (II. 7.) erwähnten Decaden entsprechen.

36) Cicero Topic. 6., Festus v. gentilis. Cicero, so wie der von Festus angeführte Cincius, geben als Kennzeichen der Gentilen

Digitized by Google

Opfer 37) verehrt, welche an bestimmten Tagen und Orten 38) von der ganzen Gens vereinigt, die rechtmäßig Verhinderten ausgenommen, dargebracht werden mußten 39). Diese Gemeinschaft der Opfer legte aber den Theilnehmern auch die Verpflichtung auf, sich untereinander, besonders bei ungewöhnlichen Auslagen für das gemeine Wesen 40), oder zum Loskauf aus der feindlichen Gefangenschaft 41), treulich zu unterstützen; und die Gentilen waren selbst einer für den andern gewissermaßen verantwortlich gemacht, indem sie im Nothfall die Geld-

---

nicht Verwandtschaft, sondern blos einen gemeinschaftlichen Namen; Cicero fügt auch noch Abstammung von freien Ahnen hinzu. Die gemeinschaftlichen Sacra waren schon zu seiner Zeit kein wesentliches Merkmahl mehr. Eine sehr bestimmte Unterscheidung zwischen den Blutsfreunden und Namensvettern findet sich auch bei Cicero de re publ. II. 31.

37) Dionys. II. 21. 65., Festus v. publica sacra. Daß Beide den gentilitischen Opferdienst nicht unter die publica, sondern die privata sacra stellen, ist aus dem Standpunkt der späteren Zeit zu erklären, wo die politische Bedeutung der Gentilität erloschen, und nur noch privatrechtliche Beziehungen davon sichtbar waren. Uebrigens kann ich nicht, wie Savigny in seiner Abhandlung über die römischen Sacra, die bei Festus erwähnten sacella auf die gentes beziehen. Dieses Wort hatte, wie sich auch aus mehreren Beispielen bei Varro und Livius erweisen läßt, eine weit allgemeinere Bedeutung, Festus v. sacella, Gellius VI. 12.; oder wenn es hier in einem engeren Sinn gemeint seyn soll, so muß es auf die vici bezogen werden. Ein Beweis für diese Verbindung ist Livius IV. 30.

38) So das Opfer der Fabier auf dem Quirinal, Livius V. 46.

39) Die Regel wie die Ausnahmen beweißt Dionys. IX. 19. XI. 14. Im Nothfall, sagt er, konnten drei oder vier für die ganze Gens opfern.

40) Dieses sagt ausdrücklich Dionys. II. 10.

41) Eine Anwendung davon giebt Appian. Annibal. 28.

Digitized by Google

bußen eines Genoſſen mit bezahlen mußten 42). Dafür durften ſie aber auch unwürdige Mitglieder durch Ausſchluß von den Opfern 43) oder durch gänzliche Verſtoßung aus der Gens 44) züchtigen, und ſie hatten, weil ihnen allen an der Erhaltung des angeſtammten Vermögens gelegen war, ein Recht auf Vormundſchaft und Beerbung, wenn es an näheren Berechtigten fehlte. Die Innigkeit der Verbindung zeigte ſich noch darin, daß von keinem, welcher derſelben nicht theilhaftig geweſen war, die Leiche oder Aſche in das gemeine Begräbniß eingebracht werden durfte 45). Doch war das Verhältniß nicht ſchlechthin unauflöslich; nur konnte man nicht in eine andere Gens aufgenommen werden, bevor man ſich von ſeiner bisherigen in einer beſtimmten Form 46), die gewiß hauptſächlich auf die Sacra gerichtet war 47), losgeſagt hatte. Uebrigens umfaßte eine Gens auch die ihr durch einen Gentilen verbundenen Weiber und Clienten 48); jedoch ſtanden dieſe nur unter ihr, und auf mehr als die Theilnahme an

42) Dieſes zeigt ſich am Beiſpiel des Camillus, Dionys. Exc. Mai. XIII. 5., Dion. Cass. Exc. Mai. 25.

43) Dieſes beweißt das Beiſpiel bei Livius X. 23.

44) Die Art, wie das Andenken des M. Manlius nach ſeinem Tode durch ein Decret ſeiner Gens verwünſcht wurde, zeigt was bei ſeinem Leben hätte geſchehen müſſen, Livius VI. 20.

45) Cicero de leg. II. 22.

46) Servius ad Aen. II. 156. Consuetudo apud antiquos fuit, ut qui in familiam vel gentem transiret, prius se abdicaret ab ea, in qua fuerat, et sic ab alia acciperetur.

47) Die bisher nicht beachtete Stelle aus Servius macht die Meinung noch wahrſcheinlicher, daß unter der bei Gellius VI. 12. XV. 27. erwähnten detestatio sacrorum dieſe Losſagung von der Gens zu verſtehen ſey.

48) Dieſes ergiebt ſich aus dem Beiſpiel der Fecenia Hispala, einer Freigelaſſenen, der als eine Belohnung vom Senat die gentis enuptio geſtattet wurde, Livius XXXIX. 19.

Digitized by Google

den gemeinschaftlichen Heiligthümern erstreckten sich ihre Berechtigungen nicht. Die eigentlichen Gentilen waren also nur die Patricier; denn die Plebejer hatten keine solche Verbindungen 49), und waren auch von denen der Patricier ausgeschlossen 50). Neben diesen Namensvetterschaften gab es aber noch, wie es scheint, freiwillige Verbrüderungen auf gemeinschaftliche Freunde und Feinde 51), die in einer bestimmten Form errichtet 52) und aufgelößt 53) wurden, und ähnliche Verpflichtungen wie die Gentilität und die Clientel erzeugten 54).

Mit allen diesen Einrichtungen stand auch das Kriegswesen auf folgende Art in Verbindung. Die dreihundert Ritter waren in zehn Turmen eingetheilt, jede dreißig Mann stark, nämlich zehn aus jeder Tribus 55). Für den Fußdienst aber

---

49) Livius X. 8. Vos solos gentem habere.

50) Livius IV. 1. Connubio patrum et plebis — confundi iura gentium rebantur.

51) Die bestimmteste Unterscheidung zwischen den Clienten, den Freunden oder Sodalen, und den Gentilen findet sich bei Dionys. IX. 15., Appian. de regib. fragm. 11.

52) Ich zweifle nicht, daß die jetzt bekannt gewordene Formel des Eides, den Philippus dem Livius Drusus schwor, Bestandtheile des alten Verbrüderungseides enthält, Diodor. Exc. Mai. XXXVII. 4.

53) Tacit. Ann. VI. 29. Morem fuisse maioribus, quoties dirimerent amicitias, interdicere domo. — Sueton. Calig. 3. Ut amicitiam ei more maiorum renunciaret.

54) Die Freunde werden unter denjenigen erwähnt, welche die Geldbußen mit bezahlten, Dion. Cass. Exc. Mai. 25., Appian. de reb. Ital. Exc. VIII. 2., Livius XXXVIII. 51. 60., und welche Scipio nebst seinen Clienten ausrüstete, Appian. Hispan. 84. Auch gehört hierher die Aeußerung von Cicero de orat. II. 49. Pro meo sodali, qui mihi in liberorum loco more maiorum esse deberet.

55) Varro de ling. lat. IV. 16. ed. Bip. p. 26.

Digitized by Google

wurden von jeder Tribus tausend Krieger, also zehn von jeder Gens, ausgerüstet 56). Daneben wurden auch noch, wie bei den Etruscern 57), die Clienten im Kriege gebraucht 58); allein in welcher Ordnung, läßt sich nicht bestimmen.

Drittes Kapitel.

Die älteste Verfassung.

Die öffentliche Gewalt war unter den König, den Senat, die Obrigkeiten und die Comitien der Curien auf folgende Art vertheilt 1). Der König, der wie bei den Etruscern auf Lebenszeit gewählt wurde 2), war das Haupt des Staats zur Erhaltung des Bestehenden, und sein ihm vom Volke verliehenes Imperium begriff Alles, was zu diesem Zweck nöthig war; namentlich das Recht, Streitigkeiten über bürgerliche Ansprüche und erlittenes Unrecht in Person oder durch zugezogene Richter zu entscheiden, Verordnungen zu erlassen, und denselben durch Pfändung, Geldstrafen und körperliche Züchtigung Gehorsam zu erzwingen 3). Doch hatte seine Gewalt nichts willkührliches, und es fand von seinen Aussprüchen Provocation an die Bürgerschaft statt 4). Nur gegen Plebejer und

56) Varro de ling. lat. IV. 16. ed. Bip. p. 26., Dionys. II. 2., Plutarch. Romul. 13. Dionysius und Plutarch irren jedoch darin, daß sie die Zahl von Dreitausend schon vor der Vereinigung der drei Stämme annehmen.

57) Dionys IX. 5.

58) Denn auch noch später rückten die Patricier zuweilen mit ihren Clienten ins Feld, Dionys. VII. 19. IX. 15. X. 43.

1) Die Hauptstelle über das folgende ist Dionys. II. 12. 13. 14.

2) Livius I. 8. V. 1.

3) Dieses findet sich auch noch im Imperium der späteren Magistrate.

4) Das Recht der Provocation unter den Königen bezeugt Cicero de re publ. II. 31. Auf die Plebejer kann dieses nicht gehen,

Digitized by Google

Fremde, und im Kriege als Feldherr war das königliche Imperium unbeschränkt. Als das Haupt des Gemeinwesens war er es auch, welcher die das ganze Volk betreffenden Opfer darbrachte. Doch stand übrigens das geistliche Recht nicht unter ihm, sondern die Augurn und Pontifices waren in ihren Kreisen unabhängig. Zum königlichen Unterhalt diente der Ertrag eines bestimmten Theils des Ager publicus, und zwar eines weit größeren Stückes 5), wie dasjenige, woraus nach Vertreibung der Könige das Marsfeld gemacht worden seyn soll 6).

Neben dem König stand der Senat zur Berathung und Entscheidung aller Angelegenheiten, die jener dem Geist der Verfassung und dem Herkommen gemäß ihm vortrug. Er war ursprünglich, als er nur die Abgeordneten der hundert Gentes der Ramnes enthielt, in zehn Decurien eingetheilt 7), deren jede den zehn Gentes einer Curie entsprach. Die zehn Senatoren, wovon jeder in seiner Decurie der Erste war, repräsentirten also die zehn Curien 8). Später als durch die Aufnahme der beiden andern Stämme die Decurien des Senats auf dreißig vermehrt worden waren, blieben die der Ramnes und mit ihnen ihre zehn vorstehenden Senatoren doch noch eine Zeitlang die Vornehmsten 9); diese gaben ihre Stimmen zuerst 10),

---

weil diese erst später dazu gelangten (Kap. XI. Note 43). Nach Niebuhr II. 262. 318. sollen aber auch die Patricier die Provocation gegen Geldbußen ursprünglich nicht gehabt, sondern erst später erhalten haben; allein die Stelle, woraus er dieses ableitet, wird unten anders erklärt werden (Kap. XI. Note 70).

5) Cicero de re publ. V. 2.

6) Dionys. III. 1., Livius II. 5., Servius ad Aen. IX. 274.

7) Livius I. 17., Ovid. Fast. III. 127.

8) Dieses sind die decem primi oder deni principes.

9) Dieses zeigt sich deutlich darin, daß Numa blos von den zehn Ersten der Ramnes gewählt wurde, Dionys. II. 58., Plutarch. Numa 3. Eben so Tullus Hostilius, Dionys. III. 1.

10) Dieses sagt von den zehn Ersten der spätern Zeit Dionys. VI. 84.

Digitized by Google

und der Erste unter ihnen war zugleich der Erste des ganzen Senats. Die Geschlechter der Tities sind zwar denen des ersten Stammes unstreitig schon früh in der Weise gleichgestellt worden, daß auch ihre Abgeordnete Stellen unter den zehn Ersten hatten 11), und einer derselben erster Senator seyn konnte. Der dritte Stamm hat aber gewiß diese Gleichstellung erst geraume Zeit später erhalten.

Von den Obrigkeiten entsprachen die drei Tribunen der Stämme, die Curionen und die Decurionen den Abtheilungen des Volks 12). Ferner gab es einen Tribunen der Celeres, der drei Centurionen und dreißig Decurionen unter sich hatte 13). Alle diese Obrigkeiten waren zugleich Magistrate in der Stadt und Anführer im Kriege 14); auch brachten sie die auf ihre Abtheilung sich beziehenden Opfer dar 15). Wie sie erwählt wurden, ist nicht gewiß. Neben ihnen gab es aber noch,

---

11) Eine Kunde von dieser Gleichstellung nur in eine zu frühe Zeit versetzt hat Dionys. II. 57.

12) Dionys. II. 7., Pomponius in fr. 2. §. 20. D. de orig. iur. (1. 2), Servius ad Aen. V. 560. Die Meinung Niebuhrs, daß der Decurio jeder Gens zugleich ihr Abgeordneter im Senat gewesen wäre, hat außer anderen Bedenklichkeiten den Umstand gegen sich, daß der Decurio auch Anführer im Kriege, also immer ein rüstiger, dienstfähiger Mann seyn mußte.

13) Dionys. II. 13., Pomponius in fr. 2. §. 15. D. de orig. iur. (1. 2), Varro de ling. latin. IV. 16. ed. Bip. p. 26. Daß der Tribun der Celeres von den Tribunen der Stämme verschieden war, ergiebt sich gegen Niebuhr aus Dionysius und Pomponius.

14) Das letztere ergiebt sich aus Dionys. II. 14., Varro de ling. lat. IV. 14. 16. ed. Bip. p. 24. 26., Ioann. Lydus de magistr. I. 9.

15) Von den Curionen meldet dieses Paternus bei Ioann. Lydus de magistr. I. 9. Von dem Tribun der Celeres sagt es Dionys. II. 64. Daß hier von diesen Tribunen unbestimmt in der Mehrzahl gesprochen wird, beweißt nicht, was Niebuhr gegen alle übrigen Zeugnisse annimmt, daß ihrer zu gleicher Zeit mehrere gewesen wären.

Digitized by Google

ebenfalls für den Gottesdienſt der Tribus und Curien, dreißig von dieſen gewählte prieſterliche Vorſteher, die auch Curionen hießen 16) und zuſammen unter dem Curio Maximus ſtanden 17). Zur Vertretung des Königs, wenn dieſer auswärts war, diente der Cuſtos der Stadt, ein Amt, welches mit der Würde des erſten Senators verbunden, vom Könige vergeben wurde, da dieſem die Ernennung des erſten Senators aus den zehn Erſten zuſtand 18). Bei frevelhafter Blutſchuld und was dem gleich war, wurden zur Entſcheidung der Vorfrage auf den Antrag des Königs von dem Volke zwei Blutrichter niedergeſetzt 19).

Durch dieſe Verfaſſung war den Comitien der Curien nur ein dreifacher Geſchäftskreis übrig gelaſſen, der Beſchluß über Krieg und Frieden, die Annahme neuer Geſetze, und die Wahl

16) Dionys. II. 21. 22. 64. 65., Varro de ling. lat. IV. 15. ed. Bip. p. 25., Festus v. curionium. Dionyſius nennt in der dritten Stelle dreißig, in der erſten ſechzig Curionen. Wahrſcheinlich rechnete er aus Misverſtändniß die dreißig bürgerlichen Vorſteher mit hinzu, weil dieſe auch bei den Opfern zu thun hatten.

17) Festus v. maximus curio, Livius III. 7. XXVII. 8.

18) Tacit. Ann. VI. 11., Livius I. 59. 60. Der alte Name war custos urbis; die Bezeichnung praefectus urbis iſt jünger, Ioan. Lydus de magistr. I. 34. 38. Auf den Erſten des Senats zeigt die Perſon des Lucretius hin, der nachher der erſte Interrex, alſo der Erſte der zehn Erſten war. Die Verbindung mit der Würde des erſten Senators und die Ernennung deſſelben durch den König ſchimmert auch trotz aller Misverſtändniſſe in folgender Stelle durch, Dionys. II. 12.

19) Dieſes ſind die Quäſtoren des Parricidiums, womit die über Perduellion geſetzten Duumvirn gleichbedeutend ſind, fr. 2. §. 23. D. de orig. iur. (1. 2), Festus v. parici, Livius I. 26. II. 41. VI. 20. Ihre Wahl durch die Curien bezeugt Junius Grachanus im fr. un. pr. D. de off. quaest. (1. 13). Es beruht daher auf einem Irrthum, wenn ihre Ernennung urſprünglich den Königen beigelegt wird, Tacit. Ann. XI. 22. (Kap. XI. Note 33).

Digitized by Google

des Königs und anderer Obrigkeiten 20); allein immer beschränkt auf die Anträge des Senats und auf die von ihm vorgeschlagenen Personen 21). Die Berufung der Curien geschah durch den König 22) oder den Tribun der Celeres 23). Als Beschluß galt, was die Mehrheit der Curien, jede für eine Stimme gerechnet, annahm 24); in jeder Curie aber wurden die Stimmen nach den Gentes 25), und in diesen nach den Köpfen gezählt 26), jedoch unstreitig so, daß blos die Patricier, nicht auch die Clienten gefragt wurden.

War der König tod, so kam, bis ein neuer gewählt war, die königliche Würde an die zehn Ersten des Senats 27), und unter diesen abwechselnd fünf Tage lang von einem an den andern. Die Wahl geschah aber so, daß zuerst die Interregen sich über den Nachfolger vereinigten, den dann nach erhaltener Zustimmung des übrigen Senats auf dessen Geheiß der Interrex des Tages den Curien namentlich vorschlug und darüber abstimmen ließ 28). Wenn dann auch die Götter durch

---

20) Dionys. II. 14.

21) Dionys. II. 14. VII. 38. IX. 41. Dionysius hatte davon, als er die erste Stelle niederschrieb, noch eine irrige Vorstellung. In den andern hat er sich aber auf das bestimmteste berichtigt.

22) Dionys. II. 14.

23) Dionys. IV. 71., Livius I. 59.

24) Dionys. II. 14. IV. 12. 20.

25) Gellius XV. 27. Cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse.

26) Livius I. 43., Dionys. IV. 20.

27) Livius I. 17. Auf augenscheinliche Irrthümer gegründet ist die Darstellung bei Dionys. II. 57., Plutarch. Numa 2.

28) Dionys. II. 58. III. 36. IV. 40. 80. Die Vorwahl durch die Interregen, ein selbst von Niebuhr unbeachtet gebliebener Punkt, wird in den beiden letzten Stellen auf das bestimmteste hervorgehoben, und ergiebt sich auch daraus, daß sie zuerst stimmten (Note 10). Dadurch erklärt es sich, wenn minder vollständige Erzählungen so lauten, als hätten die Interregen

Digitized by Google

günstige Auspicien den Erwählten genehmigt hatten 29): so wurde abermals eine Versammlung der Curien berufen, worin auf das Zeugniß der Augurn die geschehene Wahl für vollgültig erklärt 30), und er in die königliche Würde und Gewalt eingesetzt wurde 31).

---

allein gewählt, Dionys. III. 1. 46. IV. 8. Der Vorschlag des Senats hieß patrum auctoritas, Cicero de re publ. II. 13.; das Umfragen des Interrex darüber rogare, Cicero de re publ. II. 17.; und der Beschluß des Volkes über die Annahme oder Verwerfung iussus populi, Cicero de re publ. II. 13. 21., Livius I. 22. Irrig und eine Einkleidung nach neueren Verhältnissen ist es also, wenn dieser als eine ganz freie Wahl dargestellt wird, Livius I. 17. Verworren und widersprechend lauten auch die Berichte über Servius Tullius, Cicero de re publ. II. 21., Dionys. IV. 12., Livius I. 41. Das Richtige ist nach Cicero, daß er sich eigenmächtig (iniussu populi) in den Besitz der königlichen Würde setzte, später aber selbst, also nicht durch einen Interrer und mit Umgehung des Senats, über sich bei der Bürgerschaft Umfrage hielt, und nach erhaltener Zustimmung sich von den Curien in das Imperium einsetzen ließ.

29) Livius I. 18., Dionys. II. 5. 6. 60. III. 36. 46. IV. 40. 80., Plutarch. Numa 7. Die zweite Wahlversammlung erklärt sich aus dem Zusammenhang mit den Auspicien sehr natürlich.

30) Diese Bestätigung der Wahl ist die patrum auctoritas (ἐπικύρωσις) bei Livius I. 17. 22. 32., Dionys. II. 60. IV. 12. Livius denkt sich dabei zwar nach den Einrichtungen seiner Zeit den Senat; eben so Dionysius in der zweiten Stelle, welche die Umgehung des Senats durch Servius Tullius (Note 28) irrig hinter die geschehene Wahl versetzt. Allein in andern Stellen heißen die Bestätigenden ausdrücklich Patricier, Dionys. II. 60. VI. 90., Livius VI. 42., Licinii Macri oratio in Sallust. fragm. lib. III., oder Curien, Dionys. X. 4., Niebuhr I. 688.

31) Der Beschluß, wodurch die königliche Gewalt mit allen ihren Bestandtheilen übertragen wurde, ist die lex curiata de imperio, Cicero de re publ. II. 13. 17. 18. 20. 21., die also doch

Digitized by Google

Diese Verfassung änderte sich aber durch neue Bestandtheile, welche Rom in sich aufnahm. Seit Albas Untergang hatte sich allmählich neben der Stadt durch Abtretung und Eroberung eine ansehnliche Landschaft gebildet, ein Inbegriff von abhängigen Städten und Orten, die ursprünglich größtentheils zum latinischen Bunde gehörig, jetzt dem römischen Staate einverleibt worden waren. Die Einwohner derselben erhielten ihr Grundeigenthum, welches den Siegern verfallen war, zum Theil zurück 32), auch wurden viele ihrer edlen Geschlechter unter die Patricier aufgenommen 33); allein die übrigen blieben von dem herrschenden Stande besonders durch das ihnen versagte Connubium scharf geschieden, und waren von den Curien, also auch von allen Stimm- und Wahlrechten ausgeschlossen 34). Dadurch erhielt, den Patriciern gegenüber, die ursprünglich wenig geachtete Plebs einen zahlreichen kräftigen Zuwachs an freien Landeigenthümern, die in Rom, in den Vorstädten, hauptsächlich aber in den Städten und Flecken der Landschaft, und auf Bauernhöfen zerstreut lebten. Der erste Punkt, wo sich beide Stände näher

---

nicht, wie Niebuhr I. 374. sagt, mit der auctoritas patrum ganz gleichbedeutend ist. Doch wurden beide von derselben Versammlung und gleich hinter einander ertheilt.

32) Dionys. III. 29. 31.

33) Dionys. III. 29., Livius I. 30.

34) Der Beweis dieses wichtigen, erst durch Niebuhr festgestellten Satzes ergiebt sich unter andern daraus, daß bei der Wahl der Magistrate die Bestätigenden in einigen Stellen Patricier in einer aber Curien heißen (Note 30), und daß die bestätigenden Patricier und die Curien, welche die lex de imperio ertheilten, augenscheinlich dieselbe Versammlung waren (Note 31). Uebrigens wird aber Dionysius in seiner ganzen Darstellung von einem wesentlichen Grundirrthum beherrscht, indem er sich die Patricier und Plebejer in den Comitien der Curien vereinigt, diese also rein democratisch denkt, IV. 12. IX. 41.

Digitized by Google

kamen, war das Kriegswesen, indem Tullus Hostilius die Reiterei und die Legion aus den Latinern verdoppelte 35); in die Curien kamen diese aber dadurch gewiß nicht. Hierauf wollte Tarquinius Priscus das neue Volk in drei neue Tribus vereinigen, und ihm mit dem alten gleiche Rechte verleihen 36); allein wegen Widerspruch des herrschenden Standes begnügte er sich damit in die alten Tribus und Curien eine gleiche Zahl neugebildeter Gentes zu vertheilen. Diese traten nun jenen gegenüber in das Verhältniß, worin sonst der dritte Stamm gegen die beiden andern gestanden hatte 37), und es wurden wieder die älteren und jüngeren Geschlechter 38), und die Ersten und Zweiten der Ramnes, Tities und Luceres unterschieden 39). Auf ähnliche Weise wurden die drei alten Rittercenturien gelassen, aber die Zahl der Ritter in ihnen verdoppelt 40). Eine weit umfassendere Verbindung auf einer ganz anderen Grundlage kam aber durch Servius Tullius zu Stande.

---

35) Livius I. 30.

36) Festus v. Navia, Cicero de re publ. II. 20., Livius I. 36., Dionys. III. 71.

37) Aus dieser Gleichheit des Verhältnisses erklärt sich auch die oben (Kap. II. Note 23) erwähnte Verwechslung der Geschlechter des dritten Stammes, die zu ihrer Zeit auch patres minorum gentium gewesen waren, mit den patres minorum gentium dieser neuesten Formation. Uebrigens weiche ich hier von Niebuhr ab, der ohne Rücksicht auf die unter Tarquinius geschehene Ergänzung den Gedanken durchführt, daß auch noch unter der Republik die patres minorum gentium die alten Luceres gewesen seyen.

38) Cicero de re publ. II. 20., Livius I. 35. 47.

39) Festus v. sex Vestae sacerdotes.

40) Cicero de re publ. II. 20., Livius I. 36. Die falsche Zahl, die sich in der letzten Stelle findet, ist aus der ersten zu verbessern. Doch bleibt die Zahl von zwölfhundert Rittern immer auffallend,

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die Verfassung von Servius bis auf die Einführung der Consuln.

Die Absicht von Servius Tullius war nicht das Alte ganz aufzuheben, sondern es sollte nur die Verfassung erweitert, und die neuen Bestandtheile in dieselbe aufgenommen werden. Zunächst theilte er 1) die Stadt in vier, die übrige Landschaft, welche größtentheils die zugetheilten oder zurückgegebenen Wohnsitze der unterworfenen Latiner enthielt 2), in sechs und zwanzig 3) Regionen, und wies in diesen den neuen Bürgern, die

---

wenn man nicht mit Niebuhr annimmt, es seyen darin die Sechshundert der latinischen Hülfsreiterei mitbegriffen. Was übrigens Livius am Schluß jener Stelle sagt: quas nunc, quia geminatae sunt, sex vocant centurias, ist nicht von dem, was damahls unter Tarquinius geschah, zu verstehen, sondern bezieht sich auf die würkliche Verdopplung, die Servius vornahm. Livius I. 43. Sex item alias centurias, tribus ab Romulo institutis, sub iisdem quibus inauguratae erant nominibus fecit. Davon konnte auch Livius, als einer zu seiner Zeit noch bekannten Sache reden.

1) Die Hauptstellen sind Dionys. IV. 14. 15., Livius. I. 43.

2) Denn selbst der Aventinus, eine den Latinern angewiesene Vorstadt (Dionys. III. 43., Livius I. 33) gehörte nicht zu den vier städtischen Regionen, Varro de ling. lat. IV. 7. 8. ed. Bip. p. 14—17., und war bis auf Claudius nicht im Pomörium begriffen, Gellius XIII. 14.

3) Ueber diese Zahl waren die römischen Schriftsteller selbst, wie man aus Dionysius sieht, nicht einig. Livius spricht von ihnen unter Servius gar nicht, und später in der Mitte des dritten Jahrhunderts ist nur von ein und zwanzig Landtribus die Rede, Dionys. VII. 64., Livius II. 21. Die Zahl dreißig, als Ge-

Digitized by Google

noch ohne Eigenthum waren, Grundstücke an 4). Jede Region erhielt einen Vorsteher, und die unter ihm ansäßigen Plebejer 5) wurden eine Tribus genannt 6). Ferner waren die Regionen in der Stadt in Vici, die auf dem Lande nach einer schon längst bestandenen Anordnung 7) in Pagi eingetheilt. In jedem bildeten die Eingesessenen eine geschlossene Gemeinde unter einem Viertels- oder Bauermeister, der die Namen, Wohnungen und Grundstücke verzeichnete, die Steuern erhob, und die Aushebungen zum Kriege betrieb; auch hatten sie ihre besonderen Heiligthümer, Opferhäuser, Versammlungen und jährlichen Feste 8). So standen die Plebejer in dreißig Tribus eingetheilt, den dreißig Curien der Patricier zur Seite; allein Stimm- und Wahlrechte, wie die Curien, hatten sie dadurch noch nicht, sondern diese erhielten sie durch eine an-

---

sammtzahl der Tribus, hat aber außer dem Zeugniß von Fabius, dem Dionysius beitritt, auch innere Analogien für sich. Die spätere Verminderung erklärt Niebuhr dadurch, daß Rom im Kriege gegen Porsenna ein Drittheil seines Gebietes verlor, also auf zwanzig Tribus herabsank, die dann durch die Einwanderung von Appius Claudius mit seinen Clienten wieder um eine vermehrt wurden, Livius II. 16.

4) Dionys. IV. 9. 10. 13., Livius I. 46. Auf Servius geht unstreitig auch die Nachricht aus Varro bei Non. Marcell. c. 1. Extra urbem in regiones XXVI. agros viritim liberis attribuit.

5) Die Patricier und ihre Clienten waren unstreitig in den Tribus nicht mitbegriffen, denn sie hatten schon geschlossene Eintheilungen. Daher stimmten sie auch nicht in den Versammlungen der Tribus.

6) Später wurden auch die Regionen selbst Tribus genannt, Livius I. 43. XXVI. 9.

7) Dionys. II. 76.

8) Festus v. iugarius, publica sacra, sobrium, Varro de ling. lat. V. 3. ed. Bip. p. 58., Declam. pro domo 28., Macrob. Saturn. I. 4. 16.

Digitized by Google

dere Einrichtung, die von der Eintheilung in Tribus ganz unabhängig war.

Servius richtete eine Vermögensschätzung ein, die regelmäßig von Zeit zu Zeit wiederholt werden sollte 9). Nach dieser theilte er die Bürger in fünf Klassen, je nachdem sie zu 100000 10), 75000, 50000, 25000 oder 12500 11) As censirt waren. Sowohl die Besteurung wie die Art der Bewaffnung war nun nach den Klassen so vertheilt, daß auf die Reichern die größeren Lasten kamen. Jede Klasse war noch, wie die Curien, für den Kriegsdienst in die Jüngern und Aeltern eingetheilt; letztere wurden blos im Fall der Noth aufgeboten. Diejenigen, deren Vermögen nicht die fünfte Klasse erreichte, bildeten keine eigentliche Klasse mehr 12); doch gab es darunter noch Abtheilungen. Capite censi hießen nämlich die bis 375 As, Proletarier, welche bis 1500 As im Vermögen hatten; diese waren geehrter und wurden in dringenden Fällen wohl auf gemeine Kosten bewaffnet; jene niemahls 13). Den Proletariern wurden, weil sie noch von der Vermögenssteuer frei waren, alle übrigen Steuerpflichtigen unter dem Namen Assidui oder Locupletes entgegengesetzt 14). Dazu gehörten also auch diejenigen, welche über 1500 aber noch nicht

9) Die Hauptstellen, worauf die folgende Darstellung beruht, sind Dionys. IV. 15—22. VII. 59., Livius I. 42. 43., Cicero de re publ. II. 22.

10) Andere nennen 110000, 120000, 125000, Plin. hist. nat. XXXIII. 13., Festus v. infra classem, Gellius VII. 13.

11) Livius hat 11000, was aber wohl auf einem Irrthum beruht.

12) Die römischen Schriftsteller reden immer auch nur von fünf Klassen, Livius III. 30., Gellius X. 28. Die Angabe von sechs Klassen beruht also auf einem Irrthum, Dionys. IV. 18.

13) Gellius XVI. 10., Cicero de re publ. II. 22., Valer. Max. II. 3. 1.

14) Gellius XVI. 10., Cicero de re publ. II. 22.

Digitized by Google

12500 As hatten, und aus diesen wurden höchst wahrscheinlich die Accensi und Velati genommen, das heißt die Ersatzsoldaten welche leer mitzogen, und mit den Waffen der Gebliebenen, an deren Stelle sie eintraten, ausgerüstet wurden 15).

Nachdem das Kriegswesen und die Besteuerung auf diese Weise geordnet war, so wurde das ganze Volk, Patricier und Plebejer, zu einer großen Gemeinde erhoben, und dieser die Befugniß ertheilt, in ihren Comitien über Gegenstände des gemeinen Wesens Beschlüsse zu fassen. Zu diesem Zweck war unter die fünf Klassen eine gewisse Anzahl Centurien oder Stimmen vertheilt, nicht aber in gleichem Verhältniß, sondern mit einem großen Uebergewicht der ersten, wiewohl wenigst zahlreichen Klasse, damit die das meiste Gewicht hätten, welche die schwersten Lasten trugen. Die erste Klasse erhielt achtzig, die drei folgenden jede zwanzig, die fünfte dreißig Centurien. In jeder Klasse fiel ferner von den ihr zugetheilten Centurien die eine Hälfte auf die Jüngern, die andere auf die Aelteren, damit diese, wiewohl weit weniger zahlreich wie jene, ihnen doch an Einfluß gleich ständen. So war in dieser Verfassung erst das Vermögen, dann das Alter in Anschlag gebracht 16). Eine dritte Rücksicht, die auf edle Abstammung, wurde in die Anordnungen für die Ritter aufgenommen. Die drei alten Rittercenturien mit der seit Tarquinius bestehenden Abtheilung in die ersten und zweiten Ramnes, Tities und Luceres, wurden nämlich, vom Census ganz unabhängig, der neuen Verfassung als sechs Centurien einverleibt 17). Hier stimmten die

15) Diese Vermuthung hat Niebuhrs Scharfsinn fast zur Gewißheit gemacht.

16) Daher sagt Lälius Felix bei Gellius XV. 27. Quum ex censu et aetate (suffragium feratur), centuriata comitia esse.

17) Livius I. 36. 43., Festus v. sex suffragia. Der Sinn dieser letzten verdorbenen Stelle ist der, die sechs Suffragien seyen gebildet aus den drei alten Rittercenturien des Tarquinius, und den drei, die ihnen von Servius beigefügt würden.

Digitized by Google

Patricier, sowohl die von alter Abkunft, wie diejenigen, welche durch Tarquinius dazu gemacht waren 18). Die edlen plebejischen Häuser aber, das heißt die edlen Latiner, die nach der Unterwerfung ihrer Städte das Patriciat nicht erhalten hatten, zeichnete Servius dadurch aus, daß er aus ihnen eine große Anzahl Ritter machte 19), und diesen vom Census unabhängig 20) mit zwölf Centurien Stimmrecht gab 21). Auch wieß er zur Anschaffung der Streitrosse Gelder aus dem öffentlichen Schatz an. Als Zusatz zu den Klassen waren ferner einzelne Centurien an gewisse Zünfte und an Andere vertheilt, die man wegen ihrer Beziehung zum Kriegswesen, ihres geringen Vermögens ohngeachtet, nicht ohne alles Stimmrecht lassen, oder dadurch mit dem Ganzen fester verbinden wollte 22).

---

18) In der älteren Zeit waren freilich die Patricier mit den Rittercenturien keineswegs gleichbedeutend. Allein schon damahls war gewiß das Fußvolk hauptsächlich aus den Clienten gebildet, und später, wo die Plebejer hinzukamen, haben unstreitig die ohnehin an Zahl sehr herabgekommenen Patricier nur zu Pferde gedient.

19) Livius I. 43. Equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias.

20) Cicero und Dionysius lassen die Ritter, letzterer jedoch auch in Verbindung mit edler Abkunft, aus der Klasse des höchsten Census hervorgehen; allein dieses ist eine Uebertragung der späteren Verhältnisse auf die frühere Zeit.

21) Dionysius unterscheidet die zwölf Centurien und die sechs Suffragien nicht, sondern rechnet beide in achtzehn Centurien zusammen.

22) Die Nachrichten darüber weichen aber etwas ab. Nach Dionysius stimmten neben der zweiten Klasse die Waffenschmiede und Zimmerleute mit zwei Centurien; Livius aber setzt sie neben die erste Klasse; eben so Cicero, der ihnen jedoch nur eine Centurie giebt. Ferner standen die Hornisten und Zinkenbläser mit zwei Centurien nach Dionysius neben der vierten Klasse; nach Livius neben der fünften; Cicero erklärt sich über ihre Stellung nicht. Endlich nennt Cicero die Accensi und Ve-

Digitized by Google

Endlich stimmten auch die Proletarier und Capite censi wahrscheinlich in zwei getrennten Centurien 23); und für diejenigen, die sich in ihrer Centurie versäumt hatten, wurde, wenn sie sich darin meldeten, eine eigene Zusatzcenturie eröffnet 24). In jedem Fall bildeten aber die achtzig Centurien der ersten Klasse mit den achtzehn Rittercenturien, wenn sie alle einig waren, die entschiedene Mehrheit, und es war dann ein weiteres Abstimmen nicht nöthig 25).

Auf diese Centuriatcomitien übertrug nun Servius die dreifachen Rechte, welche bis dahin die Curien gehabt hatten, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Wahl des Königs und die Annahme und Abschaffung der Gesetze 26). Doch wurden durch sie weder die Curien noch die Beschränkungen aufgehoben, wodurch die alte Verfassung den Nachtheilen großer Volksversammlungen vorgebeugt hatte. Denn bei neuen Gesetzen mußte erst der Antrag des Senats, in einem Senatusconsult verfaßt, an sie gelangt seyn; und für die Königswahlen waren sie auf die Personen eingeschränkt, die ihnen der Senat nach der Vorwahl der Interregen vorschlug 27). Ueberdies kamen damahls, wo weit mehr das Herkommen regierte, neue Gesetze nicht oft vor, und auch die Wahlversamm-

---

lati, unstreitig als zwei verschiedene Centurien; Livius gedenkt blos der Centurie der Accensi, und Dionysius spricht davon gar nicht.

23) Dionysius und Livius unterscheiden diese beiden Abtheilungen nicht; höchst wahrscheinlich unterschied sie aber Cicero, dessen Stelle hier grade abbricht.

24) Festus v. niquis scivit.

25) Dionys. IV. 20. VII. 59 X. 17. Diese Vergleichung macht auch Cicero, allein seine Berechnung dabei ist dunkel und zerrüttet.

26) Dionys. IV. 20.

27) Beides wird durch die Verfassung und Veränderungen erwiesen, die sich später unter der Republik finden (Kap. XI.).

Digitized by Google

lungen waren selten, da der einmahl Erwählte auf Lebenszeit blieb. Die Curien aber behaupteten ihre Rechte unter andern darin, daß die Beschlüsse der Centurien über neue Gesetze ihnen zur Bestätigung vorgelegt werden, und die erwählten Könige von ihnen die Belehnung mit dem Imperium nachsuchen mußten 28). Die Patricier bildeten also durch die Curien und den Senat noch immer die herrschende Gemeinde, deren Einfluß, durch die Religion außerordentlich verstärkt, alle Theile der Verfassung erfüllte. Sie, durch Abstammung oder Aufnahme mit den ersten Gründern der geheiligten Stadt verbunden, rühmten sich der besondern Gunst der Götter, denen sie allein in den Auspicien und öffentlichen Opfern nahen durften; nur Einem von ihnen konnte daher die Führung des gemeinen Wesens anvertraut werden 29); sie endlich waren es, welche das Heiligthum der öffentlichen Gewalt in ununterbrochener Ordnung fortpflanzten 30) und welche Abänderungen in den Grundgesetzen durch ihre Zustimmung rechtmäßig machten 31). Sogar die Centuriatcomitien waren von ihnen durch die Deutung der Auspicien oder anderer Himmelszeichen, und durch die heiligen Gebräuche, deren Kenntniß ihnen allein überliefert war, abhängig 32).

In den Centurien stimmten außer den Patriciern und Plebejern auch die freigeborenen Clienten, deren Vermögen

28) Davon wird ebenfalls noch unter der Republik die Rede seyn.

29) Livius IV. 6. VI. 40. 41. X. 8.

30) Dieses geschah durch den Interrer, der aus ihrer Mitte hervorgieng, wenn kein geweihter Magistratus da war, Dionys. V. 71.

31) Deswegen wurde die Abschaffung des Königthums durch die Curien beschlossen, Dionys. IV. 71. 75. 84., und auch bei der Einführung des Tribunats ihre Zustimmung nachgesucht, Dionys. VI. 90.

32) Livius I. 36. IV. 7. VIII. 15. 23., Dionys. II. 6. VII. 59. X. 32., Dio Cass. XXXVIII. 13.

Digitized by Google

lungen waren selten, da der einmal Erwählte auf Lebenszeit blieb. Die Versammlung der Curien behauptete aber ihre Rechte unter andern darin, daß sie die Beschlüsse der Centuriatcomitien über Gesetze und Wahlen nach eingeholten Auspicien zu bestätigen und den erwählten König in seine Würde einzusetzen hatten. Die Patricier bildeten also durch die Curien und den Senat noch immer die herrschende Gemeinde, deren Einfluß, durch die Religion außerordentlich verstärkt, alle Theile der Verfassung erfüllte. Sie, durch Abstammung oder Aufnahme mit den ersten Gründern der geheiligten Stadt verbunden, rühmten sich der besondern Gunst der Götter, denen sie allein in den Auspicien und öffentlichen Opfern nahen durften 28); nur Einem von ihnen konnte daher die Führung des gemeinen Wesens anvertraut werden 29); sie endlich waren es, welche das Heiligthum der öffentlichen Gewalt in ununterbrochener Ordnung fortpflanzten 30). Sogar die Centuriatcomitien waren von ihnen durch die Deutung der Auspicien oder anderer Himmelszeichen, und durch die heiligen Gebräuche, deren Kenntniß ihnen allein überliefert war, abhängig 31).

Die Centuriatcomitien begriffen außer den Patriciern und Plebejern auch die Clienten, selbst die eben Freigelassenen 32), an der Stelle, die ihnen der Census ihres Vermögens anwies 33). Krämer und städtische Handwerker waren aber von

28) Livius IV. 1—6. VI. 41.

29) Livius IV. 6. VI. 40. 41. X. 8.

30) Dieses geschah durch den Interrer, der aus ihrer Mitte hervorgieng, wenn kein geweihter Magistratus da war, Dionys. V. 71.

31) Livius I. 36. IV. 7., Dionys. VII. 59.

32) Denn diese wurden den Plebejern gleich gestellt und als Bürger mit censirt, Dionys. IV. 22. 23., und zwar geschah dieses gewöhnlich bei der Freilassung selbst. Die von Dionysius erwähnte Einschreibung in die vier städtischen Tribus ist aber sicher aus der spätern Zeit entlehnt.

33) Dieses ergiebt sich aus Kap. XI. Note 45. Sie standen zwar

dieſer Beſtimmung gelaſſen, und es mußten diejenigen, die ihre Heerden dort gehen ließen, ſowohl vom großen wie vom kleinen Vieh ein beſtimmtes Hutgeld entrichten 6). Alle dieſe Abgaben erhob aber der Staat nicht unmittelbar, ſondern ſo daß er ſein Recht darauf gegen eine jährlich zu entrichtende runde Summe auf eine gewiſſe Reihe von Jahren, gewöhnlich auf ein Luſtrum, an den Meiſtbietenden verkaufte, und ihm nun die Erhebung überließ 7). Ein ſolcher Verkauf iſt unter

---

unermeßlichen Gemeinweiden der Republik, Varro de re rust. II. 1., Livius XXXIX. 29.

6) Dieſe Abgabe hieß scriptura, weil das Vieh bei demjenigen, der die Abgabe gepachtet hatte, genau angegeben und verzeichnet werden mußte, Varro de re rust. II. 1. Daher wurde auch der Weideplatz ſelbſt scripturarius ager genannt, Festus h. v.

7) Verkauf konnte es heißen, ſowohl wenn man ſich die jährlichen Staatseinkünfte, wie wenn man ſich das Recht ſelbſt als Gegenſtand des Geſchäfts dachte. Den erſten Geſichtspunkt hat Festus. Venditiones olim dicebantur Censorum locationes, quod velut fructus publicorum locorum venibant. Der zweite Geſichtspunkt herrſcht in folgender Stelle. Hyginus de condit. agror. (ed. Goes. p. 205). Qui superfuerant agri vectigalibus subiecti sunt, alii per annos quinos, alii vero mancipibus ementibus, id est conducentibus, in annos centenos. — Mancipes autem qui emerunt lege dicta ius vectigalis, ipsi per centurias locaverunt aut vendiderunt proximis quibusque possessoribus. Endlich konnte man auch annehmen, daß das Recht ſelbſt beim Staate zurückbehalten, und blos deſſen zeitige Ausübung verkauft worden ſey; allein ein ſolches Geſchäft mußte Location heißen. Hyginus redet übrigens, wie oben Dionyſius (Note 2), nicht von dem als öde occupirten Gemeinland, ſondern von dem angebauten, das nach der Vermeſſung und Vertheilung überſchüſſig war. Die Speculanten ſteigerten das Recht des Grundzinſes vom ganzen Bezirk, das heißt ſie pachteten dieſen für eine runde Summe, und verpachteten wieder einzeln centurienweiſe um einen höhern oder geringern Preiß (Note 4).

Digitized by Google

einem andern Gesichtspunkt, indem man ihn nämlich nicht auf das Recht selbst, sondern bloß auf dessen zeitige Ausübung bezog, auch Location genannt worden 8).

Die Besitznahme der verödeten Felder zur abgesonderten Benutzung geschah durch einfache Occupation 9); doch gieng eine obrigkeitliche Bekanntmachung voraus 10), worin unstreitig die näheren Regeln angegeben waren. Eine Vermessung oder Assignation fand aber nicht statt, sondern die Fluren wurden nach ihren natürlichen steilen Grenzen eingenommen 11).

So verschwindet die Schwierigkeit, die Niebuhr II. 159. in dieser Stelle findet.

8) Der Ausdruck dafür war: agrum fruendum locare, Livius XXVII. 3. 11. XLII. 19.; wobei man nicht den Acker selbst, sondern nur die dem Staate daraus zustehenden Gefälle als Gegenstand der Location denken muß. Dieses ergiebt sich aus andern Stellen, wo locare schlechterdings nicht auf die Sache selbst gehen kann, Livius XXXII. 7., Cicero in Verr. III. 6. Darnach sind denn auch die Stellen auszulegen oder zu berichtigen, welche von einer unmittelbaren Verpachtung des Bodens selbst durch den Staat zu reden scheinen, Appian. de bell. civ. I. 7., Polyb. VI 17. (15), Dionys. VIII. 73., Plutarch. Tiber. Gracch. 8.

9) Livius VI. 37., Festus v. possessiones. Daher wurden die von Einzelnen besessenen Staatsländereien selbst agri occupatorii genannt (Note 11).

10) Von einem solchen Edict spricht sehr bestimmt Appian. de bell. civ. I. 7. 18.

11) Daher hießen die occupirten Staatsländereien auch agri arcifinales oder arcifinii. Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 3). Occupatorii dicuntur agri, quos quidam arcifinales vocant. — Bellis enim gestis victores populi terras omnes, ex quibus victos eiecerunt, publicavere. — Deinde ut quisque virtute colendi occupavit, arcendo vicinum, arcifinalem dixit. Horum ergo agrorum nullum aes, nulla forma, quae publicae fidei possessoribus testimonium reddat; quo-

Digitized by Google

Das Rechtsverhältniß des Einzelnen zu dem occupirten Gemeinland hieß blos Beſitz 12); auch führte dieſer niemahls, wie ſonſt die Uſucapion, zum Eigenthum 13), ſondern der Staat hatte immer die Befugniß den eingeräumten Genuß zu widerrufen, und das Land zu andern Zwecken zu verwenden 14). Von dieſem Fall abgeſehen war aber der Beſitz als ein dauerndes Verhältniß von der Obrigkeit geſchützt, und konnte auch durch Schenkung, Verkauf oder Vererbung auf Andere übertragen, und mit Schulden beſchwert werden 15). Durch dieſe kluge Einrichtung erreichte der Staat den Vortheil, daß ſeine ſonſt nutzlos liegenden Ländereien auf den Fall künftiger Verwendung gebaut und gebeſſert wurden, und die Beſitzer konnten ſich über die Einziehung nicht be-

---

niam non ex mensuris actis unusquisque miles modum accepit, sed quod aut excoluit, aut in spe colendi occupavit. Quidam vero possessionum suarum privatim formas fecerunt, quae nec ipsos vicinis, nec sibi vicinos obligant, quoniam res est voluntaria. Aehnliches ſagen Iul. Frontinus de agror. qualit. (ed. Goes. p. 38), Aggenus Urbicus in Iul. Frontin. (ibid. p. 45). Uebrigens konnten aber auch Grundſtücke im Privateigenthum agri arciſinales ſeyn, nämlich wenn ſie nicht aus einer Vertheilung und Aſſignation des Staats herrührten.

12) Dieſes zeigt ſich in vielen Stellen, Livius II. 41. 61. III. 1. IV. 36. 51. 53. VI. 5. 14. 35., Cicero adv. Rull. III. 3. Daher wurden die occupirten Staatsländereien ſelbſt possessiones genannt, Festus h. v.

13) Aggenus Urbicus de controvers. agror. (ed. Goes. p. 69). Negant illud solum, quod populi Ro. esse coepit, ullo modo usucapi a quoquam mortalium posse.

14) Cicero adv. Rull. II. 21. Daher wird auch in den agrariſchen Händeln dem Staate das Recht der Einziehung von den Beſitzern nirgends ſtreitig gemacht, ſondern nur deſſen Ausübung abzuhalten verſucht.

15) Cicero de offic. II. 22. 23., Appian. de bell. civ. I. 10., Florus III. 13.

Digitized by Google

schweren, da ihnen das Land mit diesem Vorbehalt und gegen eine geringe Abgabe eingeräumt worden war. Die Einziehung konnte übrigens dreierlei Zwecke haben, Verkauf zum Besten des Aerars 16), Anweisung an eine Colonie, oder Vertheilung unter die Bürger 17). Diese erforderte, wie die Gründung einer Colonie, ein Gesetz und bestimmte Curatoren zur Ausführung 18), die auch die Jurisdiction über die einschlagenden Rechtshändel erhielten 19). Jede ordentliche Umwandlung der Domaine in Privatland geschah aber nach gehöriger Vermessung und Limitation, verbunden mit den dafür bestehenden Formen der Haruspicin 20).

Das Recht, das verödete Gemeinland zu occupiren und zu benutzen hatten aber nur diejenigen, welche zur Bürgerschaft gehörten, also ursprünglich blos die Patricier. Sie bedienten sich dessen, um ihre zahlreichen Clienten zu beschäf-

16) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 2. 14). Quaestorii dicuntur agri quos ex hoste captos populus Romanus per quaestores vendidit. Hi autem limitibus institutis, laterculis quinquagenum iugerum effectis, venierunt. Dasselbe sagt Hyginus de condit. agror. (ibid. p. 205). Ein Beispiel giebt Livius XXVIII. 46. Einmahl geschah auch der Verkauf blos zum Schein, um die Staatsgläubiger für den Augenblick zu befriedigen, mit Vorbehalt der Wiedereinlösung, Livius XXXI. 13.

17) Das zu einer solchen Vertheilung angewiesene Land hieß viritanus ager, Festus h. v. Beispiele geben Livius I. 46. VIII. 11. 12. XLII. 4. Regelmäßig gieng sie nur auf die Hausväter; ausnahmsweise wurden einmahl auch die Haussöhne in Anschlag gebracht, Livius. V. 30

18) Die Zahl war verschieden; doch scheinen hier zehn, wie bei den Colonien drei, die Regel gewesen zu seyn. Die Zehnzahl rührt unstreitig von der ersten romulischen Vertheilung her und entsprach den zehn Curien.

19) Appian. de bell. civ. I. 19.

20) Daher der Gegensatz des occupirten und des assignirten Landes, Livius V. 55.

Digitized by Google

tigen und zu verſorgen 21); doch muß dieſe Verleihung widerruflich und ganz von dem Ermeſſen des Herrn abhängig geweſen ſeyn. Die Plebejer hatten aber jenes Recht nicht, ſondern nur die Theilnahme an der gemeinen Weide 22). Dieſe Zurückſetzung wurde aber höchſt unbillig, nachdem ſie mit zum Kriegsdienſt beigezogen und auch einer regelmäßigen Vermögensſteuer unterworfen worden waren, während die Patricier von dem Beſitz des Gemeinlandes, jenen geringen Grundzins abgerechnet, nichts zahlten, weil in dem Cenſus nur das wahre Eigenthum angegeben und beſteuert wurde. Deshalb nahm Servius Tullius eine große Landanweiſung an die Plebejer vor 23). Der Inhalt der einzelnen Looſe war unſtreitig ſieben Jugern, da dieſe als die alterthümliche Regel bei den plebejiſchen Aſſignationen erſcheinen 24); und ſieben ſolcher Looſe bildeten mit einer Zugabe für die einſchließenden Reine ein Quadrat von fünfzig Jugern 25) oder hundert Actus 26), das

21) Hierauf geht die Nachricht bei Festus v. patres. (Kap. II. Note 18).

22) Denn dieſe hatten nach der Analogie des griechiſchen Rechts ſelbſt die Iſopoliten, die ſich in Rom niederließen (Kap. VII. Note 17). Die Uebereinſtimmung des römiſchen und griechiſchen Rechts auch hinſichtlich des Hutgeldes ergiebt ſich aus Böckh Inscript. graec T. I. p. 745.

23) Die Beweisſtellen ſtehen oben Kap. IV. Note 4.

24) Plinius hist. nat. XVIII. 4. (3), Varro de re rust. I. 2., Columella de re rust. I. praef. et c. 3.

25) Siculus Flaccus de condit. agror. (Note 16).

26) Ein Actus als Längenmaaß hatte 120 Fuß. Als Flächenmaaß war er ein Quadrat von 14400 Fuß Inhalt. Zwei Actus bildeten ein Jugerum. Eine Centurie hatte zehn Actus in der Länge und eben ſo viel in der Breite. Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 14). Modum (quinquagenum iugerum) decem actus in quadratum per limites demensi efficiunt: unde etiam limites decumani sunt dicti.

Digitized by Google

darum auch eine Centurie hieß 27). Ein Recht auf Occupation des Gemeinlandes erhielten aber die Plebejer noch nicht.

Diese ganze Verfassung wurde durch die Abschaffung des Königthums im wesentlichen wenig verändert. Zwei jährliche Consuln traten an die Stelle des Königs, und erhielten den größten Theil seiner Rechte und Insignien 28). Schon Servius hatte dieses einzuführen beabsichtigt 29), und auch in den etruscischen Städten scheint der Uebergang von lebenslänglichen zu jährlichen Magistraten und umgekehrt ohne große Umwälzungen geschehen zu seyn 30). Der Senat erhielt dadurch, als ein stehender Körper neben den wechselnden Consuln, die Centuriatcomitien als jährliche Wahlversammlungen ein noch größeres Ansehen; übrigens aber stimmten und wählten sie in der bisherigen Weise 31), und die Curien hatten die Bestätigung oder Verwerfung 32). In dieser Form fieng (245) die Republik an.

---

27) Hyginus de condit. agror. (ed. Goes. p. 205). Centuriae nunc appellantur plinthi, id est laterculi. Easdem in quinquagenis ingeribus quadratas cluserunt limitibus.

28) Livius II. 1., Dionys. IV. 73—75. 84.

29) Livius I. 48. Die Wahl der ersten Consuln geschah daher ex commentariis Servii Tullii, Livius I. 60.

30) Livius V. 1.

31) Dieses zeigt sich bei der Wahl der ersten Consuln, Dionys. IV. 75. 84., Livius I. 60.

32) Cicero de re publ. II. 32.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Das alte Völkerrecht.

Das Recht, welches die Römer gegen die andern Völker im Krieg und Frieden befolgten, steht mit der Entwicklung der Verfassung in so enger Verbindung, daß dessen Grundzüge schon hier im Zusammenhang dargestellt werden müssen. Dieses ist auch kein Verstoß wider die Zeitfolge, da dieses Recht bis in die spätern Jahrhunderte fast ganz unverändert geblieben ist. Die Juristen unter den Kaisern schrieben darüber noch nach den Regeln, die sie in den Werken der Zeitgenossen Ciceros verzeichnet fanden.

Rom theilte die Ansicht des Alterthums, nach welcher das Recht, von einem bestimmten Gemeinwesen ausgehend, nur diejenigen schützte, welche demselben als Mitglieder oder durch ein anderes bestimmtes Verhältniß verbunden waren. Ein fremdes Volk galt daher, auch wenn man nicht mit ihm im Kriege stand, als rechtlos, und was man von ihm einfieng, Personen wie Sachen, konnte als Eigenthum zurückbehalten werden. Dasselbe Recht erkannten aber die Römer auch umgekehrt gegen sich an 1), und gestanden den freien Völkern überhaupt volle Gleichheit der Ansprüche zu 2). Ein rechtliches Verhältniß zwischen Rom und einem andern Volke setzte also bestimmte Verträge voraus, deren Inhalt übrigens sehr verschieden seyn konnte. Das Allgemeinste war, daß sich beide Nationen nicht willkührlich mit Krieg überziehen 3), und daß die

1) Fr. 5. §. 2. D. de captiv. (49. 15).

2) Von dieser Gleichheit sind ursprünglich die Fremden überhaupt hostes genannt worden, Festus v. status dies, Varro de ling. lat. IV. 1. ed. Bip. p. 4.

3) Dionys. III. 3.

Digitized by Google

Mitglieder der Einen bei der Andern gewisser Rechte versichert seyn sollten 4). Durch Verträge dieser Art schützte Rom in weiter Ausdehnung seine Mitbürger, welche Handel und Reisen in die Ferne führte, und beinahe mit allen Völkern, womit später Kriege ausbrachen, findet man schon lange vorher Freundschaftsbündnisse errichtet 5).

Der Grundsatz, daß fremde Völker ohne besondere Verträge nicht mit einander in Rechtsverhältnissen ständen, hatte aber doch eine Ausnahme bei den Gesandten, welche sie sich zuschickten. Diese waren schon nach allgemeiner Völkersitte 6), selbst mitten im Krieg heilig und unverletzlich: nur mußten sie, ihrem Character getreu, sich jedes persönlichen Antheils am Kampfe enthalten 7). Die Römer ehrten jenen Brauch höchst gewissenhaft 8). Doch beobachteten sie mit der ihnen eigenthümlichen Würde einigen Unterschied darin, daß sie die Abgeordneten einer befreundeten Nation als Gastfreunde in die Wohnhäuser angesehener Bürger 9) oder in öffentliche Gebäude der Stadt 10) aufnahmen, während die eines Volks, womit

4) Dieses zeigt schon der erste Vertrag, den Rom (245) mit Karthago schloß, Polyb. III. 22.

5) Eine Ausnahme waren die Gallier, welche Rom verbrannten. Diese lernte man im Kriege zuerst kennen, Livius V. 33—36.

6) Iure gentium, Livius I. 14. II. 4. IV. 17. 19 32. XXX. 25, (Ascon.) in Verr. Act. II. Lib. I. c. 33. (ed. Lugd. p. 93), fr. 17. D. de legat. (50. 7).

7) Livius V. 36. Ibi, iam urgentibus Romanam urbem fatis, legati contra ius gentium armá capiunt V. 51. Gentium ius a legatis nostris violatum.

8) Polyb. XV. 4. (ed. Schweigh.). Beispiele geben Livius II. 4. XXX. 25.

9) Livius I. 22., Dionys. III. 3.

10) Livius XLII. 6. Dasselbe geschah auch bei anderen Völkern, Livius V. 28. IX. 6.

Digitized by Google

man im Kriege stand, vor der Stadt blieben, und auch nur dort beim Senat, der sich dafür im Tempel der Bellona versammelte, Gehör erhielten 11). Wer sich aber an einem Gesandten vergieng, wurde wie überhaupt bei völkerrechtlichen Verletzungen 12), der betheiligten Nation durch die Fetialen ausgeliefert 13). Selbst wenn die Unterhandlungen fruchtlos waren und der Krieg losbrach, blieben die Gesandten frei 14), nur mußten sie binnen einer bestimmten Frist das Gebiet räumen 15). So war jede Gesandtschaft unter den Römern des größten Schutzes versichert. Gleiche Treue verlangten sie aber auch von den andern Völkern, und sie rächten die Beleidigung ihrer Legate, die ohne Genugthuung blieb, mit den hartnäckigsten und blutigsten Kriegen 16).

Der Krieg schien aber den Römern nicht willkührlich erlaubt, sondern nur zur Vertheidigung und als das äußerste Mittel sich Recht zu verschaffen 17). Dieses war eine Gewissenspflicht, worüber das Collegium der Fetialen wachte 18), weil durch deren Verletzung das Gemeinwesen den Beistand der Götter verloren hätte 19). Selbst mit einer Nation, die

11) Livius XXX. 21. XXXIII. 24., Appian. de reb. Hisp. 49., Servius ad Aen. VII. 168.

12) Livius V. 36. Postulatum, ut pro iure gentium violato, Fabii dederentur.

13) Livii epit XV., Livius XXXVIII. 42., Valer. Max. VI. 6. 5. Non. Marcell. XII. 53., fr. 17. D. de legat. (50. 7).

14) Fr. 17. D. de legat. (50. 7).

15) Livius XXXVII. 1. XLII. 36., Polyb. XXVII. 7.

16) Beispiele geben Appian. de reb Samnit. VI. 1., Polyb. XXXII. 19. XXXIII. 4 7. 8., Caesar. de bell. gall. III. 9. 16.

17) Varro de vita populi Rom. lib. II. (Non. Marcell. XII. 43), Livius IV. 30.

18) Dionys. II. 72., Plutarch. Numa 12., Cicero de leg. II. 9., Varro de ling. lat. IV. 15. ed. Bip. p. 25.

19) So dachten auch andere italische Völker, Livius VIII. 39. IX. 1.

Digitized by Google

bis dahin Rom ganz fremd gewesen war, wurde erst gütliche Vermittlung durch Legate versucht 20), und an befreundete Völker wurden Fetialen abgeschickt, um auf den Grund der bestehenden Verträge Ersatz 21) oder Auslieferung der Friedebrecher 22) zu verlangen. Diese wählten einen von ihnen zum Pater patratus, der allein oder unter Begleitung gegen jenes Volk zog 23). An der Grenze nannte er laut sich und seinen Auftrag, die Wahrheit seiner Rede durch Schwur und Verwünschungen bekräftigend. So sprach er weiter zu dem Ersten der ihm begegnete, auf dem Wege, am Thore, in der Stadt. Aber nach dreißig und drei Tagen 24), wenn er keine Genugthuung hatte, kehrte er zurück, und erklärte im Senat, daß nach göttlichem Rechte dem Kriege nichts mehr im Wege stände. War dieser beschlossen, so wurde er doch noch an den Grenzen 25) durch einen Fetialen feierlich angesagt, der dabei

---

Freilich haben die Römer in dem förmlichen Sinn, womit sie besonders ihre religiösen Einrichtungen behandelten, oft nur durch Schonung des Buchstabens den Vortheil des angegriffenen Theils zu gewinnen gesucht, Dionys. III. 3. VIII. 2.

20) Dieses geschah zum Beispiel bei dem ersten Einfall der Gallier, Livius V. 35.

21) Ex foedere, Livius I. 23. VIII. 39., Dionys. III. 3.

22) Livius VIII. 39. IX. 1., Dionys. IX. 60.

23) Die Hauptstellen über das ganze Verfahren sind Livius I. 32., Dionys. II. 72., Dionys. excerpt. (ed. Reisk. T. IV. p. 2325), Plutarch. Numa 12.

24) Dreißig, Dionys. II. 72., Livius l. 22.; dreißig und drei, Livius I. 32. Die Zugabe von drei Tagen muß als eine zweite und äußerste Bedenkzeit betrachtet werden. Dieses zeigt auch Dionys. VIII. 35. 37.

25) Cicero de re publ. II. 17. Diese Bestimmung des Fetialrechts wurde sehr genau beobachtet, Livius XXXI. 8. XXXVI. 3.

Digitized by Google

einen Speer aufs feindliche Land hinwarf 26). Erst von da an hießen die Gegner Feinde 27). Später als die Kriege Roms sich weiter ausdehnten, wurde jene Form beschwerlich; daher verschaffte man sich durch eine Art von Fiction 28) ein Stück feindlichen Landes in der Nähe der Stadt vor dem Tempel der Bellona, und bezeichnete es mit einer Säule, über welche man, wie über die feindliche Gränze, die Waffe hinschleuderte 29). Auch scheinen dann bei den Kriegserklärungen nicht immer mehr Fetialen gebraucht worden zu seyn 30). Das ganze Fetialrecht war der Sage nach von den Aequicolern oder Ardeaten entlehnt worden 31), und findet sich auch bei andern italischen Völkern 32). Es verlor schon früh seine Be-

26) Livius I. 32. Diese Erklärung hieß clarigatio, Servius ad Aen. IX. 53. X. 14. Die Formel dafür giebt Gellius XVI. 4.

27) Fr. 24. D. de captiv. (49. 15), fr. 118. D. de verb. sign. (50. 16). In den alten Zeiten hießen die Feinde perduelles, Livius I. 32., Varro de ling. lat. IV. 1. ed. Bip. p. 4., fr. 234. D. de verb. sign. (50. 16).

28) Servius ad Aen. IX. 53. Denique cum Pyrrhi temporibus adversum transmarinum hostem bellum Romani gesturi essent, nec invenirent locum, ubi hanc solennitatem per Feciales indicendi bellum celebrarent, dederunt operam, ut unus de Pyrrhi militibus caperetur, quem fecerunt in Circo Flaminio locum emere, ut quasi in hostili loco ius belli indicendi implerent: denique in eo loco ante aedem Bellonae consecrata est columna.

29) Ovid. Fast. VI. 205., Festus v. Bellona, Dio Cass. L. 4. Diese Ceremonie wurde einmal noch unter Marcus Antoninus vorgenommen, Dio Cass. LXXI. 33.

30) Livius XXXI. 8.

31) Livius I. 32., Dionys. I. 21. II. 72., Servius ad Aen. VII. 695. X. 14.

32) Bei den Latinern, Livius I. 24. 32.; bei den Samnitern, Livius VIII. 39. IX. 1.

deutung, da der römische Eroberungsgeist sich nicht mehr vor ihm beugte, und verfiel auch der Form nach, ohne daß sich dafür eine bestimmte Gränze angeben läßt. Auf Inschriften werden Fetialen noch gegen das dritte Jahrhundert unter den Kaisern erwähnt.

Der Krieg gab Alles, was zur feindlichen Nation gehörte, der Occupation Preiß 33), selbst die geweihten und religiösen Sachen 34), und das Recht des Siegers hatte keine anderen Gränzen, als die er sich selbst setzte. Benutzte er es aufs Aeußerste, so wurden die freien Einwohner als Sclaven verkauft 35) oder gar getödtet 36), ihre Habe zur Beute gemacht 37),

33) Gaius II. 69., fr. 5. §. 7. pr. D. de acquir. rer. domin. (41. 1), §. 17. I. de rer. div. (2. 1).

34) Fr. 36. D. de religios. (11. 7).

35) Der Verkauf zum Besten des Aerars war die Regel; denn selbst wo die Beute den Soldaten gelassen wird, sind gewöhnlich die Gefangenen ausdrücklich vorbehalten, Livius V. 22. VI. 4. 13. VII. 27. XXIII. 37. XXIV. 16. Zuweilen wurden sie aber doch unter das Heer durchs Loos vertheilt, Livius IV. 34., Dionys. IV. 50. Auch kommt die Auslösung von Kriegsgefangenen vor, Livius X. 31. XXX. 43.

36) Dieses geschah jedoch nur selten und aus besonderen Gründen, Livius VII. 19 XXXI. 27., Caesar de bello gall. III. 16. Doch war es noch lange Sitte, nach dem Triumpfzug die dabei mitgeschleppten hohen Gefangenen hinrichten zu lassen, Cicero in Verr. V. 30., Ioseph. bell. iud. VI. 9. 4. VII. 5. 6.

37) Die Beute gehörte dem Staate und wurde nach der Einnahme einer Stadt von den dazu ausgeschickten Soldaten, während die übrigen unter den Waffen blieben, gesammelt und durch die Quästoren verkauft, Polyb. X. 16. Der Ertrag fiel in das Aerar, Livius II. 42. III. 31. V. 26., Cicero Verr. II. 1. c. 21., oder wurde unter die Soldaten gleichmäßig vertheilt, Polyb. X. 16. Letzteres geschah sehr häufig, Livius VI. 13. VII. 27. IX. 31. 37. XXIII. 37. XXIV. 16. XXXV. 1. Zuweilen scheint aber auch Jedem das Occupirte geblieben zu seyn, Livius VI. 4.

Digitized by Google

die Grundstücke, die etwa früher römisch gewesen, den alten Eigenthümern zurückgegeben, sonst zum Ager publicus gezogen 38), und die Heiligthümer, deren Gottheiten schon vorher evocirt waren, weggeführt 39). So war das besiegte Volk vernichtet. Diesem konnte es nur entgehen, wenn es sich zeitig genug auf Gnade und Ungnade ergab. Durch eine solche Dedition hörte aber doch seine Selbstständigkeit völlig auf, und es wurde mit Allem was ihm gehörte der Gewalt des römischen Volkes unterthan 40). Die Römer nahmen dieses im eigentlichsten Sinn ohne allen Vorbehalt 41), und sicherten sich die erworbene Herrschaft durch Geisseln, gänzliche Entwaffnung der Nation, und Besatzungen, die sie in die Städte legten 42). Aber auch die Dedition schützte nicht immer gegen

---

Wer Beute unterschlug, verfiel in die Strafe des Peculates, fr. 15. D. ad L. Iul. pecul. (48. 13). Sachen, die das besiegte Volk selbst früher als Beute von Römern oder Verbündeten genommen hatte, wurden aber immer den alten Eigenthümern, welche sich meldeten zurückgegeben, fr. 26. 28. D. de captiv. (49. 15), co. 12. C. de postlimin. (8. 51). Daher wurde die Beute oft eine Zeitlang öffentlich ausgestellt, Livius III. 10. IV. 29. X. 20. XXXV. 1.

38) Fr. 20. §. 1. D. de captiv. (49. 15). Kam aber das Land, welches den Ueberwundenen genommen wurde, von einem fremden Volke her, so wurde es diesem nicht zurückgegeben. Daher wurde die gallische Landschaft, die Marius den Cimbrern wieder abnahm, römisch, Appian. de bell civ. I. 29.

39) Livius V. 21. 22., Festus v. peregrina, Servius ad Aen. II. 244. 351.

40) Dieses zeigt die noch aus dem alten Recht erhaltene Formel der Dedition, Livius I. 38. VII. 31. IX. 9., Plautus Amphitr. I. 1. 102., Polyb. XXXVI. 2.

41) Livius XXXVI. 28., Polyb. XX. 9. 10. XXI. 1.

42) Livius XXVIII. 34. Mos vetustus erat Romanis, cum quo nec foedere nec aequis legibus iungeretur amicitia, non prius im-

Digitized by Google

die schlimmste Behandlung 43), und alles was der Sieger gewährte, hieng, wenn nicht ausdrücklich Leben und Freiheit zugesichert worden war 44), blos von seiner Gnade ab 45). Doch rühmten sich die Römer der Sitte des überwundenen Feindes zu schonen 46), und gewöhnlich ließen sie den Besiegten persönliche Freiheit und einen Theil ihres Grundeigenthums 47) unter der Oberherrschaft Roms, die durch Tribut 48) und andere Verpflichtungen anerkannt wurde; oft erhielten diese sogar ihre Selbstständigkeit zurück 49). Es gab also Völker, die in der Gewalt der Römer standen, und andere, die daraus entlassen waren. Lehnte sich ein beherrschtes Volk auf, oder fiel ein verbündetes ab, so wurde meistens an ihm, auch wenn es sich ergab, mit äußerster Strenge verfahren 50). Von der Dedition völlig verschieden war übrigens, wenn das feindliche Heer unter dem Joch durchgehen mußte.

---

perio in eum tanquam pacatum uti, quam omnia divina humanaque dedidisset, obsides accepti, arma ademta, praesidia urbibus imposita forent. Eben so lauter es bei Dionys. fragm. ed. Reisk. T. IV. p. 2311., Livius V. 27.

43) Livius VII. 27. XXXVII. 32. XLII. 8., Sallust. Iugurth. 91. Auch über Numantia ergieng das härteste Kriegsrecht, wiewohl es sich dedirt hatte, Appian. de reb. hispan. 95—98.

44) Livius IX. 42. XLII. 8.

45) Appian. de reb. pun. 64.

46) Polyb. XVIII. 20., Livius XXX. 42. XXXVII. 32.

47) Beispiele davon giebt Livius I. 15. II. 31. VIII. 1. 11., Dionys. II. 50. 53.

48) Dionys. IV. 52.

49) Beispiele giebt Dionys. III. 54. 60. IV. 27.

50) Livius II. 16. 17. IV. 31. 34. VIII. 12. 14. XXIII. 37. XLV. 34., Dionys. V. 49., Caesar de bell. gall. II. 33. III. 10. 16. Rebellare ist der eigentliche Ausdruck für jene Verhältnisse.

Digitized by Google

Dieses diente nur als symbolische Demüthigung, worauf es frei abzog, und geschah immer auf gemachte Bedingungen 51).

Der Krieg konnte aber auch ohne Dedition durch einen Friedensvertrag beendigt werden. Dieser wurde durch die Fetialen auf Geheiß des Königs abgeschlossen, und durch einen Eid mit Verwünschungen gegen den Friedebrecher bekräftigt 52). Sie trugen dabei, wie auch bei der Kriegserklärung, heilige Kräuter, die sie nach eingeholter Erlaubniß des Königs auf dem Kapitol mit der Erde herausrissen 53), wahrscheinlich damit sie überall wie auf vaterländischem Boden handelnd erschienen. Nach der späteren Verfassung erhielten sie den Auftrag zur Reise durch ein Senatusconsult, worin auch dem Consul aufgegeben war, ihnen das Nöthige über die Abschließung des Vertrags zu eröffnen, wenn sie ihn um die heiligen Kräuter ersucht hätten 54). So waren überhaupt die Diener der Religion zwischen die öffentlichen Behörden gestellt. Zuweilen wurde der Friede nur durch die Feldherrn mit einer Sponsion abgeschlossen 55). Das Volk konnte sich aber dann von der ihm auferlegten Verpflichtung befreien, wenn es den Urheber gebunden durch die Fetialen ausliefern ließ 56). Frie-

51) Livius III. 28. IX. 4—6. 42. X. 36., Dionys. III. 22. X. 20. 24., Sallust. Iugurth. 38.

52) Livius I. 24. IX. 5., Polyb. III. 25.

53) Plinius hist. nat. XXII. 3. (2), Servius ad Aen. XII. 120.

54) In dieser Form ist der Vertrag mit Carthago nach dem zweiten punischen Krieg abgeschlossen worden, Livius XXX. 43. Bei dem wichtigen Vertrag mit Antiochus (566) kommen aber keine Fetialen vor, sondern blos der Eid des Consuls und des Königs, Livius XXXVIII. 39. Doch findet sich die alte Form noch unter Claudius, Sueton. Claud. 25.

55) Livius IX. 5. 41., Gaius III. 94.

56) Dieses geschah mit dem Consul Sp. Postumius an die Samniter (434), Livius. IX. 8—11.; mit C. Hostilius Mancinus

densbedingung war oft die Zurückgabe der Gefangenen 57), Ersatz der Kriegskosten 58), oder die Abtretung eines Theils der Landschaft 59). Der Vertrag band, wenn er sich nicht selbst beschränkte, den Staat so lange er bestand; doch schützten die italischen Völker gegen Rom unter den Königen mehrmals vor, sie seyen dem Nachfolger nicht gehalten 60). Statt des Friedens wurde oft auch nur Waffenstillstand auf bestimmte Jahre gemacht, und vielleicht war dieses sogar, wenigstens bei den Etruscern, die alte Form Frieden ohne Bündniß zu schließen 61).

Siebentes Kapitel.

Verbindungen Roms mit andern Völkern.

Neben den allgemeinen Freundschaftsverträgen gab es aber zwischen den Römern und den andern Völkern mancherlei engere Verbindungen, und ein großer Theil ihrer Stärke beruhte auf der Klugheit, womit sie diese zu benutzen verstanden. Dahin gehört zuerst das Gastrecht (ius hospitii). Dieses war ein sehr ausgebildetes inniges Verhältniß, welches gegenseitig die Verpflichtung begründete, den reisenden Gastfreund aufzu-

an die Numantiner (618), Appian. de reb. hispan. 79 — 83., Vell. Pat. II. 1., Cicero de orat. I. 40. II. 32., fr. 17. D. de legation. (50. 7).

57) Fr. 12. pr. fr. 20. pr. fr. 28. D. de captiv. (49. 15).

58) Livius II. 18. V. 32. VIII. 36. IX. 41.

59) Livius I. 15. II. 25. 41.

60) Dionys. III. 37. 49. IV. 27. 46. V. 40. VIII. 64.

61) Livius I. 15. II. 54. V. 32. VII. 20. 22.

Digitized by Google

nehmen 1), zu ſchützen und im Noth fall vor Gericht zu vertreten 2). Es wurde unter Auswechslung von Geſchenken errichtet 3), durch eine beſondere Schutzgottheit geheiligt 4) und mittelſt eines Wahrzeichens für ferne Zeiten geſichert 5). Eine ſolche Verbindung gieng ſelbſt auf die Nachkommen über 6), und mußte, um aufzuhören, förmlich aufgekündigt werden 7). Das Vertrauen und die Pflichten, die daraus entſtanden, reichten ſehr weit. Die Römer ließen oft ihre Kinder auswärts bei den Gaſtfreunden erziehen 8); durch ſie betrieb man in der Fremde Geſchäfte 9); ſelbſt im Kriege wurde noch der Gaſtfreund geachtet 10), und die Verpflichtung anerkannt, ihn

1) Livius XLII. 1. Privata hospitia habebant (magistratus Romani); ea benigne comiterque colebant: domusque eorum Romae hospitibus patebant, apud quos ipsis diverti mos esset.

2) Cicero divin. 20. Clarissimi viri nostrae civitatis, temporibus optimis, hoc sibi amplissimum pulcherrimumque ducebant, ab hospitibus clientibusque suis — iniurias propulsare eorumque fortunas defendere. — Nuper Cn. Domitium scimus M. Silano diem dixisse propter unius hominis Egritomari, paterni amici atque hospitis, iniurias.

3) Servius ad Aen. IX. 360. Consuetudo erat apud maiores, ut inter se homines hospitii iura mutuis muneribus copularent, vel per internuntios.

4) Cicero in Verr. IV. 22. Darauf bezieht ſich auch der Iupiter hospitalis, Cicero ad Quinct. II. 12., pro Deiotar. 6. (7).

5) Dieſes war die tessera hospitalis, die man ſorgfältig aufbewahrte, und auch den Nachkommen überlieferte, Plautus Poen. V. 1. 22—25. V. 2. 87—94.

6) Livius XLII. 38., Dionys. VIII. 30., Cicero divin. 20., Caesar de bell. civ. II. 25.

7) Livius XXV. 18., Dionys. V. 34., Cicero in Verr. II. 36

8) So wurden die jungen Römer in Cäre bei Gaſtfreunden in den etruscischen Wiſſenſchaften unterrichtet, Livius IX. 36.

9) Livius IV. 13.

10) Livius XXV. 18. XXX. 13. Sogar Sylla wollte ſeinen Gaſt-

wenn er gefangen war, auszulösen 11). Alles dieses war freilich bloßes Gewissensrecht, aber durch Religion und Sitte so verstärkt, daß dessen Verletzung als arger Frevel betrachtet wurde 12). Also hatte das Gastrecht, die Abhängigkeit ausgenommen, große Aehnlichkeit mit der Clientel 13), und es wurde bei den Römern darüber gestritten, was von Beidem größere Pflichten auferlege 14). Uebrigens war aber dieses Verhältniß nicht eine blos römische oder italische Einrichtung 15), sondern unter allen Völkern des Alterthums, wie auch bei unsern Vorfahren, anerkannt 16).

Das Gastrecht konnte aber nicht blos unter Einzelnen geschlossen werden, sondern wurde zuweilen einem Auswärtigen vom Staate selbst, durch ein Senatusconsult 17), oder umge-

---

freund verschonen, als er die Präneſtiner niederhauen ließ, Plutarch. Sylla 32.

11) Dionys. VI. 94. VIII. 30.

12) Cicero in Verr. V. 42.

13) Daher werden die Gastfreunde und Clienten häufig zusammengestellt, Livius III. 16. IV. 13., Cicero divin. 20.

14) Gellius V. 13.

15) Es findet sich nicht blos zwischen Rom und den andern italischen Völkern, sondern auch unter diesen gegenseitig, zum Beispiel in Capua, Livius XXIII. 8., zwischen Etruscern und Latinern, Dionys. V. 34., zwischen Tarentinern und Neapolitanern, Dionys. excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2315., zwischen Neapolitanern und Samnitern, Ibid. p. 2324.

16) Die Prorenie der Griechen ist bekannt. Außerdem findet sich das Gastrecht zwischen Rhodus und dem König Eumenes, Livius XXXVII. 54., zwischen Marius und dem König Perseus Livius XLII. 38., zwischen Ciceros Bruder und einem gallischen Druiden, Cicero de divin. I. 41., zwischen M. Mettius und Arioviſt, Caesar de bell. gall. I. 47. Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren.

17) Dieses geschah unter Servius einzelnen vornehmen Latinern,

Digitized by Google

kehrt einem Römer von einer fremden Stadt 18) als eine Begünstigung ertheilt. Dadurch versicherte der Staat unmittelbar durch sich dem Fremden den Schutz und die Rechte, die dieser sonst nur durch Vermittlung eines Bürgers hätte ausüben können. Er erhielt also das Recht in eigener Person vor Gericht aufzutreten, Liegenschaften zu erwerben und Geschäfte jeder Art einzugehen; ferner Gleichheit der Abgaben, wie ein Bürger, also auch Befreiung von den Lasten, die den schlechten Beisassen trafen 19), wahrscheinlich hatte er sogar

---

vornehmen Latinern, Livius I. 45., dann (361) dem Timasitheus auf Lipara, Livius V. 28. Ein solches Gastrecht hieß publicum hospitium im Gegensatz des privatum, welches blos zwischen einzelnen Personen bestand.

18) So hatte nach einer Inschrift, die wahrscheinlich aus dem sechsten Jahrhundert der Stadt ist, damahls ein römischer Bürger öffentliches Gastrecht in Sparta; Boekh. Corpus Inscript. graecar. T. I. n. 1331. Andere Beispiele aus spätern Zeiten werden unten vorkommen.

19) Was hier in Ermanglung ausdrücklicher Nachrichten aus dem innern Zusammenhang gefolgert wird, läßt sich noch durch die Analogie des griechischen Rechts unterstützen. Hier begriff nämlich die Prorenie außer der gemeinen Sicherheit im Krieg und Frieden, zu Wasser und zu Lande, auch das Recht Liegenschaften zu besitzen (ἔγτησις, ἔμπασις, ἔπαασις), Boekh. Inscript. graec. T. I. n. 1335. 1562—67. 1724. b. 1771—73., Gleichheit der bürgerlichen Lasten (ἰσοτέλεια), n. 1562. 1563., zuweilen noch größere Befreiung (ἀτέλεια), n. 1335. 1564. 1565. 1691—93. 1771—73., Theilnahme an der gemeinen Weide (ἐπινομία), n. 1335. 1724 b. 1771—73.; zu Delphi auch Vorrechte im Befragen des Orakels (προμαντεία), Ehrensitze im Senat und der Gemeinde (προεδρία) und, was wegen der eigenen Landsleute sehr wichtig war, das Recht als Patron vor Gericht aufzutreten (προδικία), n. 1691—93. Nach einer Inschrift von Corcyrä kaufte dort der Staat öffentliche Gastfreunde selbst mit Aeckern und Weinbergen an, Muratori Thesaurus Inscript. T. II. p. 588.

Digitized by Google

das Connubium 20), und somit alle gemeinen bürgerlichen Rechte 21); allein die höheren, das Suffragium oder Stimmrecht in den Versammlungen und die Fähigkeit zu obrigkeitlichen Würden, erhielt er nicht. Dieses öffentliche Gastrecht war ebenfalls erblich 22), und das römische Volk ehrte noch in den späten Nachkommen das Andenken an eine solche Verbindung 23).

Eine noch erweiterte Anwendung dieses Verhältnisses war endlich die, wenn Rom nicht mit einem Einzelnen, sondern mit einer ganzen auswärtigen Stadt öffentliches Gastrecht errichtete 24), und so allen deren Bürgern ein für allemahl die vorhin beschriebenen Rechte ertheilte. Dieses war also eben so gut, als wenn die Stadt die Civität ohne Suffragium erhalten hätte 25). Daher wurde auch eine solche Verbindung

---

20) Die Ertheilung des Connubiums an einzelne Peregrinen, deren die spätern Juristen als einer möglichen Ausnahme gedenken, ist in der früheren Zeit wohl hauptsächlich auf diesen Fall zu beziehen.

21) Daher wird in einer böotischen Inschrift, das was in den anderen Isotelie heißt, gradezu Isopolitie genannt, Boekh. Inscript. graec. T. I. n. 1562. 1563. 1567. Auch in thessalischen Inschriften wird mit der Proxenie, Isopolitie verliehen, n. 1771—73. Delphische nennen es Epitimie, n. 1692. 1693.

22) In den griechischen Inschriften wird es gewöhnlich ausdrücklich mit für die Nachkommen ertheilt.

23) Wegen des Gastrechts, das der Senat dem erwähnten Timastheus ertheilt hatte, erhielten dessen Nachkommen noch im ersten punischen Krieg (502), als die Insel erobert ward, Freiheit und Immunität, Diodor. XIV. 93.

24) Dieses geschah mit Cäre gleich nach dem gallischen Kriege, Livius V. 50.

25) Daher wird auch das, was den Cäriten geschah, so ausgedrückt, sie seyen Municipes ohne Stimmrecht geworden, Gellius XVI. 13. Zwar liegt dabei eine Verwechslung zwischen der Aus-

Digitized by Google

seltener als Gastrecht, sondern gewöhnlich als wechselseitige Verbürgerung eingegangen, und dieses ist nun wieder eine andere Rechtsform, wie Rom mit auswärtigen Völkern in Verhältnisse trat.

Diese Rechtsform bestand darin, daß Rom und die andere Stadt sich gegenseitig ihr Bürgerrecht so mittheilten, daß der Römer dort und der Fremde in Rom aller Rechte, aber, wenn er sich hier niederließ, auch aller Pflichten der Bürger mit Ausnahme des Stimmrechts und des Zutritts zu den öffentlichen Aemtern, theilhaftig wurde, ohne doch eigentlich Bürger zu seyn und ohne das Bürgerrecht seiner Heimath zu verlieren 26). Eine verbürgerte Stadt dieser Art hieß ein Municipium 27), die Rechtsform selbst, Civität mit wechselseitigem

---

zeichnung, die sie gleich nach dem gallischen Kriege erhielten, und einer Herabsetzung, die sie später erlitten, zum Grunde (Kap. XV.). Allein eben diese Verwechslung hätte nicht geschehen können, wenn nicht das Rechtsverhältniß an sich in beiden Fällen im Wesentlichen doch dasselbe gewesen wäre.

26) Dieses Verhältniß ist zuerst von Niebuhr ans Licht gezogen worden, auf dessen vortreffliche Erörterung ich ein für allemahl verweise.

27) Festus. Municipium id genus hominum dicitur, qui, cum Romam venissent, neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo; sicut fuerunt Fundani, Formiani, Cumani, Acerrani, Lanuvini, Tusculani, qui post aliquot annos cives Rom. effecti sunt. Alio modo, cum id genus hominum definitur, quorum civitas universa in civitatem Romanam venit; ut Aricini, Caerites, Anagnini. Tertio cum id genus hominum definitur, qui ad civitatem Romanam ita venerunt, uti municipia essent sua cuiusque civitatis, et coloniae (verb. uti municipes essent suae quisque civit. et col., oder uti municipia essent suae cuiusque civitates et coloniae), ut Tiburtes, Praenestini, Pisani, Urbinates, Nolani, Bononienses, Pla-

Digitized by Google

gleichem Recht 28), Isopolitie 29), und derjenige, der das Recht des Municipiums benutzend sich in Rom niederließ, wurde ein Inquiline der Stadt genannt 30). Oft wird aber auch die Ertheilung dieses Rechts, so wie das öffentliche Gastrecht als Civität ohne Suffragium 31), und die Municipes als römische Bürger bezeichnet 32). In der That stimmte ihr Verhältniß mit dem der unterworfenen Orte, die dem römischen Staate mit Civität ohne Stimmrecht einverleibt worden waren,

centini, Nepesini, Sutrini, Lucenses. Von den beiden andern hier erwähnten Classen von Municipien wird noch unten die Rede seyn. Nur auf jene erste Classe paßt der Begriff, den Gellius von den Municipien aufstellt.

28) Livius XXVI. 24. Iam inde a maioribus traditum morem Romanis colendi socios, ex quibus alios in civitatem atque aequum secum ius accepissent, alios in ea fortuna haberent, ut socii esse, quam cives, mallent. In dieser Stelle werden die verbürgerten und die blos verbündeten Völker auf das Bestimmteste unterschieden.

29) Dieses ist der Ausdruck, den Dionysius nach dem griechischen Staatsrecht davon braucht.

30) In diesem Sinn wurden noch später, als die Verhältnisse schon ganz anders geworden waren, Cicero aus Arpinum und Cato aus Tusculum Inquilinen der Stadt Rom genannt, Sallust. Catil. 31., Vell. Pat. II. 127.

31) Dieses geschieht zum Beispiel bei den Fundanern und Formianern, Livius VIII. 14., die doch oben Festus zu den Municipien der ersten Classe rechnet, und welche Dionysius ausdrücklich Isopoliten nennt, Excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2324.

32) Festus v. Municeps. Item municipes erant, qui ex aliis civitatibus Romam venissent, quibus non licebat magistratum capere, sed tantum muneris partem. At Ser. filius aiebat initio fuisse, qui ea conditione cives Rom. fuissent, ut semper remp. separatim a populo Rom. haberent, Cumanos videlicet, Acerranos, Atellanos, qui aeque cives Rom. erant, et in legione merebant, sed dignitates non capiebant.

Digitized by Google

in mehreren Punkten überein; namentlich hatten sie das Recht in Rom Grundstücke zu besitzen 33); allein sie unterschieden sich wesentlich dadurch, daß sie in ihrer Heimath ein ganz selbstständiges Gemeinwesen bildeten; auch hatten sie häufig das Connubium 34), während die Patricier diese Ehre den einverleibten Bürgern der Landschaft nicht zugestanden.

Achtes Kapitel.

Rom und Latium.

Neben den allgemeinen Verbindungen entstand zwischen Rom und Latium eine besondere so inniger und eigenthümlicher Art, daß beide, wiewohl in sich selbstständig und von einander unabhängig, doch nach Außen hin gleichsam nur einen Staat ausmachten. Das alte Latium war, da Rom mit ihm in Berührung kam, eine Vereinigung von dreißig Städten, die Alba als das Haupt des Bundes verehrten 1). Rom stand in diesem Bunde nicht, und gerieth mit ihm in Krieg, als es nach der Zerstörung von Alba mit den An-

33) Daher erscheint ein vornehmer Fundaner bald nachdem sein Volk die Isopolitie erhalten hatte, als Besitzer eines ansehnlichen Hauses in Rom, Livius VIII. 19. Dadurch wird Niebuhrs Meinung widerlegt, die Isopoliten hätten nur, wenn sie würklich in Rom angesiedelt gewesen wären, Commercium gehabt.

34) Darauf geht die Aeußerung bei Livius IV. 3. Connubium petimus quod finitimis externisque dari solet.

1) Dionys. III. 31.

Digitized by Google

sprüchen der einverleibten Stadt gegen Latium auftrat. Dieser wurde noch unter Tullus durch einen Vertrag beendigt 2), der, wie es scheint, ein Waffenbündniß mit den Latinern und auch mit den Hernicern, den alten Verbündeten derselben, begründete 3). Bald brachen aber neue Kriege los, in welchen sich Rom durch die Eroberung mehrerer latinischen Städte vergrößerte. Mit den übrigen schloß Tarquinius Priscus Friede und Vertrag 4). Unter diesen dauerte auch der latinische Bund fort, mit Tagesatzungen am althergebrachten Orte, im Hain am Quell der Ferentina 5), und die heilige Zahl der Bundesglieder, die durch den Untergang jener Städte gebrochen war, wurde durch andere ergänzt 6). Servius erlangte für Rom mit der Aufnahme in den Bund, daß der Diana auf dem Aventinus ein gemeinschaftlicher Tempel und Religionsdienst gegründet, und darin die Gesetze für den Bund verzeichnet wurden 7). Doch behielten die latinischen Städte die alten Zusammenkünfte bei der Ferentina und ihren herkömmlichen Dienst auf dem albanischen Berge, die latinischen Ferien, wo ihr Bundeshaupt eben so für sich und die Römer opferte, wie es der römische König auf dem Aventinus für sich und die Latiner that. Tarquinius aber änderte diese Bundesverfassung, indem er die Unterwerfung Latiums unter

---

2) Dionys. III. 34., Livius I. 32.

3) Festus v. Septimontio. Das hier erwähnte Tusculum ist latinisch, Anagnia hernicisch.

4) Dionys. III. 37—40. 49—54., Livius I. 35. 38.

5) Dionys. III. 34. 51.

6) Denn dreißig latinische Städte werden in den ersten Zeiten der Republik noch immer erwähnt, Livius II. 18., Dionys. VI. 63. 74. 75. Ein Verzeichniß derselben, welches aber nur nach den Lesarten der Vaticanischen Handschrift vollständig ist, giebt Dionys. V. 61.

7) Dionys IV. 26., Livius I. 45.

Digitized by Google

Roms Hoheit zu Stande brachte 8), und den Vorsitz auf den latinischen Ferien an sich zog 9). Die Bundestruppen, welche die Latiner stellten, wurden dann mit den Römern so in den Legionen vereinigt, daß je zwei Centurien, eine von jedem Volk, ein Manipel bildeten 10). Dafür erhielt aber auch Latium, was im Bündniß vom Jahr 261 erneuert ward, die Hälfte der zu erobernden Ländereien und Beute zugesichert. Das Ansehen, welches Rom damahls hatte, zeigt sich im ersten Handelsvertrag, den die Republik (245) mit Karthago schloß, worin sie auch für die latinischen Städte, die nicht unter ihrer Botmäßigkeit standen, doch mit stipulirte 11).

Die Kriege, welche nach der Vertreibung der Könige Rom schwächten, gaben dem latinischen Bund seine Freiheit wieder. Er hielt die alten Versammlungen bei der Ferentina, und beschloß einen gemeinschaftlichen Krieg wider Rom 12). Nach der Schlacht am Regillus wurde aber die Freundschaft hergestellt und etwas später (261) ein neuer Vertrag abgeschlossen 13), kraft dessen Rom und Latium mit gleichen Rechten verbündet seyn 14), der Oberbefehl über das Bundesheer ab-

8) Dionys. IV. 45—48., Livius I. 49—52.

9) Dieses wird irrig so dargestellt, als hätte der König die latinischen Ferien zuerst eingesetzt, Dionys IV. 49.

10) Livius I. 52.

11) Polyb. III. 22.

12) Dionys. V. 50. 51. 61., Livius II. 18.

13) Die Hauptstelle darüber, die aber doch den Inhalt des Vertrags nicht vollständig angiebt, ist Dionys. VI. 95. Noch bis auf Ciceros Zeit war er hinter den Rostra aufgestellt, Cicero pro Balbo 23.

14) Livius und Dionysius erkennen freilich diese Gleichheit nicht an, sondern stellen das Verhältniß so dar, als ob die Latiner ohne eigene Heerführer, überall blos durch die römischen Waffen vertreten, nicht ohne Erlaubniß des Senats hätten Krieg führen dürfen, Dionys. VIII. 15., Livius II. 53. Allein diesem

Digitized by Google

wechselnd dem Einen und dem Andern zustehen 15), und was in gemeinschaftlichen Kriegen an Beute und Ländereien gewonnen würde, zu gleichen Hälften getheilt werden sollte 16). Ferner enthielt das Bündniß Bestimmungen über Geld- und Pfandgeschäfte 17), und daß die Klagen aus Contracten unter einander binnen zehn Tagen an dem Orte, wo der Handel geschlossen wäre, zu richten wären. Endlich wurde nun auch unstreitig zwischen beiden Staaten eine vollständige Wechselverbürgerung errichtet 18), und den Latinern außer dem Con-

widerspricht nicht nur die gleich folgende Nachricht bei Festus, sondern auch andere Aeußerungen. Denn auf die Beschwerden der Samniter wider die Latiner (414) erklärt der Senat: In foedere Latino nihil esse, quo bellare, cum quibus ipsi velint, prohibeantur, Livius VIII. 2.; und der latinische Prätor beschwert sich, se sub umbra foederis aequi servitutem pati, Livius VIII. 4.

15) Festus. Praetor ad portam nunc salutatur is, qui in provinciam pro praetore aut pro consule exit, cuius rei morem ait fuisse Cincius in libro de consulum potestate talem. Albanos rerum potitos usque ad Tullum regem. Alba deinde diruta usque ad P. Decium Murem Cos. populos Latinos ad caput Octentinae (leg. Ferentinae), quod est sub monte Albano, consulere solitos, et imperium communi consilio administrare. Itaque quo anno Romanos imperatores ad exercitum mitterè oporteret, iussu nominis Latini complures nostros in Capitolio a sole oriente auspiciis operam dare solitos. Ubi aves addixissent, militem illum, qui a communi Latio missus esset, illum, quem aves addixerant, Praetorem salutare solitum, qui eam provinciam obtineret praetoris nomine.

16) Eine Anwendung davon sollte bei der Theilung der den Hernicern abgewonnenen Ländereien gemacht werden, Livius II. 41.

17) Festus. Nancitor in duodecim, nactus erit, praedatus erit. Item in foedere Latino PECUNIAM QUIS NANCITOR HABETO. ET SIQUID PIGNORIS NANCITOR SIBI HABETO.

18) Denn kurz vorher heißt es, daß die Latiner eifrig die Isopo-

Digitized by Google

nubium, welches sie wohl schon von alten Zeiten her hatten 19), auch das Commercium verliehen.

Dieses war, so weit es sich ermitteln läßt, der Inhalt des alten latinischen Bündnisses, welches durch Aufnahmen in den Bund auch auf andere Städte ausgedehnt werden konnte. Zuerst erlangten dieses (268) die Hernicer 20), und nun zerfiel das Bundesheer 21) wie die Beute 22) in gleiche Drittheile. Durch die Eroberungen der Volsker und Aequer wurden aber viele Städte dem Bunde entrissen, und die übrigen genöthigt, sich mit ungleichen Rechten 23), jedoch mit den alten Verpflichtungen 24) unter Roms Schutzhoheit zu begeben. Nach der Einnahme der Stadt durch die Gallier sonderten sich sogar auch diese (266) von Rom ab 25); allein der erneuerte Einfall der

---

litie nachgesucht hätten, und gleich darauf werden sie Isopoliten genannt, Dionys. VI. 63. VIII. 35. 70. 72. 76. 77.

19) Das Connubium mit Alba erscheint in den alten Sagen, Livius I. 26., Strabo lib. V. p. 353; das mit den Latinern vor dem Jahr 261 in Nachrichten, die nicht als erdichtet verworfen werden können, Livius I. 49., Dionys. VI. 1.; und die Römer und Latiner werden verwandte Völker genannt, Dionys. VI. 18. 20. VIII. 69. XI. 2., Livius VIII. 4.

20) Dionys. VIII. 69. Mit diesen bestand daher auch Isopolitie, Dionys. VIII. 72. 74. XI. 2.

21) Livius III. 22. Nicht ganz deutlich ist, ob die Hernicer mit den Römern verbunden in den Legionen standen; doch scheint es so, weil die abgesonderte Aufstellung hier fast wie eine Ausnahme bezeichnet wird.

22) Dionys. VIII. 69. 71. 74. 76 77. Darauf geht auch Plinius hist. nat. XXXIV. 11. Latinis ex foedere tertias praedae Romanus populus praestabat.

23) Dieses nun eingetretene ungleiche Verhältniß ergiebt sich aus Livius III. 6., Dionys. IX. 60. 67.

24) Dieses beweisen die Hülfsvölker, welche sie fortwährend stellen, Livius III. 4. 5. 22. V. 19.

25) Livius VI. 2. 10.

Digitized by Google

Gallier führte (397) mit den Latinern die Herstellung des alten gleichen Vertrags 26) und ein glücklicher Krieg den Frieden mit den Hernicern herbei 27). Römer und Latiner dienten nun auch wieder nebeneinander in den Legionen 28), und der Bund erhob sich zu einer großen Ausdehnung 29) und Selbstständigkeit 30), bis daß er, wie später gezeigt werden soll, in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts durch Rom gebrochen, und die Städte abhängig gemacht wurden.

So lange der Bund mit gleichen Rechten bestand, war unstreitig der albanische Berg der Ort, wo der latinische Feldherr, wenn er in dem Jahre den Oberbefehl gehabt hatte, mit den heimgeführten Legionen, wie der römische auf dem capitolinischen Berge, triumphirte. Dort wurden auch der alten Einrichtung gemäß die latinischen Ferien gehalten, und zwar waren diese unstreitig nicht blos Religionsfeste, sondern sie dienten auch zur Beschließung gemeinschaftlicher Unternehmungen. In der Zeit aber, wo Rom die Schutzhoheit erlangt hatte, wurden die Opfer von den römischen Magistraten dargebracht 31), und ein Triumphiren kann hier nur noch so vorgekommen seyn, daß der römische Feldherr, die Rechte des latinischen in seiner Person vereinigend, es etwa vorzog, auf dem albanischen Berge, statt auf dem capitolinischen seinen Siegeszug zu feiern.

26) Livius VII. 12., Polyb. II. 18.

27) Livius VII. 6. 15.

28) Dieses beweißt die Vergleichung, die im Jahr 414 zwischen dem römischen und latinischen Heer gemacht wird, als sie sich feindlich gegenüber standen, Livius VIII. 6.

29) Auch die Auruncer und Volsker werden nun dazu gerechnet, Livius VII. 28. VIII. 5.

30) Dieses zeigt die Antwort, die er auf die Anforderungen Roms gab, Livius VII. 25.

31) Livius V. 17.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Rom und seine Unterthanen.

Neben den verbündeten und verbürgerten Städten gab es noch andere, die gegen Rom im Verhältniß wahrer Unterthanen standen. Von diesen kann man schon unter den Königen zwei Arten unterscheiden; solche die als ein nach Kriegsrecht unterworfenes Volk gehalten 1), und solche die in das römische Bürgerrecht aufgenommen waren 2). Erstere wurden durch eine von Rom dahin geschickte Obrigkeit beherrscht 3); letztere aber müssen die Formen ihrer Verfassung behalten haben. Nur waren sie von Rom ebenfalls unbedingt abhängig; und die Civität gab ihren Bewohnern weder das Recht auf den Comitien zu stimmen, noch die Fähigkeit zu römischen Ehrenämtern, ja nicht einmal das Connubium 4); also hauptsächlich nur das Commercium und Gleichheit bei der Besteuerung.

Durch die Verfassung des Servius wurde dieser Zustand in so fern verändert, daß die Bewohner aller in die Landtribus aufgenommenen abhängigen Städte durch die Theilnahme an der Gesetzgebung und den Wahlen, die sie in den Centuriatcomitien erhielten, mit der regierenden Gemeinde vereinigt wurden. Allein die Rechtsverhältnisse, worin sie gestanden hatten, wiederholten sich an anderen Städten, die sich Rom unterwarf. Es gab also bald wieder Städte, die unter der Botmäßigkeit, und andere, die unter dem Namen des römischen Bürgerrechts in einer gelinderen Abhängigkeit von Rom stan-

1) So Collatia, Livius I. 38.

2) Livius I. 33. 38., Dionys. III. 49. 50.

3) Dieses wird von Collatia ausdrücklich gemeldet, Dionys. III. 50.

4) Dieses wird durch den Zustand der Plebejer bewiesen, die größtentheils eben solche aufgenommene Bürger waren.

Digitized by Google

den. Zu den ersteren gehörten im Anfang der Republik mehrere latinische Städte 5). Von den andern ist bis zum großen latinischen Krieg nur Tusculum bekannt 6). Städte dieser zweiten Art wurden nun bald ebenfalls Municipien genannt 7). Das Rechtsverhältniß derselben war so, daß sie ganz in den römischen Staat aufgenommen 8) also allen römischen Gesetzen unterworfen wurden 9). Doch behielten sie ihre gottesdienstliche Verfassung 10) und die eigene Verwaltung der städtischen Angelegenheiten 11). Daher bestand in ihnen auch die Eintheilung nach Geschlechtern mit den darauf gegründeten bürgerlichen und geistlichen Vorrechten fort; allein mit den Gentes in Rom kamen diese in keine Beziehung, sondern diese konnte nur durch die Aufnahme ins Patriciat erworben werden. In dem latinischen Bunde hatten natürlich die abhängigen oder einverleibten Städte, auch wenn sie früher dazu gehört hatten,

---

5) Diese werden im ersten Handelsvertrag mit Karthago (245) genannt, Polyb. III. 22.

6) Dieses ergab sich in dieses Verhältniß im Jahr 374, Livius VI. 26. 33.

7) Diese bilden die zweite Klasse der Municipien in der oben (Kap. VII. Note 27) aus Festus angeführten Stelle.

8) Dieses wird auch in jener Stelle von Festus ausdrücklich hervorgehoben.

9) Der Beweis dieses Satzes liegt in dem, was bei der Besiegung der hernicischen Völkerschaften geschah. Diejenigen, welche die Waffen erhoben hatten, mußten die Civität annehmen. Die andern, die treu geblieben waren, behielten ihre eigenen Gesetze, weil ihnen diese lieber waren, als die Civität, Livius IX. 43. 45.

10) Festus. Municipalia sacra vocantur, quae habuerunt ante civitatem Rom. acceptam; quae observare eos voluerunt Pontifices, et eo more facere, quo adsuessent antiquitus.

11) Denn Tusculum hatte noch im Jahr 432 einen eignen Consul, Plinius hist. nat. VII. 44. (43).

Digitized by Google

keine Stelle mehr, sondern sie hiengen damit nur noch mittelbar durch die herrschende Stadt zusammen 12).

Zehntes Kapitel.

Von den Colonien.

Wenn die Römer sich ein Volk unterworfen und ihm seine Landschaft ganz oder zum Theil entrissen hatten, so sicherten sie sich die erworbene Herrschaft gewöhnlich durch eine Schaar, welche sie von Rom aus dahin verpflanzten, und worunter sie die gewonnenen Ländereien vertheilten. Dieses ist die Bedeutung einer Colonie 1). Darunter darf also nicht eine Niederlassung von eigenmächtig und unbestimmt Ausgewanderten gedacht werden, sondern eine gewisse Anzahl von Familien, die kraft öffentlichen Beschlusses zusammen an einen bestimmten mit Wohnungen versehenen Ort 2) weggeführt wurden, um

12) Dieses wird sehr durch das Verhältniß der abhängigen Städte zum böotischen Bunde erläutert, Boeckh. Inscript. Graec. T. I. p. 727. 728.

1) Servius ad Aen. I. 12. Sane veteres colonias ita definiunt. Colonia est coetus eorum hominum, qui universi deducti sunt in locum certum aedificiis munitum, quem certo iure obtinerent. Alii: Colonia est, quae graece ἀποικία vocatur: dicta autem est a colendo; est autem pars civium aut sociorum missa, ubi rem publicam habeant ex consensu suae civitatis, aut publico eius populi, unde profecta est, consilio. Hae autem coloniae sunt, quae ex consensu publico, non ex secessione sunt conditae.

2) Ausnahmeweise kommt auch eine Colonie an einem Orte vor, den erst die Römer mit Wohnungen einrichteten, Dionys. IV. 63.

Digitized by Google

hier nach bestimmten Rechtsverhältnissen ein Gemeinwesen zu bilden. Die Absicht dabei war eine stehende Besatzung 3) zu haben, um die besiegten Einwohner im Zaume zu halten, und die einbrechenden Feinde zu vertreiben 4). Zugleich erreichte man dadurch, daß die Armen mit Ländereien versorgt, und die Stadt von unruhigen Bürgern befreit wurde 5). Diese Art, Colonien zu gründen, war italisch 6), nicht den Römern eigenthümlich 7); aber sie wurde durch geschickte Benutzung eines der wichtigsten Mittel, wodurch sie ihre Herrschaft über Italien verbreiteten.

Die Stadt, die auf diese Weise zur Colonie gemacht wurde, enthielt eine doppelte Bevölkerung, die ursprünglichen Einwohner, so weit sie nicht durch den Krieg vertilgt, oder durch Verlust ihres Grundeigenthums vertrieben waren, und die neuen Colonen. Das für diese eingezogene Land betrug in der älteren Zeit regelmäßig ein Drittheil der Gemarkung 8); das Uebrige

3) Diese Bestimmung der Colonen als Besatzung zu dienen, wird in vielen Stellen deutlich bezeichnet, Appian de bell. civ. I. 7., Dionys. II. 53. V. 43. 60. VI. 32. 34., Livius I. 56.

4) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 2). Coloniae autem dictae sunt, quod populi Romani in ea municipia miserint colonos, vel ad ipsos priores municipiorum populos coercendos, vel ad hostium incursus repellendos. Denselben Grundsatz berichtet Cicero adv. Rull. II. 28. (27). Anwendungen zeigt Livius IV. 11. X. 10. 21., Cicero pro Fonteio 2 (1).

5) Dionys. VII. 13., Livius III 1. V. 24. XXXI. 48.

6) Sie findet sich bei den Samnitern, Aequern, Etruscern, Volscern, Livius IV. 37. 49. V. 33. VII. 27., bei den Umbrern, Strabo lib. V. p. 331., und in einem recht anschaulichen Beispiel an Posidonia, welches ursprünglich griechisch, eine lucanische Colonie wurde, Strabo lib. VI. p. 391., Athenaeus XIV. 31. ed. Schweigh.

7) Es ist daher fabelhaft, wenn Romulus der Erfinder dieser Einrichtung genannt wird, Dionys. II. 16.

8) Dieses Verhältniß wird bei den ältesten Colonien, die Romulus gestiftet haben soll, genannt, Dionys. II. 35. 50.

Digitized by Google

wurde den alten Einwohnern zurückgegeben, und beide bestellten nun ihre Felder neben einander. Doch vereinigten sie sich zuweilen so, daß die Letzteren außer den zurückerhaltenen eigenen Aeckern auch die der Colonen gegen einen Theil des Ertrags bauten 9).

Die Stärke der als Besatzung angesiedelten Mannschaft war in der ältesten Zeit nach einem Grundgesetz, welches aus der Verfassung der Mutterstadt gezogen war, dreihundert Familien 10), also eine aus jeder Gens, und jeder wurden zwei Jugern Landes zugetheilt 11). Diese regelmäßigen Verhältnisse wurden theilweise noch beobachtet, als auch die Beziehungen, woraus sie hervorgegangen waren, längst nicht mehr bestanden. Später ist aber alles dieses willkührlich geworden. Jene Dreihundert bildeten allein die Colonie, die regierende Gemeinde, woraus wie in Rom die Obrigkeiten und ein Senat, wahrscheinlich von dreißig Männern, genommen wurde 12). So stellte eine Colonie ein zehnmahl verkleinertes Abbild der Mutterstadt dar 13). Die alten Einwohner wurden auch römische Bür-

9) Dieses geschah in Antium, Dionys. IX. 60.

10) Diese Zahl erscheint bei Cäcina, Antemnä, Fidenä, Dionys. II. 35. 53., und bei Aurur, Livius VIII. 21.

11) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 15). Cum antiqui Romanorum agrum ex hoste captum victori populo per bina iugera partiti sunt, centenis hominibus ducenta iugera dederunt. Beispiele sind Lavici und besonders Aurur, Livius IV. 47 VIII. 21.

12) Magistrate in Antium, Livius IX. 20; ein Senat in Satricum, Livius IX. 16. Satricum wurde (370) zu einer römischen Colonie gemacht, kam drei Jahre darauf in feindliche Hände, Livius VI. 16. 22. VII. 27., muß aber später, wahrscheinlich nach dem großen latinischen Krieg, als Colonie hergestellt worden seyn.

13) Gellius XVI. 13. Coloniae quasi effigies parvae simulacraque (populi Romani). Diese Bemerkung ist nur von den Colonien jener ältesten Zeit richtig.

Digitized by Google

ger 14), jedoch blos als Unterthanen; an der Regierung hatten sie keinen Theil, außer wenn ihnen zuweilen aus Noth und Begünstigung gestattet wurde, sich bis zur festgesetzten Zahl mit in die Colonie einschreiben zu lassen 15). Die übrigen blieben von den Colonen völlig getrennt; hatten mit ihnen nach dem Vorbild der Mutterstadt kein Connubium, gewissermaaßen nicht einmahl Commercium, da unstreitig deren Landloose nicht an sie veräußert werden durften. So in ihrem eigenen Hause von einer geringen Anzahl von Fremden entwaffnet darnieder gehalten, suchten sie sich oft, wenn die Gelegenheit günstig schien, der unbequemen Herrschaft durch Vertreibung oder gar Ermordung der Colonen zu entledigen 16); und wenn unter diesen sich Eingeborene befanden, so nahmen auch diese häufig an der Empörung Theil 17).

Gegen Rom standen die Colonien im Verhältniß anderer abhängigen Städte; ohne Stimm- und Ehrenrechte in der Mutterstadt 18) waren sie deren Gesetzen und den Diensten, die sie von ihnen verlangte, wie ein Kind dem Hausvater un-

---

14) Dieses wird nicht blos von den alten romulischen Colonien, sondern auch von denen der historischen Zeit, Veliträ, Antium und Satricum, berichtet, Dionys. II. 35. 50., Livius VI. 17. VIII. 14. IX. 16.

15) Dieses geschah unter andern in Ardea und Antium, Livius IV. 11. VIII. 14.

16) So sind die häufigen, mit einer eigenthümlichen Erbitterung verbundenen Empörungen der Colonien zu erklären. Beispiele geben Fidenä, Livius I. 27. IV. 17. 31–34., Dionys. V. 40. 43. 52. 60.; Cameria, Dionys. II. 54. V. 49.; Antium, Livius III. 4. 10. 22., Dionys. IX. 62. X. 20. 21.; Veliträ, Livius VI. 12. 13. 21. VIII. 3. 14.; Sora, Livius IX. 23. 24.

17) So scheint in Satricum der Abfall eines Theils des Senats aus einer solchen Mischung entstanden zu seyn, Livius IX. 16.

18) Dieses ist auch die Meinung von Sigonius, Spanheim, Beaufort und Niebuhr.

Digitized by Google

bedingt unterworfen. Dieſe Leiſtungen waren in der Formel der Colonie feſtgeſetzt, und mußten erfüllt werden, wenn auch die urſprüngliche Zahl, worauf ſie berechnet waren, ſich nicht mehr vorfand. Daher verlangten oft die Colonien ſelbſt nach erſchöpfenden Kriegen und anderen Unfällen von Rom eine Ergänzung durch neue Colonen; oder die Römer erfüllten dieſes aus eigenem Antrieb, weil es auch für ſie höchſt wichtig war, ſolche Streitkräfte im guten Zuſtand zu erhalten 19).

Neben den Colonien, die aus den Curien gezogen waren, wurden aber nach der Vereinigung Roms mit dem latiniſchen Bunde auch Andere, unſtreitig von Beiden zuſammen, ſtatt der bedungenen Theilung der gemeinſchaftlich eroberten Ländereien geſtiftet. Seit dem Beitritt der Hernicer müſſen auch dieſe zugezogen worden ſeyn. So entſtand der Unterſchied von Bürgercolonien, die von der Stadt 20), und anderen die vom Bunde ausgegangen waren. Welche Colonien zu der einen oder der anderen Art gehörten 21), und wie die Bundescolonien benannt waren, läßt ſich nicht beſtimmen 22); ihre Verfaſſung war aber unſtreitig jener der römiſchen Colonien ähnlich, nur gemiſcht. An den Bürgercolonien hatten die Plebejer auch noch

19) Beiſpiele geben Veliträ, Dionys. VII. 12. 13., Livius II. 34., Fidenä, Livius IV. 30., Sipontum und Buruntum, Livius XXXIX. 23.

20) Der Ausdruck: coloni ab urbe missi bei den Bürgercolonien iſt wohl nicht zufällig, Livius II. 31. IV. 47.

21) Bei den in der älteren Zeit gegründeten Colonien wird die Eigenſchaft nicht näher angegeben, und daraus, daß mehrere derſelben im hannibaliſchen Kriege als latiniſche erſcheinen, Livius XXIX. 15., folgt nichts, weil ſie mittlerweile häufig umgeändert und neu deducirt worden ſind. Gewiß ſcheint aber doch, nach den Bemerkungen von Niebuhr II. 48. 97. 278., daß Antium (287) als Bundescolonie gegründet war, Dionys. IX. 59.

22) Zwar werden damahls zwei Colonien, Pometia und Cora, latiniſche genannt, Livius II. 16.; allein darunter ſind, wie Niebuhr II. 24. gezeigt hat, albaniſche gemeint.

Digitized by Google

eine Zeitlang unter der Republik keinen Theil 23), weil es widersprechend war, daß sie, die in Rom keinen Zutritt zu den öffentlichen Aemtern und kein Connubium mit den Patriciern hatten, in der Colonie mit ihnen die rathsfähigen Geschlechter gebildet hätten; sondern sie wurden mit anderen Landassignationen abgefunden. Seit dem vierten Jahrhundert sind aber die Colonien regelmäßig als plebejische zu betrachten 24). Die Zahl der Colonen hatte nun zu den Curien keine Beziehung mehr; statt deren wurde aber jetzt der Bestand der Legion zum Maaßstab genommen 25), da die Colonen aus den ausgedienten Soldaten gezogen waren 26). Doch sind noch im sechsten Jahrhundert fünf Küstencolonien mit der alten Zahl von dreihundert gegründet worden 27). Bei dieser Art von Colonien gab es überhaupt alterthümliche Eigenheiten, die vielleicht mit ihrem alten Verhältniß zu den Curien zusammenhängen. Sie behaupteten, wie es scheint auf Religionsgesetze gestützt, eine Freiheit von allem Kriegsdienst zu Lande wie zur See. Jene wurde noch im hannibalischen Krieg bei einigen würklich anerkannt; die zweite aber etwas später allen abgesprochen 28).

Die Deduction einer Colonie wurde vom Senat auf den

---

23) Als patricische Colonien sind nach Niebuhr II. 261. 278. 488. 508. zu betrachten Antium (287) und Ardea (312).

24) Dieses zeigt theils die Zahl der Colonen, theils das Verhältniß des Landmaaßes, das sie erhielten.

25) Die Legion enthielt damahls 3000 Mann. Es erscheinen nun 1500 Colonen, ein andermahl 3000, Livius IV. 47. V. 24.

26) Dieses ergiebt sich schon aus Livius IV. 49., und in einer Erzählung vom Jahr 478 wird es ausdrücklich als die gangbare Regel genannt, Frontinus Strategem. IV. 3, 12.

27) Livius XXXII. 29. XXXIV. 45.

28) Livius XXVII. 38. XXXVI. 3. Die blose Lage bestimmte den Character der Küstencolonien nicht; denn auch andere Colonien, Circeji und Pästum lagen am Meere.

Digitized by Google

Antrag des Königs 29), ſpäter eines Conſuls 30), beſchloſſen, ſeit dem fünften Jahrhundert aber von den Tribus, denen das Senatusconſult durch einen Tribunen zur Beſtätigung vorgelegt wurde 31). Der Beſchluß beſtimmte zugleich, welche Zahl von Colonen weggeführt, wie viel Hufen Landes jedem zugetheilt 32), und wie viel Curatoren zur Ausführung ernannt werden ſollten 33). Kraft dieſes Senatusconſults oder Plebiscits wurden dieſe dann von den Centurien 34) oder ſpäter von den Tribus 35) erwählt, und von den Curien auf die im Geſetz beſtimmte Reihe von Jahren 36) mit dem Imperium bekleidet 37). Dieſes begriff die höchſte Gewalt und Jurisdiction über Alles, was in das Geſchäft einſchlug 38). Auch erhielten ſie ein großes Gefolge von Schreibern und Gehülfen für die Ver-

29) Dionys. II, 35.

30) Livius II. 47. VIII. 14. 16. IX. 28., Dionys. VII. 13.

31) Livius XXXII. 29 XXXIV. 53. XXXV. 40. Zuweilen wird aber das Senatusconſult allein genannt, Livius XXXVII. 46. 47. XLIII. 17.

32) Der Inhalt der einzelnen Looſe konnte ſehr verſchieden ſeyn; er wechſelt nach den Zeiten und Verhältniſſen von zwei bis hundert und vierzig Jugern, Livius VIII. 21. XL. 34.

33) Gewöhnlich drei, alſo nach dem alten Recht Einer aus jedem Stamm. Doch kommen ſpäter auch zwei, fünf, ſieben, zehn, und zwanzig Curatoren vor.

34) Es heißt zwar, der Conſul habe ſie creirt, Livius III. 1. VIII. 16. IX. 28. XXXII. 2., oder in andern Fällen der Prätor, Livius X. 21. XXXVII. 46. XXXIX. 23. Allein es läßt ſich entſchieden zeigen, wie dieſer Ausdruck nur den Vorſitz und die Leitung bei der Wahl bezeichnet, Livius I. 60. II. 2. III. 8. 55. IV. 7.

35) Cicero adv. Rull. II. 7.

36) Gewöhnlich auf drei Jahre, Livius XXXII. 29. XXXIV. 53.

37) Cicero adv. Rull. II. 11.

38) Leg. Mamil. cap. V. Deque ea re curatoris, qui hac lege erit, iurisdictio, recuperatorumque datio, addictio esto.

Digitized by Google

messungen und Auspicien 39). Ueberhaupt stand dieses Amt in großem Ansehen, und wurde oft von Consularen bekleidet 40). Für die festgesetzte Zahl der Colonen suchte man zunächst Freiwillige zu gewinnen 41); reichten diese nicht hin, so machte der Consul eine Aushebung durchs Loos 42), weil man diesen Dienst als eine bürgerliche Verpflichtung betrachtete. War der Platz ein offener Ort, so gab man ihm erst die zur Sicherheit der Besatzung nöthige Festigkeit 43). Dann wurde die zur Vertheilung bestimmte Flur regelmäßig vermessen, begränzt, und die Stücke unter die eingeschriebenen Colonen verloost 44). Das Ueberschüssige blieb römisches Staatsgut, und es konnten dahin noch nachträglich Colonen gesendet werden 45); oft erhielt es auch die Colonie zum Geschenk 46). Die Vermessung wurde

39) Cicero adv. Rull. II. 12.

40) Beispiele sind T. Quinctius, Cäso Duilius, C. Terentius Varro, P. Aelius Pätus, Livius III. 1. VIII. 16. XXXI. 49. XXXII. 2.

41) Livius I. 11. III. 1. X. 21. Das Anmelden hieß nomen dare, das Einschreiben der Angenommenen, adscribere, Festus v. adscripti.

42) Dionys. VII. 13. 28., Plutarch. Coriolan. 13., Livius XXXVII. 46

43) Dieses geschah bei den Colonien im cisalpinischen Gallien, Polyb. III. 40.; auch später bei einer Militärcolonie in Britannien, Tacit. Ann. XIV. 31.

44) Die genauere Beschreibung dieses Verfahrens wird besser mit den Militärcolonien verbunden, weil die Schriftsteller, welche davon handeln, größtentheils nur noch solche Colonien vor Augen hatten.

45) Livius XXXV. 9., Aggenus Urbicus de controv. agror. (ed. Goes. p. 68).

46) Diese Unterscheidung, daß das Ueberschüssige bald dem römischen Volk verblieb, bald der Colonie überlassen wurde, kommt auch bei den Schriftstellern über das agrarische Recht häufig vor, Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 23), Aggenus Urbicus de controv agror. (ibid p. 68), Hyginus de limit. constituend. (ibid. p. 193), Hyginus de condit. agror. (ibid. p. 206), Var. auctor. de limit. (ibid. p. 301)

Digitized by Google

aber immer mit Auspicien begonnen 47), und dieses gab jeder Landassignation eine religiöse Sicherheit; denn in eine Colonie, die so gegründet war, konnte, so lange sie bestand, ohne Frevel keine neue deducirt werden 48).

Elftes Kapitel.

Die Republik bis auf die zwölf Tafeln.

Die Verfassung beruhte, da die Republik anfieng, auf den Prätoren, dem Senat, den Comitien der Centurien und auf denen der Curien. Die Prätoren, später Consuln genannt 1), waren die Häupter des gemeinen Wesens 2) mit einer freien königlichen Gewalt 3), die nicht nach Gesetzen ängstlich abgemessen war. Sie beriefen den Senat und trugen vor, worüber er berathen sollte, saßen zu Gericht, vollzogen die Aushebungen zum Heer, führten die Legionen, und hatten allenthalben das Recht, ihren Befehlen durch Geldbußen und Leibesstrafen Gehorsam zu erzwingen 4). Ueber Capitalverbrechen der Patricier richteteten sie jedoch nicht 5); auch war wider diese das

47) Hyginus de limit. constituend. (ibid. p. 153). Posita auspicaliter groma.

48) Cicero Philipp. II. 40. Bei den Militärcolonien war es jedoch anders; diese wurden auch in Städte deducirt, wo noch alte Colonien bestanden, Hyginus de limit. constituend. (ed. Goes. p. 160).

1) Livius III. 55., Zonaras VII. 19., Festus v. praetoria porta.

2) Pomponius in fr. 2. §. 16. D. de orig. iur. (1. 2).

3) Cicero de re publ. II. 32, Livius II. 1.

4) Pomponius in fr. 2. §. 16. D. de orig. iur. (1. 2).

5) Dieses ergiebt sich aus der Note 31.

Digitized by Google

höchste Maaß der Brüchten durch ein Gesetz des P. Valerius (245) auf zwei Schaafe und fünf Rinder festgesetzt 6). Uebrigens standen sich beide Prätoren nicht ganz gleich; sie entsprachen dem von Tarquinius Priscus her fortlebenden Unterschied von älteren und jüngern Geschlechtern; einer von beiden war daher der höhere und empfieng die Fasces zuerst 7).

Der Senat hatte, außer der allgemeinen Sorgfalt für das öffentliche Wohl, die Aufsicht über das Religionswesen, die Leitung der fremden völkerrechtlichen Verhältnisse, und die Macht die Aushebung eines Heers zu verordnen, Steuern auszuschreiben und über die öffentlichen Einkünfte, daher auch über die Kriegsbeute zu verfügen. In der Zusammensetzung des Senats waren aber schon von den Königen her mancherlei Veränderungen eingetreten. Die Senatoren der älteren Geschlechter hatten unstreitig schon vor Tarquinius Priscus ohne Unterschied der Stämme gleiche Rechte erhalten; die Abgeordneten der von diesem König geschaffenen jüngern Geschlechter standen ihnen aber wesentlich nach 8); aus jenen und zwar zunächst

6) Plutarch. Poplicol. 11. Dieses muß blos auf die Patricier bezogen werden, weil die Beschränkung der Mulcta für die Plebejer erst durch spätere Gesetze geschah (Note 77).

7) Festus v. maiorem consulem, Cicero de re publ. II. 31., Dionys. VI. 57.

8) Der Unterschied der maiores oder πρεσβύτεροι, und minores oder νεώτεροι war in den Annalen sehr bestimmt bewahrt. Allein die späteren Geschichtschreiber verstanden ihn nicht mehr, und bezogen ihn auf das Alter, auf die Senioren und Junioren, nicht auf den Vorrang der Geschlechter, ohne zu erwägen, daß im Senat nur Senioren seyn konnten (Kap. II. Note 30). Wenn daher von den älteren und jüngeren Senatoren die Rede ist, so kann dieses, trotz der nach jenem Mißverständniß gemachten fast lächerlichen Ausmahlungen, nur auf die maiores und minores gentes gehen, Dionys. VI. 39. 66. 69. VII. 47. X. 48. XI. 4 6. 21., Livius II. 28. III. 41. Dasselbe gilt, wo jene Unterscheidung bei

Digitized by Google

aus den Consularen 9) waren zehn die Ersten des Senats; diese wurden um ihre Meinung zuerst gefragt 10); nach ihnen die Senatoren der älteren Geschlechter 11); mit diesen von den Jüngern nur diejenigen die Consulare waren 12); die übrigen redeten gar nicht, sondern gaben blos bei der letzten Abstimmung durch das Hintreten auf die eine oder die andere Seite ihre Meinung kund 13). In gleiches Verhältniß kamen auch die Senatoren der Geschlechter, die noch späterhin das Patriciat erhielten 14). Der Erste des ganzen Senats, der zugleich der Custos der Stadt war, wurde aber nicht mehr wie ehemals auf Lebenszeit ernannt, sondern seit dem Jahr 267 jährlich von den Curien aus den Consularen, und zwar so daß auch die der jüngern Geschlechter wählbar waren, gewählt 15). Er beklei-

---

den Patriciern gemacht wird, Livius II. 54. III. 14. 15. Die Junioren in der ersten Stelle können weder die Jüngern der Senatoren noch der Patricier seyn; denn warum hätten die Angeklagten grade die Aelteren und Angesehneren vernachläßigt? Ein anderes Beispiel giebt Dionys. V. 23. Hier können umgekehrt die Senioren nicht die Alten seyn, denn diese dienten gar nicht in der regelmäßigen Legion.

9) Dieses ergiebt sich daraus, daß die Consularen der älteren Geschlechter zuerst stimmten, Dionys. VII. 47.

10) Dieses bezeugt von den zehn Ersten dieser Zeit auf das bestimmteste Dionys. VI. 84.

11) Daß die Senatoren der älteren Geschlechter vor denen der jüngern aufgerufen wurden, bezeugt auch Cicero de re publ. II. 20., Dionys. VI. 69.

12) Dieses ergiebt sich aus Dionys. VII. 47.

13) Dieses sagt ausdrücklich Dionys. VII. 47. Auf sie bezieht daher Niebuhr den Ursprung der senatores pedarii, Gellius III. 18.

14) Daher wird das später aufgenommene Geschlecht der Claudier zu den Jüngern gerechnet, Dionys. VIII. 90.

15) Die Beweise muß man bei Niebuhr lesen, der zuerst diesen Punkt ans Licht gebracht hat.

Digitized by Google

dete eine sehr bedeutende 16) den Prätoren auch in der Benennung gleichstehende Magistratur, und würde der städtische Prätor genannt 17). Nur die Würde des Interrex, der ohnehin nur noch in außerordentlichen Fällen vorkommen konnte, war damit nicht mehr verbunden, sondern dieser wurde seit 272 durch die Wahl des Senats bestimmt 18). Neben allen diesen patricischen Senatoren erschienen aber im Senat auch Abgeordnete der Plebejer. Diese Aenderung wird als eine Einrichtung des Servius Tullius berichtet 19), die auch gleich im Anfang der Republik erneuert ward 20). Doch waren ihre Rechte in den meisten Punkten 21) selbst in der Benennung 22) geringer, und sie wurden vom König oder den Prätoren wahrscheinlich ganz nach Gutdünken ausgewählt und einberufen 23).

Die Comitien der Centurien hatten ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß dreierlei Befugnisse, den Beschluß über Krieg und Frieden, die Annahme oder Verweigerung neuer Gesetze,

16) Dieses ergiebt sich aus Ioan. Lydus de magistr. I. 38., und aus der Erwähnung die von diesem Amte mehrmahls geschieht, Livius III. 3. 5. 9. 24.

17) Dieses sagt Ioan. Lydus de mensib. 19., de magistr. II. 6.

18) Dieses ergiebt sich aus Dionys. VIII. 90.

19) Zonaras VII. 9., Servius ad Aen. I. 426.

20) Nach einigen Schriftstellern durch L. Brutus, Livius II. 1, Tacit. Annal. XI. 25.; nach andern durch P. Valerius, Festus. v. qui patres, Plutarch. Poblicola 11., oder von beiden gemeinschaftlich, Dionys. V. 13. Dionysius verwechselt jedoch die Einberufung von Plebejern zum Senat mit der Erhebung von Plebejern zum Patriciat; und Tacitus leitet von Brutus sogar die Ernennung der jüngern Geschlechter ab.

21) Dieses sagt ausdrücklich Zonaras VII. 9.

22) Daher die Anrede patres (et) conscripti, Festus v. adlecti, conscripti, qui patres, Livius II. 1.

23) Von ihnen ist es also ganz wahr, was von der Wahl der Senatoren durch die Könige und Consuln gesagt wird, Festus v. praeteriti (Kap. II. Note 29).

Digitized by Google

und die Wahl der Prätoren 24). Bei den Gesetzen waren sie wie ehmals von dem Senat abhängig, der den Entwurf durch die Prätoren ihnen vortragen ließ 25). Bei den Wahlen durfte aber jetzt nach einem Gesetz des Valerius jeder, wenn er nur Patricier war, als Bewerber auftreten 26). Auch erhielten die Centuriatcomitien eine Erweiterung ihrer Rechte dadurch, daß zur Verwaltung des öffentlichen Schatzes zwei von ihnen zu wählende Quästoren eingesetzt wurden 27).

Die Comitien der Curien endlich hatten wie früher die Gesetze und Wahlen der Centuriatcomitien zu bestätigen 28), und den von ihnen Erwählten das Imperium zu verleihen. Zu beidem gieng der Antrag vom Senat aus 29); doch hatte

24) Dionys. VI. 66.

25) Dionys. VII. 59. IX. 44. X. 4. 30. 31.

26) Plutarch. Poplicola 11. Den Gegensatz bildet die Wahl der ersten Consuln, die noch in der alten Weise auf den Vorschlag des Interrex geschehen war, Dionys. IV. 75. 84.

27) Plutarch. Poplicola 12., Zonaras VII. 13. Letzterer sagt jedoch fälschlich, durch die Gleichheit des Namens getäuscht, dieses Amt sey den Quästoren des Parricidiums übertragen worden (Kap. III. Note 19). Sie waren aber von diesen durch den Ausdruck quaestores classici unterschieden, Ioan. Lydus de magistr. I 27., Niebuhr II. 484. Die richtige Unterscheidung nur mit einem Irrthum in Ansehung der Zeit hat Pomponius im fr. 1. §. 22. 23. D. de orig. iur. (1. 2). Die Verwechslung beider Aemter herrscht aber im höchsten Grade bei Tacit. Annal. XI. 22.

28) Daher werden die patres, das heißt die Patricier oder die Curien (Kap. III. Note 34), fortwährend auctores centuriatorum comitiorum genannt, Livius VI. 41. 42., Cicero de clar. orat. 14., Declam. pro domo 14. Auch geht darauf die durch den Streit zwischen Sigonius und Gruchius merkwürdig gewordene Aeußerung, über die Magistrate sey zweimal gestimmt worden, Cicero adv. Rullum II. 11.

29) Dionys. VII. 38. IX. 41.

nun jeder Patricier das Recht erhalten darüber in der Versammlung zu reden 30). Ferner waren jetzt die Curien auch der Gerichtshof für Capitalverbrechen eines Patriciers geworden 31). Die Berufung und die Anträge auf Bestrafung geschahen in diesem Fall durch die beiden Quästoren des Parricidiums 32). Diese wurden noch in den Comitien der Curien auf den Vorschlag der Prätoren, wie ehemals des Königs, gewählt 33); jedoch nicht mehr blos für den einzelnen Fall 34), sondern als ein stehendes Amt 35) für das ganze Jahr 36). Einen Zuwachs von Geschäften erhielten auch jene Comitien, als ihnen die Wahl des städtischen Prätors zufiel.

In dieser Verfassung hatten die Plebejer ein sehr geringes Gewicht. Denn zu allen obrigkeitlichen Stellen waren nur Patricier wählbar 37), und zwischen diesen und den Plebejern fand noch immer kein Connubium statt. Es waren also die Väter als der Populus oder die regierende Bürgerschaft von

30) Dionys. V. 11.

31) Fr. 2. §. 16. D. de orig. iur. (1. 2). Exactis deinde regibus — lege lata factum est — ne (consules) possent in caput civis Rom. animadvertere iniussu populi. Iussus populi ist der alte Ausdruck für einen Beschluß der Curien (Kap. III. Note 28). Die Curien sind es auch, wobei Sp. Cassius angeklagt wird, Dionys. VIII. 77. Nur ist hier Dionysius in seinem gewöhnlichen Irrthum befangen (Kap. III. Note 34).

32) Dionys. VIII. 77. 78., Livius II. 41. III. 24. 25.

33) Fr. 2. §. 23. D. de orig. iur. (1. 2). Die Könige oder Consuln creirten sie also (Kap. X. Note 34), und daher ist das Mißverständniß entsprungen, sie hätten sie schlechthin ernannt, Tacit. Annal. XI. 22. (Kap. III. Note 19).

34) Daß dieses die alte Ordnung war, ergiebt sich aus Livius I. 26.

35) Diese Aenderung geschah unstreitig durch den unter Brutus gefaßten Curienbeschluß, wovon Tacitus redet.

36) Der jährliche Wechsel ergiebt sich aus Livius III. 24. 25.

37) Die Beweisstellen stehen oben Kap. IV. Note 29.

Digitized by Google

der Plebs scharf geschieden 38). In dem Concilium der Bürgerschaft 39), welches auf dem Comitium gehalten wurde, stellte sich die höchste Majestät dar, vor welcher selbst der Prätor, wenn er dort redete, die Fasces senken ließ 40), während die Plebejer, wenn sie auf dem Forum zusammenkamen, aller Ehren der Art entbehrten 41). Auch das prätorische Imperium war, wie ehemals das der Könige, gegen die Plebejer ausgedehnter wie gegen die Patricier; doch hatten sie durch ein Gesetz des P. Valerius (245) innerhalb der Stadtmeile 42) das Recht der Provocation an ihre Gemeinde wider alle Strafurtheile, die an den Hals, den Leib oder das Vermögen giengen, erhalten 43). Für die Patricier dauerte dieses Recht stillschweigend

---

38) Darauf beruht der Gegensatz von patres und plebs, wo unter ersteren nicht die Senatoren sondern die Patricier zu verstehen sind. Dieses ergiebt sich aus Livius II. 23. 33. 42. 45. III. 31. 65. IV. 1. 8. Daß aber die patres und der populus dasselbe waren, beweißt Livius II. 56. Non populi sed plebis magistratum. IV. 51. A plebe consensu populi consulibus negotium mandatur. Auch die griechischen Schriftsteller unterschieden den populus und die plebs durch die Ausdrücke δῆμος und πλῆθος, Niebuhr II. 191. 192. 211. Nur Dionysius braucht in seinen Irrthum verstrickt (Kap. III. Note 34) beides vermischt, II. 14. 60. IV. 12. 20. VII. 38. IX. 41. X. 52.

39) Concilia populi ist der Ausdruck für die Curiatcomitien und so werden sie neben den Centuriatcomitien genannt, Livius I. 36. VI. 20.

40) Livius II. 7., Plutarch. Poplicol. 10.

41) Alle diese Verhältnisse hat zuerst Niebuhr zur lebendigsten Anschauung gebracht.

42) Livius III. 20. Neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum.

43) Dionys. V. 19. 70., Cicero de re publ. II. 31., Livius II. 8. Dieses Gesetz ist blos auf die Plebejer zu beziehen, weil von Todesurtheilen der Magistrate wider Patricier gar nicht die

Digitized by Google

fort 43). Die Absonderung beider Stände zeigte sich selbst in den zwiefachen Festspielen, den großen oder römischen und den plebejischen. Eine Vereinigung bestand blos in den Comitien der Centurien; aber auch hier hatten die Patricier durch ihre zahlreichen Clienten das entschiedene Uebergewicht 45), und in jedem Fall waren die dort gefaßten Beschlüsse noch von der Bestätigung der Curien abhängig.

Die Provocation des Plebejers wurde aber häufig nicht beachtet 46); zuweilen mag der Vorsteher der Tribus 47), den er um Schutz anrief, selbst mißhandelt worden seyn. Dem wurde aber (261) nach heftigen Streitigkeiten durch einen Vergleich gesteuert 48), welcher den Plebejern fünf aus den fünf Klassen 49) zu wählende Tribunen zugestand, deren unbedingte Unverletzlichkeit nach einer in der plebejischen Versammlung entworfenen Formel von allen Römern unter schweren Verwünschungen auf ewige Zeiten beschworen wurde. Dieser geheiligte Vertrag machte es den Tribunen möglich, jeden der an die Gemeinde provocirte oder sonst einer Hülfe bedurfte,

---

Rede seyn konnte (Note 5. 31). Daß aber die Provocation an die Gemeinde gieng, ergiebt sich aus Dionys. IX. 39.

44) Davon ist oben die Rede gewesen (Kap. III. Note 4).

45) Livius II. 56. 64. III. 14. Hierin liegt auch der Beweis, daß die Clienten mit in den Centuriatcomitien stimmten (Kap. IV. Note 33).

46) Livius II. 27.

47) Solche Tribusvorsteher muß es immer gegeben haben, Dionys. IV. 14.

48) Dionys. VI. 89. 90., Livius II. 33.

49) Asconius in Cic. pro C. Cornel. (ed. Lugd. p. 138). Singulis ex singulis classibus. Dasselbe sagt auch Zonaras VII. 15. Zuerst waren nur zwei; über die Zeit wann die Vermehrung auf fünf geschah, hatten die Römer selbst abweichende Berichte, Livius II. 33. 58., Cicero ap. Ascon. in Cornel.

Digitized by Google

innerhalb der Stadtmeile durch ihre persönliche Dazwischenkunft zu schützen. Dieses war der Zweck ihres Amtes, nicht daß sie selbst Gewalt hätten oder Magistrate wären 50). Doch führten sie in der Gemeinde den Vorsitz, und die Plebejer holten bei ihnen als erwählten Schiedsrichtern Recht 51). Auch wurden sie wie Magistrate in den Comitien der Centurien gewählt und von den Curien bestätigt 52). Gleichzeitig erlangten die Plebejer noch die Einsetzung eines andern Amtes, das zweier plebejischen Aedilen 53), die ebenfalls jährlich in den Centuriatcomitien 54) gewählt den Tribunen als Gehülfen für alle Zweige ihres Amtes zur Seite standen, namentlich zur Entscheidung der Fälle, welche jene ihnen zuwiesen.

Die von den Plebejern errungenen Vortheile reizten aber die Patricier auch ihrerseits die Rechte ihres Standes möglichst zu verstärken, und so setzten sie im Jahr 268 die Abänderung durch, daß die Prätoren nicht mehr wie bisher frei von den Centurien unter hinzutretender Bestätigung der Curien, sondern umgekehrt von den Curien auf Vorschlag des Senates gewählt und den Centurien blos zur Anerkennung vorgestellt

---

50) Diesen Gegensatz drücken folgende Stellen sehr bestimmt aus, Livius II. 35. 56., Dionys. VI. 87. VII. 17. X. 4. 34.

51) Beides sagt Ioan. Lydus de magistr. I. 38. 44. Der Rechtspflege in der plebejischen Versammlung gedenkt auch Dionys VII. 58. Niebuhr hat die schiedsrichterliche Eigenschaft der Tribunen nicht beachtet.

52) Die zweite Abstimmung und Bestätigung der Curien erwähnt Dionys. VI. 90. X. 4. Doch wird sie anderwärts auch so ausgedrückt, als hätten die Curien selbst gewählt, Dionys. VI. 89. IX. 41., Cicero ap. Ascon. in Cornel.

53) Dionys. VI. 90., Zonaras VII. 15.

54) Dieses ergiebt sich aus Dionys. IX. 43. 49.

Digitized by Google

werden sollten 55). Doch erhielten diese im Jahr 273 durch einen Vergleich das Wahlrecht für einen Prätor zurück 56), und es bestand nun bis zu den Decemvirn die Ordnung, daß über den einen Prätor nach der Vorwahl des Senats in den Curiatcomitien abgestimmt 57), der andere in den Comitien der Centurien frei gewählt wurde 58). Mittlerweile waren aber auch die Tribunen für ihre Gemeinde thätig, und erlangten, man weiß nicht nach welchen Vorgängen, ein Gesetz, welches den Plebejern das Recht gab, in ihrer Versammlung auf erhobene Anklage der Tribunen oder Aedilen über Patricier Richter zu seyn 59). Die Tribunen wandten dieses selbst wider die Prätoren an, welche in ihrer Amtsführung die Plebejer

---

55) Von dieser Abänderung spricht auf das bestimmteste Dionys. IX. 46., nur hält er sie für einen Fortschritt zur Freiheit, weil er sich nach seinem gewöhnlichen Irrthum die Curien rein democratisch, die Centurien aber aristocratisch denkt (Kap. III. Note 34). Daß nach der neuen Ordnung in den Jahren 269 und 270 gewählt wurde, ergiebt sich aus Dionys. VIII. 82. 87., Livius II. 42. Aus dieser Zeit ist auch die Nachricht, der Senat habe die Consuln gewählt, Appian. de bell. civil. I. 1.

56) Dionys. IX. 1., Zonaras VII. 17. Schon bei der Wahl des vorhergegangenen Jahrs zeigt sich das Hinneigen zu jener Concession, Dionys. VIII. 90., Ioan. Lydus de magistr. I. 38.

57) So geschah (283) die Wahl des Appius Claudius, Dionys. IX. 42. 43., auch (294) die des Cincinnatus, Niebuhr II. 202. 214.

58) Dieses zeigt sich auch in der Unterscheidung wie beide Consuln neben einander genannt werden, Livius II. 43. 56.

59) Das Daseyn dieses Gesetzes bezeugen auf das bestimmteste Dionys. IX. 46., Ioan. Lydus de magistr. I. 44. Es muß vor dem Jahr 279 erschienen seyn, da mit diesem die Reihe der tribunicischen Anklagen beginnt. Der Proceß gegen Coriolanus bei Dionys. VII. 21—65., Livius II. 34. 35., der auch dahin gehört, ist zwar angeblich älter; allein Niebuhr hat bewiesen, daß er über zwanzig Jahre zu hoch hinauf gesetzt ist.

Digitized by Google

gekränkt oder im Kriege deren Blut und Leben leichtsinnig aufs Spiel gesetzt hatten 60).

Noch wichtigere Aenderungen wurden (283) nach den Rogationen des Tribunen Volero Publilius bewilligt. Die eine brachte die Wahl der Tribunen und Aedilen an die Versammlung der Tribus und machte sie dadurch von allem Einfluß der Patricier frei, da diese und ihre Clienten davon ausgeschlossen waren 61). Wahrscheinlich wurde dadurch auch die bisher noch erforderliche Bekräftigung durch die Curien aufgehoben. Die andere verschaffte den Plebejern die Befugniß über alle Gegenstände des gemeinen Wesens in ihren Versammlungen abgesondert zu berathschlagen und Beschlüsse zu fassen 62). Dadurch war ihnen möglich gemacht, sich im Voraus wie sie über einen Antrag in den Centuriatcomitien stimmen würden zu vereinbaren; oder sie konnten auch von sich selbst einen Antrag als Vorstellung an den Senat ausgehen lassen, welche dieser denn, freilich nur wenn es ihm beliebte, in einem Senatusconsult den Curien mit Uebergehung der Centuriatcomitien zur Bestätigung vorlegen ließ 63). Jene plebejischen Gerichts- Wahl- und berathende Versammlungen wurden an den

60) Dionys. IX. 27—33. 37. 38. 54. X. 5—8. 42. 48. 49., Livius II. 52. 54. 61. III. 11—13. 31.

61) Livius II. 56 57., Dionys. IX. 43. 49.

62) Dionys. IX. 43., Zonaras VII. 17.

63) Daß dieses nun der Geschäftsgang war, ergiebt sich aus Dionys. X. 30. 48. 52. Die Centuriatcomitien zu befragen, wäre eine unnütze Weitläufigkeit gewesen; denn die plebejischen Mitglieder derselben hatten sich schon in den Tribus ausgesprochen, und die patricischen thaten es noch in den Curien. Zwar werden in einem Fall die Centuriatcomitien ausdrücklich als die bestätigende Versammlung genannt, Dionys. X. 32. Allein daß auch hier die Curien gemeint sind, ergiebt sich wie Niebuhr II. 253. bemerkt hat, aus den dabei zugezogenen Priestern.

Digitized by Google

Nundinen, wo der Landmann zum Markt hereinkam 64), ohne Opfer und Auspicien 65) gehalten. Die Verhandlungen über einen Antrag mußten an dem festgesetzten Tage vor Sonnenuntergang zu Ende gebracht seyn, damit die Landleute nicht über Nacht in der Stadt zurückbehalten würden 66). Gelang dieses nicht, so wurde die Erneuerung als ein ganz frischer Antrag betrachtet, und darüber erst wieder an den dritten Nundinen verhandelt 67). Da aber die Patricier dieses häufig benutzten um durch gewaltsame Störungen auf dem Forum den Ausgang einer Sache zu hintertreiben 68), und Anklagen bei der Gemeinde wider sie wenig fruchteten: so entstand um das Jahr 284 auf die Rogation des Sp. Icilius ein Gesetz, kraft dessen wer einen Tribunen in seinen Verhandlungen störte, wegen der Geldbuße worauf er bei der Gemeinde belangt würde Bürgen stellen, wo nicht, mit dem Tode büßen sollte 69). Um dieselbe Zeit ordnete ein anderes Gesetz, unstreitig auch nach einem vorhergegangenen Plebiscit, das bis dahin wenig bestimmt gewesene Verfahren bei erhobener Provocation; es sollte dann die angerufene Gemeinde entscheiden, und der Prätor, erst nachdem ihm ein Tribun den Beschluß überbracht hätte, strafen dürfen 70).

---

64) Dionys. VII. 58., Macrob. Saturn. I. 16.

65) Dionys. IX. 41. 49.

66) Dieses sagt ausdrücklich Dionys. IX. 41.

67) Daß die dritten Nundinen, die der ersten Bekanntmachung mit eingerechnet, der gesetzliche Mahltag waren, ergiebt sich aus Dionys. VII. 58. 59. X. 3. 35. Daß dasselbe auch im Fall der Erneuerung galt, zeigt Dionys. IX. 41.

68) Livius II. 56. III. 11., Dionys. IX. 41. X. 41.

69) Dionys. VII. 17., Cicero pro Sextio 37. Daß dieses Gesetz jünger ist wie Dionysius angiebt, hat Niebuhr II. 111. 263. gezeigt. Die erste Anwendung wurde 293 gemacht, Livius III. 13.

70) Zonaras VII. 17., Ioan. Lydus de magistr. I. 44. Beide reden

Digitized by Google

Im Jahr 297 wurde auch die Zahl der Tribunen verdoppelt und aus jeder Klasse zwei gewählt 71), damit die Plebejer recht viele Beschützer hätten 72). Ihr Collegium verlor dadurch an Kraft nichts, weil damals der Einspruch des Einzelnen die Uebrigen noch nicht hinderte 73), sondern die Stimmenmehrheit entschied 74). Die verstärkte Macht der Tribunen zeigt sich vielmehr schon im folgenden Jahr darin, daß sie gegen den Willen der Prätoren eine Senatssitzung erzwangen, um dort selbst eine Rogation vorzubringen und zu vertheidigen 75). Dadurch erhielten die Plebiscite einen noch nähern Einfluß auf die Gesetzgebung. Vielleicht um einem Antrag von der Seite zuvorzukommen rogirten (300) die Prätoren Sp. Tarpejus und A. Aternius in den Centuriatcomitien ein Gesetz, welches allen Obrigkeiten, also auch den Tribunen und Aedilen,

---

von derselben Sache, jeder nur in abgekürzter Form. Daß Zonaras dabei den Ausdruck δῆμος statt πλῆθος braucht (Note 38), ist unerheblich, weil VII. 14. dieselbe Verwechslung mehrmals vorkommt. Die Art wie Lydus jenes Gesetz mit einem andern in Verbindung bringt, das etwas älter ist (Note 59), findet sich in Beziehung auf das Gesetz über die Mulcta vom Jahr 300 auch bei Dionys. X. 50. Doch kann dieses und das von Lydus erwähnte nicht dasselbe seyn. Niebuhr ignorirt aber die Stelle des Lydus und erklärt die des Zonaras ganz anders (Kap. III. Note 4).

71) Livius III. 30., Dionys. X. 30.

72) So sagt Zonaras VII. 17.

73) Was Zonaras VII. 15. darüber sagt, bezieht sich also auf spätere Zeiten.

74) Dieses zeigen mehrere Beispiele, Livius II. 43. 44., Dionys. IX. 1. 2. 41. X. 31.

75) Dionys. X. 31. 32. Auch der Antrag auf eine neue Gesetzgebung wurde dem Senat von den Prätoren auf Verlangen der Tribunen vorgelegt und diese blieben bei den Verhandlungen gegenwärtig, Dionys. X. 50. 52.

Digitized by Google

das Recht gab, den der wider ihr Amt gröblich verstieß mit einer Mulcta zu belegen 76), da hingegen diese bis dahin eine Buße nur bei ihrer Gemeinde in Antrag bringen nicht selbst aussprechen durften 77). Doch wurde zugleich wie schon früher für die Patricier geschehen war, eine Steigerung und höchstes Maaß dafür festgesetzt 78). Eine große Umänderung der Verfassung gieng aber von dem Antrag auf eine neue Gesetzgebung aus.

Zwölftes Kapitel.

Von den zwölf Tafeln bis auf die Rogationen des Licinius.

Die Tribunen hatten (293) der Gemeinde die schon im Jahr zuvor von C. Terentilius verkündigte Rogation vorgelegt, durch fünf oder zehn aus den Klassen gewählte erfahrene Männer geschriebene Gesetze abfassen zu lassen 1), worin ihre Verpflichtungen gegen den Staat genau verzeichnet 2), und nach welchen ihre Streitigkeiten vor Gericht abgeurtheilt werden

76) Dionys. X. 50.

77) Eine andere Auslegung giebt Niebuhr II. 342.

78) Dionys. X. 50, Cicero de re publ. II. 35. Davon wird noch im Strafrecht die Rede seyn.

1) Livius III. 9. 10., Dionys. X. 1—3.

2) Livius III. 9. Ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis. Quod populus in se ius dederit, eo consulem usurum. Das consularische Imperium wird hier allein genannt, weil darin würklich der Mittelpunkt der Verfassung und der patricischen Macht lag.

Digitized by Google

sollten 3). Gieng dieses durch, so war die plebejische Freiheit nicht blos durch den tribunicischen Schutz, sondern auch durch den Buchstaben des Gesetzes gesichert 4): aber das Gemeinwesen war durch das zwiefache Recht vollends in zwei Theile gespaltet, wovon eine Vereinigung kaum mehr zu hoffen war. Daher widersetzten sich die Patricier jener Rogation aufs Aeußerste, und ließen kein Plebiscit darüber zu Stande kommen 5). Die Tribunen änderten sie deshalb (300) dahin, daß die neue Gesetzgebung beide Stände umfassen und einander gleich machen sollte 6). In diesem Sinn wurden würklich vom Senat vorbereitende Maaßregeln entworfen und von den versammelten Curien genehmigt 7). Nachdem diese beendigt waren, trat nach dem Vorschlag des Senats im Jahr 303 eine neue Verfassung ein. Alle Magistraturen wurden aufgelöst, und die an sie vertheilten Befugnisse in einem Collegium von zehn Männern vereinigt, die mit der höchsten Gewalt ohne Provocation den Auftrag die neuen Gesetze zu entwerfen erhielten 8). Der

3) Die Rogation gieng also ursprünglich keineswegs auf eine gemeinsame Gesetzgebung, sondern bezweckte blos ein geschriebenes Recht für die Plebejer, und zwar ein solches, das sie sich selbst geben sollten. Dieses wird auch durch den Gegensatz bewiesen, den nachmals die Tribunen zwischen dem ursprünglichen Antrag und der spätern Abänderung machen, Livius III. 31.

4) Dieses sagt auch der Tribun A. Virginius, Dionys. X. 29.

5) Mit Recht konnten die Väter sagen, die Plebejer dürften allerdings für sich Willkühren beschließen; aber Gesetze wie die, welche die Tribunen im Sinn hätten, giengen in ihren Folgen den ganzen Staat an, und in einem solchen Falle sey es unerhört, den Senat umgehen zu wollen, Dionys. X. 4.

6) Livius III. 31., Zonaras VII. 18.

7) Dionys. X. 50—52., Livius III. 31.

8) Dionys. X. 54—57., Livius III. 32. 33., Zonaras VII 18. Der Erste unter ihnen hieß der Custos der Stadt Ioan. Lydus de

Theilnahme daran hatten die Plebejer nur gegen den ausdrücklichen Vorbehalt ihrer beschworenen Freiheiten entsagt 9). Als die Entwürfe fertig waren, wurden sie in einem Senatusconsult den Comitien der Centurien vorgelegt und von den Curien bestätigt 10).

Nach der Abschaffung des zweiten Decemvirats lößten sich die Gewalten, die in ihm vereinigt waren, wieder in ihre einzelnen Aemter auf, und es begann eine Zeit neuer fruchtbarer Entwicklungen. Zuerst wurden auf außerordentliche Weise zehn plebejische Tribunen 11), dann auf deren Antrag statt der ehemaligen Prätoren zwei Consuln gewählt 12). Diese Obrigkeiten traten aber in eine durch die neue Gesetzgebung sehr veränderte Umgebung ein. Denn um die beiden Stände zu einer Bürgerschaft zu vereinigen, waren die Tribus, die bis dahin nur die Plebejer begriffen, zur Nationaleintheilung gemacht, und die Patricier 13) so wie die freigeborenen Clienten 14) darin eingeschrieben. Selbst in der plebejischen Landschaft umher hatte die Gesetzgebung die Ungleichheiten, die noch

---

magistr. I. 34., und diese Würde gieng wie bei den Interregen unter ihnen der Reihe nach um.

9) Livius III. 32.

10) Livius III. 34., Dionys. X. 57. Die Curien sind bei letzterem wie oben (Kap. XI. Note 63) in der Erwähnung der Priester und Augurien zu erkennen.

11) Livius III. 54.

12) Livius III. 55., Dionys. XI. 45., Zonaras VII. 18. 19. Consuln werden sie, wie Zonaras oder eigentlich Dio Cassius sagt, erst von dieser Zeit an genannt.

13) Es werden jetzt Patricier als Mitglieder der Tribus genannt, Livius IV. 24. V. 30. 32. XXIX. 37. Unstreitig ist dieses als eine Würkung der neuen Gesetzgebung zu betrachten.

14) Diese erscheinen daher jetzt als ein Theil der Plebs und haben sich allmählig in sie verloren, Livius V. 32. VI. 18.

Digitized by Google

aus alten Unterthanverhältnissen herrührten, ausgeglichen 15). Unstreitig waren nun auch die alten Colonien den Tribus einverleibt. Sehr große und durchgreifende Veränderungen müssen in der Einrichtung der Magistratur beschlossen gewesen seyn, um die unverträglich gewordene Gewalt der Tribunen für immer abzuschaffen 16). Dies wurde aber durch die Herstellung dieses Amtes vereitelt, und mit ihm lebte auch anderes wieder auf, was in der neuen Ordnung dem Untergang bestimmt gewesen war. Die Verfassung wurde nun folgende.

Die Häupter des gemeinen Wesens waren die Consuln; doch war das Recht der Provocation, welches auch die zwölf Tafeln in mehreren Bestimmungen festgestellt hatten 17), bei ihrer Erwählung ausdrücklich vorbehalten worden 18), und wurde selbst durch ein neues consularisches Gesetz und durch ein Plebiscit gegen jede zukünftige Magistratur gesichert 19). Die Tribunen hatten ihr altes Amt, und die Unverletzlichkeit ihrer Person, die bisher nur auf dem beschworenen Vergleich beruht hatte, wurde so wie die der Aedilen auch durch ein Gesetz des M. Horatius sanctionirt 20). Im Geiste der neuen Gesetzgebung konnten sie aber jetzt als eine Schutzwehr für die ganze Bürgerschaft gelten 21), und in diesem Sinn mögen

15) So ist die Gleichstellung der Fortes und Sanates zu verstehen, Festus v. sanates.

16) Eine Hindeutung darauf findet man bei Dionys. X. 58., Livius III. 34.

17) Cicero de re publ. II. 31. Daraus sind auch wohl mehrere Sätze im Werke de legib. III. 3.

18) Livius III. 54.

19) Livius III. 55. IV. 13.

20) Livius III. 55.

21) Daher berief sich selbst der gestürzte patricische Decemvir und

dazu, so lange der alte Grundsatz noch nicht wieder aufgelebt war, auch Patricier für wählbar gehalten werden 22). Im Senat gab es zwischen den Abgeordneten der älteren und jüngeren Geschlechter keinen Unterschied mehr 23), und unstreitig wurde er schon jetzt hauptsächlich aus den abgegangenen Magistraten ergänzt. Zu den Berathungen hatten die Tribunen freien Zutritt 24); doch saßen sie nicht in der Versammlung selbst, sondern vor den geöffneten Thüren 25). Hiemit stand auch die neue Einrichtung in Verbindung, daß die Senatusconsulte den plebejischen Aedilen zur Aufbewahrung im Cerestempel, wo sich ohne Zweifel von Alters her das Archiv der Gemeinde befand, überbracht werden sollten 26). Die Comitien der Centurien beschlossen über Krieg und Frieden 27), stimmten über vorgeschlagene Gesetze und wählten die Consuln. Diese Wahl war zwar noch blos auf Patricier beschränkt, übrigens aber ganz frei und bei keinem von Beiden mehr an den Vorschlag des Senats gebunden 28). Nur hatten die Curien, wie ehemals, nach

---

später M. Fabius auf den tribunicischen Schutz, Livius III. 56. VIII. 33.

22) Livius III. 65.

23) Denn unter den Decemvirn wurden die Senatoren willkührlich zum Reden zugelassen, Dionys. XI. 4. 16. 19. 21., Livius III. 39. 41. Dasselbe zeigt sich auch später, Dionys. XI. 56. 58.

24) Dieses zeigt sich bei Livius III. 69. IV. 1. Den Unterschied der Zeit vor und nach den Decemvirn hat Duker bei der ersten Stelle richtig bemerkt.

25) Auf diese Zeit geht Valer. Max. II. 2, 7.

26) Livius III. 55. Daß sie schon früher dem plebejischen Archiv vorstanden, bezeugt fr. 2. §. 21. D. de orig iur. (1. 2).

27) Dieses zeigt das Beispiel im Jahr 328, Livius IV. 30.

28) Die Persönlichkeit der zuerst Erwählten deutet darauf hin, und der Centuriatcomitien wird bei ihrer Wahl mit eigenthümlichem Nachdruck gedacht, Dionys. XI. 45.

Digitized by Google

eingeholten Auspicien die Gesetze 29) und Wahlen zu bestätigen und die Erwählten in die Gewalt ihres Amtes einzusetzen 30). Die altherkömmliche Rangordnung der Curien war aber durch die Gleichstellung der Geschlechter aufgehoben, und wurde durch das Loos ersetzt 31). Für die plebejischen Tribusversammlungen gab es in der von den Decemvirn entworfenen Verfassung keine Stelle, da mit dem Tribunat die Obrigkeit, die allein mit ihnen verhandelt hatte, abgeschafft war 32). Allein durch die Herstellung desselben lebten auch jene wieder auf, und das Valerische Gesetz (305) machte sogar die Plebiscite den Beschlüssen der Centuriatcomitien gleich 33), das heißt es gab ihnen allgemein verbindliche Kraft, wenn sie vom Senat ausgegangen 34) oder doch von ihm genehmigt 35) und von den Curien bekräftigt wären 36). Damals wurde auch den Tribunen das

29) Darauf geht der später freilich anders verstandene Satz der zwölf Tafeln, quod postremo populus iussisset, id ius ratumque esset, Livius VII. 17. IX. 34.

30) Die Beweißstellen über das Bestätigungsrecht sind schon oben angegeben (Kap. XI. Note 28). Die Comitien der Curien werden auch erwähnt bei Livius V. 46. 52.; die lex curiata de imperio bei Livius IX. 38. Wie wesentlich jene Bestätigung war, zeigt der hartnäckige Kampf bei der Wahl des ersten plebejischen Consuls, Livius VI. 42.

31) Dieses zeigt Livius IX. 38.

32) Daß dieses geschehen war, bezeugt Cicero de legib. III. 8.

33) Dionys. XI. 45., Livius III. 55.

34) Beispiele dieses Verfahrens sind Livius IV. 8. 49. VII. 15.

35) Beispiele wo eine von einem Tribunen aus eigenem Antrieb aufgestellte Rogation zuerst in der Tribusversammlung zum Plebiscit gemacht, dann zur Genehmigung in den Senat gebracht, und endlich den Curien zur Bestätigung vorgelegt wird, sind bei Livius IV. 1. 6. VI. 39. 42. VII. 16. Dasselbe ist auch in folgenden Stellen anzunehmen, Livius IV. 25. VII. 42.

36) Der Widerspruch der Curien konnte also allerdings ein Plebis-

Digitized by Google

Recht zugestanden, in ihren Versammlungen Auspicien anzustellen 37).

Ueber Capitalverbrechen eines Bürgers sollte nach den zwölf Tafeln nur in den Comitien der Centurien gerichtet werden 38). Diese wurden also für die ganze Nation, was die Versammlung der Curien für die Patricier gewesen war 39). Die Berufung und der Antrag auf Bestrafung gieng auch wie ehemals von den Quästoren des Parricidiums aus 40); nur wurden diese nicht mehr von den Curien sondern von den Centurien gewählt 41). Nach der Herstellung des Tribunats und dem dadurch aufgeregten Gegensatz der Stände bemächtigten sich aber die Patricier wieder des Rechts über ihre Genossen zu richten 42), und auch die Tribunen machten wie

---

seit vereiteln; allein zuweilen schien es bedenklich es so weit kommen zu lassen, sondern die Väter suchten dann zu hindern, daß die Rogation nicht zum Plebiscit wurde, Livius IV. 48. V. 24. 30.

37) Dieses sagt Zonaras VII. 19.

38) Cicero de legib. III. 19., de re publ. II. 36.

39) Dieses ist oben nachgewiesen (Kap. XI. Note 31).

40) Varro de ling. lat. V. 9. ed. Bip. p. 76. Die Quästoren, wovon hier die Rede ist, können nur die peinlichen Quästoren, nicht die Schatzmeister seyn.

41) Von diesen Quästoren war in den zwölf Tafeln die Rede, fr. 2. §. 23. D. de orig. iur. (1. 2), gewiß so, daß sie nun von den Centurien gewählt werden sollten. Die Nachricht in Tacit. Annal. XI. 22., die Quästoren seyen zuerst im Jahr 307 vom Volke erwählt worden, bezeichnet auch, wenn man die dabei mit unterlaufenden Irrthümer sondert (Kap. XI. Note 27. 33), nichts anders, als daß sie damals zuerst nach der neuen Ordnung von den Centurien erwählt wurden.

42) Dieses zeigt das Beispiel des M. Manlius, der, nachdem ihn die Centurien freigesprochen, von dem concilium populi zum Tode verurtheilt ward, Livius VI. 20.

Digitized by Google

ehemals die Befugniß geltend, Patricier, die sich gegen die Plebs vergangen hatten, vor die Versammlung der Tribus zu ziehen 43).

Im Jahr 310 wurde auf die Rogation des Tribunen Canulejus das Connubium zwischen den Patriciern und Plebejern, welches noch in einer der beiden letzten Tafeln untersagt worden war 44), nach lebhaften Streitigkeiten zugestanden 45). Ein anderer gleichzeitig gemachter Antrag um Zulassung der Plebejer zum Consulat 46) führte aber eine neue Verfassung und eine Trennung der in dieser Würde vereinigten Gewalten herbei 47). Ein Zweig wurde für das Jahr 311 drei Kriegstribunen, wozu auch Plebejer wählbar waren, übertragen. In den folgenden Jahren sollte aber das Volk auf den Antrag des Senats jedesmal entscheiden, ob Consuln nach der alten Ordnung oder Kriegstribunen zu wählen wären 48). Einen andern Zweig, die auf das Kriegs- und Steuerwesen sich beziehende Musterung des Volks und die Führung der Censusregister übergab man zweien Censoren 49). Diese wurden als eine rein patricische Magistratur wahrscheinlich von den Curien gewählt und vom ganzen Volke in den Centuriatcomitien bestätigt. Ihre Ernennung galt ursprünglich für ein ganzes Lustrum; durch ein Gesetz des Dictators Mamercus Aemilius

43) Dieses beweisen mehrere Beispiele, Livius III. 56—58. IV. 44. V. 11. 12.

44) Dionys. X. 60. XI. 28., Cicero de re publ. II. 37, Livius IV. 4.

45) Livius IV. 1. 6.

46) Livius IV. 1., Dionys. XI. 52.

47) Das Wesen dieser Verfassung ist erst durch Niebuhr aufgeklärt worden.

48) Dionys. XI. 60—62., Livius IV. 6. Nach Dionysius wurden sechs Kriegstribunen beschlossen, aber doch nur drei gewählt. Eine Erklärung dieses Widerspruchs versucht Niebuhr II. 367.

49) Livius IV. 8., Dionys. XI. 63., Zonaras VII. 19.

Digitized by Google

(321) wurde sie aber auf anderthalb Jahre beschränkt, so daß der Staat drei und ein halbes Jahr ohne Censoren war 50). Mit der Censur war aber auch das Amt des städtischen Prätors oder Custos, das selbst im ersten und zweiten Decemvirat fortgelebt hatte 51), verbunden. Wenn jedoch nach dem Aemilischen Gesetz das Jahr, wo Kriegstribunen seyn sollten, ohne Censoren war: so wurde für die städtische Prätur ein vierter Kriegstribun erwählt 52).

Nach dieser Ordnung wurden in den folgenden Jahren bald Consuln bald Kriegstribunen ernannt, jedoch so daß auch bei diesen die Wahl fast immer nur auf Patricier fiel. Zu Quästoren des Schatzes, die mittlerweile (334) auf vier vermehrt und aus beiden Ständen wählbar erklärt worden waren 53), wurden aber seit 346 würklich oft Plebejer genommen; und da unstreitig schon jetzt so wie später gewiß 54) der Senat vorzüglich aus den abgegangenen Quästoren ergänzt wurde: so kamen nun auch Plebejer als ordentliche Mitglieder in den Senat 55). Dasselbe geschah dadurch, daß plebejische Kriegstribunen ihre Macht zur Wahl von Senatoren aus ihrem Stande benutzten 56). So wurde der Senat eine wiewohl noch sehr ungleich gemischte Versammlung. Die Würde des ersten Se-

50) Livius IV. 24. IX. 33.

51) Im ersten war jeder Decemvir der Reihe nach Custos der Stadt und mit der Rechtspflege beauftragt, Ioan. Lydus de magistr. I. 34., Dionys. X. 57., Livius III. 33. Im zweiten waren mit diesem Amte Appius Claudius und Sp. Oppius bekleidet, Dionys. XI. 23. 44., Livius III. 41.

52) So A. Cornelius Cossus (321), Appius Claudius (331), Cn. Cornelius Cossus (349), Livius IV. 31. 36. 59.

53) Livius IV. 43.

54) Tacit. Annal. XI. 22., fr. un. §. 3. D. de offic. quaest. (1. 13).

55) Die erste ausdrückliche Erwähnung eines plebejischen Senators geschieht im Jahr 355, Livius V. 12.

56) Festus v. praeteriti.

Digitized by Google

nators konnte jedoch, als noch immer mit der des städtischen Prätors verbunden 57), so wie die des Interrex nur an einen Patricier kommen; die plebejischen Mitglieder wählten, wenn Interregen nöthig waren 58), nicht einmal mit, sondern es traten dazu blos die patricischen Senatoren zusammen 59). Dadurch so wie durch den Einfluß, den der Interrex auf die Magistratswahlen ausüben konnte, erklärt es sich, warum die plebejischen Tribunen sich der Ernennung eines solchen oft aufs äußerste widersetzten 60).

Mit dem Jahr 350 trat wieder, man weiß nicht nach welchen Vorgängen, eine Aenderung jener Verfassung ein. Die städtische Prätur wurde von der Censur getrennt und, immer noch ausschließlich patricisch, mit einer Stelle des Militärtribunates vereinigt 61). Mit ihr blieb die Würde des ersten Senators verbunden 62). Die Zahl der Kriegstribunen wurde auf sechs vermehrt, so daß die Plebejer den Zutritt zu fünf Stellen erhielten 63). Ihnen wurden die Censoren als Collegen beigeordnet und daher in dem Jahr, wo es solche gab,

57) Der Beweis folgt unten (Note 62).

58) Diese wurden nämlich vom Senate gewählt (Kap. XI. Note 18).

59) Coeunt ad prodendum interregem, Livius IV. 7. VI. 41.

60) Livius IV. 43.

61) Die bestimmteste Bezeichnung eines der Kriegstribunen als städtischen Prätors oder Custos findet sich in der Person des Ser. Cornelius (369), Livius VI. 6. Der Vorbehalt der Stelle für die Patricier erscheint deutlich im Jahr 356, Livius V. 13. Eben so im Jahr 359, wo unter den sechs Kriegstribunen ein Patricier ist, Livius V. 18. Zwar nennt sie Livius sämmtlich Plebejer. Allein daß hier statt P. Manius Q. Manlius zu lesen ist, beweisen wie Niebuhr bemerkt hat die neuen Fragmente der Fasten und Diodor. XIV. 90.

62) Dieses zeigt das angeführte Beispiel des Ser. Cornelius, Livius VI. 6.

63) Diese Zahl erscheint zuerst im Jahr 350, Livius IV. 61.

Digitized by Google

acht Kriegstribunen gerechnet 64). Die Wahl der Censoren muß damals 65) von den Curien an die Centurien gekommen seyn 66), denen auch das Bestätigungsrecht als eine herkömmliche Förmlichkeit blieb 67). Die Ernennung der Senatoren endlich wurde den Censoren mit der ausdrücklichen Weisung übertragen, dabei auf die Tüchtigsten aus jedem Stande Rücksicht zu nehmen 68). Um jene Zeit wird auch die Veränderung

---

64) Diese Zahl findet sich dreimal. Das erstemal im Jahr 352, Livius V. 1., wo die beiden letzten die damaligen Censoren sind, Perizon. Animadv. c. 2. Das zweitemal im Jahr 375, Diodor. XV. 50., Livius VI. 27. Letzterer nennt zwar nur sechs Kriegstribunen, aber daneben zwei Censoren, und von diesen erscheint C. Sulpicius bei Diodor unter den acht Kriegstribunen; der andere muß auch unter den übrigen dort ganz verstümmelten Namen stecken. Das drittemal im Jahr 376, Diodor. XV. 51., Livius VI. 30. Letzterer nennt zwar auch wieder nur sechs: allein die beiden, welche Diodor mehr hat, sind als die Censoren zu betrachten, welche, wie Livius beim Jahr 375 bemerkt, nach dem Tode eines der Censoren dieses Jahres neu erwählt wurden, aber ihr Amt, wahrscheinlich weil einer davon Plebejer war, nicht führten, Niebuhr II. 441. 675. Uebrigens ist bei dieser Vergleichung Diodors irrige Olympiadenbezeichnung in Anschlag gebracht, Niebuhr I. 299.

65) Denn daß später die Censoren wie alle höheren Magistrate in den Centuriatcomitien gewählt wurden, bezeugt Messala bei Gellius XIII. 15.

66) Dieses brachte die Analogie mit sich, nachdem sie Collegen der Kriegstribunen geworden waren.

67) Diese Bestätigung geschah also bei den Censoren durch eine lex centuriata, so wie bei den übrigen patricischen Magistraten durch eine lex curiata, Cicero adv. Rull. II. 11.

68) Dieses geschah angeblich durch eine L. Ovinia Tribunicia, Festus v. praeteriti, also auf den Antrag eines Kriegstribunen. Das Gesetz ist jünger als 319, Drakenborch ad Livium XXXIX. 42., aber älter als 388, von wo an keine Kriegstribunen mehr

Digitized by Google

erwähnt, daß in dem Collegium der Volkstribunen nicht mehr die Stimmenmehrheit entschied, sondern daß der Einspruch auch nur eines Einzigen den Beschluß der Uebrigen umstieß. Unstreitig lag dabei die staatskluge Absicht zum Grunde die Gewalt der Tribunen durch sie selbst zu theilen und zu schwächen 69).

Die Verhältnisse am Grund und Boden hatten sich aber mittlerweile im wesentlichen nicht geändert. Zwar war nach Vertreibung der Könige, unstreitig aus deren weitläufigen Tafelgütern, eine Landassignation an die Plebejer in Loosen von sieben Jugern geschehen 70): allein übrigens hielten die Patricier den ausschließlichen Besitz des occupirten Gemeinlandes fest 71). Sie entzogen sich sogar der Entrichtung der Zehnten 72), so daß nun die öffentlichen Ausgaben hauptsächlich auf den Plebejern lasteten 73). Wider diese Unbilligkeiten setzte der Consul Sp. Cassius (268) ein Gesetz durch, wo-

gewählt wurden. Es paßt am besten in die angegebene Verbindung, und statt L. Ovinia ist wohl L. Quinctia zu lesen, nach einem der Quinctier, die im Jahr 350 Kriegstribunen waren. Die Beziehung auf die Curien (curiatim) kann, wenn das Wort richtig ist, so verstanden werden, daß für jede Curie noch immer zehn Senatoren, wenn auch Plebejer, gewählt werden sollten. Eine ganz andere Erklärung jener Stelle des Festus hat aber Niebuhr I. 586. Allein damit ist die Erwähnung der Censoren nicht zu vereinigen. Auch hat er selbst II. 453. eine Aenderung seiner Ansicht angedeutet.

69) Zonaras VII. 15. Jene Aenderung erscheint zuerst 360 und 361, Livius V. 25. 29. In den Jahren 333 und 339 hatte noch die alte Ordnung gegolten, Livius IV. 42. 48.

70) Plinius hist. nat. XVIII. 4 (3).

71) Livius IV. 51. 53., Dionys. VIII. 70. 73. 74. X. 32. 37.

72) Dieses ergiebt sich aus Dionys. VIII. 74., Livius IV. 36.

73) Daher klagten auch später die Tribunen über die Einführung des Soldes wie über eine neue Last ihrer Gemeinde, Livius IV. 60. V. 10.

Digitized by Google

nach das Gemeinland vermeſſen, ein Theil den Plebejern aſſignirt, ein anderer gegen Grundzinſen ordentlich ausgethan und der Ertrag zu den Staatsbedürfniſſen verwendet werden ſollte 74). Allein dieſes kam vielfacher Mahnungen ohngeachtet nicht zur Ausführung 75). Nur auf dem Aventinus wurde was noch als Gemeinland von den Patriciern beſeſſen war 76), im Jahr 298 an den Staat zurückgenommen 77), und den Plebejern aſſignirt 78). Dieſe erhielten dadurch ein geſchloſſenes feſtes Stadtviertel, und jenes Geſetz wurde darum zu den hohen plebejiſchen Freiheiten gerechnet 79). Mehr Rechte gaben ihnen auch die Geſetze der zwölf Tafeln nicht, weil bald nach dieſen die alten Beſchwerden wieder begannen 80). Die Tribunen trugen ſogar ſeit 338, ohngeachtet einer freilich dürftigen Abfindung durch eine Colonie 81), auf eine allgemeine Vertheilung aller von Eroberung herrührenden gemeinen Ländereien an. Zwar blieb dieſes ohne Erfolg, da es das ganze patriciſche Vermögen traf, und es hart ſchien, Familien von Beſitzungen zu vertreiben, die ſie angebaut und mit Wohnungen und anderen Bequemlichkeiten verſehen hatten 82). Doch ſcheint (354) die Entrichtung der Zehntabgabe und deren Verwendung zum Sold hergeſtellt worden zu ſeyn 83):

---

74) Dionys. VIII. 73—76., Livius II. 41.

75) Dionys. VIII. 87. IX. 1. 2. 5. 37. 51 — 54. X. 35 — 41, Livius II. 43. 44. 48. 52. 54. 61. 63. III. 1.

76) Ein Theil gehörte der Plebs ſchon längſt (Kap. IV. Note 2).

77) Livius III. 31. De Aventino publicando lata lex est.

78) Dionys. X. 31. 32., Niebuhr II. 169. 339.

79) Livius III. 32.

80) Livius IV. 12. 36.

81) Livius IV. 47.

82) Livius IV. 48. 49. 51—53., Appian. de bell. civ. I. 8.

83) Livius V. 12. Wäre die Herſtellung der Zehntabgabe nicht geſichert geweſen, ſo würden die Tribunen die Erhebung des Tributum von der Plebs nicht ſo zugegeben haben; auch hätte dann

Digitized by Google

auch wurden die Plebejer mehrmals durch Colonien und Landaſſignationen beruhigt 84).

Dreizehntes Kapitel.

Beendigung des Kampfes der Stände.

Der errungenen Vortheile ohngeachtet ſanken die Plebejer in der Noth, die der galliſche Krieg hinterließ, zu einem großen Elend herab 1). Dieſes nahm reißend zu, weil in dem Cenſus nur das wahre Eigenthum geſchätzt wurde, das nach dieſem ausgeſchriebene Tributum alſo hauptſächlich die Plebejer traf 2), an welche allein das aſſignirte oder verkaufte Land gekommen war 3), während die Patricier, die faſt kein Grundeigenthum hatten 4), von dem occupirten Gemeinlande blos den Zehnten entrichteten. Dazu kam noch, daß bei jener Schätzung des Eigenthums die Schulden nicht in Abzug gebracht wurden 5),

das Liciniſche Geſetz über dieſen wichtigen Punkt gewiß nicht geſchwiegen.

84) Livius V. 24. 30.

1) Die allgemeine Verſchuldung ergiebt ſich aus Livius VI. 12. 14. 15. 17. 18. 27. 31. 32. 34. 35. 36. 37.

2) Livius IV. 60. V. 10.

3) Livius IV. 48.

4) Sie hatten die alten Landloose von zwei Jugern unter den Mauern der Stadt, und was eine Familie ſonſt noch als Erbgüter erworben hatte. Beiſpiele giebt Livius III. 26. VI. 14. Auf dieſe, die Häuſer in der Stadt und die bewegliche Habe geht es, wenn es heißt, die Patricier hätten gewiſſenhaft nach dem Cenſus ihr Tributum gezahlt, Livius IV. 60.

5) Den Beweis giebt Niebuhr I. 645. Daher blieb der Schulden-

Digitized by Google

alſo den verſchuldeten Plebejer Zinſen und Tributum zugleich drückten. So geriethen ſie immer mehr in die Hände ihrer reichen patriciſchen Gläubiger, und dieſe übten durch die Drohungen des alten Schuldrechts, welches die zwölf Tafeln noch beſtätigt hatten, bei den Wahlen, zumal da mündlich geſtimmt wurde 6), einen offenbaren Zwang aus 7). Selbſt vorgeſchlagene Aeckervertheilungen (368) reizten nicht, da es den meiſten an Mitteln zur landwirthſchaftlichen Einrichtung fehlte 8); ein anderer Antrag (370), Gemeinländereien zur Schuldentilgung zu verkaufen, blieb ohne Erfolg 9); und alle mühſam erkämpften Freiheiten ſchienen verloren 10), als die Rogationen der Tribunen C. Licinius und L. Sextius (379) die Plebejer aus der Stumpfheit, worin ſie verſunken waren, weckten 11). Die eine war auf eine Erleichterung des Schuldenweſens gerichtet. Die zweite verlangte, daß eine Verzeichnung des Gemeinlandes angeſtellt, jeder Bürger alſo auch die Plebejer zur Theilnahme zugelaſſen 12), den gegenwärtigen Beſitzern nur ein beſtimmtes Maaß, nämlich fünfhundert Jugern und ein verhältnißmäßiger Viehſtand auf der gemeinen Weide geſtattet 13), das Ueberſchüſſige zurückgenommen und

---

zuſtand unbekannt, und es wurden ihm zu unterſuchen Cenſoren ernannt, Livius VI. 27. 31.

6) Cicero de legib. III. 15.

7) Livius VI. 32. (Plebs) tribunos etiam militares patricios omnes, coacta principum opibus, fecit.

8) Livius VI. 5. 21.

9) Appian. de reb. Ital. fr. 9.

10) Dieſen Zuſtand ſchildert Livius VI. 34.

11) Livius VI. 35.

12) Denn gleich nach dem Liciniſchen Geſetz erſcheinen Plebejer im Beſitz, Livius VII. 16.

13) Livius VI. 35. X. 13., Appian. de bell. civ. I. 8. Beſtrafungen wegen übermäßigen Viehſtandes finden ſich bei Livius X. 23. 47. XXXIII. 42. XXXV. 10., Ovid. Fast. V. 283—90.

Digitized by Google

unter die Plebejer in Looſen von ſieben Jugern vertheilt werden ſollte 14). Die dritte Rogation drang auf die Herſtellung des Conſulats und den Vorbehalt einer Stelle für die Plebejer. Alle drei Anträge wurden nach heftigen Streitigkeiten 15), während welcher (387) zur Bewahrung der ſibylliniſchen Bücher ein aus beiden Ständen gemiſchtes Collegium von zehn Männern eingeſetzt wurde 16), im Jahr 388 zu Plebisciten und durch die Annahme des Senats zu Geſetzen. Doch verweigerten noch die Patricier dem von den Centuriatcomitien erwählten plebejiſchen Conſul die Beſtätigung und erzwangen dadurch folgende Verfaſſung 17).

Die ſtädtiſche Prätur, welche ſchon in der Verfaſſung von 350 von der Cenſur getrennt und mit einer ausſchließlich patriciſchen Stelle im Militärtribunat verbunden worden war, wurde eine ſelbſtſtändige Würde, die ihrem urſprünglichen Sinne gemäß vorzüglich zur Rechtspflege in der Stadt beſtimmt und den Patriciern vorbehalten blieb, weil das bürgerliche Recht, mit dem geiſtlichen innigſt verbunden, die eigentliche Wiſſenſchaft ihres Standes bildete. Die Conſuln hatten alſo hauptſächlich nur noch mit dem Kriegsweſen zu thun. Zur Leitung der großen römiſchen Feſtſpiele, welche bis dahin die Conſuln gehabt hatten 18) und die nicht in plebejiſche Hände kom-

14) Dem C. Licinius wird eine ſolche Aeckervertheilung zugeſchrieben, Varro de re rust. I. 2., Columella de re rust. I. 3. Dieſe muß Folge ſeines Geſetzes geweſen ſeyn. Uebrigens iſt bei Varro ein augenſcheinlicher Irrthum im Namen vorhanden.

15) In dieſen ſoll nach Livius der Staat fünf Jahre lang ohne curuliſche Magiſtrate geweſen ſeyn. Daß aber dieſe fünf Jahre irrig eingeſchoben und demnach die ganze folgende Zeitrechnung zu ändern iſt, zeigt Niebuhr II. 627. Doch iſt hier die gewöhnliche Berechnung beibehalten.

16) Livius VI. 37. 42.

17) Livius VI. 42. VII. 1., fr. 2. §. 26. 27. D. de orig. iur. (1. 2).

18) Livius V. 19. 31.

Digitized by Google

men konnte, wurde für die Patricier eine andere hohe Würde, die zweier curulischen Aedilen eingesetzt 19). So hatten sie sich, da auch die Censur ausschließlich patricisch blieb, von den sechs Stellen, in welche das Consulat zerlegt worden war, fünf erhalten.

Der Gegensatz der Stände glich sich aber doch von nun an in der Meinung immer mehr aus, und mehrere von Plebejern glorreich geführte Feldzüge zeigten, daß auch ihre Auspicien den Göttern angenehm wären 20). Schon bald nach dem Licinischen Gesetz wurde ihnen die Würde der curulischen Aedilen zugänglich gemacht 21) und abwechselnd zwei Patricier und zwei Plebejer gewählt 22). In den Jahren 400 bis 412 wußten zwar die Patricier die Ausführung des Licinischen Gesetzes in Beziehung auf die Consulwahl durch Dictatoren und Interregen, die für Plebejer keine Stimmen annahmen, siebenmal zu hintertreiben 23). Seit 413 blieb es aber ununterbrochen in Uebung. In demselben Jahre wurde auch durch Plebiscite bestimmt, daß niemand zu derselben Magistratur vor Ablauf von zehn Jahren wieder erwählt, noch auch in

19) Die Beziehung dieser Würde zu den großen Festspielen ist auch in der übrigens irrigen Darstellung des Livius angedeutet.

20) Das Gegentheil hatten ihnen die Patricier vorgeworfen, Livius VII, 6.

21) Livius VII. 1. Daß dieses schon im Jahr 389 geschehen sey, ist nicht wahrscheinlich. Eben so unzuverläßig ist die Behauptung des L. Cassius, daß Juventius der erste curulische Aedile aus den Plebejern war, Cicero pro Planc. 24.

22) Livius sagt zwar, dieser Wechsel sey nur beschlossen nicht in Ausübung gebracht worden; allein er erscheint regelmäßig im Laufe des fünften Jahrhunderts

23) Livius VII. 17. 18 19. 22. 24 28. Wie diese vorsitzenden Magistrate es machten, ergiebt sich aus dem Beispiel vom Jahr 453 bei Cicero Brut. 14.

Digitized by Google

einem Jahr mit zwei Würden bekleidet werden dürfte 24). Unstreitig hatte dieses den Zweck, den Ehrgeiz der Plebejer zu zahlreicheren Bewerbungen zu wecken, und unter ihnen eine ausgedehntere Nobilität zu gründen.

Einen großen Schritt weiter führten (416) drei Gesetze des plebejischen Dictators Q. Publilius Philo 25). Das eine verordnete, daß die Plebiscite alle Quiriten binden sollten. Dieses war keine bloße Wiederholung des Valerischen Gesetzes, welches nicht veraltet seyn konnte; sondern der Sinn war unstreitig der, daß wenn der Senat um den Geschäftsgang abzukürzen den Tribunen durch die Consuln hätte auftragen lassen einen Gegenstand zum Beschluß der Gemeinde zu bringen 26), oder wenn umgekehrt ein von der Gemeinde gefaßter Beschluß als Antrag an den Senat gebracht worden wäre 27), ein solches vom Senat ausgegangenes oder doch von ihm genehmigtes Plebiscit auch ohne die Bestätigung der Curien, die bis dahin noch erforderlich gewesen war 28), als allgemeines Gesetz gelten sollte. Das andere publilische Gesetz vernichtete auch den Antheil der Curien an der Gesetzgebung der Centuriatcomitien und ließ ihnen nur eine leere Form, indem sie schon im Voraus ehe über das Senatusconsult abgestimmt wurde ihre Zustimmung ertheilen mußten. Das dritte Gesetz verordnete, daß wie schon im Jahr 404 außerordentlicher Weise geschehen war 29) so nun immer einer von beiden Censoren aus den Plebejern erwählt werden sollte.

Bald darauf (418) gelangte durch die Nachgiebigkeit des

---

24) Livius VII. 42., Zonaras VII. 25.

25) Livius VIII. 12.

26) Beispiele dieses Verfahrens zeigt Livius VIII. 23. X. 21. 22.

27) Beispiele davon giebt Livius VIII. 37. IX. 30. X. 6. 9.

28) Davon ist oben die Rede gewesen (Kap. XII. Note 34. 35).

29) Livius VII. 22.

Digitized by Google

Senats, der nun immer mehr gemischt war, ein Plebejer auch zur Prätur 30). Zwar suchte noch zuweilen der vorsitzende patricische Consul solche Wahlen zu hindern 31); auch mögen die Curien, wo es angieng, unter dem Vorwand ungünstiger Auspicien ihre Bestätigung und die Einweihung in das Amt verweigert haben 32): allein diese Versuche blieben wegen der Gährungen, die sie erregten, fruchtlos. Im Jahr 452 erhielten die Plebejer auf den Antrag der Tribunen Q. und Cn. Ogulnius sogar eine bestimmte Zahl von Stellen unter den Pontifices und Augures 33); und im folgenden Jahre, da der vorsitzende Interrex für Plebejer Stimmen anzunehmen sich weigerte, wurden die Curien gezwungen schon im Voraus dem, der gewählt würde, ihre Bestätigung zu ertheilen 34). Dieses machte bald darauf das Mänische Gesetz zur Regel 35); und da nun das Bestätigungsrecht der Curien sowohl bei den Gesetzen wie bei den Wahlen eine leere Förmlichkeit geworden war, so versammelten sie sich dazu nicht mehr, sondern es trat der Senat statt ihrer ein 36). Doch wurden über den Erwählten noch die

30) Livius VIII. 15.

31) So war eben bei der Wahl des ersten plebejischen Censors und Prätors geschehen, und daß die Patricier auch noch späterhin darauf ausgiengen, zeigt Livius X. 15.

32) Ein würklicher Curienbeschluß über das Imperium mit Beziehung auf die Auspicien kommt noch im Jahr 444 vor, Livius IX. 38. 39.

33) Livius X. 6—9.

34) Cicero Brut. 14., Aurel. Victor de vir. illust. 33.

35) Die einzige Erwähnung dieses Gesetzes findet sich bei Cicero Brut. 14. Doch gehn darauf so wie auf das zweite Publilische Gesetz auch folgende Aeußerungen. Cicero pro Planc. 3. Patres apud maiores nostros tenere non potuerunt ut reprehensores essent comitiorum. — Licinius Macer in Sallust. fragm. lib. III. Libera ab auctoribus patriciis suffragia maiores vestri paraverunt.

36) Livius I. 17. Hodieque in legibus magistratibusque rogandis

Digitized by Google

Auſpicien befragt 37), auch der Erfolg in ſogenannten Comitien der Curien verkündigt 38), und dann nach der alten Formel die Einweiſung in das Imperium ertheilt 39). Aber auch dieſe Comitien waren keine würkliche Volksverſammlung mehr 40), ſondern es kamen nur noch die prieſterlichen Perſonen, die ehemals zu den Curiatcomitien gehört hatten 41), die Pontifices und Augures zuſammen 42), und die dreißig Curien wurden blos durch dreißig Lictoren repräſentirt 43).

So war die Bedeutung des patriciſchen Standes erloſchen. Nur durch die Magiſtratur und den Senat hatte er noch Ein-

---

usurpatur idem ius, vi adempta: priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt. Unter den beſtätigenden Vätern verſteht hier Livius augenſcheinlich den Senat, nicht die Patricier. Dieſes iſt zwar für die ältere Zeit irrig (Kap. III. Note 30): allein für die ſpätere ein nicht abzuweiſendes Zeugniß. Die Veränderung iſt unſtreitig durch das Mäniſche Geſetz entſtanden.

37) Denn dieſes geſchah, freilich nur zum Schein, noch in den letzten Zeiten der Republik, Dionys. II. 6.

38) Cicero adv. Rullum II. 11. Nunc, quia prima illa comitia tenetis centuriata et tributa, curiata tantum auspiciorum causa remanserunt. Dieſe Auslegung iſt weit natürlicher, wie die gewöhnliche, die Curiatcomitien wären gehalten worden, um dem Erwählten das Recht der Auſpicien zu verleihen.

39) Ohne dieſe konnte keine Amtsgewalt ausgeübt, Dio Cass. XXXIX. 19., alſo auch nichts was das Kriegsweſen berührte verordnet werden, Livius V. 52., Cicero adv. Rull. II. 12., Philipp. V. 16.

40) Sie werden daher, wenn von Comitien die Rede iſt, gar nicht mehr erwähnt, Livius XXXIX. 15., Appian. de bell. civ. I. 59. IV. 92.

41) Dionys. IX. 41. X. 32. (Kap. XI. Note 63).

42) Gellius V. 19. XV. 27., Tacit. Hist. I. 15., Cicero ad Att. IV. 18. VIII. 3.

43) Cicero adv. Rull. II. 12. Neque veris comitiis hoc est populi suffragiis, neque illis ad speciem atque usurpationem vetustatis per triginta lictores auspiciorum causa adumbratis.

Digitized by Google

fluß, und hierin vereinigte sich mit ihm die plebejische Nobilität, die sich zu bilden anfieng. Dawider gieng aber (466) das Gesetz des Dictators Q. Hortensius, welcher nach heftigen durch das Schuldenwesen entstandenen Gährungen 44) den hier zum letztenmal versammelten Populus 45) nochmals erklären ließ, daß was die Plebs beschlossen hätte, alle Quiriten bände 46). Unstreitig hatte dieses nun den Sinn, daß ein von den Tribus ausgegangener Beschluß auch ohne die Zustimmung des Senats als allgemeines Gesetz gelten sollte 47). Dadurch war die Herrschaft des Volkes vollendet.

Vierzehntes Kapitel.

Aenderungen zwischen Rom und Latium.

Während alles dieses im Innern geschah, giengen auch nach Außen im Verhältniß zum latinischen Bunde große Aenderungen vor. Rom hatte, als es in die Herstellung des alten gleichen Vertrags einwilligte, darum seine Ansprüche auf die Oberhoheit nicht aufgegeben, sondern diese bei verschiedenen Gelegenheiten bemerklich gemacht. Allein der Bund im Gefühl seiner Stärke ertrug diese nicht, sondern ließ durch die

44) Livii epit. XI. Hierhin gehört auch das neu aufgefundene von Niebuhr ergänzte Bruchstück des Dio Cass. Exc. Mai. XLII.

45) Auf diesen zeigt der Ort hin, wo nach Plinius das Gesetz erlassen wurde, Niebuhr II. 685.

46) Plinius hist. nat. XVI. 15 (10), Gellius XV. 27., Gaius I. 3., fr. 2. §. 8. D. de orig. iur. (1. 2).

47) Das Nähere darüber wird unten vorkommen (Kap. XVI).

Digitized by Google

beiden Prätoren, die ihm damals vorstanden, erklären: daß wenn Rom und Latium, wie es der Sache nach fast der Fall sey, einen Staat ausmachen sollten, so müßte dieses nicht in der Form von Oberherrschaft, sondern von Gemeinschaft und gleicher Regierung geschehen. Er stellte daher die Forderung, daß ein Consul in Rom, der andere aus Latium erwählt, und der Senat zu gleichen Theilen aus beiden Völkern zusammengesetzt werden sollte 1). Als die Römer dieses mit äußerstem Unwillen abwiesen, brach der große latinische Krieg aus, der (417) die völlige Besiegung der Latiner herbeiführte. Die Anordnungen des Siegers giengen nun darauf hin, den Bund für immer zu zerstören 2). Zu diesem Zweck wurden einige Städte, darunter Lanuvium und Aricia, ganz in die römische Civität selbst mit Stimmrecht aufgenommen 3). Tusculum behielt noch eine Zeitlang die Civität ohne Stimmrecht, die es schon gehabt hatte 4). Antium wurde eine Colonie, und seinen Einwohnern die Civität, allein gewiß ohne Stimmrecht, gegeben. Tibur und Präneste verloren einen Theil ihrer Landschaft; doch blieben sie frei und daher bestand auch die Wechselverbürgerung mit ihnen fort 5). Die übrigen latinischen Völker wurden dergestalt getrennt, daß sie keine Landtage mehr halten, nicht einmal durch Heirathen oder Ankauf von Grundstücken Verbindungen und Verkehr unter einander haben durften. Etwas später erhob auch ein Theil der hernicischen Völ-

1) Livius VIII. 3. 4. 5.

2) Diese Anordnungen berichtet Livius VIII. 14.

3) Daß sie auch das Stimmrecht erhielten ergiebt sich daraus, weil für sie neue Tribus gemacht wurden, Livius VIII. 17.

4) Später waren sie in der Papirischen Tribus, Livius VIII. 37., Valer. Max. IX. 10. 1. Wann sie in diese aufgenommen wurden, ist nicht gewiß.

5) Der Beweis davon folgt unten (Kap. XX).

Digitized by Google

kerschaften die Waffen wider Rom, und es ergieng ihnen eben so wie den Latinern. Nur wurde ihnen nicht blos wie diesen die römische Civität aufgedrungen, sondern auch alle eigenen Obrigkeiten, außer die zum Gottesdienste nöthig waren, genommen. Diejenigen aber, die treu geblieben waren, behielten ihre eigenen Rechte und die Vortheile, die aus der Wechselverbürgerung entsprangen 6).

Seit dem Ende des latinischen Krieges gab es also Städte, die als ganze Gemeinheiten in die volle Civität mit Stimmrecht aufgenommen waren. Diese wurden später ebenfalls Municipien genannt 7). Ein Verhältniß dieser Art war eigentlich schon durch die Einrichtung der Landtribus unter Servius Tullius entstanden, indem diese gewiß nicht bloß einzelne Bauernhöfe sondern auch ganze Ortschaften enthielten. Daher wurden denn auch jetzt für die einverleibten Städte zwei neue Tribus gebildet 8). Ihre städtische Verfassung erlitt übrigens dabei wenige Veränderungen 9); nur lebten sie nicht mehr nach ihrem eigenen, sondern nach römischem Recht; dafür nahmen sie aber auch auf den Comitien an der Bildung neuer Gesetze Theil.

Die latinischen Städte aber, welche die Civität nicht erhielten, wurden auch nach der Zerstöhrung des Bundes noch unter dem Namen des latinischen Volkes zusammengefaßt, und stellten wie früher Hülfstruppen zum Heere 10). Auch wur-

---

6) Livius IX. 42. 43.

7) Sie bilden die dritte Klasse der Municipien in der oben (Kap. VII. Note 27) aus Festus angeführten Stelle. Doch sind die dort angeführten Beispiele aus einer weit späteren Zeit gewählt.

8) Livius VIII. 17.

9) Denn in Lanuvium gab es noch am Ende des siebenten Jahrhunderts einen Dictator, Cicero pro Milon. 10., welches eine uralte Würde latinischer Städte war, Livius I. 23.

10) Livius X. 26. 34.

Digitized by Google

den noch aus ihnen Mannschaften für die Colonien gezogen, jedoch nicht mehr wie sonst nach gemeinschaftlicher Ueberlegung, sondern so wie Rom allein es für gut fand 11). Die Deduction solcher latinischen 12) Colonien beginnt gleich nach der Zerstörung des latinischen Bundes 13), und zwar nach einem weit größern Maaßstabe, wie bei den Colonien des alten Rechts, indem drei, vier, oft sechs tausend Familien hingeschickt wurden 14). Von ihrer Verfassung wird noch unten die Rede seyn.

Fünfzehntes Kapitel.

Zustand der Personen.

Der erste Gegensatz, der bei dem Zustand der Personen in Betracht kommt, ist der zwischen den Einheimischen und Fremden. Zu den letztern gehörten alle, die weder auf dem römischen Boden selbst, noch in einer Colonie, noch in

11) Dieses Recht haben die römischen Schriftsteller vor Augen, wenn sie so reden, als ob auch in der älteren Zeit alle Colonien blos von Rom ausgegangen wären.

12) Der Name, latinische Colonien, findet sich zwar erst zur Zeit des hannibalischen Krieges, Livius XXVII. 9. 10. XXIX. 15. Doch kann man annehmen, daß alle seit dem fünften Jahrhundert deducirten Colonien, die später als latinische erscheinen, schon damals nach latinischem Recht gegründet waren.

13) In den ersten vier und dreißig Jahren seit der Zerstörung des Bundes sind zehn Colonien dieser Art deducirt worden, Livius VIII. 16. IX. 26. 28. X. 1. 3. 10.

14) Beispiele giebt Livius IX. 28. X. 1. 3. XXXV. 9. XXXVII. 46. 47. 57. XL. 34.

einem mit Bürgerrecht begabten Municipium oder dessen Landschaft ansäßig waren, also auch die Mitglieder eines verbündeten 1) oder gar unterworfenen Volkes 2). Die Rechtsverhältnisse derselben waren aber verschieden. Diejenigen, welche Isopolitie oder öffentliches Gastrecht hatten oder nach dem Vertrag mit ihrer Nation in Rom wie ein Bürger thun und verkaufen durften 3), waren unmittelbar des Schutzes der römischen Gesetze versichert. Die übrigen bedurften eines Gastfreundes oder Patrons, der ihre Sache vor Gericht auf sich nahm 4). Deshalb begaben sich, als die römische Herrschaft mächtiger wurde, ganze Städte und Völkerschaften Italiens in die Clientel einzelner römischen Großen. Dieses wurde aber entbehrlich, nachdem im Jahr 507 für die Streitigkeiten der Peregrinen unter einander oder mit einem Bürger ein eigener Prätor eingesetzt worden war 5). An die Stelle des Patrons trat nun in einigen Fällen eine rechtliche Fiction, kraft welcher der Prätor den Fremden wie einen Bürger behandelte 6); in andern nahm er auf dessen heimathliche Rechte Rücksicht 7),

---

1) Daher werden auch die Latiner und Hernicer Peregrinen genannt, Livius III. 5. V. 19. VIII. 5.

2) Daß die durch Dedition unterthan gewordenen Völker doch noch zu den Peregrinen gerechnet wurden, ergiebt sich aus dem späteren Recht.

3) Dieses Recht hatten schon nach den alten Verträgen die Carthagineuser in Rom und umgekehrt, Polyb. III. 24.

4) Daß dieser nach römischem Recht klagte, ergiebt sich schon aus dem bekannten Satz, daß wer eine fremde Sache vor Gericht zu führen übernahm, sie zu seiner eigenen machte.

5) Ioan. Lydus de magistr. I. 38. 45., Livii epit. XIX., fr. 2. §. 28. D. de orig. iur. (1. 2). Die bestimmte Jahrzahl ist erst durch Lydus bekannt geworden.

6) Gaius IV. 37.

7) Beispiele giebt Livius XXXV. 7., Gaius I. 92. III. 120.

Digitized by Google

und für die verwickeltern Fragen erließ er eigene Edicte. Ob übrigens ein Fremder auch Connubium und Commercium hatte, hieng von den besondern Verhältnissen seiner Nation ab 8).

Die Einheimischen waren entweder Bürger oder Aerarier. Erstere standen seit den zwölf Tafeln sämmtlich in den Tribus verzeichnet 9), und in eine von diesen mußte der Einzelne oder die Stadt, welche die volle Civität erhielt, eingeschrieben werden 10). Auch wurden oft für solche Municipien auf den Antrag der Censoren neue Tribus gebildet 11). So stieg deren Zahl in den Jahren 368 bis 512 von ein und zwanzig 12) bis auf fünf und dreißig 13). Die eigenthümlichen Vorzüge der Bürger bestanden in der Fähigkeit zu den Ehrenämtern, in dem Stimmrecht auf den Comitien und in den hohen Freiheiten, die Leib und Leben dem Imperium der Magistrate entzogen. Zu diesem Zweck erneuerte M. Valerius zum drittenmal das Gesetz über die Provocation 14), unstreitig so, daß das Recht dazu nicht mehr blos auf die Stadtmeile beschränkt war, weil es sonst für die Bürger in den aufgenommenen Municipien von geringer Bedeutung gewesen wäre. In gleichem Sinne verboten drei Porcische Gesetze unter schwerer

8) Davon ist oben gehandelt (Kap. VII. VIII).

9) Livius XXIX. 37. Praeter Maeciam tribum — populum Romanum omnem — quatuor et triginta tribus. — XLV. 15. Omnibus quinque et triginta tribubus emovere — id est civitatem eripere.

10) Ein Beispiel zeigt Livius XXXVIII. 36.

11) Der Beschluß stand gewiß nur dem Volke zu; aber die Censoren hatten die Einleitung und Ausführung, daher werden sie dabei allein genannt, Livius VIII. 17.

12) Die Erklärung dieser Zahl steht oben Kap. IV. Note 3.

13) Livius VI. 5. VII. 15. VIII. 17. IX. 20. X. 9., Epit. XIX.

14) Livius X. 9. Die früheren Gesetze sind oben angeführt (Kap. XI. Note 43. Kap. XII. Note 19).

Digitized by Google

Strafe, einen Bürger mit Ruthen streichen oder hinrichten zu lassen 15). Später wiederholte auch ein Sempronisches Gesetz des C. Gracchus den alten Satz, daß über Leben und Freiheit eines Bürgers nur das Volk richten sollte 16). Andere Gesetze ließen sogar dem schon Verurtheilten, so lange auch nur eine Tribus noch nicht gestimmt hatte, die Befugniß, sich durch das Exil der Strafe zu entziehen 17). Alle diese Freiheiten schützten jedoch gegen die Strenge der Kriegszucht nicht 18); auch nicht den, der sich durch die That selbst von dem Gemeinwesen losgesagt hatte 19).

Die gemeinen Pflichten der Bürger bestanden in der Entrichtung der Vermögenssteuer und in dem Kriegsdienst. Von jener wird unten die Rede seyn. Der Kriegsdienst gehörte so wesentlich zur Ausbildung des Bürgers, daß keiner eine Magistratur erhalten sollte, der nicht zehn Jahre gedient hätte 20). Er wurde noch im Anfang des fünften Jahrhunderts nach den

---

15) Cicero de re publ. II. 31., Livius X. 9. Das Porcische Gesetz erwähnt auch Cicero pro Rabir. 3. 4., in Verr. IV. 63., Sallust. Catil. 51. Daher die Berufung aufs römische Bürgerrecht wider Strafurtheile der Magistrate, Cicero in Verr. V. 55. 57. 62.

16) Cicero pro Rabir. 4., in Catil. IV. 5., in Verr. V. 63.

17) Sallust. Catil. 51., Polyb. VI. 14 (12).

18) Valer. Max. II. 7, 4. 15., Frontin. Strategem. IV. 1, 20. 30. 31. 33. 36. 37., Polyb. VI. 37. 38. (35. 36), Hirtius de bell. Hispan. 27. Dawider scheint zwar Sallust. Iugurth. 69. Turpilius — condemnatus verberatusque capite poenas solvit: nam is civis ex Latio erat. Allein dieser Zusatz soll nicht, wie Niebuhr II. 75. meint, erklären, warum hier die Porcischen Gesetze nicht schützten, sondern warum den Anführer die Strafe der Enthauptung traf. Denn diese wurde überhaupt gegen untreue oder abgefallene Bundesgenossen angewendet, Livius XXX 43.

19) Cicero in Catil. I. 11. IV. 5.

20) Polyb. VI. 19 (17).

Digitized by Google

Klassen geleistet, und für jede Centurie der Jüngern einer aus jeder Tribus ausgehoben 21). Im sechsten geschah aber die Aushebung nach den Tribus durch Auswahl der Kriegstribunen 22), jedoch noch blos aus denen die in dem Alter der Jüngern 23) und nicht geringer als viertausend As censirt waren. Die Aermern mußten auf der Flotte dienen 24): nur in dringenden Fällen wurden sie und die Aelteren auch aufgeboten, besonders zur Vertheidigung der Stadt unter Anführung des städtischen Prätors 25). Die Dienstpflicht zu Fuß erstreckte sich auf zwanzig jährige Feldzüge 26), jedoch nicht ununterbrochen, sondern es wurden bis zum hannibalischen Kriege die Legionen jedes Jahr von neuem auf die angegebene Weise gebildet. Von da an hielt man sie gewöhnlich beisammen und ergänzte sie nur durch eine Aushebung 27). Dadurch wurden sie zur stehenden Truppe, und dieses ist eine von den Ursachen, wodurch der Geist und endlich die Form der alten Verfassung zu

---

21) Dieses hat Niebuhr I. 521. 531. angedeutet.

22) Das Verfahren dabei beschreibt Polyb. VI. 20 (18).

23) Livius XXIV. 18. Ex iuniorum tabulis. Dieses Alter umfaßte dreißig Jahre, nämlich in der alten Zeit vom zurückgelegten fünfzehnten bis fünf und vierzigsten Jahr, Censorin. de die natal. 14., Dionys. IV. 16., später vom Eintritt in das siebenzehnte bis zum Ablauf des sechs und vierzigsten Jahrs, Gellius X. 28., Livius XXII. 57. XXV. 5. XXVII. 11. XLIII. 14., Polyb. VI. 19 (17).

24) Polyb. VI. 19 (17).

25) Livius X. 21. XXII. 11. In den ersten Zeiten der Republik rückten in dringenden Fällen die Senioren als eine Reserve ins Feld, die Proletarier und Freigelassenen blieben als städtische Legion unter dem Custos zur Beschirmung der Stadt zurück, Niebuhr II. 138. 509. Diese Unterscheidung läßt sich später nicht mehr nachweisen.

26) Polyb. VI. 19 (17).

27) Livius XXV. 5. XXVI. 28. XXVII. 22. XXIX. 13. 24.

Digitized by Google

Grunde gieng. Mittlerweile war auch seit dem Jahr 349 die wichtige Aenderung eingetreten, daß aus dem Aerar allgemein Sold gegeben wurde 28), während früher nur so viel Mann Löhnung erhielten, als bei der Besteurung der Aerarier auf diese umgelegt werden konnten 29). Die Größe des Soldes blieb aber dieselbe 30), einfach für den Fußknecht, doppelt für den Centurio, dreifach für den Ritter; davon wurde jedoch die tägliche Ration, die Montur und was sich einer von Waffen geben ließ, zu einem bestimmten Preise abgehalten 31). Erst durch ein Gesetz des C. Gracchus erhielt der Soldat die Kleidung umsonst 32).

Den Bürgern standen die Aerarier entgegen 33). Diese

28) Livius IV. 59. 60.

29) Davon war oben die Rede (Kap. III. Note 37). Hierauf geht auch die ganz entstellte Nachricht, der zweite Tarquinius habe das Volk durch das auferlegte Kopfgeld von zehn Drachmen zu Grunde gerichtet, Dionys. IV. 43. Das Richtige ist, daß er die Aerarier stärker zu Soldzahlungen heranzog, Niebuhr I. 525. II. 497., daß aber Valerius Publicola die ärmern Handwerker davon befreite, Plutarch. Poplicol. 11., Livius II. 9. Daraus in Vergleichung mit der spätern Zeit (Note 30), ergiebt sich auch, daß der monatliche Sold des Fußknechts schon damals zehn Drachmen oder hundert As ausmachte.

30) Er betrug nach Polybius für den Fußknecht zwei Obolen täglich, also den dritten Theil einer Drachme oder eines Denars. Der Denar wurde aber dem Soldaten in Soldzahlungen auch nach Einführung einer leichtern Scheidemünze, nicht wie im übrigen Verkehr zu 16, sondern nur nach dem alten Fuß zu 10 As angerechnet, Plinius hist. nat. XXXIII. 13 (3). Zwei Obolen waren also 3 1/3 As gleich, und machten für den Monat hundert As aus.

31) Polyb. VI. 39 (37).

32) Plutarch. C. Gracch. 5.

33) Dieses zeigt die oben (Kap. IV. Note 41) angeführte Stelle.

Digitized by Google

waren nicht in den Tribus 34), hatten also keine Stimmrechte und keine Fähigkeit zu Ehrenämtern. Zu ihnen gehörten, so lange die städtischen Tribus ihre Natur noch nicht verändert hatten, die Krämer und Handwerker 35); ferner die Bürger, die durch erlittene Infamie ihrer hohen Bürgerrechte verlustig 36) oder von den Censoren in diesen Zustand versetzt worden waren 37); endlich die einzelnen Isopoliten, die sich als Inquilinen in Rom niederließen 38). Andere Fremde konnten dieses nur unter dem Schutz eines Patrons, dem sie sich anschlossen 39), während die Inquilinen einen solchen nicht nothwendig brauchten. Unter beiderlei Arten von ansäßig gewordenen Fremden befanden sich auch solche, die nach Rom ins Exil gegangen waren 40). Von den Aerariern hielten übrigens die Censoren doch auch Verzeichnisse, und zwar wurden diejenigen, worin die herabgesetzten Bürger standen, die căritischen Tafeln genannt 41). Darin war denn

---

34) Denn sie wurden in eine ganz andere Liste eingeschrieben (Kap. IV. Note 41). Daher steht auch das Ausstreichen aus der Tribus und zum Aerarier machen immer verbunden, Livius IV. 24. XXIV. 18. 43.

35) Dionys. IX. 25. (Kap. IV. Note 34. 35).

36) Davon wird im Strafrecht die Rede seyn.

37) Das Nähere darüber folgt im Kap. XVIII. Note 67.

38) Dieses ergiebt sich aus Kap. VII. Note 27. 30.

39) Die Rechtsform, worin dieses geschah, hieß Application; doch ist davon nicht viel mehr als der Name bekannt, Cicero de orat. I. 39.

40) Dieser Fall wird auch bei der von Cicero erwähnten Frage aus dem Applicationsrecht vorausgesetzt.

41) Gellius XVI. 13., Strabo Lib. V. p. 337., (Ascon.) in divin. 3. Die căritischen Tafeln waren ursprünglich ein Verzeichniß von Isopoliten (Kap. VII. Note 24. 25). Als aber die Căriten wegen ihres Abfalls im Jahr 402 selbst mit dem Verlust ihrer

Digitized by Google

auch ihr Steueranschlag bemerkt 42). Durch diese Besteuerung und das Vermögen unterschieden sie sich von den Capite censi; übrigens stimmten aber beide darin überein, daß sie nicht zu den ordentlichen Legionen gezogen wurden 43). Auch waren beide den fünf Klassen gegenüber der Ehre des feierlichen Zeugnisses nicht theilhaftig 44).

Die Freigelassenen gehörten nach der Verfassung des Servius zu den Aerariern nicht, wenn sie nicht ein Gewerbe ergriffen, welches sie vom Census ausschloß: nur waren sie nicht in den Tribus und standen daher auch nicht in der Aushebung, die nach diesen vollzogen ward; doch müssen sie als Clienten gedient 45) oder in ihrer Gens eine besondere Beisteuer zum Kriege gegeben haben. Nachdem aber seit den zwölf

---

halben Landschaft bestraft wurden, Livius VII. 19. 20., Dio Cass. fragm. 142., wurde ihnen unstreitig auch die Ehre der Isopolitie entzogen. Doch behielt man den Namen ihres Registers bei und es wurden nun die herabgewürdigten Bürger darin eingeschrieben. Die Cäriten selbst blieben übrigens nach jener Bestrafung doch selbstständig und werden noch im Jahr 547 unter den etruscischen Völkern genannt, Livius XXVIII. 45. Später aber wurden sie Rom einverleibt und ihre Stadt zu einer Präfectur gemacht, Festus v. municipium, praefecturae.

42) Livius IV. 24. Darum lagen auch diese Listen im Aerarium, Livius XXIX. 37.

43) Für die Capite censi ergiebt sich dieses aus der Note 24.; für die Aerarier daraus, daß die Aushebung nach den Tribus geschah; auch aus Livius VII. 2. VIII. 20.

44) Daher die Auszeichnung der classici testes, des locuples testis, Festus v. classici, Cicero pro Flacco 17.

45) Daß die Clientel auch in Beziehung auf den Krieg besondere Verpflichtungen enthielt, ergiebt sich auf das bestimmteste aus Dionys. VII. 19. IX. 15. X. 43.

Digitized by Google

Tafeln die Tribus zur Eintheilung des römischen Volkes geworden waren, und keiner censirt wurde, der nicht zu einer Tribus gehörte 46): büßten die Freigelassenen mit dem Census ihre Stimmrechte ein und sanken zu den Aerariern herab. Diese Absonderung wurde nothwendig, als die Majestät der patricischen Bürgerschaft immer mehr auf die Plebejer übergieng, während früher in der Verfassung des Servius, wo auch die Plebejer nur eine untergeordnete Stellung gehabt hatten, die Verbindung mit ihnen und den Freigelassenen in den Centuriatcomitien nicht unverhältnißmäßig und selbst dem Einfluß der Patricier förderlich gewesen war. Jene Zurücksetzung würkte selbst gegen die Kinder des Freigelassenen und diese wurden noch zu den Libertinen im Gegensatz der Freigeborenen gerechnet 47). Um in eine Tribus zu kommen, mußte man also freie Voreltern nachweisen können 48).

Das Verhältniß der Aerarier und Libertinen änderte sich aber, nachdem Rom eine blühende Stadt, und darin Geldreichthum, Handel und Gewerbe vorherrschend geworden waren. Die Städter, die von diesen Beschäftigungen lebten, wurden nun unstreitig auch in die Tribus eingeschrieben. Der Censor Appius Claudius nahm (442), vielleicht blos um die plebejische Nobilität zu kränken, auch die Libertinen auf und gab ihnen und jedem Bürger sogar das Recht sich die Tribus zu wählen, worin er censirt seyn wollte 49). Da nun aber die Städter in alle Tribus vertheilt über das Landvolk, das ohnehin zu den Versammlungen weniger zahlreich kommen konnte, ein nachtheiliges Uebergewicht hatten: so warf der Censor Q.

46) Livius XLV. 15. Omnibus quinque et triginta tribubus emovere — id est — censu excludere.

47) Sueton. Claud. 24.

48) Daher wird in den Fasten der Name des Vaters und Großvaters mit angeführt.

49) Plutarch Poplicol. 7., Livius IX. 46., Diodor. XX. 36.

Digitized by Google

Fabius (449) sie und die Libertinen in die vier städtischen Tribus zusammen 50). Während des ersten punischen Krieges muß dieses jedoch wieder geändert worden seyn, indem es von den Censoren C. Flaminius und L. Aemilius (532) hergestellt wurde 51), nur mit Ausnahmen zu Gunsten der Libertinen, die einen Sohn über fünf Jahren hätten 52), oder die ihr Geld zum Ankauf von Landgütern verwenden würden 53). So suchte man, als sie eine immer bedeutendere Klasse wurden, die alten Sitten zu erhalten, und das Uebergewicht des bloßen Geldreichthums zu verhindern. Aber schon im Jahr 563 hob ein Gesetz des Tribunen Terentius Culleo eine der wichtigsten Beschränkungen auf, indem es die Kinder der Freigelassenen zum Census der Freigeborenen zuließ 54). Von da an begriff der Stand der Libertinen nur noch diejenigen, die selbst Knechte gewesen waren 55). Da sich aber diese während des Kriegs gegen Perseus wieder durch alle Tribus verbreitet hatten: so wurden sie unter der Censur des Tib. Gracchus (584) in eine einzige durchs Loos bestimmte städtische Tribus zusammen geworfen 56).

---

50) Livius IX. 46.

51) Livii epit. XX., Livius XLV. 15. Daß der Eingang dieser Stelle auf jene Censoren zu beziehen sey, hat Duker gezeigt. Ob die dabei erwähnten Ausnahmen auch von ihnen herrühren, ist nicht gewiß; doch sind sie in jedem Fall älter als die Censoren des Jahrs 584.

52) Livius XLV. 15. Die sinnlosen Worte: ex senatusconsulto sind unstreitig aus ex se natus entstanden.

53) Livius XLV. 15. Daß das censendi ius in dieser Stelle nur auf die Landtribus geht, wird unten (Note 61) gezeigt werden.

54) Plutarch. Flaminin. 18. Diese Stelle ist bisher ganz übersehen worden.

55) Livius XLV. 15. Qui servitutem servissent. Auf diese Aenderung deutet auch Sueton. Claud. 24.

56) Livius XLV. 15., Cicero de orat. I. 9. Daß diese letzte Stelle von städtischen Tribus in unbestimmter Zahl spricht, erklärt sich

Digitized by Google

Später, wahrscheinlich im Jahr 637 durch das Gesetz des Aemilius Scaurus 57), kamen sie aber wieder in die vier Tribus, und dieser Grundsatz blieb nun bis zum Ende der Republik 58), indem die Versuche einzelner Partheihäupter, den Libertinen ausgedehnteres Stimmrecht zu verschaffen, keinen Bestand hatten 59). Uebrigens erhielten sie aber durch die Aufnahme in die Tribus noch nicht den Dienst in den Legionen 60); daher standen sie auch, wie schon die Beschaffenheit ihres Vermögens nothwendig machte, unter einem besondern Census 61). Eben so wenig hatten sie die Fähigkeit zur Magistratur 62), nicht einmal Connubium mit den Freigeborenen 63). Auf diese Weise kamen die vier städtischen Tri-

---

aus dem Gegensatz zu den Landtribus, den Cicero hauptsächlich im Auge hatte. Irrig ist aber die Nachricht bei Aurel. Victor de vir. illust. 57.

57) Aurel. Victor de vir. illust. 72.

58) Dionys. IV. 22.

59) So das Gesetz des Tribunen Sulpicius Rufus (664), das mit seinen übrigen von Sulla abrogirt wurde, Ascon. in Cornel., Livii epit. LXXVII., Appian. de bell. civ. I. 59.; ein anderes aus dem Consulat des C. Narbo (669), Livii epit. LXXXIV.; ferner das Gesetz des Tribunen C. Manilius (685), Ascon. in Cornel., Idem in Milon. 8., Dio Cass. XXXVI. 25.; und das Project des Clodius, Ascon. in Milon. 32.

60) Sie wurden nur für die Flotte ausgehoben, Livius XXXVI. 2. XLII. 27. 31. XLIII. 12.; für die Legionen blos in außerordentlichen Fällen, Livius X. 21. XXII. 11.

61) Censiren im gewöhnlichen Sinn wird daher blos auf die Landtribus bezogen, Livius XLV. 15., Plutarch. Flaminin. 18. So verschwindet die Schwierigkeit, welche Perizonius und Crevier in der ersten Stelle bemerkt haben.

62) Das Beispiel des Cn. Flavius war etwas Außerordentliches, Livius IX. 46., Diodor. XX. 36.

63) Livius. XXXIX. 19.

bus an die Stelle des Standes der Aerarier, wovon sie einen Theil in sich aufgenommen hatten, und es galt als eine Verminderung der Ehre und Rechte, wenn ein Bürger in eine derselben versetzt wurde 64). Nachdem endlich im siebenten Jahrhundert alle italischen Völker die Civität mit Stimmrecht erhalten hatten: gab es gar keine Aerarier mehr 65), und es wurden nur die Land- und Stadttribus, Bürger freien und freigelassenen Standes 66), die ehrenwerthe Bürgerschaft und der städtische Partheihaufen unterschieden 67).

Die Patricier bildeten zu den Plebejern keinen eigentlichen Gegensatz mehr, sondern sie machten nur unter den Bürgern einen besondern Stand aus. Die Zahl ihrer Geschlechter nahm aber durch Aussterben der Familien 68) und Uebertritt zu den Plebejern 69) immer mehr ab. Viele Clienten wurden dadurch von ihrer Abhängigkeit gelößt und wandten sich nun ganz dem plebejischen Stande zu. Doch behielten sie unstreitig die besondern Religionsverrichtungen ihrer Gens bei;

64) Plinius hist. nat. XVIII. 3. Eine Hauptstelle darüber ist erst jetzt bekannt geworden, Dionys. Excerpt. Mai. 57. ed. Francof. XVIII. 22.

65) Cicero gedenkt der Aerarier nur noch als einer Antiquität, pro Cluentio 43. In den Verhältnissen dieser Zeit befangen ist von Livius die Rede gedichtet, die er dem Censor Claudius in den Mund legt. XLV. 15. Negabat — suffragii lationem iniussu populi censorem cuiquam homini, nedum ordini universo, adimere posse: — tribu movere — nihil aliud (esse) quam mutare iubere tribum. Von jener Zeit, wo es noch Aerarier gab, ist dieses irrig, und auch die Auslegung des Marcus Donatus hebt den Widerspruch nicht.

66) Livius XLII. 27. 31. XLIII. 12. Cives Romani libertini ordinis.

67) Livius IX. 46. Integer populus — forensis factio.

68) So erlosch die Gens Potitia, Livius IX. 29.

69) Ein Beispiel giebt Livius IV. 16., Plinius hist. nat. XVIII. 4 (3).

Digitized by Google

auch mögen viele Patricier ſelbſt ihren gentilitiſchen Opferdienſt durch Teſtament auf andere ihnen verwandt gewordene plebejiſche Familien übertragen haben. So erhielten denn auch Plebejer an den Heiligthümern der Curien Antheil 70), und im Jahr 543 war ſelbſt einer von ihnen Curio Maximus 71). Endlich wurden die Curien wahrſcheinlich eine allgemeine Eintheilung, in welche man auch die plebejiſchen Sacra aufnahm 72), bis auch dieſes gegen das Ende der Republik in Vergeſſenheit gerieth 73). Mittlerweile entſtand aber neben dem erlöſchenden Patriciat eine ganz andere Nobilität, die ſich auf die Abſtammung von Ahnherrn, deren Namen durch eine curuliſche Würde verherrlicht worden war, gründete. Im Gegenſatz derſelben wurden die, welche keine Bilder berühmter Vorfahren aufzuſtellen hatten, Leute von dunkler Abkunft, und diejenigen unter ihnen, die doch zu einer Magiſtratur gelangt waren, Emporgekommene genannt 74). Jene neue Nobilität vereinigte ſich nun mit der alten, um eben ſo hartnäckig wie ehmals die Patricier die obrigkeitlichen Stellen blos in ihren Händen zu behalten 75). Dieſes wurde noch durch eine andere Maasregel unterſtützt, welche die Armen ſtillſchweigend davon ausſchloß, indem ſeit dem erſten puniſchen Krieg die Feſtſpiele

---

70) Livius XXII. 34. Plebeios nobiles iam eisdem initiatos esse sacris.

71) Livius XXVII. 8.

72) Denn gewiſſe Handlungen des Privatrechts wurden, auch wenn ſie Plebejer betrafen, vor der Scheinverſammlung der Curien vorgenommen.

73) Ovid. Fast. II. 527—32.

74) Die Hauptſtellen über den Gegenſatz der nobiles, ignobiles und novi ſind Cicero adv. Rullum II. 1. 2., pro Cluent. 40., Appian. de bell. civ. II. 2., Plutarch. Cato mai. 1., Vell. Paterc. II. 128.

75) Dieſes zeigt ſich ſchon bei Livius XXII. 34. 35. XXXIX. 41.

Digitized by Google

nicht mehr aus dem Aerarium 76), sondern von den Aedilen, welches die erste Stufe zu einer höheren Magistratur war, bestritten werden mußten. So trat Reichthum und Nobilität in Verbindung, und zum Gegensatz kam für den ärmern ungeachteten Theil des Volkes der neue Begriff von Plebs auf 77).

Einen besondern bürgerlichen Stand bildeten auch die Senatoren. Diese wurden nun von den Censoren erwählt 78), jedoch wie man voraussetzte aus den angesehensten Männern 79), namentlich aus solchen, die eine Magistratur bekleidet 80), und nach einer schon vor dem hannibalischen Kriege gemachten Neuerung, die ein gewisses Vermögen hätten 81). Eine bestimmte Anwartschaft auf die erledigten Stellen hatten die Quästoren 82), und dadurch wurde das zu jener Würde nöthige Alter sehr herabgesetzt 83). Die Ernennung der Senatoren geschah an sich nur von Lustrum zu Lustrum, indem die Censoren sie willkührlich übergehen konnten 84); später aber auf Lebenszeit, indem sie nur wegen erlittener Infamie oder von den Censoren nur unter Angabe bestimmter Gründe aus-

76) Die einzige Nachricht darüber hat Dionys. VII. 71.

77) Sallust. Iugurth. 63.

78) Livius XXIII. 22. 23. XXVII. 11.

79) Appius Claudius wählte zwar (442) die Kinder oder Enkel von Freigelassenen; allein die Consuln nahmen bei der Berufung auf seine Liste keine Rücksicht, Livius IX. 29. 30. 46., Diodor. XX. 36., Sueton. Claud. 24.

80) Livius XXII. 49. XXIII. 23., Cicero de leg. III. 3. 12.

81) Dieses folgerte Beaufort aus Livius XXIV. 11.

82) Valer. Max. II. 2. 1., Tacit. Annal. XI. 22.

83) Daß um Senator zu werden noch ein bestimmtes Alter festgesetzt war, ist gewiß, Cicero pro leg. Manil. 21., Plutarch. Pompei. 14. Zur Quästur war es das fünf oder sieben und zwanzigste Jahr.

84) Festus v. praeteriti.

Digitized by Google

gestoßen werden durften 85). Ihre Rechte als Stand waren Auszeichnungen in der Tracht und andere Ehrenrechte. Handel zu treiben war ihnen verboten, und wurde für ihrer unwürdig gehalten 86).

Die Ritter waren von dem übrigen Volke nicht als ein besonderer Stand, sondern nur durch die eigenthümlichen Verhältnisse ihres Dienstes unterschieden. Sie wurden von den Censoren anfangs noch der ursprünglichen Einrichtung des Servius gemäß nach ihrem Gutdünken aus den Tüchtigsten des Volkes erwählt 87), und auf Vermögen kam es nicht wesentlich an 88). Unstreitig nahmen sie dabei auch auf die ausgezeichneten Familien in den mit Rom vereinigten Municipien Rücksicht. Später aber wahrscheinlich seit dem ersten punischen Krieg wurden sie durch den Census bestimmt 89), so daß jeder, der vierhunderttausend Sestertien oder eine Million Asse besaß, zum Ritter erhoben 90), aber auch wenn sein Vermögen sich verminderte, wieder unter die Gemeinen zurück versetzt wurde 91). Von da an konnte es Ritter geben, die doch keine würkliche Ritterdienste thaten noch gethan hat-

85) Zonaras VII. 19. Auf die Unterscheidung zwischen der in Folge eines Urtheils erlittenen Infamie und der censorischen Note geht auch eine Aeußerung bei Livius XXXIX. 42. Das Nähere wird beim censorischen Strafrecht vorkommen.

86) Livius XXI. 63., Cicero Parad. VI. 1., in Verr. V. 18.

87) Zonaras VII. 19.

88) Die Beweise dieses Satzes muß man bei Niebuhr I. 482—86. lesen.

89) Von dieser Aenderung spricht Polyb. VI. 20 (18). Die Erwähnung eines ritterlichen Census bei Livius V. 7. ist augenscheinlich eine falsche Anwendung des spätern Sprachgebrauchs.

90) Sueton. Caesar. 33., Horat. Epist. I. 1. v. 57.

91) Dieses ergiebt sich aus Sueton. Octavian. 40.

Digitized by Google

ten 92). Die Dienstzeit dauerte zehn Jahre 93). Für die Anschaffung des Rosses zahlte der öffentliche Schatz nach der Verfassung des Servius zehntausend Asse; für den Unterhalt wurden aber jedem zwei tausend Asse jährlich, also nach dem zehnmonatlichen Jahr gerechnet, das Doppelte der Löhnung des Fußknechtes auf die Wittwen und Waisen angewiesen 94). Auf wen jene Abgabe übergieng, nachdem Valerius Publicola diese davon befreit hatte 95), ist nicht gewiß. Im Jahr 352 entstand aber die ganz neue Einrichtung, daß das Roß von jedem auf eigene Kosten angeschafft, Sold und Futter aus dem Aerarium gegeben 96), und nicht nur wieder die Wittwen und Waisen sondern auch die ledigen Männer besonders besteuert wurden 97). Zwei Jahre später erhielt dieses die Form, daß man die zehntausend Asse auf die zehn Jahre der Dienstzeit vertheilt dem herkömmlichen Sold von zwei tausend Assen zulegte 98), so daß der Ritter nun die dreifache Löhnung des

92) Livius XXVII. 11.

93) Polyb. VI. 19 (17), Livius XXVII. 11., Plutarch. C. Gracch. 2.

94) Die Beweise stehen oben (Kap. IV. Note 39). Solche auf gemeine Kosten angeschaffte und unterhaltene Rosse hießen mit Recht equi publici.

95) Plutarch. Poplic. 12.

96) Livius V. 7. Equiti certus numerus aeris est assignatus. Tum primum equis merere equites coeperunt. Mehr als jene Veränderung steckt in der ganzen Erzählung nicht. Darauf geht auch, nur mit einer ganz falschen Angabe des Jahrs und der Consuln Ioann. Lydus de magistr. I. 46.

97) Plutarch. Camill. 2., Valer. Max. II. 9. 1. Daß dieses im Jahr 352 geschah, ergiebt sich aus Kap. XII. Note 64. Niebuhr I. 520 hat übrigens bei der Bemerkung über die erste Stelle die von Publicola gemachte Aenderung übersehen.

98) So erklärt sich die Aeußerung des Varro de ling. lat. VII. 37. ed. Bip. p. 121. Equum publicum mille assariorum esse.

Digitized by Google

Fußknechtes empfieng 99). Die Anweisung auf jene tausend Asse jährlich wurde in den censorischen Listen noch unter der alten Rubrik als gemeines Roß aufgeführt 100), und dadurch später die würklich diensthuenden Ritter von denen, die es blos wegen ihres Census waren, unterschieden 101). Von jenen waren jeder Legion dreihundert zugetheilt 102). Als die Reichsten des Volkes wurden aber die Ritter bald eine sehr angesehene Klasse, die besonders die Pachtungen der Zölle und anderer Staatseinkünfte an sich zog 103). Auch wurden sie als die Pflanzschule des Senats betrachtet 104).

Das Verhältniß der Clientel lebte mittlerweile in seinen verschiedenen Anwendungen fort; nicht nur bei Libertinen 105), sondern auch bei Freien, die in diesem Verhältniß geboren, oder durch freiwillige Application in dasselbe geflüchtet waren. Zu diesen gehörten auch die Colonien, Municipien und Völkerschaften, die sich in die Clientel mächtiger römischer Großen begeben hatten. Das Patriciat kam dabei nicht mehr wesentlich in Betracht, seitdem die Rechtskenntnisse aufgehört hatten das Geheimniß dieses Standes zu seyn, und auch Plebejer durch Reichthum und Nobilität Schutz gewähren konnten.

---

99) Livius V. 12. VII. 41., Polyb. VI. 39 (37).

100) Livius XXXIX. 19. Ne invitus militaret, neve censor ei equum publicum assignaret.

101) Livius XXVII. 11. XXIX. 37. XXXIX. 9. 19., Plinius hist. nat. XXXIII. 7 (1).

102) Polyb. VI. 20 (18).

103) Dieses zeigt sich schon bei Livius XLIII. 16.

104) Livius XLII. 61. Equites seminarium senatus.

105) Livius XLIII. 16. Clientem libertinum.

Sechzehntes Kapitel.

Die Republik in ihrer höchsten Entwicklung.

Nachdem durch das Hortensische Gesetz die Beschlüsse der Plebs auch ohne die Beistimmung des Senats allgemein verbindliche Kraft erhalten hatten: so war schon das Wesen der alten, überall auf dessen Mitwürkung berechneten Verfassung völlig verändert. Doch widerstand der staatskluge Sinn der Römer noch eine Zeitlang dem Gebrauch jener gefährlichen Unabhängigkeit, bis C. Flaminius in seinem Tribunat (520) eine wichtige agrarische Rogation gegen den lebhaftesten Widerspruch des Senats durchsetzte 1). Von nun an nahm die Plebs die höchste Gewalt und Majestät ein 2), und die Tribunen hatten durch ihre Anträge jeden beliebigen Staatsbeschluß in ihrer Hand. Ihnen konnte nur noch der Einspruch ihrer eigenen Collegen entgegentreten, und dieser erhielt jetzt seine eigentliche Wichtigkeit. Dennoch lebte bis zum dritten punischen Krieg, so lange die alte Mäßigung galt, das Volk mit dem Senat in der größten Eintracht 3). Der Unterschied von Populus und Plebs bestand aber schon längst nicht mehr, sondern auch die Plebs wurde Populus genannt 4), seitdem

1) Polyb. II. 21., Cicero Academ. II. 5., de senect. 4., de invent. rhet. II. 17., Valer. Max. V. 4. 5.

2) Dieses ist der Ausdruck, wodurch das alte Staatsrecht die Hoheit des Volks bezeichnete, Cicero de legib. III. 12., Philipp. III. 5., orat. partit. 30., de invent. rhet. II. 17., Sallust. Iugurth. 31.

3) Sallust. Iugurth. 41., Idem histor. fragm. lib. I.

4) Diese Verwechslung kommt bei Livius oft vor. In den Formeln lebte aber die alte Unterscheidung noch fort, Livius XXV. 12., Cicero pro Muren. 1.

Digitized by Google

sie durch das Publiliſche Geſetz (416) gewiſſermaßen die Stelle der Curien eingenommen hatte; oder wenn man beides noch unterſchied, ſo wurde unter Populus das ganze Volk oder die Geſammtheit aller Stände, alſo die Centuriatcomitien, verſtanden 5). Die Verfaſſung war nun auf folgende Art zuſammengeſetzt.

Die Comitien der Tribus waren der Mittelpunkt, wo auf den Antrag der Tribunen beinahe alle wichtigen Angelegenheiten des Staats beſchloſſen wurden. Jener Antrag war gewöhnlich durch den Senat ſelbſt veranlaßt 6) oder doch ihm vorher mitgetheilt und von ihm gebilligt 7); doch konnte eine Rogation, welche eine allgemeine geſetzliche Verfügung 8), die Ertheilung des Bürgerrechts 9), eine Aenderung in den Attributen einer Magiſtratur 10) und ähnliche dem Volk unmittelbar zuſtehende Hoheitsrechte betraf, auch vom Senat unabhängig geſchehen, während ein Plebiſcit, welches blos die Verwaltung angieng, nur in Folge eines den Tribunen durch die

---

5) Livius XXVII. 5., Cicero ad Attic. IV. 2., Gellius X. 20. In dieſem Sinne ſteht der Ausdruck populi plebisve iussu noch in der Lex de imperio Vespasiani.

6) Beiſpiele ſolcher Plebiſcite ex authoritate senatus werden gleich unten vorkommen. Aus der einſeitigen Anſchauung ſolcher Fälle iſt unſtreitig ſpäter die irrige Meinung entſtanden, durch das Hortenſiſche Geſetz hätte auch umgekehrt die Plebs ſich verpflichtet, die Verordnungen des Senats zu genehmigen, Theophilus I. 2, 5.

7) Dieſen Gang zeigt Livius XLII. 21.

8) Livius XXI. 63. XXXIV. 1., Plutarch. Marius 4. Hingegen ein Beiſpiel einer ex authoritate patrum gemachten Rogation dieſer Art giebt Livius XXXV. 7.

9) Livius XXXVIII. 36. Es konnte jedoch eine ſolche Rogation auch vom Senat veranlaßt ſeyn, Livius XXVII. 5.

10) Dieſes zeigt das Beiſpiel bei Livius XXII. 25. 26. 30.

Digitized by Google

Consuln überbrachten Senatsschlusses rogirt wurde 11). Für eigentliche Gesetze, Kriegserklärungen 12), Friedensverträge 13) und Bündnisse 14) bestand aber die alte Ordnung fort, daß darüber die Centuriatcomitien auf den Antrag des Senats 15)

---

11) Auf diesem Wege entstanden die Plebiscite über die Verleihung eines Imperiums, wenn die Zahl der gewöhnlichen Prätoren nicht hinreichte, Livius XXVI. 2. XXIX. 13. XXX. 27. 41. XXXI. 50.; über die Verleihung des Imperiums innerhalb der Stadt für den Tag des Triumphs, Livius XXVI. 21. XLV. 35. 36.; über den Umtausch der unter zwei Prätoren mit den ihnen zugefallenen Provinzen geschehen sollte, Livius XXXV. 20.; über die Ernennung außerordentlicher Kommissionen, Livius XXV. 7., oder die Uebertragung der Gerichtsbarkeit des Volkes an den Senat für einen besondern Fall, Livius XXVI. 33. 34., Polyb. VI. 16 (14).; über die Location der Staatsländereien, Livius XXVII. 11., und die Deduction von Colonien, Livius XXXIV. 53. XXXV. 40.; über Dispensationen und vorübergehende Modificationen von Gesetzen, Ascon. in Cic. pro C. Cornel. praef., Livius XXV. 5. XXXI. 50. XXXIX. 19. XLII. 31.; über die Ertheilung außerordentlicher Belohnungen, Livius XXXIX. 19.

12) Livius VI. 21. 22. VIII. 22. 29. XXXI. 6. 7. 8. XXXVI. 1. 2. XXXVIII. 45. 46. XLII. 30. 36. Aus der Erwähnung der Tribus in der ersten Stelle, wovon noch unten (Note 47) die Rede seyn wird, darf nicht mit Niebuhr II. 690. auf Comitien der Tribus geschlossen werden, denn dann hätte die Rogation, was dort augenscheinlich nicht der Fall war, von den Tribunen ausgehen müssen.

13) Polyb. XVIII. 25. XXII. 7., Sallust. Iugurth. 39.

14) Dionys. fragm. ed. Reisk. T. IV. p. 2329., Polyb. VI. 14. 15. (12. 13.), Livius XLV. 25.

15) Das Decret des Senats wird zuweilen uneigentlich iussus genannt, Sallust. Iugurth. 39., Livius XLII. 33. Durch Sallustius, den Gellius wegen der besondern Genauigkeit des Ausdrucks rühmt, wird Livius gegen Duker gerechtfertigt und dessen andere Erklärung unnöthig gemacht.

Digitized by Google

zu beschließen hatten 16). Doch geschah es zuweilen, daß die Tribunen über einen Friedensschluß unmittelbar die Versammlung der Tribus befragten, und den Senat einem solchen ihm als der allgemeine Wunsch vorgetragenen Plebiscit nachzugeben nöthigten 17).

Die Centuriatcomitien hatten auch wie bisher die Wahlen der höheren Magistrate, der Consuln, Prätoren und Censoren 18). Von einem Vorschlag des Senats dabei war schon seit den zwölf Tafeln nicht mehr die Rede; doch wurde dieses durch die Thätigkeit der Bewerber, die selbst ihre Ansprüche oft sehr lebhaft vertheidigten 19), und durch den Einfluß, den die zuerst stimmende Centurie auf die nachfolgenden ausübte, ersetzt 20). Auch machte der Vorsitzende noch das Recht geltend, einen der ihm nicht fähig oder nicht würdig schien, von der Bewerbung zurückzuweisen 21), oder die auf ihn gefallene Wahl als nicht geschehen zu behandlen 22). Die scheinbare Bestätigung durch die Väter, das Befragen der Auspicien über den Erwählten und die Verleihung des Imperiums durch die Curien wurde, meistens freilich nur als eine abgestorbene Form 23),

---

16) Es war eine eigenmächtige Neuerung, als (585) der Antrag ohne Decret des Senats unmittelbar ans Volk gebracht wurde, Livius XLV. 21.

17) Livius XXX. 43. XXXIII. 25.

18) Gellius XIII. 15.

19) Livius XXXVII. 47. XXXIX. 39. 40. 41.

20) Festus v. praerogativae, Livius XXIV. 9. XXVI. 22.

21) Livius XXXIX. 39., Vell. Paterc. II. 92.

22) Livius XXIV. 7. 8. 9., Valer. Max. III. 8. 3., Vell. Paterc. II. 92.

23) Wie jene Zeit über die Nothwendigkeit des Curiatgesetzes dachte, darüber giebt es Beispiele entgegengesetzter Art, Cicero ad famil. I. 9, 25., Dio Cass XLI. 43.

Digitized by Google

noch bis zu den Zeiten der Kaiser beobachtet 24). Die Wahlen der Volkstribunen, der niedern Magistrate 25), und der zur Deduction von Colonien oder zur Ausführung agrarischer Gesetze bestimmten Curatoren 26) standen aber den Comitien der Tribus zu; eben so die Wahl einer gewissen Zahl von Kriegstribunen für die Legionen 27) und der beiden Oberaufseher des Schiffswesens 28). Auch die niedern Magistrate mußten durch einen Curiatbeschluß in die Rechte ihres Amtes eingesetzt werden 29).

Die Gerichtsbarkeit über Capitalsachen eines Bürgers hatten nun den zwölf Tafeln gemäß blos die Centuriatcomitien 30), seitdem das Gericht der Curien mit diesen erloschen und zu schweren Anklagen von Patriciern bei den Tribus keine Veranlassung mehr vorhanden war. Die Berufung dazu geschah aber nicht mehr durch die Quästoren des Parricidiums,

---

24) Die Beweisstellen über diese Punkte sind schon oben angegeben (Kap. XIII. Noten 36—43).

25) Gellius XIII. 15.

26) Davon ist oben die Rede gewesen (Kap. X. Note 34. 35).

27) Schon im Jahr 393 erhielt das Volk die Wahl der sechs Kriegstribunen einer Legion, Livius VII. 5.; die der andern Legionen ernannten die Consuln. Im Jahr 443 gab ein Plebiscit dem Volk die Wahl von sechzehn unter den vierundzwanzig Kriegstribunen der vier consularischen Legionen, Livius IX. 30. Noch später wählte es die sämmtlichen Kriegstribunen für vier Legionen, die Consuln die übrigen, Polyb. VI. 19 (17)., Livius XXVII. 36. XLIII. 12. XLIV. 21. Daß die Wahl durch die Tribus geschah, ergiebt sich aus Sallust. Iugurth. 63.

28) Duumviri navales, Livius IX. 30. XL. 18. 26. XLI. 1.

29) Gellius XIII. 15. Minoribus creandis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed ius eius curiata datur lege.

30) Cicero de legib. III. 4. 19., pro Sextio 34. 51. In außerordentlichen Fällen übertrug das Volk sein Recht auf den Senat, Livius XXVI. 33. 34.

Digitized by Google

sondern durch den städtischen Prätor auf das Gesuch des Anklägers 31). Wollte ein Bürger der Strafe durch freiwilliges Exil zuvorkommen, so mußte er dazu eine Stadt wählen, die nach dem Bundbrief berechtigt war römische Exilirte aufzunehmen 32). In diesem Fall wurde das Exil durch einen Beschluß der Tribus als ein rechtmäßiges anerkannt 33), also keine Auslieferung verlangt, aber auch um die Rückkehr unmöglich zu machen durch die Consuln ihm Obdach, Feuer und Wasser zu verabreichen untersagt 34). Die Entziehung des Bürgerrechts unmittelbar als Strafe auszusprechen waren die Comitien der Tribus nicht befugt 35), sondern sie konnten nur Geldbußen zuerkennen, worauf ein Tribun oder Aedile antrug. Dieses wurde besonders gegen diejenigen angewendet, die sich durch ihre Amtsführung Tadel zugezogen hatten 36). Zuweilen ließen aber die Tribunen in einem solchen Fall den Senat durch ein Plebiscit bevollmächtigen, dafür ein besonderes Gericht niederzusetzen 37).

In der Einrichtung der Centuriatcomitien giengen aber mittlerweile große Aenderungen vor 38). Die Eintheilung in fünf Vermögensklassen dauerte fort 39), aber die Mitglieder

31) Livius XXVI. 3. XLIII. 16., Gellius VII. 9., Dio Cass. XXXVII. 27.

32) Polyb. VI. 14 (12). Von diesen Verträgen wird unten (Kap. XX.) die Rede seyn.

33) Livius XXVI. 3. Jene Erklärung ist weit ungezwungener wie die von Niebuhr II. 73.

34) Livius XXV. 4., Declam. pro domo 30., Appian. de bell. civ. I. 31.

35) Denn diese Strafe war überhaupt dem alten Recht fremd, Cicero pro Caecin. 33. 34., Declam. pro domo 29.

36) Polyb. VI. 14 (12). Beispiele giebt Livius X. 23. XXV. 4. XXVI. 2. 3. XXXV. 41. XLIII. 8.

37) Livius XXXVIII. 54. XLII. 21.

38) Dieses bezeugt im Allgemeinen Livius I. 43., Dionys. IV. 21.

39) Dieses ergiebt sich aus Livius XLIII. 16., Sallust de re publ.

Digitized by Google

jeder Klasse wurden zum Abstimmen nach den Tribus aufgerufen 40), so daß die Aelteren einer Klasse in jeder Tribus und eben so die Jüngeren eine Centurie bildeten 41). Von der Zeit an, wo es fünfunddreißig Tribus gab, kamen also auf jede Klasse siebenzig Centurien 42), und die Reichen hatten kein Uebergewicht mehr, außer daß die erste Klasse vor den andern stimmte und daß die Centurie die den Anfang machte, durchs Loos bloß aus ihr gezogen wurde 43). Nach einem Sempronischen Gesetz des C. Gracchus würde auch dieses aufgehört haben 44), wenn es zur Ausführung gekom-

ordin. Epist. II. c. 8., de bello Jugurth. 86., Cicero Philipp. II. 33.

40) Dieses ist der Ordnung entsprechend, wie die Aushebung geschah (Kap. XV. Note 21). Da demnach die Centurien jeder Klasse nach den Tribus durchgefragt wurden, so erklärt es sich wie in mehreren Stellen von Stimmen der Tribus die Rede ist, wo doch entschieden eine Versammlung der Centurien thätig war, Polyb. VI. 14 (12)., Cicero pro Planc. 20., adv. Rull. II. 2., Sueton. Iul. Caes. 41. 80., Octavian. 56.

41) Eine Centurie war also nun würklich der Theil einer Tribus, Cicero pro Planc. 20. Unius tribus pars; und die Centurien jeder Tribus waren nach dem Vermögen und nach dem Alter geschieden, Cicero pro Flacco 7. Auf diese Eintheilungen des Volks bezieht sich auch die Aeußerung bei Cicero de legib. III. 4. 19.

42) Livius I. 43. Diese Stelle spricht zwar so, als ob es nun im Ganzen nur siebenzig Centurien gegeben hätte; allein da die Klasseneintheilung entschieden fortbestand, so muß sie blos auf die Zahl der Centurien einer Klasse bezogen werden.

43) Livius XXIV. 7. XXVI. 22. XXVII. 6. In diesen Stellen wird die centuria iuniorum oder seniorum, der die praerogativa zufiel, blos durch den Namen der Tribus bezeichnet; denn daß es die Centurie der ersten Klasse dieser Tribus war, verstand sich von selbst.

44) Sallust. de re publ. ordin. II. 8. Nach diesem Gesetz sollten alle Centurien über die Ordnung des Stimmens loosen.

Digitized by Google

men wäre 45). Doch wurde in den letzten Zeiten der Republik bei dem Aufrufen der Centurien nicht mehr die alte genaue Ordnung beobachtet 46). Jene Abänderung der Verfassung des Servius ist wahrscheinlich schon durch die zwölf Tafeln eingeführt worden, als diese die Tribus zu einer Eintheilung des ganzen Volkes machten 47). Doch mag daran noch manches verbessert worden seyn 48). Uebrigens wurde dadurch an den Stimmrechten der Ritter nichts geändert, sondern die alte Eintheilung in zwölf Centurien und sechs Suffragien dauerte fort 49). Jene stimmten vor 50), die Suffragien nach den siebenzig Centurien der ersten Klasse 51). Diese besondern Centurien begriffen jedoch nur die würklich dienstthuenden Ritter, nicht auch diejenigen, die es blos wegen ihres Census waren 52), sondern diese gehörten in die

45) Daß dieses nicht geschah, ergiebt sich aus Cicero Philipp. II. 33.

46) Dieses sagt Dionys. IV. 21.

47) Denn schon 358 und 372 ist von Stimmen der Tribus die Rede, wo gewiß Centuriatcomitien gemeint sind, Livius V. 18. VI. 21. Für die erste Stelle ergiebt sich dieses gegen Niebuhr II. 445. aus Livius V. 52.; und für die zweite ist es oben (Note 12) bewiesen worden.

48) Livius XL. 51.

49) Cicero de re publ. II. 20. Die sechs Suffragien wurden nun schlechthin die suffragia genannt, Cicero Philipp. II. 33., de re publ. IV. 2.

50) Livius XLIII. 16. Durch den Sprachgebrauch wurden sie aber mit zur ersten Klasse gerechnet, wohin sie auch dem Vermögen nach gehörten. Daher werden sie in einer sehr genauen Aufzählung nicht ausdrücklich genannt, Cicero Philipp. II. 33. Sortitio praerogativae: — prima classis vocatur; — deinde ut assolet suffragia; tum secunda classis.

51) Cicero Philipp. II. 33.

52) Diese Unterscheidung ergiebt sich aus Q. Cicero de petit. consul. 8.

Digitized by Google

erſte Klaſſe. Hinſichtlich der Zeit hatte ſchon das Hortenſiſche Geſetz, um dem Landvolke die Theilnahme an den Centuriatcomitien zu erleichtern, die Nundinen, die bis dahin blos für die Plebs Geſchäftstage für die übrigen aber Ferien geweſen waren 53), zu ungebundenen Tagen gemacht 54), ſo daß nun auch bei dieſen Comitien die Berufung auf die dritte Nundine geſchah 55).

Zu Mittheilungen an das Volk und zur Vorbereitung desjenigen, worüber in den Comitien abgeſtimmt werden ſollte, dienten die Concionen 56). Dieſe konnten aber auch nur auf Berufung und unter dem Vorſitz einer Obrigkeit gehalten werden 57), von welcher ſich derjenige, der reden wollte, das Wort erbitten mußte 58). Dieſes wurde jedoch nur für eine beſtimmte Zahl von Stunden zugeſtanden 59). So war überall bei der größten Oeffentlichkeit die Ordnung geſichert.

---

53) Macrob. Saturnal. I. 16., Plinius hist. nat. XVIII. 3., Festus v. nundinas.

54) Macrob. Saturnal. I. 16.

55) Cicero ad famil. XVI. 12., Philipp. V. 3., Declam. pro domo 16. 17.

56) Die genaue Unterſcheidung zwiſchen den Comitien und Concionen findet ſich bei Gellius XIII. 15., Cicero pro Flacco 7. Beiſpiele von vorbereitenden Concionen giebt Livius X. 24. XXVI. 2. 3. XLII. 33.

57) Livius XXXIX. 15., Festus. v. concio.

58) Dieſes hieß concionem dare, Cicero ad Attic. IV. 2.

59) Plutarch. Cato min. 42. 43., Cicero pro Rabirio 2.

Digitized by Google

Siebenzehntes Kapitel.

Von dem Senat.

Dieſe Verfaſſung ließ dem Senat neben dem Volke doch alles Anſehen übrig, deſſen er zur Erhaltung und Regierung des Ganzen bedurfte. Zuerſt, weil das Heil des Staates auf die Gunſt der Götter gebaut war, ſorgte er für die Ordnung des Religionsdienſtes 1) und für die beſondern Opfer oder Feſte, wodurch in ſchweren Zeiten ihre Hülfe erfleht oder ihr Zorn abgewendet werden ſollte 2). Ferner lag das Ganze des Kriegsplanes in ſeiner Hand, und er decretirte jährlich in welche Länder die neu gewählten Conſuln, in welche die Prätoren als Befehlshaber ſich theilen 3), wem ſein Imperium prorogirt, welche Legionen jedem zur Verfügung geſtellt, und ob neue ausgehoben werden ſollten 4). Auch die Commiſſionen zur Einrichtung eroberter Länder 5) und die Geſandſchaften zur Abſchließung von Friedensverträgen oder andern Zwecken giengen vom Senate aus 6), und zwar wurden dazu Zehn aus ſeiner Mitte, wie ehemals die zehn Erſten, ernannt. Er leitete allein die Verhandlungen mit den

1) Hierüber wurde auch im Senat vor allen übrigen Angelegenheiten Vortrag gehalten, Gellius XIV. 7.

2) Davon kommen bei Livius viele Beiſpiele vor.

3) Ein ſolches für auswärts ertheiltes Imperium hieß eine provincia; einen blos geographiſchen Sinn hatte dieſes Wort urſprünglich nicht.

4) Beiſpiele davon kommen bei Livius von der dritten Decade an unter jedem Jahre vor. Die Form eines ſolchen Senatusconſults ergiebt ſich aus Cicero Philipp. XI. 12.

5) Beiſpiele geben Livius XLV. 17., Appian. de reb. Hispan. 99, de reb. Pun. 135., Sallust. Iugurth. 16.

6) Polyb. VI. 13 (11), Cicero in Vatin. 15, Philipp. XII. 12 Beiſpiele giebt Livius XXX. 43. XXXIII. 24. XXXVII. 55. XXXIX. 33.

Digitized by Google

fremden Gesandten 7), empfieng die Beschwerden der verbündeten oder abhängigen Völker 8) und übte über sie ein allgemeines Schutzrecht aus 9). Kraft desselben schlichtete er auch die Streitigkeiten der italischen Municipien und Colonien unter einander 10), und ahndete alle in Italien begangenen schweren Verbrechen, welche Rom oder die öffentliche Sicherheit bedrohten 11). Selbst in Rom wurden in allen wichtigern Rechtshändeln die Richter, denen der Prätor die Beurtheilung übertrug, aus dem Senate genommen 12), und in besonderen Fällen von ihm unmittelbar außerordentliche Quästionen niedergesetzt 13): nur mußten diese, wenn sie auf Capitalsachen römischer Bürger giengen, vom Volke genehmigt seyn 14). Wenn aber das Vaterland in Gefahr war, so kehrte sich der Senat an keine Beschränkungen, sondern er forderte die Magistrate auf durchzugreifen, wie es die Noth des Augenblicks gebot 15).

Die Sorgfalt für die Erhaltung des gemeinen Wesens schloß aber auch die Verfügung über die dazu erforderlichen Geldmittel in sich; daher hatte der Senat die Einkünfte des Staats ganz in seiner Hand. Er wieß auf die Quästoren die zu leistenden Zahlungen an, bewilligte den Censoren die Summen für ihre Ausgaben 16), verordnete die Lieferungen an die Heere

7) Polyb. VI. 13 (11)., Cicero in Vatin. 15.

8) Livius XXIX. 16. XXXIX. 3. XLII. 14. XLIII. 2.

9) Polyb. VI. 13 (11).

10) Dionys. II. 11. Beispiele giebt Livius IX. 20., Varro de re rust. III. 2., Cicero ad Attic. IV. 15., de offic. I. 10.

11) Polyb. VI. 13 (11). Beispiele giebt Duker zu Livius XXXIX. 14.

12) Polyb. VI. 17 (15).

13) Livius XXXVIII. 54. XXXIX. 14. XL. 37. 44. XLII. 21. XLV. 16.

14) Polyb. VI. 16 (14)., Livius XXVI. 33. 34.

15) Sallust. Catil. 29, Caesar de bello civ. I. 5. 7.

16) Polyb. VI. 13. 14. (11. 12), Cicero in Vatin. 15.

Digitized by Google

und konnte selbst einen Triumph durch Verweigerung der nöthigen Kosten hindern 17). Die Einkünfte des Staates bestanden aber zunächst in dem Ertrag der Steuern. Das gewöhnliche Tributum wurde aufs Tausend 18) des im Census abgeschätzten Vermögens, höher oder niedriger wie der Senat nach den Umständen es decretirte 19), ausgeschrieben, und bei den Einzelnen nach den Tribus erhoben 20). Besondere mehr willkührliche Steuersätze gab es für die Hagestolzen 21), Wittwen, Waisen und Aerarier 22). Andere ansehnliche Einkünfte flossen aus den vielen Zöllen, Fischereien, Bergwerken, Gärten, Zehntäckern und Viehweiden der Republik 23). Diese erhob aber der Staat nicht wie das Tributum unmittelbar, sondern der Senat ließ sie durch die Censoren gegen runde Summen verpachten. Durch diese weit verzweigten Geschäfte machte er einen großen Theil des Volkes von sich abhängig, indem er Zahlungsfristen, Nachlässe oder gar Aufhebung des ganzen Contracts bewilligen konnte 24). Auch der Salzdebit wurde von den Censoren jedoch unter Festsetzung eines bestimmten Preises, wofür es den Consumenten gelassen werden mußte, verdungen 25). Endlich wurde der Schatz

17) Polyb. VI. 15 (13). Doch haben dann die Feldherrn zuweilen ohne Zustimmung des Senats triumphirt, Livius III. 63. VII. 17. X. 37.

18) Livius XXIX. 15. XXXIX. 7. 44.

19) Dieses zeigt Livius XXIII. 31.

20) Dionys. IV. 14., Varro de ling. lat. IV. 36. ed. Bip. p. 49.

21) Damit hängt wohl auch die bekannte Profession bei den Censoren zusammen: se liberorum quaerendorum causa uxorem duxisse.

22) Hierüber ist das Kap. XV. nachzusehen.

23) Polyb. VI. 17 (15). Beispiele giebt Livius XXXII. 7. XL. 51.

24) Polyb. VI. 17 (15). Beispiele giebt Livius XXXIX. 44., Dio Cass. XXXVIII. 7., Appian. de bell. civ. II. 13.

25) Livius XXIX. 37.

Digitized by Google

noch durch eine auf die Manumissionen gelegte Abgabe 26), durch den Tribut der unterthänigen Völker und durch die Kriegsbeute bereichert.

Stimmfähig im Senat waren theils die ordentlichen Senatoren, theils diejenigen, die eine curulische Würde bekleidet hatten, aber noch nicht in den Senat gewählt worden waren 27). Das Amt des Quästors ertheilte aber allein für sich jenes Recht noch nicht 28). Als der Erste des Senats, dessen Würde seit der Einrichtung der ordentlichen Prätur ganz selbstständig geworden war, wurde von den Censoren bei der Musterung des Senats regelmäßig derjenige der gewesenen Censoren, der dem Amte nach der Aelteste war, zuweilen aber auch ein Anderer, ernannt 29) und gewöhnlich beim folgenden Lustrum wieder gewählt 30). Diese Würde galt als eine der höchsten, obschon sie weder Gewalt noch Vortheil gewährte 31). Sie gab nicht einmal den Vorsitz in den Versammlungen, sondern diese konnten nur von gewissen Magistraten gehalten werden 32). Sie waren theils ordentliche, die an bestimmten Tagen statt fanden, theils außerordentliche. Wer ohne rechtmäßige Entschuldigung ausblieb, verfiel in eine Geldstrafe, wofür ihm ein Pfand weggenommen wurde, bis er es einlöste 33).

---

26) Sie bestand im zwanzigsten Theil vom Werth des Freigelassenen, Livius VII. 16. XXVII. 10., Cicero ad Attic. II. 16.

27) Darauf geht die Formel: Senatores quibusque in senatu sententiam dicere licet, Gellius III. 18., Festus v. senatores.

28) Dieses ergiebt sich aus Valer. Max. II. 2. 1. Dadurch wird Niebuhr II. 486. widerlegt. Später wurde es freilich anders.

29) Livius XXVII. 11.

30) Livius XXXIV. 44. XXXVIII. 28. XXXIX. 52. XLIII. 15.

31) Zonaras VII. 19.

32) Gellius XIV. 7. 8., Cicero de legib. III. 4.

33) Gellius XIV. 7., Livius III. 38., Cicero de legib. III. 4., Philipp. I. 5., Plutarch. Cicero 43.

Digitized by Google

Wie zahlreich die Verſammlung ſeyn mußte um einen Beſchluß faſſen zu können, iſt nicht gewiß 34). Der vorſitzende Magiſtrat machte den Vortrag, eröffnete die Berathung und hielt Umfrage. Wer an der Reihe war, durfte weitläufig über den Gegenſtand reden und ſelbſt ganz fremdartige Dinge zur Sprache bringen 35); jedoch hieng es von dem Vorſitzenden ab, welche von den geäußerten Meinungen er zur Abſtimmung vorlegen oder übergehen wollte 36). Waren deſignirte Conſuln in der Verſammlung ſo wurden dieſe zuerſt gefragt 37); hierauf ehemals der Erſte des Senats, ſeit Varros Zeiten aber derjenige von den Conſularen, den der Conſul beim Anfang des Jahres zuerſt aufgerufen hatte 38); dann die andern Conſularen nach ihrem Amtsalter 39) und ſo die übrigen Senatoren, die eine Würde bekleidet hatten 40),

34) Daß etwas darüber beſtimmt war, ergiebt ſich aus Livius XXXVIII. 44. XXXIX. 4., Cicero ad famil. VIII. 5. 11., Feſtus v. numera. In einem einzelnen Fall werden hundert Senatoren verlangt, Livius XXXIX. 18., Senatusconsultum de Bacchanal. A. DLXVI.

35) Cicero de legib. III. 18, Gellius IV. 10., Tacit. Annal. II. 38. XIII. 49. Ein Beiſpiel giebt Ciceros ſiebente Rede wider den Antonius.

36) Beiſpiele giebt Polyb. XXXIII. 1., Cicero ad famil. I. 2. X. 12., Caesar de bell. civ. I. 2.

37) Gellius IV. 10., Cicero Philipp. V. 13. Den Grund giebt Appian. de bell. civ. II. 5.

38) Daß ſeit Varro der Conſul einen der Conſularen, welchen er wollte, zuerſt aufrufen konnte, bezeugt Gellius IV. 10. XIII. 7. Cicero ad Attic. I. 13. Daß die in der erſten Sitzung angenommene Ordnung das Jahr hindurch blieb, ſagt Sueton. Iul. Caes. 21. Caligula hob aber jenes Recht der Conſuln auf, und wollte ſchlechthin die Ordnung nach dem Amtsalter befolgt wiſſen, Dio Caſſius LIX. 8.

39) Gellius XIII. 7., Dio Caſſ. LIX. 8.

40) Cicero in Verr. V. 14.

Digitized by Google

nach ihrer Rangordnung 41). Die Mitglieder aber, die noch gar nicht Senatoren waren, sondern blos wegen eines früheren Amtes im Senate saßen, wurden gar nicht gefragt, sondern konnten nur einer der geäußerten Meinungen beitreten 42). Zuweilen wurde auch der ganze Senat ohne Umfrage zum Abstimmen durch Discession aufgefordert 43). Stand der Beschluß fest, so ließen ihn die Consuln durch die Schreiber in Gegenwart einiger Senatoren, gewöhnlich derjenigen, die dazu am meisten mitgewürkt hatten, in den herkömmlichen Formeln eines Senatusconsults abfassen 44). Dieses wurde in dem Aerarium 45), ehemals auch eine Abschrift in dem plebejischen Archiv 46) niedergelegt, und erst von da an hatte es Gültigkeit 47). Konnte wegen der Intercession eines Tribunen oder eines andern Magistrates, der nur nicht geringer war wie der Vortragende, ein Senatusconsult nicht zu Stande kommen 48), oder war die Versammlung aus irgend einem Grunde keine rechtmäßige: so wurde der Beschluß doch als Einleitung oder

41) Diese ergiebt sich aus Cicero Philipp. XIII. 14., Dio Cass. LII. 32.

42) Gellius III. 18. In ihnen lebte also das Verhältniß der senatores pedarii fort (Kap. XI. Note 13). Irrig ist übrigens das, was Niebuhr II. 130. davon sagt.

43) Gellius III. 18. XIV. 7.

44) Polyb. VI. 12 (10)., Cicero de orat. III. 2., ad famil. VIII. 8. Aus diesem Verfahren, wo das Senatusconsult nach der förmlichen Abfassung nicht wieder an den Senat zurückkam, erklärt sich die Möglichkeit der Verfälschungen, worüber Cicero öfters Klage führt, Philipp. V. 4., ad Attic. IV. 18., ad famil. IX. 15. XII. 1. 29.

45) Livius XXXIX. 4., Tacit. Annal. III. 51.

46) Darüber ist oben Kap. XII. Note 26. nachzusehen.

47) Sueton. Octavian. 94.

48) Polyb. VI. 16 (14)., Gellius XIV. 7., Cicero de legib. III. 3.

Digitized by Google

Gutachten niedergeschrieben 49), und zu einem neuen Antrag beim Senat oder Volke benutzt 50).

Achtzehntes Kapitel.

Von den Obrigkeiten.

Das Verhältniß der Obrigkeiten hatte sich nach den statt gefundenen Veränderungen auf folgende Art gestaltet. Die Consuln behaupteten ihr altes hohes Ansehen 1) und alle übrigen Magistrate außer den Volkstribunen waren ihnen untergeben. So lange sie sich in der Stadt befanden giengen alle Verhandlungen im Senat wie in den Centuriatcomitien durch ihre Hand. Sie hatten um die Ausrüstungen zum Kriege und überhaupt die zu einem Feldzuge nöthigen Anordnungen zu betreiben eine fast unumschränkte Gewalt, beriefen jährlich zu einem bestimmten Tage die Dienstpflichtigen ein 2), ließen durch die vom Volke und von ihnen erwählten Kriegstribunen 3) die Tauglichen ausheben 4) und unter die verschiedenen Waffengattungen vertheilen 5), ernannten auf den Vorschlag jener Tribunen die Centurionen 6) und wähl-

49) Dieses ist eine besondere Bedeutung von senatus auctoritas, Dio Cass. XLII. 23. LV. 3., Cicero ad famil. I. 2. 7.

50) Dieses ergiebt sich aus den von Cölius angeführten Senatsbeschlüssen selbst, Cicero ad famil. VIII. 8.

1) Die Hauptstelle darüber ist Polyb. VI. 12 (10).

2) Polyb. VI. 19 (17).

3) Das Nähere darüber steht im Kap. XVI. Note 27.

4) Dieses zeigt Kap. XV. Note 22.

5) Polyb. VI. 21 (19).

6) Livius XLII. 33. 34., Polyb. VI. 24 (22).

ten auch die vom Senate decretirte Anzahl von Legaten 7), die unter ihnen die Legionen befehligten 8). Zur Bestreitung der Kosten eröffnete ihnen der Senat einen unbestimmten Credit auf den öffentlichen Schatz und die Quästoren mußten ihren Anweisungen Folge leisten 9). Mit der Jurisdiction beschäftigten sie sich aber wenig mehr, da sie meistens abwesend waren; doch geschah es noch zuweilen und es konnte selbst von Entscheidungen des Prätors an sie appellirt werden 10). Gleich nach dem Antritt ihres Amtes wurden auf ihren Vortrag vom Senate zwei Provinzen 11) für sie decretirt, die sie unter sich durchs Loos oder durch gütlichen Vergleich vertheilten 12) und dann dahin abgiengen. Nach dem Sempronischen Gesetz des C. Gracchus (630) sollten jedoch die Provinzen der Consuln um persönliche Rücksichten zu verhindern für jedes Jahr im Voraus noch ehe sie gewählt wä-

---

7) Dieses Wahlrecht ergiebt sich aus Livius IV. 17., Sallust. Iugurth. 28., Cicero ad famil. XIII. 55., ad Attic. XV. 11., Cornel. Nep. Attic. 6.; das Decretiren des Senats aus Cicero ad famil. I. 7., pro Sext. 14., in Vatin. 15.

8) Caesar de bello civ. II. 17. III. 51., Cicero pro Murena 9., Appian. de bell. civ. I. 38. 40. In der Abwesenheit des Feldherrn vertraten sie dessen Stelle und wurden dann legati pro praetore genannt, Caesar de bello gall. I. 21.

9) Polyb. VI. 12. 13 (10. 11)., Cicero Philipp. IX. 7. XIV. 14.

10) Livius XLI. 9., Plutarch. Marius 38., Valer. Max. VII. 7. 6.

11) Man muß sich bei diesem Worte des oben Gesagten erinnern (Kap. XVII. Note 3). Zuweilen wurden aber auf einen besonders bedrohten Punkt beide Consuln geschickt, Livius X. 32. XXV. 3. XXVII. 22. XXXIV. 42.

12) Livius XXX. 1. 40. XXXII. 8. Die Entscheidung durchs Loos ist die häufigere. Zuweilen wurde auch eine Provinz einem der beiden Consuln gradezu ohne Loos vom Senat oder Volke decretirt, Livius X. 24. XXVIII. 38. XXXVII. 1.

Digitized by Google

ren bestimmt werden 13). Wo für die Fortsetzung eines Feldzuges die Beibehaltung desselben Feldherrn nützlich schien, wurde ihm dazu das Imperium durch ein vom Senate veranlaßtes Plebiscit prorogirt 14). Gegen das Ende der Republik brachten aber die Consuln ihr Jahr regelmäßig in Rom zu und zogen immer mit prorogirtem Imperium als Proconsuln in die ihnen decretirten Provinzen 15). Die Theilung des Consulats unter beide Stände wurde noch im Hannibalischen Kriege als ein geheiligtes Grundgesetz anerkannt 16), aber seit dem Jahr 580 nicht mehr beobachtet 17). So lange sie bestand, scheint der patricische Consul, wie ehmals der Consul der älteren Geschlechter, der höhere gewesen zu seyn; später war es der Aeltere und nach dem Julischen Gesetz der, welcher die meisten Kinder zählte 18). Die Fasces wechselten nach den Monaten 19). Starb ein Consul oder trat er vor

---

13) Sallust. Iugurth. 27., Cicero de prov. cons. 2. 15., Declam. pro domo 9.

14) Dieses geschah zuerst bei Q. Publilius Philo (428), Livius VIII. 23. 26. Andere Beispiele giebt Livius IX. 42. X. 22. XXXII. 28.

15) Dieses findet sich seit dem Consulate des Cotta und Lucullus (678), welche die letzten sind, die als Consuln einen Feldzug führen. Daher sagt auch Cicero de nat. deor. II. 3. Tum enim bella gerere nostri duces incipiunt cum auspicia posuerunt.

16) Livius XXIII. 31. Die Erzählung, daß schon seit 413 Kraft des Genucischen Gesetzes beide Consuln hätten plebejisch seyn dürfen, ist sehr verdächtig, Livius VII. 42., Zonaras VII. 25.

17) Daß die Consuln dieses Jahres beide Plebejer waren, sagen die Capitolinischen Fasten ausdrücklich. Wie wenig auffallend dieses aber nun war, zeigt das Stillschweigen bei Livius XLII. 9. 10.

18) Gellius II. 15.

19) Dionys. V. 2., Sueton. Iul. Caes. 20., Drakenborch. ad Livium II. 55. Der behauptete Wechsel nach Tagen beruht auf

Ablauf des Jahres ab, so wurde ihm ein neuer subrogirt. Dieser erhielt gleiche Gewalt wie der alte, außer daß, wenn beide Consuln subrogirt waren, sie die Comitien für das nächste Jahr nicht halten konnten 20).

Den Consuln am nächsten stand der Prätor, eigentlich ihr College 21) und ursprünglich nicht einmal in der Benennung von ihnen verschieden 22), der weil sie gewöhnlich ins Feld zogen das consularische Amt in der Stadt 23), im Senate 24), bei den Volksversammlungen 25) und auf dem Richterstuhl handhabte. Zuweilen wurde er aber selbst zur Anführung der Legionen auswärts geschickt 26), so daß seine Würde noch alle Befugnisse der Consuln begriff. Doch war sein Imperium geringer 27) und er mußte ihnen in seinem Amte Gehorsam und selbst äußere Ehrerbietigkeit erweisen 28).

---

einem falschen Denkmal, Pighii Annal. ad ann. 585., Ernesti excurs. I. ad Sueton. Caesar. 20.

20) Livius XLI. 18. Den Fall, wo nur einer subrogirt war und dieser die Comitien hielt, giebt Livius XXIV. 7.

21) Collega consulibus atque iisdem auspiciis creatus, Livius VII. 1., Gellius XIII. 15.

22) Man muß hier an die erste Benennung der Consuln und an die Geschichte der städtischen Prätur erinnern (Kap. XI. Note 1. 17. Kap. XII. Note 51. 57. 61. Kap. XIII.).

23) Livius XXIV. 9., Cicero ad famil. X. 12., Dio Cass. XLVI. 44. LIX. 24.

24) Livius VIII. 2. X. 45. XXII. 55. XXIII. 22. XXXIII. 21. XLII. 8., Cicero ad famil. XII. 28.

25) Livius XXII. 33. XXV. 27.

26) Livius VII. 23. 25. X. 31.

27) Gellius XIII. 15., Livius XLIII. 14., Valer. Max. II. 8. 2., Cicero ad Attic. IX. 9. Daher hatte er auch nur sechs Lictoren, Appian. de reb. Syr. 15.

28) Livius X. 25. XXVII. 5., Dio Cass. XXVI. 24., Aurel. Victor. de vir. illust. 72.

Digitized by Google

Im fünften Jahrhundert scheint die Prätur regelmäßig nur solchen gegeben worden zu seyn, die schon Consuln gewesen waren 29), und eine Zeitlang galt, vielleicht nach einer Bestimmung des Mänischen Gesetzes, die Ordnung, daß abwechselnd bald der patricische bald der plebejische Consul im folgenden Jahre Prätor wurde 30). Uebrigens war diese Würde nicht wie das Consulat in der Zahl beschränkt, sondern es konnten nach diesem Begriff so viele Stellen, als das Bedürfniß verlangte und das Volk beschloß, geschaffen werden 31). Dem gemäß wurde im Jahr 507 für die Rechtshändel der Fremden oder zwischen Bürgern und Fremden ein zweiter Prätor eingesetzt 32). Unstreitig war nun immer der eine ein Patricier der andere ein Plebejer 33). Zuweilen

29) Dieses zeigen die erhaltenen Namen der Prätoren der Jahre 405, 418, 422, 432, 436, 445 und 456, Livius VII. 23. VIII. 15. 17. 40. IX. 20. 41. X. 21.

30) Diese Folge beginnt mit dem Jahr 457, der Zeit des Mänischen Gesetzes (Kap. XIII. Note 35), Livius X. 22., wurde aber gleich im folgenden Jahre 458 unterbrochen, da der plebejische Consul des Jahres 457, der nun als Prätor eintreten sollte, in der Schlacht geblieben war. Daher kam nun unstreitig der patricische Consul an die Reihe. Aber im Jahr 459 folgte als Prätor der plebejische, und im Jahr 460 der patricische Consul des vorigen Jahres, Livius X. 45. 47. Weiter läßt sich die Serie der Prätoren nicht mit Gewißheit verfolgen, doch wird L. Cäcilius, der nach den Fasten 468 der plebejische Consul war, im folgenden Jahre als Prätor genannt, Livii epit. 12.

31) Cicero de legib. III. 3.

32) Davon ist schon oben gesprochen worden (Kap. XV. Note 5).

33) Dieses folgt aus der Analogie und daraus, daß noch von den vier Prätoren des Jahres 534 mit Gewißheit zwei als Patricier und zwei als Plebejer zu erkennen sind, Livius XXI. 17. 26. 49. XXII. 25.

Digitized by Google

wurden aber beide Jurisdictionen in einer Person vereinigt, wenn man den anderen als Feldherrn brauchen wollte 34). Reichten die Consuln und Prätoren für die ausgeschriebenen Legionen nicht hin, so wurde denen des vorigen Jahrs das Imperium vom Senate auf ein Jahr prorogirt 35), oder dieser ließ auch durch eine Versammlung der Tribus 36) oder der Centurien 37) wählen, wer in eine gewisse Provinz mit Imperium wie ein Consul zu schicken wäre. Wenn aber ein Land Gegenstand einer dauernden militärischen Besetzung und dadurch eine stehende Provinz geworden war: so wurde dafür ein eigener neuer Prätor ernannt 38). So kamen (527) zwei neue Prätoren für Sicilien und Sardinien 39), eben so (555) zwei für das diesseitige und jenseitige Hispanien hinzu 40). Nach dem Bäbischen Gesetz (560) sollten zwar abwechselnd bald nur vier bald sechs Prätoren gewählt werden, wahrscheinlich damit die Prätoren von Hispanien wegen der großen Entfernung nur jede zwei Jahre wechselten 41); doch ist diese Beschränkung nicht beobachtet worden. Die Provinzen der Prätoren wurden übrigens wie die der Consuln jedes Jahr vom Senate bestimmt und unter einan-

34) Livius XXIV. 44. XXV. 3. XXVII. 36.

35) Dieses geschah noch eine Zeitlang wie es scheint durch ein vom Senate veranlaßtes Plebiscit (Note 14), Livius XXVII. 22., später aber blos durch den Senat, Polyb. VI. 15 (13).

36) Livius XXIX. 13. XXX. 27. 41. XXXI. 50.

37) Livius XXIII. 30. XXVI. 18. Anfangs war beschlossen, diese Wahl durch die Tribus vornehmen zu lassen, Livius XXVI. 2.

38) Man kann diesen Uebergang in Beziehung auf die beiden Hispanien bei Livius vom Jahr 540 an gut verfolgen.

39) Livii epit. 20., fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2).

40) Livius XXXII. 27.

41) Livius XL. 44. Hinsichtlich des Alters dieses Gesetzes folge ich der Meinung des Pighius, die auch Duker annimmt.

Digitized by Google

der durchs Loos vertheilt 42). Nachdem aber seit dem siebenten Jahrhundert für gewisse Verbrechen stehende Quästionen eingesetzt 43) und den Prätoren übertragen worden waren 44), brachten diese ihr Jahr meistens in Rom zu und betraten ihre Provinzen erst als Proprätoren. Durch Sylla wurde mit jenen stehenden Gerichten auch die Zahl der Prätoren um zwei vermehrt 45). Doch blieb der städtische Prätor der vornehmste 46) und sein Amt war so wichtig, daß er nicht über zehn Tage aus der Stadt seyn durfte 47). Zu den besonderen Lasten desselben gehörte die mit großen Unkosten verbundene Leitung der dem Apollo zu Ehren eingesetzten Feste 48). Auch mußte er dem Volk gladiatorische Spiele geben 49).

Ganz eigenthümlich und von dem Consulat und der Prätur völlig verschieden war das Amt der beiden Censoren.

---

42) Livius XXII. 35. XXIII. 30. XXV. 3. XXVII. 7. 36. Doch findet sich auch hier wie bei den Consuln (Note 12), daß eine Prätur vom Senat ohne Loos (extra ordinem) übertragen wurde, Livius XXIV. 9.

43) Dieses bezeugt Cicero Brut. 27.

44) Die Prätoren werden als Vorsteher der Quästionen bei Cicero häufig genannt, pro Murena 20., pro Cluent. 53., de finib. II. 16. Durch welche Gesetze dieses bestimmt wurde, ist aber ungewiß.

45) Pomponius sagt um vier, fr. 2. §. 32. de orig. iur. (1. 2); allein daß dieses irrig sey, ergiebt sich daraus, daß erst Julius Cäsar die Zahl der Prätoren auf zehn brachte, Sueton. Caesar 41., Dio Cass. XLII. 51.

46) Festus v. maiorem, Plutarch. Brut. 7., Appian. de bell. civ. II. 112.

47) Cicero Philipp. II. 13., ad famil. XI. 3.

48) Livius XXV. 12. XXVI. 23. XXVII. 23., Cicero Philipp. II. 13. X. 3., Plutarch. Brutus 21.

49) Cicero pro Murena 18., Dio Cass. LIX. 14.

Digitized by Google

Diese hatten weder mit der Jurisdiction noch mit dem Kriegswesen zu thun, sondern wurden nur zur Ausführung bestimmter regelmäßig wiederkehrender Geschäfte des römischen Staatshaushaltes ernannt. Dahin gehörte zunächst die alle fünf Jahre 50) statt findende Musterung des Volkes und Erneuerung der Censusregister. Zu diesem Zwecke mußte jeder im Weichbild der Stadt ansäßige Bürger 51) zur festgesetzten Zeit bei ihnen seinen Namen mit dem des Vaters und Großvaters, sein Alter, seine Ehefrau und Kinder, dann auch sein eigenthümliches Vermögen und dessen Geldwerth eidlich angeben 52) und in die nach den Tribus geordneten

50) Fünf Sonnenjahre entsprachen nach dem alten römischen Kalender sechs bürgerlichen oder Mondenjahren; also war jenes der Cyclus, wo das Sonnen- und das bürgerliche Jahr wieder auf denselben Anfangstag zurückkamen, Niebuhr I. 307. Dieser Zeitraum wurde unstreitig schon in der ältesten Zeit durch ein großes Sühnopfer (lustrum) gefeiert, und Servius Tullius behielt beides, den Zeitabschnitt so wie das Opfer, für den Census bei, Livius I. 44., Dionys. IV. 22. Uebrigens ist dieses doch nicht immer regelmäßig beobachtet worden; denn von 312 bis 459 gab es nur sechs und zwanzigmal Censoren, und selbst diese haben nicht alle mit dem Census auch das Lustrum gehalten, Livius X. 47.; es traten zuweilen religiöse Bedenklichkeiten entgegen, Livius III. 22. XXIV. 43.

51) Die Formel für die Berufung der Bürger aus der Stadt giebt Varro de ling. lat. V. 9. ed. Bip. p. 74. Die auswärts in den fora und conciliabula wohnenden wurden schriftlich einberufen, Livius XLIII. 14. Zuweilen schickten jedoch die Censoren zu den Legionen hin, um die Bürger daselbst aufschreiben zu lassen, Livius XXIX. 37., Gellius V. 19. Die Bürger der römischen Municipien und Colonien aber wurden von den Censoren ihrer Heimath censirt und deren Listen nach Rom eingesandt (Kap. XX.).

52) Dionys. IV. 15. V. 75., Cicero de legib. III. 3. Lehrreich ist darüber auch das zweite Gesetz auf der Tafel von Heraclea.

Digitized by Google

Bürgerrollen einschreiben lassen 53). Wer dieses unterließ, wurde schwer bestraft 54). Die Angabe des Vermögens geschah nach den Rubriken der Formel, welche die Censoren vorher bekannt machten 55); dadurch konnten sie einzelne Gegenstände von der Besteuerung stillschweigend ausnehmen 56), aber auch umgekehrt die Sachen, die ihnen strafbarer Ueberfluß schienen, durch eine künstlich erhöhte Schätzung und stärkere Steuerquote belasten 57). Unter dem Vermögen mußten unstreitig auch die Grundstücke genannt werden, die ein Römer in Latium oder anderwärts als Isopolite besaß 58);

Den Eid sagten die Censoren nach einer allgemeinen Formel vor, Livius XLIII. 14., Gellius III. 3. 20. Die hohe Religiosität der Römer schützte gegen falsche Angaben. Auch gab es über die Grundstücke besondere Grundbücher, welche die Vorsteher der Vici und Pagi führten, Dionys. IV. 15., und mit diesen konnten die Censusangaben leicht verglichen werden, da hier bei jedem Grundstück auch die Region oder Tribus, worin es lag, genannt war, Cicero pro Flacco 32.

53) Daß die Listen nach den Tribus angelegt waren, ergiebt sich aus der Natur der Sache und aus Livius XXIX. 37., Cicero de legib. III. 3.

54) Dionys. IV. 15. V. 75., Livius I. 44., Cicero pro Caecina 34.

55) Livius XXIX. 15., Festus v. censores. Ein Beispiel einer solchen Rubrik giebt auch Festus v. rodus.

56) Livius XXXIX. 44. Daher wird ihnen arbitrium formulae beigelegt, Livius IV. 8., Varro de ling. lat. IV. 14. ed. Bip. p. 24.

57) Beides beweist Livius XXXIX. 44., Plutarch. Cato mai. 18.

58) Dadurch glich sich im allgemeinen der Verlust aus, den der Staat an den Grundstücken erlitt, die ein Isopolite auf römischem Boden, jedoch ohne sich hier ansäßig zu machen, erwarb (Kap. VII. Note 33), indem er nicht persönlich zum Census herangezogen werden konnte. So löst sich die Schwierigkeit, die Niebuhr I. 518 durch eine Erklärung beseitigen wollte, de-

Digitized by Google

occupirte Staatsländereien aber nicht, da sie nicht zum Eigenthum gehörten 59). Schulden wurden bei der Schätzung des Eigenthums nicht in Abzug gebracht 60). Nach dieser Erneuerung der Bürgerrollen folgte die Verzeichnung der Senatoren 61) und die Musterung der Ritter 62). Auch führten die Censoren Listen über die Aerarier 63) und die Isopoliten 64). Ihre Thätigkeit war aber nicht auf das bloße Verzeichnen des Bestehenden beschränkt, sondern sie konnten kraft der Unabhängigkeit, womit die römischen Magistrate überhaupt das was in ihren Geschäftskreis fiel beherrschten, in die neuen Verzeichnisse auch alle ihnen gut scheinenden Aenderungen aufnehmen, einen Bürger in eine andere Tribus umschreiben 65), und ihm, wenn er sich seines Standes oder Bürgerrechts unwerth gezeigt hatte, durch bloses Auslassen 66)

---

ren Unhaltbarkeit ihn aber später II. 88. 459. zu einem Widerspruch mit sich selbst hintrieb.

59) Denn angegeben wurden nur die Grundstücke, die im vollen bürgerlichen Eigenthum standen; daher nicht einmal Besitzungen in einer Provinz, Festus v. censui censendo, Cicero pro Flacco 32.

60) Dieses ist schon oben gesagt worden (Kap. XIII. Note 5).

61) Dieses hieß recitare oder legere senatum, weil die Censoren die Liste würklich vorlasen, Livius XXVII. 11. XXIX. 37. XL. 51.

62) Die Form derselben ergiebt sich aus Zonaras X. 2., Cicero pro Cluent. 48., Plutarch. Pompeius 22.

63) Die Beweise stehen oben (Kap. XV. Note 41. 42).

64) Diese sind sogar bei den Censuszahlen als Bürger mitgerechnet, Niebuhr II. 77–85.

65) Was zu verschiedenen Zeiten mit den Libertinen geschah (Kap. XV.), war davon nur eine Anwendung. Dadurch hatten sie die Zusammensetzung der Tribus und selbst der Suffragien ganz in ihrer Hand, Livius XL. 51.

66) Die Ausstoßung der Senatoren geschah durch bloses Auslassen

Digitized by Google

oder Eintragen in eine andere Liste die ihm angemessene geringere bürgerliche Stellung anweisen 67). So erwuchs aus diesem Amte eine sehr mächtige Aufsicht über die Sitten 68), und die Censoren würkten dahin auch durch ihre Edicte 69). Ein anderer Zweig ihrer Gewalt bestand in der Abschließung der zur Verpflegung der Gänse auf dem Capitolium 70), zur Herbeischaffung drr Opferthiere und der curulischen Pferde 71) nöthigen Lieferungscontracte; ferner in der Verpachtung der Hutgelder 72), Zehnten und Zölle, so wie der Fischereien und Bergwerke der Republik 73); endlich in der Verdingung aller zur Unterhaltung der vorhandenen oder zur Errichtung neuer öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken und Wasserleitungen

---

beim Vorlesen des neuen Verzeichnisses, Livius XXVII. 11. XXXIV. 44. XXXVIII. 28.

67) Zonaras VII. 19. Das Nähere dieses censorischen Strafrechts gehört ins fünfte Buch.

68) Livius IV. 8., Cicero de legib. III. 3., pro Cluent. 49.

69) Cornel. Nep. Cato 2., Gellius XV. 11., Plinius hist. nat. VIII. 72 (47). 77 (51). XIII. 5 (3). XIV. 16 (14).

70) Cicero pro Rosc. Amer. 20. Dieses war das Erste was die Censoren in ihrem Amte besorgten, Plinius hist. nat. X. 26 (22)., Plutarch. Quaest. Rom. 98.

71) Livius XXIV. 18., Festus v. curules.

72) Die Gemeintrifften waren ursprünglich das einzige Vermögen des Staats; daher wurden auch noch später in den censorischen Tafeln unter der Rubrik, Pascua, alles verzeichnet, woraus die Republik Einkünfte zog, Plinius hist. nat. XVIII. 3., Cicero adv. Rull. I. 1.

73) Die Beweisstellen stehen oben Kap. V. Note 7. 8. Kap. XVII. Note 23. 24. Die Verpachtung geschah öffentlich, Cicero adv. Rull. I. 3. II. 21., auf fünf Jahre, Varro de ling. lat. V. 2. ed. Bip. p. 54. Mit der Verpachtung des Lucrinischen Sees wurde immer der Anfang gemacht, Festus v. lacus Lucrinus.

Digitized by Google

nöthigen Arbeiten 74); nur waren sie dabei an die ihnen vom Senate bewilligten Summen gebunden 75). Jene Pachtungen und Bauunternehmungen waren, als die römische Herrschaft sich erweitert hatte, äußerst wichtige Geschäfte, wozu die Reichsten des Volkes, also nachmals die Ritter, in große Gesellschaften zusammentraten 76), so daß einer auf seinen Namen steigerte 77), andere mit ihm in Gesellschaft standen, noch andere die vom Staate verlangten Bürgschaften und Pfänder stellten 78). Alles dieses, der Census wie die Locationen, mußte nach der Bestimmung des Aemilischen Gesetzes (321) binnen achtzehn Monaten geschlossen seyn; daher hatten die Censoren zur Hülfe viele Schreiber und Viatoren unter sich 79). Doch konnten sie sich zur Besichtigung der verdungenen Bauten noch eine Verlängerung von einem Jahr und zwei Monaten erbitten 80). In der Zeit aber, wo es keine Censoren gab, wurden jene Geschäfte so weit es nöthig war von den Consuln oder Prätoren besorgt 81). Uebrigens galt die Censur für die höchste und heiligste aller Würden 82), die

74) Polyb. VI. 17 (15). Beispiele giebt Livius IX. 29. 43. XXIV. 18. XXVII. 11. XXIX. 37. XXXVIII. 28. XLI. 27. Einen Theil der Formel hat Festus v. produit.

75) Polyb. VI. 13 (11). Dieses zeigen auch die Beispiele, Livius XXXIX. 44. XL. 46. 51. XLIV. 16.

76) Dieses sind die societates publicanorum, die schon im sechsten Jahrhundert sehr wichtig waren, Livius XXIII. 48. 49. XXV. 3. 4. 5. XXXIX. 44. XLIII. 16.

77) Dieser hieß manceps, Festus v. manceps, (Ascon.) in divin. 10., oder author, Cicero pro Planc. 13.

78) Alles dieses berichtet Polyb. VI. 17 (15).

79) Livius XXXIX. 44. XLIII. 16.

80) Livius XLV. 15.

81) Cicero in Verr. II. 1. 50., ad Attic. IV. 2.

82) Livius IV. 8., Plutarch. Cato mai. 16. Paul. Aemil. 38.

Digitized by Google

in der Regel nur den ausgezeichnetesten Consularen 83) und keinem zweimal 84) verliehen wurde. Die durch das Publilische Gesetz (416) verordnete Theilung unter die beiden Stände blieb aber bis zum Jahr 621 würklich in Uebung, wo zuerst beide Censoren Plebejer waren 85). Starb ein Censor während des Amtes, so wurde aus religiösen Bedenklichkeiten kein neuer an seine Stelle ernannt, sondern der andere mußte niederlegen 86).

Zu den Obrigkeiten gehörten ferner die plebejischen und die curulischen Aedilen. Erstere hatten nach ihrer ursprünglichen Einsetzung die Leitung der plebejischen Religionsfeste, deren Mittelpunkt der Cerestempel war, allwo sie auch den Schatz 87) und selbst noch in spätern Zeiten das Archiv 88) der plebejischen Gemeinde bewahrten und den Armen Brod spendeten 89). Ferner waren sie Gehülfen der Tribunen, namentlich zur Handhabung des plebejischen Richteramts und seit dem Jahr 279 auch zur Betreibung der Anklagen wider Patricier, die sich an der Gemeinde vergangen hatten 90). Das Amt der curulischen Aedilen, obwohl dem der plebejischen nachgebildet, stand damit anfangs doch in keiner Geschäftsberührung. Nachdem aber diese Würde auch den Ple-

83) Ausnahmen erwähnt Livius XXVII. 6. 11.

84) Valer. Max. IV. 1. 3., Plutarch. Coriol. 1.

85) Livii epit. 59.

86) Livius V. 31. VI. 27. XXIV. 43. XXVII. 6.

87) Denn diesem Tempel fielen die für die plebejische Gemeinde einzuziehenden Vermögensstrafen zu, Dionys. VI. 89. X. 42., Livius III. 55.

88) Zonaras VII. 15., fr. 2. §. 21. D. de orig. iur. (1. 2.), Livius III. 55. Erst August übertrug die Aufbewahrung der Senatusconsulte den Quästoren, Dio Cass. LIV. 36.

89) Varro ap. Non. Marcell. I. 209.

90) Darüber vergleiche man oben Kap. XI. Note 51. 53. 59. 60.

Digitized by Google

bejern zugänglich gemacht und überhaupt der Gegensatz der Stände ausgeglichen war, so erhielten beiderlei Aedilen fast ganz gemeinschaftliche Verwaltungszweige, und die curulischen unterschieden sich nur noch durch höhere Ehrenrechte 91). Das ädilitische Amt begriff nun die Aufführung der Festspiele 92), und zwar seit dem ersten punischen Krieg größtentheils auf eigene Kosten 93); ferner die Aufsicht über die heiligen Gebäude 94) und anderen öffentlichen Plätze, namentlich über die gesetzmäßige Benutzung der Staatsäcker und Gemeintrifften 95), über die Wasserleitungen und die daraus zu gestattenden Abzüge 96), über die Freiheit, Reinlichkeit und Ausbesserung der Straßen, zu welchem Zweck jeder Aedile innerhalb des ihm durch Loos oder Vergleich zugefallenen Stadtviertels die Hauseigenthümer zu den nöthigen Arbeiten anhielt oder diese so weit sie dem Staate oblagen zur Verdin-

91) Plutarch. Marius 5., Cicero in Verr. V. 14.

92) Cicero de legib. III. 3., in Verr. V. 14., Dio Cass. XLIII. 48. Hierin fand aber wohl noch die Unterscheidung statt, daß gewisse Spiele nur von den plebejischen Aedilen, andere blos von den curulischen, die übrigen von beiden gemeinschaftlich gehalten wurden.

93) Der Beweis steht oben Kap. XV. Note 76. Mit mehreren dieser Feste wurden seit dem fünften Jahrhundert Schauspiele verbunden, Livius XXIV. 43. XXXI. 4. XXXIV. 54., und die Aedilen kauften die Stücke, wie die Titel mehrerer Comödien des Terentius zeigen, oft für hohe Summen an, Sueton. vita Terent. 2. Als Vorsteher und Kampfrichter entschieden sie über die Belohnung der Schauspieler, Plaut. Amphitr. Prol. 72., Tertullian. in Marcion. 4., konnten sie aber auch zur Strafe auspeitschen lassen, Plaut. Trinum. IV. 2. 148., Cistell. Epil. 3.

94) Cicero in Verr. V. 14., (Ascon.) in Verrin. II. 1. 51.

95) Die Beweisstellen stehen oben Kap. XIII. Note 13.

96) Frontin. de aquae duct. 94—97. Auch die Censoren hatten darauf gelegentlich zu sehen, Livius XXXIX. 44. XLIII. 16.

Digitized by Google

gung an den Wenigstfordernden aussetzte 97). Als Wächter des gemeinen Wohls 98) hatten die Aedilen ferner die Beschützung der hergebrachten Religion gegen Neuerungen und fremde Gebräuche 99), die amtliche Verfolgung 100) der Giftmischer 101), Zauberer 102), Wucherer 103), lasterhaften Männer 104) und ausschweifenden Frauen 105), der Sterndeuter und ähnlicher Betrüger 106), die Aufsicht über die Ruhe und Sicherheit der Straßen 107), über die Wirthshäuser und Freudenmädchen 108), die Ahndung muthwilliger öffentlicher

97) Alles dieses ergiebt sich aus dem Gesetz auf der Tafel von Heraclea. Auch aus fr. un. D. de via publ. (43. 10).

98) Cicero in Verr. V. 14., de legib. III. 3.

99) Livius IV. 30. XXV. 1. XXXIX. 14., Declam. de harusp. resp. 13.

100) Cicero in Verr. I. 12. Agere (cum populo) de re publica ac de improbis hominibus. Durch diese Worte ist das Anklageamt der Aedilen sehr gut bezeichnet. Ganz irrig ist das was Niebuhr in der ersten Auflage II. 417—20 darüber gesagt hat. Denn erstlich bezog es sich nicht auf alle Verbrechen, sondern nur auf gewisse Arten; zweitens stand es nicht blos den curulischen, sondern auch den plebejischen Aedilen zu, Livius XXV. 2.; drittens ist es nicht später auf die Triumviri capitales übergegangen, da Cicero davon als von etwas noch Bestehendem spricht.

101) Livius VIII. 18.

102) Plinius hist. nat. XVIII. 8 (6).

103) Livius VII. 28. X. 23. XXXV. 41.

104) Livius VIII. 22., Valer. Max. VI. 1. 7., Plutarch. Marcell. 2.

105) Livius X. 31. XXV. 2.

106) Dio Cass. XLIX. 43.

107) Fr. 40. 41. 42. D. de aedil. edict. (21. 1), fr. un. §. 1. 5. D. de via publ. (43. 10).

108) Sueton. Tiber. 43., Tacit. Annal. II. 85.

Digitized by Google

Reden 109) und die Aufrechthaltung der wider unnöthigen Aufwand erlassenen Gesetze 110). Ein sehr wichtiger Zweig ihres Amtes bestand endlich in der Sorgfalt für gehörige Zufuhr und Concurrenz im Getreidehandel zur Verhütung der Theurung 111), in der Aufsicht über den Preis und die Güte der Lebensmittel 112), über den Sclaven- und Viehmarkt 113), über Ordnung im Handel und Wandel namentlich über richtiges Maaß und Gewicht 114). In solchen Dingen stand ihnen auch eigene Jurisdiction zu 115). Die Geldstrafen, die sie als Richter oder Ankläger beitrieben, konnten sie nach ihrem Ermessen zu gemeinnützigen Anstalten oder zu den Festspielen verwenden 116). So war die Aedilität ursprünglich ein sehr wichtiges und ehrenvolles Amt, welches zuweilen selbst von Consularen bekleidet wurde. Zu Ciceros Zeit galt sie aber blos als eine Gelegenheit, sich dem Volke durch die Festspiele, die nun mit einer ungeheuern Pracht und Verschwendung gegeben wurden 117), zu den höheren Würden zu empfehlen 118), und auf Verdienst wurde dabei nicht mehr gesehen 119).

---

109) Gellius X. 6.

110) Cicero Philipp. IX. 7., Tacit. Annal. III. 52—55.

111) Plinius hist. nat. XVIII. 4 (3)., Livius X. 11. XXX. 26. XXXI. 4. 50. XXXIII. 42. XXXVIII. 35.

112) Plaut. Rudens II. 3. 42., fr. 12. D. de decurion. (50. 2).

113) Fr. 1. 38. D. de aedil. edict. (21. 1).

114) Fr. 12. §. 8. D. locat. (19. 2), Iuvenal. Satyr. X. 101.

115) Fr. 2. §. 34. D. de orig. iur. (1. 2), fr. 1. §. 1. fr. 63. D. de aedil. edict. (21. 1), Aurel. Victor. de vir. illust. 72.

116) Livius X. 23. 33. 47. XXVII. 6. XXX. 39. XXXI. 5. XXXIII. 25. 42. XXXV. 10. 41. XXXVIII. 35., Ovid. fast. v. 283—88.

117) Livius XL. 44. XLIV. 18., Dio Cass. XLIX. 43.

118) Cicero de offic. II. 16. 17., pro Murena 18. 19.

119) Cicero pro Planc. 3. 4. 5., Plutarch. Sylla 5.

Digitized by Google

Quäſtoren gab es ſchon ſeit 335 vier 120), zwei ſtädtiſche und zwei, welche die Conſuln ins Feld begleiteten. Erſtere hatten die Verwaltung des Aerariums, verzeichneten deſſen Einnahmen und Ausgaben, Forderungen und Schulden 121), und machten die Zahlungen, die der Senat auf ſie anwies 122). Auch beſorgten ſie den Empfang und die Verpflegung der Geſandten und öffentlichen Gaſtfreunde ſo wie die Leichenbegängniſſe und Denkmäler, die der Senat verdienten Männern aus dem Staatsſchatz decretirte 123), und bewahrten im Aerarium die Bücher, in welche die Senatusconſulte eingetragen wurden 124). Die militäriſchen Quäſtoren führten die Kriegskaſſe, zahlten den Sold aus 125), beſorgten die Aufbewahrung oder den Verkauf der Kriegsbeute 126) und legten über alles beim Aerarium Rechnung ab 127). Im Jahr 485 kamen zur Erhebung der Einkünfte aus dem nun ganz unterworfenen Italien vier neue Quäſtoren hinzu 128) und wahr-

120) Ueber ſie vergleiche man Kap. XI. Note 27. Kap. XII. Note 53.

121) (Ascon.) in Verrin II. 1. 4., Plutarch. Cato min. 17. 18. Auch die dem Aerarium verfallenen Geldbußen wurden von den Quäſtoren verzeichnet und beigetrieben, Livius XXXVIII. 60., Tacit. Annal. XIII. 28. Ein anderes Beiſpiel giebt das erſte Geſetz der Tafel von Heraclea.

122) Polyb. VI. 13 (11).

123) Plutarch. Quaest. Rom. 43., Valer. Max. V. 1. 1., Cicero pro Flacco 18., Philipp. IX. 7.

124) Ioseph. Antiq. Iud. XIV. 10. 10., Plutarch. Cato min. 17. Dieſe Verrichtung iſt mit der der Aedilen, welche die Urſchrift ſelbſt aufbewahrten, nicht zu verwechſeln (Note 88).

125) Polyb. VI. 39 (37).

126) Dionys. VII. 63. Beiſpiele giebt Kap. VI. Note 37.

127) Cicero in Verr. II. 1. 14. ib. Schol., ad famil. II. 17.

128) Livii epit. 15., Tacit. Annal. XI. 22. Das Jahr ergiebt ſich aus der Angabe der Conſuln bei Ioann. Lydus de magistr. I. 27., wiewohl er im Uebrigen voll Irrthümer iſt.

Digitized by Google

scheinlich stieg ihre Anzahl im Verhältniß mit den auswärtigen Eroberungen. Sylla brachte sie auf zwanzig und Julius Cäsar auf vierzig 129). Die Provinzen der Quästoren wurden nach einem Senatusconsult vom Jahr 675 unter die Erwählten durchs Loos vertheilt 130). Starb ein Quästor während seines Amtes, so übertrug der Feldherr dessen Verrichtungen einem Proquästor 131).

Die Tribunen gehörten zu den eigentlichen Magistraten nicht, da sie keine Verwaltung hatten 132), sondern sie sollten für das Ganze nur durch Intercession und durch Anträge beim Senat oder Volke thätig seyn. Das Recht der Intercession war nun, da der Gegensatz der Stände erloschen war, nicht mehr blos zum Schutz der Plebejer sondern zur Beobachtung und Beschränkung der regierenden Gewalten bestimmt. Es konnte daher selbst ohne Angabe der Gründe 133) gegen jede Handlung, die ein Magistrat in seinem Amte vornehmen wollte 134), sogar gegen einen Beschluß des Senats geltend

---

129) Tacit. Annal. XI. 22., Dio Cass. XLIII. 47. 51.

130) Fr. un. §. 2. D. de off. quaest. (1. 13), Cicero in Verr. II. 1, 13., pro Murena 8 (9), ad Quint. I, 1, 3., Pighii Annal. ad ann. 676.

131) Cicero in Verr. II. 1, 15. 36.

132) Plutarch. Quaest. Rom. 81. Doch wurde ihnen später, da ihr Einfluß so mächtig geworden war, durch den Sprachgebrauch eine Magistratur und Imperium beigelegt, Cicero adv. Rull. II. 5., Vell. Pat. II. 2.

133) Appian. de bell. civ. I. 23.

134) Ein Tribun konnte daher auch den Consul hindern den Senat zu versammeln, Polyb. VI. 16. (14), und in den Comitien die vorgeschlagenen Gesetze oder Wahlen hintertreiben, Livius VI. 35. VII. 17. X. 9. XXVII. 6. XLV. 21. Ferner galten Intercessionen wider Amtshandlungen der Censoren, Dio Cass. XXXVII. 9., Livius XLIII. 16., gegen gerichtliche Anklagen, Livius XXV. 2., Valer. Max. VI. 1. 7., Cicero in Vatin. 14., selbst gegen

Digitized by Google

gemacht 135) und dadurch über den Gegenstand eine neue Verhandlung 136), oder die Aufhebung der Sitzung 137) erzwungen werden. Zuweilen wurden aber den Tribunen durch eine im Senatusconsult ausgesprochene Drohung die Hände gebunden 138). Um bei dem Senat Anträge zu machen, konnten sie diesen entweder selbst versammeln 139), oder wenn er unter dem Consul versammelt war, neben diesem und selbst gegen dessen Willen einen Vortrag eröffnen 140). Die eigentliche Kraft ihres Amtes lag aber in der ihnen beigelegten Heiligkeit 141), kraft welcher, wer sich ihnen widersetzte, mit schweren Strafen bedroht war 142). Dadurch geschützt hatten sie die Macht jeden 143), selbst einen Consul oder Cen-

---

einen vom Prätor in Folge der Verurtheilung erlassenen Zwangsbefehl, Livius XXXVIII. 60., Gellius VII. 19.

135) Polyb. VI. 16. (14), Dio Cass. XLI. 2. Selbst gegen die Vertheilung der Provinzen, Livius XXXIII. 25., Cicero ad famil. VIII. 5. 13., jedoch seit dem Sempronischen Gesetz (Note 13) blos bei den prätorischen nicht bei den consularischen, Cicero de prov. cons. 7. 15.

136) Caesar de bello civ. I. 2., Cicero ad famil. VIII. 13., ad Attic. IV. 2.

137) Appian. de bell. civ. II. 29.

138) Cicero ad famil. VIII. 8., ad Attic. IV. 2. VII. 9.

139) Gellius XIV. 7. 8., Cicero ad famil. X. 28. XI. 6., de legib. III. 4. Später kam dieses aber außer Gebrauch, Dio Cass. LXXVIII. 37.

140) Cicero ad famil. X. 16., pro Sext. 11., Philipp. VII. 1., Appian. de bell. civ. II. 25. Andere Magistrate selbst die Prätoren hatten das ius relationis in Anwesenheit der Consuln nicht, Dio Cass. LV. 3.

141) Livius XXIX. 20., Cicero de legib. III. 3. Gegen gerichtliche Klagen wegen Verbrechen oder Schulden schützte aber doch den Tribunen sein Amt nicht, Valer. Max. VI. 1. 7. VI. 5. 4.

142) Livius XXV. 4. XLIII. 16.

143) Livius III. 13. Gellius XIII. 12., Vell. Pat. II. 24.

Digitized by Google

sor 144), durch ihre Viatoren verhaften, sogar vom Tarpejischen Felsen herabstürzen zu lassen. Doch war auch ihre Gewalt wieder durch sie selbst beschränkt, indem jeder Tribun dem Decret 145) oder der Rogation 146) der Andern Einhalt thun konnte. Dagegen ließ sich dann auf ordentlichem Wege weiter nichts machen 147), bis Tiberius Gracchus das gefährliche Mittel erfand wider den hartnäckig intercedirenden Collegen beim Volke auf Entsetzung vom Amte anzutragen 148). Uebrigens reichte ihre Macht nicht über die Stadtmeile hinaus 149), und es war ihnen geboten, keinen Tag abwesend und immer zur Hülfe bereit zu seyn 150). Die tribunicischen Wahlen wurden unter dem Vorsitz eines durchs Loos bestimmten Tribunen gehalten 151) und das Collegium war unter schwerer Strafe dafür verantwortlich, daß das Volk im fol-

144) Livius II. 56. IV. 26. V. 9. IX. 34., Livii epit. 48. 55. 59., Cicero de legib. III. 9., in Vatin. 9., Dio Cass. XXXVII. 50.

145) Livius III. 13. IX. 34. XXXVIII. 60., Livii epit. 59., Plinius hist. nat. VII. 45 (44).

146) Livius VI. 35. XXV. 3., Appian. de bell. civ. I. 23. Wie weit ein Tribun die Einsprache gegen die Rogation eines Collegen treiben konnte, zeigt das Beispiel des jüngern Cato und des P. Servilius, Plutarch. Cato min. 28., Ascon. in argum. Cornel.

147) Man konnte nur noch den Tribunen nach Niederlegung seines Amts verklagen, Livius V. 29., Cicero in Verr. II. 1, 60.

148) Appian. de bell. civ. I. 12., Plutarch. Tiber. Gracch. 11. 12. 15., Cicero de legib. III. 10., Ascon. in Cornel., Dio Cass. XXXVI. 13.

149) Dionys. VIII. 87. Besondere Ausnahmen giebt Livius XXIX. 20., Plutarch. Cato mai. 3.

150) Gellius III. 2. XIII. 12., Appian. de bell. civ. II. 31., Plutarch. Quaest. Rom. 81.

151) Livius III. 64., Appian. de bell. civ. I. 14.

Digitized by Google

genden Jahre nicht ohne Tribunen wäre 152). Kamen die zehn Wahlen an demselben Tage nicht zu Stande, so durften sie seit dem Plebiscit des L. Trebonius (307) nicht durch Cooptation ergänzt, sondern mußten fortgesetzt werden 153). Nicht wählbar waren die Patricier 154), auch nicht derjenige, dessen Vater eine curulische Würde bekleidet hatte oder sich in feindlicher Gefangenschaft befand 155). Mit dem Amte sollte nach dem Atinischen Plebiscit die senatorische Würde verbunden seyn 156). Diese Bestimmung wurde jedoch später in den meisten Fällen überflüßig, indem seit Sylla schon die Quästur, die regelmäßig dem Tribunate vorhergieng, zum Senator gemacht hatte. Also wurden von da an die Tribunen gewöhnlich aus den Senatoren gewählt 157).

Minder angesehene Magistrate waren diejenigen, die unter dem Namen, die Sechsundzwanziger, zusammen gewählt wurden 158). Dazu gehörten die um das Jahr 463 eingesetzten Dreiherrn für Capitalsachen 159), denen die Vollstreckung der zur öffentlichen Sicherheit nöthigen Anordnungen 160), die Ausspürung vorgefallener Verbrechen 161), die vorläufige

152) Livius III. 55., Cicero de legib. III. 3.

153) Livius III. 64. 65.

154) Cicero de prov. consul. 19.

155) Livius XXVII. 21. XXX. 19.

156) Gellius XIV. 8., Zonaras VII. 15. Im Jahr 584 galt dieses noch nicht, Livius XLV. 15. Wahrscheinlich rührt jenes Plebiscit von C. Atinius her, der im Jahr 622 Tribun war, Livii epit. 59., Plinius hist. nat. VII. 45 (44).

157) Appian. de bell. civ. I. 100., Sueton. Octav. 10. 40., Vell. Pat. II. 111.

158) Dio Cass. LIV. 26., Festus v. praefecturae.

159) Livii epit. 11., fr. 2. §. 30. D. de orig. iur. (1. 2).

160) Livius XXV. 1. XXXIX. 14.

161) Varro de ling. lat. IV. 14. ed. Bip. p. 24. Daher wurde auch

Verhaftung und Aufbewahrung des Thäters 162), die Aufsicht über die Gefängnisse 163), die Execution der Todesurtheile 164) und eine eigene Zuchtgewalt über die Knechte und geringen Leute zustand 165). Ferner befanden sich unter jener Zahl die drei Münzherrn 166), die vier Curatoren für die Wege in der Stadt, die zwei Curatoren für die Wege außerhalb der Stadt 167), die zehn Gerichtsherrn und die vier Prä-

---

bei ihnen die Anzeige gemacht, Plaut. Asin. I. 2. 5., Aulul. III. 2. 2., Cicero pro Cluent. 13.

162) Livius XXXIX. 17., Valer. Max. VI. 1. 10., Cicero pro Cluent. 13., Ascon. in argum. Milon.

163) Livius XXXII. 26.

164) Valer. Max. V. 4. 7. VIII. 4. 2., Sallust. Catil. 55., Tacit. Annal. V. 9.

165) Plaut. Amphitr. I. 1. 3., Gellius III. 3., Cicero pro Cluent. 13., divin. 15. ibiq. Schol. Ihr Gericht war bei der Mänischen Säule. Daß sie aber selbst peinliche Gerichtsbarkeit gehabt hätten, wie Niebuhr in der ersten Auflage II. 419. meint, folgt aus der von ihm angeführten Stelle nicht.

166) Fr. 2. §. 30. D. de orig. iur. (1. 2), Cicero ad famil. VII. 13., de legib. III. 3. Alles römische Geld wurde regelmäßig in Rom selbst geprägt. Unter besondern Umständen bediente man sich dazu auch der Münzstätte einer italischen oder Provinzialstadt. Die Quästoren besorgten dann hier was in Rom die drei Münzherrn. Ekhel Doctr. numm. veter. T. V. p. 68.

167) Fr. 2. §. 30. D. de orig. iur. (1. 2). Von beiden Arten spricht auch das erste Gesetz auf der Tafel von Heraclea. Unter den Wegen außerhalb der Stadt sind aber nur die in der nächsten Umgegend gemeint. Denn für jede der großen Heerstraßen, die von Rom aus durch Italien führten und deren Unterhaltung von den Censoren verpachtet wurde, gab es wie auch viele Inschriften zeigen einen eigenen Curator, gewöhnlich einer der Senatoren, und für die Gemeindewege mußten die Bauernmeister sorgen, Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 9.)

Digitized by Google

secten, die für die Rechtspflege nach Campanien geschickt wurden 168). Endlich sind auch hier die Fünfmänner diesseits und jenseits der Tiber 169), die drei Vorsteher der Nachtwachen gegen Feuersbrünste 170), die ärarischen Tribunen, die das Tributum erhoben und damit den Sold auszahlten 171), die Viertels- und die Bauernmeister 172) zu erwähnen.

Unter den außerordentlichen Magistraten war der wichtigste der Magister des Populus oder Dictator. Dieser wurde zuerst im Jahr 253 nach einem, vielleicht schon bei Einsetzung der Consuln für außerordentliche Fälle erlassenen, klug berechneten Gesetze erwählt. Er vereinigte in sich die volle königliche durch keine Provocation gehinderte Gewalt, aber höchstens nur auf sechs Monate 173). Später wurde jedoch jenes wahrscheinlich als Folge des Horatischen Gesetzes (306) gemildert 174), und auch die Tribunen, die unter der Dictatur fortbestanden während alle anderen Magistrate aufhörten 175), konnten der allzu strengen Anwendung ihrer Macht

168) Von jenen wird im Gerichtswesen, von diesen im Kap. XX. die Rede seyn.

169) Fr. 2. §. 31. D. de orig. iur. (1. 2), Livius XXXIX. 14.

170) Fr. 1. D. de off. praef. vigil. (1. 15), Livius IX. 46., Valer. Max. VIII. 1, 5. 6., Ioann. Lydus de magistr. I. 50.

171) Varro de ling. lat. IV. 36. ed. Bip. p. 49., Gellius VII. 10. Später machten sie die Zahlung nach erhaltener Anweisung den militärischen Quästoren, (Ascon.) in Verr. II. 1. 13.

172) Magistri vicorum, pagorum, Livius XXXIV. 7., Ascon. in Pison. 4., Festus v. magisterare.

173) Livius II. 18. III. 20., Zonaras VII. 13. 19., Dionys. V. 70., Cicero de legib. III. 3., Ioann. Lydus de magistr. I. 36. 37.

174) Festus v. optima lex. Die römischen Geschichtschreiber dachten sich freilich den Dictator auch noch späterhin als einen Magistrat ohne Provocation, Livius IV. 13. VIII. 34. Allein wozu wären denn die Tribunen neben ihm geblieben?

175) Cicero de legib. III. 3., Plutarch. Anton. 8., Quaest. Rom. 81.

Digitized by Google

auf mancherlei Wegen entgegentreten 176). Zuweilen bezog sich aber die Ernennung eines Dictators auf andere minder bedeutende Zwecke 177) und seit der Hälfte des sechsten Jahrhunderts 178) kommen sie nur noch für solche vor 179). Die Wahl geschah ursprünglich ganz wie die der Könige in den Comitien der Curien auf den vom Consul überbrachten Vorschlag des Senats 180), und der Erwählte wurde nach eingeholten Auspicien mit dem Imperium bekleidet 181). Später fiel die Abstimmung in den Curien, als diese sich nicht mehr würklich versammelten, von selbst weg, und endlich bildete sich der Gebrauch, daß der Consul ohne alle Vorwahl des Senats den Dictator ernannte 182). Gleich nach der Wahl wurde ihm ein Magister der Ritter beigegeben. Zu dieser Würde gelangte ein Plebejer schon im Jahr 387, zur Dictatur aber erst 399 183). Eine andere außerordentliche Magistratur war die des Interrex. Diese kommt nach einer langen Unterbrechung noch in den letzten Zeiten der Republik

176) Livius VI. 38. VII. 3. VIII. 33—35., Plutarch. Fabius Max. 9.

177) Clavi figendi causa, Livius VII. 3. VIII. 18.; feriarum constituendarum causa, Livius VII. 28.; ludorum causa, Livius VIII. 40. IX. 34.; comitiorum causa, Livius VIII. 23. IX. 7.; quaestionibus exercendis, Livius IX. 26. 34. Aber nur der dictator rei gerendae causa hatte das gewaltige Imperium, Livius XXII. 23.

178) Die letzten Dictatoren für den Krieg fallen in die Jahre 503 und 535, Livii epit. 19., Livius XXII. 8.

179) Livius XXIII. 22 XXV. 2. XXVII. 5.

180) Livius V. 46. VI. 28. VII. 6., Dionys. V. 70. Minder vollständige Erzählungen erwähnen blos des Senatusconsults, Livius IV. 17. 23. 46. VIII. 17. IX. 29. X. 11.

181) Livius IX. 38.

182) Sueton. Tiber. 2., Livius XXII. 8. XXVII. 5., Plutarch. Marcell. 24.

183) Livius VI. 39. VII. 17.

Digitized by Google

vor 184). Die Bedeutung derselben für die Patricier hatte schon seit dem Mänischen Gesetz aufgehört. Doch blieb es dabei, daß dazu nur Patricier wählten und gewählt wurden 185). Endlich gehört hieher der Präfect der Stadt, der wenn die Consuln zu den latinischen Festen giengen von ihnen als ihr Stellvertreter zurückgelassen wurde 186). Unstreitig lebte in dieser Würde ein Theil von der des städtischen Custos fort, während ein anderer zur städtischen Prätur umgebildet wurde. Daher vertrat auch, wenn kein Stadtpräfect da war, der Prätor dessen Stelle 187). Diese Magistratur blieb selbst unter den Kaisern so lange es latinische Feste gab 188) und es war noch Jurisdiction damit verbunden 189). Doch wurde sie nur jungen Männern, zuweilen selbst Knaben verliehen 190).

Zur Hülfeleistung im Amte waren jeder Obrigkeit die ihr nöthigen Schreiber, Herolde und Viatoren beigegeben. Diese bildeten eigene Corporationen 191), die in Decurien eingetheilt und durch den Magistrat, der sie brauchte, ergänzt wurden 192). Sie erhielten Besoldung aus dem Aerarium 193) und mußten daher in dessen Registern eingeschrieben werden 194).

184) Plutarch. Marcell. 6., Livius XXII. 33., Appian. de bell. civ. I. 98., Dio Cass. XXXIX. 27. 31. XL. 45., Ascon. in argum. Milon., Plutarch Pompei. 54.

185) Cicero de legib. III. 3., Declam. pro domo 14.

186) Tacit. Annal. VI. 11., fr. 2. §. 33. D. de orig. iur. (1. 2), Strabo Lib. V. p. 350.

187) Dio Cass. XLI. 14. XLIX. 16.

188) Dio Cass. LIV. 17., Capitol. Antonin. Phil. 4.

189) Sueton. Nero 7.

190) Gellius XIV. 8., Dio Cass. XLIX. 42. LIII. 33.

191) Dio Cass. LXXIV. 4.

192) Livius XL. 29., Cicero pro Cluent. 45.

193) Cicero in Verr. III. 78., Plin. epist. IV. 12.

194) Alles dieses ergiebt sich auch aus dem Bruchstück einer alten Lex de scribis, viatoribus et praeconibus.

Digitized by Google

Ueber die Schreiber stand der Obrigkeit, worunter sie dienten, eine ausgedehnte Disciplinargewalt zu 195). Sie waren ursprünglich wenig geachtet 196), wurden aber nach und nach ein ehrenwerther Stand 197). Für die geringeren Verrichtungen hatte jede Obrigkeit auch eine gewisse Anzahl von den Knechten der Republik zu ihrem Befehl 198), und diese erhielten außer ihrer gewöhnlichen Verpflegung von den Censoren, die Schreiber von den Magistraten denen sie beigegeben waren für ihre Dienstzeit Wohnungen in öffentlichen Gebäuden angewiesen 199). Endlich sind hier auch die Accensi und die Lictoren, die ein eigenes Collegium bildeten, zu erwähnen 200).

Die Magistrate wurden in curulische und nicht curulische 201), nach einer anderen Beziehung in höhere und niedere eingetheilt. Zu den höheren gehörten nur die Consuln, Prätoren und Censoren 202). Beiden Arten gemeinschaftlich war das Recht Edicte in ihrem Geschäftskreise zu erlassen, Auspicien anzustellen, und Concionen oder Comitien zu halten. Doch hatten die Auspicien der höheren Magistrate eine stärkere Glaubhaftigkeit, und diese konnten auch das Volk aus den von geringern Magistraten versammelten Concionen oder Comitien weg rufen, um selbst solche zu eröffnen. Unter den

195) Plutarch. Cato min. 16.

196) Livius IX. 46., Cornel. Nep. Eumen. 1.

197) Cicero in Verr. III. 79. 80., in Catil. IV. 7 (8)., Sueton. Claud. 1.

198) Frontin. de aquae duct. 100., Livius XLIII. 16., Gellius XIII. 13.

199) Dieses zeigt das erste Gesetz auf der Tafel von Heraclea.

200) Varro de ling. lat. V. 9. ed. Bip. p. 75., Livius III. 33., Sueton. Iul. Caes. 20. Das Collegium der Lictoren nennt Ascon. in Cornel.

201) Die Gränze zeigt Livius XXIII. 23.

202) Gellius XIII. 15. Später bildete sich ein anderer Sprachgebrauch, Sueton. Iul. Caes. 41.

Digitized by Google

niedern Magiſtraten durfte aber keiner des Andern Comitien ſtören, wohl aber neben deſſen Concion auch eine berufen 203). Uebrigens waren die Befugniſſe der Comitien doch nach den Magiſtraten ſehr verſchieden. Die der Cenſoren konnten ſich nur auf die Muſterung des Volks nicht auf Geſetze 204), die der Aedilen blos auf ädilitiſche Wahlen 205) und Anklagen beziehen, und ſelbſt der Prätor war nicht befugt conſulariſche oder prätoriſche Wahlcomitien zu halten 206). Das Recht mit dem Senat zu verhandeln hatten die Cenſoren nicht und von den niedern Magiſtraten nur die Tribunen 207). Jeder Obrigkeit ſtand aber die Macht zu ihre amtlichen Befehle nöthigenfalls durch Geldbußen und Pfändung zu unterſtüzzen 208). Wer wie die Tribunen Viatoren hatte, konnte auch den Widerſpenſtigen unter ſeinen Augen verhaften laſſen, und diejenigen, welche wie die Conſuln Imperium und Lictoren hatten, durften überdies ſelbſt einen Abweſenden vor ſich fordern 209). Ein Hoheitsrecht, das auch nicht allen Obrigkeiten zuſtand, war die Jurisdiction 210). Dieſe wurde in die freiwillige und ſtreitige eingetheilt 211). Erſtere gab das Recht vor ſich die bürgerlichen Geſchäfte vornehmen zu laſſen, wozu nach dem Geſetz oder Herkommen eine ſolche feier-

---

203) Alles dieſes berichtet Meſſala bei Gellius XIII. 15.

204) Varro de ling. lat. V. 9. ed. Bip. p. 76., Plinius hist. nat. XXXV. 57 (17).

205) Davon ſteht ein Beiſpiel bei Gellius VI. 9.

206) Gellius XIII. 15., Cicero ad Attic. IX. 9.

207) Cicero de legib. III. 4.

208) Jenes gründete ſich auf das Aterniſche Geſetz (Kap. XI. Note 76). Beiſpiele giebt Livius XXXVII. 51. XLIII. 16., Gellius XI. 1.

209) Alles dieſes ſagt Varro bei Gellius XIII. 12. 13. Daſſelbe galt auch noch ſpäter, fr. 2. D. de in ius voc. (2. 4).

210) Fr. 1. 3. D. de iurisd. (2. 1).

211) Fr. 2. pr. D. de off. procons. (1. 16).

Digitized by Google

liche Form nöthig war 212). Letztere begriff dreierlei, den Rechtsausspruch, die Ernennung eines Richters zur Untersuchung der Thatsache und die Zuerkennung 213); auch war damit von selbst das zur Handhabung der Jurisdiction nöthige Imperium verbunden 214). Verschieden davon war das eigentliche Imperium, welches ursprünglich die höchste Feldherrngewalt, später in den auf dem Friedensfuß eingerichteten Provinzen die Gewalt über Leben und Tod bezeichnete 215). Dieses wurde dem, der es ausüben sollte, noch nach alter Weise durch einen Curiatbeschluß verliehen 216), jedoch nur für auswärts von den Thoren an bis dahin zurück 217); denn in der Stadt selbst duldete die bürgerliche

212) Legis actio, fr. 4. D. de adopt. (1. 7), fr. 2. 3. D. de off. procons. (1. 16), c. 1. C. de adopt. (8. 48).

213) Varro de ling. lat. V. 4. ed. Bip. p. 59. Do, dico, addico. — Fragm. leg. Mamil. Quicunque magistratus in ea colonia iuri dicundo praeerit eius magistratus de ea re iurisdictio iudicisque datio addictio esto.

214) Fr. 1. §. 1. fr. 5. §. 1. D. de off. eius (1. 21), fr. 1. 2. 3. 4. D. de iurisd. (2. 1). Dieses wurde mixtum imperium genannt.

215) Dieses hieß merum imperium, fr. 1. §. 1. fr. 5. §. 1. D. de off. eius (1. 21), fr. 3. D. de iurisd. (2. 1), oder ius gladii, fr. 6. §. 8. D. de off. praes. (1. 18).

216) Festus v. cum imperio, Cicero adv. Rull. II. 12., fr. 1. §. 1. D. de off. eius (1. 21).

217) Appian. de bell. civ. I. 80., Cicero ad famil. I. 9., fr. 1. 16. D. de off. procons. (1. 16). Daher durfte keiner, so lange er würklicher Feldherr war, in die Stadt kommen, sondern so wie er einzog, hörte sein Imperium auf, Gellius XV. 27., Plutarch. Pompei. 58., Livius XXVI. 9. Darum blieb er auch, wenn er triumphiren wollte so lange vor den Thoren, weil er dazu das Imperium haben mußte, Plutarch. Pompei. 44., Dio Cass. XXXIX. 65., und es wurde ihm durch einen besondern Volksschluß das Imperium in der Stadt für den Tag des Triumphs gelassen (Kap. XVI. Note 11).

Digitized by Google

Freiheit ein solches Imperium nicht 218). Uebrigens konnte jeder Magistrat die Ausübung der gewöhnlichen Befugnisse seines Amtes einem andern ganz oder theilweise mandiren 219), nicht aber die durch ein besonderes Gesetz oder Senatusconsult verliehenen 220), daher auch nicht das eigentliche Imperium 221); wohl aber wurde das zur Jurisdiction gehörende Imperium bei einer Mandirung derselben von selbst mit übertragen 222).

Die Fähigkeit zur Magistratur war ursprünglich an kein bestimmtes Alter gebunden; später wurden aber darüber Gesetze erlassen 223). Gesundheitsumstände entschuldigten wenn man die Unfähigkeit beschwor 224). Für einen Abwesenden sollten keine Stimmen gelten 225). Auf Kenntnisse wurde weniger gesehen wie auf Tüchtigkeit, und den Mangel an Erfahrung ersetzte das Consilium, welches jede Obrigkeit umgab 226). Doch war es Gebrauch, daß man zu höhern Wür-

---

218) Darum wurden vor den Consuln innerhalb der Stadt bloße Steckenbündel ohne die Beile hergetragen, Dionys. V. 19., Livius XXIV. 9.

219) Fr. 1. pr. D. de offic. eius (1. 21), fr. 5. 16. 17. D. de iurisd. (2. 1), fr. 4. §. 6. fr. 5. fr. 6. §. 1. de offic. procons. (1. 16).

220) Fr. 1. pr. D. de offic. eius (1. 21).

221) Fr. 1. §. 1. D. de offic. eius (1. 21), fr. 6. pr. fr. 11. de offic. procons. (1. 16).

222) Fr. 5. §. 1. D. de offic. eius (1. 21).

223) Tacit. Annal. XI. 22., Cicero Philipp. V. 17, Livius XXV. 2. XL. 44.

224) Livius VI. 22.

225) Plutarch. Marius 12. Caesar 13., Cicero ad famil. XVI. 12., ad Attic. VIII. 3., Dio Cass. XL. 56. Demungeachtet wurden oft Abwesende gewählt, Livius X. 22. XXII. 35. XXXI. 50.

226) Das Consilium der Consuln war in Rom der Senat. Wenn sie als Feldherrn auswärts waren, beriefen sie die Senatoren die sich in der Nähe befanden, Sallust. Iugurth. 62., oder es

Digitized by Google

den erst nach den untern gelangte 227) und Sylla machte dieses um die Bewerbungen zu vermindern zum Gesetz 228). Vereinigung zweier Aemter in einer Person war verboten, auch sollte niemand vor zehn Jahren zu derselben Würde wiedererwählt 229) und keinem, der selbst oder dessen College oder Verwandte beim Volke einen Auftrag oder eine Gewalt in Vorschlag gebracht hätte, dieselbe übertragen werden 230). Ueber die Pflichten jeder Magistratur gab es eigene Gesetze und Instructionen 231), deren Erfüllung sowohl beim Antritt 232) wie bei der Niederlegung des Amtes 233) beschworen werden mußte. Gegen Misbrauch der Gewalt schützte die Interces-

---

diente dazu der ihnen beigeordnete Ausschuß von zehn Senatoren (Kap. XVII. Note 5. 6). Eben so gab es ein Consilium der Prätoren, Livius XXXVIII. 60., der Aedilen, Iuvenal. Sat. III. 161., der Magistrate in den Provinzen, Livius XXIX. 20., Cicero in Verr. II. 29. V. 21.

227) Livius XXXII. 7.

228) Appian. de bell. civ. I. 100. 101. 121., Cicero Philipp. XI. 5. Man sollte zum Consulat nicht vor der Prätur, zu der Prätur nicht vor der Quästur gelangen. Zwischen diesen beiden stand gewöhnlich noch die Aedilität und wenn man Plebejer war das Tribunat, Cicero Acad. II. 1., pro Planc. 21. 25., Dio Cass. LII. 20.

229) Beide Bestimmungen gründeten sich auf alte Plebiscite (Kap. XIII. Note 24). Die erste wurde streng beobachtet, Livius XXXIX. 39., die andere aber beim Consulate häufig überschritten, Livius IX. 41. X. 13. XXIV. 9. XXVII. 6., Vell. Pat. II. 12., und von Sylla erneuert, Appian. de bell. civ. I. 100., Caesar bell. civ. III. 1.

230) Cicero adv. Rull. II. 8.

231) Plutarch. Cato min. 16.

232) Livius XXXI. 50., Appian. de bell. civ. I. 31., Zonaras VII. 19., Plin. Paneg. 64. 65.

233) Livius XXIX. 37., Plutarch. Cicero 23., Cicero in Pison. 3., Dio Cass. LIII. 1., Plin. Paneg. 65.

Digitized by Google

ſion der gleich oder höher ſtehenden Magiſtrate 234) und die Gefahr nach dem Ablauf der Würde vor dem Volke zur Rechenſchaft gezogen zu werden 235). In dringenden Fällen konnte es das Imperium ſelbſt abrogiren 236). Peinliche Strafen, die ein Magiſtrat verwürkt hatte, wurden an ihm erſt wenn er abgedankt hatte vollzogen 237). Wegen bürgerlicher Anſprüche konnten aber die Obrigkeiten, die ſelbſt das Recht der Vorladung oder Verhaftung hatten, gar nicht vor Gericht gefordert werden 238). Beſoldungen gab es nicht; doch war es Grundſatz die öffentlichen Gewalten ſehr würdig und glänzend auftreten zu laſſen 239), und dazu wurde von der Republik alles Nöthige mit großer Freigebigkeit verabreicht 240), die curuliſchen Pferde 241) und ſelbſt das Silbergeſchirr zum Empfang fremder Geſandten 242). Desgleichen erhielten diejenigen, die mit einem Imperium oder einem öffentlichen Auftrage auswärts giengen, eine ſehr vollſtändige Ausrüſtung 243), deren Herbeiſchaffung wie gewöhnlich an Lieferanten verdungen wurde 244), ferner Anweiſung auf freien Vor-

234) Appian. de bell. civ. I. 12. III. 50., Cicero de legib. III. 4.

235) Polyb. VI. 14. 15. (12. 13)., Livius XXIV. 43. XXXVII. 57. 58.

236) Livius XXVII. 21. XXIX. 19., Livii epit. 67., Appian. de reb. Hisp. 83., Festus v. abacti.

237) Cicero in Catil. III. 6.

238) Gellius XIII. 13., fr. 2. D. de in ius voc. (2 4), Livius III. 55.

239) Cicero pro Flacc. 12.

240) Dionys. Excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2352.

241) Festus v. curules, Livius XXIV. 18.

242) Valer. Max. II. 2. 7. So erklärt ſich auch die Erzählung bei Plinius hist. nat. XXXIII. 50 (9).

243) Livius XXX. 17. XLII. 1., Plutarch. Cato mai. 6. Tib. Graech. 13., Zonaras VIII. 6., Cicero in Verr. IV. 5.

244) Sueton. Octavian. 36., Dio Cass. LIII. 15., Gellius XV. 4.

Digitized by Google

spann 245) oder zur See auf die zum Transport und zur Bedeckung nöthigen Schiffe 246), unterwegs auch Bewirthung bei den Angesehensten jeder Stadt nebst Heu und andern Artikeln aus den öffentlichen Magazinen 247), worüber jedoch schon ein Gesetz des ältern Cato 248) und ein anderes von Cäsar 249) Einschränkungen machte, endlich an Ort und Stelle Diätgelder 250). Dieses wurde selbst von den Senatoren und Andern dazu benutzt um unter dem Namen einer unbestimmt ertheilten Gesandschaft 251), die man vom Senate leicht erhielt, auf Unkosten der Provinzialen in eigenen Geschäften umher zu reisen, welchen Misbrauch jedoch Cicero und Cäsar einigermaßen einschränkten 252).

---

245) Daß es solche Evectionen schon damals gab zeigt jetzt das gefundene Bruchstück einer Rede des ältern Cato in Fronton. epist. ad Antonin. I. 2. (ed. Rom. 1823. pag. 150). Auch gehört dahin Livius XLII. 1., Appian. de bell. civ. IV. 45.

246) Cicero in Verr. V. 18.

247) Livius XLII. 1., Cicero in Verr. II. 1, 25. Es gab an jedem Ort eigene Commissarien (parochi), an die sich der Durchreisende zu wenden hatte, Horat. Satyr. I. 5, 46.

248) Livius XXXII. 27. Auf dieses Porcische Gesetz bezieht sich das Plebiscit über die Thermenser ausdrücklich.

249) Cicero ad Attic. V. 10. 16.

250) Cicero in Verr. II. 1, 14. ib. Schol. (Ascon.).

251) Legatio libera, Cicero ad famil. XII. 21., ad Attic. II. 18., pro Flacco 34., adv. Rull. I. 3. II. 17., Sueton. Tiber. 31.

252) Cicero de legib. III 8., ad Attic. XV. 11.

Digitized by Google

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Religionswesen.

Die römische Religion bestand 1) in heiligen Gebräuchen, die nach den als geoffenbart betrachteten unwandelbaren Ritualbüchern mit der ängstlichsten Genauigkeit verrichtet wurden 2), in Beobachtung der Auspicien um sich bei jeder wichtigen Handlung des öffentlichen so wie des Privatlebens der Zustimmung der Götter zu versichern 3), in Sühnmitteln wider Unheil drohende Anzeigen worüber der Senat auf erstatteten Bericht das Nöthige zu veranlassen hatte 4), in Gebeten wozu auch in schweren Zeiten allgemeine Buß- und Bettage angesagt und alle Tempel geöffnet wurden 5), in Gelübden und zwar entweder solchen die ein Einzelner für sich oder die ein Magistrat im Namen des römischen Volks den Göttern weihte 6), in Danksagungen wozu bei öffentlichen Veranlassungen ebenfalls bestimmte Bettage decretirt wurden 7), in Erforschung zukünftiger Dinge aus den Eingeweiden oder durchs Loos, endlich in Opfern verschiedener Art. Aus Gebeten, Cäremonien und Opfern waren regelmäßige Religionsdienste

1) Die folgende Zusammenstellung gründet sich auf Valer. Max. I. 1, 1., Declam. de harusp. resp. 9.

2) Festus v. rituales, Servius ad Aen. IV. 646.

3) Livius I. 36. VI. 41., Cicero de divin. I. 2. 16. 43.

4) Livius XLIII. 13. Beispiele kommen bei Livius viele vor.

5) Livius III. 7. V. 23. VII. 28. X. 13. XXII. 1. XL. 19.

6) Livius IV. 27. XXII. 10. XXVII. 11. XXX. 27. XXXI. 9.

7) Livius X. 21. XXX 40. XXXII. 31. XLV 2. 3. Regelmäßig geschah dieses nur wegen eines glücklich geführten Feldzuges. Eine Ausnahme wurde blos zu Ehren Ciceros gemacht, pro Sulla 30., in Pison. 3., Dio Cass. XXXVII. 36.

Digitized by Google

zusammengesetzt, die zu Ehren gewisser Gottheiten an bestimmten Tagen und Orten verrichtet werden mußten. Sie waren doppelter Art 8), öffentliche, die für das ganze Volk oder eine Abtheilung desselben, also in der alten Zeit für die Tribus, Curien und Gentes 9), ferner für die Vici 10) und die alten plebejischen Genossenschaften der Paganen und Montanen 11) dargebracht wurden, und nicht-öffentliche, nämlich die für die Gentes der späteren Zeit wo sie nur noch eine privatrechtliche Bedeutung hatten 12), für einzelne Familien 13) oder für eine einzelne Person geschahen. Letztere entstanden dadurch, daß Einer einen bestimmten Opferdienst gelobte und einrichtete 14), und das geistliche Recht sorgte für dessen Fortdauer durch die Annahme, daß er an das Vermögen gebunden sey, was man aber später auf mancherlei Wegen umgieng 15). Fremde Gottheiten und Gebräuche durften nicht verehrt werden, ehe sie vom Senat öffentlich aufgenommen waren 16).

Das gesammte Religionswesen mit Bestimmung der Opfer, Tage, Tempel und nöthigen Einkünfte, der Dienst der Tod-

---

8) Die Grundlage des Folgenden ist Festus v. publica.

9) Darüber vergleiche man Kap. II. Note 37. 38. 39.

10) Darauf beziehen sich die sacella bei Festus (Kap. II. Note 37).

11) Varro de ling. lat. V. 3. ed. Bip. p. 58., Festus v. septimontio, Declam. pro domo 28.

12) Bei dem Erlöschen der Gentes dauerten selbst viele Gentilsacra blos als Familiensacra fort. Davon giebt es viele Beispiele, Macrob. Saturn. I. 16., Festus v. Aureliam, Servius ad Aen. V. 704.

13) Macrob. Saturn. I. 16., Festus v. popularia. Die Gründe weshalb Savigny das Daseyn der Familiensacra läugnet, sind nicht überzeugend.

14) Festus v. sacer mons, Declam. pro domo 51.

15) Festus v. sine sacris, Cicero de legib. II. 9. 19. 20. 21.

16) Livius IV. 30. XXV. 1. XXXIX. 16., Cicero de legib. II. 8.

Digitized by Google

ten und was zur Sühne der abgeschiedenen Geister gehörte, war in uralten Schriften verzeichnet, und zur Aufrechthaltung derselben das Collegium der Pontifices eingesetzt, an dessen Spitze der Pontifex Maximus stand 17). Diese führten über die genaue Beobachtung des geistlichen Rechts und der Cäremonien die Aufsicht, entschieden alle dahin einschlagenden Rechtsfragen 18), ertheilten darüber Belehrungen und Auslegungen, bestimmten das Cäremonial für jeden neu einzurichtenden öffentlichen oder Privatreligionsdienst 19), verfaßten und stabten den Magistraten die Formel für ein öffentliches Gelübde 20), decretirten ob und wie angezeigte Prodigien zu berücksichtigen wären 21), inaugurirten in den sogenannten Curiatcomitien die erwählten Obrigkeiten und Priester 22), ahndeten vom Senat und Volke schlechthin unabhängig die Vergehen wider die Religion nach der Schwere des Falls selbst mit Geisselung und Tod 23), und hatten wie Magistrate das Recht ihren äußern Anordnungen durch Geldstrafen und Pfändung, wogegen jedoch ans Volk provocirt werden konnte,

---

17) Die Hauptstellen darüber sind Livius I. 20., Dionys. II. 73., Plutarch. Numa 9. 12.

18) Festus v. maximus, ordo., Livius V. 23. 25. XXXI. 9. XXXIX. 5., Cicero ad Attic. I. 13. IV. 2., Declam. pro domo 1. 53.

19) Festus v. sacer mons.

20) Livius IV. 27. VIII. 9. XXXI. 9., Sueton. Claud. 22. Staben ist ein hier sehr brauchbarer Ausdruck unseres alten Rechts.

21) Livius XXIV. 44. XXVII. 4. XXX. 2. XXXIX. 22. XLI. 16.

22) Die Beweise stehen oben Kap. XIII. Note 42. Beispiele giebt Livius XXVII. 8. XL. 42.

23) Livius XXII. 57., Dionys. VIII. 89. IX. 40., Cicero de legib. II. 9. Die Einmischung der Tribunen in einem Falle, wo die Pontifices verklagte Vestalinnen zu leicht losgesprochen hatten, erklärt sich daher, daß hier nach dem Glauben das Heil des Staates mit betheiligt war, Ascon. in Milon. 12.

Digitized by Google

Gehorsam zu erzwingen 24). Ursprünglich bestand ihr Collegium den Pontifex Maximus abgerechnet nur aus vier, also zwei aus jedem Stamm, und diese Zahl blieb auch nach Aufnahme des dritten Stammes. Im Jahr 452 kam aber nach dem Ogulnischen Plebiscit eine gleiche Anzahl aus den Plebejern hinzu 25), und im Jahr 500 gelangte ein Plebejer auch zur Würde des Pontifex Maximus 26). Sylla vermehrte das Collegium bis auf fünfzehn 27). Unter den Kaisern wurde jedoch die Zahl unbestimmt, da diese nach dem Beispiel Cäsars das Recht erhielten, in die Priestercollegien so viele als sie wollten zu ernennen 28). Für das äußere Geschäftswesen hatten die Pontifices eine Anzahl Schreiber unter sich, die wie es scheint späterhin, wo jene nur noch vornehme wenig gelehrte Herrn waren, die meisten Geschäfte für sie ausarbeiteten, und daher untere Pontifices genannt wurden 29).

Ein anderes wichtiges Priestercollegium bildeten die Augurn, von denen angenommen ward, daß sie in ihren heiligen Büchern eine geoffenbarte Wissenschaft besäßen, aus gewissen Naturerscheinungen den Willen der Götter auszulegen 30). Die Beobachtung dieser Zeichen geschah durch den Magistrat, dem für eine vorzunehmende Handlung daran gelegen war, unter Zuziehung eines Augurs 31), der das Ge-

---

24) Livius XXXVII. 51. XL. 42., Cicero Philipp. XI. 8 (7).

25) Cicero de re publ. II. 14, Livius X. 6. 9.

26) Livii epit. 89.

27) Tiberius Coruncanius, Livii epit. 18.

28) Dio Cass. XLII. 51. XLIII. 51. LI. 20. LIII. 17., Sueton. Octav. 31.

29) Livius XXII. 57., Declam. de harusp. resp. 6., Capitol in Opil. Macrino 7.

30) Livius I. 36., Dionys. II. 64.

31) Cicero de divin. II. 34.

Digitized by Google

ſehene deutete 32) und deſſen Einſpruch gehorcht werden mußte 33). Das Recht in dieſer Art Auſpicien anzuſtellen, hatten alle würklichen Magiſtrate 34); die Proconſuln und Proprätoren aber nicht 35). Im Fall eines Widerſpruchs wurden die Auſpicien der höheren Magiſtrate als die zuverläßigeren betrachtet 36). War bei der Erforſchung der Auſpicien etwas verſehen, ſo konnte das Collegium ſogar die zu Stande gekommenen Wahlen und Geſetze als nichtig reſcindiren 37). Dieſes Auguralweſen wurde auch als der Glaube an die alte Religion ſchon erloſchen war doch noch in ſeinen äußern Formen 38) aus Staatsklugheit beibehalten und dem Treiben der Tribunen entgegengeſtellt 39). In dieſem Sinne gab gegen das Ende des ſechſten Jahrhunderts das Aeliſche und das Fufiſche Geſetz jedem Magiſtrate 40) das Recht eine angeſagte Volksverſammlung durch die Erklärung die Himmelszeichen

---

32) So erklärt ſich der vielbeſprochene Unterſchied von spectio und nunciatio, Cicero Philipp. II. 32., Varro de ling. lat. V. 8. ed. Bip. p. 73. Die lückenhafte und verdorbene Stelle des Festus v. spectio kann dawider nicht in Betracht kommen.

33) Cicero Philipp. II. 33., de legib. II. 8. 12. III. 4., de divin. II. 33.

34) Cicero de legib. III. 3. Auch die Tribunen hatten es (Kap. XII. Note 37).

35) Cicero de divin. II. 36., de nat. deor. II. 3.

36) Gellius XIII. 15., Valer. Max. II. 8, 2.

37) Cicero de legib. II. 12., de divin. II. 35., Livius IV. 7. VIII. 15. 23. XXIII. 31.

38) Cicero de divin. I. 15. II. 34. 35. 36., Dionys. II. 6.

39) Cicero de divin. II. 33., de legib. II. 13. III. 12.

40) Alſo hatten nun alle Magiſtrate auch die nunciatio, Cicero Philipp. II. 32. Selbſt die Tribunen machten dieſes nach Umſtänden geltend, Cicero in Vatin. 7., ad Attic. IV. 3., Appian. de bell. civ. III. 7.

Digitized by Google

beobachten zu wollen zu verhindern 41), und dieses Mittel wurde würklich gegen die tribunicischen Bewegungen öfters angewendet 42), bis Clodius (694) es verbot 43) und dadurch jene Gesetze wenigstens für einige Zeit außer Kraft kamen 44). Die Zahl der Augurn betrug anfangs vier, die je zwei den beiden ersten Stämmen entsprachen 45); das Gesetz des Ogulnius fügte fünf plebejische Stellen hinzu und Sylla brachte sie auf fünfzehn 46). Später gieng es wie mit den Pontifices. Zu ihren eigenthümlichen Vorrechten gehörte, daß sie wegen keiner Art von Vergehen ihres Amtes entsetzt werden konnten 47). Uebrigens bezog sich ihre Anstellung nur auf die öffentlichen Augurien, nicht auf diejenigen, welche zu Handlungen des Privatlebens veranstaltet wurden, sondern dafür gab es eine Menge niederer Augurn, gewöhnlich Marser und Sabiner, die es für Geld thaten 48).

Das dritte Priestercollegium bildeten die, welche die Si-

41) Cicero in Pison. 5., de prov. cons. 19., pro Sext. 15., Ascon. in Pison. 4., Dio Cass. XXXVIII. 13.

42) Cicero in Vatin. 7. 10. (9).

43) Dio Cass. XXXVIII. 13., Ascon. in Pison. 4.

44) Cicero in Vatin. 7., pro Sext. 15., in Pison. 4. 5. Bald darauf ist wieder von Himmelsbeobachtungen und Obnuntiationen als geltenden Einrichtungen die Rede, Cicero pro Sext. 61., ad Quint. III. 3., Appian. de bell. civ. III. 7.

45) Livius X. 9., Cicero de re publ. II. 14. Cicero irrt aber darin, wenn er II. 9. unter Romulus drei Augurn und drei Stämme setzt, Niebuhr I. 336. Denselben Irrthum dazu noch mit einer Verwechslung der Augurn und Haruspices hat Dionys. II. 22.

46) Livius X. 9., Livii epit. 89.

47) Plutarch. Quaest. Rom. 99., Plin. epist. IV. 8.

48) Cicero de divin. I. 16. 38. II. 33., Plaut. Mil. glor. III. 1., 98. Den Gegensatz bilden die vom Staate besoldeten Augurn, Dionys. II. 6.

Digitized by Google

byllinischen Bücher, worin die Schicksale des Reichs verzeichnet standen, aufbewahrten, in schweren Zeiten auf Geheiß der Pontifices befragten und die darin vorgeschriebenen Sühnopfer verrichteten 49). Sie waren ursprünglich nur zwei 50), seit 387 aber zehn, fünf Patricier und fünf Plebejer 51), endlich wahrscheinlich seit Sylla fünfzehn; später wurde ihre Zahl unbestimmt, wiewohl sie den Namen der Fünfzehnmänner fortführten 52). Für geringere Beschäftigungen, doch an Ansehen den vorigen gleich, waren die drei Vorsteher der heiligen Gastmahle, welche im Jahr 556 zur Anordnung und Beaufsichtigung der großen für die Götter veranstalteten Festgelage, was bis dahin den Pontifices oblag, eingesetzt wurden 53), und deren Zahl später auf sieben 54) und unter den Kaisern noch höher stieg. Diese vier Priestercollegien waren die höchsten und wurden vorzugsweise unter diesem Namen verstanden 55). Unter den Kaisern scheinen ihnen die dem August zu Ehren eingesetzten Sodalen dem Rang nach gleichgestellt worden zu seyn 56). Minder angesehen, aber den Verrichtungen nach ungleich höher, war das Collegium der Fetialen, die auch ein eigenes geschriebenes Recht hatten 57). Sie waren zwanzig 58), also ursprünglich einer von jeder Curie der beiden ersten Stämme. Ihr Vorsteher, der Pater

49) Livius XXII. 1. 9. 36. XXIX. 10. XXXI. 12. XXXVI. 37.

50) Dionys. IV. 62., Livius III. 10.

51) Livius VI. 37. 42.

52) Servius ad Aen. VI. 73.

53) Livius XXXIII. 42., Cicero de orat. III. 19, Festus v. epolonos., Declam. de harusp. resp. 10.

54) Gellius I. 12.

55) Dio Cass. LIII. 1. LVIII. 12., Sueton. Octav. 100.

56) Dio Cass. LVI. 46. LVIII. 12., Tacit. Annal. III. 64.

57) Davon ist oben gehandelt (Kap. VI. Note 17—32).

58) Varro apud Non. Marcell. XII. 43.

Digitized by Google

patratus, konnte nur einer ſeyn, deſſen Vater noch lebte und der ſelbſt Vater war 59). Die Haruſpices gehörten aber zu den römiſchen Prieſterordnungen nicht, ſondern der Sitz ihrer Kunſt, die mit der Weiſſagung aus den Eingeweiden und mit den Sühnmitteln wider Unheil verkündende Blitzſchläge und ſeltſame Naturerſcheinungen zu thun hatte, war in Etrurien 60) und wurde hier in den Familien der Landeshäuptlinge 61) und in Prieſterſchulen 62) fortgepflanzt. Doch glaubte man auch in Rom an dieſe Wiſſenſchaft und ſehr oft erklärten es die Pontifices für nöthig Haruſpices von dorther berufen zu laſſen 63). Deshalb war der Senat, nachdem Etrurien unter die Römer gekommen war, ſelbſt noch in den Zeiten der Kaiſer für die Erhaltung jener Lehre in den edlen Familien des Landes beſorgt 64). Auch ſcheinen nun die in Rom wohnenden etruriſchen Haruſpices eine Art von Corporation gebildet zu haben.

Unter den einzelnen Prieſtern war der Opferkönig der höchſte 65), der nach Vertreibung der Könige für die heiligen Verrichtungen die dieſen oblagen eingeſetzt wurde 66). Dieſe Würde konnte nur an Patricier kommen 67), doch war ſie

59) Plutarch. Quaest. Rom. 62.

60) Cicero de divin. I. 2. 41. II. 11. 18. 22., de nat. deor. II. 4.

61) Ein Beiſpiel giebt Cicero ad famil. VI. 6.

62) Dionys. III. 70.

63) Livius V. 15. XXVII. 37., Gellius IV. 5., Cicero in Catil. III. 8., Declam. de harusp. resp. 12.

64) Cicero de legib. II. 9., de divin. I. 41., Valer. Max. I. 1, 1., Tacit. Annal. XI. 15. Ich trete Otfried Müller darin gegen Niebuhr I. 137. 339. bei, daß die zweite und dritte Stelle nicht von römiſchen, ſondern von tuſciſchen Jünglingen handelt.

65) Festus v. ordo sacerdotum.

66) Livius II. 2., Dionys. IV. 74. V. 1.

67) Declam. pro domo 14.

Digitized by Google

ohne alle äußere Macht und wer sie übernahm mußte selbst jedes andere Amt niederlegen 68). Ferner gab es für den Tempeldienst verschiedener Gottheiten Flamines, für jede einen 69), im Ganzen fünfzehn, worunter der des Dis, des Mars und des Quirinus die höheren hießen 70) und bis in die letzten Zeiten auch nur aus den Patriciern genommen werden konnten 71). Der erstere hatte sogar Sitz und Stimme im Senat 72), war aber auch vielen höchst eigenthümlichen Beschränkungen unterworfen; namentlich konnte er wie der Opferkönig keine andere Würde bekleiden 73). Endlich sind hier noch die Curionen oder priesterlichen Vorsteher der einzelnen Curien zu erwähnen, deren Haupt der Curio Maximus war 74). Zu diesen Würden konnten nach der Umbildung der Curien sowohl Patricier wie Plebejer gelangen 75).

Für den Dienst einiger Gottheiten waren auch eigene priesterliche Congregationen oder Bruderschaften eingesetzt. Die wichtigsten waren die Vestalischen Jungfrauen 76), die große Vorrechte und persönliche Privilegien genossen 77), jedoch auch unter der sehr strengen Zucht des Collegiums der Pontifices standen, welches sie zur Geisselung, selbst zum Tode verurtheilen konnte 78). Anfangs gab es deren nur zwei, dann vier,

68) Plutarch. Quaest. Rom. 63., Livius XL. 42.

69) Cicero de legib. II. 8.

70) Livius I. 20., Gaius I. 112., Festus v. maximus, ordo.

71) Festus v. maiores, Declam. pro domo 14., Tacit. Annal. IV. 16.

72) Livius XXVII. 8.

73) Gellius X. 15., Plutarch. Quaest. Rom. 40. 44. 50. 109—113.

74) Die Stellen darüber stehen oben (Kap. III. Note 16. 17).

75) Das Nähere steht oben (Kap. XV. Note 70—72).

76) Livius I. 20., Dionys. II. 64—69., Plutarch. Numa 10.

77) Servius ad Aen. XI. 206. Virgines Vestae legibus non tenentur

78) Dionys. II. 67., Plutarch. Numa 9. 10., Festus v. ignis.,

Digitized by Google

endlich sechs 79). Wenn eine Stelle erledigt war so wurden nach dem Papischen Gesetz vom Pontifex Maximus, der dabei auf mancherlei Eigenschaften zu sehen hatte, zwanzig junge Mädchen ausgesucht und daraus eine durchs Loos gezogen. Später nahm man zunächst die, welche die Eltern freiwillig anboten, und zum Loosen schritt man nur im Nothfall 80). Andere Sodalitäten waren die Salier des Gradivus auf dem Palatinus und die des Pavor und Pallor auf dem Quirinalis, beide ausschließlich patricisch 81), ferner die uralten Lupercer 82), die zwölf Arvalischen Brüder zur feierlichen Begehung der Felder 83), die Titischen Sodalen zur Erhaltung der heiligen Gebräuche der Sabiner 84), und die Potitier und Pinarier für den Dienst des Hercules 85).

Die Priestercollegien ergänzten sich durch Cooptation 86); selbst wenn der Pontifex Maximus gestorben war, wurde zuerst das Collegium auf diese Art wieder vollzählig gemacht und dann einer aus dessen Mitte vom Volke zum Pontifex

---

Livius IV. 44. VIII. 15. XXVIII. 11., Declam. de harusp. resp. 7., Plin. epist. IV. 11.

79) Plutarch. Numa 10., Dionys. II. 67. III. 67., Festus v. sex Vestae sacerdotes.

80) Gellius I. 12., Tacit. Annal. II. 86., Sueton. Octav. 31.

81) Dionys. II. 70. 71., Plutarch. Numa 13., Servius ad Aen. VIII. 285., Declam. pro domo 14.

82) Livius I. 5., Festus. v. Fabiani.

83) Gellius VI. 7., Plinius. hist. nat. XVIII. 2., Varro de ling. lat. IV. 15. ed. Bip. p. 25.

84) Tacit. Annal. I. 54., hist. II. 95.

85) Livius I. 7. IX. 29.

86) Die Pontifices, Dionys. II. 73., die Auguren, Livius III. 32. XL. 42. XLV. 44., die Vorsteher der Sibyllinischen Bücher und die Epulonen, Livius XL. 42. Eine schwer zu erklärende Ausnahme steht bei Livius XXXIX. 45.

Digitized by Google

Maximus ernannt. Dieses blieb bis ins siebente Jahrhundert 87). Die übrigen Priester wurden ursprünglich von den Curiatcomitien, nach deren Verfall aber blos von den Pontifices und Augurn gewählt 88). Nur beim Curio Maximus blieb eine Wahl durchs Volk 89). Eine ganz neue Einrichtung erfand aber Cn. Domitius (648) wonach der, den siebzehn durchs Loos bestimmte Tribus gewählt hätten, vom Collegium cooptirt werden sollte 90). Sulla schaffte dieses zwar ab, allein Labienus (689) stellte die Ordnung des Domitius wieder her 91), und auch das Julische Gesetz (693) ließ die Wahl dem Volke 92), nur so daß die Collegien ein gewisses Empfehlungsrecht hatten 93). Antonius gab aber (708) die Ernennung des Pontifex Maximus den Priestern zurück 94). Endlich seit August erhielten die Kaiser die Verleihung aller geistlichen Stellen 95) und die Collegien hatten blos das Recht an gewissen Tagen des Jahres die zu nennen, welche sie für die würdigsten hielten 96). Die wirkliche Uebertragung des Priesterthums geschah aber in allen Fällen, wenn auch später nur zum Schein, in den Comitien der Curien nach eingehol-

87) Livius XXV. 2. 3. XXXIX. 46. XL. 42. Die Wahl geschah unstreitig in den Centuriatcomitien. Dawider ist auch nicht Sueton. Iul. Caes. 13.

88) So die Curionen, Dionys. II. 21. 22., der Opferkönig, Dionys. V. 1., Livius II. 2., die Flamines, Livius XXVII. 8.

89) Livius XXVII. 8.

90) Cicero adv. Rull. II. 7., Sueton. Nero 2., Vell. Pat. II. 12.

91) (Ascon.) in divin. 3., Dio Cass. XXXVII. 37.

92) (Cicero) ad Brut. I. 5.

93) Dieses ergiebt sich aus Cicero Philipp. II. 2.

94) Dio Cass. XLIV. 53.

95) Dio Cass. LI. 20. LIII. 17., Plin. epist. X. 8.

96) Plin. epist. II. 1. IV. 8.

Digitized by Google

ten Auspicien durch eine feierliche Einweihung 97). Körperliche Fehler machten wie im Mosaischen Recht zur Verrichtung heiliger Handlungen unfähig 98); auch durften nicht zwei aus einer Familie gleiche geistliche Würden erhalten 99). Die Vereinigung zweier geistlichen 100), oder einer geistlichen und einer weltlichen Würde in einer Person war aber, außer beim Opferkönig und beim Flamen des Dis, ohne weiteres zuläßig. Die Ernennung galt für lebenslänglich. Das Einkommen bestand in einem festen Jahresgehalt 101) und in dem Genuß bestimmter Grundstücke 102); doch blieben diese im Eigenthum des Staates 103) und konnten im Nothfall wieder eingezogen werden 104). Der Opferkönig 105) und der Pontifex Maximus 106) hatten auch eine Amtswohnung. Unter den Kaisern wurde das Einkommen der Priester noch erhöht 107). Zu ihren besondern Vorrechten gehörte die Befreiung vom Kriegsdienst 108), nicht aber von Steuern 109). Ueber

97) Dionys. II. 22. 73., Livius XXX. 26. XL. 42., Gellius XV. 27., Cicero Brut. 1., Sueton. Calig. 12.

98) Dionys. II. 21., Seneca controv. IV. 2., Plutarch. Quaest. Rom. 73., Plinius hist. nat. VII. 29 (28)., Gellius I. 12.

99) Dio Cass. XXXIX. 17.

100) Livius XXX. 26. XL. 42.

101) Livius I. 20., Dionys. II. 6., Festus v. curionium.

102) Dionys. II. 7., Festus v. oscum. Andere Beweise stehen oben (Kap. II. Note 6).

103) Klar entscheidet dieses die bisher übersehene Stelle bei Dio Cass. XLIII. 47.

104) Oros. V. 18., Appian. de bello Mithrid. 22.

105) Servius ad Aen. VIII. 363., Dio Cass. LIV. 27.

106) Sueton. Iul. Caes. 46., Dio Cass. LIV. 27. LV. 12.

107) Sueton. Octav. 31., Tacit. Annal. IV. 16.

108) Dionys. V. 1., Plutarch. Camill. 41.

109) Livius XXXIII. 42.

Digitized by Google

die häufigen Hauscollecten, welche die Bruderschaften veranstalteten, wurde von aufgeklärten Römern geklagt 110).

Mit dem Religionswesen stand auch die Zeiteintheilung in Verbindung. Das römische Jahr bestand in den alten Zeiten aus zehn Monaten, sechs zu 30 und vier zu 31 Tagen 111). Diese 304 Tage zerfielen genau in 38 achttägige Wochen, so daß das Jahr immer auch mit einer Woche anfieng. Alle sechs Jahre oder 1824 Tage, die bis auf die Differenz eines Tages den man nicht in Anschlag brachte fünf Sonnenjahren von 365 Tagen entsprachen, feierte man durch ein Lustrum den Abschnitt, wo der Anfang des bürgerlichen Jahres auf den des Sonnenjahres gebracht ward 112). In jedem elften Lustrum wurden aber durch die Einschaltung eines Monats von drei Wochen oder 24 Tagen die in den obigen Annahmen enthaltenen Ungenauigkeiten ausgeglichen und das Sonnenjahr eingeholt. Daneben gab es aber auch ein bürgerliches Jahr von zwölf Mondenmonaten, welches man mit dem Sonnenjahr dadurch in Uebereinstimmung erhielt, daß man in 22 Jahren zehnmal 113), also in 110 Jahren fünfzigmal einen Monat, abwechselnd von 22 und 23 Tagen einschaltete. Nur wurde bei der fünfzigsten Intercalation, um genau das Sonnenjahr zu erreichen, statt eines Monats von 23 Tagen nur einer von 22 Tagen eingeschoben, und um diese fünfzigste Einschaltung sicher zu erkennen jede Intercalation durch die feierliche Einschlagung eines Nagels bezeichnet 114). Ein solcher Zeitraum von 110 Jahren hieß ein Säculum, und da er grade 22 Lustrum enthielt, so war dieses auch der Ab-

110) Cicero de legib. II. 9. 16.

111) Macrob. Saturn. I. 12., Censorin. de die nat. 20.

112) Censorin. de die nat. 18.

113) Livius I. 19., Macrobius Saturn. I. 13., fr. 98. §. 1. 2. D. de verb. sign. (50. 16).

114) Livius VII. 3.

Digitized by Google

schnitt wo jedesmal das zehnmonatliche, das zwölfmonatliche und das Sonnenjahr auf denselben Anfangstag zurückkamen. Alle diese Kenntnisse wurden von den Pontifices bewahrt und sie machten, wenn es an der Zeit war, die nöthigen Intercalationen bekannt. Später entstanden aber theils aus Unwissenheit theils aus Unredlichkeit, indem sie durch willkührliche Einschaltungen einem Magistrat oder Generalpächter sein Jahr verlängerten, große Abweichungen, bis endlich Julius Cäsar das Sonnenjahr nach der egyptischen Berechnung einführte 115).

In der Zeit wo das zehnmonatliche Jahr galt war jeder erste Tag der Woche, also jeder neunte Tag Markt- und Gerichtstag, an dem der König Recht sprach 116). Um dieses nicht zu hindern durften an den Nundinen keine Comitien gehalten werden 117). Auf die plebejischen Versammlungen gieng dieses jedoch nicht, vielmehr fanden diese gerade an den Nundinen, wo recht vieles Landvolk hereinkam, statt 118), und das hortensische Gesetz hob um ihm selbst die Theilnahme an den Centuriatcomitien zu erleichtern auch für diese die Beschränkung auf 119). Jene 38 feierlichen Gerichtstage, an denen der Prätor sprechen durfte 120), blieben auch als das

115) Censorin. de die nat. 20., Macrob. Saturn. I. 14., Sueton. Iul. Caes. 40.

116) Macrob. Saturn. I. 15. 16.

117) Iulius Caesar ap. Macrob. Saturn. I. 16., Plinius hist. nat. XVIII. 3., Festus v. nundinas.

118) Dionys. VII. 58., Rutilius ap. Macrob. Saturn. I. 16.

119) Dieses ist schon oben erwähnt worden (Kap. XVI. Note 54. 55).

120) Dieses allein ist der ursprüngliche Sinn des Unterschiedes der dies fasti und nefasti, Varro de ling. lat. V. 4. 7. ed. Bip. p. 59. 65., Macrob. Saturn. I. 16., Ovid. fast. I. 47. Uneigentlich ist es also, wenn die Nundinen, weil an denselben nicht mit dem Volke verhandelt werden durfte, nefasti genannt werden, Festus v. nundinas.

Digitized by Google

zwölfmonatliche Mondenjahr und später das Julianische Sonnenjahr eintrat und wurden darin vertheilt. Jedoch reichten sie für die Geschäfte nicht mehr aus und man gestattete daher auch an den Comitialtagen, wenn eben keine Comitien waren, gerichtliche Handlungen 121). Die Kenntniß aller dieser Tage war ein Geheimniß der Pontifices, bei welchen daher täglich angefragt werden mußte, bis daß der Schreiber Cn. Flavius (449) die ganze Ordnung bekannt machte 122). Verschieden von jener Eintheilung war die in Fest- Werk- und durchbrochene Tage 123), von denen jene ganz den Göttern, die andern den bürgerlichen Geschäften, die letzten nach den Tageszeiten diesen und jenen bestimmt waren. Endlich gab es auch religiöse oder Unglückstage 124), an denen nicht blos keine Comitien oder Gerichte gehalten, sondern gar keine Staatshandlungen vorgenommen werden durften 125).

---

121) Macrob. Saturn. I. 16. Comitiales sunt, quibus cum populo agi licet: et fastis quidem lege agi potest, cum populo non potest; comitialibus utrumque potest.

122) Macrob. Saturn. I. 15., Plinius hist. nat. XXXIII. 6 (1)., Livius IX. 46.

123) Dies festi, profesti, intercisi, Macrob. Saturn. I. 16., Varro de ling. lat. V. 4 ed. Bip. p. 59.

124) Welche diese waren sagt Festus v. religiosus. Diese sind später ganz irrig auch dies nefasti genannt worden, Gellius IV. 9. V. 17.

125) Festus v. mundus. nonarum, religiosus.

Digitized by Google

Zwanzigstes Kapitel.

Zustand von Italien.

Bis gegen das Ende des fünften Jahrhunderts hatte Rom seine siegreichen Waffen über ganz Italien verbreitet, und dieses war nun ein Inbegriff von Völkerschaften, die unter verschiedenen Formen sämmtlich die Oberhoheit Roms anerkannten. Ihre Verhältnisse lassen sich auf drei Classen zurückführen. Einige waren ganz in die römische Civität aufgenommen; andere waren dem Namen nach noch selbstständig und mit Rom verbündet; noch andere standen in einer wahren Botmäßigkeit.

Von den Völkern der ersten Classe gab es wieder zwei Arten, solche die blos das niedere Bürgerrecht ohne Stimmrecht und solche die die volle Civität mit Suffragium hatten. Unter die Völker der ersten Art kamen nach denen die bereits die Auflösung des latinischen Bundes (417) und die Unterwerfung der Hernicer in diesen Zustand versetzt hatte 1), noch die Privernaten (425) 2), die Campaner und ein Theil der Samniter (431) 3), die Fundaner und Formianer (435), und

1) Ueber beides vergleiche man Kap. XIV.

2) Livius VIII. 21.

3) Die Campaner hatten sich (412) von den Samnitern bedrängt den Römern dedirt und standen nun unter deren Hoheit, Livius VII. 31. VIII. 2. In dem latinischen Krieg (415), woran sie Theil nahmen, wurden sie mit besiegt, Livius VIII. 11., erhielten aber nach der Auflösung des latinischen Bundes foedus aequum und civitas sine suffragio, Livius VIII. 14. XXIII. 5., also Isopolitie (Kap. VII Note 31). Doch waren sie bald darauf wieder unter Roms Schutzhoheit, Dionys. Exc. ed. Reisk. T. IV. p. 2314, und erhielten endlich (431) mit einem Theil der Samniter das Bürgerrecht ohne Suffragium, Vell. Pat. I. 14., Livius XXIII. 5.

Digitized by Google

ein Jahr ſpäter die Acerraner 4), nachdem jene ſeit 417 dieſe ſeit 421 Iſopoliten geweſen waren 5), ferner die Arpinaten und Trebulaner (456) 6) und die Sabiner (462) 7). Alle dieſe Völker erhielten mit der Civität römiſches Recht 8), ihre Mannſchaften dienten in den Legionen 9) und ſie wurden überhaupt der Strenge nach Römer 10); da ſie jedoch ihre Nationalnamen und eine von Rom getrennte Verfaſſung beibehielten 11), ſo waren ſie nicht Unterthanen, ſondern eigentlich noch Verbündete 12). Späterhin wurden die meiſten von

4) Vell. Pat. I. 14.

5) Livius VIII. 14. 17. (Kap. VII. Note 31).

6) Livius X. 1.

7) Vell. Pat. I. 14.

8) Der Beweis ſteht oben (Kap. IX. Note 9).

9) Festus v. municeps. Dieſes zeigt auch die Campaniſche Legion, welche (471) nach Rhegium zur Beſchirmung der Stadt gelegt wurde und an ihr den ſchweren Verrath begieng, Livii epit. 12. 15., Livius XXVIII. 28., Diodor. fragm. libr. XXII. ed. Bip. T. IX. p. 289. 290., Polyb. I. 7., Valer. Max. II. 7, 15. Dieſe Legion führte die achte Nummer in der Armee, Oros. IV. 3.

10) Polybius und Valerius Maximus nennen die Soldaten jener Campaniſchen Legion ausdrücklich Römer. Daß die Campaner dieſes waren, ergiebt ſich auch aus Livius XXVI. 33. 34., Festus v. municeps. Dawider iſt auch nicht, daß (573) die dreihundert campaniſchen Ritter, die treu geblieben waren, römiſche Bürger wurden, Livius XXIII. 31. Denn hier handelte es ſich darum, ſie in Rom ſelbſt und unſtreitig mit Stimmrecht aufzunehmen. Es iſt daher nicht richtig, wenn Niebuhr II. 66. 72. 76. die campaniſchen Völkerſchaften noch nach 431 als bloſe Iſopoliten betrachtet. Der Sache nach ſtanden ſich freilich beide Verhältniſſe ſehr nahe.

11) Festus v. municeps.

12) So werden die Campaner im Jahr 440 noch genannt, Diodor. XIX. 76.

Digitized by Google

ihnen zur Civität mit Suffragium erhoben und dadurch allerdings den römischen Tribus einverleibt; so die Tusculaner 13), die Sabiner (484) 14), die Formianer, Fundaner und Arpinaten (564) 15), und gewiß noch manche andere.

Die verbündeten Völker waren entweder Latiner oder andere italische Bundesgenossen, und unter beiden befanden sich solche, womit noch eine Verbürgerung im alten Sinne bestand 16). Der latinische Name begriff erstlich die Völker die noch als latinische von dem alten Bunde übrig waren, ferner diejenigen worauf jener Name künstlich übertragen worden war 17), endlich die zahlreichen latinischen Colonien. Diese Latiner standen den römischen Bürgern sehr nahe; Connubium und Commercium hatten sie schon von jeher, und es wird bezeugt, daß die von ihnen in Rom eben anwesend waren sogar mit in den Comitien stimmen konnten, nämlich in einer Tribus die durch das Loos ausgemacht ward 18). Auch war ihnen der Erwerb der wirklichen Civität sehr erleichtert, indem alle die in einer latinischen Stadt eine jährliche Magistratur bekleidet hatten, eben dadurch schon römische Bürger wurden 19). Es gab selbst ein Gesetz wonach jeder La-

13) Die Beweise stehen oben (Kap. XIV. Note 4).

14) Vell. Pat. I. 14.

15) Livius XXXVIII. 36.

16) Diese drei Arten werden nach Niebuhr II. 85. noch in folgender Stelle richtig unterschieden, Livius XXVI. 15. Cum aliquibus sociorum, Latini nominis, municipiorum.

17) Den Umfang des alten und neuen Latiums giebt Plinius hist. nat. III. 9 (5)., Strabo Lib. V. p. 353—55.

18) Appian. de bell. civ. I. 23., Livius XXV. 3. Durch die erste Stelle, worin die Latiner von den übrigen Italikern die gar keine Stimmrechte hatten, auf das klarste unterschieden werden, wird die Lesart der zweiten außer Zweifel gesetzt.

19) Appian. de bell. civ. II. 26., Strabo Lib. IV. p. 285., Gaius I. 96., Ascon. in Pison. fragm. 2., Niebuhr II. 91. Man darf

Digitized by Google

kine, wenn er nur einen Sprößling seines Hauses in seiner Heimath zurückließ, nach Rom hinüberziehen und sich hier als römischer Bürger censiren lassen konnte 20). Eine Begünstigung anderer Art verschaffte ihnen Livius Drusus (629), daß kein latinischer Soldat mit Stockschlägen gestraft werden sollte 21). Mit dem Namen des latinischen Volkes dauerten übrigens auch die latinischen Ferien noch fort, und es wurde dort wie ehmals von dem Opferfleisch an die berechtigten Städte vertheilt 22). Zu diesen gehörten selbst noch diejenigen, die vormals latinisch nun römische Municipien geworden waren 23). Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten fanden aber dabei nicht mehr statt, da Rom nun über die latinischen Hülfstruppen nach Willkühr verfügte; doch blieb das alte Recht noch lange darin sichtbar, daß die Consuln erst nachdem sie die latinischen Ferien gehalten hatten, als Feldherrn zum Heer abgehen durften 24). Auch der Triumph auf dem albanischen Berge erhielt sich so, daß der römische Heerführer wenn ihm der Senat den Triumph auf dem Capitolium verweigerte, auf jenen Berg zog, und dort

---

jenen Satz nicht für eine Eigenthümlichkeit der künstlichen erst von Pompejus Strabo angewandten Latinität halten (Kap. XXII.), sondern er war altes Recht. So erhielt auch Coriolan bei den Volscern die höchsten Bürgerrechte, Dionys. VIII. 9.

20) Livius XLI. 8. Jene Beschränkung wurde jedoch durch juristische Spitzfindigkeiten umgangen, und da dieses die Entvölkerung der latinischen Städte herbeiführte, so schickte auf deren Beschwerden der Senat mehrmals die übersiedelten Latiner in ihre Heimath zurück, Livius XXXIX. 3. XLI. 8. 9. XLII. 10. In der zweiten und dritten Stelle ist übrigens das ac zwischen socii und nominis Latini zu streichen.

21) Plutarch. C. Gracch. 9.

22) Livius XXXII. 1. XXXVII. 3.

23) So Lanuvium, Livius XLI. 16.

24) Livius XXI. 63. XXII. 1. XXV. 12.

Digitized by Google

als Feldherr der latinischen Cohorten, denen sich die Legionen anschlossen, seinen Sieg feierte 25). Selbst später als alle latinische Städte und Colonien die Civität erhalten hatten, lebte das Andenken Latiums in jenen Festen fort, und diese wurden von Rom noch mit der herkömmlichen Genauigkeit begangen 26); doch war schon zu Ciceros Zeit die Theilnahme der Städte daran fast ganz erloschen 27).

Die italischen Bundesgenossen bestanden meistens aus solchen Völkern, die durch die Gewalt der Waffen oder durch andere Umstände unter die römische Herrschaft gebeugt worden waren, jedoch ihre eigenen Gesetze behalten oder zurückerhalten hatten. Ihr Bündniß war also ein sehr ungleiches 28) und sie waren der Sache nach ganz von den Römern abhängig. Doch erfüllten diese ihre Schutzpflichten gegen sie höchst gewissenhaft und erwarben sich dadurch deren Bewunderung und feste Anhänglichkeit 29). Alle italischen Bundesgenossen hatten nun auch Connubium mit Rom 30), Stimmrechte in der Art wie die Latiner aber nicht 31). Diese Rechte italischer Alliirten wurden zuweilen auf künstliche Weise auch einem Ausländer verliehen, den dann der Senat in einer italischen Stadt mit Häusern und Grundstücken ankaufte 32).

Völker mit Isopolitie gab es nur noch wenige, und zu

---

25) Dieses that zuerst Papirius Maso (521), Valer. Max. III. 6, 5. Später wurde es oft nachgeahmt, Livius XXVI. 21. XXXIII. 23. XLII. 21. XLV. 38.

26) Dio Cass. XXXIX. 30.

27) Cicero pro Plancio 9.

28) Beispiele giebt Livius VIII. 25. IX. 20.

29) Polyb. III. 91.

30) Dieses ergiebt sich jetzt aus Diodor. Exc. Mai. XXXVII. 6.

31) Appian. de bell. civ. I. 23.

32) Livius XLIV. 16. Aehnliches aus dem griechischen Recht ist oben erwähnt worden (Kap. VII. Note 19).

Digitized by Google

diesen flüchteten die Römer, die sich durch das Exil einer peinlichen Untersuchung entziehen wollten 33), weil sie hier einer bürgerlichen Aufnahme versichert waren. Das Recht die Vortheile der Isopolitie auch den römischen Exilirten zukommen zu lassen wurde jenen Völkern durch besondere Verträge gewährt, wodurch Rom, wahrscheinlich aber mit gewissen Ausnahmen, auf die Auslieferung des Entflohenen verzichtete 34). Solche Verträge bestanden mit Tibur, Präneste, Neapel und anderen 35). Doch waren diese darum nicht minder abhängig 36), und nur einige wenige Völker wie die Camerter 37) und Heraeleenser 38) behaupteten sich bis ins siebente Jahrhundert in dem Vorzug eines völlig gleichen Bündnisses.

Alle diese Verbündete, die Latiner wie die anderen, hat-

---

33) Darüber vergleiche man Kap. XV. Note 17.

34) Es konnte Rom seiner Sicherheit wegen nicht gleichgültig seyn wohin sich seine Exilirten wandten, daher hatten jene Verträge ihren guten Zweck und einen bestimmtern Sinn, als Niebuhr II. 73. angiebt. In andern Bündnissen, wo Rom Bedenklichkeiten fand, wurde die Aufnahme römischer Exilirten ausdrücklich untersagt, Polyb. XXII. 26. Justum exilium war also nur dasjenige, wobei die rechtmäßigen Bedingungen erfüllt waren (Kap. XVI. Note 32. 33.); und umgekehrt hatten das ius exulandi in Rom (Kap. XV. Note 40) nur diejenigen, welche Rom nach dem Bundbrief aufnehmen durfte und nicht auszuliefern brauchte.

35) Polyb. VI. 14 (12). Tibur und Präneste nennt beim Exil auch Livius XLIII. 2. Darin liegt der oben (Kap. XIV. Note 5) versprochene Beweis, daß diese Städte frei und isopolitisch blieben Von Neapel sagt es auch Cicero pro Balbo 8. 24.

36) Dieses zeigt das Beispiel von Neapel, Livius XXXV. 16.

37) Livius XXVIII. 45., Valer. Max. V. 2, 8., Plutarch. Marius 28., Cicero pro Balbo 20.

38) Cicero pro Archia 4.

Digitized by Google

ten noch ihre eigenen Landrechte 39). Doch mußten sie sich wo das allgemeine Wohl es nöthig machte den Verordnungen des Senats unterwerfen 40). Auch wurden viele Gesetze über das Civilrecht wie sie in Rom erschienen bei den Latinern und Italikern in der Form einer freiwilligen Reception eingeführt 41), namentlich über Zinsgeschäfte, Bürgschaften, Testamente und unzählige andere 42). So suchten die Römer allmälig Italien mit sich auch durch die Einheit des Rechts und selbst der Geschäftssprache zu verbinden 43) Zu den Bundespflichten gehörten Subsidien an Truppen, Geld, Getraide, Schiffen 44) und anderem Material 45), die wenn Rom es verlangte gestellt werden mußten. Die zur Ergänzung, Erneuerung oder Vermehrung des Bundesheeres nöthige Mannschaft wurde jedes Jahr vom Senate bei der Anordnung des Kriegsplanes mit decretirt 46), von den Consuln unter die einzelnen Bundesglieder nach dem Verhältniß ihrer waffenfähigen Bevölkerung 47), worüber man sich die genauesten Listen

---

39) Ein Stück des latinischen Landrechts giebt Gellius IV. 4.

40) So ergieng (566) das Verbot der Bacchanalien durch ganz Italien, Livius XXXIX. 14., SC. de Bacchanalibus.

41) Diese Reception gründete sich also nicht auf ein Gebot, sondern wenigstens der Form nach auf einen selbstständigen Beschluß, auf ein fundus fieri, Cicero pro Balbo 8. 21. 24., Gellius XVI. 13. XIX. 8. Fundus hieß hier so viel als auctor, Festus v. fundus.

42) Livius XXXV. 7., Gaius III. 121. 122., Cicero pro Balbo 8.

43) Livius XL. 12.

44) Livius XXVI. 39. XXXV. 16. XXXVI. 42. XLII. 48.

45) Livius XXVIII. 45.

46) Livius XXI. 17. XXII. 36. XXXIII. 43. XXXIV. 56. XXXV. 20. 41. XXXVII. 2. XXXVIII. 35. XXXIX. 20. XL. 36. XLI. 5. 9. 14. 21. XLII. 1. 31. 35. XLIII. 12. XLIV. 21.

47) Pro numero cuiusque iuniorum, Livius XXXIV. 56.

Digitized by Google

geben ließ 48), vertheilt 49), und der Sammelplatz bestimmt, wo am festgesetzten Tage die verschiedenen Contingente, jede unter ihrem eigenen Anführer, mit dem Consul, dem sie zugetheilt waren, und dessen beiden Legionen zusammenstießen 50). Das Fußvolk der Bundesgenossen bei einem solchen consularischen Heere war gewöhnlich an Zahl dem römischen gleich, die Reiterei dreifach stärker 51). Für diese Bundestruppen ernannte der Consul zwölf Präfecten, deren Gewalt völlig jener der zwölf Kriegstribunen der beiden Legionen entsprach 52), und diese bildeten aus einem Fünftheil ihres Fußvolks und einem Drittheil der Reiterei ein Elitencorps 53) für die Fälle, wo es auf wahre Tapferkeit ankam. Der Rest wurde nicht in Legionen sondern in zwei Theile, die man den rechten und den linken Flügel nannte 54), übrigens aber das Fußvolk wie gewöhnlich in Cohorten, die Reiterei in Turmen eingetheilt 55). Zuweilen sind jedoch daraus auch Legionen gebil-

48) Polyb. II. 23. 24.

49) Dieses Verzeichniß der sämmtlichen Contingente ist die formula bei Livius XXII. 57. XXVII. 10.

50) Polyb. VI. 21. 26 (19. 24)., Livius XXXIV. 56. XXXVI. 3. XLI. 5.

51) Polyb. III. 108. VI. 26. 30 (24. 28). Beispiele, jedoch auch mit mancherlei Abweichungen, geben die in der Note 47. angeführten Stellen, auch Polyb. II. 24. III. 72.

52) Polyb. VI. 26. 37 (24. 35). Ob diese aus den Römern oder den Bundesgenossen erwählt wurden, läßt sich nicht sicher entscheiden. Der bei Livius XXV. 14. angeführte Peligner war blos Präfect einer Cohorte.

53) Extraordinarii, Polyb. VI. 26. 30 (24. 28).

54) Ala, Polyb. VI. 26 (24)., Livius XXXI. 21. XXXV. 5.

55) Von diesen Cohorten und Turmen ist häufig die Rede, Livius X. 33. XXIII. 14. 17. XXIV. 20. XXVIII. 45. XXIX. 19. XXX. 41. XXXIII. 36. XLI. 1. XLIV. 40., Sallust. Iugurth. 105.

Digitized by Google

det worden 56). Sold und Kleidung erhielten die Bundestruppen von ihren Staaten, die ihnen dazu ihre Quästoren mitgaben 57); die Verpflegung bestritt aber Rom ganz aus eigenen Mitteln 58). Bei den Belohnungen aus der Kriegsbeute 59) oder aus den eroberten Ländereien 60) wurden sie, besonders die Latiner, häufig in gleichem Maase wie die römischen Soldaten bedacht, und auch bei der Deduction von Colonien mit berücksichtigt 61). Bei allem dem sanken die Bundesgenossen immer mehr unter die Herrschaft des Senats und der römischen Magistrate herab; diese verlangten, wenn sie durch Italien zogen, von ihnen freien Vorspann, seit 574 auch Bewirthung und andere Ehrenbezeugungen 62), und erlaubten sich in den Städten oft große Willkührlichkeiten wogegen man keine Beschwerden wagte 63). Sehr wichtig war es daher, daß eine Völkerschaft oder Stadt in einer mächtigen Familie zu Rom einen Schutzherrn hatte, der sie dort vertrat 64), und der Senat erkannte dieses Verhältniß so sehr an, daß er häufig deren inneren Streitigkeiten den Patronen zur Entscheidung übertrug 65).

---

56) Livius XXXVII. 39.

57) Polyb. VI. 21 (19)., Cicero in Verr. V. 24.

58) Polyb. VI. 39 (37).

59) Livius XL. 43. XLI. 7. 13. XLV. 43.

60) Livius XLII. 4.

61) Appian. de bell. civ. I. 24.

62) Livius XLII. 1.

63) Beispiele giebt Gellius X. 3.

64) So standen (480) die Samniter in der Clientel des Fabricius Luscinus, Valer. Max. IV. 3, 6. Viele Zunamen römischer Großen sind von solchen Orten, deren Patrone sie waren, entstanden, Niebuhr I. 616. II. 275. 361.

65) Dionys. II. 11. Beispiele zeigt Livius IX. 20., Cicero pro Sulla 21.

Digitized by Google

Die Verhältnisse der unterthänigen Völker waren nicht gleichförmig. In der strengsten Lage befanden sich diejenigen, die zur Strafe als abgefallene Bundesgenossen der Freiheit und der Ehre des Kriegsdienstes beraubt den durchreisenden Magistraten wie Knechte der Republik Dienste thun mußten 66). Andere blieben zwar persönlich frei, übrigens aber vielfach beschränkt und hatten mit Rom kein Connubium 67). Aehnlich war unstreitig der Zustand der Völkerschaften, die nach ihrer Besiegung aus ihrer Heimath weggeführt und in anderen Gegenden Italiens angesiedelt worden waren 68). Uebrigens bezahlten aber auch die unterthänigen Völker von den Häusern und Aeckern, die ihnen als Eigenthum gelassen waren, keine Grundsteuer; diese war nach römischen Ansichten mit dem Eigenthum am italischen Boden unvereinbar 69) und das Kennzeichen einer vom Staate ge-

66) In diesen Zustand kamen die Bruttier wegen ihres Betragens im hannibalischen Kriege, Gellius X. 3., Appian. de bello Hannib. 61., Festus v. Brutiani. Eben so die Picenter und Lucaner, Strabo Lib. V. p. 385. Lib. VI. p. 389.

67) Dieses war der Zustand der campanischen Völkerschaften, nachdem sie wegen ihres Abfalls an Hannibal ihres Bürgerrechts und Grundeigenthums beraubt und in andere Gegenden verpflanzt worden waren, Livius XXVI. 16. 33. 34. XXVII. 3. XXVIII. 46. Später wurden sie aber wieder wie Bürger in Rom censirt und erhielten auch das Connubium zurück, Livius XXXVIII. 28. 36.

68) Dieses war mit den Picentern geschehen, Strabo Lib. V. p. 384. Eben so verpflanzten (572) Cornelius und Bäbius vierzigtausend Ligurer nach Samnium auf römischen Ager publicus, Livius XL 38. Dort saßen sie noch nach dreihundert Jahren unter dem Namen der Cornelianischen und Bäbianischen Ligurer, Plinius hist. nat. III. 16 (11)., Frontin. de colon. (ed. Goes. p. 106. 139).

69) Simplicius (ed. Goes. p. 76). Per Italiam ubi nullus (agrorum) tributarius est.

Digitized by Google

machten Verleihung. Doch entrichteten sie einen auf die Personen nach dem Vermögen umgelegten Tribut 70). Auch mußten sie sich auf ihrem Gebiete die Zölle gefallen lassen, die Rom dort anzulegen für gut fand 71). Zur Erhebung aller dieser Einkünfte war Italien seit dem Jahr 485 unter vier Quästoren vertheilt 72), wovon der in Ostia auch die Kornspedition für die Hauptstadt unter sich hatte 73).

Unter den einzelnen Städten wurden besonders die Municipien, Colonien und Präfecturen unterschieden. Von jenen gab es noch drei Arten 74), solche die blos im Verhältniß der Isopolitie standen 75), solche die die würkliche Civität aber ohne Suffragium, und solche welche dieselbe mit Suffragium hatten. Auch die beiden letzteren hatten noch ihre eigenthümliche Verfassung 76), selbst ihre Volksversammlungen und Ge-

---

70) Tacit. Annal. XI. 22. Stipendiaria iam Italia.

71) Livius XXXII. 7., XL. 51. Die Anlegung wurde unstreitig vom Senate beschlossen, aber auf den Vorschlag der Censoren, die daher hier allein genannt werden.

72) Die Beweisstellen stehen oben (Kap. XVIII. Note 128). Der eine davon hatte seinen Sitz in Ostia, der andere in Cales, Tacit. Annal. IV. 27., die beiden übrigen wahrscheinlich an dem oberen Meere. Daher wurden diese Aemter die aquarischen Provinzen genannt, Cicero in Vatin. 5., pro Murena 8 (9).

73) Cicero pro Sext. 17., Declam. de harusp. resp. 20.

74) Darüber vergleiche man Kap. VII. Note 27. Kap. IX. Note 7. Kap. XIV. Note 7.

75) Appian. de bell. civ. I. 10., Cicero ad famil. XIII. 30. Nur auf solche paßt, wie wiederholt bemerkt werden muß, die Definition bei Gellius XVI. 13.

76) Dieses zeigt sich besonders in Capua, Livius XXIII. 1. 2. 7. 35. XXIV. 19. XXVI. 6. Ein anderes Beispiel findet sich im Kap. XIV. Note 9.

Digitized by Google

ſetzgebung für die Municipalſachen 77), wiewohl ſie im übrigen unter dem römiſchen Recht ſtanden, und ihre Magiſtrate durften wie die in Rom die Toga prätexta tragen 78). Von dieſen wurde unſtreitig auch in der Art wie die ſpätere Verfaſſung zeigt der Cenſus gehalten und die Liſten nach Rom eingeſandt.

Die Colonien waren entweder römiſche oder latiniſche 79); letztere wurden jedoch jetzt häufiger als jene gegründet, und unter den drei und fünfzig Colonien, die Rom bis zum Anfang des zweiten puniſchen Kriegs deducirt hatte 80), waren ſchon dreißig latiniſche 81). Später kamen noch viele hinzu. Auch ſind unſtreitig die zwölf Colonien des Livius Druſus (630) als latiniſche zu betrachten 82). Nach der Mitte des

77) So Arpinum (637), Cicero de legib. III. 16.

78) Livius XXXIV. 7.

79) Livius XXXIX. 55.

80) Ascon. in Pison. fragm. 2.

81) Dieſe nennt Livius XXVII. 9. 10. XXIX. 15. Heyne hält irrigerweiſe dieſe dreißig Colonien für diejenigen, die allein von den drei und fünfzig übrig geweſen wären. Das Gegentheil ergiebt ſich aber ſchon aus Livius XXVII. 38.

82) Appian. de bell. civ. I. 23., Plutarch. C. Gracch. 9. 10. Von dieſen zwölf Colonien ſpricht auch Cicero pro Caecina 35. Savigny und nach ihm Orelli beziehen zwar dieſe Stelle auf die achtzehn latiniſchen Colonien, die im hannibaliſchen Kriege treu geblieben waren, Livius XXVII. 9. 10. XXIX. 15. 37. Allein dieſe Anſicht gründet ſich auf eine Emendirung der Zahl, welcher alle Ciceroniſchen Handſchriften widerſprechen. Auch war jene Begebenheit ſchon zu alt als daß Cicero davon als von einer noch allgemein bekannten Sache reden konnte. Daß aber jene zwölf Colonien nicht blos beſchloſſen ſondern auch würklich zur Ausführung gekommen, ergiebt ſich gegen Savigny ganz klar aus der letzten Stelle des Plutarch, wo von den Oekiſten, die ſie deducirten, die Rede iſt. Bedenklich könnte es nur ſcheinen, daß nach Cicero Ariminum eine der zwölf Co-

Digitized by Google

ſiebenten Jahrhunderts wurden aber nur noch Militärcolonien deducirt 83). Uebrigens entſprachen die Bürgercolonien und die latiniſchen nicht mehr nothwendig den würklichen Nationen; ſondern es konnte ſich auch ein Römer freilich mit Entſagung auf ſein Bürgerrecht in eine latiniſche Colonie aufnehmen laſſen 84), und umgekehrt wurden Latiner, welche ſich zu einer römiſchen Colonie meldeten, angenommen, die dann wenn dieſe als römiſches Gemeinweſen fertig gegründet war die Civität hatten 85). Bei der Vertheilung des Landes erhielt jetzt häufig der Centurio und Ritter größere Looſe wie der gemeine Fußgänger 86). Die Verfaſſung der Colonien war unſtreitig der von Rom und den Städten Latiums nachgebildet; die römiſchen hatten ihre Magiſtrate mit dem Recht der Toga prätexta 87); eben ſo werden in den latiniſchen deren

---

lonien des Druſus geweſen wäre, da derſelbe Ort nach Livius ſchon eine der achtzehn latiniſchen Colonien war. Allein ſchon im Jahr 562 wurden in zwei dieſer achtzehn Colonien, Placentia und Cremona, neue Colonen deducirt, Livius XXXVII. 46. 47. Um ſo leichter konnte dieſes ſpäter auch nach Ariminum geſchehen.

83) Vell. Pat. I. 15.

84) Cicero pro Caecina 33., Declam. pro domo 30., Boethius in Topic. 2. Eine Folge davon giebt Gaius I. 131.

85) Dieſes entſpricht ganz dem Recht der Latiner durch den Cenſus in Rom zum Bürgerrecht zu gelangen. Das bloſe Anmelden zu der erſt zu gründenden Colonie gab aber natürlich das Bürgerrecht noch nicht. Zwar behaupteten dieſes (557) die Ferentinaten, die Latiner waren und von denen ſich viele zu den nach Puteoli und anderen Orten zu deducirenden Colonien gemeldet hatten; allein es wurde vom Senate verneinend entſchieden. Dieſes iſt der Sinn der ſelbſt von Duker ganz falſch verſtandenen Stelle bei Livius XXXIV. 42. 45.

86) Livius XXXV. 9. 40. XXXVII. 57. XL. 34.

87) Livius XXXIV. 7.

Digitized by Google

Obrigkeiten, Cenſoren und ein Senat erwähnt, der in Decurien eingetheilt war 88). Natürlich bildeten aber die Colonen allein die regierende Bürgerſchaft, wiewohl man annehmen darf, daß zwiſchen ihnen und den urſprünglichen Einwohnern nicht immer mehr wie in den alten Colonien getrenntes Connubium beſtand. Als Glieder des latiniſchen Bundes ſtellten die Colonien dieſes Namens ſo gut wie die römiſchen ihren Beitrag an Geld und Mannſchaft 89); daher findet ſich auch bei ihnen, daß wenn der Beſtand der Colonie erſchöpft war, eine Ergänzung durch neue Colonen vorgenommen wurde 90).

Die Präfecturen endlich waren Municipien in welche für die Rechtspflege jährlich von Rom aus ein Präfect geſendet wurde, die alſo dafür keine eigenen Magiſtrate hatten. Vier ſolcher Präfecten bezogen ſich auf die Städte Campaniens und wurden mit unter den Sechsundzwanzigern vom Volke gewählt 91); die übrigen ernannte der Prätor 92). Die Abſicht dabei war unſtreitig an jenen Orten, dieweil dort noch keine Colonien waren, die Herrſchaft des römiſchen Rechts zu ſichern. Das älteſte Beiſpiel einer ſolchen Präfectur iſt Capua, wofür (436) fünf Jahre nachdem es die Civität erhalten hatte, ein Präfect erwählt ward 93). An der übrigen Verfaſſung wurde aber dadurch nichts geändert 94). Nachdem jedoch Capua

88) Livius XXIX. 15. 37. Auf die Decurien zeigen die hier erwähnten deni principes hin.

89) Livius XXVII. 9. 10. XXIX. 15. 37.

90) Beiſpiele geben Venuſia, Narnia, Coſa, Placentia, Cremona, Aquileja, Livius XXXI. 49. XXXII. 2. XXXIII. 24. XXXVII. 46. 47. XLIII. 17.

91) Dio Cass. LIV. 26. (Kap. XVIII. Note 158).

92) Festus v. praefecturae.

93) Livius IX. 20.

94) Dieſes zeigt Capua, welches bis nach dem hannibaliſchen Kriege ganz ſeine alte Verfaſſung behielt (Note 76). Eben ſo Arpinum (Note 77), das doch nach Feſtus eine Präfectur war.

Digitized by Google

(541) ganz unterthänig gemacht und alles gemeinheitlichen Wesens beraubt worden war, so diente der Präfect auch dazu das römische Imperium daselbst zu handhaben 95).

Neben diesen Städten, welche die Mittelpunkte größerer und kleinerer Landschaften waren, gab es noch geringere Orte, Fora und Conciliabula 96), die auch ihre Decurionen, Comitien und Magistrate 97) namentlich für die Rechtspflege 98) und Marktrecht 99) hatten. Sie entstanden gewiß besonders in den Gegenden, wo ohne daß eine Colonie dahin deducirt war Gemeinländereien an römische Bürger vertheilt oder von ihnen ohne Assignation occupirt wurden. Diese blieben jedoch im Municipalverband mit Rom und mußten sich auch dort censiren lassen 100). Später wurden mehrere solcher Orte zum Recht der Municipien erhoben 101). Die Dorf- und Bauerschaften endlich hatten ihre Bauermeister, die namentlich mit der Erhaltung der Gemeindewege und Markzeichen

95) Livius XXVI. 16. XXXI. 29., Cicero adv. Rull. I. 6. II. 32. Dieser Zustand blieb bis (693) eine Colonie dahin kam, Dio Cass. XXXVIII. 7. In diesem Sinn sagt Vell. Pat. II. 44. Capua in formam praefecturae redacta erat. So muß auch früher das Verhältniß in den hernicischen Städten gewesen seyn, Livius IX. 43.

96) Livius XXV. 5. 22. XXXIX. 14. 18. XL. 19. 37. XLIII. 14.

97) Dieses zeigt das zweite Gesetz auf der Tafel von Heraclea; auch Paul. Sent. rec. IV. 6, 2.

98) Fragm. leg. Mamil. 3. 5., Lex Rubria de Gallia cisalp. 23., Fragm. leg. Servil. 12., Lex Tab. Heracl. part. alter. lin. 45.

99) Festus v. forum, Livius VII. 15.

100) Der Beweis steht im Kap. XVIII. Note 51. Auf diese Bürger allein, nicht auf die aus den Municipien, geht die Aeußerung bei Cicero in Verr. I. 18.

101) Frontin. de limit. et Aggen. comment. (ed. Goes. p. 41. 58. 60).

Digitized by Google

beauftragt waren 102); hinsichtlich der Jurisdiction standen sie aber unter der Obrigkeit der Stadt zu deren Gebiet sie gehörten 103).

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Rechtsverhältnisse zu den andern Völkern.

Seit dem sechsten Jahrhundert dehnten sich die Eroberungen Roms auch außerhalb Italien aus, und die Beziehungen zu fremden Völkern wurden dadurch sehr erweitert und vervielfacht. Die Verhältnisse, die daraus hervorgiengen, lassen sich jedoch noch, wie in der älteren Zeit, auf zwei Hauptformen zurückführen; auf solche, die durch einen völkerrechtlichen Vertrag, und solche, die durch Dedition im Kriege begründet wurden 1).

Die völkerrechtlichen Verträge waren dem Inhalte nach verschieden, je nachdem dadurch blos Friede und Freundschaft,

102) Festus v. vici, Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 9. 25), Var. auct. de limit. (ed. Goes. p. 255).

103) Fr. 30. D. ad municip. (50. 1), Isidor. orig. XV. 2. Die scheinbar widersprechende Stelle des Festus bezieht sich auf die Verfassung der sabinischen Stämme (Kap. I. Note 8).

1) Diese Unterscheidung macht auch Livius XXXIV. 57. Nur wird hier die einseitige Bestimmung, die der Sieger dem Besiegten nach der Dedition auferlegte, uneigentlich ebenfalls foedus genannt. In andern Stellen aber wird foedus und deditio richtig entgegengestellt, Livius IV. 30. Pro foedere deditio ostentatur. VIII. 2. Non foedere sed per deditionem.

Digitized by Google

oder ein wechselseitiges Gastrecht, oder selbst ein Waffenbündniß errichtet wurde 2). Im ersten Fall erkannten sich beide Theile als in einem Rechtszustand begriffen an, kraft dessen Jeder den Angehörigen des Andern bei sich Schutz und Sicherheit gewähren mußte 3); allein eine Verpflichtung auf Beihülfe im Krieg entsprang daraus nicht, sondern diese hieng blos vom freien Willen ab 4). Ein Vertrag dieser Art wurde entweder mit einem Volke geschlossen, welches Rom bis dahin ganz fremd gewesen war; dann bestimmte er gewöhnlich auch die Gränzen, wie weit jeder seine Schiffarth und Eroberungen ausdehnen dürfte 5). Oder es sollte dadurch nach einem Kriege der Friedenszustand hergestellt werden; dann mußte sich der Schwächere nach seiner Lage auch ungleiche Bedingungen gefallen lassen. Solche waren die Herausgabe der Flüchtlinge und Kriegsgefangenen, Räumung occupirter Länder, einseitige Beschränkung der Kriegsführung und Schiffahrt, Verbot aus einem den Römern unterthänigen Volke Soldaten zu werben, und Anderes 6). Auch wurde selbst zu-

---

2) Daß diese Eintheilung auch in der römischen Jurisprudenz anerkannt war, beweist das fr. 5. §. 2. D. de captiv. (49. 15).

3) Fr. 19. §. 3. D. de captiv. (49. 15). Die allgemeine Formel dafür im Tractate war: amicitia esto.

4) So waren die Rhodier über hundert und vierzig Jahre lang mit den Römern befreundet, und schickten ihnen selbst Hülfstruppen, hatten sich aber vor den Schlingen eines Bündnisses zu wahren gewußt, Polyb. XXX. 5., Livius XLV. 25.

5) So die ersten Verträge Roms mit Karthago, Polyb. III 24. 26., und mit den Tarentinern, Appian. de reb. Samnit. VII. 1.

6) Beispiele giebt der Vertrag mit Karthago nach dem sicilischen Krieg, Polyb. I. 62. III. 27., der nach dem zweiten punischen Krieg, Polyb. XV. 18., Livius XXX. 37., der mit Philipp von Macedonien, Polyb. XVIII. 27., Livius XXXIII. 30., und der mit Antiochus, Polyb. XXII. 26., Livius XXXVIII. 38.

Digitized by Google

weilen ein jährlicher Tribut auferlegt 7). Ein Vertrag der zweiten Art auf wechselseitiges Gastrecht machte die Verbindung enger und begriff alles dasjenige, was das öffentliche Hospitium gewährte 8). Hiemit verwandt war, wenn zwischen beiden Völkern Isopolitie eingegangen wurde 9). Ein Vertrag der dritten Art endlich war ein Schutz- und Trutzbündniß auf gemeinschaftliche Freunde und Feinde 10). Es sind demnach im römischen Staatsrecht die blos befreundeten Völker von den verbundenen wohl zu unterscheiden 11).

Die Bündnisse waren aber ihrem Inhalte nach verschieden. Standen sich beide Theile völlig gleich, indem sie entweder gar nicht in Krieg mit einander gewesen, oder doch mit gleichem Kriegsglück daraus hervorgegangen waren, so wurde der Bund auf gleiche Bedingungen eingegangen 12).

---

7) Dieses geschah (524) im ersten Vertrag mit den Illyriern, Polyb. II. 12.

8) Dieses ist oben (Kap. VII. Note 17—25.) bezeichnet. Ein solches Gastrecht bestand zwischen Rom und den Aeduern, Caesar de bello gall. I. 31.

9) Dieses geschah (526) zwischen Rom und Athen, Zonaras VIII. 19.

10) Daß dieses die althergebrachte Formel war, zeigen viele Beispiele, Dionys. Excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2320., Livius XXXVII. 1. 49. XXXVIII. 8. 11., Cicero ad famil. XII. 15. Auch noch unter den Kaisern wurden die Föderationen nach dieser Formel eingegangen, Dio Cass. LXVIII. 9.

11) Am bestimmtesten sagt dieses Appian. de reb. gallic. 13. Auch der Sprachgebrauch unterschied, wie unzählige Beispiele beweisen, beide Verhältnisse genau durch die Ausdrücke amici und socii, φίλοι und σύμμαχοι. Foederati im engern Sinn heißen nur die Verbundenen.

12) Aequo foedere, Livius XXXIV. 57. Von dieser Art war das erste Bündniß mit den Aetolern, Livius XXVI. 24. XXXIII. 13., mit den Juden, Ioseph. Ant. Iud. XII. 10, 6., und das mit den Rhodiern, Appian. de bell. civ. IV. 65—70.

Digitized by Google

War aber Rom der übermächtige Theil, so mußte sich der Andere auch ein ungleiches Bündniß 13) gefallen lassen 14). Dieses lautete so, daß er im Bundbrief ausdrücklich als der Schwächere bezeichnet, und ihm die Formel auferlegt war, er solle die Majestät des römischen Volkes jederzeit willig ehren und anerkennen 15). Ein solches Volk mußte daher alles, was Rom von ihm verlangte, mit Bereitwilligkeit erfüllen; doch hörte es darum nicht auf frei zu seyn, sondern es stand in einem der Clientel ähnlichen Verhältniß 16), dessen Ausdruck nur im römischen Staatsrecht nicht genau bestimmt war 17). In diesem Geiste hielt sich aber auch Rom im Gewissen verpflichtet, die ihm so verbundenen Völker mit aller Macht zu schützen 18); es stipulirte für sie mit in seinen Frie-

13) Livius XXXV. 46. Foedere iniquo alligata.

14) Ein Beispiel ist der Vertrag mit den Aetolern nach ihrer Besiegung, Polyb. XXII. 15., Livius XXXVIII. 11.

15) Maiestatem populi Romani comiter conservato. Die Hauptstellen darüber sind Cicero pro Balbo 16., fr. 7. §. 1. D. de captiv. (49 15).

16) Diese Vergleichung macht auch Proculus in der angeführten Pandektenstelle.

17) Livius IX. 30. Impetravere, ut foedus daretur: neque ut aequo tamen foedere, sed ut in ditione populi Romani essent. XLI. 6. Lycios ita sub Rhodiorum simul imperio et tutela esse, ut in ditione populi Romani civitates sociae sint. Ditio heißt aber auch das Verhältniß, welches aus der Dedition entstand, Livius VII. 31. VIII. 2. XXVI. 33. In diesem Sinn ist es gleichbedeutend mit potestas, und von beiden wird dann das Schutzverhältniß der Föderirten durch den Ausdruck, fides, unterschieden, Livius VIII. 1., Valer. Max. VI. 5, 1. Umgekehrt wird jedoch das Wort, fides, häufig auch bei den Verhältnissen der Dedition gebraucht (Note 43).

18) Livius XXX. 42. Diese Sorgfalt rühmt auch Caesar de bello gall. I. 43., Hirtius de bello Alex. 34. 36.

Digitized by Google

densschlüssen 19), und vertheidigte sie durch seine Waffen gegen feindliche Angriffe 20). Um diese Vortheile zu gewinnen, gaben sich schwächere Völker oft freiwillig ganz an Rom hin, und wurden in ein Schutzbündniß aufgenommen 21). Nicht aber blos mit freien Völkern, sondern auch mit auswärtigen Königen entstanden schon frühe Bündnisse auf gleiche oder ungleiche Bedingungen 22); und nachdem die Römer ihre Uebermacht an den Königen von Macedonien und Syrien erwiesen hatten, beugten sich die andern, durch diese Beispiele geschreckt, in tiefer Unterthänigkeit, die sie durch Tribut und demüthige Erklärungen bezeugten 23), und sanken unter dem glänzenden Titel, Freunde und Alliirte des römischen Volkes 24), zu wahren Vasallen herab 25). Selbst aber jener Titel mußte erst durch etwas sehr Ausgezeichnetes verdient 26), und von dem Nachfolger jedesmal dessen Erneuerung nachgesucht werden 27). Die Römer übten über diese Könige ein solches Ansehen aus, daß sie deren Familien- und Thronstrei-

---

19) Beispiele geben die meisten der angeführten Tractate, Polyb. III. 22. 24. 27. XV. 18. XXII. 15. 26., Livius XXX. 37. XXXVIII. 11. 38.

20) Beispiele aus der ältern Zeit giebt Livius II. 30., Dionys. IX. 60. X. 22. Spätere rühmt Cicero pro lege Manil. 6.

21) Livius VIII. 19. 25., Polyb. II. 11.

22) Das erste Beispiel eines gleichen Bündnisses mit einem auswärtigen König ist das von Ptolemäus Philadelphus (479), Dio Cass. fragm. 147.; eines ungleichen, das mit Hiero von Syracus (490), Polyb. I. 16.

23) Livius XLII. 6. XLV. 13. 44, Sallust. Jugurth. 14. 31.

24) Caesar de bello gall. I. 3. 35. 43. IV. 12. VII. 31., Cicero pro lege Manil. 5.

25) Sallust Jugurth. 14., Florus III. 1.

26) Livius XXXI. 11., Sallust. Jugurth. 104.

27) Livius XLII. 6., Polyb. XXXIII. 16.

Digitized by Google

tigkeiten als Richter entschieden 28), und bald giengen sogar mehrere dieser Reiche durch testamentarische Vermächtnisse ganz an das römische Volk über 29). Alle jene verbündeten Völker und Könige stellten, wenn Rom es verlangte, auch Hülfstruppen 30), doch wurden diese nicht in der Linie, sondern nur als leichtbewaffnete Schwärme gebraucht 31).

Ganz anders waren die Verhältnisse, die aus der Dedition hervorgiengen. Durch diese hörte, wie oben gezeigt worden, ein Volk als solches zu bestehen auf, und es wurde mit Allem, was es besaß, der Gewalt des römischen Volkes wie ein Knecht seinem Herrn unterthan 32). Daher mußte es seine Waffen abliefern, Geißeln stellen und Besatzungen einnehmen 33), oft auch auf Befehl die Mauern seiner Städte nie-

---

28) Beispiele geben Appian. de reb. Syr. 47., Livii epit. 46., Polyb. XXXI. 18. XXXIII. 5.

29) So Pergamum (620), Florus II. 20., Cyrene (656) und Bithynien (677), Livii epit. 70. 93.

30) Gallische Hülfsvölker, Polyb. II. 32., Livius XXI. 46. 48. 55. 56.; Spanische, Polyb. III. 76., Livius XXII. 22.; Syracusische von Hiero, Livius XXII. 37.; Numidische von Massinissa, Livius XXXI. 11. 19. XXXII. 27. XXXV. 11. XLII. 29. 35.; Cretische, Livius XLII. 35. Solche Hülfstruppen hießen externa auxilia oder auch auxilia schlechthin, nicht socii; sondern diese Benennung blieb den Italikern eigenthümlich.

31) Livius XXII. 37. Ein Beispiel von der Art der Aufstellung giebt Livius XXXVII. 39.

32) Besiegte Völker dieser Art wurden dediticii genannt, Caesar de bello gall. I. 27. II. 32. Daß die Analogie mit der Knechtschaft auch noch jetzt galt, ergiebt sich auf das Bündigste daraus, daß die Kinder, die von Römern mit den Weibern eines solchen Volkes erzeugt wurden, nach dem Stande der Mütter Knechte waren, und um frei zu werden, von einer Obrigkeit manumittirt werden mußten, Livius XLIII. 3.

33) Den Grundsatz enthält die oben (Kap. V. Note 42.) angeführte

derreißen 34). Uebrigens war es aber Grundſatz ſolche Völker nicht zu mishandlen 35), ſondern ſie behielten, von den Römern gegen ihre Nachbarn beſchützt 36), gewöhnlich ihre Wohnſitze 37); und ihr Tribut, ihre Kriegsdienſte und ſonſtigen Verpflichtungen wurden durch eigene Geſetze 38) genau beſtimmt 39). Doch blieben ſie von Rom ſchlechthin abhängig 40), und auch ein Nachlaß an den auferlegten Bedingungen geſchah immer nur mit dem Vorbehalt, ſo lange es dem römiſchen Volke gut ſcheinen würde 41). Zuweilen wurde auch ein überwundenes Volk unter die Hoheit eines anderen verbündeten oder frei erklärten oder eines Königs geſtellt, und dieſem tributär gemacht 42). Mit der Dedition, wo ſich der

---

Stelle. Beiſpiele geben Appian. de reb. Hispan. 38., Caesar de bello gall. I. 27. II. 3. 32.

34) So die Hiſpaniſchen Völker, Appian. de reb. Hispan. 41., Livius XXXIV. 17., und die Achaier, Pausan. VII. 16.

35) Livius XXXIX. 54. XLII. 8. 21.

36) Livius VII. 29—31., Caesar de bello gall. II. 28. 32.

37) Livius XXXVI. 39., Caesar de bello gall. II. 28.

38) Geſetz iſt der eigentliche Name für eine ſolche rein einſeitige Beſtimmung, Livius XXXIV. 57. XXXVII. 36. Doch wird ſie zuweilen uneigentlich auch foedus genannt, Appian. de reb. Hispan. 43. 48.

39) Appian. de reb. Hispan. 43. 44., Diodor. Excerpt. Mai. XXXII. 3. Gelegentlich will ich hier bemerken, weil ſowohl Mai wie Dindorf es überſehen haben, daß in der letzten Stelle der Name der Stadt aus Appian zu verbeſſern iſt.

40) Dieſes ſind alſo die Völker, die in den Bruchſtücken der L. Servilia und anderwärts in arbitratu, dicione, potestate populi Romani heißen.

41) Dieſes berichtet Appian. de reb. Hispan. 44.

42) So waren beſiegte Bojer unter die Aeduer, die Moriner unter die Atrebater geſtellt, Caesar de bello gall. VII. 9. 10. 76. Auf ähnliche Art verfuhr Pompejus mit mehreren Völkern in Aſien, Appian. de bello Mithrid. 114.

Digitized by Google

Besiegte wörtlich der Willkühr und dem Eigenthum des Siegers übergab, war es im Sinn der Römer gleichbedeutend, wenn sich ihnen ein Volk, ohne gerade durch die äußerste Kriegsgewalt gedrängt zu seyn, oder ganz freiwillig auf Treu und Glauben überließ 43). Doch machten sie davon nicht immer würklich Gebrauch, sondern wandelten es häufig in ein Schutzbündniß um 44).

Aus der Dedition entsprang aber noch eine andere Rechtsform, wenn nämlich Rom dem überwundenen Volke sein Eigenthum und das Recht, sich selbst zu regieren, zurückgab 45). Alsdann wurde es zwar dem Namen nach frei, aber noch nicht föderirt; sondern es besaß Alles aus Gnade des Siegers, und mußte sich dessen Anordnungen unterwer-

43) Dieses bezeugt ausdrücklich Polyb XX. 9., und die Aetoler machten davon die bittere Erfahrung, Polyb. XX. 10., Livius XXXVI. 27. 28. Die Formel dafür war: se suaque omnia fidei populi Romani permittere, Livius XXXVI. 28. XLV. 4., Caesar de bello gall. II. 3. Daher: fidem populi Rom. sequi, in fidem recipi, Caesar de bello gall. IV. 21. 22. VIII. 3. Doch wird dieser oder ein ähnlicher Ausdruck auch häufig von der eigentlichen Dedition gebraucht. So: per deditionem in fidem venire, Livius VIII. 2.; in fidem et ditionem pop. Rom. se tradere, Livius XXXVII. 45., Sallust Iugurth. 62.

44) Livius VIII. 25. Lucani atque Apuli, quibus gentibus nihil ad eam diem cum Romano populo fuerat, in fidem venerunt, arma virosque ad bellum pollicentes. Foedere ergo in amicitiam accepti. Ein anderes Beispiel ist Gades, das sich ergeben hatte, Livius XXVIII. 37. XXXII. 2., und später doch verbündet erscheint, Cicero pro Balbo 11. 16.

45) Livius XXXVII. 32. Urbem, agrosque et suas leges iis restituit. XXXVIII. 39. Phocaeensibus et ager, quem ante bellum habuerant, redditus; et ut legibus antiquis uterentur, permissum. — Caesar de bello gall. I. 45. Liberam debere esse Galliam, quam bello victam suis legibus (Senatus) uti voluisset.

Digitized by Google

sen. So wurde Macedonien nach der Gefangennehmung seines Königs (585) zwar für frei erklärt und eigenen jährlich zu wählenden Obrigkeiten überlassen, allein in vier Regionen eingetheilt, und jedem außerhalb seiner Region zu freien oder Grundstücke zu erwerben untersagt; auch mußten sie einen Tribut entrichten, und sich noch andere lästige Beschränkungen und sehr sorgfältig ausgedachte Verordnungen vorschreiben lassen 46). Jene Freiheit begriff also die Immunität vom Tribut nicht 47), sondern diese wurde als eine größere Auszeichnung besonders verliehen 48). Aehnliche Verhältnisse traten auch dann ein, wenn die Römer einem besiegten Könige seine angestammten Länder ließen, allein ihm einzelne Völkerschaften, die er unter seine Herrschaft gebracht hatte, abnahmen und für frei erklärten. Diese erhielten dann entweder auch Immunität, oder es wurde ihnen der Tribut, den sie jenem Könige gezahlt hatten, an Rom oder einen Bundesgenossen zu entrichten auferlegt 49).

Faßt man alles dieses zusammen, so läßt sich zwischen den öffentlichen Verhältnissen und denen der Einzelnen eine große Aehnlichkeit nachweisen. Die römischen Colonien ent-

---

46) Livius XLV. 29. 32.

47) Daher wird auch vom Tribut der freien Völker so wie der Könige als von einer ganz gangbaren Sache geredet, Sallust. Iugurth. 31.

48) So erhielten in Illyrien, welches übrigens im Ganzen ohngefähr wie Macedonien behandelt wurde, einzelne Völkerschaften aus besonderen Rücksichten die Immunität, Livius XLV. 26. Eben so die Atrebaten in Gallien, Caesar de bello gall. VII. 76.

49) Dieses geschah nach der Besiegung des Philippus mit den griechischen Städten, die er unter seiner Herrschaft gehabt hatte, Polyb. XVIII. 27—31, Livius XXXIII. 30—35.; desgleichen nach der Besiegung des Antiochus, Polyb. XXII. 27., Livius XXXVIII. 39.

Digitized by Google

sprechen dem Verhältniß des Hausſohns, die durch Dedition unterthan gewordenen Völker der Knechtſchaft, die wieder frei Erklärten den Freigelaſſenen; die durch ein ungleiches Bündniß unter Roms Schutz Gekommenen verhalten ſich wie die, welche ſich durch Application einem Patron angeſchloſſen haben 50); das öffentliche Gaſtrecht und die Wechſelverbürgerung entſprechen dem Hospitium, und das gleiche Bündniß der Verbrüderung auf gemeinſchaftliche Freunde und Feinde 51).

Unter den verbundenen oder unterthänigen Völkern zeichneten die Römer zuweilen einzelne Perſonen dadurch beſonders aus, daß ſie ihnen das römiſche Bürgerrecht ertheilten 52), und dieſes war von jeher eins ihrer Mittel ſich auswärts Anhang zu verſchaffen. Vorſichtige Völker ſuchten ſich dagegen durch eine Beſtimmung im Bündniß zu ſchützen, wodurch ſie ſich jene Ehre verbaten 53).

---

50) Auch der Sprachgebrauch beſtätigt dieſes. Cicero Verr. II. 1. Sicilia se ad amicitiam fidemque populi Romani applicuit.

51) Dieſes Verhältniß iſt oben am Ende des Kap. II. nachgewieſen worden.

52) L. Cornelius Balbus aus Gades, der von Pompejus die Civität erhalten hatte, wurde (712) ſogar zum Conſulat erhoben, Dio Cass. XLVIII. 32. Dieſes war das erſte Beiſpiel der Art, Plinius hist. nat. VII. 44 (43).

53) So die Camerter, Valer. Max. V. 2, 8. Andere Beiſpiele nennt Cicero pro Balbo 14.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Von den Provinzen.

Wenn die Römer ein Volk völlig beſiegt hatten und unter ihrer Herrſchaft behalten wollten, ſo wurden in dem Lande zwar Legionen zur militäriſchen Beſetzung gelaſſen, dieſe jedoch auf dem Friedensfuß eingerichtet und dem Befehlshaber zugleich die nöthige bürgerliche Verwaltung übertragen 1). So entſtand eine Provinz im geographiſchen Sinne 2). Die erſte Einrichtung geſchah durch den Feldherrn, der die Eroberung gemacht hatte, vorbehältlich der Beſtätigung des Senats 3), oder in den wichtigen Fällen nach den Inſtructionen, die dieſer ihm mit den herkömmlichen zehn Senatoren zufertigte 4). Eine ſolche Anordnung begriff ſehr genaue und tief in die Landesverfaſſung eingreifende Beſtimmungen 5), die in der Folge gelegentlich vervollſtändigt wurden 6). Doch ließ ſie

1) Dieſes hieß imperio in populum tanquam pacatum uti, Livius XXVIII. 34., Cicero de prov. consul. 13 (12).

2) Schon Cicero braucht das Wort in dieſem Sinne häufig, pro Archia 4. Die älteſten Provinzen der Art waren Sicilien, Cicero in Verr. II. 1., welches ſeit 511, dann Sardinien, welches ſeit 517 dazu gemacht wurde. Eine Ueberſicht der Folgenden giebt Vell. Pat. II. 38. 39.

3) Plutarch. Marcell. 23., Appian. de bell. civ. II. 9.

4) Dieſes zeigt Kap. XVII. Note 5.

5) Strabo Lib. IV. p. 311. Lib. X. p. 741., Caesar de bello gall. VII. 77., Cicero de prov. consul 8.

6) Von allen dieſen Geſetzen ſind nur noch wenige näher bekannt. In Sicilien hatte P. Rutilius nach Beendigung des erſten Sclavenkriegs (621) ein Decret erlaſſen, welches ſehr umfaſſend geweſen zu ſeyn ſcheint, Cicero in Verr. II. 13., Valer. Max.

Digitized by Google

den Besiegten ein eigenthümliches nationales Daseyn, und in diesem Sinne wurden die Provinzen selbst noch auswärtige Völker und Verbündete genannt 7).

Zu Befehlshabern in den Provinzen wurden anfangs eigene Prätoren gewählt. Später als es in Rom selbst viele Geschäfte gab half man sich so, daß man den eben abtretenden Prätoren ihr Amt auf ein Jahr prorogirte, und die Provinzen unter sie wie bisher unter die würklichen Prätoren durchs Loos vertheilte 8). Dasselbe geschah endlich gegen das Ende der Republik auch mit den Consuln 9). Doch wurde

---

VI. 9. 8. Asien erhielt viele gute Gesetze von Lucullus (682), Plutarch. Lucull. 23. Pompejus gab (689) den meisten der dort lebenden Nationen eigene Landrechte und Verfassungen, die noch im dritten Jahrhundert nach Christus in Uebung waren, Strabo Lib. XII. p. 815., Dio Cass. XXXVII. 20. Wie umständlich diese waren, zeigen die aus seinem Gesetz für Bithynien erhaltenen Bestimmungen, Plinius epist. X. 83. 84. 113—116. Macedonien behielt auch als Provinz die Gesetze, die es von Aemilius Paullus erhalten hatte, Livius XLV. 32., Iustinus XXXIII. 2. In Achaja wurde die Verfassung durch Mummius (606) völlig umgeändert, die dortigen Landrechte aber gelassen, Pausanias VII. 16., Polyb. XL. 10., Zonaras IX. 31. Für Cypern verweist Cicero auf das Gesetz des Lentulus (696) und auf seine eigenen Verordnungen, ad famil. XIII. 48.

7) Cicero divin. 5., in Verr. II. 1, 27., Livius XXXII. 27., Sueton. Octavian. 23.

8) Darüber vergleiche man Kap. XVIII. Note 38—44. Daß auch späterhin verlooſt wurde, zeigt das von Cälius angeführte Senatusconsult, Cicero ad famil. VIII. 8.

9) Consularische Provinzen sind nun sowohl die Länder, die den Consuln um dort nach Verlauf ihres Jahres einen Feldzug zu führen (Kap. XVIII. Note 15), wie diejenigen, die ihnen um sie als Proconsuln auf Friedensfuß zu regieren decretirt waren. Beispiele von beiden sind die Provinzen, welche den Gegenstand von Ciceros Rede ausmachen.

Digitized by Google

dabei das Sempronische Gesetz noch beobachtet 10). Nach einem spätern Senatusconsult (699) sollten aber die abtretenden Consuln und Prätoren nicht gleich sondern erst nach fünf Jahren Provinzen erhalten, indem man so den Andrang der Bewerbungen etwas zu vermindern hoffte 11). Die Verleihung geschah nur für ein Jahr, wurde aber nach Ablauf desselben häufig erneuert, bis das Julische Gesetz dieses beschränkte 12). Außerordentlicher Weise konnte auch ein gewesener Prätor als Proconsul 13) oder ein gewesener Quästor mit dem Recht eines Prätors 14) in eine Provinz geschickt werden. Dem Ernannten blieb es überlassen seinen Einzug in die Provinz anzukündigen und anzuordnen 15). Doch durfte er nicht von Rom abreisen, ehe er nach alter Weise mit dem Imperium feierlich bekleidet war und die herkömmlichen Gebete und Opfer verrichtet hatte 16). Die mit dem Imperium verbundene Würde fieng gleich vor den Thoren der Stadt an und dauerte bis er dahin zurückkehrte 17); die

10) Die Beweise stehen im Kap. XVIII. Note 13. 135.

11) Dio Cass. XL. 30. 46. 56.

12) Cicero Philipp. I. 8., Dio Cass. XLIII. 25.

13) Cicero de legib. I. 20., Plutarch. Aemil. Paul. 4.

14) Vell. Pat. II. 45., Sallust. Catil. 19., Sueton. Iul. Caes. 9., Hirtius de bello Alex. 42. 48. Dieser hieß dann quaestor pro praetore, Boeckh Corp. Inscript. grace. T. I. n. 364. 1133., Ekhel Doctr. numm. vet. T. IV. p. 246.

15) Cicero ad famil. III. 2. 5. 6., fr. 4. §. 3. 4. 5. D. de off. procons. (1. 16).

16) Cicero ad famil. I. 9, 12., in Verr. V. 13., Caesar de bello civ. I. 6., Plutarch. Pompei. 61., Livius XXI. 63. XLII. 49. XLV. 39.

17) Fr. 1. 2. 16. D. de off. procons. (1. 16). Dieses war die alte Regel, Appian. de bell. civ. I. 80, welche das Cornelische Gesetz für diesen Fall wie es scheint ausdrücklich bestätigte, Cicero ad famil. I. 9, 12.

Digitized by Google

würkliche Gewalt übte er aber erst wenn er in der Provinz angelangt war aus 18). Bis dahin konnte auch der Vorgänger in Function bleiben, mußte aber dann nach dem Cornelischen Gesetz binnen dreißig Tagen abziehen 19). Jene Gewalt begriff vereinigt die Befugnisse, welche in Rom an verschiedene Magistrate vertheilt waren 20). Zur Ausübung derselben benutzte der Consul oder Prätor seine Legate, die gleichwie sie im Felde zu militärischen Aufträgen gedient hatten 21), so hier die Jurisdiction und andere bürgerliche Verrichtungen mandirt erhielten 22). Eben so gieng auf den Quästor, der dem Feldherrn als Kriegszahlmeister beigegeben war 23), die Erhebung und Verrechnung der Einkünfte in der Provinz über 24). Zwischen ihm und seinem Prätor sollte nach alter Sitte ein Verhältniß der Pietät wie zwischen Sohn und Vater bestehen 25). Außer der eigentlichen prätorischen Cohorte, die seit P. Scipio bei den Legionen die Leibwache

18) Fr. 1. 4. §. 6. D. de off. procons. (1. 16).

19) Cicero ad famil. III. 6., fr. 10. pr. D. de off. procons. (1. 16), fr. 17. D. de off. praes. (1. 18).

20) Fr. 7. §. 2. D. de off. procons. (1. 16), fr. 10. 11. 12. D. de off. praes. (1. 18). Doch waren sie keine eigentlichen Magistrate, sondern blos in potestate, fr. 13. D. de iurisd. (2. 1).

21) Davon handelte Kap. XVIII. Note 7. 8.

22) Cicero in Vatin. 15., fr. 4. §. 6. fr. 5. 6. pr. fr. 10. §. 1. fr. 11. 12. 13. 15. D. de off. procons. (1. 16).

23) Davon handelte Kap. XVIII. Note 126—131.

24) Cicero divin. 10. ib. Schol., in Verr. II. 1, 14. ib. Schol., ad famil. II. 17. In Sicilien gab es der ehemaligen Eintheilung der Insel in die karthaginensische und die griechische Landschaft entsprechend zwei Quästoren, einen in Lilybäum, den andern in Syrakus, (Ascon.) in Verr. II. 4.

25) Cicero divin. 19., in Verr. II. 1, 15., pro Planc. 11., ad famil. XIII. 10. 26.

Digitized by Google

des Feldherrn bildete 26) und welche auch die Prätoren in den Provinzen beibehielten 27), hatten dieſe noch ein anderes anſehnliches Gefolge, welches theils aus ihren Freunden und Bekannten, die ſich freiwillig an ſie anſchloſſen, theils aus den ihnen beigegebenen Schreibern 28), Dollmetſchern 29), Aerzten, Weiſſagern, Herolden und andern Dienern beſtand 30), und dieſes wurde auch die prätoriſche Cohorte genannt 31).

Das Verhältniß der einzelnen Städte gegen Rom war das einer vollen Unterthänigkeit. Sie behielten zwar eine Municipalverfaſſung 32), jedoch wurde dieſe nach römiſchen Geſetzen eingerichtet. Allgemein ſcheint dadurch die democratiſche Regierung beſchränkt und die Wählbarkeit zum Stadtrath und zu obrigkeitlichen Aemtern vom Cenſus, Alter und anderen Bedingungen, wie ſie auch in Rom galten, abhängig gemacht worden zu ſeyn 33). Zu den Rechten der ſtädtiſchen

---

26) Festus v. praetoria., Appian. de reb. Pun. 8., Caesar de bello civ. I. 75., Cicero ad famil. X. 30.

27) Cicero ad famil. XV. 4.

28) Dieſe wurden in Rom aus den Decurien durchs Loos gezogen, Cicero Catil. IV. 7 (8)., Plin. epist. IV. 12.

29) Cicero ad famil. XIII. 54., in Verr. III. 37., Plutarch. Cato mai. 12., Plinius hist. nat. VI. 5.

30) Cicero in Verr. II. 10. 30., Appian. de reb. Pun. 66.

31) Cicero ad Quint. I. 1, 4., Idem in Verr. II. 1, 14. 2, 11. 13. 3, 11. 28.

32) Ein Senat mit fünf oder zehn Erſten, eine Volksverſammlung und Obrigkeiten verſchiedener Art werden in Städten römiſcher Provinzen theils bei den alten Schriftſtellern theils auf Inſchriften und Münzen vielfach erwähnt.

33) Dieſes geſchah (558) in den Städten Theſſaliens, Livius XXXIV. 51., in Sicilien, Cicero in Verr. II. 49. 50., in Achaja, Pausan. VII. 16., in Bithynien, Plinius epist. X. 83. 84. 113—116., in Judäa, Ioseph. de bell. iud. I. 8, 5. Ant. Iud. XIV. 5, 4.

Digitized by Google

Behörden gehörte die Aufnahme neuer Bürger 34), die Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen, die Verwaltung der städtischen Einkünfte 35) und die Münzgerechtigkeit 36). Doch konnte sich der römische Prätor überall einmischen, was bei dem zerrütteten Rechnungswesen der Städte oft sehr heilsam war 37). Die Religionsverfassung des Landes blieb bestehen 38); auch wurden den Städten zum Theil selbst ihre Verbindungen unter einander mit den regelmäßigen Zusammenkünften und Festen gelassen 39) und dadurch die Provinz als eine Art von Gemeinheit anerkannt 40). Für die Landesvertheidigung sorgte Rom durch die Truppen, die es in die Provinzen legte 41); nur in dringenden Fällen wurden die Eingeborenen mit dazu aufgeboten 42). Die Unterhaltung der Wege fiel aber der Provinz zur Last und der Prätor schrieb

---

Der Geschäftsgang im Senat einer Provinzialstadt konnte aber von dem in Rom sehr verschieden seyn, Cicero in Verr. IV. 64.

34) Plinius epist. X. 115. August verbot den Athenienſern ihr Bürgerrecht für Geld zu verleihen, Dio Cass. LIV. 7.

35) Cicero pro Flacco 19.

36) Dieſes wird durch die Münzen selbst, die sich von römischen Provinzialstädten erhalten haben, bewieſen. Doch wurde Silbergeld nur in den Städten ersten Rangs geprägt.

37) Cicero in Verr. IV. 65. 66., ad famil. III. 8. XV. 4., ad Attic. VI. 1, 12. 2, 3., ad Quint. I. 1, 9.

38) Cicero in Verr. II. 51. 52. IV. 49.

39) In Griechenland wurden dieſe Verbindungen anfangs aufgelöst, bald darauf aber wieder hergestellt, Pausan. VII. 16.

40) Commune (κοινον) Milyadum, Siciliae, Cicero in Verr. II. 1, 38. 2, 63.

41) Dieſe Beſatzung war zuweilen sehr gering, Cicero de prov. cons. 3.

42) Cicero ad famil. XV. 1.

Digitized by Google

die dazu nöthigen Dienste und Arbeiten vor 43). Eben so lagen die zur öffentlichen Ruhe und Sicherheit erforderlichen Maasregeln ganz in dessen Hand 44).

Von dem Grund und Boden wurde das, was zu einer nach Kriegsrecht behandelten Stadt oder zu den königlichen Tafelgütern gehört hatte, als Gemeinland des römischen Volkes eingezogen 45) und von den Censoren wie gewöhnlich verpachtet 46), oder auch den frühern Besitzern gegen eine Abgabe, deren Erhebung ebenfalls an Speculanten verpachtet wurde, zur Benutzung zurückgegeben 47). Alles übrige Land blieb im Privatrecht derer die es bis dahin gehabt hatten 48). Jedoch fand an dem Provinzialboden kein quiritarisches 49) sondern

---

43) Cicero pro Fonteio 4., Tacit. Agricol. 31.

44) Fr. 13. D. de off. praes. (1. 18). So war in Sicilien den Sclaven das Führen von Waffen durch die Edicte der Prätoren strenge verboten, Cicero in Verr. V. 3.

45) Cicero adv. Rull. I. 2. II. 19., Tacit. Annal. XIV. 18., Hyginus de limit. constit. (ed. Goes. p. 210).

46) Cicero adv. Rull. II. 19., in Verr. V. 21.

47) Cicero in Verr. III. 6. Perpaucae Siciliae civitates sunt bello a maioribus nostris subactae: quarum ager cum esset publicus populi Romani factus, tamen illis est redditus. Is ager a censoribus locari solet. Der Gegenstand dieser Location kann nicht der Boden selbst gewesen seyn, denn dieser war ja zurückgegeben; also nur die der Republik davon zustehende Abgabe.

48) Appian. de bell. civ. II. 140. Dieses zeigt auch der Gegensatz von agri publici und privati in den Provinzen, Cicero adv. Rull. II. 4., in Verr. III. 6., Frontinus de agror. qualit. (ed. Goes. p. 38).

49) Es war daran juristisch kein Nexus, keine Mancipation, keine Usucapion möglich, Liber Simplicii (ed. Goes. p. 76), Gaius II. 27. 46.

Digitized by Google

nur ein natürliches Eigenthum statt 50), und er konnte, anders wie beim italischen Boden, unbeschadet des Eigenthums mit Grundsteuern beschwert werden 51). Auch stand er nicht unter dem Schutz der römischen Gottheiten, war daher einer Dedication im Sinne des römischen Religionsrechts unempfänglich 52) und zum Standort bei der Anstellung von Auspicien untauglich 53). Dennoch fanden es die römischen Ritter für vortheilhaft ihre Speculationen in den Provinzen auch zum Erwerbe großer zusammenhängender Ländereien zu benutzen, die sie zum Nachtheil der freien Bevölkerung und der Sitten durch ihre Sclaven in Ketten bauen ließen 54). Uebrigens war den transalpinischen Völkern Reben und Oelbäume zu pflanzen verboten, damit die in Italien höher im Werthe blieben; eine gehässige Beschränkung die erst der Kaiser Probus aufhob 55).

Die Abgaben waren in den Provinzen verschieden. Regelmäßig finden sich neben einander ein auf die Personen umge-

---

50) Die Provinzialedicte nannten dieses selbst in Ermanglung eines bestimmteren Ausdrucks blos possessio, Cicero ad Attic. VI. 1, 12. Eben so Simplicius (ed. Goes. p. 76).

51) Aggenus in Frontin. (ed. Goes. p. 47). (In provinciis) omnes etiam privati agri tributa atque vectigalia persolvunt.

52) Plinius epist. X. 59.

53) Daher wurde in den Provinzen um Auspicien anstellen zu können ein Stück Land durch eine Fiction römisch gemacht, Servius ad Aen. II. 178., Dio Cass. XLI. 43.

54) So in Sicilien, Florus III. 19., Diodor. fragm. lib. XXXIV. ed. Bip. T. X. p. 101. 102..114—118. In Africa gab es Privatbesitzungen, die den Territorien der Städte an Umfang gleich kamen, Aggenus de controv. agror. (ed. Goes. p. 71), Plinius hist. nat. XVIII. 7 (6).

55) Cicero de re publ. III. 9., Vopiscus in Probo 18.

Digitized by Google

legter Tribut 56) und eine Grundsteuer. Letztere bestand entweder in Geld 57) oder in einem verhältnißmäßigen Theil der Früchte, gewöhnlich in einem Zehnten 58). Diesen erhob aber der Staat nicht unmittelbar, sondern der von Asien wurde nach dem Semproniſchen Gesetz in Rom von den Censoren 59), der von Sicilien aber 60), mit Ausnahme des Wein-

56) In den Städten Siciliens wurde diese Steuer nach dem Vermögen ausgeschrieben, und der Census wie in Rom alle fünf Jahre durch selbstgewählte Censoren erneuert, Cicero in Verr. II. 53. 55. 56. Eben so ist in Griechenland zuverläßig der Tribut wie alles andere nach dem Census bestimmt worden, Pausan. VII. 16. Die Cilicier bezahlten einen jährlichen Tribut, der wenigstens etwas später, so wie der der Syrier, den hundertsten Theil des Census betrug, daneben eine Sclaven- und Haussteuer, Cicero ad famil. III. 8., ad Attic. V. 16., Appian. de reb. Syr. 50. Durch eine ganz ähnliche Besteuerung wurde die Strafsumme beigebracht, die Sylla den Asiaten auferlegt hatte, Appian. de bell. Mithrid. 62. 83., Plutarch. Lucull. 20. Sardinien zahlte neben dem Kornzehnten einen schweren Tribut, Livius XXIII. 32., Hirtius de bello Afric. 98. Afrika wurde eine Grund- und eine Kopfsteuer auferlegt, die selbst die Weiber traf, Appian. de reb. Pun. 135. Im Pergameniſchen Asien gab es jedoch keinen Tribut nach dem Census, sondern blos eine Grundsteuer, Appian. de bell. civ. V. 4.

57) So in Spanien und bei den meisten puniſchen Völkerschaften, Cicero in Verr. III. 6.

58) Appian. de bell. civ. II. 140. So außer Sicilien auch in Asien, Appian. de bell. civ. V. 4., Cicero pro lege Manil. 6., pro Flacco 8., bei einigen Völkern in Afrika, Lex de agris Africae dividundis (Gruter Inscript. p. 512), und wahrscheinlich auch in Syrien, Cicero adv. Rull. II. 29.

59) Cicero in Verr. III. 6., ad Quint. I. 1, 10., ad Attic. I. 17. Wegen der Bedrückungen der Publicanen verwandelte aber Cäsar die Zehntabgabe von Asien in eine feste Summe, die die Provinz zahlte, der es dann überlassen blieb, die Zehnten

Digitized by Google

Oel- und Gartenzehnten 61), im Lande selbst bezirksweise nach dem beibehaltenen Gesetze des Königs Hiero verkauft 62). Römische Bürger, die in den Provinzen Grundstücke erwarben, mußten davon die Grundsteuern wie die Eingeborenen zahlen und konnten sie bei ihrem Census in Rom nicht mit in Anschlag bringen 63). Eine andere Abgabe war das Hutgeld 64) für die Benutzung der öffentlichen Trifften, welche die Republik in den Provinzen für sich einzog. Die Hafen- und Landzölle, die ein Reich gehabt hatte, wurden auch nachdem es zu einer Provinz gemacht war beibehalten und so wie das Hutgeld von den Censoren an die Publicanen verpachtet 65), die dann dort wieder ihre Unterpächter hatten 66). Berg- und Salzwerke, welche die Republik einzelnen Personen oder Städten ließ, mußten einen Bergzins entrichten 67); die welche sie für sich einzog oder neu anlegte wurden entweder unmittelbar für Rechnung des Staats gebaut 68) oder

---

von den Pflichtigen selbst beizutreiben, Dio Cass. XLII. 6., Appian. de bell. civ. V. 4.

60) Frumentum decumanum, Cicero in Verr. III. 5. 81.

61) Diese wurden in Rom von den Quästoren verkauft, Cicero in Verr. III. 7.

62) Cicero in Verr. III. 6. 8. Agri decumani oder arationes sind hier die Zehntäcker, aratores die Zehntpflichtigen, decumani die Zehntkäufer, (Ascon.) in divin. 10. Das Geschäftswesen dabei zeigt Cicero in Verr. III. 47.

63) Cicero in Verr. III. 12. 14. 25., pro Flacco 32.

64) Scriptura, Cicero pro lege Manil. 6., ad famil. XIII. 65.

65) Cicero in Verr. II. 70., ad Attic. V. 15.

66) Dieses sind die portitores, (Ascon.) in divin. 10., oder τελῶναι, Lucas V. 27. 29.

67) Livius XLV. 29.

68) Strabo Lib. III. p. 220. ed. Almel.

Digitized by Google

verpachtet 69). Als außerordentliche Auflagen kommen vor eine Zugabe zu den Fruchtzehnten 70), gezwungene jedoch zu einer bestimmten Taxe vergütete Fruchtlieferungen für den Bedarf der Republik 71), die entweder in der Form eines zweiten Zehnten 72) oder in einer auf die Städte zu vertheilenden Gesammtsumme 73) ausgeschrieben wurden, ferner Lieferungen für das Hoflager des Prätors 74) oder wenn er wollte deren Aequivalent in Geld 75) nach seiner eigenen oft sehr willkührlichen Schätzung 76), Geldbeiträge für das in der Provinz nöthige Flottenwesen 77), und von den Seestädten die Ausrüstung ganzer Schiffe 78); auch erlaubte sich der Prätor für die ihm befreundeten Aedilen zu Rom, die Spiele zu geben hatten, von den Provinzialen wilde Thiere, Kunstwerke und selbst Geld zu requiriren 79). Außer allem diesem trug noch jede Stadt ihre zum Theil sehr bedeutenden Municipallasten, wozu nöthigenfalls ein Anlehen oder eine Auflage

69) Cicero pro lege Manil. 6., Plinius hist. nat. XXXIII. 21 (4). XXXIV. 49 (17)., Diodor. V. 36.

70) Cicero in Verr. III. 49. 50.

71) Frumentum emtum, Cicero in Verr. III. 5. 81.

72) Livius XXXVI. 2. XXXVII. 2. 50. XLII. 31. XLIII. 2., Cicero in Verr. III. 16. 70. 98.

73) Cicero in Verr. III. 70. V. 21. 22.

74) Frumentum in cellam, Cicero in Verr. III. 81., (Ascon.) in divin. 10.

75) Frumentum aestimatum, Cicero in Verr. III. 5. 81.

76) Livius XLIII. 2., Cicero divin. 10., in Verr. II. 1, 38. 2, 60. 3, 87., (Ascon.) in divin. 10. in Verr. II. 1, 38.

77) Cicero pro Flacco. 12. 14.

78) Cicero in Verr. V. 17. 24. Philipp. XI. 12.

79) Livius XL. 44., Cicero ad famil. II. 11. VIII. 9., ad Attic. V. 21, 4. VI. 1, 17., ad Quint. I. 1, 9., (Ascon.) in Verr. II. 1, 19.

Digitized by Google

gemacht wurde 80). Auch mußten die Städte den Truppen Winterquartiere geben oder sich davon mit großen Summen loskaufen 81).

Zur Handhabung der Verwaltung reiste der Prätor während seines Jahres oder doch während im Winter der Krieg mit den anliegenden Völkern ruhte 82) im Lande umher, indem er an die dazu bestimmten Orte Landtage ausschrieb 83), wo er die Beschwerden der zu dem Convent gehörenden Städte anhörte, ihre Streitigkeiten untereinander schlichtete 84) und Recht sprach 85). Hier erschienen auch die römischen Bürger, deren sich in den Provinzen sehr viele theils für ihre Geld- und Korngeschäfte 86), theils als Handelsleute 87) an den Markt- und Meßorten 88), besonders aber als Publicanen aufhielten. Die Gesammtheit dieser zu einem bestimmten Landtag gehörenden Römer bildete einen eigenen Convent 89),

---

80) Cicero pro Flacco 9. 19.

81) Cicero ad Attic. V. 21., Ioseph. Ant. Iud. XIV. 10, 6.

82) Cicero ad Attic. V. 14., Theophil. I. 6, 4.

83) Conventus, Livius XXXI. 29., Cicero in Verr. V. 11., Caesar de bello gall. I. 54. V. 1. VI. 44. VII. 1. Dieses hieß auch forum agere, Cicero ad Attic. V. 21. VI. 2., Servius ad Aen. V. 758.

84) Cicero ad famil. XV. 4., ad Attic. V. 20. VI. 2., Caesar de bello gall. VIII. 46., Hirtius de bello Alex. 65. 66. 78., Festus v. forum.

85) Hirtius de bello Alex. 49., Sueton. Iul. Caes. 7.

86) Dieses sind die negotiatores, Cicero pro Fonteio 1.

87) Dieses sind die mercatores. Daß sie von den Negotiatoren verschieden waren ergiebt sich aus Cicero in Verr. II. 77., pro Planc. 26. Die weiteren Beweisstellen hat Ernesti gesammelt.

88) Sallust. Iugurth. 47.

89) Von diesen conventus civium Romanorum nicht als bloßen vorübergehenden Versammlungen sondern als stehenden von den übrigen Einwohnern getrennten Verbindungen ist häufig die

der mit dem Prätor an der Spitze gleichsam das römische Gemeinwesen darstellte, worin jener die Jurisdiction der beiden Prätoren zu Rom, der Quästor die der Aedilen handhabte 90). Zuweilen wurde dieser auch statt des Prätors umher gesandt 91). Das Verhältniß der Gerichte war nun in Sicilien 92) und auf ähnliche Art wohl auch in den andern Provinzen so bestimmt, daß die Rechtssachen unter Bürgern derselben Stadt vor ihre Obrigkeit verwiesen wurden 93); die Klagen unter Bürgern verschiedener Städte kamen an Richter, die der Prätor durchs Loos unstreitig aus den Eingeborenen wählte; über die Forderungen eines Einzelnen gegen eine Stadt oder umgekehrt wurde der Senat irgend einer andern Stadt zum Richter bestellt 94); der Römer der einen Siculer, oder der Siculer der einen Römer belangte, mußte Richter von der Nation des Beklagten annehmen 95); in den übrigen Fällen wurden die Richter aus dem Convent der römischen Bürger gezogen; endlich bei Streitigkeiten zwischen Besitzern von Zehntäckern und Decumanen gieng es nach der Einrichtung des Königs Hiero. Ueberall fand jedoch unter dem Vorwand eines ungerechten Urtheils ein Recurs an den

---

Rede, Cicero in Verr. V. 5. 36., Caesar de bello civ. II. 19. 20. 21. III. 9. 29. 32. 40., Hirtius de bello Alex. 56. 57. 58. Afric. 68. 97.

90) Gaius I. 6. II. 24.

91) Sueton. Iul. Caes. 7., Cicero divin. 17. Nach Ernesti clav. Cicer. v. praefecti soll es auch in den Provinzen Präfecten gegeben haben, die der Prätor für die Jurisdiction in die Städte schickte. Allein die von ihm angeführten Stellen reden nur von Präfecten der Reiterei.

92) Die Hauptstelle darüber ist Cicero in Verr. II. 13.

93) Dieses geschah so auch in Asien nach den Edicten des Scävola und Cicero, Cicero ad Attic. VI. 1. 2.

94) Beispiele giebt Cicero in Verr. II. 14—18. 22—25.

95) Beispiele giebt Cicero divin. 17., in Verr. II. 37. 38.

Digitized by Google

Prätor statt. Für die Eingeborenen blieben die Landrechte ihres Ortes bestehen 96); daneben enthielt aber das Edict, welches jeder Prätor beim Antritt seines Amtes über die Grundsätze seiner Verwaltung aufstellte, viele in das Privatrecht einschlagenden Bestimmungen, oft mit ausdrücklicher Beziehung auf die Edicte der Prätoren in der Stadt 97); auch wurden in Rom Gesetze absichtlich für die Provinzen erlassen, und dadurch das römische Recht immer mehr hier verbreitet 98). Die Strafgewalt bis auf Leben und Tod handhabte der Prätor gegen Eingeborene und Römer mit seinem Consilium ganz in den römischen Formen 99); letztere konnten auch die Tribunen anrufen und dadurch die Sache nach Rom ziehen 100). Vergehen ganzer Städte gegen Rom wurden auf außerordentliche Weise geahndet 101).

Das Imperium erstreckte sich aber nicht ohne Unterschied über alle Städte des Landes, sondern es gab darunter viele, die mit mancherlei Vorrechten begabt waren. Einige blieben gleich von Anfang an selbstständig und föderirt 102) und hatten gegen Rom keine anderen Verpflichtungen, als die ihnen

96) Cicero in Verr. II. 13. 22., pro Flacco 30., ad famil. XIII. 19.

97) Cicero ad famil. III. 8, ad Attic. V. 21. VI. 1., in Verr. II. 1, 43. 45. 46. 2, 13. 3, 10., Gaius I. 6.

98) Ulpian. XI. 18., Gaius I. 183. 185. III. 122.

99) Beispiele giebt Cicero in Verr. II. 1, 28 — 30. 2, 28 — 30. 39—41., Valer. Max. VIII. 1. Ambustae 2., Gellius XII. 7., Diodor. fragm. lib. XXXVI. (ed. Bip. T. X. p. 177).

100) Plutarch. Caesar. 4.

101) So bei Dyme, Boeckh Inscript. graec. T. I. n. 1543.

102) So in Sicilien Tauromenium, Messana die Stadt der Mamertiner und Netum, Cicero in Verr. II. 66. III. 6. V. 19. 22. 51., Plutarch. Pompeius 10., in Spanien Gades (Kap. XXI. Note 44).

Digitized by Google

das Bündniß auferlegte 103). Andere wurden nach ihrer Unterwerfung wieder für frei erklärt 104), und erhielten dadurch die feierliche Anerkennung ihres öffentlichen und Privateigenthums innerhalb ihrer Gränzen, ferner das Recht sich nach ihrem eigenen Willen zu regieren 105), also die Befreiung von dem unmittelbaren Imperium des römischen Prätors, eigene Gesetzgebung, in so fern sie es nicht für vortheilhaft fanden sich vom römischen Senat über einzelne Gegenstände Gesetze zu erbitten 106), selbst das Recht auf ihrem Gebiet Zölle anzulegen 107), und den Namen als Freunde und Alliirte des römischen Volkes 108). Solche freie Städte gab es überall außer in Sardinien 109) und ihr Verhältniß war durch eine besondere Bestimmung des Julischen Gesetzes gesichert 110). Ferner hatten viele Städte außer der Freiheit auch Immunität 111), die nicht blos vor den gewöhnlichen

---

103) Cicero in Verr. V. 19.

104) Strabo Lib. XVII. p. 1197. Es ist dieses dasselbe Verhältniß, wie wenn eine ganze überwundene Völkerschaft wieder frei erklärt wurde (Kap. XXI. Note 45).

105) Cicero in Verr. II. 37., Plebiscitum de Thermens., Monum. Aphrodisiense. Ganz irrig ist es aber, wenn Dirksen und nach ihm Creuzer aus dieser Freiheit des Eigenthums folgern, der Grund und Boden habe, wenn der Besitzer des römischen Commerciums fähig gewesen, auch im quiritarischen Eigenthum stehen können.

106) Ein Beispiel giebt Cicero in Verr. II. 49. III. 6.

107) Plebiscitum de Thermens.

108) Cicero in Verr. II. 49., Plebisc. de Thermens., Monum. Aphrodisiense.

109) Dieses sagt ausdrücklich Cicero in den Fragm. orat. pro Scauro 44 (15).

110) Cicero in Pison. 16., Hirtius de bello Afric. 87.

111) Darüber sehe man Kap. XXI. Note 47. 48. 49.

Digitized by Google

Abgaben 112) sondern auch vor der Wintereinquartierung sicherte 113). Die Provinz begriff also eigentlich nur die Städte, die unterthänig und zinspflichtig gemacht waren. Selbst in diesen erhielten aber zuweilen einzelne Personen für sich und ihr Geschlecht vom Senat Freiheit und Immunität und wurden in die Formel der Freunde des römischen Volkes eingetragen 114). Ein selbstständigeres Verhältniß hatten in den Provinzen auch die Colonien. Solche wurden in das cisalpinische Gallien schon seit dem Ende des fünften Jahrhunderts deducirt, römische und latinische, die in nichts von denen in Italien verschieden waren. Ueber die Halbinsel hinaus gieng man aber nicht, sondern wenn eine Stadt Colonen brauchte, so wurden diese aus den anderen Provinzialstädten gezogen 115). Eine Annäherung entstand als (582) in Spanien mit den von römischen Soldaten und Hispanischen Weibern erzeugten Kindern eine Colonie nach latinischem Recht aber als von Freigelassenen gegründet wurde 116). Endlich seit C. Gracchus wurden würkliche Colonien, und zwar sowohl latinische wie römische, aus Italien in die Provinzen deducirt 117). Solche Colonen bildeten natürlich ein Gemein-

112) Cicero in Verr. II. 69. III. 6. V. 21.

113) Plebiscitum de Thermens.

114) Dieses geschah bei den Nachkommen des Timasitheus (Kap. VII. Note 23), und bei einigen Bürgern von Clazomene und Milet, Gruter Inscript. p. 503.

115) Dieses geschah (545) in Agrigent, Cicero in Verr. II. 50., Pighii Annal. a. 546.

116) Livius XLIII. 3. Warum die Colonen Freigelassene waren, ist oben erklärt (Kap. XXI. Note 32).

117) Zuerst Carthago (630), Vell. Pat. I. 15. II. 15. Wahrscheinlich war dieses zu einer latinischen Colonie bestimmt, weil dazu Colonen aus ganz Italien aufgerufen wurden, Appian. de bell. civ. I. 24. Dann folgte Narbonne (634) eine Bürgercolonie,

Digitized by Google

weſen ganz in den italiſchen Formen, hatten ihren eigenen Cenſus 118) und erhielten das aſſignirte Land zum quiritariſchen Eigenthum 119) frei von Grundſteuer, während die ungetheilten zur Weide beſtimmten Plätze, ſo wie die Grundſtücke der übrigen Einwohner, abgabenpflichtig blieben 120). Eine Uebertragung der Latinität in die Provinzen entſtand endlich auch dadurch, daß häufig eine Stadt ohne daß eine Colonie dahin deducirt wurde das latiniſche Recht als Privilegium erhielt 121). Dieſes begriff Befreiung von der Herrſchaft des römiſchen Prätors 122), alſo Selbſtregierung durch die eigenen Obrigkeiten, ferner das Recht durch Bekleidung

---

Vell. Pat. I. 15. II. 8., Cicero pro Fonteio 2., Mariana und Aleria in Corſica, Plinius hist. nat. III. 12 (6).

118) Dieſes ergiebt ſich aus Vell. Pat. II. 15.

119) Die Aſſignation konnte nur quiritariſches Eigenthum geben. Auch verlangte das römiſche Religionsweſen, das hier eingerichtet ward, römiſchen Grund und Boden (Note 52).

120) So läßt ſich folgende ganz verdorbene Stelle verſtändlich machen. Simplicius (ed. Goes. p. 76).

Si ad provincias respiciamus, habent agros colonicos quidem iuris habent et colonicos stipendiarii qui sunt in communem habentem, et colonis stipendiarios.

Si ad provincias respiciamus, habent agros colonicos quidem immunes; habent et colonicos stipendiarios qui sunt in commune; habent enim et coloniae stipendiarios.

Wie in der dritten Zeile iuris aus Iunes entſtanden iſt, liegt vor Augen. Von den pascua die gegen eine Abgabe in commune benutzt wurden redet Hyginus de limit. constit. (ed. Goes. p. 192).

121) Zuerſt das transpadaniſche Gallien von Cn. Pompejus Strabo (663), Ascon. in Pison. fragm. 2., dann mehrere Städte Siciliens von Cäſar, Cicero ad Attic. XIV. 12., Plinius hist. nat. III. 14 (8).

122) Dieſes ſagt ausdrücklich Strabo Lib. IV. p. 285.

Digitized by Google

einer einheimischen Magistratur zur römischen Civität zu gelangen 123), und das Commercium 124); dieses jedoch als ein blos persönliches Recht der Einwohner, nicht auch als Verleihung des quiritarischen Eigenthums am dortigen Grund und Boden, da hier nicht wie bei den würklichen Colonien zugleich eine Assignation statt fand; eben so wenig das Connubium, indem die Einwohner gegen die Römer noch als Fremde galten 125). Am Ende des siebenten Jahrhunderts sind also in den Provinzen die föderirten, freien, exemten und unterthänigen Städte 126), die römischen und latinischen Colonien und die mit der künstlichen Latinität begabten Orte zu unterscheiden. Zwischen den Römern und den Provinzialen knüpften sich übrigens noch besondere Verbindungen dadurch, daß sich häufig der alten Sitte gemäß eine Stadt in die Clientel oder das Hospitium einer vornehmen römischen Familie begab 127), und umgekehrt einem Römer bei sich das Hospitium ertheilte 128). Doch mußten die Provinzen die dadurch bezweckten Vortheile durch mancherlei kostspielige Huldigungen erkaufen 129).

---

123) Die Beweise stehen oben (Kap. XX. Note 19).

124) Ulpian. XIX. 4.

125) Ulpian. V. 4., Gaius I. 79., Niebuhr II. 91—93.

126) Civitates foederatae, liberae, immunes, stipendiariae, Appian. de bell. civ. I. 102., Servius ad Aen. III. 20., Cicero in Pison. 41., pro Balbo 8.

127) Appian. de bell. civ. II. 4. Gewöhnlich war es diejenige, deren Ahnherr die Eroberung gemacht hatte, Cicero de off. I. 11. Beispiele geben Livius XXVI. 32., Plutarch. Marcell. 23., (Ascon.) in divin. 1. 4., Cicero ad famil. XV. 4., Sueton. Tiber. 6.

128) Beispiele giebt Cicero in Verr. IV. 65., pro Balbo 18.

129) Livius XL. 44., Cicero in Verr. IV. 3. 40. 41.

Digitized by Google

Ueber die Verwaltung der Provinz mußte der Prätor aus seinen Büchern und denen des Quästors Rechnung ablegen, ursprünglich erst nach seiner Rückkehr in Rom, seit dem Julischen Gesetz (693) aber noch vor der Abreise aus der Provinz, so daß zwei Exemplarien in zwei der angesehensten Städten zurückgelassen, ein drittes nach Rom ins Aerarium gebracht wurde 130). Häufig schickten die Städte Gesandschaften nach, die ihm beim Senate Lobreden hielten, und versetzten sich dadurch in Unkosten, die das Cornelische Gesetz vergeblich zu beschränken suchte 131). Wider Bedrückungen des Prätors konnten sich die Städte so wie einzelne Provinzialen an den Senat wenden, und dabei waren die Patrone und Gastfreunde in Rom von großem Nutzen 132). Durch das Calpurnische Gesetz (603) wurde für die Anklagen wegen Gelderpressungen selbst eine stehende Quästion eingerichtet 133) und durch viele Gesetze genauer geordnet. Eines derselben, das Servilische (648), verhieß auch die Civität jedem, gleichviel ob Italiker oder Provinzialen, auf dessen Anklage ein Magistrat wegen dieses Verbrechens verurtheilt würde 134). Dennoch richteten die Legationen der Provinzen häufig nichts ohne Bestechungen aus, wozu sie das Geld bei den römischen

130) Cicero ad famil. II. 17. V. 20., ad Attic. VI. 7.

131) Cicero in Verr. V. 22., pro Flacco 40., ad famil. III. 8. 10.

132) Livius XLIII. 2., Cicero in Verr. II. 14. 39. So nahm in dem Handel gegen den Fontejus ein Fabier, in deren Clientel die Allobroger standen, mit an der Anklage Theil, Cicero pro Fonteio 12., Appian. de bell. civ. II. 4., Sallust. Catil. 41.

133) Cicero Brut. 27., de off. II. 21., in Verr. IV. 25. Doch hatte auch schon früher eine Lex Cäcilia wider dieses Verbrechen Bestimmungen erlassen, Valer. Max. VI. 9., 10.

134) Fragm. leg. Servil. c. 23., Cicero pro Balbo 23. 24.

Digitized by Google

Capitalisten zu schweren Zinsen aufnehmen mußten, bis daß der Senat und das Gabinische Gesetz (685) die Darlehnsgeschäfte mit den fremden Abgesandten überhaupt verbot 135).

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Untergang der Republik.

Nachdem seit Carthagos Fall die allgemeine Herrschaft der Römer entschieden war, wurden im Innern während der Ruhe die nun eintrat die schärfsten Gegensätze sichtbar. Der mit der Magistratur verbundene Aufwand so wie die Festsetzung des senatorischen Census hatten schon früh die Reichen in den ausschließlichen Besitz einer Macht gebracht, die ihnen besonders durch die Verwaltung des Aerariums, der Provinzen und der Kriegsbeuten Gelegenheit gab ihre Reichthümer ins Ungeheure zu vermehren, während das gemeine Volk durch Kriegsdienste, Theurung und Wucher immer mehr verarmte 1). So war der Senat und die Nobilität eine mächtige Faction geworden, die sich untereinander das Consulat in die Hände spielte 2), und deren Herrschaft auch durch ihren Einfluß auf die italischen Bundesgenossen 3) und durch die Ritter, die von dem Senat alles zu hoffen und zu fürch-

135) Ascon. in argum. Cornel., Cicero ad Attic. V. 21. VI. 1. 2.

1) Sallust. Iugurth. 31. 41.

2) Sallust. Iugurth. 68.

3) Sallust. Iugurth. 40. 42.

Digitized by Google

ten hatten 4), unterstützt wurde. Die Gesetze, welche die beiden Sempronier Tiberius und Cajus Gracchus in ihrem Tribunate wider jene Gebrechen aufstellten, brachten ihnen selbst den Untergang. Erst während des Jugurthischen Kriegs 5) wurde der Stolz der Nobilität durch die Rogation des Tribunen C. Mamilius Limetanus, der (642) eine strenge Untersuchung wider die vom Jugurtha bestochenen Machthaber verlangte 6), und durch die Erhebung des Marius eines Emporkömmlings zum Consulate (645) gebrochen 7). Von diesem unterstützt erhoben sich während dessen zweitem Consulate (648) die Tribunen L. Cassius Longinus, Cn. Domitius Ahenobarbus, C. Servilius Glaucia und L. Marcius Philippus, dann später L. Apulejus Saturninus (652) um den Senat durch Gesetze und Gewalt zu beugen. Nach der Ermordung des Letzteren erhielt die Nobilität wieder auf einige Jahre das Uebergewicht, während welcher M. Livius Drusus (661) einen vermittelnden Weg versuchte, der ihm verderblich wurde. P. Sulpicius Rufus erneuerte aber (664) die tribunicischen Gewaltthätigkeiten, als der Consul Sulla an der Spitze seines Heeres gegen Rom zog, dessen Gesetze umstieß, und durch neue Einrichtungen das Ansehen des Senats herstellte. Dieses war das erste Beispiel, daß ein Befehlshaber auf die Ergebenheit der ihm anvertrauten Legionen gestützt diese zu seinen eigenen Zwecken gebrauchte, wodurch eine neue Macht in den Staat eingeführt, Bürgerkriege veranlaßt, und endlich die alte Verfassung umgestürzt wurde. In demselben Geiste arbeitete Sulla fort als er nach seiner Rückkehr aus Asien sich (671) zum Dictator auf unbestimmte Zeit hatte er-

4) Sallust Iugurth. 42.

5) Diesen Wendepunkt bezeichnet auch Sallust. Iugurth. 5.

6) Sallust. Iugurth. 40. 65., Cicero Brut. 33. 34.

7) Sallust. Iugurth. 73. 85.

Digitized by Google

nennen lassen 8). Nach seinem Tode gab aber Pompejus dem Volke seine Rechte zurück, die auch wieder von den Tribunen C. Cornelius (685), P. Clodius (694) und anderen zu mancherlei Bewegungen und Neuerungen benutzt wurden 9). Mittlerweile hatten sich auf Volksgunst, Soldatenanhang, Verbindungen und Reichthümer gestützt einzelne große Machthaber erhoben 10), deren Streitigkeiten untereinander den Ausgang hatten, daß C. Julius Cäsar (703) zum Dictator gemacht 11), dann (705) mit der Dictatur auf ein volles Jahr, mit dem Consulate für fünf Jahre und mit der tribunicischen Gewalt für immer 12), hierauf (707) mit der Präfectur der Sitten auf drei, mit der Dictatur und dem Consulate auf zehn Jahre und mit anderen Vorrechten bekleidet, endlich (709) zum alleinigen Censor auf Lebenszeit und zum beständigen Dictator ernannt wurde 13). Nach Cäsars Tode hob zwar Antonius die Dictatur für immer auf 14), doch entstand nun (709) unter dem Namen eines Triumvirats zur Constituirung der Republik eine neue Regierungsform 15), woraus endlich (721) die Alleinherrschaft Octavians hervorgieng.

Ein großer Theil jener Bewegungen entsprang aus den

---

8) Appian. de bell. civ. I. 98—100.

9) Sallust. Catil. 38.

10) Sallust. Catil. 39., Cicero pro Sext. 65. 66., Dio Cass. XXXVII. 56. 57.

11) Appian. de bell. civ. II. 48., Dio Cass. XLI. 36.

12) Plutarch. Caesar 51., Dio Cass. XLII. 20.

13) Dio Cass. XLIII. 14. 45. XLIV. 5. 8., Appian. de bell. civ. II. 106., Sueton. Caesar 76.

14) Appian. de bell. civ. III. 25., Plutarch. Anton. 8.

15) Appian. de bell. civ. IV. 2. 7. V. 95., Dio Cass. XLVI. 55. 56. XLVII. 2. XLVIII. 54.

Digitized by Google

Verhältnissen des Grund und Bodens 16). Seit dem Licinischen Gesetz waren zwar von Zeit zu Zeit Aecker unter die Bürger vertheilt worden 17); aber von dem übrigen Gemeinlande, das in großen Massen durch ganz Italien zerstreut lag 18), hatten wieder die Reichen, und darunter auch Italiker aus den anliegenden Colonien und Municipien 19), die Benutzung an sich gezogen 20), und selbst allmälig durch Ankauf oder Unterdrückung die Feldstücke der ärmeren Nachbarn dazu erworben, so daß sie nicht mehr bloße Landgüter sondern weite Landschaften besaßen, die sie durch ihre Sclaven in Ruhe bauen ließen, während der freie Bauernstand in ganz Italien durch Kriegsdienst erdrückt und durch Geldnoth von seinem Erbe vertrieben unterging 21). Diesem Zustand abzuhelfen setzte Tiberius Gracchus (619) den Beschluß durch, daß nach der Bestimmung des Licinischen Gesetzes am Gemeinland höchstens ein Besitz von fünfhundert Jugern 22) und nur eben so

16) Die Hauptstellen worauf die folgende Schilderung beruht sind Appian. de bell. civ. I. 7. 8., Plutarch. T. Gracch. 8. 9., Florus III. 13.

17) In den Jahren 477, 520, 522 und 579, Valer. Max. IV. 3, 5., Polyb. II. 21. (Kap. XVI. Note 1), Livius XXXI. 4. 49. XLII. 4.

18) Römisches Gemeinland wird erwähnt in Samnium, Apulien, Lucanien, Campanien, in der tarentinischen Landschaft und in Calatien, Livius XXXI. 4. 12. XL. 38. 41. XLII. 1. XLIV. 16. XLV. 16.

19) Appian. de bell. civ. I. 10. 36.

20) Ein Beispiel zeigt Livius XLII. 1. 19.

21) Sallust. Iugurth. 41., Idem de re publ. ordin. II. 5. Dieses zeigt auch an einem Beispiel seiner Zeit Livius VI. 12. Daher sagt Plinius hist. nat. XVIII. 7 (6). Latifundia perdidere Italiam.

22) Appian. de bell. civ. I. 9.

Digitized by Google

viel für zwei Söhne 23) gestattet, das Ueberschüssige gegen Abschätzung und Ersatz der errichteten Gebäude 24) weggenommen und unter die Aermern zur Benutzung mit Vorbehalt der gewöhnlichen Abgabe vertheilt 25), von diesen aber nicht weiter veräußert 26) und zur Ausführung des ganzen Gesetzes jährlich neue Triumvirn erwählt werden sollten 27). Da diese mancherlei Schwierigkeiten gefunden hatten 28), so brachte C. Gracchus (629) die Aeckervertheilung aufs neue in Antrag 29), und Livius Drusus hob um ihn in der Volksgunst zu überbieten sogar die für die Benutzung zu entrichtende Abgabe auf 30). Nach des Gracchus Tode wurde aber wieder erlaubt seinen Besitz zu veräußern; die Reichen fiengen nun von neuem an die Stücke der Aermern zusammenzukaufen und so wurde es bald schlimmer wie vorher. Endlich erschien ein tribunicisches Gesetz, welches die agrarischen Untersuchungen und Vertheilungen ganz einstellte und den Besitzern blos einen Grundzins, dessen Ertrag zu Spenden an die Armen bestimmt war, auferlegte 31), der aber bald

23) Tausend Jugern ist die richtige Lesart in Livii epit. 58., Aurel. Victor de vir. illust. 64.

24) Von einer Schätzung spricht Plutarch. T. Gracch. 9., Appian. de bell. civ. I. 11.

25) Dieser Abgabe gedenkt Plutarch. C. Gracch. 9. Daraus ergiebt sich, daß das Ueberschüssige nicht zum Eigenthum assignirt wurde, sondern Gemeinland blieb.

26) Appian. de bell. civ. I. 10. 27.

27) Appian. de bell. civ. I. 9., Livii epit. 58.

28) Appian. de bell. civ. I. 13—21.

29) Livii epit. 60., Plutarch. C. Gracch. 5., Vell. Pat. II. 6., Florus III. 15.

30) Plutarch. C. Gracch. 9.

31) Appian. de bell. civ. I. 27. Ueber den Namen des Tribunen muß man Schweighäusers Bemerkungen nachsehen. Wahrscheinlich gehören auch die unter dem Namen des Thorischen Gesetzes bekannten Bruchstücke hieher.

Digitized by Google

darauf durch das Thorische Gesetz ebenfalls abgeschafft wurde 32). Mittlerweile waren C. Gracchus und Andere bedacht auch durch Deduction von Colonien den Armen Grundeigenthum zu verschaffen 33), und es wurden fortwährend von Tribunen und Machthabern Assignationen aus dem Gemeinlande vorgenommen 34).

Eine andere wichtige Verhandlung betraf das Verhältniß der Latiner und Italiker gegen Rom. Vom zweiten punischen Krieg an war das volle Bürgerrecht nicht oft ertheilt worden 35) und die meisten italischen Völker hatten es nicht, so daß sie zwar für Rom dienten und steuerten, allein von der Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen waren. Um einen tüchtigen Mittelstand herzustellen hatte schon T. Gracchus, Fulvius Flaccus und C. Gracchus die Aufnahme der Latiner in die volle Civität und die Ertheilung des Stimmrechts an die übrigen Italiker, wie es bis dahin die Latiner gehabt hatten, beabsichtigt 36). Dieses war zwar nicht durchgegangen, jedoch hatten sich allmälig viele, die dazu eigentlich nicht befugt waren, in den Census und das römische Bürgerrecht eingeschlichen. Als nun das Licinische und Mucische Gesetz (657) darüber eine strenge Untersuchung verfügte und

32) Appian. de bell. civ. I. 27., Cicero Brut. 36.

33) Appian. de bell. civ. I. 23. 24., Vell. Pat. II. 6.

34) Man findet diese in Ernesti Ind. leg. v. Agrariae. Die wichtigsten sind die des Julius Cäsar (693), wozu selbst Privatland angekauft wurde und die auch die so lange verschonten Gemeinländereien in Campanien umfaßten, Dio Cass. XXXVIII. 1—7., Vell. Pat. II. 44., Appian. de bell. civ. II. 10., Sueton. Iul. Caes. 20., Cicero ad Attic. II. 16. 18., Philipp. II. 39. V. 19., Plutarch. Cato min. 31—33.

35) Die letzten Beispiele sind bei Livius XXIII. 20. XXXVIII. 36.

36) Vell. Pat. II. 2. 6., Valer. Max. IX. 5, 1., Appian. de bell. civ. I. 21. 23. 34., Plutarch. C. Gracch. 5. 8. Appian unterscheidet beide Verhältnisse genau (Kap. XX. Note 13. 31).

Digitized by Google

die Unberechtigten in die Bürgerrollen ihrer Heimath verwieß 37): entstand unter den Italikern eine große Bewegung, welche nach der Ermordung des Livius Drusus, der für sie das Bürgerrecht verlangt hatte, in einen für Rom höchst bedenklichen Krieg ausbrach 38). In diesem wurden gleich anfangs die Völker, welche die Waffen noch nicht erhoben hatten, dadurch gewonnen, daß ihnen ein Gesetz des L. Julius Cäsar (662), welches sie in der alten Form einer freiwilligen Reception annahmen, würklich die Civität verlieh 39). Während des folgenden Jahrs erhielten auch die meisten übrigen Völker nacheinander, so wie sie sich unterwarfen, durch mehrere Gesetze das Bürgerrecht 40); zuletzt selbst die Lucaner und Samniter, die am längsten unter den Waffen blieben 41). Mittlerweile war dieses durch ein Plebiscit der Tribunen C. Papirius Carbo und M. Plautius Silvanus (663) auch den Nichtitalikern angeboten worden, die in eine föderirte Stadt eingeschrieben und damals in Italien domiciliirt waren 42); und als bald darauf alle Municipien zur Civität erhoben wurden, so umfaßte diese von selbst auch die ihnen

37) Cicero de off. III. 11., Brut. 16., pro Balbo 21. 24., Ascon. in Cornel. Etwas Aehnliches hatte schon vor dem Jahr 621 eine ungewisse Lex Papia verordnet, Valer. Max. III. 4, 5.

38) Appian. de bell. civ. I. 35—39., Livii epit. 71., Florus III. 17. 18., Vell. Pat. II. 14. 15., Aurel. Victor de vir. illust. 66. Die Eidesformel, die in den von Mai entdeckten Excerpten aus Diodor erhalten ist (Kap. II. Note 52), steht dort unter einer augenscheinlich verkehrten Ueberschrift; sie enthält den Verbrüderungseid, den die Italiker dem Livius Drusus schworen.

39) Appian. de bell. civ. I. 49., Cicero pro Balbo 8., Vell. Pat. II. 16., Gellius IV. 4. Die Form erklärt sich aus Kap. XX. Note 41.

40) Appian. de bell. civ. I. 53., Vell. Pat. II. 16. 17.

41) Appian. de bell. civ. I. 53. 68., Livii epit. 80.

42) Cicero pro Archia 4.

Digitized by Google

abscribirten Ausländer 43). Uebrigens kamen aber die neuen Bürger nicht in die bestehenden fünfunddreißig Tribus, weil sie hier durch ihre Zahl das Uebergewicht über die alten gehabt hätten; sondern es wurden für sie zehn oder acht neue Tribus errichtet, die zuletzt stimmten und oft gar nicht gefragt zu werden brauchten 44). Hierüber erregte (664) der Tribun Sulpicius 45) dann der Consul Cinna (665) neue Bewegungen 46), und wahrscheinlich wurde schon im Jahr 668 den neuen Bürgern das Stimmrecht in den alten Tribus eingeräumt 47). Sulla entzog zwar gegen sein Versprechen nach seiner Rückkehr vielen Municipien wieder die Civität, jedoch blieb dieses Gesetz nicht in Ausübung 48).

Große Streitigkeiten entstanden in jener Zeit auch über die Besetzung der Gerichte. Die Senatoren hatten als Richter durch die Partheilichkeit für ihren Stand das öffentliche Vertrauen völlig verloren, und auch von den Volksgerichten war nichts zu erwarten, da das Forum ganz unter dem Einfluß der Nobilität stand. Daher brachte C. Gracchus (630) ein schon von seinem Bruder beabsichtigtes Gesetz durch, welches die Richterstellen vom Senat auf die Ritter als den allein noch unabhängigen Mittelstand übertrug 49). Dieses

43) Cicero ad famil. XIII. 30.

44) Appian. de bell. civ. I. 49. 53., Vell. Pat. II. 20.

45) Appian. de bell. civ. I. 55. 56., Livii epit. 77. Sein Gesetz wurde von Sulla wieder aufgehoben, Appian. I. 59.

46) Appian. de bell. civ. I. 64—67., Vell. Pat. II. 20., Cicero Philipp. VIII. 3.

47) Ich beziehe darauf das Senatusconsult in Livii epit. 84. Gewiß ist, daß es zu Ciceros Zeit nur fünfunddreißig Tribus gab.

48) Livii epit. 86., Cicero pro Caecina 33. 35., Declam. pro domo 30., Lepidi orat. in Sallust. hist. fragm. lib. I.

49) Appian. de bell. civ. I. 22., Vell. Pat. II. 6., Cicero in Verr.

Digitized by Google

blieb über dreißig Jahre, da das Gesetz des Servilius Cäpio (646), welches beide Stände zu den Gerichten zuließ 50), durch den Tribunen Servilius Glaucia (648) wieder aufgehoben wurde 51). Als nun aber auch die Ritter ihre Macht zur Begünstigung der Publicanen und zur Verfolgung der Magistrate, welche die Provinzen gegen deren Bedrückungen schützen wollten, misbrauchten 52): so versuchte Livius Drusus (661) den Ausweg, daß zu den dreihundert alten Senatoren eben so viel neue aus den Rittern, und aus beiden zusammen künftig die Richter gewählt werden sollten 53). Allein nach seinem Tode hob der Senat selbst dieses Gesetz mit seinen übrigen auf 54). Zwei Jahre darauf erfand Plautius Silvanus die Einrichtung, daß die Richter jedes Jahr vom Volke, und zwar fünfzehn von jeder Tribus, gewählt wurden 55). Endlich gab Sulla (671) die Gerichte den Senatoren zurück 56). Diese zeigten aber in diesem Amte eine so offenkundige Bestech-

---

I. 13., Tacit. Annal. XII. 60. Etwas anders lautet das Gesetz bei Plutarch. T. Gracch. 16. C. Gracch. 5. Allein hier scheint eine Verwechslung mit dem spätern Vorschlag des Livius Drusus obzuwalten.

50) Tacit. Annal. XII. 60., Cicero Brut. 43. 86., de invent I. 49.

51) Dieses ergiebt sich aus Cicero Brut. 62., und daß es nach einem kurzen Zwischenraum geschah aus Cicero in Verr. I. 13., (Ascon.) in divin. 3. in Verr. I. 13.

52) Florus III. 13. 17., Vell. Pat. II. 13., Livii epit. 70., Diodor. fragm. lib. XXXIV. ed. Bip. T. X. p. 102. 117.

53) Appian. de bell. civ. I. 35., Aurel. Victor de vir. illust. 66., Livii epit. 70. 71., Vell. Pat. II. 13.

54) Diodor. excerpt. Mai. XXXVII. 4., Ascon. in Cornel.

55) Ascon. in Cornel. Fünfzehn ist die richtige Lesart.

56) Tacit. Annal. XI. 22., Vell. Pat. II. 32., (Ascon.) in divin. 3. in Verr. I. 13. 16. II. 1. 6.

Digitized by Google

lichkeit und Verdorbenheit 57), daß nach dem Gesetz des L. Aurelius Cotta (682) aus den Senatoren, den Rittern und den ärarischen Tribunen als den ehrenwerthesten der Bürgerschaft drei Classen oder Decurien gebildet und aus diesen die Gerichte besetzt wurden 58). Pompejus änderte dieses (697) blos dahin, daß aus jedem Stande nur die Reichsten gewählt werden sollten 59). Cäsar schloß später (706) die ärarischen Tribunen aus 60), und Antonius machte (709) eine neue dritte Decurie aus Centurionen und selbst aus gemeinen Soldaten ohne Rücksicht auf den Census 61). August stellte aber die drei alten Decurien her; doch fügte er eine vierte aus den minder Reichen, und Caligula eine fünfte hinzu 62). Dabei blieb es, da eine unter Galba verlangte Vermehrung nicht gewährt wurde 63).

Der Zustand der Personen gestaltete sich nun auf folgende Art. Der Gegensatz von Bürgern und Fremden dauerte fort, und der große Zusammenfluß der letzteren in der Hauptstadt machte gegen sie zuweilen außerordentliche Maasregeln nothwendig. Von dieser Art war das Gesetz des Tribunen M. Junius Pennus (626) welches die Fremden 64), das des Consuls C. Fannius (632) welches die Latiner und

57) Cicero in Verr. I. 13. II. 3. 96., pro Cluent. 22.

58) Ascon. in Pison. 39., Idem in Cornel., Livii epit. 97., Vell. Pat. II. 32., Plutarch. Pompeius 22.

59) Ascon. in Pison. 39., Sallust. de re publ. ordin. II. 3. 7. 12., Cicero Philipp. I. 8.

60) Dio Cass. XLIII. 25., Sueton. Iul. Caes. 41.

61) Cicero Philipp. I. 8. V. 5. 6. XIII. 2.

62) Plinius hist. nat. XXXIII. 7. 8 (2), Sueton. Octavian. 32. Calig. 16.

63) Sueton. Galba 14.

64) Cicero de off. III. 11., Brut. 28.

Digitized by Google

Italiker 65), endlich das des C. Papius (687) welches alle nicht in Italien Ansäßigen aus Rom verwieß 66). Unter den Bürgern wurden die Mitglieder der Land- und die der Stadttribus unterschieden 67). Letztere begriffen die Kaufleute, Handwerker, Freigelassenen und die von den Censoren zu Aerariern herabgesetzten Bürger 68). Daneben gab es aber noch Einwohner, die in gar keiner Tribus standen, nämlich ganz arme geringe Leute und solche, die wegen erlittener Infamie alles Stimmrechts beraubt waren 69). Der Kriegsdienst lag, nachdem die städtischen Tribus die davon ausgeschlossenen Stände in sich aufgenommen hatten, bis gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts blos auf den Landtribus und war eine sehr drückende Last, seitdem die Legionen nicht mehr am Ende jedes Feldzugs aufgelöst, sondern in den Provinzen lange beisammen behalten wurden. Um Begünstigungen bei der Aushebung vorzubeugen, wurde daher im Jahr 601 festgesetzt, daß diese nicht wie hisher durch Auswahl der Kriegstribunen sondern durch das Loos geschehen sollte 70). Eine große Veränderung machte aber Marius (645) indem er jeden der wollte, selbst Proletarier und Ca-

65) Appian. de bell. civ. I. 23, Plutarch. C. Gracch. 12., Cicero Brut. 26., pro Sext. 13. Auf dieses, nicht auf das vorige Gesetz bezieht sich auch Festus v. respublicas.

66) Dio Cass. XXXVII. 9., Cicero adv. Rull. I. 4., de off. III. 11., pro Archia 5., ad Attic. IV. 16.

67) Darüber vergleiche man Kap. XV. Note 47—67.

68) Daß diese Strafe noch vorkam, ergiebt sich aus Cicero pro Cluent. 45., Varro ap. Non. Marcell. III. 5.

69) Sallust. Catil. 37., Cicero ad Attic. VII. 3. So erklärt sich der Gegensatz der plebs urbana und der tribus in einer Inschrift bei Gruter p. 244. 4., Orelli n. 754.

70) Appian. de reb. Hispan. 49.

Digitized by Google

pite censi, in die Legionen aufnahm 71). Seit dem Kriege mit den Bundesgenossen wurden auch Freigelassene zum regelmäßigen Dienst gezogen 72). Die Erhebung der Vermögenssteuer hörte aber seit der Unterwerfung Macedoniens (584), wodurch das Aerarium andere bleibende Einnahmen erhielt, bis zu den Triumvirn 73), die sie mit einer Menge neuer Abgaben wieder einführten 74), gänzlich auf. Dennoch nahm die Armuth des Volks neben den Reichthümern der Großen immer mehr zu. Daher erlangte C. Gracchus, daß aus dem Aerarium Getraide angeschafft und monatlich jedem der sich meldete zu einem sehr geringen Preise verkauft werden sollte 75). Nach mancherlei Aenderungen und Vorschlägen 76) wurden sogar durch den Tribunen Clodius (694) ganz unentgeldliche Spenden an die Armen eingeführt 77). Von Pompejus an erhielt diese Einrichtung eine sehr genaue Form 78). Wer nämlich jene Wohlthat in Anspruch nahm, mußte sich in Person oder durch einen Stellvertreter, Un-

71) Sallust. Iugurth. 86., Non. Marcell. I. 342., Plutarch. Marius 9., Gellius XVI. 10., Florus III. 1., Valer. Max. II. 3, 1.

72) Appian. de bell. civ. I. 49., Livii epit. 74., Macrob. Saturnal. I. 11.

73) Plutarch. Aemil. Paul. 38., Plinius hist. nat. XXXIII. 17 (3)., Cicero de off. II. 22.

74) Dio Cass. XLVII. 14. 16. XLVIII. 34., Appian. de bell. civ. IV. 5. 32. V. 67.

75) Livii epit. 60., Appian. de bell. civ. I. 21., Plutarch. C. Gracch. 5., Vell. Pat. II. 6., Cicero Tuscul. III. 20., pro Sext. 24. Der Preis war 5/6 As für den Modius.

76) Man findet diese in Ernesti Ind. leg. v. Frumentariae.

77) Dio Cass. XXXVIII. 13., Cicero pro Sext. 25., Ascon. in Pison. 4.

78) Dio Cass. XXXIX. 24.

Digitized by Google

mündige durch ihren Vormund 79), beim Consul, später beim Prätor 80) melden, und wurden, wenn sie berechtigt befunden waren, in ein Register eingetragen, daraus ein Auszug öffentlich ausgehängt 81) und jedem auf eine schriftliche Anweisung 82) der Aedilen 83) an gewissen Tagen des Monats in den Kornhäusern der Stadt von den Getraidemessern 84) sein bestimmtes Maas ausgetheilt 85). Diese Spenden veranlaßten nun aber so viele eigennützige Freilassungen 86) und zogen die Bettler aus ganz Italien so sehr herbei 87), daß sie auf eine gewisse Zahl von Theilnehmern beschränkt werden mußten 88).

Die Ritter waren schon durch ihre Reichthümer und durch die großen Geldgeschäfte mit dem Staate eine überaus wichtige Klasse geworden; C. Gracchus machte sie dadurch, daß er ihnen die Richterstellen übertrug, auch zu einem be-

---

79) Nach den Inschriften nahmen Kinder von drei, vier Jahren Theil, Fabretti p. 234. n. 617. p. 235. n. 618. 619.

80) Dies verordnete Cäsar, Sueton. Iul. Caes. 41.

81) Alles dieses ergiebt sich aus dem ersten Gesetz auf der Tafel von Heraclea.

82) Diese hieß frumentaria tessera, Sueton. Octavian. 40. Davon ist auch, wie Brissonius zeigt, in den Digesten mehrmals die Rede.

83) Cicero ad famil. VIII. 6., fr. 17. D. de compens. (16. 2).

84) Fr. 26. D. de excus. (27. 1), fr. 10. §. 1. D. de vacat. muner. (50. 5).

85) Lex tabul. Heracl. Quicunque frumentum populo dabunt dandumve curabit — ne cui eorum quorum nomina — in albo proposita (non) erunt frumentum dato. So muß augenscheinlich die Stelle verbessert werden.

86) Dio Cass. XXXIX. 24., Dionys. IV. 24.

87) Applan. II. 120.

88) Dieses that Cäsar, Dio Cass. XLIII. 21., Sueton. Iul. Caes. 41., und August, Dio Cass. LV. 10., Monum. Ancyran.

Digitized by Google

vorrechteten bürgerlichen Stand, und als solcher wurden sie seit Ciceros Zeit neben dem Senat und dem Volke genannt 89). Dieser nahm auch die angesehensten Familien aus den Municipien und Präfecturen in sich auf 90). Die gemeinschaftlichen Geldunternehmungen stifteten aber unter den meisten Rittern eine so enge Verbindung, daß man diese unter dem Namen der Publicanen wie einen eigenen sehr einflußreichen Stand unterschied 91). Sie theilten sich in vielerlei vom Staate als Körperschaften anerkannte Societäten 92), deren jede einen Magister als ihren Hauptgeschäftsführer in Rom 93) und auswärts einen Stellvertreter desselben 94) nebst andern Gehülfen hatte 95). Zur Erleichterung des Geldverkehrs dienten die Argentarier, auf welche man so weit sie Deckung in Händen hatten 96) oder Credit gaben die Zahlungen anwieß, die man einem andern aus irgend einem Grunde machen

89) Plinius hist. nat. XXXIII. 8 (2)., Appian. de bell. civ. II. 13. Um jene Zeit sollen sie auch erst den Namen Ritter erhalten haben, da sie früher Trossuler hießen, Plinius hist. nat. XXXIII. 9 (2).

90) Beispiele giebt Cicero pro Planc. 13., pro Cluent. 39.

91) Cicero pro Planc. 9., pro Flacco 4., pro lege Manil. 7.

92) Fr. 1. pr. D. quod cuiusc. univers. nom. (3. 4). Von diesen Societäten ist schon oben gesprochen worden (Kap. XVIII. Note 76. 77. 78).

93) Cicero in Verr. II. 74., pro Planc. 13., ad Attic. V. 15., ad famil. XIII. 9.

94) Pro magistro, Cicero in Verr. II. 70., ad famil. XIII. 65., ad Attic. XI. 10.

95) Qui operas dabant societati, Valer. Max. VI. 9, 8., Cicero ad famil. XIII. 9. 65.

96) Plaut. Curcul. II. 3., 66. III. 1, 66. IV. 3, 3. V. 2, 20. Von solchen bei Argentarien deponirten Geldern spricht auch fr. 8. D. depos. (16 3), c. 3. C. de instit. act. (4. 25).

Digitized by Google

wollte 97). Auf diese Weise befanden sich in ihren mit großer Ordnung geführten Büchern 98) Rubriken für beinahe alle reichen Römer, und die Zahlungen konnten in vielen Fällen durch bloses Ab- und Zuschreiben geschehen 99). Außerdem wurden aber die Argentarier auch als Mäkler und Unterhändler 100), besonders zur Abhaltung von Auctionen 101) und zur Notirung des Geldcurses 102) gebraucht. Sie bildeten unter einander Gesellschaften, die mehrere Eigenthümlichkeiten hatten 103), und später erscheinen sie in den Städten als ein eigenes Collegium 104). Für das baare Geldwesen gab es vom Staat bestellte 105) Wechsler 106), die gegen Agio Geldsorten umsetzten 107), Münzproben vornahmen 108), und

97) Polyb. XXXII. 13., Plaut. Asin. II. 4. 32.

98) Fr. 10 §. 1. D. de edend. (2., 13).

99) Donat. ad Terent. Adelph. II. 4, 13. Zahlungen, die nicht durch die Hand eines Argentariers giengen, wurden pecunia numerata de domo oder ex arca genannt.

100) Plaut. Curcul. III. 1, 64. V. 3, 34.

101) Cicero pro Caecina 6., Quintil. Instit. orat. XI. 2, 24., Sueton. Nero 5., Gaius IV. 126., fr. 18. pr. D. de haered. pet. (5. 3), fr. 88. D. de solut. (46. 3).

102) Cicero pro Quint. 4.

103) Auth. ad Herenn. II. 13., fr. 9. pr. fr. 25. pr. fr. 27. pr. D. de pact. (2. 14).

104) So wenigstens in Constantinopel, nov. 136. pr., Iustiniani edict. 7. 9.

105) Fr. 24. §. 2. D. de reb. auct. iud. poss. (42. 5).

106) Numularii, mensarii oder mensularii, Sueton. Octav. 4., Festus v. mensarii, fr. 47. §. 1. D. de pact. (2. 14). Daß sie von den Argentariern verschieden waren ergiebt sich aus fr. 9. §. 2. D. de edend. (2. 13).

107) Sueton. Octav. 4.

108) Fr. 39. D. de solut. (46. 3), Apuleius Metam. X. p. 696.

Digitized by Google

in deren Hände sowohl das Aerarium 109) wie einzelne Bürger häufig die Summen, worüber sie disponiren wollten, niederlegten 110). In dieser Beziehung wurde ihre Thätigkeit jener der Argentarier sehr ähnlich 111). Später kamen sie unter die besondere Aufsicht des Präfecten der Stadt 112), und bildeten eine besondere Corporation 113). Die Handwerker waren schon seit uralten Zeiten 114), die Kaufleute seit dem Jahr 259 115) in Collegien vereinigt, die auch später anerkannt blieben 116): doch wurden diese Beschäftigungen noch immer eines freien Mannes unwürdig geachtet 117). Als eine eigene Klasse von Bürgern können auch in den letzten Zeiten der Republik die Veteranen betrachtet werden, welche, nachdem besonders seit Marius der Geist der Legionen ganz verdorben war, auf den Ruf der großen Partheihäupter nach Rom zogen, in den Hallen der Tempel übernachteten, sich in den Comitien verbreiteten 118), oder zu neuen Unterneh-

---

109) Tacit. Annal. VI. 17.

110) Fr. 7. §. 2. D. depos. (16. 3), fr. 24. §. 2. D. de reb. auct. iud. (42. 5).

111) Fr. 9. §. 2. D. de edend. (2. 13), fr. 47. §. 1. D. de pact. (2. 14).

112) Fr. 1. §. 9. D. de off. praef. urbi (1. 12).

113) Co. 5. §. 1. C. Th. de his qui super relig. cont. (16. 4).

114) Plutarch. Numa 17., Plinius hist. nat. XXXIV. 1. XXXV. 46 (12). Mehrere derselben waren in der Verfassung des Servius durch besondere Stimmrechte ausgezeichnet.

115) Livius II. 27.

116) Ascon. in Cornel., Sueton. Iul. Caes. 42. Octavian. 32., fr. 1. pr. D. quod cuiusq. univers. nom. (3. 4).

117) Cicero de offic. I. 42.

118) Appian. de bell. civ. I. 29. II. 120., Caesar de bell. civ. I. 3., Plutarch. Pompeius 58., Cicero pro Murena 18.

Digitized by Google

mungen werben ließen 119), und daher von der Regierung sehr geschont werden mußten 120).

Die bürgerlichen Sitten giengen unterdessen reißend abwärts 121) und die verhaßt gewordene censorische Gewalt vermochte wider das Verderben nichts mehr 122). Das Oppische Gesetz, welches (537) die Kleidung der Frauen mehreren Einschränkungen unterwarf, mußte schon nach zwanzig Jahren wieder aufgehoben werden 123). Eben so schwer war es die Gesetze in Ausübung zu erhalten, wodurch als nach der Besiegung des Antiochus das asiatische Heer fremde Ueppigkeiten jeder Art eingeführt hatte 124), dem Aufwand der Tafel ein bestimmtes Maas vorgezeichnet werden sollte 125). Durch ein Gesetz des Sulla wurde auch die Verschwendung bei den Leichenbegängnissen, die schon durch die zwölf Tafeln verbo-

---

119) Cicero Philipp. III. 2. V. 8. XI. 8.

120) Cicero Philipp. I. 2. XI. 14. 15., ad famil. XI. 20. Ihre Unverschämtheit beschreibt Dio Cass. XLVII. 17., Appian. de bell. civ. IV. 35. V. 13.

121) Sallust hist. fragm. lib. I., Idem de re publ. ordin. II. 7., Vell. Pat. II. 1.

122) Cicero divin. 3., Dio Cass. XL. 57.

123) Livius XXXIV. 1—8., Valer. Max. IX. 1, 3.

124) Livius XXXIX. 6.

125) Diese Gesetze waren das Orchische (571), Fannische (591), Didische (609), Macrob. Saturn. II. 13., Gellius II. 24., das Aemilische (637), Aurel. Victor de vir. illust. 72., Plinius hist. nat. VIII. 72 (57), das Licinische (655), das Cornelische des Sulla (671), das Aemilische des Lepidus (674) und das des Antius Restio, Macrob. Saturn. II. 13., Gellius II. 24. Ferner ein Gesetz des Julius Cäsar, Dio Cass. XLIII. 25., Ernesti Index leg. v. Iulia sumtuaria, ein Edict des Antonius, Macrob. Saturn. II. 13., und ein Gesetz des Augustus, Gellius II. 24., Sueton. Octavian. 34.

Digitized by Google

ten war, schärfer untersagt 126). Eine andere weit bedenklichere Erscheinung, die aus der Verdorbenheit der Zeit hervorgieng, war daß sich viele Sodalitäten bildeten, die durch ihre enge Verbrüderung auf die bürgerliche Ordnung namentlich auf die Wahlen schädlich einwirkten. Diese Collegien wurden daher durch ein Senatusconsult (684) aufgehoben 127), von Clodius (694) zwar hergestellt 128), jedoch durch das Licinische Gesetz (697) wenigstens bei der Bewerbung um Aemter wieder verboten 129) und von Cäsar und August ganz aufgelöst 130). Dabei blieb es auch, eine Unterbrechung unter Caligula abgerechnet, unter den Kaisern 131).

Das Verhältniß zwischen dem Volk und dem Senat hieng von dem augenblicklichen Stand der Partheien ab. Um die Hälfte des siebenten Jahrhunderts griffen die Tribunen durch ihre Rogationen beim Volke nicht nur in die Verwaltung willkührlich ein 132), sondern versicherten auch häufig ein Plebiscit durch eine eigene Clausel, die den Senat dasselbe binnen einer kurzen Frist zu beschwören unter schwerer Strafe verpflichtete 133). Durch diese Anmaßungen entrüstet setzte

126) Cicero de legib. II. 23—25., Plutarch. Sylla 35. Ein Gesetz, vielleicht dasselbe, bestimmte auch wie viel auf Monumente verwendet werden dürfte, Cicero ad Attic. XII. 35. 36.

127) Ascon. in Pison. 4., in Cornel.

128) Cicero in Pison. 4., pro Sext. 25., Dio Cass. XXXVIII. 13.

129) Cicero pro Planc. 15.

130) Sueton. Iul. Caes. 42. Octav. 32., Ioseph. Ant. Iud. XIV. 10, 8.

131) Dio Cass. LX. 6., Tacit. Annal. XIV. 17., fr. 1. 3. D. de colleg. et corpor. (47. 22).

132) So wurde (645) die Entscheidung, wer den Feldzug in Numidien führen sollte, nachdem der Senat darüber schon decretirt hatte, doch vor das Volk gezogen, Sallust. Iugurth. 73. 84.

133) Zuerst geschah dieses von Saturninus (652) unter Beihülfe des

Sulla (671) das Tribunat zu einem bloſen Scheinbild herab 134), indem er ihm das Recht Geſetze zu rogiren ganz entzog 135) und blos die Freiheit der Interceſſion übrig ließ 136). Auch ſchreckte er von der Bewerbung um dieſe Würde durch die Verordnung zurück, daß man nach ihr zu keiner anderen Magiſtratur mehr zugelaſſen werden ſollte 137). Dieſe Beſchränkung hob aber ſchon C. Aurelius Cotta (677) wieder auf 138) und endlich gab nach mehreren vergeblichen Verſuchen 139) Pompejus (682) dem Volke die tribuniciſche Gewalt in ihrem alten Umfang zurück 140). Von da an konnten die Comitien der Tribus wieder unabhängig vom Senat auf die

---

Marius, dann öfters, Appian. de bell. civ. I. 29. 30. II. 12., Dio Cass. XXXVIII. 7., Plutarch. Marius 29. Cato min. 32.

134) Vell. Pat. II. 30., Appian. de bell. civ. I. 100. II. 29. Er hatte ſchon früher dieſe Abſicht geäußert, Appian. de bell. civ. I. 59.

135) Livii epit. 89.

136) Caesar de bell. civ. I. 5. 7., Cicero de legib. III. 9. Man behauptet, ſelbſt die Interceſſion ſey auf gewiſſe Fälle beſchränkt worden, weil Opimius darüber zur Rechenſchaft gezogen wurde, daß er wider das Verbot des Corneliſchen Geſetzes intercedirt hatte, Cicero in Verr. II. 1, 60, Ernesti Ind. leg. v. Cornelia tribunitia. Allein dieſes iſt, wie auch der Scholiaſt unter des Asconius Namen bemerkt, darauf zu beziehen, daß er wider das Geſetz des Sulla, welches den Tribunen Verhandlungen mit den Comitien unterſagte, für die Rogation des Cotta das Wort geführt hatte.

137) Appian. de bell. civ. I. 100.

138) Ascon. in Cornel., (Ascon.) in Verr. II. 1, 60.

139) Zu dieſen gehört die Rede des Licinius Macer in Sallust. hist. fragm. lib. III.

140) (Ascon.) in divin. 3., Cicero in Verr. I. 15. ibiq. Schol. (Ascon.), Vell. Pat. II. 30., Sueton. Iul. Caes. 5.

Digitized by Google

Rogation eines Tribunen nicht blos über neue Gesetze 141) sondern auch über Gegenstände der höhern Verwaltung Beschlüsse fassen, und die emporstrebenden Partheihäupter bedienten sich dieses Weges um gegen den Willen des Senats die Verleihung wichtiger Provinzen oder außerordentlicher militärischer Aufträge zu erwirken 142). C. Cornelius suchte auch das Recht bei der Bewerbung um eine Magistratur und in andern Fällen von den bestehenden gesetzlichen Beschränkungen zu entbinden, welches der Senat ganz an sich gezogen hatte 143) und womit er freilich großen Misbrauch trieb, an das Volk zu bringen; und wiewohl dieses nicht durchgieng, so erlangte er doch, daß für die Zukunft ein solcher Beschluß zwar im Senat allein in Gegenwart von wenigstens zweihundert Mitgliedern gefaßt und von den Tribus dessen Bestätigung eingeholt werden sollte 144). Für die Centuriatcomitien bestand aber in allen Fällen die alte Ordnung fort, daß sie nur über ein vorgelegtes Senatusconsult beschließen

141) Dieses zeigt die Rogation des Manilius über die Suffragien der Freigelassenen (Kap. XV. Note 59), die des Cornelius (Note 144), und die Gesetze des Clodius, Cicero pro Sext. 25.

142) Von dieser Art war die Rogation des Gabinius (685) für den Pompejus, Dio Cass. XXXVI. 6—20., Plutarch. Pompeius 25., die des Manilius (685) welche auch Cicero vertheidigte, Dio Cass XXXVI. 25. 26., Plutarch. Pompeius 30., und die des Trebonius (697), Dio Cass. XXXIX. 33., Livii epit. 105. Andere Beispiele giebt Sueton. Iul. Caes. 11., Appian. de bell. civ. III. 7. 27. 30. 55. In andern Fällen beschloß aber der Senat, Dio Cass. XXXIX. 9., Cicero Philipp. V. 16. XI. 7. 8., oder er ließ selbst den Antrag an die Comitien der Tribus bringen, Appian. de bell. civ. IV. 92., Dionys. II. 14.

143) Früher geschah es durch ein Plebiscit auf Antrag des Senats (Kap. XVI. Note 11).

144) Ascon. in argum. et in fragm. Cornel., Dio Cass. XXXVI. 22.

Digitized by Google

durften 145), und es war eine eigenmächtige Neuerung als Julius Cäsar in seinem Consulat (693) ihnen unmittelbar seine Gesetze vortrug 146). Der Senat hatte sogar die Entscheidung über Krieg und Frieden ganz allein an sich gerissen, so daß er die Centurien gar nicht mehr befragte 147). Uebrigens wurden die Comitien von dem Landvolk besonders um die Zeit der Erndte 148) und gewiß auch von den entferntern Italikern schlecht besucht 149), also die Geschäfte häufig nur mit den Senatoren 150) und der übrigen städtischen Bürgerschaft verhandelt. Das Stimmgeben geschah bis ins siebente Jahrhundert bei Wahlen und Anklagen mündlich 151), über Gesetze mit schwarzen und weißen Steinchen 152). Durch das Gabinische Gesetz (613) wurde aber um dem Volk größere Unabhängigkeit zu verschaffen bei den Wahlen schriftliches Stimmgeben mit Täfelchen, dann dieselbe Form von

145) Appian. IV. 92., Dionys. II. 14. Auf diese Art wurde auch (695) die Zurückrufung Ciceros, nachdem darüber vergeblich mit den Tributcomitien verhandelt worden war, von den Centuriatcomitien beschlossen, Dio Cass. XXXVIII. 30. XXXIX. 6—8., Cicero pro Sext. 51., ad Attic. IV. 1.

146) Appian. de bell. civ. II. 10—13., Plutarch. Pompeius 47. Daß es die Centuriatcomitien waren zeigt Cicero Philipp. I. 8.

147) Appian. de bell. civ. III. 55.

148) Appian. de bell. civ. I. 14., Cicero pro Sext. 51.

149) Deshalb ließ der Senat um die Zurückberufung Ciceros durchzusetzen die Italiker durch eigene Consularschreiben einladen, Cicero pro Sext. 60., in Pison. 15.

150) Denn daß diese als Bürger an den Comitien Theil nahmen ergiebt sich aus Varro de re rust. III. 2., Dio Cass. XXXVI. 13.

151) Cicero de legib. III. 15. 16. (Kap. XIII. Note 6).

152) Dieses ergiebt sich aus den feinen Bemerkungen bei Wunder Variae lectiones librorum aliquot M. T. Ciceronis ex Cod. Erfurtensi. Lipsiae 1827. 8.

Digitized by Google

L. Cassius (615) auch bei den Volksgerichten, von Papirius Carbo (621) beim Abstimmen über Gesetze, endlich von Cölius (645) selbst beim Perduellionsgericht, welches Cassius ausgenommen hatte, eingeführt 153). Auch das Gesetz des Marius (633) und das des Prätors Fusius Calenus (693) hatten den Zweck die Freiheit und Ordnung der Abstimmung zu sichern 154).

Die Macht des Volkes wie des Senats gieng aber in der Alleinherrschaft Cäsars unter, dem von der zweiten Dictatur an mit scheinbarer Beachtung der alten Formen die Wahl aller Magistrate, die Verleihung der Provinzen, die Herrschaft über alle Truppen und die alleinige Verwaltung des öffentlichen Schatzes übertragen wurde 155). Durch einen ähnlichen Volksschluß ließen die Triumvirn ihre Vereinbarung, wodurch sie sich die höchste Gewalt, die Wahl der Magistrate und die wichtigsten Provinzen beilegten, zum Gesetz erheben 156), und im fünften Jahr ihrer Würde alle ihre bisherigen so wie die zukünftigen Regierungshandlungen vom Senate ratificiren 157).

Die Zusammensetzung des Senats war aber nun vielfach verändert. Durch Sulla erhielten auch die Quästoren Sitz

153) Cicero Brut. 27., fragm. Cornel., de amicit. 12., de legib. III. 16.

154) Plutarch. Marius 4., Cicero de legib. III. 17., Dio Cass. XXXVIII. 8.

155) Dio Cass. XLII. 20. XLIII. 45. 46. 47. 51., Sueton. Iul. Caes. 41. 76., Appian. de bell. civ. II. 128. III. 2. IV. 91. 93.

156) Dio Cass. XLVI. 55. XLVII. 2., Appian. de bell. civ. IV. 2. 7. Wie sie es bei der Vergebung der Aemter machten, zeigt Appian. de bell. civ. V. 73., Dio Cass. XLVII. 15. XLVIII. 32. 35. 43. 53. XLIX. 43.

157) Dio Cass. XLVIII. 34., Appian. de bell. civ. V. 75.

und Stimme in den Versammlungen 158) und nach Abgang von ihrem Amte die senatorische Würde 159). Dadurch wurde der Einfluß der Censoren auf die Auswahl der Senatoren sehr vermindert und eigentlich war es das Volk welches diese Stellen besetzte 160). Nach dem Cassischen Gesetz (648) durfte auch keiner im Senate seyn, den das Volk verurtheilt oder dem es das Imperium abrogirt hätte 161). Später fanden aber viele Willkührlichkeiten statt. Schon Sulla ergänzte den Senat nicht, wie C. Gracchus und Livius Drusus beabsichtigt hatten, blos aus den Rittern 162), sondern auch aus gemeinen Soldaten und seinen Freigelassenen 163). Cäsar brachte

158) Früher hatten sie als Quästoren keinen Zutritt (Kap. XVII. Note 28) und nach der Niederlegung ihres Amtes nur dann wenn sie, was freilich gewöhnlich geschah, von den Censoren in den Senat gewählt waren (Kap. XV. Note 82).

159) Tacit. Annal. XI. 22. Daß die gewesenen Quästoren würkliche Senatoren wurden sagt Dio Cass. LII. 32. LIII. 15. Daß es ohne censorische Wahl geschah, zeigt das Beispiel des Cicero, in Verr. II. 1, 6., Ferrat. epist. II. 1. und des Sallustius, Declam. in Sallust. 6. Endlich daß die Quästoren gleich Kraft ihres Amtes am Senate Theil nahmen, ergiebt sich theils unmittelbar aus Vell. Pat. II. [illegible]., theils mittelbar aus Dio Cass. LII. 31., indem dieser neben den würklichen Senatoren noch andere unterscheidet die zum Senate Zutritt hatten, welches nur auf die Quästoren gehen kann, da die übrigen Magistrate nach der gesetzlichen Reihefolge schon Quästoren gewesen und dadurch würkliche Senatoren geworden waren.

160) Cicero de legib. III. 12., in Verr. IV. 11., pro Cluent. 56.

161) Ascon. in Cornel.

162) Livii epit. 60., Appian. de bell. civ. I. 35.

163) Appian. de bell. civ. I. 59. 100., Livii epit. 89., Sallust. Catil. 37., Dionys. V. 77., Dio Cass. XL. 63. Die Zahl der Senatoren betrug am Ende des sechsten Jahrhunderts dreihundert und zwanzig, I. Maccab. VIII. 15., seit jenen Zeiten über

Digitized by Google

ihn auf ähnliche Weise auf neunhundert 164) und die Triumvirn, die es noch ärger machten, auf tausend 165).

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Italien nach dem Julischen Gesetz.

Die Würkungen des Julischen und der andern Gesetze, wodurch die italischen Völker die volle Civität erhielten, waren sehr bedeutend. Erstlich giengen dadurch diese Völker ganz in den römischen Staat über, so daß von Latinern oder anderen Verbündeten als abgesonderten Staaten in Italien nicht mehr die Rede war 1). Zweitens gab es hier keine latinischen Colonien mehr, sondern diese waren jetzt ebenfalls Municipien geworden 2). Drittens wurde nun das römische

vierhundert, Cicero ad Attic. I. 14., Appian. de bell. civ. II. 30.

164) Dio Cass. XLII. 51. XLIII. 20. 47. XLVIII. 22. Er ließ auch Provinzialen aufnehmen, Caesar de bello civ. III. 59. de bello Afric. 28., Sueton. Iul. Caes. 76. 80.

165) Dio Cass. XLVIII. 34. 35. LII. 42., Sueton. Octavian. 35.

1) Darum schwankten die Neapolitaner und Heracleenser, die noch föderirt waren (Kap. XX. Note 35. 38), ob sie die Civität annehmen sollten, Cicero pro Balbo 8.

2) Daher wird Placentia, früher eine latinische Colonie, nachdem das cisalpinische Gallien die Civität erhalten hatte, Municipium genannt, Ascon. in Pison. fragm. 2. Andere Beispiele giebt Florus III. 21.

Digitized by Google

Recht vollständig herrschend und an die Stelle der etwa noch bestehenden besondern Landrechte gesetzt 3). Italien war also jetzt ein zusammenhängendes Reich, wovon Rom eigentlich nicht mehr das Haupt sondern nur den Mittelpunkt bildete, wo sich der Sitz der Regierung befand und die Volksversammlungen gehalten wurden. Doch betrachtete sich die alte Roma noch immer als die herrschende Stadt, und die Theilnehmer an der höchsten Gewalt, wo sie auch wohnen mogten, als ihre Bürger. Jeder Italiker stand daher in einem zwiefachen Bürgerrecht; in dem natürlichen des Municipiums wo er geboren war, und in dem künstlichen der Stadt Rom 4).

Die Verfassung der Städte hatte schon früher mit der römischen große Aehnlichkeit und bedurfte daher keiner Umänderung. Als Magistrate gab es darin Duovirn oder Quatuorvirn 5), zuweilen auch Prätoren 6), nicht aber Consuln 7) genannt, oder statt deren einen Dictator 8); dann Aedilen in verschiedener Zahl 9) und Censoren oder Quinquennalen 10), deren Würde so wie in Rom als die höchste galt 11). Ferner hatte jede Stadt ihren Senat oder Ordo gewöhnlich wohl von

3) Dieses ergiebt sich aus Gellius IV. 4.

4) Cicero de legib. II. 2.

5) Cicero pro Sext. 8., pro Cluent. 8., ad famil. XIII. 76., Caesar de bello civ. I. 23. 30.

6) Cicero adv. Rullum II. 34., Orelli Inscript. n. 3687. 3785.

7) Die entgegengesetzte Meinung widerlegt Orelli n. 3775—84.

8) Cicero pro Milone 10., Spartian. in Hadrian. 19., Orelli n. 112. 2293. 3786—89.

9) Die Beweise giebt Otto de aedil. coloniar. III. 4. 5.

10) Diese kommen auf Inschriften häufig vor. Der censorischen Tafeln in Larinum erwähnt auch Cicero pro Cluent. 14.

11) Dieses ist der Sinn der Lex Tab. Heracl. part. alt. lin. 68. 69. Waren keine Censoren da, so wurde der Census von dem, der sonst die höchste Würde bekleidete, gehalten.

Digitized by Google

hundert Mitgliedern 12), die Senatoren oder Decurionen hießen und von den Censoren oder sonstigen Magistraten auf Lebenszeit gewählt wurden 13); unter ihnen waren zehn als die Ersten der zehn Decurien besonders ausgezeichnet 14). Endlich gab es auch Versammlungen der Bürgerschaft, namentlich für die Magistratswahlen 15). Ueber die Bedingungen der Wählbarkeit sowohl zu einer obrigkeitlichen Würde wie zum Decurio wurde für Italien ein gemeinschaftliches Gesetz erlassen 16). Dasselbe bestimmte auch, daß in den Städten zu derselben Zeit und nach derselben Formel wie in Rom der Census gehalten und die Listen nach Rom gesandt würden 17). Ueber die anderen städtischen Einrichtungen behielt jeder Ort seine besonderen Gesetze; oder das römische Volk ernannte auch zu deren Abfassung eigene Commissarien 18). Die Jurisdiction wurde von den Duumvirn verwaltet 19);

---

12) Cicero adv. Rull. II. 35. Diese Zahl findet sich auch auf verschiedenen Inschriften aus der Kaiserzeit, Orelli n. 108. 3448. 3706. 3737—39 4046.

13) Lex Tab. Heracl. part. alt. lin. 9—14.

14) Decemprimi, Cicero pro Rosc. Amer. 9., Cenotaph. Pisan. Tab. 1. Ein älteres Beispiel steht im Kap. XX. Note 88.

15) Cicero pro Cluent. 8., Lex Tab. Heracl. part. alt. lin. 10. 24. 25. 58.

16) Dieses ist dasjenige, welches auf dem zweiten Stück der Tafel von Heraclea steht. Auf dieses Gesetz bezieht sich Cicero ad famil. VI. 18.

17) Lex Tab. Heracl. part. alt. lin. 68—84. Eine Ausnahme machten jedoch die Fora und Conciliabula (Kap. XX. Note 100).

18) Lex Tab. Heracl. part. alt. lin. 85—89. Municipia fundana sind hier diejenigen, welche die Gesetze, wodurch ihnen die Civität verliehen war, würklich angenommen hatten (Kap. XX. Note 41. Kap. XXIII. Note 39).

19) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 1). Andere Beweise stehen im Kap. XX. Note 98.

Digitized by Google

auch stand noch den Städten eine peinliche Gerichtsbarkeit zu 20), jedoch so daß gewisse Fälle nach Rom gehörten 21). Eigene Münzen schlugen sie aber nicht mehr, sondern sie bedienten sich des römischen Geldes 22). Hinsichtlich der Beiträge an Kriegsmannschaft wurde noch auf die alten Verträge gesehen 23), also die Aushebung derselben nicht in Rom sondern in ihrer Heimath vollzogen. Auch blieb jedes Contingent in der Legion in Cohorten eingetheilt beisammen 24). Die in Italien angelegten Land- und Hafenzölle wurden aber durch das Cäcilische Gesetz (692) aufgehoben 25).

In dem Zustand der Präfecturen änderte die Lex Julia nichts, sondern Städte dieser Art kommen auch nach diesem Gesetz häufig vor 26). Selbst viele Colonien waren aus un-

---

20) Lex Tab. Heracl. part. alt. lin. 45. Davon giebt es auch mehrere Beispiele, Vell. Pat. II. 19., Appian. de bell. civ. IV 28.

21) Dieses zeigt das Beispiel des alten Oppianicus und des Cluentius, die beide Bürger aus Larinum wegen Vergiftung doch in Rom angeklagt wurden.

22) Ekhel Doctr. numm. veter. T. I. p. 82. 91. T. IV. p. 500.

23) Lex Tab. Heracl. part. alt. lin. 19.

24) Caesar de bello civ. II. 34. Duas Marrucinorum cohortes. Daß die Italiker jetzt in den Legionen standen ergiebt sich von selbst daraus daß sie römische Bürger waren, Florus IV. 2., Caesar de bello civ. III. 4.

25) Dio Cass. XXXVII. 51., Cicero ad Attic. II. 16., ad Quint. I. 1, 10. Brundusium war schon von Sulla (669) zum Freihafen gemacht worden, und blieb dieses auch unter den Kaisern, Appian. de bell. civ. I. 79.

26) Das zweite Gesetz auf der Tafel von Heraclea und die Lex Rubria für das cisalpinische Gallien nennen neben einander Municipien, Colonien, Präfecturen. Letztere scheinen im Picenischen Gebiet besonders zahlreich gewesen zu seyn, Caesar de bello civ. I. 15.

Digitized by Google

bekannten Gründen zugleich Präfecturen 27). Von den übrigen Städten unterschieden sie sich dadurch, daß sie wie es scheint keine Duumvirn sondern statt derselben Präfecten hatten 28). Uebrigens aber besaßen sie so gut wie jene eine freie gemeinheitliche Verfassung und eigenen Ortsrechte 29), und wurden daher selbst auch Municipien genannt 30). Auch der Zustand ihrer Einwohner war nicht geringer, und diese konnten wie die aus anderen Municipien zu römischen Ehrenämtern gelangen 31).

Italien begriff aber zur Zeit des Julischen Gesetzes das cisalpinische Gallien noch nicht, sondern dieses wurde wie

---

27) Beispiele sind Puteoli, Vulturnum, Liternum und Saturnia, Livius XXXII. 29. XXXIV. 42. 45. XXXIX. 55., Valer. Max. IX. 3, 8., Festus v. praefecturae, Mutina, Livius XXXIX. 55., Lex Rubria c. 20., Venafrum, Plinius hist. nat. III. 9 (5)., Festus v. praefecturae, Peltvinum, Auctor de colon. (ed. Goes. p. 145), Gruter Inscript. p. 443. n. 6.

28) In Arpinum, das nach Festus eine Präfectur war, gab es als selbstgewählte städtische Magistrate blos Aedilen, Cicero ad famil. XIII. 11. Eben so nach der angeführten Inschrift in Peltvinum. Doch spricht die Lex Rubria so, als ob es in Mutina auch Duumvirn hätte geben können. Desgleichen werden in Venusia bald Präfecten bald Duumvirn erwähnt, Orelli n. 3872. 3873.; in Aquileja neben einander Präfecten und Quatuorvirn, Orelli n. 4041. Eine Erklärung dieser Erscheinung versucht Noris Cenotaph. Pisan. I. 3., Phil. a Turre Monum. vet. Antii p. 353.

29) Dieses zeigt das zweite Gesetz auf der Tafel von Heraclea, und das Beispiel von Puteoli, Plutarch. Sylla 37., Cicero pro Caelio 2., adv. Rull. II. 31.

30) Lex Rubria de Gallia cisalp. lin. 6. II vir IIII vir praefectusve eius municipei.

31) Dieses zeigt sich an Atina und Arpinum, Cicero pro Planc. 8., pro Sulla 8 (7).

Digitized by Google

eine Provinz durch Prätoren regiert und durch viele Colonien im Zaume gehalten. Bald nach diesem Gesetz erhielten jedoch die Städte des cispadanischen Galliens mit den ihnen zugetheilten Völkerschaften die Civität mit Suffragium 32), wurden also Municipien, die des transpadanischen Galliens aber von Pompejus Strabo (663) erst die Latinität 33), und endlich nach einem (687) gemachten vergeblichen Versuch von Julius Cäsar (703) ebenfalls die Civität 34). Von da an wurde das cisalpinische Gallien ganz zu Italien gerechnet 35) und die Städte auch so organisirt 36).

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von den Militärcolonien.

Die Colonien hatten schon ursprünglich eine militärische Beziehung, da die Colonen zur Besatzung in den eroberten Städten bestimmt und aus den ausgedienten Soldaten genommen waren 1). So lange aber der Kriegsdienst als eine allgemeine bürgerliche Verrichtung und die Anweisung erober-

32) Strabo Lib. V. p. 322. Darauf beziehen sich (Caesar) de bello gall. VIII. 50—52., Cicero Philipp. III. 31 (30), ad Attic. I. 1.

33) Der Beweis steht oben (Kap. XXII. Note 121). Von dem Gesetz des Pompejus spricht auch Plinius hist. nat. III. 24 (20).

34) Dio Cass. XXXVII. 9. XLI. 36. Darauf bezieht sich die Lex Iulia municipalis in einer Inschrift bei Orelli n. 3676.

35) Dio Cass. XLVIII. 12., Plinius hist. nat. III. 21. 24 (17. 20). Den Uebergang im Sprachgebrauch zeigt Caesar de bello gall. V. 1. VI. 44. VII. 1., Cicero Philipp. V. 12.

36) Dieses zeigt die Lex Rubria, die aus dieser Zeit ist.

1) Die Beweise stehen oben (Kap. X. Note 26).

Digitized by Google

ter Ländereien nur als die Belohnung erfüllter Bürgerpflichten galt, trat jener militärische Charakter nicht eigenthümlich hervor 2). Allein nachdem die Legionen zu einer stehenden Truppe und eine den Bürgern entgegengesetzte Macht geworden waren: so wurden die Colonien von den Partheihäuptern blos als Ansiedlungen für ihre Soldaten eingerichtet und Militärcolonien genannt 3). Zu diesem Zwecke begieng Sulla als Dictator die Gewaltthätigkeit, daß er ganze Municipien, die ihm feindselig gewesen waren, mit den dazu gehörenden Ländereien einzog 4) und größtentheils unter seine Legionen vertheilte, welche die Einwohner mit Gewalt austrieben 5). Aehnliches geschah von Cäsar 6), welcher auch die Sullanischen Assignationen bestätigte 7), von Antonius 8), und von Octavianus der während des Triumvirates achtzehn der blühend-

2) Es ist daher noch nichts besonderes, wenn im sechsten oder auch in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, wo es noch keine Militärcolonien gab, die Veteranen mit der Anweisung von Städten und Ländereien belohnt werden, Appian de reb. Hispan. 38., Livius XXXI. 4. 49. XXXII. 1., Aurel. Victor de vir. illust. 73.

3) Vell. Pat. I. 15. Ueber den Ursprung der Militärcolonien hat sowohl Sigonius wie Goesius eine falsche Ansicht.

4) Florus III. 21., Cicero adv. Rull. III. 2. 3.

5) Appian. de bell. civ. I. 96. 100. 104. II. 140. 141., Livii epit. 89. Ueber die Zahl der Legionen weichen beide ab. Auch die Landschaft der Volaterraner und Arretiner war eingezogen aber nicht würklich vertheilt worden, Cicero ad Attic. I. 19., ad famil. XIII. 4. 5.

6) Appian. de bell. civ. II. 94. 119. 120. 135. 141., Sueton. Iul. Caes. 38., Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 23.), Hyginus de limit. constit. (Ibid. p. 160). Darauf bezieht sich auch Cicero ad famil. IX. 17. XIII. 4. 5.

7) Cicero ad famil. XIII. 8.

8) Cicero Philipp. V. 2.

Digitized by Google

sten Städte Italiens zu Militärcolonien machte 9). Später gründete er noch acht und zwanzig Colonien in Italien und auch viele in den Provinzen 10), entschädigte jedoch die bisherigen Besitzer in Geld oder durch Verpflanzung in andere Städte 11). Dieses Verfahren dauerte mit mancherlei Verschiedenheiten auch unter den folgenden Kaisern fort 12); unter anderen wurden zuweilen auch Freigelassene des kaiserlichen Hauses 13) oder fremde Soldaten 14) in eine Colonie geschickt, oder die hingesandte Schaar aus den benachbarten Städten ergänzt 15); oder die Colonen erhielten das Land blos zur Cultur während das Eigenthum dem Staate blieb 16). Die letzte Militärcolonie, Verona, wurde unter Gallienus deducirt 17).

Die zu Colonen bestimmten Veteranen einer Legion wurden an den angewiesenen Ort zusammen unter ihren bisherigen Anführern und Feldzeichen in kriegerischer Ordnung ab-

9) Appian. de bell. civ. IV. 3. V. 3. 12—16. 19. 20. 22. 23. 27. 53., Dio Cass. XLVII. 14. XLVIII. 2—8., Sueton. Octav. 13., Vell. Pat. II. 74., Florus IV. 5.

10) Sueton. Octav. 46., Monum. Ancyran. tab. II. a dextra lin. 35—38., Hyginus de limit. constit. (ed. Goes. p. 160).

11) Dio Cass. XLIX. 14. LI. 4., Monum. Ancyran. tab. III. a laeva lin. 22—28.

12) Beispiele giebt das Verzeichniß des Frontinus von den Colonien; auch Tacit. Annal. XIII. 21. XIV. 27., Ioseph. bell. Iud. VII. 6, 6.

13) Familia, Frontinus de colon. ed. Goes. p. 103—106. 111. 136. 139.

14) So Aquinum und Ferentinum, Frontinus de colon. p. 102. 105. 134.

15) Dieses geschah von Augustus bei der Deduction von Carthago, Appian. de reb. pun. 136., und Paträ, Strabo Lib. VIII. p. 594., Pausan. VII. 18.

16) So in Fundi, Frontinus de colon. p. 105.

17) Den Beweis giebt die Inschrift bei Maffei Verona Illustrata T. I. p. 142. 360.

Digitized by Google

geführt 18). Bei der Vermessung, Theilung und Assignation des Landes befolgte man noch die uralten Regeln, die aus den priesterlichen Wissenschaften der Etrusker entnommen waren 19). Dieses Verfahren begann damit, daß der Agrimensor auf der zur Vertheilung bestimmten Fläche nach Ausmittelung der wahren Weltgegenden von Süden nach Norden und von Osten nach Westen zwei sich im rechten Winkel durchschneidende und bis an die äußersten Gränzen verlängerte Linien, Cardo und Decumanus maximus genannt, absteckte. Ihnen entsprechend wurden über die ganze Fläche in regelmäßigen Entfernungen Parallelen gezogen, welche kleinere Cardines und Decumanen oder überhaupt Limiten hießen und nach fortlaufenden Zahlen bezeichnet wurden. So war die Flur in regelmäßige Vierecke zerlegt, die noch den alten Namen Centurien führten. Die Entfernung der Limiten von einander richtete man natürlich nach dem Flächeninhalt, der für eine Centurie bestimmt war 20). Wo sich die Limiten durchschnitten wurden Steine gesetzt und darauf die Zahl des Cardo und Decumanus, dem sie angehörten, eingegraben 21). Vermittelst derselben war es leicht die Lage jeder Centurie zu bezeichnen 22) und an Ort und Stelle aufzufinden 23). Jeder

18) Hyginus de limit. constit. p. 160., Tacit. Annal. XIV. 27., Appian. de bell. civ. II. 120. 141. III. 81.

19) Hyginus de limit. constit. p. 150., Fragm. de limit. p. 215. 258.

20) Hyginus de limit. constit. p. 150—54. 167—77., Siculus Flaccus de condit. agror. p. 15., Fragm. de limit. p. 215—17.

21) Hyginus de limit. constit. p. 155—59. 181—85. 203.

22) Dieses geschah nach den vier Regionen, die sich um jeden Punkt wo ein Decumanus einen Cardo durchschnitt bildeten, und nach der Zahl dieses Decumanus und Cardo; zum Beispiel in regione dextra decumanum III. ultra cardinem II., dextra decumanum III. citra cardinem II., sinistra decumanum III. ultra cardinem II., sinistra decumanum III. citra cardinem II.

Digitized by Google

fünfte Limes nach dem Ersten oder diesen mit eingerechnet der sechste hieß insbesondere Actuarius oder Quintarius, die dazwischen Linearii oder in Italien Subruncivi. Der Cardo und Decumanus Maximus wurden am breitesten gemacht; die Actuarii erhielten die Breite von zwölf Fuß und waren wie öffentliche Wege nach dem Sempronischen, Cornelischen und Julischen Gesetze auch dem gemeinen Gebrauch bestimmt; die Linearii aber dienten blos zu den Vermessungen und wurden nach dem Mamilischen Gesetz fünf Fuß breit gemacht 24); nur in Italien erhielten die Subruncivi eine gemeinnützige Bestimmung und eine Breite von acht Fuß, so daß die angränzenden Stücke etwas geschmälert wurden 25). Andere öffentliche Wege wurden in den meisten Fällen an dem assignirten Landmaase nicht abgezogen sondern dafür etwas zugegeben 26). Durchströmende Flüsse hingegen fielen in die Assignation und die Nähe des Wassers wurde als ein Vortheil angeschlagen, der den Verlust an Land ersetzte 27). Wo eine Colonie ganz neu erbaut wurde, legte man möglichst den Cardo und Decumanus maximus so, daß sie sich als breite

---

Oder abgekürzt: DDIII. VKII., DDIII. KKII., SDIII. VKII., SDIII. KKII. Bei Hyginus p. 156. ist statt der sinnlosen Worte: in regione prima et quinta, zu lesen: in regione S. et V., nämlich sinistra et ultra.

23) Var. auctor. de limit. p. 298—301.

24) Frontinus de controv. p. 40., Aggenus in Frontin. p. 53., Simplicius p. 83.

25) Hyginus de limit. constit. p. 151. 152. 181. 203. 208. 209.

26) Dieses sagt ausdrücklich Siculus Flaccus p. 19., Hyginus de limit. constit. p. 209. Dadurch wird die entgegengesetzte Behauptung von Niebuhr II. 704. widerlegt. Die von ihm angeführte Stelle des Hyginus redet blos von den Subruncivi in Italien.

27) Aggenus de controv. agror. p. 70. Doch gab es auch Ausnahmen, Siculus Flaccus de condit. agror. p. 19.

Digitized by Google

Wege aus den vier Thoren nach Art der Lager erstreckten und das Forum mitten in die Stadt, wo sie sich durchkreuzten, zu liegen kam 28). Wenn aber bestehende Städte zu Colonien gemacht wurden, machte man es so gut es gieng; auch konnte dann nicht immer die Richtung der Weltgegenden berücksichtigt werden 29). Vermessen und vertheilt wurde jedoch in der Regel nur urbares Land 30), keine waldige, steinige oder sumpfige Flecken 31); doch konnte einem hinreichenden Ackergrunde etwas an Waldung beigegeben werden 32). Wo das ganze Gebiet von unfruchtbarem Boden durchschnitten war, wurde nicht nach zusammenhängenden gleichen Centurien sondern nur nach abgerissenen größeren und kleinern Streifen assignirt 33). Zuweilen wurde auch von dem urbaren Lande ein Theil entweder in dem Innern 34) oder zur

28) So bei Admedera in Afrika. Hyginus de limit. constit. p. 163.

29) Hyginus de limit. constit. p. 154. 161—67., Fragm. de limit. p. 215. 216.

30) Qua falx et arater ierit, Hyginus de limit. constit. p. 192. 195. 204. Auf die Ausnahmen gründen sich die Beschwerden der Soldaten in Tacit. Annal. I. 17.

31) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 17. 24. Sie blieben unvermessen und unlimitirt, in soluto, Aggenus in Frontin. p. 49. 60., Frontinus de colon. p. 107. 118. 119. 140.

32) Diese Waldungen kamen ins Privateigenthum, Hyginus de limit. constit. p. 195., Frontinus de controv. p. 41., Aggenus in Frontin. p. 55., Aggenus de controv. agror. p. 66.

33) Daher der Gegensatz von in iugeribus und in praecisuris et laciniis assignare, Frontinus de colon. p. 106. 107. 126. 127. 139. 140.

34) Diese unvermessenen Stellen im Innern, die urbaren wie die sterilen, hießen loca relicta, Frontinus de controv. p. 42., Aggenus in Frontin. p. 60. 73., Aggenus de controv. agror. p. 73., Hyginus de limit. constit. p. 166.

Digitized by Google

Seite 35) der vermessenen Fläche ohne Vermessung und Limitation gelassen 36). Selbst von dem vermessenen Lande blieben immer die Stücke am Ende der Fläche, die keine volle Centurie füllten, und auch oft ganze Centurien im Innern, wenn zu viel Land da war, unvertheilt 37). Alles nicht würklich assignirte Land, das vermessene wie das nicht vermessene, blieb aber im Eigenthum des römischen Volkes und konnte bei einer Vermehrung der Colonie zu neuen Assignationen dienen 38); oft erhielt es auch die Colonie zum Geschenk, die es dann zu Gemeinweiden benutzte oder gegen Grundzinsen auslieh 39). Selten und nur aus besonderer Begünstigung

35) Diese hießen loca extraclusa, Frontinus de agror. qualit. p. 39., de controv. p. 42., Aggenus in Frontin. p. 60. 61., Aggenus de controv. agror. p. 73., Hyginus de limit. constit. p. 188. 189.

36) Davon sagte man auch in soluto remansit, Frontinus de colon. p. 106. 115. 139.

37) Beide Arten von Feldstücken hießen subseciva, Frontinus de agror. qualit. p. 39., Aggenus in Frontin. p. 48. 49., Aggenus de controv. agror. p. 68., Siculus Flaccus de condit. agror. p. 17. Die nicht vermessenen loca relicta und extraclusa waren keine eigentlichen subseciva, doch aber iure subsecivorum, Frontinus de agror. qualit. p. 39., de controv. p. 42., Aggenus in Frontin. p. 48. 49.

38) Vell. Pat. II. 81., Frontinus de controv. p. 42., Aggenus de controv. agror. p. 68. 70., Var. auct. de limit. p. 301. Daher wurde auch von den Subseciva ein vollständiges Verzeichniß angelegt, Hyginus de limit. constit. p. 193.

39) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 23. 24., Hyginus de condit. agror. p. 206., Hyginus de limit. constit. p. 192., Frontinus de agror. qualit. p. 39., de controv. p. 42., Aggenus in Frontin. p. 49. 59., Aggenus de controv. agror. p. 68. Solche Schenkungen wurden in einen eigenen liber beneficiorum eingetragen, Hyginus de limit. constit. p. 193., Var. auct. de limit. p. 301.

Digitized by Google

wurden Grundstücke von der Vermessung ausgenommen 40), oder nach der Vermessung dem Eigenthümer zurückgegeben, oder ihm dafür andere von gleichem Werthe assignirt 41); sondern meistens konnten die bisherigen Einwohner nur als Pächter sitzen bleiben 42). Reichte das Territorium der zur Colonie bestimmten Stadt nicht hin, so nahm man von dem Gebiet einer benachbarten Stadt hinzu 43). Beides wurde entweder in eine Limitation vereinigt 44), oder das zur Ergänzung bestimmte Stück erhielt eine besondere Limitation und hieß dann eine Präfectur 45). Das Ueberschüssige eines solchen Stückes wurde aber entweder den alten Eigenthümern zurückgegeben, oder der Stadtgemeinde, woher es genommen war, geschenkt und unter deren Jurisdiction gelassen 46). Langte jedoch auch die Ergänzung nicht vollständig aus, so wies man den leer ausgehenden Colonen einzelne Aecker in einem andern Stadtgebiet an, die dann unter ihrem alten

40) Diese hießen fundi excepti und der Besitzer erhielt daran, wie die Colonen an ihren Loosen (Kap. XXII. Note 119) römisches Eigenthum, Hyginus de limit. constit. p. 186.

41) Jene wurden unter dem Ausdruck redditum, diese als commutatum pro suo verzeichnet, Siculus Flaccus de condit. agror. p. 16—19. 21., Hyginus de limit. constit. p. 193. 195., Hyginus de condit. agror. p. 205.

42) So Ofellus in Horat. Serm. II. 2, 112—36.

43) So vom Gebiet von Capua für Casilinum, Cicero Philipp. II. 40., von Mantua für Cremona, Servius ad Eclog. IX. v. 7. 28.

44) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 24.

45) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 20. 21., Frontinus de controv. p. 43., Aggenus in Frontin. p. 56., Aggenus de controv. agror. p. 67., Hyginus de limit. constit. p. 155.

46) Hyginus de condit. agror. p. 206—208., Siculus Flaccus de condit. agror. p. 23—25.

Digitized by Google

Jurisdictionsverhältniß blieben 47). War alles dieſes geſchehen, ſo wurde noch die äußerſte Gränze des Gebietes mit Markzeichen beſetzt 48) und von der ganzen Fläche 49) eine Charte mit einem Commentar begleitet in das Archiv des Kaiſers und in das der Colonie niedergelegt 50).

Die Landlooſe 51) waren aber nicht von gleicher Größe ſondern richteten ſich nach dem militäriſchen Grade 52), alſo einfach für den Fußknecht, doppelt für den Centurio, dreifach für den Ritter 53); auch wurden, wenn der Boden an Güte gar zu verſchieden war, die Stücke im Verhältniß ſtärker oder ſchwächer gemacht 54). Die Centurien enthielten daher nicht nothwendig alle gleich viele Looſe, und es konnte Stücke geben, die über die Limiten weg in vier Centurien hinein-

47) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 21. 25., Hyginus de condit. agror. p. 208.

48) Hyginus de limit. constit. p. 189. 190., Aggenus in Frontin. p. 47. 59.

49) Dieſe hieß jetzt pertica, centuriatio.

50) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 16., Hyginus de limit. constit. p. 185—188. 192. 193., Hyginus de condit. agror. p. 209.

51) Dieſe wurden acceptae genannt.

52) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 17., Hyginus de limit. constit. p. 160.

53) Dieſes war das alte Verhältniß des Soldes, Polyb. VI. 39 (37), ſo wie der außerordentlichen Belohnungen, Livius XXXIII. 23. XLV. 40. 43., Duker ad Liv. X. 46. Eine Annäherung an daſſelbe bei der Deduction einer Colonie findet ſich ſchon bei Livius XL. 34.

54) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 18. Dieſes hieß pro aestimio ubertatis assignare. Solches geſchah bei Capis, Frontinus de colon. p. 113. 138., Ameria, Idem p. 117. 131., und Portus am Ausfluß der Tiber, Idem p. 116. 130.

Digitized by Google

liefen 55). Jedes Stück wurde mit bestimmten Zeichen begränzt 56). Die Vertheilung endlich geschah durch Verlosung, worauf die Colonen in die ihnen zugefallenen Aecker eingewiesen wurden 57). Die Veräußerung derselben war in den von Cäsar gestifteten Colonien vor dem zwanzigsten Jahre untersagt 58); später ist von einer ähnlichen Beschränkung nicht mehr die Rede 59).

Die Colonien erhielten einen Zunamen von ihren Gründern und meistens auch von der Legion, deren Veteranen dort angesiedelt wurden. Ihre Verfassung war die gewöhnliche der italischen Städte 60); das Verhältniß der alten Einwohner war jedoch verschieden. In Italien blieben sie in ihrer bisherigen Tribus, behielten also die Civität mit Suffragium und um so mehr die Rathsfähigkeit und das Recht zu Ehrenämtern in der Colonie 61). Es scheinen selbst die alten und neuen Einwohner beide ihre bestimmte Zahl von Rathsherrn gehabt zu haben 62). Andererseits blieb aber auch von den Colonen jeder in der Tribus, die er bis dahin gehabt

55) Frontinus de controv. p. 40., Hyginus de limit. constit. p. 195.

56) Hyginus de limit. constit. p. 156. 195.

57) Hyginus de limit. constit. p. 191. 195., Hyginus de limit. p. 204.

58) Appian. de bell. civ. III. 2. 7.

59) Aggenus in Frontin. p. 54, Siculus Flaccus de condit. agror. p. 13.

60) Dieses zeigen die Inschriften und Münzen, Orelli T. II. Cap. 16., Ekhel T. IV. Cap. 23.

61) Den Beweis giebt die Colonie Parentium, Orelli Inscr. n. 3729; auch Pompeji, wo nach den gefundenen Inschriften, wie Orelli zu Cicero pro Sylla 21. bemerkt hat, zwischen beiden Theilen noch kurz vor dem Untergang der Stadt um das Duumvirat und die Aedilität gestritten wurde.

62) So erklären sich die decuriones Arretinorum veterum, die curiales veterum Parentanorum, Orelli n. 100. 3729. Grade so war es in Agrigent (Kap. XXII. Note 115).

hatte 63). In den Militärcolonien der Provinzen hingegen hatten blos die Colonen das römische Bürgerrecht. Doch wurden Einzelne aus den alten Einwohnern mit aufgenommen 64) und zuweilen ihnen allen die Civität ertheilt 65). Sollte eine herabgekommene Colonie erneuert werden, so konnte dieses in einer doppelten Weise geschehen. Entweder wurden blos die fehlenden Colonen durch andere ersetzt und diesen die öden Hufen angewiesen 66); oder es wurde eine ganz neue Colonie dahin deducirt 67) und eine neue Limitation und Assignation vorgenommen 68).

---

63) Einen unmittelbaren Beweis giebt es dafür nicht, wohl aber bestimmte Analogien (Kap. XXX. Note 51). Dadurch erklärt sich dann sehr einfach, wie in den Colonien Fäsulä und Horta Magistrate genannt werden, die aus einer anderen Tribus waren wie die gewöhnlichen Einwohner, Gorius Inscr. ant. T. II. p. 93—95. Auch macht es nun keine Schwierigkeit mehr, wenn in Florenz, das nach vielen Inschriften von Soldaten in der Scaptischen Tribus stand, gleichzeitig Duovirn erwähnt werden, wovon der Eine aus der Arniensischen, der Andere aus der Quirinischen Tribus war, Orelli n. 686. 3104., Gorius T. I. p. 316. n. 64. T. II. p. 95. Die von Gori gegebene Erklärung ist ganz unbefriedigend.

64) Tacit. Annal. XI. 24. Additis provincialium validissimis. Diesem entspricht die Rückgabe der Aecker (Note 40. 41).

65) So in Emporiä, Livius XXXIV. 9., Plinius hist. nat. III. 4 (3). Auch in Cölln hatten die Einwohner mit den römischen Colonen Connubium, Tacit. Hist. IV. 65.

66) Auf der Charte wurden deren Namen neben den alten eingetragen, und dadurch entstand ein acs miscellum, Siculus Flaccus de condit. agror. p. 23.

67) Dieses geschah mit einer Stadt öfters. So mit Puteoli (Kap. XXIV. Note 27) unter August, Nero und Vespasian, Frontinus de colon. p. 106. 139., Tacit. Annal. XIV. 27., Orelli Inscript. n. 3698.

68) Hyginus de limit. constit. p. 160.

Digitized by Google

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Verfassung unter den Kaisern.

Nachdem Octavian (721) von den Triumvirn allein übrig geblieben war, richtete er das Reich so ein, daß er unter scheinbarer Herstellung der alten Formen 1) blos den Besitz des Consulates behauptend sich nach und nach zuerst (723) mit der tribunicischen Gewalt 2) dann auch mit den Attributen der anderen Magistraturen bekleiden ließ, und endlich unter dem Namen des Princeps (725) alle Herrschaft in seiner Hand vereinigte 3). Daneben ließ er jedoch noch die meisten der bisherigen Magistrate dem Namen nach bestehen; nur waren sie ganz von seinem Willen abhängig 4). Diese Verfassung blieb über dreihundert Jahre, bis endlich auch die Schattenbilder der alten Zeiten verschwanden.

Das Principat begriff also erstlich das Imperium der Consuln, und häufig ließen sich die Kaiser selbst zu wirklichen Consuln ernennen. Zweitens hatten sie das proconsularische Imperium über alle Provinzen des Reichs mit einer höhern Gewalt, wie die der einzelnen Vorsteher 5); doch theilten sie diese Würde zuweilen mit denen, die sie als ihre Nachfolger adoptirten 6). Drittens hieß der Princeps immer Imperator in der eigenthümlichen Bedeutung, worin dieses Wort seit

1) Appian. de bell. civ. V. 132., Vell. Pat. II. 89.

2) Dio Cass. LI. 19. Mehrere Vorrechte der Tribunen hatte er schon als Triumvir (716) erhalten, Dio Cass. XLIX. 15., Appian. de bell. civ. V. 132.

3) Tacit. Annal. I. 1. 2., Dio Cass. LIII. 17. 18.

4) Dio Cass. LIII. 17. LIV. 10.

5) Dio Cass. LIII. 17. 32.

6) Tacit. Annal. XII. 41., Capitol. Antonin. Pius 4. M. Aurel. 6.

Digitized by Google

Julius Cäsar die höchste und unumschränkte Gewalt bezeichnete. Doch konnte ihm während seiner Regierung jener Name auch noch im alten Sinn als Ehrentitel wegen eines erfochtenen Sieges selbst mehrmals ertheilt werden 7). Kraft jener drei Gewalten wurde dem Princeps die Aushebung des Heers, die Auflegung von Steuern, der Beschluß über Krieg und Frieden, der Oberbefehl aller Legionen, und das Recht über Leben und Tod selbst innerhalb der Stadt und sogar gegen Senatoren und Ritter beigelegt 8). Die von Octavian befolgte Maxime, der sich die höchste Gewalt immer nur auf zehn Jahre verleihen und dann erneuern ließ 9), verwandelte sich aber schon seit Tiberius in ein leeres Fest, welches alle zehn Jahre angestellt wurde 10). Viertens hatte der Princeps nach der Einrichtung Octavians auch die censorische Gewalt 11); jedoch wurden daneben noch wirkliche Censoren gewählt 12), und er nahm selbst die Censur und die Präfectur der Sitten als abgesonderte Würden an 13). Später gehörte aber die censorische Gewalt zu den regelmäßigen Attributen der Kaiser nicht mehr 14); dafür wurde aber nun die wirkliche Censur, so oft sie noch vorkam, blos vom Princeps und einem von

7) Dio Cass. XLIII. 44. LII. 41. LIII. 17.

8) Dio Cass. LIII. 17. Mehrere Kaiser versprachen eidlich dieses Recht gegen Senatoren nicht auszuüben, Dio Cass. LXVIII. 2. LXIX. 2. LXXIV. 2., Spartian. Hadrian. 7. Sever. 7.

9) Dio Cass. LIII. 13. 16. LIV. 12. LV. 6. 12. LVI. 28.

10) Dio Cass. LIII. 16. LVII. 24. LVIII. 24.

11) Sueton. Octav. 27., Dio Cass. LII. 21. LIII. 17. Anwendungen davon zeigt Sueton. Tiber. 35. Calig. 16.

12) Sueton. Octav. 37., Dio Cass. LIV. 2. LV. 13., Vell. Pat. II. 95.

13) Dio Cass. LIV. 10. 30. Die Censur und die Präfectur der Sitten werden schon bei Cäsar unterschieden (Kap. XXIII. Note 13), und so auch später, Plin. Paneg. 45.

14) Dio Cass. LIII. 18.

Digitized by Google

ihm erwählten Collegen bekleidet 15). Fünftens war der Princeps immer auch Pontifex Maximus und Mitglied der anderen hohen Priestercollegien, wodurch das ganze Religionswesen und die Verleihung aller geistlichen Würden in seiner Hand lag 16). Seit dem Jahr 238 wurde auch, wenn mehrere Kaiser da waren, jeder von ihnen Pontifex Maximus genannt, was früher nie geschah 17). Von Theodosius I. an führten sie aber jene Würde nicht mehr 18). Um im geistlichen Recht keinem an Fähigkeit nachzustehen mußte der Princeps auch immer Patricier seyn 19); und er wurde wenn er es nicht der Abstammung nach war vom Senat dazu gemacht 20). Sechstens hatten die Kaiser die tribunicische Gewalt und kraft derselben jene Heiligkeit und unbeschränkte Einwirkung, deren jede monarchische Verfassung bedarf 21). Sie wurde daher als der wesentlichste Theil der neuen Herrschaft betrachtet 22) und die Kaiser zählten darnach die Jahre ihrer Regierung 23). Häufig ließen sie sich auch darin den,

15) Die Beweise folgen im Kap. XXVIII. Note 11.

16) Dio Cass. LIII. 17. LIV. 27., Sueton. Octav. 31.

17) Dio Cass. LIII. 17., Capitol. Balbin. 8.

18) Die letzte Erwähnung findet sich in Inschriften bei Valentinian, Valens und Gratian, Orelli n. 1117. 1118.

19) Dio Cass. LIII. 17.

20) Spartian. Did. Iulian. 3., Capitol. Opil. Macrin. 7.

21) Dio Cass. LIII. 17. Octavian erhielt die tribunicische Gewalt auf Lebenszeit zweimahl, 723 und 729, decretirt, Dio Cass. LI. 19. LIII. 32. Doch wurde sie erst von der zweiten Decretur an gerechnet, Tacit. Annal. I. 9.

22) Tacit. Annal. III. 56., Vopisc. Tacit. 1.

23) Dio Cass. LIII. 17. Die Erwähnung der tribunitia potestas mit der Zahl der Jahre findet sich auf Münzen noch unter Constantin, in Inschriften bis auf Theodosius I. (Note 18). Ueber den Anfangstag steht eine genaue Abhandlung bei Ekhel Doctr. numm. vet. T. VIII. Cap. 10.

Digitized by Google

welchen sie zu ihrem Nachfolger bestimmten, vom Senate zum Collegen geben 24). Diese Gewalt war nicht mehr blos auf die Stadtmeile beschränkt, sondern konnte wo der Princeps oder sein College sich aufhielt ausgeübt werden 25). Siebentens endlich erhielten die Kaiser das wichtige Recht, daß ihre Edicte und Verordnungen wie Gesetze und Senatsconsulte galten 26), während sie selbst an die Gesetze nicht gebunden waren 27). Zu ihren persönlichen Auszeichnungen gehörten die Titel Augustus 28), Cäsar 29), Vater des Vaterlandes 30),

---

24) Octavian nahm dazu anfangs den Agrippa, Dio Cass. LIV. 12. 28., Vell. Pat. II. 90.; dann aber seinen Nachfolger Tiberius, Dio Cass. LV. 9. 13. LVI. 28., Sueton. Octav. 27. Letzteres geschah seitdem öfters, Tacit. Annal. III. 56., Sueton. Titus 6., Plin. Paneg. 8., Capitol. Antonin. Pius 4.

25) Dio Cass. LI. 19., Sueton. Tiber. 11. In der ersten Stelle ist der Text augenscheinlich mangelhaft.

26) Dio Cass. LII. 15. LIV. 10. LVI. 28., Lex de imperio Vespasiani, Gaius I. 5., fr. 1. D. de const. princ. (1. 4), fr. 2. §. 11. 12. D. de orig. iur. (1. 2).

27) Dio Cass. LIII. 18. 28., Lex de imperio Vespasiani, fr. 31. D. de legib. (1. 3).

28) Dieser wurde dem Octavian im Jahr 725 decretirt, Dio Cass. LIII. 16., Censorin. de die nat. 21., Sueton. Octav. 7., Vell. Pat. II. 91., und gieng auf Tiberius und Caligula durch Adoption, wie der Zuname jedes Geschlechts, über, Sueton. Tiber. 26. Von da an pflanzte er sich auf jeden Nachfolger fort, Lamprid. Alex. Sever. 10.

29) Diesen hatte Octavian als adoptirter Sohn des Julius Cäsar nach der gewöhnlichen Weise schon 709 angenommen, Dio Cass. XLVI. 47.

30) Dio Cass. LIII. 18., Tacit. Annal. XI. 25. Dieser war schon dem Julius Cäsar decretirt worden, Dio Cass. XLIV. 4. 48., Sueton. Iul. Caes. 76. Auch Augustus erhielt ihn, Sueton. Octav. 58.; Tiberius schlug ihn aus, Sueton. Tiber. 67., Dio Cass. LVII. 8., und die nachfolgenden Kaiser nahmen ihn ge-

Digitized by Google

Princeps der Juventus 31). Auch wurde ihnen oft schon bei Lebzeiten 32) oder nach dem Tode 33) vom Senate göttliche Verehrung decretirt. Zur Befestigung ihrer Herrschaft diente ein Huldigungseid, wodurch der Senat, das Volk und die Legionen am ersten Januar eines jeden Jahres ihre Regierungshandlungen und auch die der Vorgänger bekräftigten 34). Doch wurden die Namen der Kaiser womit man unzufrieden war ausgelassen 35), zuweilen sogar ihre Acte vom Senat ausdrücklich rescindirt und ihr Andenken verflucht 36). Die Provinzialen schwuren dem Princeps am Jahrestage des Regierungsantritts 37).

Bei der Wahl des Nachfolgers hielt man sich regelmäßig

---

wöhnlich erst nach einer gewissen Zeit an, Applan. de bell. civ. II. 7., Sueton. Vespas. 12., Spartian. Hadrian. 6., Capitol. Antonin. Pius 6. Pertinax war der Erste, dem er an demselben Tage mit dem Titel Augustus decretirt wurde, Capitol. Pertin. 5. Er findet sich noch auf einigen Münzen des zweiten Theodosius.

31) Dieser findet sich auf Münzen von Gordian bis Constantin, Ekhel T. VIII. Cap. 8.

32) Tacit. Annal. I. 10. IV. 37., Dio Cass. LI. 20., Sueton. Octav. 52. Calig. 22.

33) Dieses geschah schon dem Julius Cäsar, Dio Cass. XLVII. 18. 19. LI. 20., dann dem Augustus, Tacit. Annal. I. 11. 73., Dio Cass. LVI. 46., und öfters, Plin. Paneg. 11., Spartian. Hadrian. 6., Capitol. Antonin. Pius 5. 13., Dio Cass. LXX. 1. LXXIV. 5. LXXV. 7., Lamprid. Commod. 17., Spartian. Sever. 17. 19. Carac. 11., Lamprid. Alex. Sever. 63., Capitol. Opil. Macrin. 6. Gordian 16. 34., Vopisc. Aurelian. 37.

34) Dio Cass. XLVII. 18. LI. 20. LIII. 28 LVII. 8. LVIII. 17. LX. 10. 25., Tacit. Annal. I. 8. XIII. 11. XVI. 22., Sueton. Galba 16.

35) So der des Tiberius und des Caligula, Dio Cass. LIX. 9. LX. 4.

36) Dio Cass. XLVII. 18. LXXVIII. 9.

37) Plinius epist. X. 60 103.

Digitized by Google

an den, welchen der Vorgänger als solchen bezeichnet hatte 38). Dieses geschah durch Adoption 39), durch Verleihung des Titels Cäsar 40) und Princeps der Juventus 41), durch Annahme als Collegen der tribunicischen oder proconsularischen Gewalt. Seit Hadrian wurde der Cäsar oft sogar zu einem untergeordneten Mitregenten gemacht 42); oder der Imperator cooptirte sich auch einen wirklichen Mitkaiser, der gleiche Titel und Gewalt erhielt 43) und sich von dem älteren Augustus nur im Rang unterschied 44). In Ermanglung eines designirten Nachfolgers sollte eigentlich der Senat wählen; doch rissen bald die Prätorianer und Legionen dieses Recht an sich 45). Die Uebertragung der herkömmlichen Titel und

---

38) Das Recht dazu wurde schon bei Octavian anerkannt, Dio Cass. LIII. 31.

39) So schon bei Tiberius, dann bei Nero und Trajan, Dio Cass. LV. 13. LXI. 1. LXVIII. 3. 4.

40) Diesen Beinamen erhielt Tiberius durch die Adoption; eben so Piso nach der Adoption durch Galba, der sich als Imperator diesen Namen beigelegt hatte, Sueton. Galba 11., Tacit. Hist. I. 15. 29. Bei Vespasians Erhebung wurde er aber dessen beiden Söhnen besonders decretirt, Dio Cass. LXVI. 1.

41) Diesen Titel gab schon Octavian den Söhnen des Agrippa nachdem er sie adoptirt hatte, Tacit. Annal. I. 3. Er entsprach der Würde des princeps senatus die die Kaiser selbst führten, bis sie sich später auch principes iuventutis nannten.

42) Aurel. Victor de Caesar. 13., Spartian. Ael. Ver. 1. 2., Capitol. Ver. Imper. 1., Vopisc. Carin. 16.

43) Die ersten Mitkaiser dieser Art waren M. Antoninus und Lucius Verus, Spartian. Hadrian 24. Ael. Ver. 5., Capitol. M. Antonin. 7., Eutrop. VIII. 9 (5)., Ammian. Marcell. XXVII. 6.

44) Lactant. de mort. persec. 25.

45) Zuerst bei Claudius, Dio Cass. LX. 1., Ioseph. Ant. Iud. XIX 2. 3. Galba war der Erste der auswärts erwählt wurde, Tacit. Hist. I. 4. Nur bei dem Kaiser Tacitus übte der Senat

Rechte geschah aber in allen Fällen durch ein Decret des Senats 46) und durch einen in den alten Formen ausgefertigten Beschluß der Curien 47). Dem Volke blieb nichts als die üblichen Acclamationen bei der Renunciirung auf dem Marsfeld 48).

Die Wahl der Magistrate, welche dem Julius Cäsar dann den Triumvirn ganz übertragen worden war, gab Octavian dem Volke zurück 49), nur so daß er wie Cäsar durch seine Empfehlung einwürkte oder in einzelnen Fällen gradezu selbst wählte 50). Tiberius aber änderte dieses nach der von Augustus hinterlassenen Anweisung dahin, daß die eigentliche Wahlhandlung im Senate 51), mit schuldiger Berücksichtigung der vom Princeps empfohlenen Candidaten 52), vollzogen und

---

einmahl wieder eine freie Wahl aus, Vopisc. Aurelian. 40. 41. Tacit. 2—9. 12. Florian. 5. 6.

46) Anfangs wurden diese Rechte zu verschiedenen Zeiten, später aber gewöhnlich auf einmahl decretirt, Dio Cass. LIII. 18. Beispiele geben Dio Cass. LIX. 3. LX. 1. LXIII. 29. LXIV. 8., Tacit. Hist. I. 47. II. 55. IV. 3., Spartian. Did. Iulian. 3. Heliogabalus legte sie sich eigenmächtig bei, Dio Cass. LXXIX. 2. Nach ihm wurden sie aber wieder decretirt, Lamprid. Alex. Sever. 1. 2. 8., Capitol. Maxim. et Balbin. 8., Vopisc. Prob. 12.

47) Dieser Curiatbeschluß ist die lex regia, wodurch dem Kaiser das Imperium verliehen ward, Dio Cass. LIII. 32., Gaius I. 5., fr. 1. D. de const. princ. (1. 4), c. 1. §. 7. C. de vet. iur. enucl. (1. 17). Ein Bruchstück davon, nicht eines Senatsconsults, ist die lex de imperio Vespasiani. Dieses hatte längst vor Niebuhr und Ernesti schon Pichena erkannt.

48) Vopisc. Tacit. 7.

49) Sueton. Octav. 40., Dio Cass. LVI. 40.

50) Sueton. Iul. Caes. 41. Octav. 56., Dio Cass. LIII. 2. 21. LV. 34.

51) Vell. Pat. II. 124., Tacit. Annal. I. 15. Hier fanden dann dieselben Umtriebe und Bestechungen statt, wie sonst in den Comitien, Plinius epist. III. 20. VI. 19.

52) Dieses Recht wurde dem Princeps, wie die Lex de imperio

Digitized by Google

die Erwählten in den Comitien der Centurien oder Tribus blos renunciirt werden sollten 53). Caligula gab hierauf dem Volke anfangs das wirkliche Wahlrecht zurück, stellte aber bald die Einrichtung des Tiberius wieder her 54). Endlich im dritten Jahrhundert stand die Ernennung der Magistrate ganz dem Princeps zu 55). Doch nahmen milde Kaiser auf die Vorschläge des Senats und auf die öffentliche Meinung Rücksicht 56), und es wurden selbst damals noch jene Schaucomitien mit den alten Solennitäten gehalten 57). An solche Versammlungen wurden zuweilen vom Senat auch noch Gesetzesvorschläge gebracht 58); doch ließ man es meistens beim Senatusconsult bewenden.

Die Zuziehung des Senates zur Verwaltung hieng von der Persönlichkeit der Kaiser ab 59). Das Aerarium stand noch dem Namen nach unter ihm 60); jedoch gründete schon

---

Vespasiani zeigt, förmlich zugesichert. Er machte es besonders bei der Verleihung des Consulates geltend, Dio Cass. LVIII. 20, Tacit. Annal. I. 81. Hist. I. 77. III. 55., Sueton. Vitell. 11., Appian. de bell. civ. I. 103.

53) Dio Cass. LVIII. 20.

54) Sueton. Calig. 16., Dio Cass. LIX. 9. 20.

55) Fr. 1. D. ad L. Iul. ambit. (48. 14).

56) Lamprid. Alex. Sever 19. 43. 45. 46., Vopisc. Tacit 9.

57) Plin. Paneg. 63. 64., Dio Cass. LVIII. 20. Selbst die Fahne auf dem Janiculus wurde während der Centuriatcomitien noch ausgehängt, Dio Cass. XXXVII. 28.

58) Dieses beweisen einige wenige Gesetze die noch nach Tiberius gemacht wurden. Nach der Wahl des Kaisers Tacitus glaubte er wieder sehr mächtig zu seyn, doch war dieses nur vorübergehend, Vopisc. Tacit. 12. Florian. 5. 6. Prob. 12. 13.

59) Dio Cass. LIII. 21. LXIX. 7., Sueton. Tiber. 30 31., Tacit. Annal. IV. 6. XIII. 4., Plinius epist. III. 20. VIII. 14., Spartian. Hadrian. 8., Capitol. Antonin. Pius 6.

60) Dio Cass. LIII. 16. 22.

Digitized by Google

Octavian daneben aus neuen Steuern und andern Mitteln ein militärisches Aerarium zur Verpflegung und Belohnung der Soldaten 61), und einen Fiscus als Inbegriff der dem Princeps eigenthümlich zustehenden Einkünfte 62). Allmählig zogen aber die Kaiser auch das Aerarium ganz unter ihren Willen 63), und dem Senate blieb nichts als eine Art von Communalcasse 64) und die Begutachtung der ins fiscalische Recht einschlagenden Rechtsfragen 65). Sein Münzrecht wurde schon von Octavian blos auf die Kupfermünze beschränkt, und auch dieses hörte nach Gallienus auf 66). Anklagen wurden nach der Verordnung Octavians nie mehr vor die Comitien gebracht 67); dafür erhob er aber den Senat zu einem hohen Gerichtshof, dem die Cognition über die Capitalsachen der Senatoren 68), über die Verbrechen wider den Staat oder die Person des Kaisers 69) und über die gesetzwidrige Verwaltung

61) Sueton. Octav. 49., Dio Cass. LV. 24. 25. 32. LVI. 28.

62) Seneca de benef. VII. 6. Den fortwährenden Gegensatz von Aerarium und Fiscus beweisen Tacit. Annal. II. 47. VI. 2., Frontin. de aquae duct. 118., Plin. Paneg. 36. 42., Spartian. Hadrian. 7., Dio Cass. LXIX. 8. LXXI. 32., Vulcat. Gallic. Avid. Cass. 7. Später, namentlich von den Juristen, wurden aber Fiscus und Aerarium häufig gleichbedeutend gebraucht.

63) Dio Cass. LIII. 22. LXXI. 33., Vopisc. Aurelian. 9. 12. 20.

64) Das Nähere folgt im Kap. XXIX.

65) Fr. 15. pr. §. 3. 5. fr. 42. §. 1. D. de iure fisci (49. 14), c. 1. C. de compens. (4. 31).

66) Ekhel Doctr. numm. vet. T. I. Proleg. Cap. 13.

67) Dio Cass. LVI. 40.

68) Den Grundsatz enthält Dio Cass. LII. 31. 32. Anwendungen geben Sueton. Calig. 2., Tacit. Annal. XIII. 44., Eutrop. VIII. 4., Capitol. M. Antonin. 10. Dieses Vorrecht der Senatoren wurde von mehreren Kaisern feierlich bestätigt (Note 8).

69) Dio Cass. LII. 31. LVII. 15. 17. 22. LX. 16. LXXVI. 8., Sueton. Octav. 66., Tacit. Annal. III. 49. 50. 51. VI. 9. 10., Capitol. Antonin. Pius 7. M. Antonin. 25. Pertin. 10.

Digitized by Google

der Provinzialmagistrate zustand 70). Auch erhielt er das Recht von den Sentenzen der anderen Gerichte Appellationen anzunehmen 71), während von seinen Aussprüchen seit Hadrian nicht appellirt werden konnte 72). Uebrigens gab sich aber auch der Princeps häufig mit der Entscheidung von Rechtshändeln ab, bald allein, bald mit Zuziehung des ganzen Senats 73). In gleicher Weise hielt er über Verbrecher Gericht 74), und die Straffachen der Ritter, Centurionen und Primipilen, wo es an den Leib oder die Ehre gieng, waren ihm selbst ausschließlich vorbehalten 75). Auch konnte von allen hohen Magistraten und kaiserlichen Beamten an ihn appellirt werden 76).

Dem weisen Gebrauche der republicanischen Obrigkeiten getreu behandelte aber der Princeps die Rechtssachen und anderen Regierungsgeschäfte nicht lediglich nach seinen persönlichen Einsichten, sondern mit einem Consilium, dessen Zusammensetzung übrigens von ihm abhieng. Gewöhnlich wurden angesehene Senatoren und Ritter, einige der höheren Magi-

---

70) Davon wird im Kap. XXXI. die Rede seyn. Mehr umfaßte die Strafgerichtsbarkeit des Senates nicht; sondern die Beispiele, die davon vorkommen, lassen sich auf jene drei Gesichtspunkte zurückführen, oder beruhen auf einem besondern Auftrage des Kaisers.

71) Sueton. Nero 17., Tacit. Annal. XIV. 28., Capitol. M. Antonin. 10., Vopisc. Prob. 13.

72) Fr. 1. §. 2. D. a quib. appell. (49. 2). Früher war es wohl geschehen, Dio Cass. LIX. 18.

73) Sueton. Claud. 14. 15. Nero 15. Domit. 8., Dio Cass. LIX. 18. LX. 4. LXIX. 7. LXXI. 6. LXXVII. 17.

74) Dio Cass. LII. 33. LV. 7., Tacit. Annal. VI. 10. XIV. 50., Plinius epist. VI. 22. 31. VII. 6., Capitol. M. Antonin. 24.

75) Dio Cass. LII. 22. 24. 33.

76) Dio Cass. LI. 19. LII. 33. LIX. 8. Caligula hob dieses für seine Person auf, Sueton. Calig. 16.

Digitized by Google

ſtrate und kaiſerlichen Beamten, die berühmteſten Rechtsgelehrten oder andere Männer vom Fache zugezogen 77). Eine Reichskanzlei gab es nicht, ſondern der Princeps ließ die Schreibereigeſchäfte blos durch ſeine Freigelaſſenen beſorgen 78). Erſt Hadrian nahm auch Ritter dazu und machte dabei noch andere Einrichtungen, die ſich lange erhielten 79). Das Ganze war nun in drei Kanzleien getheilt 80), deren Vorſteher zu den höheren Beamten gehörten 81). Auch die Hausämter des Princeps wurden insgemein nur mit Freigelaſſenen beſetzt, die aber durch ihren Einfluß und ihre Beſtechlichkeit ſehr verderblich waren 82).

Sieben und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Senate.

In der Verfaſſung des Senats waren mehrere Aenderungen eingetreten. Sitz und Stimme hatten darin wie frü-

77) Dio Cass. LII. 33. LIII. 21. LV. 27. LVI. 28. LVII. 7. LX. 4., Plinius epist. IV. 22. VI. 31., Spartian. Hadrian. 8. 18. 22., Capitol. Antonin. Pius 12., fr. 17. D. de iure patron. (37. 14), Herodian. VI. 1., Lamprid. Alex. Sever. 15. 16. 68.

78) Sueton. Claud. 28.

79) Spartian. Hadrian. 22., Aurel. Victor. epit. 29.

80) Officia oder scrinia ab epistolis, a libellis und a memoria, Lamprid. Alex. Sever. 31.

81) Sie hießen magistri officiorum, principes scriniorum, Spartian. Hadrian. 11., Lamprid. Alex. Sever. 15. 26., Trebell. Pollio Gallien. 17.

82) Tacit. Hist. I. 7. 58. Agric. 40., Sueton. Galba 15., Spartian. Hadrian. 21., Dio Cass. LXIX. 7.

Digitized by Google

her theils die wirklichen Senatoren theils die Quästoren kraft ihres Amtes 1); allein die Senatoren wurden jetzt wo es nöthig war vom Princeps kraft seiner censorischen Gewalt und zwar oft sehr willkührlich ernannt 2). Der senatorische Census war von Octavian allmälig auf zwölfmal hundert tausend Sestertien erhöht worden 3), so daß selbst der Senator dessen Vermögen sich verminderte wieder austreten mußte 4), wenn der Kaiser nicht dispensirte 5) oder das Fehlende ergänzte 6). Das senatorische Alter war das zurückgelegte fünf und zwanzigste Jahr 7). Die Zahl der Senatoren hatte Octavian auf sechshundert reducirt und die Einrichtung getroffen, daß das Verzeichniß derselben öffentlich ausgehängt wurde 8). Uebrigens wurden aber nicht mehr blos geborene Römer, sondern auch die Angesehensten aus den Municipien und Colonien, selbst aus den Provinzialen in den Senat aufgenommen 9), was eine Zeitlang für die Sitten der Hauptstadt

1) Die Beweise stehen im Kap. XXIII. Note 159., und im fr. un. §. 3. D. de off. quaest. (1. 13).

2) Dio Cass. LIII. 17., Sueton. Claud. 24. Vespas. 9., Plinius epist. X. 3., Dio Cass. LXXII. 12., Lamprid. Heliogab. 6. Alex. Sever. 19.

3) Dio Cass. LIV. 17. 26. LV. 13., Sueton. Octav. 41. Auf den senatorischen Census bezieht sich auch Plinius epist. X. 3., fr. 41. 42. D. de donat. int. vir. (24. 1).

4) Tacit. Annal. II. 48. XII. 52. Dieses hatte auch schon früher gegolten, Cicero ad famil. XIII. 5.

5) Dio Cass. LX. 11., Tacit. Annal. XV. 28. Hist. IV. 42.

6) Dio Cass. LII. 19. LIV. 17. LV. 13., Sueton. Octav. 41. Tiber. 47., Vell. Pat. II. 129., Tacit. Annal. II. 37., Sueton. Vespas. 17., Spartian. Hadrian. 7.

7) Dio Cass. LII. 20.

8) Dio Cass. LIV. 13. LV. 3., Tacit. Annal. IV. 42.

9) Tacit. Annal. XI. 25., Claudii Imper. oratio (Gruter. p. 502), Sueton. Vespas. 9.

Digitized by Google

gute Wirkungen hatte 10). Solche Senatoren erhielten durch ihre Würde ihr Domicil in Rom; daneben blieb ihnen eine Art von Ehrenbürgerrecht und das Domicil ihrer Vaterstadt 11); jedoch durfte keiner ohne die besondere Erlaubniß des Kaisers seine Besitzungen in den Provinzen, außer in Sicilien und dem Narbonensischen Gallien, bereisen 12); auch wurde später, um die fremden Senatoren noch mehr an Italien zu fesseln, verordnet, daß sie sich hier mit einem bestimmten Theil ihres Vermögens ankaufen sollten 13).

Zum Princeps des Senats ließ sich der Kaiser selbst ernennen 14). Dieser hatte auch das Recht neben den ordentlichen Versammlungen, die nach der Vorschrift Octavians monatlich zweimal gehalten wurden 15), außerordentliche Sitzungen zu berufen 16). Gleiche Befugniß stand noch den Consuln, Prätoren und Tribunen zu 17). Die Verpflichtung zu erscheinen war durch härtere Strafen eingeschärft 18). Zu einer vollen Versammlung gehörten wenigstens vierhundert Mitglieder, bis daß später Octavian dieses nach Verschiedenheit der Gegenstände milderte 19). Den Vorsitz führte regel-

10) Tacit. Annal. III. 55.

11) Fr. 11. D. de senator. (1. 9), fr. 22. §. 5. 6. fr. 23. pr. D. ad municip. (50. 1), c. 8. C. de incol. (10. 39).

12) Dio Cass. LII. 42. LX. 25., Tacit. Annal. XII. 23., Sueton. Claud. 16. 23.

13) Plinius epist. VI. 19., Capitol. M. Antonin. 11.

14) Dio Cass. LIII. 1. LVII. 8. LXXIII. 5.

15) Sueton. Octav. 35., Dio Cass. LV. 3.

16) Dio Cass. LIV 3., Lex de imperio Vespasiani.

17) Tacit. Hist. IV. 39., Dio Cass. LVI. 47. LIX. 24. LX. 16. LXXVIII. 37.

18) Dio Cass. LIV. 18. LV. 3. LX. 11.

19) Dio Cass. LIV. 35. LV. 3. Später wurden nur siebenzig und zuweilen noch weniger Senatoren erfordert, Lamprid. Alex. Sever. 16., c. 9 C. Th. de practor. (6. 4).

Digitized by Google

mäßig ein Consul, daher selbst der Kaiser wenn er das Consulat bekleidete 20); sonst der welcher den Senat berufen hatte. Der Vorsitzende hielt den Vortrag und leitete die Verhandlungen. Doch hatten die Kaiser, auch wenn sie nicht präsidirten, kraft ihrer tribunicischen Gewalt das Vorrecht in jeder Sitzung einen Gegenstand zum Vortrag und zur Abstimmung zu bringen 21), und später wurde ihnen dieses Recht oft für drei und mehrere Gegenstände decretirt 22). Solche kaiserliche Propositionen geschahen in einer schriftlich abgefaßten Oration 23), die der Princeps durch einen seiner Quästoren verlesen ließ 24). Außer den Kaisern erhielten (743) auch die Prätoren das Recht zu einer Relation um den Tribunen nicht nachzustehen 25). Uebrigens blieb der Geschäftsgang bei der Abstimmung über Beschlüsse wie unter der Republik 26); bei den Magistratswahlen wurde aber wie sonst in den Comitien geheim mit Täfelchen gestimmt 27). Die Ordnung bei der Umfrage war im Ganzen die alte; zuerst die designirten Consuln 28), dann die Consularen und übrigen Senatoren die eine Würde bekleidet hatten nach ihrer Rangordnung 29). Ueber alle Verhandlungen wurden seit Cäsar

20) Plinius epist. II. 11. Paneg. 76.

21) Dio Cass. LIII. 32., Lex de imperio Vespasiani. Von diesem Recht der Tribunen war oben die Rede (Kap. XVIII. Note 140).

22) Ius tertiae, quartae, quintae relationis, Vopisc. Prob. 12., Capitol. Pertin. 5. M. Antonin. 6., Lamprid. Alex. Sever. 1.

23) Oratio, libellus, epistola principis.

24) Fr. 1. §. 2. 4. D. de off. quaest. (1. 13). Beispiele geben Dio Cass. LIV. 25. LX. 2., Sueton. Octav. 65. Tit. 6., Tacit. Annal. XVI. 27.

25) Dio Cass. LV. 3.

26) Plinius epist. VIII. 14. IX. 13.

27) Plinius epist. III. 20. IV. 25.

28) Tacit. Annal. III. 22. XI. 5.

29) Das Nähere steht im Kap. XVII. Note 38—41.

Digitized by Google

unter Aufsicht eines Senators 30) von den dazu bestellten Schreibern Protocolle geführt 31), und in Fällen, wo Verschwiegenheit nöthig war, versahen dieses Geschäft die Senatoren selbst 32).

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von den Obrigkeiten und Beamten.

Die obrigkeitlichen Würden der Republik bestanden mit ihren äußern Ehrenrechten fort; allein von ihren Befugnissen blieben ihnen nur diejenigen, die zu der neuen Ordnung der Dinge paßten 1). Die Consuln, vormals die Häupter des Staates, waren jetzt auf den Vorsitz im Senat und auf die freiwillige 2) und streitige Jurisdiction 3) beschränkt. Doch wurde diese Würde noch von vielen gesucht und oft selbst von den Kaisern bekleidet. Um sie Mehreren zugänglich zu machen entstand schon seit 713 die Einrichtung, daß die Consuln nicht mehr für ein ganzes Jahr ernannt, sondern daß schon im Voraus gewöhnlich für je zwei Monate andere Con-

30) Tacit. Annal. V. 4. 5.; Spartian. Hadrian. 3., Dio Cass. LXXVIII. 22. Dieser heißt in Inschriften ab actis senatus oder a cura actorum.

31) Sueton. Iul. Caes. 20. Octav. 36.

32) Der Beschluß hieß dann Senatusconsultum tacitum, Capitol. Gordian. 12.

1) Dio Cass. LII. 20.

2) Sueton. Claud. 23., fr. 3. 4. D. de adopt. (1. 7.), fr. un. D. de off. consul. (1. 10).

3) Sueton. Claud. 12., Tacit. Annal. XIII. 4., Dio Cass. LXIX. 7., Plin. Paneg. 77.

Digitized by Google

sulpaare designirt wurden, wovon die zuerst antretenden als die ordentlichen dem Jahr den Namen gaben, die übrigen aber Ersatz-Consuln hießen 4). Die Zahl der Prätoren, die unter Cäsar allmälig von acht auf zehn, zwölf, vierzehn und sechszehn gestiegen 5), von Octavian auf zehn reducirt 6), dann wieder auf sechszehn erhöht, endlich auf zwölf beschränkt worden war 7), blieb unter Tiberius auf sechszehn stehen 8). Ihre Verrichtungen, namentlich bei den Quästionen, waren im Ganzen noch dieselben wie unter der Republik. Später kam noch eine stehende Prätur für die Fideicommisse, eine andere für die Rechtshändel zwischen dem Fiscus und Privatpersonen 9), und eine dritte für die Vormundschaften hinzu 10). Censoren wurden vom Jahr 730 bis auf Claudius nicht mehr ernannt, und auch von da an nur so, daß immer der Princeps selbst einer der beiden Censoren war 11). Mit dieser Würde übte er noch die alte Sittengewalt gegen die Senatoren und Ritter aus 12). Im zweiten Jahrhundert hörte

4) Das Genauere giebt Dio Cass. XLIII. 46. XLVIII. 35.

5) Sueton. Iul. Caes. 41., Dio Cass. XLII. 51., fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2), Dio Cass. XLIII. 47. 49. 51.

6) Vell. Pat. II. 89., Dio Cass. LIII. 32.

7) Fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2), Dio Cass. LVI. 25., Tacit. Annal. I. 14.

8) Dio Cass. LVIII. 20. LIX. 20.

9) Fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2), Sueton. Claud. 23., Dio Cass. LX. 10. Das Nähere über jene kommt im Erbrecht vor.

10) Capitol. M. Antonin. 10.

11) Dio Cass. LIV. 2., Vell. Pat. II. 95., Sueton. Claud. 16. Etwas ganz Unregelmäßiges war das Verfahren Domitians, Dio Cass. LIII. 18. LXVII. 4.

12) Tacit. Annal. XI. 25. XII. 4., Sueton. Claud. 16. Domitian. 8. Dio Cass. LX. 29. LXVII. 13. Octavian hatte dieses benutzt um den Senat von den vielen während der bürgerlichen Unru-

aber die Wahl von Censoren ganz auf und die Kaiser führten diesen Namen nur dann, wenn sie eben den Census hielten 13). Auch ein späterer Versuch die Censur herzustellen hatte keinen Erfolg 14). Tribunen gab es noch bis ins fünfte Jahrhundert 15). Ihre Macht war zwar unter Nero etwas beschränkt worden 16); doch galt noch ihre Intercession wider Beschlüsse des Senats und die Berufung auf den tribunicischen Schutz 17); auch wurden sie wie ehemals regelmäßig aus den Senatoren gewählt 18). Der Princeps konnte aber als Patricier nie Tribun seyn 19). Die Aedilen waren von Cäsar durch die Einsetzung zweier Cerealischen Aedilen für das Getreidewesen auf sechs vermehrt worden 20). Allein von ihren sonstigen Verrichtungen giengen mehrere an andere neue Behörden über, oder hörten ganz auf 21); auch wurde

---

hen hineingekommenen unwürdigen Mitgliedern zu reinigen, Sueton. Octavian. 35., Dio Cass. LII. 19. 42. LIV. 13. 26. LV. 13.

13) Dio Cass. LIII. 18

14) Trebell. Pollio Valerian. 1. 2.

15) Dieses zeigen die Ueberschriften der c. 12. C. Th. de iurisd. (2. 1), Novell. Valentin. III. Tit. I. c. 3.

16) Tacit. Annal. XIII. 28.

17) Tacit. Annal. XVI. 26. Hist. II. 91. IV. 9., Plinius epist. I. 23. IX. 13.

18) Appian. de bell. civ. I. 100. Ausnahmsweise gelangten zuweilen auch Ritter zu dieser Würde und dadurch in den Senat, Sueton. Octav. 10. 40., Dio Cass. LIV. 30. LVI. 27. LX. 11. Hierin standen solche Tribunen den Quästoren gleich, und darauf geht die Aeußerung bei Vell. Pat. II. 111. Diese ergiebt keinen reinen Sinn, wenn man sie mit Lipsius und Andern von den aus den Senatoren gewählten Tribunen versteht.

19) Dio Cass. LIII. 17. 32.

20) Dio Cass. XLIII. 51., fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2).

21) So die Aufrechthaltung der Luxusgesetze, Tacit. Annal. III. 55., die Beaufsichtigung der Speisehäuser, Sueton. Claud. 38.

Digitized by Google

ihr Recht zu brüchten und zu pfänden auf gewisse Summen beschränkt 22). Nach dem dritten Jahrhundert werden sie nicht mehr erwähnt. Die Quästoren endlich wurden wie sonst theils in der Stadt theils in den Provinzen gebraucht; auch gab es darunter einige, die Quästoren oder Candidaten des Princeps hießen und besondere Auszeichnungen hatten 23). Mit der Quästur war von Claudius die Verbindlichkeit zu gladiatorischen Spielen verbunden und dadurch diese Stelle nur den Reichen zugänglich gemacht worden 24). Eben so hatten die Kaiser die Kosten der ordentlichen und außerordentlichen Festspiele fast ganz auf die Prätoren 25) und Consuln 26) gewälzt und hierin das Mittel gefunden die Schaulust des immer mehr versinkenden Volkes aus der Eitelkeit der Reichen und Vornehmen zu befriedigen 27). Um seine Günstlinge zu belohnen ließ übrigens der Princeps häufig auch einfachen Senatoren oder gar solchen, die nicht einmal Senatoren gewesen waren, wie durch eine künstliche Standeserhöhung die Ehrenrechte der gewesenen Consuln, Prätoren oder Quästo-

22) Tacit. Annal. XIII. 28.

23) Fr. 1. §. 2. 4. D. de off. quaest. (1. 13), Ioan. Lydus de magistr. I. 28., Lamprid. Alex. Sever. 43. Daß deren mehrere waren ergiebt sich aus Plinius epist. VII. 16.

24) Sueton Claud. 24., Tacit. Annal. XI 22. XIII. 5., Sueton. Domitian. 4., Lamprid. Alex. Sever. 43.

25) Octavian hatte diesen zu ihren herkömmlichen Festspielen auch die der Aedilen übertragen, da sich wegen der großen Kosten keine Candidaten mehr für diese minder gesuchte Würde fanden, Dio Cass. LIV. 2. 17. LV. 31. Auch der Vorsitz in den Augustalien kam von den Tribunen an einen der Prätoren, Dio Cass. LVI. 46. 47., Tacit. Annal. I. 15.

26) Dio Cass. XLIX. 42. LIX. 14. LX. 27. LXXX. 5., Vopisc. Aurelian. 12. 15.

27) Selbst eine Schenkung der Ehefrau an den Mann war zu diesem Zweck gültig, fr. 42. D. de donat. inter vir. et uxor. (24. 1).

Digitized by Google

ren beilegen 28). Die Würkungen davon zeigten sich unter Andern bei der Stimmordnung im Senate 29) und bei der Verleihung der Provinzen 30). Seit Severus wurden sogar die erhaltenen consularischen Insignien, wenn man nachher wirklicher Consul wurde, häufig als ein Consulat mit aufgezählt 31). Die consularische Dignität theilte sich übrigens auch der Ehefrau mit und blieb ihr selbst als Wittwe 32).

Neben diesen Würden der alten Zeit entstanden aber viele kaiserliche Beamtenstellen, die besser zum Geiste der neuen Verhältnisse paßten. Dahin gehört zuerst der Präfect der Stadt. Dieses Amt war, nachdem schon während der bürgerlichen Kriege für die Stadt außerordentliche Maasregeln gewöhnlich geworden waren 33), von Octavian eingesetzt 34) und allmälig mit großen Vollmachten versehen worden. Er hatte alle zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe nöthige Gewalt und Mittel, die Aufsicht über die Fleischtare und Geldwechsler, die Züchtigung betrügerischer Vormünder, die Cognition über die Beschwerden der Knechte gegen ihre Herrn, der Patrone wider ihre Freigelassenen, und über andere die öffentliche Pietät verletzende Handlungen 35). Ferner konnte

28) Dieses hieß ornamenta oder insignia consularia, praetoria, quaestoria decernere, oder inter consulares, praetorios, quaestorios referre. Beispiele kommen seit Julius Cäsar häufig vor.

29) Cicero Philipp. V. 17., Appian. de bell. civ. III. 51., Dio Cass. XLVI. 29. 41. LIII. 28. LVI. 17.

30) Dio Cass. LIII. 13. LXXVIII. 13.

31) Dio Cass. XLVI. 46. LXXVIII. 13.

32) Fr. 1. 12. D. de senator. (1. 9), Dio Cass. LXXIX. 15.

33) Sueton. Iul. Caes. 76., Dio Cass. XLIII. 28. 48. XLIX. 16., Vell. Pat. II. 88.

34) Tacit. Annal. VI. 11. 12., Dio Cass. LII. 21.

35) Fr. 1. §. 1. 2. 5—14 D. de off. praef. urbi (1. 12), fr. 1 §. 2 D. de obseq. parent. (37. 15).

Digitized by Google

man von den Magistraten in der Stadt, später während einer kurzen Zeit selbst aus den Provinzen 36), an sein Gericht, und von da nur noch an den Princeps appelliren 37). Auch erhielt er die Jurisdiction in Criminalsachen, anfangs mit den Quästionen concurrirend 38), seit dem dritten Jahrhundert aber allein, nicht blos in Rom sondern auf hundert Meilen im Umkreis, mit der Befugniß auch auf Deportation zu erkennen 39). Unter guten Kaisern wurde dieses Amt nur Consularen ertheilt und nicht leicht gewechselt 40); seit Valerian kommt aber beinahe jedes Jahr ein neuer Präfect vor. Eine andere von Octavian zur Vertretung in seinen censorischen Functionen eingesetzte Würde, die der Triumvirn für die Wahl der Senatoren und der Triumvirn für die Musterung der Ritter, wird nach ihm selten mehr erwähnt 41).

Eine dritte neue Würde war die der Präfecten des Prätoriums. Diese waren ursprünglich nur die Befehlshaber der von Octavian errichteten stehenden Leibwache 42). Von Tiberius an gab ihnen aber diese Stellung allmälig eine solche Bedeutung, daß sie die ersten Personen nach dem Kaiser 43)

---

36) Vopisc. Florian. 5. 6.

37) Sueton. Octavian. 33., Dio Cass. LII. 21. 33., fr. 38. D. de minor. (4. 4).

38) Tacit. Annal. XIV. 41.

39) Dio Cass. LII. 21., fr. 1. pr. §. 3. 4. D. de off. praef. urb (1. 12), fr. 3. §. 1. D. de off. praef. vigil. (1. 15), fr. 6. §. D. de interd. et releg. (48. 22).

40) Dio Cass. LII. 21. 24. LXXVIII. 14., Capitol. Antonin. Pius ., Lamprid. Commod. 14., Vopisc Carin. 16.

41) Dio Cass. LII. 21. 24. 33., Sueton. Octavian. 37., Tacit. Annal. III. 30., Phil. a Turre Monum. vet. Antii p. 31—53.

42) Dio Cass. LII. 24. LV. 10., Sueton. Octavian. 49., Ioan. Lydus de magistr. II. 6. 13.

43) Tacit. Annal. IV. 1. 2., Plutarch. Galba 8., Aurel. Victor de

und von diesem auch bei der Rechtspflege und anderen Reichsgeschäften zugezogen wurden 44). Von Severus bis auf Diocletian, wo mehrmals die größten Rechtsgelehrten diese Würde bekleideten, hatte der Präfect des Prätoriums alle die Sicherheit des Kaisers betreffenden Veranstaltungen 45) und das ganze Kriegswesen, namentlich die Löhnung und Verpflegung der Truppen und die Ahndung der militärischen Vergehen unter sich 46); ferner nahm er an allen hohen Staatsgeschäften und Rechtssachen Theil, die aus Italien oder den Provinzen an den Kaiser gebracht wurden 47), und zu diesem Zweck hatte er auch ein eigenes Gericht, wovon jedoch an den Kaiser appellirt werden konnte 48). Alexander Severus gab ihm selbst das Recht allgemeine Verordnungen zu erlassen 49). Ursprünglich waren zwei Präfecte; dann bald einer bald zwei; seit Commodus einigemal drei 50), und sogar vier. Sie wurden regelmäßig nur aus den Rittern gewählt 51),

---

Caesar. 9., Herodian. V. 1., fr. 1. pr. D. de off. praef. praet. (1. 11), Ioan. Lydus de magistr. I. 14. II. 5. 9.

44) Dieses wird schon unter Hadrian erwähnt, Dosith. Hadriani sentent. 5., dann unter Marcus Aurelius, Capitol. M. Antonin. 11. Unter Commodus riß der Präfect Perennis alle Gewalt an sich, Lamprid. Commod. 5., Dio Cass. LXXII. 9.

45) Herodian. VII. 6.

46) Dio Cass. LII. 24., Zosimus II. 32. 33.

47) Herodian. IV. 12., Dio Cass. LXXV. 15., Ioan. Lydus de magistr. I. 14.

48) Herodian. VII. 6., fr. 40. D. de reb. cred. (12. 1), Dio Cass. LII. 33.

49) Co. 2. C. de off. praef. praet. (1. 26).

50) Lamprid. Commod. 6.

51) Dio Cass. LII. 24., Sueton. Titus 6., Capitol. Pertin. 2., Lamprid. Commod. 4.

Digitized by Google

erhielten aber nicht selten künstliche Standeserhöhungen 52), und seit Alexander Severus war mit dieser Stelle die senatorische Würde verbunden 53).

Zur Sicherung der Stadt gegen nächtliche Feuersbrünste, Diebstähle und Einbrüche errichtete Octavian sieben Cohorten eigener Wachsoldaten, eine für je zwei Regionen, und setzte über sie alle einen Präfecten, der auch die Cognition über die dahin einschlagenden Vergehen hatte 54). Die Präfectur des Getreidewesens hatte anfangs Octavian nach dem Vorbild des Pompejus selbst übernommen 55), und nur in dringenden Fällen ernannte er dafür zwei außerordentliche Commissarien aus den Consularen 56). Später aber machte er daraus unter dem Namen des Präfecten der Annona ein stehendes Amt, womit auch die Jurisdiction über die das

52) Dio Cass. LX. 23., Spartian. Hadrian. 8., Capitol. Antonin. Pius 10.

53) Lamprid. Alex. Sever. 21. Idcirco senatores esse voluit praefectos praetorii, ne quis non senator de romano senatore iudicaret. Diese Worte beweisen nicht, daß damals schon die Senatoren den Gerichtsstand vor dem Präfecten des Prätoriums gehabt hatten, sondern sie gehen auf den Fall, wo dieser im Consilium des Princeps über einen Senator mit zu urtheilen hatte, Spartian. Hadrian. 8., Capitol. Antonin. Pius 10. Falsch ist es auch, wenn Gothofredus zur c. 13. C. Th. de accusat. (9. 1) jene Worte darauf bezieht, daß der Präfect im Senate sitzend mit über Senatoren gerichtet hätte. Denn wenn auch der Princeps sich häufig von seinem Präfecten in den Senat begleiten ließ, Tacit. Annal. VI. 15., Sueton. Claud. 12., Dio Cass. LX. 23., so durfte dieser doch sonst an den Verhandlungen nicht Theil nehmen, Dio Cass. LXXIX. 1.

54) Sueton. Octavian. 30., Appian. de bell. civ. V. 132., Dio Cass. LII. 24. 33. LV. 26., fr. 3. 4. D. de off. praef. vigil (1. 15).

55) Dio Cass. XXXIX. 9. LIV. 1.

56) Dio Cass. LV. 26. 31.

Digitized by Google

Kornwesen berührenden Geschäfte und Vergehen vorbehältlich der Appellation an den Kaiser verbunden war 57). Dieser Präfect und der der Wachsoldaten wurden ebenfalls blos aus den Rittern auf eine bestimmte Zeit ernannt und nicht unter die eigentlichen Magistrate gerechnet 58).

Die Verwaltung des Aerariums hatte Octavian für immer von der Quästur getrennt und dafür zwei Präfecten eingesetzt, die der Senat aus den abgehenden Prätoren zu wählen hatte; später ließ er dazu aus den wirklichen Prätoren zwei durchs Loos bestimmen 59). Dieses dauerte bis Claudius, der das Aerarium den Quästoren zurückgab 60). Unter Nero kam es aber wieder an Präfecten die er aus den gewesenen Prätoren selbst ernannte, dann an wirkliche Prätoren 61); endlich seit Trajan blieb es bei zwei Präfecten 62). Doch scheinen auch noch Quästoren dabei angestellt gewesen zu seyn 63). Jene Präfecten erhielten ihre Zahlungsanwei-

57) Dio Cass. LII. 24. 33., fr. 1. § 18. D. de exerc. act. (14. 1), fr. 8. D. quod cum eo (14. 5), fr. 13. D. de accusat. (48. 2). Dieser Präfect kommt erst in der letzten Zeit des Augustus vor, Tacit. Annal. I. 7. XI. 31. Er erscheint immer in der einfachen Zahl, und man darf ihn nicht wie allgemein geschieht mit den unten zu erwähnenden Curatoren oder Präfecten, die den Spenden vorstanden, noch auch diese mit jenen außerordentlichen Commissarien verwechseln.

58) Dio Cass. LII. 24., fr. 2. §. 33. D. de orig. iur. (1. 2).

59) Dio Cass. XLIII. 48. LIII. 2. 32., Tacit. Annal. XIII. 29., Sueton. Octavian. 36. Letztere hießen praetores aerarii, Frontin. de aquae duct. 100., oder ad aerarium, Orelli Inscript. n. 723.

60) Dio Cass. LX. 4. 10. 24., Tacit. Annal. XIII. 29., Sueton Claud. 24.

61) Tacit. Annal. XIII. 28 29 Hist. IV. 9.

62) Plin. Paneg. 91. 92., Sueton. Claud. 24. Sie werden in Inschriften praefecti aerarii Saturni genannt.

63) Denn quaestores aerarii Saturni werden in Inschriften noch

sungen unmittelbar vom Kaiser 64). Bei ihnen wurden auch die Delationen über die dem Aerarium oder Fiscus verfallenen Sachen angebracht 65), und sie hatten selbst als Richter über die ins fiskalische Recht eingreifenden Fragen zu entscheiden 66). Ueber das militärische Aerarium waren Präfecten gesetzt, die anfangs durchs Loos aus den gewesenen Prätoren später vom Princeps ernannt wurden 67). Das Rechnungswesen seines Fiscus ließ dieser aber wie einen Theil seines Hauswesens blos durch Procuratoren besorgen, die aus seinen Freigelassenen oder auch aus den Rittern genommen waren 68). Erst Severus machte daraus ein stehendes öffentliches Amt 69). Diese so wie alle übrigen Beamte

---

unter Hadrian und Severus erwähnt, Gudius Ant. inscr. p. 125. n. 6. p. 131. n. 3., Gruter. p 1027. n. 4.; sie kommen selbst noch im vierten Jahrhundert vor, Gudius p. 41. n. 5.

64) Vopisc. Aurelian. 9. 12. 20.

65) Plin. Paneg. 36., fr. 13. pr. §. 1. fr. 15. §. 4. 5. 6. D. de iure fisc. (49. 14).

66) Fr. 8. §. 19. D de transact. (2. 15), fr. 12. D. de his quae ut indign. (34. 9), fr. 2. §. 4. D. ne quid in loco publ. (43. 8), fr. 42. pr. D. de iure fisci (49. 14). Unter Nerva und Trajan gehörten noch die Sachen des Fiscus vor einen Prätor, fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2), Plin. Paneg. 36. Ob darunter auch die Sachen des Aerariums verstanden waren, läßt sich nicht entscheiden.

67) Dio Cass. LV. 25. Diese praefecti aerarii militaris kommen in Inschriften sehr oft vor.

68) Sueton. Claud. 28., Tacit. Annal. XIII. 1. XIV. 54., Plin. Paneg. 36.

69) Spartian. Sever. 12. Dieser Beamte hieß procurator privatae rei, Capitol. Macrin. 2. 7., patrimonii, Lamprid. Commod. 20., fr. 39 §. 10. D de legat. I. (30), rationalis, Aurelian. Vopisc. 38.; in Inschriften auch procurator rationis privatae oder a rationibus.

Digitized by Google

des Kaisers, die aus den Rittern gewählt wurden, erhielten auch verhältnißmäßige Besoldungen 70).

Von den niederen Magistraten waren die Sechsundzwanziger auf zwanzig herabgekommen, da die zwei Curatoren für die Wege um die Stadt und die vier Präfecten für die Rechtspflege in Campanien abgeschafft worden waren 71). Die Curatel jener Wege hatte Octavian selbst übernommen und er bestellte dafür Beamte aus den gewesenen Prätoren 72). Andere neue Magistrate waren die Curatoren der Getreidespenden 73), des Flußbettes und Uferbaues der Tiber 74), und der Cloaken 75); ferner der Curator der Wasserleitungen 76), der theils die daraus gestatteten Abzüge zu beaufsichtigen, theils für die Erhaltung der Werke zu sorgen und zu diesem Zwecke viele Leute und Handwerker unter sich hatte; dann die beiden Curatoren zur Leitung und Beaufsichtigung der öf-

---

70) Dio Cass. LII. 25. LIII. 15.

71) Dio Cass. LIV. 26. Diese XX viri werden häufig erwähnt, Dio Cass. LX. 5., Tacit. Annal. III. 29., Spartian. Did. Iulian. 1.

72) Dio Cass. LIV. 8., Sueton. Octavian. 37. Ueber jede der großen Heerstraßen in Italien setzte er nach alter Weise (Kap. XVIII. Note 167) einen Curator aus den Senatoren, der aber dieselbe auf eigene Kosten unterhalten sollte, Dio Cass. LIII. 22.

73) Dio Cass LIV. 1. 17. LXXVIII. 22., Sueton. Octavian. 37., Frontin. de aquae duct. 100. Sie heißen in Inschriften praefecti frumenti dandi.

74) Curatores alvei Tiberis et riparum, Sueton. Octavian. 37., Dio Cass. LVII. 14.

75) Curatores cloacarum in vielen Inschriften.

76) Curator aquarum, Sueton. Octavian. 37. Die Geschichte und Verrichtungen dieses Amtes beschreibt sehr schön Frontin. de aquae duct. 94–130.

Digitized by Google

sentlichen Bauwerke 77), die Curatoren die über das Eigenthum des Staates an den öffentlichen Plätzen wachten 78), und die Curatoren zur Anordnung der Spiele die der Princeps gab 79). Alle diese niederen Magistrate hatten weder Potestas noch Imperium und konnten daher auch während sie im Amte waren gerichtlich belangt werden, was bei den höheren nicht angieng 80).

Zur Berathung der Geschäfte konnte jede Obrigkeit wen sie wollte zuziehen 81). Hieraus entstand allmälig neben jeder bedeutenden Magistratur ein stehendes Consilium von Räthen oder Beisitzern, die meistens aus den angehenden und ausgebildeten Rechtsgelehrten genommen wurden 82). Seit dem dritten Jahrhundert erhielten diese auch Besoldung 83). Doch waren sie immer nur Rathgeber und Gehülfen 84), kein Collegium das nach Stimmenmehrheit entschied.

---

77) Curatores operum publicorum, Sueton. Octavian. 37., Orelli Inscript. n. 1506. 3111.

78) Curatores locorum publicorum iudicandorum in den Inschriften.

79) Tacit. Annal. XI. 35. XIII. 22., Sueton. Calig. 27.

80) Fr. 32. D. de iniur. (47. 10). Andere Beweisstellen stehen im Kap. XVIII. Note 238.

81) So der praefectus urbi, Plinius epist. VI. 11.

82) Gellius XII. 13., fr. 1. D. de off. adsess. (1. 22).

83) Spartian. Pescenn. Niger 7., Lamprid. Alex. Sever. 46., fr. 4. 6. D. de off. adsess. (1. 22).

84) Co. 1. 2. C. de off. adsess. (1. 51).

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Verfassung von Rom.

Seitdem alle Italiker das Bürgerrecht besaßen, hatte Rom stillschweigend aufgehört der Inbegriff des Staates zu seyn, und selbst die Nothwendigkeit wegen der Comitien persönlich dahin zu kommen war durch Octavian, der die Einsendung von Stimmzetteln gestattete, zum Theil weggefallen 1). Rom war also nur noch eine große Hauptstadt und wurde auch von Octavian durch die Einsetzung des Präfecten der Stadt, der Wachsoldaten und der Annona als solche organisirt. Auch theilte er die Stadt, die nun weit über die vier alten Regionen hinausgieng, in vierzehn Regionen, welche zur Beaufsichtigung unter die Aedilen, Tribunen und Prätoren verlooſt wurden, und jede Region wie bisher in Vici, die unter Viertelsmeistern standen 2). Neben dem Curator wird im zweiten Jahrhundert in jeder Region ein Denunciator erwähnt 3). Später bestellte Alexander Severus vierzehn Curatoren aus den Consularen, also einen für jede Region, die mit dem Präfecten der Stadt gemeinschaftlich die Geschäfte führen sollten 4).

Eine besonders wichtige Angelegenheit war bei der großen und unruhigen Bevölkerung die Sorgfalt für gehörige Zufuhr und Wohlfeilheit des Getreides, und hiemit befaßte sich neben dem Präfecten der Annona oft der Kaiser selbst 5).

---

1) Sueton. Octavian. 46.

2) Sueton. Octavian. 30., Dio Cass. LV. 8.

3) Orelli Inscript. n. 5.

4) Lamprid. Alex. Sever. 33. Eine ähnliche Einrichtung scheint schon Domitian gemacht zu haben, Ioan. Lydus I. 49. II. 19.

5) Tacit. Annal. II. 87. VI. 13. XV. 18. 39., Sueton. Claud. 18.,

Digitized by Google

Für die Armen dauerten die unentgeldlichen Kornspenden in der bisherigen regelmäßigen Weise fort 6); außerdem ließen die Kaiser häufig noch Geld unter sie vertheilen 7), und später wurden auch ordentliche Spenden von Oel und Fleisch eingerichtet 8). Auch machten die Kaiser milde Stiftungen, woraus eine gewisse Anzahl von Knaben und Mädchen bis zur vollen Pubertät 9) verpflegt und erzogen wurden 10). Bei großer Theurung und Hungersnoth wurden die Fremden, die aus allen Ländern in Rom zusammenströmten, aus der Stadt verwiesen 11).

Zu den besondern städtischen Einrichtungen gehörten auch mancherlei erlaubte Collegien und Corporationen, namentlich die Gilden und Zünfte gewisser Gewerbe und Handwerker 12). Unter Alexander Sever kamen noch mehrere neue hinzu 13). Für das Unterrichtswesen in Rom sorgte der Staat zur Zeit der Republik nicht; doch wurden Lehranstalten der Grammatik als Privatunternehmungen geduldet 14), die Philosophen

---

Dio Cass. LX. 31., Plin. Paneg. 29., Capitol. M. Antonin. 11., Vopisc. Aurelian. 47.

6) Darüber vergleiche man Kap. XXIII. Note 78—88. M. Antoninus verbesserte daran noch vieles, Capitol. M. Antonin. 11.

7) Diese congiaria werden oft erwähnt.

8) Lamprid. Alex. Sever. 22., Vopisc. Aurelian. 35.

9) Fr. 14. §. 1. D. de aliment. (34. 1).

10) Aurel. Victor epit 24, Plin. Paneg. 28., Spartian. Hadrian. 7., Capitol. Antonin. Pius 8. M. Antonin. 7., Lamprid. Alex. Sever. 57. Diese pueri et puellae alimentarii kommen auch in Inschriften häufig vor.

11) Sueton. Octavian. 42., Ammian. Marc. XIV. 6.

12) Fr. 1. D. quod cuiusq. univ. (3. 4), fr. 5. §. 12. D. de iure immun. (50. 6).

13) Lamprid. Alex. Sever 33.

14) Sueton. de illust. grammat. 1. 2. 3.

und Rhetoren hingegen im sechsten Jahrhundert aus der Stadt gewiesen 15). Eben so wenig gab es öffentlich angestellte Aerzte. Seit Cäsar wurden aber die Lehrer der Grammatik, Rhetorik und Philosophie so wie die Aerzte in Rom gern gesehen 16); etwas später erhielten sie auch Gehalt 17) und mancherlei Befreiungen von bürgerlichen Lasten 18). Gleiche Immunitäten wurden hier auch den Rechtslehrern zugestanden 19).

Zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse hatte die Stadt bestimmte ihr eigenthümliche Einkünfte, namentlich einen städtischen Zoll 20). Es gab also eine von dem Aerarium und Fiscus getrennte Communalcasse, und deren Verwaltung stand noch dem Senate zu 21).

---

15) Sueton. de clar. rhetor. 1., Gellius XV. 11.

16) Sueton. Iul. Caes. 42. Octavian. 42.

17) Sueton. Vespas. 18., Lamprid. Alex. Sever. 42. 44.

18) Dio Cass. LIII. 30., fr. 6. §. 1. 5. 8. 11. D. de excus. (27. 1), fr. 18. §. 30. D. de muner. (50. 4), fr. 8. §. 4. fr. 9. fr. 10. § 2. D. de vacat. (50. 5).

19) Fr. 6. §. 12. D. de excus. (27. 1). Man muß diese Stelle im griechischen Urtext lesen.

20) Vopisc. Aurelian. 45.

21) Vopisc. Aurelian. 20. Diese Communalcasse wird hier wie in anderen Städten arca publica genannt.

Digitized by Google

Dreißigstes Kapitel.

Verfassung von Italien.

Die Verwaltung von Italien, die bis dahin größtentheils den Municipien überlassen gewesen war, erhielt nun mehr Einheit und Zusammenhang. Schon Octavian theilte die Halbinsel bis zum Fuße der Alpen in elf Regionen 1); auch setzte er an verschiedenen Orten Quästoren ein, die jedoch Claudius aufhob 2). Hadrian aber vertheilte Italien unter vier Consularen 3). Diesem Plane folgend nahm Marcus Aurelius wie es scheint eine neue Eintheilung in Landschaften vor 4), und bestellte über jede einen Juridicus, der dort nach der Art jener Consularen Recht sprechen sollte 5). Endlich nach Macrinus 6) wurden die Landschaften Italiens, nur mit Ausnahme des dem Präfecten der Stadt zustehenden Gebietes, bald einzeln bald mehrere zusammen unter Correctoren 7) gestellt und auf gleichem Fuße wie die Provinzen ver-

1) Plinius hist. nat. III. 6—21 (5—17).

2) Dio Cass. LV. 4. LX. 24., Sueton. Claud. 24.

3) Spartian. Hadrian. 22., Capitol. Antonin Pius 2., Appian. de bell. civ. I. 38.

4) Denn solche Landschaften werden, und zwar mit der Würde der Juridici in Verbindung, in Inschriften häufig erwähnt, Orelli n. 1178. 2377. 3044. 3143. 3173. 3177. Eine Aufzählung derselben findet sich auch bei Trebell. Pollio Trigint. Tyrann. 24. Diese Eintheilung rührt also nicht erst von Constantin her.

5) Capitol. M. Antonin. 11.

6) Dio Cass. LXXVIII. 22.

7) Die Correctoren werden zwar in Italien erst unter Aurelian erwähnt, Trebell. Pollio Trigint. Tyrann. 24., Vopisc. Aurelian. 39., Eutrop. IX. 13., Aurel. Victor de Caesar. 35. Ihre Einsetzung ist aber unstreitig älter.

Digitized by Google

waltet 8). Uebrigens behielten aber die einzelnen Völker nicht nur ihre alten Namen sondern selbst noch einen Schein von Bundesverfassung 9) mit den darauf sich beziehenden Religionsfesten 10). Auch die latinischen Ferien dauerten, wie es scheint, bis ins vierte Jahrhundert fort 11). Der Dienst in der Legion war an sich für alle Italiker gleich; doch wurden die zur Deckung der Stadt bestimmten Legionen und die Cohorten der Prätorianer hauptsächlich aus Etrurien, Umbrien, dem alten Latium und den ehemaligen römischen Colonien conscribirt 12). Die durch das Cäcilische Gesetz aufgehobenen Hafenzölle waren schon seit Julius Cäsar hergestellt 13); auch bezahlten die Italiker als römische Bürger die von den Triumvirn wieder eingeführte Vermögenssteuer nach dem Census 14). Doch war noch das Eigenthum am italischen Boden frei von Grundsteuern 15), und einzelne Städte konnten durch Privilegium eine völlige Immunität erhalten 16). Spä-

8) Dio Cass. LII. 22. Dio legt hier, wie auch sonst häufig (LII. 41.) dem Mäcenas Einrichtungen in den Mund, die erst weit später entstanden.

9) So findet sich ein Praetor Hetruriae XV. populorum, Orelli Inscr. n. 96. 97. 3149.

10) Sacra Etruriae, Orelli Inscr. n. 2182.

11) Lactant. Divin. instit. I. 21.

12) Tacit. Annal. IV. 5.

13) Sueton. Iul Caes. 43., Dio Cass. XLVII. 16.

14) Die Beweisstellen stehen im Kap. XXIII. Note 73. 74.

15) Die Beweisstelle steht im Kap. XX. Note 69.

16) So Cäre unter Antoninus, Orelli Inscr. n. 3692. Es ist mit diesen Zeugnissen nicht zu vereinigen, wenn Savigny in den Abhandlungen über das Jus Italicum und über die römische Steuerverfassung für Italien eine völlige Steuerfreiheit behauptet.

Digitized by Google

ter ist aber statt oder vielleicht selbst neben jener Vermögenssteuer Italien eine Naturalabgabe auferlegt worden 17).

Unter den einzelnen Städten wurden noch die Municipien, Colonien 18) und Präfecturen 19) unterschieden; ihre innere Verfassung war aber im wesentlichen dieselbe. An der Spitze des gemeinen Wesens standen jährlich erwählte, gewöhnlich nach ihrer Zahl 20), oft aber auch nach älteren Beziehungen benannte Magistrate 21). Ferner finden sich zwei, drei, vier Quinquennalen oder Censoren 22), die alle fünf Jahre neu gewählt wurden aber nur ein Jahr im Amte blieben 23), oder statt deren ein zuweilen vom Kaiser gegebener 24)

---

17) Anfangs scheint dieses nicht für ganz Italien geschehen zu seyn, da eine regio annonaria unterschieden wird, Trebell. Pollio Trig. Tyrann. 24. Später entrichteten aber auch die urbicarischen Regionen Naturalabgaben, c. 3. C. Th. tributa in ips. specieb. (11. 2), c. 14 C. Th. de indulg. debit. (11. 28). Daß diese Aenderung schon vor Diocletian geschehen war, bezeugt Aurel. Victor de Caesar. 39. Functio bedeutet hier die Naturalprästationen, Gothofr. Paratit. ad C. Th. de annon. (11. 1).

18) Gellius XVI. 13., Tacit. Annal. XIV. 26.

19) Diese kommen noch im dritten Jahrhundert vor, Orelli n. 4036., Paul. sent. rec. IV. 6. §. 2.

20) II viri, III viri, IIII viri iuri dicundo, Orelli Cap. XVI. §. 6—9. Die jährliche Dauer des Amtes ergiebt sich aus fr. 13. D. ad municip. (50. 1.), c. 1. C. Th. quemadm. munera (12. 5).

21) Prätoren, oder ein Dictator (Kap. XXIV. Note 6. 8); in Ravenna ein Magister, Orelli n. 3790. In den Städten von Großgriechenland kommen noch lange, Archonten, Demarchen und Astynomen vor, Gruter. p. 1027. n. 5., Orelli n. 3800. 3801. 3802., Spartian. Hadrian. 19.

22) II viri, III viri, IIII viri quinquennales oder qq. oder ql., Orelli Cap. XVI. §. 7. 8. 10.

23) Annus quinquennat., Orelli n. 82.

24) Capitol. M. Antonin. 11., Orelli n. 3898. 3899. 3902. 4005.

Digitized by Google

Curator, dem dann unter andern die Aufsicht und Verwaltung des städtischen Eigenthums zustand 25). Nicht selten übernahm auch der Kaiser selbst, sogar in Provinzialstädten, eine jener Würden 26), indem er sich dafür einen Stellvertreter ernannte 27). Ferner gab es Aedilen in verschiedener Zahl, welche unter andern wie die Aedilen in Rom die Aufsicht über die Straßen 28), über Maaß und Gewicht 29) und die Leitung der Getreidevertheilungen hatten 30). Eben so waren unstreitig die Cerealen denen in Rom nachgebildet 31). Endlich kommen noch vielerlei Aemter vor, die aber blos als Aufträge nicht als Würden betrachtet wurden 32), so die Quästoren des Aerariums 33), dann ein Curator, der die Anschaffung der Getreidevorräthe zu besorgen hatte 34), und ein anderer, der das Verzeichniß der Gemeindecapitalien führte und dieselben auf seine Gefahr auslieh 35). Zu allen Ehren-

---

25) Fr. 6. D. de off. adsess. (1. 22), fr. 33. D. de usur. (22. 1), fr. 3. §. 4. D. quod vi aut clam. (43. 24), fr. 3. §. 1. fr. 9. D. de admin. rer. civit. (50. 8).

26) Spartian. Hadrian. 19.

27) Dieser hieß praefectus Caesaris II vir, praefectus quinquenn., Orelli Cap. XVI. §. 9., Ekhel Doctr. numm. vet. T. IV. Cap. XXIII. Sect. V. §. 3. 8.

28) Fr. un. D. de via publ. (43. 10).

29) Fr. 13. §. 8. D. locat. (19. 2).

30) Fr. 17. D. de compens. (16. 2). Daß diese Stelle auf die Aedilen in den Municipien geht zeigt Otto de aedil. Cap. X. §. 6.

31) Orelli Inscr. n. 3992—94.

32) Fr. 1. §. 2. fr. 14. pr. §. 1. D. de muner. (50. 4), Orelli Cap. XVI. §. 14.

33) Fr. 18. §. 2. D. de muner. (50. 4). Sie hießen quaestores pecuniae publicae, aerarii oder arkae publicae, Orelli n. 3987—90.

34) Curator annonae in den Inschriften.

35) Curator calendarii, fr. 18. §. 2. D. de muner. (50. 4), fr. 9.

Digitized by Google

ämtern waren nur Decurionen keine Plebejer wählbar 36), und zwar unter jenen wieder die älteren vor den jüngern, wenn nicht Verarmung eine Ausnahme nothwendig machte 37), da mit den Magistraturen wie in Rom Spiele und anderer Aufwand verbunden war. Auch konnte man zu den höheren Würden erst nach den niederen gelangen 38).

Neben den Magistraten stand in allen Städten ein Senat oder Ordo der Decurionen, der unter Berufung und Vorsitz eines Magistrats über die städtischen Angelegenheiten, jedoch innerhalb der gehörigen Gränzen, zu berathen und zu beschließen hatte 39). Die Decurionen wurden von der Curie 40) nach einem bestimmten Census 41) auf Lebenszeit gewählt und von den Quinquennalen in das Album eingetragen. Ihre Ordnung im Sitzen und Stimmen richtete sich nach den von ihnen bekleideten Würden und anderen Verhältnissen 42). Die übrige gemeine Bürgerschaft hatte wie in Rom, fast keine Rechte mehr, denn selbst die Magistratswahlen geschahen so, daß die Duumviri die Candidaten auf ihre

---

§. 7. 8. 9. D. de admin. rer. civit. (50. 8), c. 1. C. Th. de curat. kalend. (12. 11). Dieser wurde auch zuweilen vom Kaiser selbst ernannt, Fragm. Vatic. §. 187., Orelli n. 4007.

36) Fr. 2. §. 3. fr. 7. §. 2. D. de decur. (50. 2).

37) Fr. 6. pr. fr. 14. §. 3. D. de muner. (50. 4).

38) Fr. 11. pr. fr. 14. §. 5. D. de muner. (50. 4).

39) Mehreres darüber giebt der tit. D. de decret. ab ordine faciend. (50. 9). Verschiedene Decrete, besonders über zuerkannte Ehrenauszeichnungen, finden sich in der Sammlung von Haubold.

40) Dieses ergiebt sich aus Fronto epist. ad amic. II. 11 (6)., fr. 6. §. 5. D. de decur. (50. 2).

41) Plinius epist. I. 19.

42) Fr. 6. §. 5. D. de decur. (50. 2), fr. 1. 2. D. de albo (50. 3). Jenes zeigt auch das Album von Canusium, Orelli Inscr. n. 3721.

Digitized by Google

Verantwortung hin nominirten 43) und die Curie darüber abstimmte 44). Doch mischte sich das Volk noch zuweilen durch seine Postulation ein 45); und in andern Fällen hatte es wenigstens eine Vertretung an den Patronen, die sich jede Stadt der alten Sitte gemäß aus römischen Großen 46) oder auch aus den angesehensten Einwohnern 47) erwählte.

Die Einwohner waren entweder ordentliche Bürger 48) oder Einsassen 49). Jenes wurde man durch Geburt, Adoption, Manumission und Aufnahme; dieses durch Niederlassung 50). Doch verlor man durch die Adoption oder Aufnahme das Bürgerrecht seiner Vaterstadt nicht, änderte also auch nicht seine Tribus, sondern man wurde Bürger zweier Städte und konnte in beiden, nur nicht in demselben Jahre, Ehrenstellen bekleiden 51). Um so weniger hob die bloße Nieder-

---

43) Fr. 11. §. 1. fr. 13. fr. 15. §. 1. D. ad municip. (50. 1), c. 1. 2. C. de peric. nominat. (11. 33), c. 3. C. quo quisq. ord. (11. 35).

44) Diese Wahl bezeugt fr. 1. §. 3. 4. D. quando appelland. (49. 4), c. 46. C. de decur. (10. 31), c. 8. C. de suscept. (10. 70.)

45) Fr. 12. D. de appell. (49. 1). Darauf geht in den Inschriften der Ausdruck beneficio oder ex postulatione populi, Orelli n. 3847. 4020.

46) Dialog. de caus. corr. eloq. 3., Plinius epist. IV. 1., Orelli n. 3763. 3764.

47) Orelli n. 3765—68. 4035. 4036., c. 61. C. Th. de decur. (12. 1).

48) Diese hießen nun überhaupt municipes, fr. 1. §. 1. D. ad municip. (50. 1).

49) Der Gegensatz von municipes und incolae wird in den Inschriften oft erwähnt, Orelli n. 2489. 2490. 3705. 3707.

50) Fr. 1. pr. §. 2. D. ad municip. (50. 1), fr. 239. §. 2. de verb. sign. (50. 16), c. 7. C. de incol. (10. 39). Von der Aufnahme reden auch mehrere Inschriften, Orelli n. 3710. 3711.

51) Fr. 15. §. 3. fr. 17. §. 4. 9. D. ad municip. (50. 1), c. 7. C. de adopt. (8. 48). So erklärt sich, wie oben (Kap. XXV. Note 63) bemerkt wurde, die für so schwierig gehaltene Erscheinung,

Digitized by Google

lassung in einer anderen Stadt das angeborene Bürgerrecht auf, sondern man war hier als Bürger dort als Einsasse der bürgerlichen Ehren und Lasten theilhaftig 52). Der bloße Besitz von Grundstücken innerhalb des Territoriums ohne Domicil verpflichtete aber, wenn nicht die Stadt ein besonderes Privilegium dafür hatte, zur Uebernahme von Ehrenstellen und anderen Verrichtungen nicht 53), sondern nur zu den Lasten, die an den Grundstücken als solchen hiengen 54).

In örtlicher Beziehung muß man die Städte von dem dazu gehörenden Gebiete unterscheiden. Erstere waren häufig wie die Stadt Rom in Regionen eingetheilt, die ebenfalls ihre Denunciatoren hatten 55). Die Landschaft umher mit den darin liegenden Flecken, Castellen und Dorfschaften zerfiel in Pagi, welche zwar ihre eigenen Vorsteher hatten 56), übrigens aber in Ansehung der Jurisdiction und der bürgerlichen Verrichtungen unter der Stadt standen 57). Von dem

---

daß in derselben Stadt Bürger aus verschiedenen Tribus erwähnt werden.

52) Fr. 29. D. ad municip. (50. 1), fr. 3. pr. D. de muner. (50. 4), c. 1. 4. 5. C. de municip. (10. 38). Daß der Einsasse auch der Ehren theilhaftig war, zeigen die Inschriften, Orelli n. 3709. 3725.

53) Fr. 17. §. 5. 13. D. ad municip. (50. 1), c. 4. C. de incol. (10. 39). Von solchen Privilegien spricht der sogenannte Aggenus de controv. agror. (ed. Goes. p. 71). Ganz misverstanden hat dieses der weit spätere Aggenus in Frontin. (Ibid. p. 58).

54) Fr. 27. §. 3. D. de usufr. (7. 1), fr. 6. §. 5. fr. 14. §. 2. fr. 18. §. 21. 22. 25. D. de muner. (50. 4).

55) Orelli Inscr. n. 6. 2544.

56) Magistri pagorum, Orelli n. 3795. 3796.

57) Fr. 30. D. ad municip. (50. 1), Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 25), Aggenus de controv. (Ibid. p. 72), Isidor. orig. XV 2.

Digitized by Google

Grund und Boden war ein Theil im Privateigenthum nach italischem Recht, bald unter Viele parcellirt 58), bald in großen zusammenhängenden Besitzungen vereinigt 59); ein anderer diente zum Unterhalt der Priestercollegien und wurde von diesen gegen einen Grundzins ausgethan 60); ein dritter war Eigenthum der Commune. Zu diesem gehörten die in und vor der Stadt zu öffentlichen Zwecken vorbehaltenen Plätze und das Pomörium 61); dann die zum gemeinen Gebrauch angewiesenen Waldungen und Weiden 62); endlich die nutzbaren Grundstücke, die das eigentliche städtische Vermögen bildeten. Daneben gab es hin und wieder auch noch Reste des alten Ager publicus, die wie gewöhnlich gegen einen Grundzins für das Aerarium verpachtet wurden 63). Namentlich gehörten dahin die bei den Colonien von den Assignationen übrig gebliebenen Stücke 64). Da diese jedoch allmählig

58) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 14).

59) Plinius hist. nat. XVIII. 7 (6), Tacit. Annal. III. 53.

60) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 23), Frontinus de colon. (Ibid. p. 106), Hyginus de condit. agror. (Ibid. p. 206).

61) Frontinus de controv. p. 41., Aggenus in Frontin. p. 57. 58. 60., Aggenus de controv. agror. p. 72. 73., Orelli Inscr. n. 3684.

62) Aggenus in Frontin. p. 60., Aggenus de controv. agror. p. 72., Hyginus de limit. constit. p. 187. Neben diesen Gemeintriften gab es aber Weideplätze, deren Benutzung wie die einer ungetheilten Proprietät blos den angränzenden Eigenthümern zustand, die compascua, Frontinus de controv. p. 41., Aggenus in Frontin. p. 55. 56., Aggenus de controv. agror. p. 66 67., Hyginus de limit. constit. p. 192., Hyginus de condit. agror. p. 206., Festus v. compascuus.

63) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 2., Frontinus de controv. p. 42., Aggenus in Frontin. p. 60.

64) Die subseciva (Kap. XXV. Note 37 38).

Digitized by Google

von den Nachbarn usurpirt worden waren, so forderten Vespasian und Titus sie zurück und verkauften einen großen Theil davon für Rechnung des Fiscus. Das Uebrige schenkte endlich Domitian den Besitzern 65).

Die Religionsverfassung der Städte bestand unverletzt fort 66) und zwar wurden die Priester von den Decurionen gewählt 67). In Beziehung auf Jurisdiction hatten aber die Municipalmagistrate vieles von ihren alten Befugnissen eingebüßt 68). Sie waren auf eine gewisse Summe beschränkt 69), durften die Handlungen, die mehr aus dem Imperium wie aus der Jurisdiction flossen, gar nicht vornehmen 70), und hatten nicht einmal immer das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit 71). In solchen Fällen oder um zu appelliren mußte man sich also an den Prätor oder in den entfernteren Landschaften an deren Vorsteher wenden 72). Die eigene Criminaljurisdiction hatten aber die Städte wie es scheint ganz verloren, sondern diese wurde innerhalb der hundert Meilen

65) Hyginus de condit. agror. p. 210., Aggenus in Frontin. p. 50. 59., Aggenus de controv. agror. p. 68. 69., Sueton. Domitian. 9.

66) Festus v. municipalia, Tacit. Annal. III. 71., Tertull. Apolog. 24.

67) Orelli Inscr. n. 3709., Haubold Monum. n. LXVI.

68) Dieses ergiebt sich, wenn man den Inhalt der Lex Rubria (Kap. XXIV. Note 36) mit dem spätern Zustande vergleicht.

69) Fr. 28. D. ad municip. (50. 1), Paul. sent. rec. V. 5. A. §. 1. Anders nach der L. Rubria Col. II. lin. 27. 28.

70) Fr. 26. pr. §. 1. D. ad municip. (50. 1), fr. 4. D. de iurisd. (2. 1), fr. 1. fr. 4. §. 3. 4. D. de damno infect. (39. 2). Anders nach der L. Rubria Col. I. lin. 7—19.

71) Legis actio, Paul. sent. rec. II. 25. §. 4., c. 4. C. de vind libert. (7. 1).

72) Fr. 1. fr. 4. §. 3. 4. D. de damno infect. (39. 2), Fragm. Vatic. §. 232.

Digitized by Google

um Rom von dem Präfecten der Stadt, darüber hinaus von den Correctoren oder in schweren Fällen vom Präfecten des Prätoriums ausgeübt 73). Die Municipaleinkünfte bestanden in den Zinsen der ausgeliehenen Capitalien 74), in dem Ertrag der städtischen Grundstücke, die theils unmittelbar benutzt 75), theils gegen einen Grundzins auf fünf Jahre oder länger verpachtet 76) oder in Erbbestand gegeben wurden 77), endlich in dem Weidezins 78), in den Abgaben für die Aquäducte und Cloaken 79), Brückengeldern 80) und ähnlichen Gefällen. Die Erhebung derselben geschah wie in Rom durch Verpachtung an die Publicanen 81). Neue Abgaben konnten nur mit Bewilligung des Princeps eingeführt werden 82). Uebrigens kostete die städtische Verwaltung wenig, indem fast

---

73) Fr. 12. D. de iurisd. (2. 1), Coll. leg. Mos. XIV. 3.

74) Fr. 33. D. de usur. (22. 1).

75) So die Waldungen, woraus die öffentlichen Bäder geheizt, die öffentlichen Bauten reparirt wurden, Aggenus in Frontin. p. 58. 60., Aggenus de controv. agror. p. 72.

76) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 23., Hyginus de condit. agror. p. 205., fr. 3. §. 1. D. de admin. rer. civit. (50. 8). Diese Grundstücke lagen zuweilen in ganz anderen Gegenden oder selbst in den Provinzen, Cicero ad famil. XIII. 7. 11., Vell. Pat. II. 81.

77) Plinius epist. VII. 18., fr. 1. pr. D. si ager vectig. (6. 3), fr. 11. §. 1. D. de publican. (39. 4).

78) Hyginus de limit. constit. p. 192., Hyginus de condit. agror. p. 206.

79) Cicero adv. Rull. III. 2., fr. 27. §. 3. D. de usufr. (7. 1).

80) Fr. 60. §. 8. D. locati (19. 2), Seneca de constant. sapient. 14.

81) Fr. 53. D. locat (19 2), fr. 13. §. 1. D. de publican. (39. 4), fr. 2. §. 4. D. ad municip. (50 1), fr. 2. §. 12. D. de admin. rer. civit. (50. 8).

82) Gruter Inscr. p. 164. n. 1., fr 10. pr. D. de publican. (39. 4), c. 1. 2 3. C. nova vectig (4. 62).

Digitized by Google

alle Verrichtungen für das gemeine Wesen unentgeldlich von den Bürgern 83), die gemeinen Dienste und Handwerkerarbeiten aber von den öffentlichen Knechten der Stadt versehen wurden 84). Auch der Wegebau innerhalb der Landschaft wurde durch die Dienste und Geldbeiträge der anstoßenden Eigenthümer besorgt 85). Der Marktpreis des Getreides hieng von der Concurrenz ab und darüber hatte die Stadt nichts zu bestimmen 86). Wohl aber gab es einen besondern Fond zur Verpflegung der Armen 87); auch machte Trajan zur Unterstützung armer Knaben und Mädchen in den italischen Städten eine große Stiftung 88), zu deren Verwaltung in den verschiedenen Regionen eigene Präfecten angestellt waren 89), bis daß Pertinax das ganze Vermögen wieder einzog 90).

---

83) Von diesen munera publica wird unten die Rede seyn.

84) Plinius epist. X. 30. 40. 41., c. 5. C. de servis (6. 1).

85) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 9., fr. 27. §. 3. D. de usufr. (7. 1), fr. 1. §. 2. fr. 12. fr. 14. §. 2. fr. 18. §. 7. 15. D. de muner. (50. 4).

86) Fr. 3. §. 1. D. de L. Iul. de annon. (48. 12).

87) Darauf bezieht sich der curator oder quaestor pecuniae alimentariae, Orelli n. 2155. 3908. 3991.

88) Aurel. Victor epit. 24., Plin. Paneg. 28., Spartian. Hadrian. 7. Darauf bezieht sich die (1747) auf einer ehernen Tafel ausgegrabene Verpfändungsurkunde in der Sammlung von Spangenberg.

89) Praefecti alimentorum, Orelli n. 3143. 3933., Capitol. Pertin. 2., Spartian. Did. Iul. 1.

90) Capitol. Pertin. 9.

Digitized by Google

Ein und dreißigstes Kapitel.

Von den Provinzen.

Die Provinzen hatte Octavian in der Art getheilt, daß er die wichtigern und schwierigern selbst übernahm, die übrigen aber, die keiner großen Militärmacht bedurften, dem Senat und dem römischen Volke überließ 1). Diese Eintheilung bestand, wenn auch nicht immer gleichförmig 2), bis ins dritte Jahrhundert 3). Von den Provinzen des römischen Volkes wurden jährlich nach der alten Ordnung zwei an Consularen, die übrigen an gewesene Prätoren, und zwar noch mit Beobachtung des gesetzlichen Zwischenraums von fünf Jahren 4), verlooſt. Diese Statthalter wurden nun ohne Unterschied Proconsuln 5), und die Provinzen selbst daher proconsularische genannt 6). Jeder Proconsul nahm als Gehülfen Legate mit, die gewesenen Prätoren einen, die Consularen, deren Provinzen größer waren, drei 7). Auch wurden in diese Provinzen

1) Strabo Lib. XVII. p. 1197., Dio Cass. LIII. 12. 14. LIV. 4., Sueton. Octav. 47.

2) Tacit. Annal. I. 76. 80., Sueton. Claud. 25., Dio Cass. LX. 24., Capitol. M. Antonin. 22.

3) Doch achteten die Kaiser das Recht des Senates nicht mehr, Dio Cass. LIII. 14. Auch die nach Aurelian dem Senate restituirten Rechte waren nicht von Bestand, Vopisc. Florian. 6. Prob. 13.

4) Diese staatskluge Beschränkung (Kap. XXII. Note 11) behielt man bei, Dio Cass. LII. 20. 23. LIII. 14., Gronov. ad Tacit. Annal. III. 32. 58.

5) Dio Cass. LIII. 13. 14., Strabo Lib. XVII. p. 1198., Sueton. Octav. 47.

6) Capitol. M. Antonin. 22., Lamprid. Alex. Sever. 24.

7) Dio Cass. LIII. 13. Hierauf geht der tit. D. de off. proconsul. et legati (1. 16).

Digitized by Google

noch Quästoren geschickt, nämlich zunächst die in dem Jahr ernannten Quästoren nach dem Loose, oder wenn diese nicht hinreichten die Quästoren der vorigen Jahre, die keine Provinzen erhalten hatten 8). In den Provinzen des Kaisers hingegen betrachtete sich dieser selbst als den eigentlichen Proconsul; daher sandte er dahin nur Stellvertreter, Legate mit prätorischer Gewalt 9), die gewöhnlich aus den gewesenen Prätoren, oder aus den Consularen 10), oft auch nur aus den geringern Senatoren genommen 11) und über ein Jahr, so lange es dem Princeps gut dünkte, dort gelassen wurden 12). Diese Vorsteher der kaiserlichen Provinzen sind später Präsides und Correctoren genannt worden 13). Sie hatten wie die Proconsuln als Gehülfen einen oder drei Legate unter sich 14).

---

8) Gaius I. 6., Dio Cass. LIII. 14. 28. LVII. 16.

9) Legati Augusti pro praetore, Dio Cass. LIII. 13. Der Ausdruck erklärt sich aus Kap. XVIII. Note 8. Irrig ist die Behauptung, sie hätten auch legati pro consule geheißen, Salmas. ad Spartian. Hadrian. 3. Bei Tacitus und Anderen so wie auf Münzen werden sie aber oft schlechthin Legate genannt.

10) Sie hießen daher auch legati praetorii und legati consulares, Spartian. Hadrian. 3., Sueton. Tiber. 41. Davon sind dann die kaiserlichen Provinzen in provinciae consulares und praetoriae eingetheilt und den provinciae proconsulares des Volks entgegengesetzt worden, Capitol. M. Antonin. 22., Lamprid. Alex. Sever. 24.

11) Dio Cass. LIII. 13. 15., Strabo Lib. XVII p. 1198.

12) Dio Cass. LIII. 13., Appian. de reb. Hisp. 102., Sueton. Octav. 23., Tacit. Annal. I. 80.

13) Fr. 20. D. de off. praesid. (1. 18), Sueton. Octav. 23. Tiber 41., Vopisc. Prob. 13. Praeses wurde jedoch auch der allgemeine Ausdruck für die Rectoren der Provinzen jeder Art, fr. 1. D. de off. praesid. (1. 18), Sueton. Claud. 17., Lamprid. Alex. Sev. 46.

14) Dieses ergiebt sich aus Strabo Lib. III. p. 253.

Digitized by Google

Quästoren gab es in den Provinzen des Kaisers nicht 15), sondern statt deren wurde in jede ein besoldeter Procurator oder Rationalis aus den Rittern oder kaiserlichen Freigelassenen geschickt, der die Abgaben und übrigen Einkünfte für den Princeps erhob 16), den Truppen die Löhnung auszahlte 17) und die kaiserlichen Kämmereigeschäfte besorgte 18). Seit Claudius war mit diesem Amte auch die Jurisdiction über die Sachen des Fiscus verbunden 19). Uebrigens wurden solche Procuratoren auch in den Provinzen des Volks angestellt, indem es hier neben den Abgaben, die der Proconsul für das Aerarium einzog, andere gab, die dem Princeps zufielen 20). Zuweilen wurden auch Provinzen durch Procuratoren mit den Vollmachten der Präsides regiert, besonders die kleineren 21), oder die welche einen entlegenen Theil einer größeren bildeten 22). Aegypten aber ließen die Kaiser nach dem Bei-

15) Gaius I. 6.

16) Dio Cass. LII. 25. LIII. 15., Strabo Lib. XVII. p. 1197., Capitol. Antonin. Pius 6. Auf die Größe der Besoldung beziehen sich in den Inschriften die Ausdrücke procuratores ducenarii, centenarii, sexagenarii.

17) Strabo Lib. III. p. 254.

18) Tit. D. de off. procur. Caesar. (1. 19).

19) Tacit. Annal. XII. 60., Sueton. Claud. 12., fr. 8. §. 19. D. de transact. (2. 15), fr. 21. D. de author. tut. (26. 8), c. 2. C. si adv. fisc. (2. 37), c. 1. C. de iurisd. (3. 13), c. 1—5. C. ubi caus. fisci (3. 26). Früher gehörten diese Sachen vor die gewöhnlichen Gerichte, Dio Cass. LVII. 23.

20) Dio Cass. LIII. 15., fr. 9. pr. D. de off. procons. (1. 16).

21) Dio Cass. LX. 9., Tacit. Hist. I. 11. Hierauf geht die Unterscheidung zwischen den gewöhnlichen Procuratoren und denen, die vice praesidis waren, fr. 23. §. 1. D. de appell. (49. 1), c. 1. C. de pedan. iudic. (3. 3), c. 2. C. de poen. (9. 47).

22) So wurde Judäa, nachdem es (763) den Römern ganz zinsbar gemacht und zur Provinz Syrien geschlagen worden war, durch

Digitized by Google

spiel Octavians durch einen Präfecten verwalten, der zwar das Imperium wie ein Proconsul hatte allein immer nur ein Ritter oder gar blos ein Freigelassener war 23). Unter ihm stand ein von Rom aus ernannter Juridicus für die höhere Rechtspflege und ein Rationalis 24). Zu der Portion des Princeps wurden übrigens auch die Länder der unter der römischen Hoheit stehenden Könige, Phylarchen und Priesterfürsten gerechnet 25).

Die inneren Einrichtungen der Provinzen waren durch Octavian, der die meisten Provinzen, auch die des Volkes, persönlich bereist und constituirt hatte, genau bestimmt worden 26); doch wurde daran fortwährend geändert. Der Religionsdienst des Landes und der einzelnen Städte mit seinen Priestern, Tempeln, Asylrechten 27) und gemeinsamen Landesfesten 28) blieb dabei unverletzt; auch behielten die Städte un-

---

eigene Procuratoren regiert, Ioseph. Ant. Iud. XVII. 13. 5. XVIII. 1. 1., 2. 2., 3. 1. XX. 1. 1., de bell. Iud. II. 8. 1., 9. 2., Tacit. Annal. XII. 54., die jedoch dem Präses von Syrien unterworfen waren, Ioseph. Ant. Iud. XVIII. 4. 2. de bell. Iud. II. 14. 3.

23) Dio Cass. LI. 17. LIII. 13. LVIII. 19., Tacit. Annal. II. 59. XII. 60. Hist. I. 11., Tit. D. de off. praefect. August. (1. 17).

24) Strabo Lib. XVII. p. 1147. 1148., Spartian. Sever. 17., fr. 2. D. de off. iurid. (1. 20).

25) Strabo Lib. XVII. p. 1197. 1198., Sueton. Octav. 48. 60., Tacit. Agric. 14.

26) Dio Cass. LIV. 6. 7., Sueton. Octav. 47.

27) Tertullian. Apolog. 24., Tacit. Annal. III. 60—63. IV. 14. 43., Aggenus de controv. agror. (ed. Goes. p. 74). Das Genauere darüber nach Münzen und Inschriften findet man bei Ekhel und Van Dale.

28) Der Inbegriff der zu solchen gemeinsamen Festen vereinigten Völker oder Städte hieß κοινὸν, commune. Viele Beispiele davon giebt Tittmann in der Darstellung der griechischen

ter einander noch einen Schatten ihrer alten Bundesverfassung mit den dazu gehörenden Conventen 29). Eben so wurden die alten Landeseintheilungen meistens beibehalten, namentlich in Aegypten die Nomen und Toparchien, worüber Einheimische als Nomarchen und Ethnarchen gesetzt waren 30). Die Städte endlich hatten ihr eigenthümliches Municipalwesen, einen Stadtrath, Obrigkeiten verschiedener Art 31) mit ihren Schreibern und Gehülfen, und Versammlungen der Bürgerschaft 32). Nur in Alexandrien gab es bis auf Severus keinen Senat 33), sondern blos einige wenige städtische Obrigkeiten unter dem Juridicus 34). Zuweilen war auch

---

Staatsverfassungen. Jedes κοινὸν hatte seinen Oberpriester, der Asiarcha, Bithyniarcha, Cappadociarcha hieß, fr. 6. §. 14. D. de excus. (27. 1), c. 1. C. de natur. liber. (5. 27).

29) So der Bund der Achäer, Pausan. V. 12. VII. 24., der Böotier, Pausan. IX. 34., Böckh. Inscr. graec. P. V. Introd. Cap. 2., der Phocier, Pausan. X. 5. Auch der Bund der Amphicthyonen dauerte mit einigen Veränderungen fort, Pausan. VII. 24. X. 8., Böckh. n. 1121. Solche Verbindungen werden auch durch κοινὸν bezeichnet, fr. 37. D. de indic. (5. 1), fr. 5. §. 1. D. ad l. Iul. de vi (48. 6), fr. 1. §. 1. fr. 25. D. de appell. (49. 1).

30) Die Beweise hat Rudorf in seiner schönen Abhandlung über das Edict des Tiberius Julius Alexander zusammengestellt.

31) Archonten, Strategen oder Prätoren und andere Obrigkeiten werden in den Städten von Griechenland und Asien von Böckh, Tittmann und Ekhel in großer Anzahl nachgewiesen. Ferner findet man Sufeten in Afrika, Orelli n. 3056. 3057., Magistrate in Corsika, Orelli n. 4031. Die häufig vorkommenden Duoviri und Quatuorviri werden unten erklärt werden (Note 69).

32) In Afrika stand dem Volke sogar die Wahl der Magistrate zu, c. 1. C. Th. quemadm. munera (12. 5).

33) Dio Cass. LI. 17., Spartian. Sever. 17.

34) Diese nennt Strabo Lib. XVII. p. 1148.

Digitized by Google

eine Stadt aus mehreren Nationen zusammengesetzt 35); namentlich bildeten die Juden auch außerhalb ihres Landes in jeder Stadt ein anerkanntes Gemeinwesen für sich, das sich nach seinen vaterländischen Gebräuchen regierte und die Abgaben für den Tempel in Jerusalem einsammelte 36). Ueber die Erwerbung des Bürgerrechts gab es hin und wieder eigenthümliche Municipalrechte 37); eine allgemeine Beschränkung galt für die Aegyptier, die in keiner Stadt des römischen Reichs als Bürger aufgenommen werden durften 38). Hinsichtlich der Rathsfähigkeit, des Geschäftswesens und ähnlicher Einrichtungen wurde ebenfalls zunächst auf das Ortsrecht gesehen 39); doch bildete sich daneben schon seit Hadrian durch die Rescripte der Kaiser und die Schriften der Juristen ein

35) So Cäsarea aus Griechen und Juden, wovon aber jene unter Nero die Herrschaft erlangten, Joseph. de bell. Iud. II. 14. 4. In Alexandria gab es sogar eine vierfache Bevölkerung: die hellenischen Alexandriner als die eigentlichen Bürger; daneben die Juden, die zwar mit jenen nichts gemein hatten, doch aber auch wahre Bürger waren, indem sie einen bestimmten Theil der Stadt inne hatten, worin sie unter ihrem Ethnarchen ein gemeines Wesen für sich bildeten, Ioseph. Ant. Iud. XIV. 7. 2., 10. 1. XIX. 5. 2., de bell. Iud. II. 18. 7.; dann die Römer unter ihrem Juridicus; endlich die alten Aegyptier, die vom Bürgerrecht in der Regel ausgeschlossen waren, Plinius epist. X. 5. 22. 23., Ioseph. contra Apion. II. 6.

36) So in den Städten von Asien nach vielen römischen Edicten, Ioseph. Ant. Iud. XIV. 10. 11—26. XVI. 2. 3., 6. 1—7. XIX. 5. 3., 6. 3.; in Antiochien, Ioseph. de bell. Iud. VII. 3. 3., 5. 2., contra Apion. II. 4., c. 1. C. de Iud. (1. 9); und in Alexandria, wie oben gesagt wurde.

37) Fr. 1. §. 2. D. ad municip. (50. 1).

38) Ioseph. contra Apion. II. 4.

39) Plinius epist. X. 83. 84. 113. 114. Dasselbe bezeugen viele Pandektenstellen, Brisson. v. lex.

Digitized by Google

für das ganze Reich gemeinschaftliches Municipalrecht aus 40). Eigene Gesetzgebung in Municipalsachen hatten aber die Städte nicht, sondern sie mußten sich in solchen Fällen an den Kaiser wenden 41). Auch waren sie in allen Theilen der Verwaltung den Anordnungen und der Aufsicht des Präses unterworfen; so die Maasregeln zur Erhaltung der vorhandenen oder zur Errichtung neuer öffentlichen Bauwerke 42), das städtische Eigenthum 43), die Beitreibung und vortheilhafte Anlegung der öffentlichen Gelder 44), daher auch die Ernennung des Curators des Kalendariums 45), die gehörige Vertheilung der bürgerlichen Lasten und Aemter 46), die Entscheidung der deshalb erhobenen Appellationen 47), das Zunft- und Corporationswesen und was sonst die öffentliche Ruhe angieng 48).

Die regelmäßigen Abgaben waren wie ehemals die Kopf- und die Grundsteuer, die entweder in Geld oder in einem

---

40) Die Beweise geben die Titel der Pandekten über Municipalsachen in vielen Stellen.

41) Daher die vielen Rescripte in Municipalsachen.

42) Plinius epist. X. 34. 35. 46. 47. 58. 59. 85., fr. 7. §. 1. D. de off. procons. (1. 16), c. 1. C. de expens. ludor. (11. 41).

43) Fr. 5. §. 1. D. de oper. publ. (50. 10), c. 1. 2. C. de serv. reipubl. (7. 9).

44) Plinius epist. X. 28. 29. 34. 56. 57. 62., fr. 33. D. de usur. (22. 1).

45) Fr. 9. §. 7. D. de admin. rer. civit. (50. 8).

46) Fr. 3. §. 15. D. de muner. (50. 4), c. 3. C. de muner. (10. 40), c. 3. 4. C. quemadm. civit. muner. (10. 42), c. 1. C. sumtus iniunct. (11. 37).

47) Fr. 1. §. 2. 3. 4. D. quando appell. (49. 4), fr. 1. pr. D. de vacat. muner. (50. 5), c. 4. 7. 11. C. de appell. (7. 62), c. 2. C. de decur. (10. 31).

48) Plinius epist. X. 42. 43. 94. 117. 118., fr. 1. pr. D. de colleg. (47. 22).

verhältnißmäßigen Theil der Früchte bestand 49); doch suchte man solche Naturalabgaben immer mehr in feste Grundsteuern zu verwandeln 50). Als Grundlage für die Besteuerung diente eine Verzeichnung der Personen und Grundstücke, die nach der Einrichtung Octavians 51) von Zeit zu Zeit vorgenommen

---

49) Asien und Phrygien zahlten unter Trajan statt des ehemaligen Zehnten eine Grundsteuer in Geld; andere Provinzen steuerten noch in Früchten, Hyginus de limit. constit. p. 198. Syrien und Cilicien gaben eine Kopf- und eine Grundsteuer, die ein Procent vom Werth der abgeschätzten Sache betrug, fr. 3. D. de censib. (50. 15), Appian. de reb. Syr. 50. Beide Arten von Steuern finden sich in Palästina, fr. 8. §. 7. D. de censib. (50. 15), Spartian. Pescenn. Nig. 7. Die Juden, die nach der Einziehung ihrer Grundstücke noch dort lebten, mußten ein schweres Kopfgeld geben, Appian. de reb. Syr. 50.; auch hatte Vespasian alle Juden im Reich einer Abgabe von zwei Drachmen unterworfen, die jeder jährlich ans Capitol, wie sonst an den Tempel in Jerusalem entrichtete, Ioseph. de bell. Iud. VII. 6. 6., Dio Cass. LXVI. 7. Aegypten bezahlte nach dem folgenden bisher übersehenen Zeugniß des Josephus eine sehr hohe Kopfsteuer, außerdem einen doppelten Zehnten von den Früchten, Oros. hist. I. 8. Durch die Kopfsteuer, die gewiß nicht für jeden gleich war, wurde der Tribut zusammengebracht, den der Kaiser jährlich Aegypten auferlegte, Dio Cass. LVII. 10. Aus den Zehnten erhielt Rom seine Annona für vier Monate, Ioseph. de bell. Iud. II. 16. 4. In Afrika wird eine Kopf- und eine Grundsteuer in Geld erwähnt, Tertullian. apolog. 13., Appulei. apolog. ed. 1823. T. II. p. 599; daneben lieferte es die Annona von Rom für acht Monate, Ioseph. de bell. Iud. II. 16. 4. Britannien wurde erst seit Claudius einer Grund- und Kopfsteuer unterworfen, Strabo Lib. II. p. 176. Lib. IV. p. 307., Dio Cass. LXII. 3.

50) Dieses zeigt Hyginus de limit. constit. p. 198.

51) Dieser hatte in allen Provinzen die Grundstücke nach den daselbst üblichen Limitationsformen und Flächenmaßen verzeichnen und darüber Commentarien verfertigen lassen, Frontinus de

wurde. Dieses geschah durch eigene Commissarien 52) auf deren Betreiben Jeder in seiner Stadt 53) bei dem mit diesem Geschäft beauftragten Bürger 54) über sich und sein Vermögen unter Beifügung des Geldwerthes eine genaue Angabe machen 55) und diese in die öffentlichen Register 56) eintragen lassen mußte. Die Hafen- und Landzölle wurden wie bisher von fünf zu fünf Jahren an die Publicanen verpachtet 57), deren Misbräuche man durch Edicte zu beschränken suchte 58).

Uebrigens bestanden die mancherlei Vorrechte und Auszeichnungen einzelner Städte fort, wurden jedoch nach dem Willen der Kaiser bald aufgehoben bald hergestellt. Es gab

---

colon. p. 142., Cassiodor. Var. III. 52., Isidor. Orig. V. 36. Ein Stück eines solchen Commentars von Balbus steht bei Goes. p. 142—47. Besondere Erwähnung geschieht von der Verzeichnung in Gallien, Claudii Imper. Oratio (Gruter p. 502), Livii epit. 134. 137., Dio Cass. LIII. 22., und von denen in Judäa, Ev. Lucae II. 1. 2., Ioseph. Ant. Iud. XVII. 13. 5. XVIII. 1. 1., 2. 1.

52) Tacit. Annal. I. 31. II. 6. XIV. 46., Orelli n. 364. 3044., Gruter p. 355. n. 6. Diese hießen censitores, Orelli n. 3664., Gruter p. 1025. n. 2., fr. 4. §. 1. D. de censib. (50. 15).

53) Ev. Lucae II. 3., fr. 4. §. 2. D. de censib. (50. 15).

54) Fr. 1. §. 2. fr. 18. §. 16. D. de muner. (50. 4).

55) Fr. 3. 4. D. de censib. (50. 15), Lactant. de mort. persec. 23. Die Grundstücke wurden nach ihrer Güte in Classen eingetheilt, Hyginus de limit. constit. p. 198. Schiffe von Kaufleuten waren aber vom Census ganz ausgenommen, Tacit. Annal. XIII. 51.

56) Dio Cass. LIX. 22., fr. 4. §. 1. D. de censib. (50. 15).

57) Appian. de reb. Illyr. 6., fr. 3. §. 6. D. de iure fisci (49. 14), c. 7. C. locat. (4. 65). Diese Locationen geschahen auch noch nach den darüber vorhandenen leges censoriae, fragm. de iure fisci §. 18., fr. 203. D. de verb. sign. (50. 16).

58) Tacit. Annal. XIII. 50. 51., tit. D. de publican. (39. 4).

Digitized by Google

also noch Städte, die von Alters her frei und föderirt und der römischen Herrschaft der Form nach nicht unterworfen waren 59); ferner andere, welche die Freiheit zurückerhalten hatten 60), die sich also nach ihren eigenen Gesetzen 61) ohne die unmittelbare Einmischung der Proconsuln 62) regierten und dem Schein nach ebenfalls noch selbstständige Gemeinwesen bildeten 63); endlich solche, die außer dieser Freiheit auch die Immunität von Abgaben und anderen Staatslasten besaßen 64). Solche freie Städte hatten oft selbst andere

---

59) Dio Cass. LIV. 9., Sueton. Calig. 3. Ein Beispiel ist Athen, Tacit. Annal. II. 53. 55., und Amisus, Plinius epist. X. 94. 95 111. Mehrere Städte dieser Art wurden jedoch ihrer Freiheit beraubt, Sueton. Octav. 47.

60) Solche Völker wurden im Gegensatz der foederati blos liberi genannt, Plinius hist. nat. III. 3. 4 (1. 3). IV. 31. 32 (17. 18). Beide unterscheidet auch Strabo Lib. XVII. p. 1197. Auch von solchen Städten finden sich Beispiele, daß sie bald frei erklärt bald wieder unterthänig gemacht wurden; so die Cyzicener, Dio Cass. LIV. 7. 13. LVII. 24., und die Städte von Griechenland, Plinius hist. nat. IV. 10 (6)., Pausan. VII. 17., Sueton. Nero 24. Vespas. 8., Plinius epist. VIII. 24.

61) Daher wird die Autonomie als mit dieser Freiheit verbunden oder gleichbedeutend genannt, Plutarch. Flaminin. 12., Pausan. IV. 35. VII. 18. X. 35.; namentlich auf Münzen, Ekhel T. IV. Cap. III. Zuweilen erbat sich jedoch eine freie Stadt vom Kaiser, wie sonst vom Senate, neue Gesetze; so Athen von Hadrian, Euseb. ad ann. Hadr. VI. Zwei kaiserliche Decrete für diese Stadt stehen in Böckh. Inscr. graec. n. 354. 355.

62) Strabo Lib. III. p. 274., Pausan. VII. 17.

63) Daher wurden die populi liberi wie die foederati noch als externi betrachtet, fr. 7. pr. D. de captiv. (49. 15).

64) Die Immunität oder Atelie war nicht von selbst in jener Freiheit enthalten (Kap. XXI. Note 47—49), sondern bildete ein abgesondertes Vorrecht, Seneca de benef. V. 16., Pausan. VIII. 43. X. 34., Sueton. Claud. 25., fr. 17. §. 1. D. de excus.

Städte unter sich 65), oder wurden noch durch besondere Titel ausgezeichnet 66). Eine andere Classe von begünstigten Städten waren diejenigen, welche die Latinität hatten 67). Ferner gab es nun in den Provinzen viele Städte, die selbst in die römische Civität aufgenommen also zu Municipien erhoben worden waren 68). Ganz besonders wichtig waren

---

(27. 1), Tacit. Annal. XII. 58. Hist. IV. 17., Dio Cass. LXXI. 19. Daher gab es freie Völker die doch steuerten, Ioseph. Ant. Iud. XVII. 2. 2., Tacit. Annal. XV. 45., und es werden die civitates immunes besonders hervorgehoben, Plinius hist. nat. III. 25 (21). IV. 4 (3). V. 3 (4).

65) So Sparta, wiewohl Augustus vier und zwanzig Städte von dessen Herrschaft befreit und zu Eleutherolaconen gemacht hatte, Strabo Lib. VIII. p. 562., Pausan. III. 21. Häufig wurde auch eine Stadt einem Staat abgenommen und einem anderen zugetheilt, Dio Cass. LIV. 7. LXIX. 16., Pausan. III. 26. IV. 1. 30. 31. VII. 17. 22.

66) *Μητρόπολις*, *Πρώτη*, *Ναυαρχις*, Ekhel T. IV. Cap. V. VI. IX.

67) An die im Kap. XXII. Note 121. erwähnten Verleihungen schließen sich diejenigen an, welche Augustus machte, Sueton. Octav. 47. Städte mit Latinität finden sich seitdem im Narbonensischen Gallien und in Aquitanien, Strabo Lib. IV. p. 285. 291. Plinius hist. nat. III. 5 (4)., in den Provinzen jenseits der Pyrenäen, Strabo Lib. III. p. 225., Plinius hist. nat. III. 3. 4 (1. 3). IV. 35 (22)., und nach Plinius bei den Euganeern in den Rätischen Alpen, auf der Insel Ebusus und in Afrika. Von Nero erhielten sie die Völker in den Alpen am Meere, Tacit. Annal. XV. 32., Plinius hist. nat. III. 24 (20). Auch Vitellius verlieh sie, Tacit. Hist. III. 55. Vespasian gab sie ganz Hispanien, Plinius hist. nat. III. 4 (3), daher werden die Städte, die sie schon bis dahin gehabt hatten, von Plinius Latini vetcres genannt. Hadrian war mit diesem Recht noch freigebiger, Spartian. Hadrian. 21.

68) So Gades und andere Hispanische Städte schon unter Julius Cäsar, Livii epit. 110, Dio Cass. XLI. 24. XLIII. 39. Aehnliche Verleihungen machte Augustus, Sueton. Octav. 47., Dio

Digitized by Google

aber die Colonien, die fortwährend deducirt wurden. Diese stimmten mit den Municipien in der Verfassung überein, welche ganz nach jener der italischen Städte eingerichtet wurde 69); jedoch scheinen die Municipien noch eine größere Au-

Cass. LIV. 25. Daher kommt die ungeheuere Vermehrung der Bürgerzahl die das Monument von Ancyra angiebt. Städte römischer Bürger erwähnt Plinius in Hispanien, auf den Inseln Ebusus, Sardinien, Sicilien, Lipara, in Istrien, Illyrien, Macedonien und Afrika. In Gallien nennt er keine; jedoch hatten die angesehensten Männer aus den Städten des Narbonensischen so wie des übrigen Galliens schon unter Claudius die Civität, Claudii Imper. Oratio (Gruter Inscr. p. 502), Tacit. Annal. XI. 23. Auch nach den Zeiten des Plinius wurde noch die Civität häufig an Auswärtige verliehen, worüber man die Zeugnisse bei Spanheim gesammelt findet.

69) Den Beweis giebt das auf seine früheren Untersuchungen gegründete Verzeichniß bei Ekhel T. IV. Cap. XXIII. Sect. V. Außerdem werden II viri oder IIII viri erwähnt in folgenden Colonien: Augusta Prätoria, Orelli n. 4029., Arelate, Muratori p. 1109. n. 6., Cabellio das nach Ptolemäus eine Colonie war, Orelli n. 4028., Nemausus, n. 2157., Narbo, n. 4026., Vienna, Plinius epist. IV. 22., Gruter p. 418. n. 3., Lugdunum, Orelli n. 4020., Colonia Agrippina, n. 1108., Noviodunum, n. 253. 254. 311. 317., Gruter p. 421. n. 6., Aventicum, Muratori p. 756. n. 5., Orelli n. 344., Juvavia, n. 496. 497., Teurnia das später unstreitig auch eine Colonie war, n. 498., und Salona, n. 502. 3833. Uebrigens werden aber die Duumvirn in der Colonie Carthago auf den Münzen noch Sufeten genannt, und umgekehrt wurden die römischen Namen häufig auch auf die Magistrate anderer Städte übertragen; so in dem freien Massilia, Orelli n. 4024., in Pampelon welches Plinius unter den zinspflichtigen Städten nennt, n. 4032., und in Sabora, Gruter p. 164. n. 1. So erklärt sich die allgemeine Erwähnung von Duumvirn in Hispanien, Conc. Eliber. a. 305. c. 56. Jedoch ist der häufig vorkommende Ausdruck flamen II vir nicht darauf zu beziehen, sondern verbunden zu lesen, also nur von einer Priesterwürde zu verstehen.

Digitized by Google

tonomie gehabt zu haben 70). Die einer Stadt ertheilte Civität oder Latinität veränderte aber die Eigenschaft ihres Grund und Bodens nicht, sondern dieser blieb des quiritarischen Eigenthums unfähig. Anders war es anfangs bei den Colonien 71); allein seit den Kaisern, wo unter den Veteranen auch viele Nichtitaliker waren und wo man eine Colonie nicht selten aus den benachbarten Provinzialen ergänzte 72), wurde auch in den Colonien die in den Provinzen überhaupt bestehende Kopf- und Grundsteuer eingeführt 73), also der Boden nicht mehr römisch gemacht. Jedoch erhielten nun einzelne Colonien die Immunität als besonderes Vorrecht 74) und es wurde selbst unter dem Namen des italischen Rechts ein künstliches Privilegium erfunden, kraft dessen die Stadt, die es hatte, angesehen ward wie eine die in Italien lag 75). Dieses begriff also dreierlei: für die Einwohner die Vorrechte welche die römischen Bürger aus Italien vor denen aus den Provinzen besaßen 76), die Befreiung von der Grund- und

70) Gellius XVI. 13.

71) Außer den im Kap. XXII. Note 119. angeführten innern Gründen entscheidet dieses die auch schon im Kap. XXV. Note 40. angeführte Stelle des Hyginus, wo es heißt daß die fundi excepti bene meritorum in totum privati iuris und in solo populi Romani waren.

72) Beispiele stehen im Kap. XXV. Note 15.

73) Dieses beweist fr. 8. §. 5. 7. D. de censib. (50. 15).

74) Coloniae immunes, Plinius hist. nat. III. 3. 4 (3)., fr. 8. §. 7. D. de censib. (50. 15).

75) Städte mit ius italicum nennen Plinius hist. nat. III. 4. 25. (3. 21), Ulpian, Celsus, Gajus und Paulus im fr. 1. 6. 7. 8. D. de censib. (50. 15). Dazu kam später Constantinopel. Andere sind nicht bekannt.

76) Dieses beweisen mehrere von Savigny übersehene Inschriften worin die Einwohner einer solchen Stadt cives romani iuris italici genannt werden, Orelli n. 3041., Gruter p. 541. n. 8.

Digitized by Google

Kopfsteuer 77) und die Fähigkeit des Grund und Bodens im quiritarischen Eigenthum zu stehen 78). An der Verfassung änderte es aber nichts, sondern diese wurde dadurch bestimmt, daß die Stadt zu einem Municipium oder einer Colonie gemacht wurde oder es bereits war 79). Uebrigens erwählten sich fortwährend die Provinzialstädte jeder Art sehr gern rö-

---

Jene Vorrechte zeigten sich namentlich bei gewissen für die Fruchtbarkeit der Ehe festgesetzten Belohnungen, welche in Italien schon durch drei oder vier Kinder, in den Provinzen erst durch fünf erworben wurden, fragm. Vatic. §. 191. 192. 247., pr. I. de excus. tut. (1. 25), c. 1. C. qui numero (5. 66), fr. 3. §. 6. fr. 4. pr. D. de muner. (50. 4), fr. 8. pr. D. de vacat. (50. 5), c. 5. 6. C. de his qui numero (10. 51). So erklärt sich denn auch der Umstand, daß die Stelle, wo Gajus vom ius italicum spricht, aus dessen Commentar über das Papische Gesetz ist, das bekanntlich von jenen Belohnungen handelte. Das ius italicum hat also doch, was Savigny läugnet, auf den Stand der Personen eingewürkt, nur ist freilich dadurch nicht, wie man früher meinte, eine Mittelstufe zwischen cives und peregrini entstanden.

77) Diese ergiebt sich aus fr. 8. pr. §. 5. 7. D. de censib. (50. 15) in Verbindung mit Kap. XX. Note 69. Kap. XXII. Note 51.

78) Diese ergiebt sich aus dem Gegensatz des italischen und des Provinzialbodens (Kap. XXII. Note 49. 50).

79) Die von Savigny aufgestellte Meinung, daß das ius italicum eine freiere Verfassung gewährt hätte, gründet sich blos auf die von Ekhel gemachte Aufzählung der Municipien und Colonien, auf deren Münzen das Bild des Silen vorkommt, welches nach Servius ein Sinnbild städtischer Freiheit war. Allein dieses beweist für jene Behauptung nichts, da bei sieben von den zwölf Städten, wobei sich dieses Sinnbild findet, das ius italicum nicht gewiß ist, und da bei den vielen andern, wobei es gewiß ist, das Sinnbild sich nicht findet. Eben so falsch ist die Ansicht, daß nur die mit italischem Recht begabten Städte eigentliche Magistrate gehabt hätten; dieses wird durch Not. 31. 69. widerlegt.

Digitized by Google

mische Großen zu Patronen mit wechselseitigem Gastrecht 80); auch konnten noch die Städte unter einander Isopolitie und Hospitium eingehen 81).

Die Einwohner der Provinzen waren entweder römische Bürger oder Latinen oder Peregrinen. Erstere bestanden theils aus den Bürgern der Municipien und Colonien, theils aus den Provinzialen, die einzeln die Civität erhalten hatten 82). Sie hatten mit den Italikern die gewöhnlichen Bürgerrechte gemein, das Connubium, Commercium, den Schutz gegen Leibesstrafen vor förmlichem Urtheilsspruch und die Provocation an den Kaiser wider Straffentenzen der Magistrate 83); nicht aber immer die Fähigkeit Senatoren zu werden 84); auch wurde ihnen überhaupt der Zutritt zu dieser so wie zu den anderen Würden in Rom durch die Verordnungen erschwert, die dazu Güterbesitz in Italien verlangten 85). Die römische Ritterwürde erhielten aber Provinzia-

80) Dieses zeigen viele Inschriften, Orelli n. 1079. 3056 — 58. 3693., Ekhel T. IV. Cap. I. Sect. II. §. VII. Die Städte Bithyniens erwählten dazu ihren Proconsul, Ekhel T. II. p. 400.

81) Orelli n. 156.

82) Davon giebt es viele Beispiele. Auch viele Juden hatten die römische Civität, Ioseph. Ant. Iud. XIV. 10. 11 — 19. Die Aegyptier konnten jedoch dazu nicht unmittelbar gelangen, sondern nur wenn sie zuvor das Bürgerrecht von Alexandria erworben hatten, Plinius epist. X. 4. 5. 22. 23., was mit Schwierigkeiten verbunden war (Note 35).

83) Act. Apost. XXII. 25 — 29. XXIII. 27. XXV. 11. 12. 21. 25., fr. 7. D. ad l. Iul. de vi publ. (48. 6).

84) So waren bis Claudius die römischen Bürger in der Gallia comata dazu unfähig, Tacit. Annal. XI. 23—25., Claudii Imper. Oratio (Gruter p. 502). Auch Aegyptier sollten nie in den Senat kommen, Dio Cass. LI. 17.

85) Die Beweisstellen stehen im Kap. XXVII. Note 13.

len häufig 86). Die Latinen hatten zwar kein Connubium, doch aber das Commercium; auch war ihnen der Erwerb der Civität auf mehrfache Art erleichtert 87). Die Peregrinen endlich hatten regelmäßig weder Connubium noch Commercium 88), und die nach strengem Kriegsrecht Behandelten waren unstreitig noch besondern Beschränkungen unterworfen 89). Eine sehr wichtige Aenderung war jedoch, daß jetzt die Peregrinen zum ordentlichen Kriegsdienst selbst in den Legionen gebraucht wurden 90). Dadurch kamen sie der Civität immer näher 91), und endlich wurden von Antoninus Caracalla (211—17) alle Bewohner des römischen Reichs zu römischen Bürgern gemacht 92). Von da an war Rom die

---

86) Auch viele Juden hatten sie, Ioseph. de bello Iud. II. 14. 9.

87) Hierüber vergleiche man Kap. XXII. Note 123—125. Auf den Erwerb durch Bekleidung einer einheimischen Magistratur bezieht sich wohl auch Plin. Paneg. 37. 39., Orelli n. 4040. Andere Erwerbarten kamen unter den Kaisern hinzu, Sueton. Claud. 19., Ulpian. III. 1. 2. 5. 6.

88) Seneca de benefic. IV. 35., Ulpian. V. 4. XIX. 4.

89) Dedititii, Sueton. Octav. 21. Tiber. 9., Dio Cass. LXXI. 11., Gaius I. 14.

90) Das Nähere folgt im Kap. XXXII. Die Juden waren jedoch davon aus Rücksicht auf ihre Religionsgebräuche befreit, Ioseph. Ant. Iud. XIV. 10. 11—19.

91) Sie erhielten, wie die Soldatenabschiede in der Urkundensammlung von Spangenberg beweisen, nach ausgehaltener Dienstzeit häufig die Civität und das Connubium. Darauf geht auch Gaius I. 57. Unter Marcus Aurelius sollen sogar die ausgehobenen Provinzialen gleich bei ihrem Eintritt Bürger geworden seyn, Acl. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 218. ed. Canter. T. I. p. 380. 382. Wie verbreitet überhaupt die Civität damals bereits war, zeigt dieselbe Rede, ed. Iebb. T. I. p. 213—15. ed. Canter. T. I. p. 373. 375.

92) Dio Cass. LXXVII. 9., fr. 17. D. de statu homin. (1. 5). Ge-

gemeinschaftliche Vaterstadt wovon Alle den Namen führten 93); Latinen in der oben angeführten Bedeutung gab es nun nirgends mehr 94), und eigentliche Peregrinen nur da, wo Ausländer in römische Kriegsdienste aufgenommen 95), oder ein überwundenes Volk auf römischen Boden verpflanzt, oder durch Eroberung eine neue Provinz entstanden war. An der Verfassung der Städte änderte aber jene Constitution gewiß nichts; auch wurde dadurch die Autonomie der freien Städte nicht aufgehoben 96).

Der Grund und Boden gehörte entweder zu einem Municipium oder zu einer Colonie oder zu einer anderen Provinzialstadt 97), und in allen drei Fällen 98) war er entweder

---

gen Dio kommen die anderen abweichenden Berichte nicht in Betracht, Aurel. Victor de Caesar 16., nov. 78. c. 5.

93) Fr. 6. §. 11. D. de excus. (27. 1), fr. 33. D. ad municip. (50. 1), Act. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 214. ed. Canter. T. I. p. 373—75.

94) Schwierigkeit findet man in einer Stelle, wo von latini colonarii als von etwas noch Bestehendem gesprochen wird, Ulpian. XIX. 4. Allein es läßt sich nicht beweisen, daß diese erst nach jener Constitution des Caracalla geschrieben sey; und selbst dann wäre es nicht ohne Beispiel, daß die Juristen von eben erst veränderten Verhältnissen so reden, als ob sie noch beständen.

95) Darauf gehen die Soldatenabschiede, die jünger sind als Caracalla: oder sie können sich auch auf Freigelassene beziehen, worunter es allerdings noch latini und peregrini gab (Kap. XXXIV).

96) Die Beweise giebt Spanhem. Orbis Roman. II. 16.

97) Diese Eintheilung giebt Simplicius ed. Goes. p. 76.

98) Nach einer Stelle wird zwar der ager more colonico divisus als immunis dem übrigen ager vectigalis entgegengesetzt, Hyginus de limit. constit. p. 198. Dieses ist aber zu unbedingt; denn in den Provinzen war auch das Colonialland ohne besondere Befreiung steuerpflichtig, fr. 8. §. 7. D. de censib. (50. 15).

Digitized by Google

steuerpflichtig 99) oder steuerfrei. Das Colonialland war immer regelmäßig getheilt und assignirt; in mehreren Provinzen war auch bei anderen Städten die ihnen gelassene Landschaft wenigstens im Allgemeinen vermessen und an den Enden begrenzt worden, um darnach die ganze auf die Stadt fallende Steuermasse zu bestimmen; die übrigen behielten ihr Gebiet ohne alle Vermessung 100). Jedoch ist auch bei diesen später um falsche Angaben bei der Grundsteuer zu verhindern eine Vermessung und Limitation nach Art des assignirten Landes vorgenommen worden 101). In Beziehung auf das Recht endlich war der Boden in der Regel nur des natürlichen Eigenthums fähig. Es entstand sogar in der Theorie die Ansicht, daß den Einzelnen daran blos ein Besitz und Benutzungsrecht, das Eigenthum aber dem römischen Volke zustehe; doch wurde

---

Noch irriger ist es aber, wenn Rudorf über das Edict des Tiberius Alexander §. 12. grade umgekehrt sagt, daß immunis und non assignatus eins war. In den beiden Stellen, worauf er sich beruft, Hyginus de limit. constit. p. 192., Frontin. de controv. p. 42., hat immunitas mit der Besteuerung nichts zu thun, sondern es bezieht sich auf die Freiheit von der Vermessung und Limitation, auf die loca relicta und extraclusa, die in soluto gelassen waren (Kap. XXV. Note 34—36).

99) Die steuerpflichtigen Provinzialgrundstücke hießen, wie auch zur Zeit des Cicero, agri vectigales, Hyginus de limit. constit. p. 198., praedia stipendiaria oder tributaria, Frontin. de agror. qualit. p. 38., Gaius II. 21., fragm. Vatic. §. 259. 283. 285. 289., Theophil. II. 1. 40. Agri vectigales kommen jedoch auch in einem andern Sinne vor (Kap. XXX. Note 60. 76. 77).

100) Es gab also agri divisi et assignati, agri mensura per extremitates comprehensi und agri arcifinii, Frontin. de agror. qualit. p. 38., Aggenus in Frontin. p. 44—48.

101) Hyginus de limit. constit. p. 198—202., Frontin. de agror. qualit. p. 38., Aggenus in Frontin. p. 46. 47., Hyginus de condit. agror. p. 210.

Digitized by Google

dieser Besitz practisch wie Eigenthum behandelt 102). Daneben gab es aber in den Provinzen allerdings viele Ländereien, die wirklicher Ager publicus waren. Allein im Verlauf der Zeit wurden diese theils wie in Italien von den anstoßenden Besitzern usurpirt 103), theils zu den Militärcolonien gebraucht, das Meiste aber unstreitig in kaiserliches Patrimonialgut verwandelt 104). Nur an den Gränzen blieb das den Feinden abgenommene oder von den Besitzern verlassene Land wahres Staatseigenthum und wurde an die Gränzsoldaten, Veteranen und aufgenommenen Barbaren unter eigenthümlichen Bedingungen verliehen 105).

Ueber die Verwaltung der Provinzen erhielten sowohl die Proconsuln und Proprätoren wie die Legate vom Princeps ihre Instruktionen oder Mandate 106); in allen darin nicht vorgesehenen Fällen mußten sie bei ihm anfragen 107). Die in

---

102) Gaius II. 7. 21., Aggenus in Frontin. p. 46. 47., Simplicius p. 76., Theophil. II. 1. 40.

103) Tacit. Annal. XIV. 18., Hyginus de condit. agror. p. 210.

104) Der Kaiser hatte große Besitzungen in den Provinzen, Aggenus de controv. agror. p. 72. Einen Beweis für Aegypten giebt auch das Edict des Tiberius Alexander.

105) Davon wird unten die Rede seyn. Auf die agri publici bezieht man auch fr. 11. pr. D. de evict. (21. 2), fr. 11. §. 1. D. de publican. (39. 4). Allein die erste Stelle geht wie fr. 15. §. 2. D. de rei vind. (6. 1) auf Privatländereien, die für eine Colonie eingezogen worden waren, und die zweite redet von städtischen Grundstücken (Kap. XXX. Note 77).

106) Dio Cass. LIII. 15., Plinius epist. X. 64., Aggenus de controv. agror. p. 74., Brisson. v. mandatum.

107) Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 206. 207. ed. Canter. T. I. p. 360. 361. Beispiele giebt der Bericht des Pilatus an Tiberius, Euseb. hist. eccl. II. 2., und das zehnte Buch der Briefe des Plinius. Daher die vielen Rescripte der Kaiser an Vorsteher der Provinzen, Spanhem. Orbis Roman. II. 7.

Digitized by Google

das Privatrecht einschlagenden Verhältnisse wurden durch die darüber bereits erschienenen Gesetze 108), durch kaiserliche Constitutionen 109), Edicte der Vorsteher 110) und Senatusconsulte 111) bestimmt, und dadurch namentlich auch viele für die Bürger erlassenen Gesetze auf die Provinzen ausgedehnt 112). Daneben blieben aber die herkömmlichen Land- und Ortsrechte bei Kraft 113), bis daß als eine Folge der von Caracalla allgemein gemachten Civität auch die Herrschaft des römischen Rechts allgemein wurde. Selbst die Autonomie der freien Städte war gegen das Ende des dritten Jahrhunderts erloschen 114). Die Jurisdiction wurde in den Municipien und Colonien von den städtischen Magistraten wie in Italien und unter denselben Beschränkungen gehandhabt 115); vielleicht

108) Beispiele giebt Kap. XXII. Note 98.

109) Plinius epist. X. 71. 72.

110) Gaius I. 6.

111) Plinius epist. X. 77.

112) Beispiele geben Gaius I. 47., Ulpian. XI. 20., fr. 41. §. 6. D. de legat. (30), c. 3. C. de serv. reipubl. (7. 9), c. 4. C. qui bonis cedere (7. 71).

113) Fr. 34. D. de legib. (1. 3). Besondere Provinzialrechte werden erwähnt über Heirathen, Vormundschaftsrecht, Gelöbnisse und Bürgschaften, Gaius I. 92. 189. 193. 197. 198. III. 96. 120., Errichtung letzter Willensordnungen, Ulpian. XX. 14., über erblose Sachen, Plinius epist. X. 88., und über die Vorrechte der Städte im Concurs, Plinius epist. X. 109. 110., fr. 37. D. de reb. author. iudic. (42. 5).

114) Den Beweis über Beides giebt Spanhem. Orbis Roman. II. 7. 16.

115) Darüber vergleiche man Kap. XXX. Note 69 – 72. Die Ausdehnung des dort Gesagten auf die Bürgerstädte in den Provinzen hat die bestimmteste Analogie für sich. Ein näherer Beweis ist auch die Erwähnung des Präses im fr. 4. pr. §. 3. 4. D. de damno infecto (39. 2). Daß man dieses blos auf die mit italischem Recht begabten Städte beschränken will, hängt mit der oben (Note 79) widerlegten Ansicht zusammen.

Digitized by Google

stand auch den andern Städten eine untergeordnete Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen zu 116). Die übrigen Händel 117), auch die Appellationen aus den freien Städten 118), wurden von dem Präses oder seinen Legaten, so weit er ihnen die Jurisdiction mandirt hatte 119), auf ihren Rundreisen in den dazu bestimmten Conventsstädten entschieden 120); auch konnten vor ihm alle Handlungen der freiwilligen Jurisdiction vorgenommen werden 121). Die Appellation gieng von den Legaten an den Proconsul 122) oder von dessen Erkenntnissen an den Princeps 123). Zuweilen wurde diesem auch

---

116) Wenigstens in Alexandria gab es einen Archidikastes, Strabo Lib. XVII. p. 1148.

117) Gaius I. 6., fr. 7. §. 2. fr. 8. 9. D. de off. procons. (1. 16), fr. 10. 11. D. de off. praesid. (1. 18). Auch die Interdicte, Aggenus in Frontin. p. 56. Bei Gränzstreitigkeiten eines Einzelnen mit einer Stadt oder mehrerer Städte unter einander wurde vom Präses oder vom Kaiser ein Judex gegeben, Böckh. Inscr. graec. T. I. n. 1711. 1732., Orelli Inscr. n. 4031.

118) Zum Beispiel aus Athen, Böckh. Inscr. graec. T. I. n. 355.

119) Fr. 4. §. 6. fr. 5. fr. 6. pr. §. 1. fr. 12. 13. 15. D. de off. procons. (1. 16), fr. 4. D. de off. eius (1. 21). Ueber die Beschränkungen vergleiche man Kap. XVIII. Note 219–22.

120) Strabo Lib. III. p. 253. 254., Plinius epist. X. 85. Die Eintheilung mehrerer Provinzen nach ihren Conventen beschreibt Plinius hist. nat. III. 3. 4. 25. 26. (1. 3. 21. 22). IV. 34. 35. (20. 22). V. 25. 29. 30. 31. 33 (27. 28. 29. 30).

121) Gaius II. 24., fr. 2. 3. D. de off. procons. (1. 16), fr. 5. 17. D. de off. praesid. (1. 18).

122) Fr. 2. D. quis a quo appell. (49. 3).

123) Dio Cass. LII. 33., Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 208. ed. Canter. T. I. p. 363. Octavian delegirte die Appellationen in den Provinzen den Consularen, die er über jede Provinz gesetzt hatte, Sueton. Octav. 33. Damit stimmt auch der angebliche Rath des Mäcenas gewissermaßen überein, Dio Cass. LII. 22. Allein wenn in diesen Stellen etwas anders

eine Rechtssache vom Proconsul ohne vorhergegangenen Spruch zur Entscheidung zugeschickt 124). Die Strafgewalt handhabte der Präses bis auf Leben und Tod 125), und die Municipalmagistrate hatten blos die Einfahung, vorläufige Verhörung und Aufbewahrung der Verbrecher 126). Im Orient standen diese Verrichtungen dem Irenarchen zu 127), der in jeder Stadt aus zehn der angesehensten dazu vorgeschlagenen Bürgern vom Präses erwählt wurde 128), und dessen Amt ganz dem des Präfecten in Rom entsprach 129). Später (409) wurde aber diese städtische Würde wegen Misbrauch aufgehoben 130) und der Irenarche zu einem untergeordneten kaiserlichen Beamten gemacht 131), bis daß Justinian das frühere Verhält-

---

gemeint ist, wie die gewöhnliche Appellation von den Municipalmagistraten und Legaten an die Rectoren, so findet sich wenigstens von einer besondern Einrichtung der Art weiter keine Spur mehr.

124) Ein Beispiel giebt Fronto epist. ad Marc. II. 15.

125) Das ius gladii, Dio Cass. LIII, 14., fr. 6. pr. fr. 11. D. de off. procons. (1. 16), fr. 6. §. 8. D. de off. praesid. (1. 18), fr. 3. D. de iurisd. (2. 1), Lamprid. Alex. Sever. 49. Ius gladii hat jedoch auch einen engern Sinn als Strafgewalt über die Soldaten, wovon im Kap. XXXII die Rede seyn wird.

126) Fr. 3. 10. D. de custod. reor. (48. 3). Sehr anschauliche Beispiele geben die Acten der Märtyrer Felix, Saturninus und Anderer in Ruinart Acta martyrum ed. August. Vindel. T. II. p. 323. 378.

127) Fr. 6. D. de custod. reor. (48. 3).

128) Ael. Aristid. sacr. sermon. IV. ed. Iebb. T. I. p. 338. ed. Canter. T. I. p. 601.

129) Fr. 18. §. 7. D. de muner. (50. 4).

130) Co. un. C. Th. de hirenarch. (12. 14). Durch die Nachricht des Aristides, die Gothofredus ganz übersehen hat, fällt dessen Erklärung dieser und der damit verwandten Stellen zusammen.

131) Als solcher erscheint er augenscheinlich in der c. 21. C. Th. de divers. offic. (8. 7), c. 17. C. Th. de iure fisci (10. 1).

Digitized by Google

niß herstellte 132). Jene Strafgewalt des Präses erstreckte sich sowohl über die Provinzialen wie über die römischen Bürger und Ritter 133); jedoch konnte die Strafe der Deportation 134) und an einem Decurio überhaupt keine Strafe 135) vor Anfrage beim Princeps vollstreckt werden. Auch war wie in Civilsachen an diesen zu appelliren gestattet 136), und zweifelhafte Fälle wurden ihm häufig unmittelbar zur Entscheidung einberichtet 137). Den föderirten und freien Städten stand zwar die eigene Halsgerichtsbarkeit zu 138); doch waren ihre Einwohner auch dem Blutbann der römischen Magistrate unterworfen 139). Eigenthümlich war das Verhältniß in Judäa, wo der Hohepriester mit dem Synedrium wegen Religionsvergehen verhaften, richten und nach ihrem Gesetz selbst zum Tode verurtheilen konnte; allein die Bestätigung und Vollstreckung der Sentenz mußte von dem römischen Procurator nachgesucht werden 140). Uebrigens hatten die Proconsuln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit

---

132) Co. un. C. de irenarch. (10. 75).

133) Plinius epist. II. 11.

134) Fr. 2. §. 1. D. de poen. (48. 19), fr. 2. §. 1. D. de bonis eorum (48. 21), fr. 6. §. 1. D. de interdict. (48. 22).

135) Fr. 6. §. 7. D. de iniusto (28. 3), fr. 16. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8), fr. 27. §. 1. 2. D. de poen. (48. 19), fr. 2. §. 1. D. de bonis eorum (48. 21).

136) Fr. 6. §. 8. 9. D. de iniusto (28. 3), fr. 1. pr. D. quando appelland. (49. 4).

137) Plinius epist. X. 97. 98., fr. 14. D. de off. praesid. (1. 18).

138) So Athen, Tacit. Annal. II. 55.

139) Fr. 7. §. 2. D. de captiv. (49. 15).

140) Matth. XXVI. 3. 4. 47. 57—66. XXVII. 1. 2. 11—14. 22—26., Ioann. XVIII. 3—13. 19—24. 28—40. XIX. 1—16., Ioseph. Ant. Iud. XX. 9. 1.

Digitized by Google

die ausgedehntesten Vollmachten 141) und zu diesem Zwecke waren in den Provinzen umher an bestimmten Orten Truppen stationirt 142). Besondere Sorgfalt wurde auf die Einfangung entsprungener Knechte verwendet 143). Was endlich das Münzwesen betrifft, so gab es in Gallien und Hispanien schon zur Zeit des Augustus Städte, wo unter der Aufsicht des Präses römisches Geld geprägt wurde 144). Dadurch hörten hier so wie auch in Sicilien und Afrika die Colonien und anderen Städte bereits unter den drei ersten Kaisern auf eigene Münzen zu schlagen und bedienten sich allgemein des römischen Geldes. Dasselbe geschah im Orient um die Zeiten des Gallienus, und seit Aurelianus gab es im Reiche umher in verschiedenen Städten Münzen, wo unter der Aufsicht der römischen Obrigkeiten römisches Geld geschlagen wurde 145).

Viererlei war allen Rectoren der Provinzen ohne Unterschied geboten: eigenmächtig keine Truppen auszuheben, keine Steuern außer den gesetzlich verordneten auszuschreiben, gleich nach Ankunft des Nachfolgers abzuziehen und binnen drei Monaten in Rom zurück zu seyn, damit man hier bei übel geführter Verwaltung gegen sie klagen könnte 146). Diese Klagen wurden aber jetzt beim Senat angebracht, der dazu den Provinzialen Advokaten bestellte 147). Auf genaue Kennt-

141) Fr. 3. 13. D. de off. praesid. (1. 18), fr. 6. §. 9. D. de iniusto (28. 3), fr. 16. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8).

142) Tertullian. apolog. 2., Plinius epist. X. 16.

143) Tit. D. de fugitiv. (11. 4), Paul. sent. rec. I. 6. A.

144) In Lugdunum und in Emerita, Strabo Lib. IV. p. 292., Ekhel T. I. Proleg. Cap. XV.

145) Ekhel T. I. p. IX. X. LXXI. p. 2. 65. 185. T. III. p. 303. T. IV. p. 497. 500. T. VIII. p. 518.

146) Dio Cass. LIII. 15. LX. 25.

147) Tacit. Annal. III. 66—70. IV. 15. XV. 20., Sueton. Domitian. 8., Plinius epist. II. 11. 12. III. 9. IV. 9. V. 20. VI. 29. VII. 6. 10. 33. X. 20. 64.

Digitized by Google

nisse der Verwaltung kam es bei den Vorstehern der Provinzen nicht wesentlich an, sondern sie verließen sich hierin auf die Geschäftsmänner, die sie als Assessoren und Räthe um sich hatten 148). Von diesen hieng daher die Ordnung der Verwaltung hauptsächlich ab 149). Um Partheiungen zu verhüten sollte aber niemand Präses, Assessor oder Beamte in der Provinz seyn, woraus er abstammte 150); auch sah man es nicht gern wenn man seine Ehefrau mitnahm 151), und eine Provinzialin dort zu heirathen 152), oder Geschenke zu nehmen 153), große Festspiele zu veranstalten 154) und Geld gegen Zinsen auszuleihen 155) war ganz untersagt. Uebrigens erhielten die Provinzialmagistrate nicht blos wie ehemals vom Staate ihre vollständige Ausrüstung 156) sondern auch eine

148) Lamprid. Alex. Sever. 46. Das Nähere darüber steht im Kap. XXVIII. Note 81—84. Man darf diese Assessoren mit den Legaten nicht verwechseln, wozu der griechische Ausdruck bei Dio Cass. LIII. 14. LV. 27. LVII. 14. LX. 25. verleiten könnte.

149) Lactant. de mort. persecut. 22.

150) Dio Cass. LXXI. 31., Spartian. Pescenn. Nig. 7., fr. 3. D. de off. adsess. (1. 22), Paul. sent. rec. V. 12. §. 5., tit. C. ut nulli patriae suae (1. 41), c. 4. C. de crim. sacril. (9. 29).

151) Tacit. Annal. III. 33. 34., fr. 4. §. 2. D. de off. procons. (1. 16).

152) Fr. 38. 57. pr. 63. D. de ritu nupt. (23. 2), c. 6. C. de nupt. (5. 4).

153) Dio Cass. LX. 25., Plinius epist. IV. 9., fr. 6. §. 3. D. de off. procons. (1. 16).

154) Tacit. Annal. XIII. 31.

155) Fr. 34. D. de reb. credit. (12. 1).

156) Nach der Einrichtung Octavians sollte dafür statt der Verabreichung durch Lieferanten eine runde Summe gegeben werden (Kap. XVIII. Note 244); allein später wurde alles was dahin gehörte unmittelbar aus den kaiserlichen oder Staatsmagazinen gestellt, Lamprid. Alex. Sever. 42., Trebell. Poll. Claud. 15.

Digitized by Google

Besoldung 157), und hatten auch in jeder angesehenen Stadt ein Prätorium, wo sie wohnten und Gericht hielten 158).

Zwei und dreißigstes Kapitel.

Von dem Kriegswesen.

Das Kriegswesen erhielt schon unter Octavian eine neue Gestalt, indem die Hülfstruppen nicht mehr nach dem Bedürfniß des Augenblicks zusammengezogen, sondern aus den Bürgern, Provinzialen und Verbündeten ein stehendes Heer gebildet und unterhalten wurde 1). Dieses bestand aus drei später vier zur Bedeckung der Hauptstadt bestimmten Cohorten, aus neun später zehn Cohorten der Prätorianer 2), aus einem Elitencorps von Veteranen und Rittern das seit den bürgerlichen Kriegen entstanden war 3), aus den Centurien der ausländischen Trabanten 4), aus den Legionen und aus

157) Dio Cass. LII. 23. 25. LIII. 15. LXXVIII. 22., Tacit. Agric. 42.

158) Ev. Ioann. XVIII. 28. 33. XIX. 13., c. 14. C. de off. rect. (1. 40), c. 2. C. Th. ne quis in palatiis (7. 10).

1) Dio Cass. LII. 27., Herodian. II. 11., Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 216—22. ed. Canter. T. I. p. 578—88.

2) Sueton. Octav. 49., Tacit. Annal. IV. 5., Orelli Inscr. n. 3422., Dio Cass. LV. 24. Diese cohortes urbanae und praetoriae werden von den sieben Cohorten der vigiles (Kap. XXVIII. Note 54), von den legionarii und auxiliarii in vielen Stellen unterschieden. Der Name der prätorischen Cohorten war von einer früheren Einrichtung übertragen (Kap. XXII. Note 26).

3) Die evocati, Appian. de bell. civ. III. 40., Dio Cass. XLV. 12. LV. 24. LXXVIII. 5., Sueton. Galba 10.

4) Die statores, Orelli Inscr. n. 3422., Hygin. de castramet. (Graev. Thesaur. T. X. p. 1023).

Digitized by Google

den Hülfsvölkern, welche die verbündeten Könige und Nationen und die in einer Waffengattung besonders ausgezeichneten Provinzen stellten 5). Die städtischen und die prätorischen Cohorten wurden anfangs hauptsächlich aus dem mittleren Italien, letztere aber seit Severus aus allen Legionen conscribirt 6). Diese Prätorianer lagen anfangs in der Stadt und Umgegend zerstreut, wurden aber unter Tiberius in einem Lager vereinigt 7). Die Legionen sollten nach dem alten Grundsatz blos aus Bürgern bestehen 8); allein schon unter der Republik wurden sie in Nothfällen aus der Provinz wo sie standen ergänzt 9), und während der bürgerlichen Kriege hob man aus wo man rüstige Leute fand 10). Unter den Kaisern endlich wurden sie fast nur aus den Provinzen recrutirt 11), und die Italiker verlernten das Kriegshandwerk gänzlich 12). Die Hülfsvölker bildeten neben den Legionen sehr bedeutende Massen, die nationenweise in Cohorten eingetheilt waren 13) und so auch ihre besonderen Plätze im Lager

5) Beispiele aus den Zeiten der bürgerlichen Kriege geben Caesar de bello civ. I. 38. 39. III. 4., Appian. de bell. civ. II. 38. 70. 71. 75. IV. 88., Florus IV. 2.

6) Tacit. Annal. IV. 5., Dio Cass. LXXIV. 2.

7) Sueton. Octav. 49. Tiber. 37., Tacit. Annal. IV. 2.

8) Die Aushebung in den Provinzen gieng also regelmäßig nur auf die Colonien, Caesar de bello civ. II. 19. Hispan. 7., und auf die Provinzialen die römische Bürger waren, Ioseph. Ant. Iud. XIV. 10. 14.

9) Livius XXXVII. 2.

10) Caesar de bello civ. II. 18. III. 4. Auch Afrikaner waren jetzt in den Legionen, Hirtius de bello Afric. 35.

11) Daher wurden die Legionen miles peregrinus et externus oder militia provincialis genannt, Tacit. Hist. II. 21., Hyginus de castramet. (Graev. Thesaur. T. X. p. 1021)

12) Herodian. II. 11., Tacit. Annal. III. 40. 54., Dio Cass. LXXIV. 2.

13) Tacit. Hist. I. 59 61. 70. II. 89. IV. 70 V. 1., Ioseph. de bell. Iud. II. 18. 9. III. 4. 2. Veget. de re milit. II. 2.

Digitized by Google

hatten 14). Beide, die Legionen und Auxilien, wurden in die Provinzen nach dem Bedürfniß vertheilt 15) und dort wie Besatzungen in die Städte und auf das Land gelegt 16). Eben so waren in verschiedenen Meeren Flotten stationirt 17). Eine besondere Sorgfalt wurde aber schon seit Octavian auf die Befestigung der Gränzen verwendet 18), und Alexander Severus erfand die Einrichtung die dort eroberten Ländereien den Gränzsoldaten selbst oder Veteranen unter der Bedingung zu verleihen, daß sie und ihre Nachkommen dafür Kriegsdienste thun sollten 19). Auch wurde für jede Gränze ein eigener Heerführer ernannt 20).

Uebrigens war das bürgerliche und militärische Wesen nicht strenge geschieden, sondern die städtischen Cohorten standen unter dem Oberbefehl des Präfecten der Stadt 21), die prätorischen unter dem Präfecten des Prätoriums, die Truppen in den Provinzen unter deren Rectoren 22). Jedoch hatten die Proconsuln oder Proprätoren in den Provinzen des Volkes und die Procuratoren ohne besonderen Auftrag gegen die

---

14) Hyginus de castramet. (Graev. Thesaur. T. X. p 1023).

15) Sueton. Octav. 49., Dio Cass. LII. 22. 27., Appian. praef. 7. Die Vermehrung und Vertheilung der Legionen zu verschiedenen Zeiten beschreiben Dio Cass. LV. 23. 24., Tacit. Annal. IV. 5. Hist. I. 55., Ioseph. de bell. Iud. II. 16. 4.

16) Strabo Lib. XVII. p. 1148. 1160. 1172. 1174. 1175.

17) Sueton. Octav. 49., Tacit. Annal. IV. 5. Hist. II. 83., Veget. de re milit. V. 1. 2. Ueber ihre Bemannung sehe man Reimarus zu Dio Cass. LXIV. not. 14.

18) Herodian. II. 11., Spartian. Hadrian. 11. 12., Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 219. ed. Canter. T. I. p. 383.

19) Lamprid. Alex. Sever. 58., Vopisc. Prob. 13. 14. 16.

20) Dux limitis, Vopisc. Aurelian. 13. Bonos. 14.

21) Tacit. Hist. III. 64.

22) Auch in den Provinzen des Volkes, Tacit. Hist. IV. 48., Dio Cass. LIX. 20., und in Aegypten, Tacit. Hist. I. 11.

Digitized by Google

Soldaten nicht das Imperium bis auf Leben und Tod 23). Den Befehl über die Legionen, bald einzeln bald mehrere verbunden, führten die dem Präses beigeordneten 24) oder vom Kaiser besonders abgeschickten Legate, die gewöhnlich aus den gewesenen Consuln oder Prätoren genommen wurden 25).

Die Ergänzung der Legionen geschah zunächst durch Werbung von Freiwilligen, deren es meistens genug gab 26), sonst durch Aushebung, und zwar nicht nach dem Loos sondern durch freie Auswahl der Tüchtigsten, besonders aus dem Landvolk 27). Knechte waren aber bei Todesstrafe vom Kriegsdienst ausgeschlossen 28). Der Sold war seit der Republik bedeutend erhöht 29), und die prätorischen Cohorten erhielten

23) Dio Cass. LIII. 13. Dieses ius gladii im engern Sinn (Kap. XXXI. Note 125) ist auch in folgender Stelle gemeint, Capitol. Gordian. 9.

24) Strabo Lib. III. p. 253.

25) Diese legati consulares oder praetorii der Legionen werden oft erwähnt, Sueton. Tiber. 19. Vespas. 4. 6., Tacit. Annal. II. 36. XV. 28. Hist. I. 9. 52. 56. Agric. 7., Ioan. Lydus de magistr. II. 6. Man darf diese nicht, wie Lipsius und Andere thun, mit den Legaten, welche die Provinzen des Kaisers regierten, verwechseln.

26) Fr. 4. §. 10. D. de re milit. (49. 16).

27) Aggen. de controv. agror. p. 72., Act. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 218. ed. Canter. T. I. p. 380. 382., Veget. de re milit. I. 2—8.

28) Plinius epist. X. 38. 39., fr. 8. 11. D. de re milit. (49. 16).

29) Er betrug für den Fußgänger täglich 3 1/3 As alter Währung, den Denar zu 10 As gerechnet (Kap. XV. Note 30). Von Julius Cäsar wurde er verdoppelt, Sueton. Iul. Caes. 26., jedoch nun in die neue Währung umgesetzt und der Denar dem Soldaten zu 16 As angerechnet, so daß die 6 2/3 As täglicher Löhnung jährlich nur 6 Aurei ausmachten. Die Hälfte davon, oder 3 Aurei, wurden als der einfache jährliche Sold schlecht-

Digitized by Google

noch einmal so viel wie die andern 30); jedoch wurde davon nicht blos die tägliche Mundverpflegung 31), sondern auch wieder wie vor den Zeiten der Gracchen der Werth der Montur, Waffen und Gezelte, die der Staat lieferte, abgehalten 32). Das Tractament und die Fourage der Anführer war verhältnißmäßig höher, und die ihnen vom Staate verabreichte Equipirung sehr vollständig und kostbar 33). Häufig erhielten auch die Truppen außerordentliche Geldgeschenke 34); doch mußte davon immer die Hälfte bei den Fahnen als ein Sparpfennig niedergelegt werden 35). Die Dienstzeit blieb nach einigen Veränderungen für die prätorischen Cohorten auf sechszehn, für die übrigen auf zwanzig 36), für die Schiffstruppen auf sechs und zwanzig Jahre 37) festgesetzt. Verheirathet waren die Soldaten selten 38), weil sie ihre Weiber

---

hin Stipendium genannt, Niebuhr II. 499. Nach Cäsar stieg dieser aufs Dreifache also auf 10 As täglich, womit aber die Soldaten noch nicht genug hatten, sondern sie verlangten einen Denar täglich, Tacit. Annal. I. 17. 26., Dio Cass. LVII. 4. Domitian fügte endlich ein viertes Stipendium, nämlich 3 Aurei hinzu, Sueton. Domitian. 7. So erklärt sich alles weit natürlicher wie nach der Darstellung des Gronovius und des Ratbod Schele.

30) Dio Cass. LIII. 11. LIV. 25.

31) Dieses ergiebt sich aus Tacit. Annal. XV. 72., Sueton. Nero 9.

32) Tacit. Annal. I. 17.

33) Trebell. Pollio Claud. 14. 15., Vopisc. Aurelian. 9. Prob. 4. 5. 7.

34) Fr. 10. D. de re milit. (49. 16), c. 1. C. eod. (12. 36).

35) Veget. de re milit. II. 20., Sueton. Domitian. 7.

36) Dio Cass. LIV. 25. LV. 23. LVII. 4. 6., Tacit. Annal. I. 17. 78., c. 9. C. quando provoc. (7. 64).

37) Dieses zeigen die Urkunden über Soldatenabschiede.

38) Tacit. Annal. XIV. 27. Häufig hatten sie wohl Concubinen, c. 2. C. de donat. int vir. (5. 16).

Digitized by Google

nicht mit sich führen durften, bis daß Alexander Severus dieses nachgab 39). Die Entlassung geschah wegen Ablauf der Dienstzeit, oder wegen eingetretener Untauglichkeit, oder wegen Vergehen 40). Letztere zog immer die Infamie nach sich 41). Die Veteranen hingegen erhielten bestimmte Belohnungen in Geld 42), auch Befreiungen von öffentlichen Lasten und andere Vorrechte 43).

Uebrigens wurde dieses Kriegswesen allmählich durch neue Bestandtheile verändert. Schon seit Marcus Aurelius nahm man Schaaren eben besiegter Barbaren in römische Kriegsdienste auf 44). Von Probus wurden solche sogar bei den Legionen untergesteckt 45). So begann die Wendung der Dinge, wodurch endlich die Kraft und das Schicksal des Reiches ganz in die Hände gedungener barbarischer Völker gelegt wurde.

---

39) Dio Cass. LX. 24., Tacit. Annal. III. 33., Herodian. III. 8. Diese Stellen sind nicht, wie allgemein geschieht, von einem gänzlichen Eheverbot zu verstehen; denn daß es verheirathete Soldaten geben durfte, zeigen die Urkunden über Soldatenabschiede, und Gajus im fr. 61. D. de donat. int. vir. (24. 1).

40) Missio honesta, causaria, ignominiosa, fr. 13. §. 2. D. de re milit. (49. 16).

41) Fr. 1. 2. D. de his qui notant. infam. (3. 2).

42) Dio Cass. LIV. 25. LV. 23., Sueton. Octav. 49. Calig. 44.

43) Tit. D. de veteran. (49. 18), c. 9. C. quando provoc. (7. 64).

44) Dio Cass. LXXI. 11., Trebell. Poll. Claud. 9.

45) Vopisc. Prob. 14.

Digitized by Google

Drei und dreißigſtes Kapitel.

Von den Abgaben.

Nach der Einrichtung Octavians beſtanden neben einander das Aerarium des Volkes, das militäriſche Aerarium und der Fiscus 1). In das Erſtere, welches bald von eigenen Präfecten bald von den Quäſtoren verwaltet wurde 2), floſſen wie bisher die Einkünfte aus den in Italien noch vorhandenen Staatsländereien 3); ferner unſtreitig auch der Ertrag der Vermögensſteuer und der Zölle innerhalb Italien 4) ſo wie der Abgabe von den Manumiſſionen 5); dann die gewöhnlichen Abgaben aus den Provinzen des Volkes, und zwar wurden dieſe vom Senat ausgeſchrieben und vom Proconſul erhoben 6); endlich die Abgaben für die öffentlichen Aquäducte 7) und Cloaken 8), die von Caligula 9) erfundenen Abgaben von den in Rom zum Verkauf gebrachten Le-

1) Die Beweiſe ſtehen im Kap. XXVI. Note 61. 62.

2) Die Beweiſe ſtehen im Kap. XXVIII. Note 59—63.

3) Die Beweiſe ſtehen im Kap. XXX. Note 63.

4) Darüber ſehe man Kap. XXX. Note 13. 14.

5) Dieſe alte vicesima manumissionum (Kap. XVII. Note 26) wurde von Caracalla auf die decima erhöht, aber von Macrinus auf den alten Fuß zurückgebracht, Dio Cass. LXXVII. 9. LXXVIII. 12. Zur Einſammlung derſelben gab es eigene vicesimarii, Petron. fragm. Tragur. 65. Darauf beziehen ſich auch die Inſchriften bei Orelli n. 3333—37.

6) Dio Cass. LIII. 15.

7) Frontin. de aquae duct. 118., fr. 41. D. de act. emti (19. 1).

8) Fr. 27. §. 3. D. de usufr. (7. 1), fr. 39. §. 5. D. de legat. I. (30).

9) Sueton. Calig. 40. 41., Dio Cass. LIX. 28.

Digitized by Google

bensmitteln 10), von allen im Reiche geführten Proceſſen nach dem Werthe der ſtreitigen Sache, von den Kaufleuten 11) und Handwerkern 12), ſo wie von dem Verdienſte der Laſtträger und Freudenmädchen 13), und auch der Ertrag der an Unternehmer verpachteten öffentlichen Abtritte in Rom 14), und die von Veſpaſian erfundene Einnahme aus dem Urin und Pferdemiſt 15). Bis auf Caracalla gehörten auch die wegen Caducität 16) oder Indignität 17) ausfallenden Erbſchaften und Vermächtniſſe dem Aerarium des Volkes, und es waren zu deren Einforderung im Reiche umher beſondere Procuratoren angeſtellt 18).

Für das militäriſche Aerarium hatte Octavian eine neue Steuer eingeführt 19), welche in dem zwanzigſten Theile der

10) Dieſes macelli vectigal wurde jedoch ſpäter wieder aufgehoben, Plinius hist. nat. XIX. 19 (4).

11) Aurum negotiatorium, Lamprid. Alex. Sever. 32.

12) Dieſe wurde von Alexander Severus vermehrt, Lamprid. Alex. Sever. 24.

13) Lamprid. Alex. Sever. 24.

14) Dieſe Unternehmer hießen foricarii, fr. 17. §. 5. D. de usur. (22. 1), Cuiac. Obs. XXII. 34.

15) Sueton. Vespas. 16. 23., Tzetzes chil. 1.

16) Daß die caduca dem populus oder aerarium zufielen beweiſen Tacit. Annal. III. 25. 28., Plinius epist. II. 16., Gaius II. 286., Ulpian. I. 21.

17) Ulpian. XIX. 17., c. un. §. 12. C de caduc. toll. (6. 51).

18) Procuratores caducorum oder heredit. caduc., Muratori p. 714. n. 1. p. 896. n. 1. p. 908. n. 2. p. 1112. n. 6., Orelli n. 3647.

19) Vicesima hereditatum et legatorum, Dio Cass. LV. 25. LVI. 28., Plin. Paneg. 37—40., Capitol. M. Antonin. 11. Caracalla erhöhte ſie auf die decima, aber Macrinus ſtellte das alte Maaß her, Dio Cass. LXXVII. 9. LXXVIII. 12. Von jener decima ſpricht auch Ulpian in der Coll. leg. Mos. XVI. 9. Später wurde aber dieſe Abgabe ganz aufgehoben, c. 5. C. de edict. D. Hadr. toll. (6. 33).

Digitized by Google

einem römischen Bürger 20) zufallenden Erbschaften und Vermächtnisse, mit Ausnahme der von den nächsten Verwandten 21) oder von Armen herrührenden, bestand. Zur Erhebung derselben wurden ebenfalls in Italien und den Provinzen Procuratoren angestellt 22), welche sie an die Publicanen gegen eine runde Summe überließen 23) und diese an die Präfecten des militärischen Aerariums einschickten 24). Ferner flossen in dieses Aerarium die von Octavian eingesetzten Abgaben von dem Ertrag der Auctionen 25) so wie von dem Werth verkaufter Sclaven 26), und gewiß auch der Ertrag der Kriegsbeute.

---

20) Daher hatte Caracalla um diese Steuer einträglicher zu machen, die Civität allen Einwohnern des römischen Reiches ertheilt, Dio Cass. LXXVII. 9.

21) Peregrinen oder Latinen, die römische Bürger geworden waren, hatten aber im juristischen Sinne keine Verwandte mehr, mußten daher in allen Fällen die Abgabe zahlen, bis daß die Kaiser dieses milderten, Plin. Paneg. 37—39.

22) Diese procuratores XX. hereditatium oder ad vectigal XX. heredit. kommen in vielen Inschriften bei Gruter und Muratori vor.

23) Von diesen Publicanen spricht Plinius epist. VII. 14. Paneg. 37. Auch wird ihr Geschäftsführer (Kap. XXIII. Note 94) erwähnt, der promagistro XX. hereditatium, Orelli n. 3331., Gruter p. 454. n. 8.

24) Ueber diese sehe man Kap. XXVIII. Note 67.

25) Vectigal rerum venalium, fr. 17. §. 1. D. de verb. sign. (50. 16). Anfangs bestand es in einer centesima, wurde aber von Tiberius auf die ducentesima herabgesetzt und von Caligula für Italien ganz aufgehoben, Tacit. Annal. I. 78. II. 42., Sueton. Calig. 16. Daher steht auf mehreren Münzen dieses Kaisers R. CC. das heißt remissa ducentesima. Abweichend ist jedoch Dio Cass. LVIII. 16. LIX. 9., nach welchem von Tiberius die centesima hergestellt worden ist, die dann Caligula aufhob.

26) Diese war anfangs die quinquagesima, später aber die quinta

Digitized by Google

Der Fiscus beruhte hauptsächlich auf dem, was von den Einkünften der kaiserlichen Provinzen, die von den Procuratoren erhoben 27) und an die Rectoren oder in Aegypten an den Präfecten 28) abgeliefert oder verrechnet wurden, nach Abzug der Besoldungen und der Kosten für das Militär übrig blieb. Ferner wurde er durch die Strafgebühren wegen Zolldefraudationen 29), durch die großen Geldsummen die dem Princeps bei freudigen Gelegenheiten von den Städten Italiens und der Provinzen als üblich gewordene Ehrengeschenke dargebracht werden mußten 30), durch die dem Cäsar von Privatpersonen häufig hinterlassenen Erbschaften 31), wofür es besondere Procuratoren gab 32), durch die erb- und herrenlosen Sachen 33) und seit Caracalla auch durch die Caduci-

---

et vicesima, Dio Cass. LV. 31., Tacit. Annal. XIII. 31., Orelli n. 3336.

27) Die Beweise stehen im Kap. XXXI. Note 16.

28) Philo adv. Flaccum p. 965. 984.

29) Ioseph. Ant. Iud. XIX. 1. 5., fragm. de iure fisci §. 18., fr. 16. §. 10. D. de publican. (39. 4).

30) Aurum coronarium, Plinius hist. nat. XXXIII. 16 (3)., Spartian. Hadrian. 6., Capitol. Antonin. Pius 4., Dio Cass. LXXVII. 9., Lamprid. Alex. Sever. 32., Vopisc. Prob. 15.

31) Fr. 1. §. 2. fr. 2. D. de off. procur. Caesar. (1. 19).

32) Ein solcher hieß procurator hereditatium nach vielen Inschriften, oder auch procurator hereditatium patrimonii privati, Orelli n. 3180., Phil. a Turre Monum. vet. Antii p. 81—88. Anderer Meinung ist jedoch Burmann de vectigal. Cap. XI. Dieser will hierin zwei getrennte Aemter sehen und den procur. heredit. überhaupt mit dem procur. XX. heredit. gleichbedeutend machen. Allein jenes ist entschieden falsch, da in der Zeile vorher das Amt des procur. patrim. (Kap. XXVIII. Note 69) schon vorkam. An die procur. heredit. geht auch die c. 1. C. de usur. rei iudic. (7. 54).

33) Tacit. Annal. II. 48., Strabo Lib. XVII. p. 1148. Nach dem

Digitized by Google

tät 34) bereichert. Das Vermögen verurtheilter Verbrecher endlich fiel nach dem Willen des Kaisers bald dem Aerarium des Volkes, bald dem militärischen Aerarium oder dem Fiscus zu 35), und es gab auch dafür eigene Procuratoren 36). Alle diese Unterscheidungen wurden aber unwesentlich, als das Aerarium und der Fiscus unter der Hand des Kaisers zusammenfloß 37).

Die verschiedenen Einnahmen des Fiscus mit dem ihnen entsprechenden Personale bildeten eben so viele von einander unabhängige Büreaux oder Stationen 38). Bei jeder war die nöthige Anzahl von Archivaren, Schreibern, Kassirern, Rentmeistern und Executionsboten angestellt 39). In den Provinzen vereinigten sich jene verschiedenen Zweige unter dem Procurator, der aber diese Einkünfte nicht an die Casse des Präses 40), sondern an den Procurator in Rom ablieferte 41).

Julischen Gesetz sollten sie dem Aerarium zufallen, Ulpian. XXVIII. 7.

34) Ulpian. XVII. 2., fragm. de iure fisci §. 3.

35) Dieses zeigen Dio Cass. LV. 32., Tacit. Annal. IV. 20. VI. 2. Hist. I. 90., Philo adv. Flaccum p. 986., Plin. Paneg. 42., Spartian. Hadrian. 7., Vulcat. Gallic. Avid. Cass. 7.

36) Procurator ad bona damnatorum, Orelli n. 3190.

37) Darüber sehe man Kap. XXVI. Note 63—65.

38) Co. 1. C. de compens. (4. 31), c. 1. C. ne fiscus rem (10. 5). Man findet daher eine statio XX. hereditatium, Orelli n. 3332., eine statio hereditatium, Orelli n. 3207., Gruter p. 451. n. 3., eine statio annonae, Orelli n. 4107. 4420.

39) Diese librarii commentarienses, fr. 45. §. 7. D. de iure fisci (49. 14)., tabularii, arcarii, dispensatores und exactores fisci werden in vielen Inschriften und anderen Stellen erwähnt. Was der praesignator heredit. war, weis ich nicht.

40) Daher wird in dem Edict des Tiberius Alexander über Aegypten der ἴδιος λόγος dem δημόσιος λόγος entgegengesetzt. Rudorf hat diese Verhältnisse nicht richtig angesehen.

41) Ueber diesen sehe man Kap. XXVIII. Note 68. 69.

Digitized by Google

Auffallend scheint es, daß selbst die fiscalischen Rechtssachen vor die Präfecten des Aerariums oder in den Provinzen vor die Procuratoren gehörten 42); allein diese erschienen dann ganz als Richter, und zur Vertretung des Fiscus in solchen Fällen hatte er seit Hadrian einen stehenden Advokaten, der dafür ein Gehalt bezog 43).

Vier und dreißigstes Kapitel.

Zustand der Personen.

Alle Einwohner des römischen Reiches waren entweder Freie oder Knechte 1). Letztere galten dem bürgerlichen Rechte nach nicht als Personen, was jedoch bei den öffentlichen Knechten des römischen Volkes, nicht also auch bei denen der Municipien, etwas gemildert war 2). Die Freien waren nach der Entstehung ihrer Freiheit entweder Freigeborene oder Freigelassene 3), und in Beziehung auf die mit der Freiheit erlangten bürgerlichen Rechte waren Beide entweder römische Bürger, oder Latinen, oder Peregrinen. Die freigelassenen römischen Bürger wurden dieses durch die unter den gehörigen Formen und Voraussetzungen 4) geschehene Manumission von einem römischen Bürger, daher auch von einem mit Ei-

42) Darüber sehe man Kap. XXVIII. Note 66. Kap. XXXI. Note 19.

43) Spartian. Hadrian. 20. Antonin. Geta 2., fr. 3. D. de his quae in testam. (28. 4), fragm. de iure fisci §. 17., tit. C. de advoc. fisci (2. 9).

1) Gaius I. 9.

2) Ulpian. XX. 16.

3) Gaius I. 10. 11.

4) Davon wird im Privatrecht die Rede seyn.

Digitized by Google

vität begabten Municipium 5). Sie hatten seit dem Julischen Gesetze das Connubium mit den Freigeborenen, nur noch mit Ausnahme der Senatoren und deren Kindern 6); auch standen sie wie diese 7) in einer Tribus 8): allein sie blieben von dem Dienst in den Legionen 9) und von den Ehrenämtern, sowohl in Rom wie in den Municipien, selbst vom Decurionat 10) ausgeschlossen. Ihre Kinder galten aber als Freigeborene 11); auch konnten sie selbst vom Princeps als Gnadenbezeugung die Rechte der Freigeborenen 12) jedoch mit Vorbehalt des Patronatverhältnisses 13), oder durch eine künstliche Fiction die völlige Aufhebung ihrer unfreien Abkunft erhalten 14).

---

5) Nach einer lex Vectibulici, c. 3. C. de serv. reipubl. (7. 9).

6) Dio Cass. LIV. 16. LVI. 7., fr. 23. 44. 49. D. de ritu nupt. (23. 2).

7) Die Tribus bestanden, man weis nicht wie lange, fort, Plin. Paneg. 28.; ihre Zahl wird aber ungewiß, Orelli Inscr. Cap. X. §. 4.

8) Fr. 35. pr. D. de legat. III. (32). Sie kommen nun auch in Landtribus vor, Orelli n. 3105.

9) Sueton. Octav. 25., Tacit. Annal. XIII. 27.

10) Co. un. C. ad l. Visell. (9. 21), c. 1. C. si servus (10. 32).

11) Darüber sehe man Kap. XV. Note 54. 55.

12) Dieses hieß ius aureorum annulorum, weil der Freigelassene dadurch die Fähigkeit zum Ritterstande erhielt, Dio Cass. XLVIII. 45. LIII. 30., Sueton. Octav. 74. Galba 14. Vitell. 12., Tacit. Hist. 1. 13. II. 57. Später ist blos von der Beziehung zur Ingenuität die Rede, fr. 5. 6. D. de iure aureor. annul. (40. 10).

13) Fragm. Vatic. §. 226, fr. 6. D. de iure aureor. annul. (40. 10). Man blieb also nach dieser Seite hin libertus, fr. 33. §. 2. D. de condit. (35. 1), c. 2. C. de iure aureor. annul. (6. 8), fr. 10. §. 1. fr. 11. D. ad SC. Silan. (29. 5), fr. 42. D. ad l. Iul. de adult. (48. 5).

14) Dieses hieß natalibus suis restitui, fr. 2. 3. 5. D. de natal. restit. (40. 11), fr. 10. §. 3. D. de in ius voc. (2. 4), c. 2. C. de iure aureor. annul. (6. 8), c. 1. C. si servus (10. 32).

Digitized by Google

Eine nicht nach den alten Formen und Verhältnissen vollzogene Manumission gewährte aber keine wahre Freiheit mit quiritarischen Rechten 15); auch wurden um den vielen leichtsinnigen Freilassungen entgegen zu treten durch das Gesetz des Aelius und Sentius (755) neue Bedingungen namentlich über das nöthige Alter des Knechts so wie des Herrn, und durch das Gesetz des Furius (759) Beschränkungen hinsichtlich der Zahl aufgestellt. 16) Uebrigens ließen die Kaiser kraft ihrer censorischen Gewalt noch immer von Zeit zu Zeit die römischen Bürger verzeichnen 17), und zwar in Italien durch die Municipalmagistrate, in den Provinzen durch die Censitoren 18); allein die Feierlichkeiten des Lustrums kamen unter Vespasian zum letztenmal vor 19).

Die freigeborenen Latinen waren zunächst die Einwohner der mit der Latinität begabten Städte; die freigelassenen Latinen waren die von Diesen Manumittirten. Daneben entstand aber eine neue Art von Latinen durch die Bestimmung des Junischen Gesetzes (770), daß wo die Freilassung von einem römischen Bürger nicht unter den gehörigen Bedingungen geschehen wäre, der Freigelassene in gewissen Fällen doch die bürgerlichen Rechte der Latinen erhalten sollte 20). Seiner Abkunft nach blieb er freilich ein Freigelassener; seine Nach-

15) Gajus III. 56., fragm. de manumiss. §. 6. 7. Der Versuch des Clodius solchen Freigelassenen die volle Civität zu verschaffen, war nicht gelungen. Darauf bezieht sich die von Peyron und Beier restituirte Stelle bei Cicero pro Milone 12.

16) Dionys. IV. 24., Sueton. Octav. 40., Dio Cass. LV. 13. Von jenen Gesetzen wird im Privatrechte die Rede seyn.

17) Dio Cass. LIII. 18., fragm. de manumiss. §. 19.

18) Censitores civium Romanorum, Orelli n. 208. 3652., Gruter p. 1025. n. 2., Strabo Lib. III. p. 257.

19) Censorin. de die natali 18.

20) Gajus I. 16. 17. 22. III. 56., fragm. de manumiss. §. 8—11. 16., Ulpian. tit. 10. 16.

Digitized by Google

kommen wurden aber freigeborene Latinen. 21) Dieses war die letzte und künstlichste Anwendung der Latinität 22), indem sie hier gar nicht mehr auf Städte oder Völker, sondern blos auf einen bürgerlichen Stand gieng 23). Beide Arten von Latinen stimmten darin überein, daß sie blos das Commercium nicht das Connubium hatten 24). Doch war der einen wie der anderen Art der Erwerb der Civität 25) auf mehrfache

21) Paul. sent. rec. IV. 9. §. 8.

22) Das latinische Recht bezeichnete also zuerst das Verhältniß des wirklichen Latiums (Kap. VIII. XIV.), dann das Recht der latinischen Colonien in Italien (Kap. X. XIV. XX.), dann das Verhältniß der mit freigelassenen Provinzialen gegründeten Colonie Carteja (Kap. XXII. Note 116), nach deren Art es vielleicht noch Andere gab, ferner das Recht der in die Provinzen ordentlich deducirten latinischen Colonien (Kap. XXII. Note 117), dann das Verhältniß der Städte in den Provinzen, die ohne Colonien zu werden, die Latinität als künstliches Privilegium erhalten hatten (Kap. XXII. Note 121—25. Kap. XXXI. Note 67. 87). Nach diesem endlich wurde das Recht der latini Juniani gebildet. Savigny hingegen leitet dieses in seiner Abhandlung über die Latinität von einer Belohnung ab, welche die achtzehn im hannibalischen Kriege treu gebliebenen latinischen Colonien erhalten hätten. Diese Meinung ist aber entschieden falsch. Denn erstlich beruht sie auf einer erzwungenen Emendation einer Stelle von Cicero (Kap. XX. Note 82), und zweitens hatten die alten latinischen Völker und Colonien sogar das Connubium und andere bürgerlichen Rechte (Kap. VIII. Note 18. 19. Kap. XX. Note 18. 30. 31), es brauchte also das Commercium nicht erst als eine besondere Auszeichnung erworben zu werden.

23) Daher wurden die latini colonarii und Juniani unterschieden.

24) Ulpian. V. 4. 9. XIX. 4.

25) Das römische Bürgerrecht wird von den Schriftstellern dieser Zeit bald civitas Romana bald jus Quiritium genannt; Beides begriff durchaus dieselben Rechte. Auch in Ansehung des Sprachgebrauchs war kein Unterschied; denn der Ausdruck jus Quiritium findet sich nicht blos bei Latinen, sondern auch, was

Weise möglich gemacht 26). An jenem Junischen Gesetze wurde übrigens durch die Constitution von Caracalla nichts geändert; daher konnte es auch nach dieser durch neue Manumissionen wieder freigelassene und durch deren Nachkommen freigeborene Latinen geben.

Die freigeborenen Peregrinen waren theils die Provinzialen 27), theils solche die zur Strafe ihrer Civität beraubt und unter die Peregrinen versetzt worden waren 28). Die freigelassenen Peregrinen entstanden regelmäßig durch Manumission von den Freigeborenen 29). Nach dem Gesetze des Aelius und Sentius sollten aber verbrecherische Knechte auch durch Manumission von einem römischen Bürger doch nur wie Peregrinen der schlechtesten Art 30) und besonderen persönlichen Beschränkungen unterworfen werden, namentlich der, daß sie auf keine Weise zum Bürgerrecht gelangen konnten 31). Was den Rechtszustand der Peregrinen betrifft, so hatten sie regelmäßig weder Connubium noch Commercium 32); doch gestand man ihnen bei den römischen Gerichten in ihren Familien- und Vermögensverhältnissen Alles zu, was nach den damaligen Ansichten zum allgemeinen natürlichen Recht gehörte 33); auch wurden mehrere Theile des eigenthümlichen römischen Rechts durch ausdrückliche Erklärung der Gesetzge-

---

man geläugnet hat, bei einem Peregrinen, der die Civität erhielt, Plinius hist. nat. V. 5. XXIX. 6 (1).

26) Ulpian. III. 1—6. VII. 4., Gajus I. 28—35. 67—73. III. 72. 73., c. 1. §. 4. C. Th. de raptu virgin. (9. 24). Einiges hievon wird im Privatrecht näher betrachtet werden.

27) Darüber sehe man Kap. XXXI. Note 88—95.

28) Sueton. Claud. 16., fr. 10. §. 6. D. de in jus voc. (2. 4).

29) Plinius epist. X. 4., fragm. de manumiss. §. 14.

30) Dediticii, Gajus I. 13—15., Ulpian. I. 11.

31) Gajus I. 25—27., Sueton. Octav. 40.

32) Die Beweise stehen im Kap. XXXI. Note 88.

33) Gajus III. 93. 132. 133., fr. 17. §. 1. D. de poenis (48. 19).

Digitized by Google

bung 34) oder durch eine Fiction 35) auf sie übertragen, und die Peregrinen, welche wirkliche Völker bildeten, heiratheten, contrahirten, manumittirten und testirten nach ihren Landrechten, wonach in solchen Fällen auch von den römischen Obrigkeiten entschieden wurde 36).

Der Stand der Patricier war am Ende der Republik bis auf etwa fünfzig Familien zusammengeschmolzen 37), wurde aber von den Kaisern wegen der patricischen Priesterwürden durch Cooptationen ergänzt 38). So lebte er bis auf Constantins Zeiten fort 39); das Gentilitätswesen erlosch jedoch schon früher 40). Von den Senatoren und ihrem besonderen Gerichtsstande in Capitalsachen ist schon gesprochen worden 41). Nach ihnen kam der Stand der Ritter 42), der als die Pflanzschule des Senats 43) und durch die Pachtungen der Staatseinkünfte 44) noch immer sehr wichtig war. Sie wurden von dem Princeps kraft seiner censorischen Gewalt aus den angesehensten Männern, nicht blos in Rom sondern auch in den Municipien von Italien und den Provinzen 45), die minde-

34) Ein Beispiel giebt Gajus I. 47.

35) Gajus IV. 37.

36) Gajus I. 92. III. 96. 120. 134., fragm. de manumiss. §. 14., Ulpian. XX. 14.

37) Dionys. I. 85.

38) Dio Cass. LII. 42., Tacit. Annal. XI. 25. Agric. 9., Capitol. M. Antonin. 1., Lamprid. Commod. 6.

39) Daher die Definition bei Gellius X. 20., Gajus I. 3. Die letzte Erwähnung steht in dem neu aufgefundenen Edict des Diocletian über den Preis der Waaren.

40) Gajus III. 17. Eine Spur findet sich noch unter Vespasian, Ioseph. de bell. Iud. VII. 4. 1.

41) Oben Kap. XXVI. Note 68. Kap. XXVII. Note 1—13.

42) Trebell. Pollio Gallien. 8., Vopisc. Aurelian. 12. Firm. 5.

43) Ioseph. Ant. Iud. XIX. 1. 1., Lamprid. Alex. Sever. 19.

44) Tacit. Annal. IV. 6. XIII. 50.

45) Strabo Lib. III. p. 257., Dio Cass. LIX. 9., Sueton. Vespas. 9., Orelli Inscr. n. 4020.

Digitized by Google

stens viermal hunderttausend Sestertien im Vermögen hatten 46), erwählt. Sie bildeten nicht mehr die wirkliche Reiterei; doch wurden die Anführerstellen bei den Legionen nur aus ihnen besetzt 47); auch hatten sie mehrere Ehrenrechte vor den gemeinen Bürgern 48), und es gab sogar mehrerer alterthümlichen Feste wegen noch Ritter, die vom Staate mit einem öffentlichen Rosse belehnt waren 49). Das Verhältniß der Clientel mit den ihm eigenthümlichen Verpflichtungen wurde noch gegen das Ende der Republik vor Gericht anerkannt; jedoch hinderte es den Erwerb öffentlicher Aemter nicht, sondern die Bekleidung einer curulischen Würde löste es für sich und die ganze Nachkommenschaft auf 50). Auch unter den Kaisern werden die Clienten neben den Freigelassenen noch lange erwähnt 51) Eine neue alle Einwohner des

46) Plinius hist. nat. XXXIII. 8 (2), Plinius epist. I. 19., Martial. IV. 67. V. 26. 39. Darauf bezieht sich auch fr. 42. D. de donat. int. vir. (24. 1)

47) Dieses ist die equestris militia dieser Zeit, Sueton. Octav. 46. Claud. 25., Vell. Pat. II. 111.

48) Dahin gehört die Bestimmung des Roscischen Gesetzes (685), Dio Cass. XXXVI. 25., Livii epit. 99., Vell. Pat. II. 32., Cicero Philipp. II. 18., welches durch ein Julisches Gesetz wieder eingeschärft wurde, Plinius hist. nat. XXXIII. 8 (2)., Sueton. Octav. 40. Ferner das jus aureorum annulorum, Sueton. Iul. Caes. 33. 39., Plinius hist. nat. XXXIII. 7. 8 (2).

49) Dionys. VI. 13. Equi publici kommen nicht nur in vielen Inschriften sondern auch in folgenden Stellen vor, Capitol. M. Antonin. 4., Ulpian. VII. 1., Dosith. Hadriani sentent. 6., fr. 2. D. de in jus voc. (2. 4).

50) Plutarch. Marius 5. Erwähnungen einzelner Clientelen finden sich bei Plutarch. Marius 4., Vell. Pat. II. 29., Sallust. Catil. 50., Appian. de bell. civ. IV. 18. 19.

51) Tacit. Hist. I. 4. III. 74., [fr. 3. D. de usu (7. 8), fr. 5. §. 1. D. de his qui effud. (9. 3), fr. 89. D. de furt. (47. 2), fr. 7. §. 1. D. de captiv. (49. 15).

Digitized by Google

Reiches umfassende Unterscheidung, die besonders im Strafrecht oft zur Sprache kam, war aber die zwischen Standespersonen und gemeinen Leuten oder Plebejern 52).

Der Zustand des Lebens und der Sitten hatte sich mittlerweile so verschlimmert, daß die Gesetze und Anstalten gegen den Luxus, wiewohl öfters erneuert, wenig mehr fruchteten 53). Wider eine Folge der Sittenlosigkeit, die Abneigung der höheren Stände gegen das ehliche Leben, erließ Octavian nach einem (724) mislungenen Versuche 54) im Jahre 734 das wichtige Julische Gesetz 55), welches durch ein Gesetz unter Papius und Poppäus (760) noch einen Nachtrag erhielt 56). Jedoch entstand nun auch die Einrichtung, daß die für fruchtbare Ehen festgesetzten öffentlichen und privatrechtlichen Vortheile als ein künstliches Privilegium vom Senate oder später vom Kaiser verliehen werden konnten 57). Gegen die Licenz der Schauspieler wurden ebenfalls, wegen der dadurch oft entstandenen Unruhen, Anstalten getroffen 58). Handel und Manufacturen blühten besonders in den östlichen Provinzen; in den westlichen lebten die Städte mehr vom Ackerbau. Bei dieser Ungleichheit ist es um so auffallender,

52) Honestiores und tenuiores oder humiliores, fr. 28. §. 2. fr. 38. §. 3. 5. 7. D. de poen. (48. 49), oder plebeji, fr. 1. §. 2. D. de effract. (47. 18), c. 11. C. de quaest. (9. 41).

53) Dio Cass. LVII. 15., Tacit. Annal. II. 33. III. 52—55., Sueton. Nero 16., Spartian. Hadrian. 22. Den spätern Zustand beschreibt Ammian. Marc. XIV. 6.

54) Tacit. Annal. III. 28., Sueton. Octav. 34., Propert. II. 6.

55) Dio Cass. LIV. 16., Sueton. Octav. 34., Horat. Epod. XVIII. 17—20.

56) Dio Cass. LVI. 1—10., Tacit. Annal. III. 25., Sueton. Octav. 34. Von dem Inhalt dieser Gesetze wird im Privatrecht die Rede seyn.

57) Ius liberorum, Dio Cass. LV. 2. Sueton. Claud. 19., Plinius epist. II. 13. X. 2. 95. 96.

58) Tacit. Annal. I. 77. IV. 14. XI. 13.

Digitized by Google

daß Diocletian wegen einer großen Theurung durch ein Edict (303) die Preise aller Arten von Waaren und Lebensbedürfnissen für das ganze Reich festsetzte 59).

Fünf und dreißigstes Kapitel.

Verfassung seit Diocletian.

Von Diocletian an giengen in der Verfassung wesentliche Aenderungen vor. Dahin gehört zuerst die Theilung des Reiches unter zwei Kaiser, eine Einrichtung, die anfangs blos vorübergehend zur Erleichterung der Regierung vorgenommen, seit dem ältern Theodosius für immer blieb 1). Doch galten beide Reiche noch als Theile desselben Ganzen, bis daß der Occident (476) den Barbaren erlag. Eine andere wichtige Neuerung war unter Constantin die Erhebung von Byzantium zur zweiten Hauptstadt und dadurch zum Mittelpunkt des Orients 2). Unter demselben Kaiser wurde den Christen (313) die Freiheit ihrer Religionsübung 3) und ihrer Kirche mancherlei Vorrechte zugesichert, dann den Heiden das Opfern verboten 4), endlich besonders seit dem ältern Theodosius ihre Tempel geschlossen und deren Vermögen eingezogen 5). Die wichtigsten Aenderungen waren aber die, welche seit Constantin durch eine ganz neue Organisation der Verwaltung und der Staatsämter eintraten.

59) Lactant. de mort. persecut. 7. Das Edict selbst ist in der neuern Zeit in Inschriften aufgefunden worden.

1) Aurel. Victor de Caes. 39., Eutrop. X. 1., Amm. Marc. XXVI. 5., Zosimus IV. 3. 19. 24. 47. 57. 59.

2) Zosimus II. 30. 31., Socrat. I. 16., Sozomen. II. 3.

3) Lactant. de mort. persecut. 48., Euseb. hist. eccles. X. 5.

4) Euseb. vita Constant. IV. 25., c. 2. C. Th. de pagan. (16. 10).

5) C. 3—25. C. Th. de pagan. (16. 10), Zosimus IV. 59. V. 38., Symmach. epist. X. 61.

Digitized by Google

Die Verfassung war nun folgende. An der Spitze des Reiches stand der Kaiser, den jetzt auch die von Diocletian eingeführte Cäremonie der Adoration und kaiserliche Tracht als den unumschränkten Herrn bezeichnete 6). Er wurde noch unter scheinbarer Mitwirkung des Senates, eigentlich aber nur von den Heeren oder durch Bestimmung des Vorgängers ernannt 7). Letzteres geschah wie ehemals durch die Annahme zum Cäsar oder Augustus 8). An die Stelle der alten Inauguration trat im Orient die Krönung durch den Patriarchen 9). Der kaiserliche Glanz erstreckte sich auch auf die Verwandten des Kaisers und diese wurden Höchstedle genannt 10).

Dem unmittelbaren Dienste beim Kaiser war der Oberkammerherr vorgesetzt 11). Unter ihm stand der Primicerius 12) nebst den Cubicularien und das Corps der Silentiarien 13), welche die Ruhe im Innern der kaiserlichen Gemächer handhabten. Ferner gab es einen Hausmeister 14), der die Pagen, das zahlreiche

6) Eutrop. IX. 26., Aurel. Victor de Caesar. 39., Zonaras XII. 31., Ioan. Lydus de magistr. I. 4.

7) Aurel. Victor de Caesar. 36. 37., Amm. Marc. XV. 8. XXV. 5. XXVI. 1. 2. 4. XXVII. 6. XXX. 10., Nov. Majoran. Tit. III. ed. Ritter.

8) Lactant. de mort. persec. 18. 20. 25.

9) Diese wird zuerst beim Kaiser Leo (457) erwähnt, Theophanes Chronograph. ed. Paris. p. 95. Nach den Chroniken von Montecassino sollen sogar, nach der Wiedereroberung Italiens durch Justinian, die byzantinischen Kaiser nach Rom gekommen, und dort vom Senate bestätigt und gekrönt worden seyn.

10) Nobilissimi, Zosimus II. 39., Gothofr. ad c. 21. C. Th. de lustr. collat. (13. 1).

11) Praepositus sacri cubiculi, C. Th. VI. 8., C. J. XII. 5.

12) Diesen erwähnt auch die notitia dignitatum.

13) C. J. XII. 16. Sie standen unter drei Decurionen.

14) Castrensis sacri palatii in der notitia dignitatum und in der c. 1. C. Th. qui a praebit. (11. 18).

Digitized by Google

Hofgesinde und die Hofarchitecten unter sich hatte 15), die Lieferungscontracte für das kaiserliche Hoflager abschloß 16), die Rechnungen revidirte und auszalte, und daher auch ein entsprechendes Schreiberpersonal zu seinen Diensten hatte 17). Für die persönliche Sicherheit des Kaisers sorgten die Befehlshaber der Leibwachen 18), die an die Stelle der abgeschafften Prätorianer getreten waren.

Die höchste Gewalt an des Kaisers Statt handhabten wie bisher hauptsächlich die Präfecten des Prätoriums; jedoch hatte Constantin, um dieses allzu mächtig gewordene Amt zu schwächen, dasselbe unter vier Präfecte so getheilt, daß der Eine, der gewöhnlich dem kaiserlichen Hoflager folgte 19), Thracien, den ganzen Orient und Aegypten, der Zweite, der erst in Sirmium, dann in Thessalonich seinen Sitz erhielt 20), Illyrien mit Macedonien und Griechenland, der Dritte, welcher gewöhnlich so wie der abendländische Hof in Mailand war 21), Italien und Afrika, der Vierte, welcher in Trier residirte 22), Gallien, Hispanien und Britannien unter sich

15) Paedagogia, Amm. Marc. XXIX. 3, 3., ministeriales dominici und curae palatiorum, Cassiod. Variar. VII. 5. Diese zusammen hießen auch castrensiani et ministeriani, C. Th. VI. 32., C. J. XII. 26.

16) Auf einen solchen Contract bezieht sich der tit. C. Th. de pret. pisc. (14. 20).

17) Dieses officium nennt die notitia dignitatum.

18) Comites domesticorum duo, equitum et peditum, sagt die notitia dignitatum.

19) Der Präfect, der eben im kaiserlichen Hauptquartier oder Hoflager war, hieß praesens, Amm. Marc. XIV. 1, 10. XXIII. 5. 6., oder in comitatu, c. 32. C. de appell. (7. 62).

20) Nov. Iust. 11. praef.

21) Gothofr. Topogr. cod. Theod. P. III. v. Mediolanum.

22) Gothofr. Topogr. cod. Theod. P. III. v. Treviris. Durch die Begebenheiten unter Honorius wurde aber Arles der Mittelpunkt der sieben Provinzen, worauf nun der Präfect von Gal-

Digitized by Google

hatte 23). Durch die Eroberungen der Barbaren hörten die beiden Präfecturen des Abendlandes von selbst auf; hingegen wurde von Justinian nach der Zerstöhrung des vandalischen Reiches (534) wieder eine Präfectur in Afrika, deren Sitz Carthago war 24), und während seiner Feldzüge gegen die Ostgothen (538) eine andere für Italien errichtet 25). Diese Präfecten des Prätoriums waren noch die eigentlichen Stellvertreter des Kaisers und ihre Gewalt erstreckte sich über alle Zweige der Verwaltung 26). Nur den Oberbefehl über die Armeen und die militärische Strafgewalt hatte ihnen Constantin entzogen und dafür zwei Heermeister eingesetzt 27). Später als der Präfect Rufinus zum Hochverräther geworden war, wurden der Präfectur des Orients noch andere Attribute abgenommen und an verschiedene Behörden vertheilt 28). Uebrigens waren mit dieser Würde auch mancherlei äußere Zeichen von Größe und Vornehmheit verbunden 29). Doch wurde sie nicht auf Lebenszeit verliehen, sondern oft schon nach einem Jahre gewechselt. Zur Besorgung der Schreibereien und anderer Dienste hatte jeder Präfect ein großes Officium unter sich 30).

---

lien beschränkt war, Honorii constit. a. 418. ut septem provinciarum concilium Arelate habeatur.

23) Zosimus II. 33. Zuweilen waren aber die Präfecturen über Illyrien und Italien in einer Person vereinigt, Amm. Marc. XXVI. 5, 5. So auch unter Justinian, wie die Zuschriften vieler Novellen zeigen, die beiden Präfecturen des Morgenlandes.

24) C. 1. C. de off. praef. praet. Africae (1. 27).

25) Nov. 69. epil., Nov. 79. c. 2., Pragm. sanctio Iustin. pro petit. Vigilii c. 27.

26) Einen Begriff giebt Cassiod. Variar. VI. 3.

27) Zosimus II. 33.

28) Ioan. Lydus de magistr. II. 10 11. III. 23. 24. 40. 41.

29) Ioan. Lydus de magistr. II. 9. 13. 14.

30) Die Officialen waren nach der notitia dignitatum folgende:

Von den Heermeistern, auf welche Constantin die Militärgewalt übertragen hatte, war der Eine über die Reiterei, der Andere über das Fußvolk gesetzt. Bald wurde aber ihre Zahl vermehrt und zwar so, daß Jeder gewöhnlich sowohl Reiterei wie Fußvolk unter sich hatte 31). In der Mitte des fünften Jahrhunderts standen im morgenländischen Reiche zwei Heermeister am Hofe und drei in den Provinzen, im Abendlande zwei am Hofe und einer in Gallien 32). Unter Justinian wurde auch ein Heermeister für Armenien eingesetzt 33). Ihr Officium war ungefähr wie das der Präfecten eingetheilt; nur dienten die dort fungirenden Personen zugleich in der Armee 34).

Eine andere sehr bedeutende Würde war die des Magisters der Officien 35), der nach seiner ursprünglichen Bestimmung die feierlichen Vorstellungen und Audienzen beim Kai-

princeps, cornicularius, adjutor, commentariensis, ab actis, numerarii, subadjuvae, cura epistolarum, regendarius, exceptores, adjutores, singularii. Das Personal unter Justinian zeigt die c. 1. C. de off. praef. pract. Africae (1. 27). Erläuterungen dazu giebt Ioan. Lydus de magistr. II. 16. 18. III. 1—31. 35—38. Von den numerarii und exceptores handelt auch C. Th. VIII. 1., C. J. XII. 50., und von den praefectiani oder apparitores der Präfecten überhaupt C. Th. XII. 10. C. J. XII. 53.

31) Vales. ad Amm. Marc. XVI. 7., Zosimus IV. 27. Sie hießen magistri militum, armorum, equitum et peditum, utriusque militiae.

32) Dieses zeigt die um jene Zeit verfaßte notitia dignitatum.

33) C. 5. C. de off. magistr. milit. (1. 29).

34) C. 6. C. Th. de suscept (12. 6), c. 2. C. J. de off. magistr. milit. (1. 29). Dasselbe sagt die notitia dignitatum. Von diesen Apparitoren handelt C. Th. VIII. 3., C. J. XII. 55., und insbesondere von den actuarii und scriniarii, C. Th. VIII. 1., C. J. XII. 50.

35) C. Th. ed. Wenck. I. 9., C. Th. VI. 9., C. J. I. 31. XII. 6.

Digitized by Google

ser zu besorgen hatte 36), dem aber bei der erwähnten Verminderung der Präfectur auch sehr wichtige Attribute derselben zugefallen waren 37). Unter seiner Disposition standen im Orient sieben, im Occident fünf Corps kaiserlicher Haustruppen 38), ein Corps kaiserlicher Huissiers 39), die Reisefouriere oder Quartiermeister des Kaisers 40), die Lampadarien 41), die vier kaiserlichen Kanzleien 42), das Audienzamt 43) und die Cancellarien 44); ferner das Corps der Reit-

---

36) Amm. Marc. XXVI. 5, 7., Cassiod. Variar. VI. 6.

37) Ioan. Lydus de magistr. II. 10. 11. 23—26. III. 23. 24. 40. 41.

38) Zosimus II. 25. 43. Die Namen jener scholae giebt die notitia dignitatum.

39) Agentes in rebus, C. Th. VI. 27. 28. C. J. XII. 20—22. Sie hießen auch magistriani, Ioan. Lydus de magistr. II. 10. 26. III. 7. 12. 23. 24. 40. Früher versahen diesen Dienst die frumentarii, Spartian. Hadrian. 11, Capitol. Macrin. 12. Maxim. et Albin. 10., die aber Diocletian davon entfernte, Aurel. Victor de Caesar. 39.

40) Mensores, c. 4. 5. C. Th. de metat. (7. 8), oder metatores, c. 1. 2. C. de metat. (12. 41).

41) Nov. Theodos. Tit. XXXVI. ed. Ritter.

42) Das scrinium memoriae, epistolarum libellorum und dispositionum. Die drei Ersteren kommen schon früher vor (Kap. XXVI. Note 80. 81), und standen noch unter magistri, C. Th. VI. 11., C. J. XII. 9., deren Functionen die notitia dignitatum beschreibt. Nach diesen kamen die proximi, dann die memoproximi, C. Th. VI. 26., C. J. XII. 19. Der Vorsteher des vierten Scriniums, magister, primus oder comes dispositionum genannt, hatte nicht denselben hohen Rang wie jene magistri, sondern nur den der proximi, C. Th. VI. 26., c. 4. C. J. de proxim. (12. 19).

43) Officium oder magisterium admissionum, Amm. Marc. XV. 5, 18. XXII. 7, 2., c. 12. C. Th. de senator. (6. 2).

44) Die notitia dignitatum erwähnt dieselben nur beim magister officiorum des Occidents.

Digitized by Google

knechte 45) und der Häscher 46). Auch war er der Hofrichter für alle Civil- und Criminalsachen der Hofleute 47). Zu seinem Officium 48) gehörten unter anderen die aus dem Corps der Huissiers jährlich in die Provinzen umher abgeordneten Aufseher 49) und die Dollmetscher. Ein Minister von nicht geringerer Bedeutung war der Quästor des Pallastes 50), durch welchen die ganze Gesetzgebung, so wie der Vortrag und die Entscheidung über die beim Kaiser selbst angebrachten Gesuche gieng 51), und der auch die vom Kabinet ausgehenden Decrete contrassignirte 52). Ein eigenes Officium hatte er aber nicht, sondern er nahm die nöthigen Gehülfen aus den kaiserlichen Kanzleien 53). Das Staatssecretariat bildeten die Notarien unter ihrem Primicerius 54), der auch das große

45) Stratores, C. Th. VI. 31., C. J. XII. 25, Symmach. epist. X. 58. Sie standen unter dem comes oder tribunus stabuli, Amm. Marc. XXX. 5, 19.

46) Decani, C. Th. VI. 33., C. J. XII. 27.

47) C. 3. C. de praepos. sacr. cubic. (12. 5), c. 4. C. de silent. (12. 16), c. 12. C. de proxim. (12. 19), c. 4. C. de agent. in reb. (12. 20), c. 3. 4. C. de castrens. (12. 26), c. 2. C. de decan. (12. 27), c. 3. C. de privil. scholar. (12. 30).

48) Dieses beschreibt die notitia dignitatum.

49) Curiosi, C. Th. VI. 29., C. J. XII. 20.

50) Quaestor sacri palatii, C. Th. ed. Wenck. I. 8., C. Th. VI. 9., C. J. I. 30. Diese Würde ist wahrscheinlich aus den quaestores candidati principis entstanden (Kap. XXVIII. Note 23).

51) Symmach. epist. I. 23. IV. 50., Zosimus V. 32., Cassiod. Variar. VI. 5., Procop. de bello Pers. I. 24.

52) Nov. Iust. 114.

53) Dieses sagt die notitia dignitatum und c. 13. C. de proxim. (12. 19), nov. 35.

54) C. Th. VI. 10., C. J. XII. 7., Cassiod. Variar. VI. 16., Ioan. Lydus de magistr. III. 9. Die Notarien werden bald notarii schlechthin, bald tribuni et notarii genannt; auch gab es darunter domestici et notarii, wahrscheinlich für den Privatdienst.

Digitized by Google

Verzeichniß der Militär- und Civilämter und des Bestandes der Truppen unter sich hatte 55). Endlich gab es auch einen Minister des öffentlichen Schatzes und einen andern für das, was als eigenes Vermögen der Krone galt 56).

Zur Berathung des Kaisers bei den hohen Reichsgeschäften, namentlich bei der Gesetzgebung 57), diente das Consistorium. Mitglieder desselben waren zunächst die großen Dignitarien, nämlich der anwesende Präfect des Prätoriums, der Präfect der Stadt, die Heermeister 58), der Oberkämmerer 59), der Magister der Officien, der Quästor des Pallastes, der Comes des öffentlichen Schatzes und der Comes des Vermögens der Krone 60); ferner der Primicerius und der Secundicerius der Notarien 61); dann die eigentlichen Staatsräthe 62); end-

des Kaisers, und notarii praetoriani, die bei den Präfecten des Prätoriums arbeiteten. Unter dem Primicerius stand ein Secundicerius. Uebrigens wurden die Notarien auch einzeln zu wichtigen Sendungen gebraucht. Die Beweisstellen findet man bei Gothofredus und im Index zum Ammianus Marcellinus.

55) Dieses sagt die notitia dignitatum.

56) Comes sacrarum largitionum und comes rei privatae. Von beiden und ihren zahlreichen Untergebenen wird noch im Kap. XLI. die Rede seyn.

57) C. 8. C. de legib. (1. 14).

58) C. 1. C. Th. de praef. praet. (6. 7).

59) C. 1. C. Th. de praepos. sacr. cubic. (6. 8).

60) C. 5. C. Th. de fide test. (11. 39), c. 1. C. Th. de quaestor. (6. 9). Diese vier oder zuweilen auch nur die beiden letzteren wurden daher unter dem Ausdruck comites consistoriani zusammengefaßt, c. 1. 4. C. Th. de palatin. (6. 30), c. 3. C. Th. de metat. (7. 8).

61) C. 2. C. Th. de primicer. (6. 10), Gruter Inscr. p. 449. n. 7. Daß auch die magistri der vier Scrinien im Consistorium gesessen hätten, wie Haubold behauptet, ist von ihm nicht bewiesen.

62) Die comites consistoriani im eigentlichen Sinne, C. Th. VI.

Digitized by Google

lich die Notarien, welche die Verhandlungen niederschrieben 63). Daß auch die Consuln und der Patricius darin und zwar oben an saßen, ist nicht zu bezweifeln. Die Silentiarien aber können nur als Ehrenwachen Zutritt gehabt haben 64).

In dieser ganz neuen Umgebung bestanden aber noch mehrere Einrichtungen und Namen der alten Zeiten fort. Constantin hatte auch in Byzantium einen Senat eingesetzt 65), welchen Julian mit den Privilegien des alten in Rom begabte 66). Diese Senate wurden noch zuweilen in der Form einer kaiserlichen Oration 67) über Gesetze consultirt 68). Auch bildete jeder noch einen hohen Reichshof, woran der Kaiser wichtige Criminalfälle verwieß 69). Die Capitalsachen der Senatoren gehörten aber nicht mehr dahin, sondern in den

---

12., C. J. XII. 10. Diese wurden aus mancherlei Beamten erwählt; namentlich erhielten die proximi scriniorum nach Ablauf ihres Amtes die comitiva consistorii auf Lebenszeit, c. 8. C. de proxim. (12. 19). Uebrigens gab es neben den comites consistoriani im wirklichen Dienst, Andere die abwesend, und wieder Andere, die blos Titular-Staatsräthe waren, c. 8. C. Th. de honorar. codicill. (6. 22).

63) C. 7. C. Th. de privil. eor. (6. 35). Die Form der Verhandlung zeigt c. 1. C. Th. de iis quae admin. (8. 15), c. 5. 8. C. Th. de fide test. (11. 39).

64) C. 15. C. Th. de senator. (6. 2).

65) Sozomen. II. 2., Excerpt. de gest. Constant. 30.

66) Zosimus III. 11., Liban. orat. ad Theodos. ed. Morell. T. II. p. 393.

67) C. 14. C. Th. de senat. (6. 2), Symmach. epist. X. 2.

68) Symmach. epist. X. 28., c. 3. 8. C. de legib. (1. 14). Sein Antheil an der Gesetzgebung wurde im Orient erst im neunten Jahrhundert durch ein eigenes Gesetz aufgehoben, Nov. Leon. 78.

69) Amm. Marc. XXVIII. 1, 23., Symmach. epist. IV. 4., Zosimus V. 11. 38., nov. Iust. 62.

Digitized by Google

Provinzen vor die Statthalter 70), in den beiden Hauptstädten vor den Präfecten. In Civilklagen hatten die Senatoren, welche in der Hauptstadt oder in den benachbarten Provinzen wohnten, ebenfalls ihren Gerichtsstand vor dem Präfecten 71). Die senatorische Würde erlangte man jetzt entweder durch Abstammung 72), oder durch die Verwaltung gewisser Hofämter 73), oder durch die Gnade des Kaisers auf die Empfehlung des Senates 74). Mit ihr waren zwar viele scheinbare Ehren, jedoch weit mehr Lasten verbunden, namentlich eine eigenthümliche Abgabe vom Grundbesitz 75), für

70) Dieses verordnete schon Constantin, c. 1. C. Th. de accusat. (9. 1). Später wurde es aber wieder gemildert, c. 2. C. Th. de exhib. reis (9. 2), c. 10. C. Th. de poen. (9. 40), und bald darauf festgesetzt, daß solche Sachen von den gewöhnlichen Gerichten zwar instruirt, allein der Spruch beim Präfecten der Stadt oder des Prätoriums eingeholt werden sollte, c. 13. C. Th. de accusat. (9. 1), c. 12. C. Th. de jurisd. (2. 1). Justinian hob dieses aber auf, indem er blos die Constitution Constantins in seine Sammlung aufnahm, c. 1. C. ubi senator. (3. 24).

71) C. 2. C. ubi senator. (3. 24), c. 4. C. Th. de jurisd. (2. 1), Symmach. epist. X. 69.

72) C. 2. C. Th. de senator. (6. 2), c. 58. C. Th. de decurion. (12. 1), Cassiod. Variar. III. 6.

73) C. 2. C. Th. de senator. (6. 2). Beispiele geben c. 1. 4. C. Th. de decur. et silentiar. (6. 23), c. 7. 8. C. Th. de domest. (6. 24), c. 1. C. Th. de praepos. labor. (6. 25), c. 7. 8. 9. C. Th. de proxim. (6. 26), c. 6. C. Th. de agent. in reb. (6. 27).

74) C. 2. C. Th. de senator. (6. 2), Symmach. epist. X. 25. 118. Eine solche Empfehlung zu erwirken war der Zweck der aufgefundenen Rede des Symmach. pro Synesio. Daß Synesius nicht Senator war, obwohl sein Vater es war, erklärt sich aus c. 11. C. de dignit. (12. 1).

75) Diese hieß follis, Zosimus II. 32., oder gleba, C. Th. VI. 2.,

die Aermeren ein Kopfzins von sieben Solidi 76), öffentliche Spiele 77), Ehrengeschenke an den Kaiser 78), und in Zeiten der Noth außerordentliche Beiträge oder Spenden ans Volk 79). Im Senate suchte man daher die Reichsten aller Länder zusammenzubringen 80) und es wurde dem Kaiser vom Präfecten der Stadt vierteljährig das Verzeichniß der Senatoren und ihres Vermögens vorgelegt 81). Bei den in den Senat aufsteigenden Hofbedienten kam es aber natürlich auf Reichthum nicht an; auch waren diese von jenen Lasten befreit 82). Den Vorsitz im Senate führten bis auf Justinian die Consuln, von da an aber der Präfect der Stadt 83).

Das Consulat wurde noch als die höchste Würde des Reichs betrachtet 84), und es waren damit sehr große Unkosten verbunden 85). Von seinen alten Rechten blieb aber nur bei Manumissionen ein Schatten übrig 86). Die Consuln

C. J. XII. 2., Symmach. epist. IV. 61. Die Besitzungen der Senatoren waren daher von den übrigen unterschieden, C. Th. VI. 3. Wer aber keinen Grundbesitz hatte, wurde zu zwei folles angeschlagen, c. 2. C. Th. de senator. (6. 2), c. 21. C. Th. de praetor. (6. 4).

76) C. 4. 12. C. Th. de senator. (6. 2), c. 12. C. Th. de proxim. (6. 26).

77) Symmach. epist. X. 25. 28.

78) C. 5. 9. 14. C. Th. de senator. (6. 2), Symmach. epist. X. 33. 50.

79) Zosimus V. 41., Symmach. epist. VI. 14, 26. VII. 68.

80) Nazar. Paneg. 35., c. 57. 58. C. Th. de decur. (12. 1).

81) Symmach. epist. X. 66. 67.

82) Die Beweise giebt die Note 73.

83) C. 1. C. Th. de consul. (6. 6), nov. Iust. 62.

84) C. 1. C. Th. de consul. (6. 6).

85) Symmach. epist. VII. 4. 8. IX. 130. 134., c. 2. 4. C. de consul. (12. 3), Ioan. Lydus de magistr. II. 8., Cassiod. Variar VI. 1., nov. Iust. 105., nov. Leon. 94.

86) Fr. 1. D. de off. consul. (1. 10), Amm. Marc. XXII. 7, 2.

wurden jetzt wieder vom Senate gewählt, dann dem Kaiser zur Bestätigung vorgestellt 87), und hierauf ihre Namen wegen der Bezeichnung des Jahres in allen Provinzen verkündigt 88). Ersatz-Consuln kamen kaum mehr vor 89), hingegen sehr viele Titular-Consuln 90). Uebrigens wurden durch die Theilung des Reiches die Consuln nicht verdoppelt, sondern bald Einer in Rom, der Andere in Constantinopel 91), bald Beide im Orient oder im Occident ernannt. Das letzte Consulat im Orient, welches ein Privatmann bekleidete, war das des Basilius (541). Dann blieb eine Unterbrechung bis 566, von wo an die Kaiser im ersten Jahr ihrer Regierung das Consulat führten und danach die Jahre bezeichneten.

Ein anderer Ueberrest alter Zeiten war die von Constantin erfundene Würde der Patricier, wozu wahrscheinlich das Patriciat der Kaiser die Veranlassung gab. Diese verlieh aber keine wirkliche Gewalt, sondern blos einen sehr hohen Rang und andere Ehrenrechte 92). Sie wurde auf Lebenszeit 93), bald allein, bald mit anderen Würden in Verbindung ertheilt 94). Es kommen daher auch Patricier als

87) Symmach. epist. V. 15. X. 66. Dasselbe zeigen die neuen Fragmente von Symmach. laud. in patres und orat. pro patre.

88) C. 1. 2. 3. C. Th. ne quid publicae laetitiae (8. 11).

89) Ein Beispiel giebt noch Symmach. epist. VI. 40.

90) Consules honorarii im Gegensatz der ordinarii, c. 66. C. de decur. (10. 30), nov. 81. c. 1.

91) Procop. Anecd. p. 142. Eichel. Wenn dann der Eine noch nicht nuntiirt war, unterschrieb man blos den Andern mit dem Zusatz: et qui fuerit nuntiatus, c. 15. 16. C. Th. de metat. (7. 9).

92) Zosimus II. 40., Cassiod. Variar. VI. 2., c. 3. 5. C. de consul. (12. 3).

93) Cassiod. Variar. VI. 2.

94) C. 1. C. Th. de consul. (6. 6), c. 1. 3. C. de consul. (12. 3), nov. 62.

Digitized by Google

Statthalter verschiedener Länder vor, und selbst mehrere germanische Könige nahmen diese Würde von den byzantinischen Kaisern an.

Endlich gab es auch noch Prätoren und Quästoren, und zwar sowohl in Rom wie in Constantinopel. Prätoren waren hier anfangs zwei, dann drei und mehrere, endlich acht eingesetzt worden, deren Jeder einen eigenen Zunamen erhielt 95). Später wurden sie wieder auf drei reducirt 96). Sie hatten noch Jurisdiction 97), mußten aber auch wie ehemals auf ihre Kosten bestimmte Festspiele geben 98). Dieselbe Verpflichtung hatten die Quästoren beim Antritt ihres Amtes 99) Diese Würden waren daher eigentlich eine große Last des senatorischen Standes 100). Dafür wurden aber die Prätoren, so wie unstreitig auch die Quästoren, vom Senate 101), und zwar immer für das zehnte Jahr voraus 102), gewählt und dem Kaiser blos angezeigt.

---

95) Ioan. Lydus de magistr. II. 30., c. 5. 13. 20. 25. C. Th. de praetor. (6. 4).

96) C. 1. C. de off. praetor. (1. 39).

97) C. 17. C. de appell. (7. 62), c. 18. C. de praed. minor. (5. 71), c. 16. C. Th. de praetor. (6. 4), c. 1. C. de off. praetor. (1. 39), Symmach. epist. VIII. 21. X. 39., nov. 13. c. 1.

98) C. 13. 19. 25. 32. 33. C. Th. de praetor. (6. 4). Der Staat lieferte jedoch dazu Pferde (equi curules), Gothofr. Paratit. ad C. Th. XV. 10.

99) C. 1. C. Th. de praetor. (6. 4).

100) C. 4. §. 1. C. Th. de decur. et silent. (6. 23), Boeth. de consol. III. 4.

101) C. 8. 9. 10. 12. 15. 21. C. Th. de praetor. (6. 4), c. 2. C. de off. praetor. (1. 39), Symmach. epist. X. 66. Dieses wurde erst im neunten Jahrhundert aufgehoben, nov. Leon. 47.

102) C. 13. 21. 22. C. Th. de praetor. (6. 4).

Digitized by Google

Sechs und dreißigstes Kapitel.

Rom und Constantinopel.

Hinsichtlich der Verfassung der einzelnen Theile sind die beiden Hauptstädte von der übrigen Ländermasse zu unterscheiden. Jene waren sich völlig ähnlich, denn auch Constantinopel hatte einen städtischen Präfecten und, um in nichts nachzustehen, selbst das künstliche italische Recht erhalten 1). Diese Präfecten galten als die unmittelbaren Stellvertreter des Kaisers 2) und alle städtischen Verwaltungsbeamte 3), Corporationen und Anstalten waren ihnen unterworfen 4). Sie berichteten monatlich dem Kaiser über die Verhandlungen des Senates und Volkes 5), stimmten im Senate zuerst vor den Consularen 6), sorgten auch für die äußere Ordnung bei der Pabstwahl 7), und waren das Organ, wodurch die Stadt dem Kaiser ihre Wünsche und Geschenke vortrug 8). Eigenthümlich in ihrem Officium, welches übrigens mit dem der Präfecten des Prätoriums übereinstimmte 9), waren die Censualen unter dem Magister des Census, die

1) C. 1. C. Th. de jure ital. urb. Constant. (14. 13), c. 1. C. de privil. urb. Constant. (11. 20).

2) C. 11. 13. 18. C. Th. de appell. (11. 30).

3) Dieses sagt die notitia dignitatum beim Präfecten der Stadt Rom.

4) C. 6. 7. C. Th. ed. Wenck. de off. praef. urbi (1. 6), c. 3. 4. C. de off. praef. urbi (1. 28), Symmach. epist. X. 37. 43., Cassiod. Variar. VI. 4.

5) Symmach. epist. X. 44.

6) Cassiod. Variar. VI. 4.

7) Symmach. epist. X. 71—83.

8) Symmach. epist. X. 26. 29. 35., C. Th. VII. 24., C. J. XII. 49.

9) Dieses zeigt die notitia dignitatum. Von diesen Apparitoren handelt der C. J. XII. 54.

Digitized by Google

unstreitig als ein Ueberrest des Schreibereiwesens der Censoren anzusehen sind. Ein solcher Magister war von Constantin auch in Byzantium eingesetzt worden 10). Diese Censualen saßen im Senat zur Protocollirung und Ausfertigung der Beschlüsse 11), führten das Verzeichniß der Senatoren und ihres Vermögens 12), trieben die senatorischen Steuern ein 13), denominirten selbst statt der ehemaligen Verlosung für Jeden der erwählten Prätoren die ihm zukommende Prätur 14) und hatten auch für die Ausführung der damit verbundenen Festspiele Sorge zu tragen 15).

Alle auf die Zufuhr und Wohlfeilheit der Lebensmittel gerichtete Anstalten standen zunächst unter dem Präfecten der Annona 16) und dessen Officialen 17). Außerdem hatte aber auch der Präfect der Stadt darauf zu sehen 18). Zur Versorgung mit Getreide war von den Naturalabgaben bestimmter Provinzen ein gewisser Theil den beiden Hauptstädten zu-

10) Ioan. Lydus de magistr. II. 30.

11) Capitol. Gordian. 12., c. 5. C. Th. de princip. agent. (6. 28).

12) Symmach. epist. X. 50. 67., c. 5. 6. C. Th. de senat. (6. 2).

13) C. 5. 6. 9. C. Th. de senat. (6. 2). Diese Stellen sind nicht mit Gothofredus von den Censualen in den Provinzen zu verstehen.

14) C. 13. §. 2. c. 26. C. Th. de praetor. (6. 4). Für diese von ihnen übertragene Ehre ließen sie sich bei der Anzeige der Nomination etwas bezahlen, was aber verboten wurde, c. 21. 24. 27. C. Th. de praetor. (6. 4).

15) Symmach. epist. IV. 8. X. 43.

16) Cassiod. Variar. VI. 18.

17) C. 1. C. Th. de condit. in publ. horr. (11. 14), c. 7. C. Th. ed. Wenck. de off. praef. urb. (1. 6). Von diesen Apparitoren handelt der C. J. XII. 59.

18) C. 5 C. Th. ed. Wenck. de off praef. urb. (1. 28), Symmach. epist. X. 26. 38. 55.

Digitized by Google

gewiesen 19). Rom erhielt seinen Canon besonders aus Afrika, Constantinopel nach der Einrichtung Constantins aus Aegypten 20), und um die Pünktlichkeit der Erhebung und Zufuhr zu sichern war ein eigener Präfect der Annona in Carthago 21), ein anderer in Alexandria 22) angestellt. Ueber den Transport bis zum Hafen der Tiber 23) und von da nach Rom, über die Besichtigung 24), Vermessung und Magazinverwaltung 25), über den Verkauf an die Bäcker und den Preiß des für die ärmeren Classen bestimmten Brodes 26), endlich über den zu den unentgeldlichen Spenden bestimmten Theil 27) gab es sehr genaue Vorschriften; auch war mit die-

19) Dieses war der canon frumentarius, C. Th. XIV. 15., C. J. XI. 22.

20) Gothofr. ad c. 7. C. Th. de naviculi. (13. 5), c. 1. C. Th. de frum. Alexandr. (14. 26). Dahin gehört auch edict. Iust. 13. c. 4—8.

21) C. 13. C. Th. de annon. (11. 1), c. 8. C Th. de exact. (11. 7). Die notitia dignitatum stellt ihn unter den praefectus praetorio Italiae.

22) An diesen geht die c. 3. C. Th. de susceptor. (12. 6).

23) C. 8. 21. 26. 32. 33. 34. 38. C. Th. de navicul. (13. 5), tit. C. Th. ne quid oneri publ. (13. 8), tit. C. Th. de naufrag. (13. 9).

24) C. 38. C. Th. de navicul. (13. 5), c. 2. C. Th. de canon. frument. (14. 15).

25) C. 1. 2. C. Th. de condit. (11. 14), c. 24. C. Th. de susceptor. (12. 6), c. 9. C. Th. de suar. (14. 4), c. 1. C. Th. de patron. horreor. (14. 23).

26) C. 1. C. Th. de canon. frument. (14. 15), c. 5. C. Th. de annon. civ. (14. 17), c. 1. C. Th. de pret. pan. Ostiens (14. 19).

27) Dieser Theil hieß auch canon frumentarius, Spartian. Sever. 8. 23. Der Canon für Constantinopel war schon von Constantin festgesetzt, später aber vermehrt worden, Zosimus II. 32., Socrat. II. 13., Sozomen. III. 7., c. 2. C. Th. de frument. urb. Constant. (14. 16), c. 14. C. Th. de annon. civ. (14. 17).

Digitized by Google

ser Verwaltung ein eigenes Kassenwesen verbunden 28). Daneben gab es aber in Constantinopel noch einen außerordentlichen Fond, woraus in Zeiten der Noth Getreide angeschafft und an die Bäckereien ausgeliehen wurde 29). Den zu den Spenden nöthigen Bedarf von Schweinen erhielt Rom aus bestimmten Provinzen Italiens, wo er unter die Bauern als Naturalabgabe vertheilt war, statt deren jedoch auch Geld gegeben werden durfte 30). Für die Wohlfeilheit des Weines sorgten die Kaiser dadurch, daß sie aus den suburbicarischen Regionen und andern Provinzen einen bestimmten Canon an Wein nach Rom führen und hier durch den Präfecten der Stadt für Rechnung der Staatscasse, aber um ein Viertheil unter dem Marktpreise verkaufen ließen 31). Die Versorgung der Hauptstadt mit Oel geschah auf gleiche Weise, besonders aus Afrika 32). Ueber die Märkte waren eigene Aufseher gesetzt 33), und über die Ordnung beim Verkauf des Schlachtviehes erließ der Stadtpräfect genaue und strenge Edicte 34).

28) Arca frumentaria, c. 2. C. Th. de curat. calend. (12. 11).

29) C. 1. 3. C. Th. de frument. urb. Constant. (14. 16).

30) C. 2. 3. C. Th. de suar. (14. 4).

31) C. 1. 2. 3. C. Th. tributa in ips. specieb. (11. 2), Symmach. epist. VII. 96. IX. 131. X. 54. Diese Kellereicasse hieß arca vinaria oder titulus vinarius. Der Rechnungsführer war der rationalis vinorum, der in der notitia dignitatum unter dem praefectus urbi steht. Die Einnehmer jener Abgabe sind die susceptores vini, rubr. C. Th. XIV. 4.

32) Spartian. Sever. 18., Aurel. Victor de Caesar. 41., Symmach. epist. X. 55. Darauf bezieht sich die arca olearia, c. 2. C. Th. de curat. calend. (12. 11).

33) Der tribunus fori suari in der notitia dignitatum unter dem praefectus urbi; der tribunus fori vinarii, Symmach. epist. X. 42.

34) Dahin gehört das Edict des Apronianus, Orelli Inscr. n. 3166. Irrig ist es übrigens, wenn Gothofredus dieses Edict mit der

Digitized by Google

Für die Sicherheit der Stadt sorgte wie bisher der Stadthauptmann oder Präfect der Wachsoldaten und dieser hatte auch noch die Cognition über die gewöhnlichen Vergehen 35). Später wurde in Constantinopel an dessen Stelle ein sogenannter Prätor des Volkes und neben diesen noch ein Quästor gesetzt 36). Die Capitalsachen gehörten vor den Stadtpräfecten, der nun auch das Recht hatte Todesstrafen auszusprechen 37). Bürgerliche Klagen kamen regelmäßig an die Prätoren 38), und im Fall der Appellation 39) oder wenn die Klage wider einen Senator gieng 40), an den Präfecten der Stadt. Das Recht, wonach hier gesprochen wurde, war im Ganzen das gemeine Reichsrecht; doch gab es auch einzelne localrechtliche Bestimmungen 41). Im Hafen war zur Erhaltung der Ordnung und zur Schlichtung der Händel ein Comes und ein Centenarius oder Vicarius angestellt 42).

Die Verwaltung der Gemeindecasse 43) wurde unstreitig noch vom Senate und den Quästoren besorgt. Die übrigen Theile des städtischen Eigenthums, namentlich die städtischen

---

c. 4. C. Th. de suar. (14. 4) in unmittelbare Verbindung bringt.

35) C. 1. C. de off. praef. vigil. (1. 43), Cassiod. Variar. VII. 7.

36) Nov. Iust. 13. 80., Ioan. Lydus de magistr. II. 30.

37) C. 1. C. de off. praef. vigil. (1. 43), Amm. Marc. XXVI. 3. XXVIII. 1., nov. 13. c. 5.

38) Die Beweise stehen im Kap. XXXV. Note 97.

39) C. 17. C. de appell. (7. 62), c. 13. C. Th. de appell. (11. 30).

40) Die Beweise stehen im Kap. XXXV. Note 71.

41) C. 7. C. in quib. caus. pign. (8. 15), nov. 63. praef.

42) Beide nennt die notitia dignitatum und Cassiod. Variar. VII. 9. 23.

43) Diese hieß noch area quaestoria oder aerarium populi Romani. Symmach. epist. X. 40. 57.

Digitized by Google

Bauanstalten, waren meistens besondern Curatoren 44) unter der Oberaufsicht des Stadtpräfecten 45) übertragen. Ueber die Ufer und das Flußbett der Tiber und die Cloaken war ein Comes gesetzt 46). Die Aufsicht über die Wasserleitungen hatte ein Consular 47), namentlich in Beziehung auf die Abzüge, welche Privatpersonen nur mit Erlaubniß des Kaisers und zwar nur in ihre Wohnungen 48), für die Gärten und Felder oder aus den für die öffentlichen Mühlen bestimmten Kanälen aber gar nicht gestattet werden sollten 49). Das Bauwesen der Aquäducte stand aber unter einem besonderen Comes 50) und hatte auch seine eigene Kasse, welcher bestimmte Einkünfte 51), namentlich von den Antrittsgeldern der Consuln und Prätoren 52) zugewiesen waren. Zur Erhaltung der städtischen Verschönerungswerke und der Reinlichkeit an den öffentlichen Denkmalen war ebenfalls ein eigener Beamter bestellt 53).

44) Die notitia dignitatum nennt folgende: curator operum maximorum, curator operum publicorum, curator statuarum, curator horreorum Galbanorum.

45) Symmach. epist. X. 45. 46.

46) Dieses zeigt auch die notitia dignitatum.

47) Dieser consularis aquarum hatte auch ein eigenes Officium, c. 1. C. Th. de divers. off. (8. 7).

48) Fr. 1. §. 41. 42. D. de aqua cottid. (43. 20), c. 2. 3. 5. 6. 8. C. Th. de aquaeduct. (15. 2), c. 3. 5. 6. 9. 10. 11. C. J. de aquaeduct. (11. 42).

49) C. 4. 7. C. Th. de aquaeduct. (15. 2), c. 4. C. Th. de can. frument. (14. 15).

50) Comes formarum, Cassiod. Variar. VII. 6.

51) Symmach. epist. X. 40., Pragm. sanctio Iustin. pro petit. Vigilii c. 25.

52) C. 13. 29. 30. C. Th. de practor. (6. 4), c. 2. C. J. de consul. (12. 3).

53) Centurio rerum nitentium, Amm. Marc. XVI. 6. Die notitia dignitatum nennt ihn tribunus.

Digitized by Google

Für den Unterricht in der Grammatik, Rhetorik, Philosophie und Jurisprudenz gab es seit Theodosius II. auch in Constantinopel öffentliche Lehrer 54), welche oft große Auszeichnungen erhielten 55). Die Studierenden mußten sich bei den Censualen angeben und standen unter deren Aufsicht, namentlich in Beziehung auf Schwelgereien und unerlaubte Verbindungen 56). Für die Verpflegung der Armen war durch die Spenden von Brod 57), Schweinfleisch 58) und Oel 59) gesorgt; arbeitsfähige Bettler 60) und diejenigen, welche unberechtigt an den Spenden Theil nahmen 61), wurden aber gestraft. Die Vertheilung der Brode geschah täglich an gewissen erhöhten Plätzen der Stadt 62), wo auch die Namen der Percipienten, gemäß der vom Präfecten der Annona ausgestellten Anweisung 63), auf ehernen Tafeln ausgehängt waren 64). Daneben gab es aber auch Spenden, die als Belohnung für neuerbaute Häuser für immer mit diesen Häusern verbunden blieben 65). Ueber die öffentlichen Lust-

54) C. 3. C. Th. de stud. liberal. (14. 9).

55) Symmach. epist. I. 79. X. 25. 47., C. Th. VI. 21., C. J. XII. 15.

56) C. 1. C. Th. de stud. liberal. (14. 9). Daraus erklärt sich, warum das in den fragm. Vatic. §. 204. erwähnte Rescript an den a censibus gerichtet war.

57) Die Einrichtung, statt des Getreides Brode zu geben, rührt wahrscheinlich von Aurelian her, Vopisc. Aurel. 35. 47., Zosimus I. 61.

58) C. 3. 4. 6. C. Th. de suar. (14. 4).

59) Darauf beziehen sich die mensae olearіae, C. Th. XIV. 24.

60) C. Th. XIV. 18., C. J. XI. 25., nov. 80. c. 5.

61) C. 5. 6. C. Th. de annon. civ. (14. 17).

62) Gradus; daher hieß dieses Brod panis gradilis.

63) Tessera, nov. 88. c. 2.

64) C. 2. 3. 4. 5. C. Th. de annon. civ. (14. 17).

65) C. 1. 5. 11. 12. 13. C. Th. de annon. civ. (14. 17), c. 2 C. Th. de frument. urb. Constant. (14. 16), nov. 88. c. 2.

Digitized by Google

barkeiten, insbesondere über die Schauspiele, war ein eigener Intendant gesetzt 66).

In Betreff der Handwerkerdienste und Verrichtungen, deren man zu öffentlichen Anstalten namentlich zu den Spenden bedurfte, hatten die Kaiser für die Stadt Rom auf eine eigenthümliche Weise gesorgt. Es waren nämlich diese Dienste auf bestimmte Corporationen in der Art gelegt, daß sich die Dienstpflicht vom Vater auf den Sohn forterbte und wie eine öffentliche Last unveräußerlich sowohl an der Person wie an den Grundstücken der Zunftgenossen hieng 67). Dafür hatten diese aber auch mancherlei Vortheile, Ehrenrechte und Privilegien 68). Dienstpflichtige Corporationen der Art waren die in Rom und in den Provinzen eingesetzten Schiffergilden 69), die außer dem Getreide auch das Holz für die öffentlichen Bäder herbeizufahren hatten 70). Ferner gehört dahin die Zunft der Bäcker 71), welche unter die Vorsteher 72) der öffentlichen Bäckereien, deren es in der Stadt umher Viele gab 73), gestellt waren. Mit dieser Zunft stand eine andere, welche das Hin- und Wegfahren des Getreides,

66) Tribunus voluptatum, Cassiod. Variar. VII. 10.

67) Auf diese corporati bezieht sich Symmach. epist. X. 34., nov. Theodos. Tit. XXVI. ed. Ritter., nov. Sever. Tit. II., c. 5. C. de commerc. (4. 63).

68) C. Th. XIV. 2., C. J. XI. 14., nov. Theodos. Tit. XLIII. ed. Ritter.

69) Navicularii, C. Th. XIII. 5. 6., C. J. XI. 1. 2. Sie finden sich schon früher, fr. 1. pr. D. quod cujusc. univers. (3. 4), fr. 5. §. 3. D. de jure immun. (50. 3), Vopisc. Aurel. 47.

70) C. 10 13. C. Th. de navicul. (13. 5), Symmach. epist. X. 65.

71) Pistores, C. Th. XIV. 3., C. J. XI. 14., nov. Theod. Tit. XL.

72) Diese hießen mancipes, c. 2. 3. C. Th. de frum. urb. Constant. (14. 16). Ihr Verhältniß zu den pistores entscheidet klar Ioan. Lydus de magistr. III. 7.

73) C. 7. 8. C. Th. de pistor. (14. 3), nov. 80. c. 5.

des Mehls und der Brode besorgte, in Verbindung 74). Auch gab es Corporationen der Lastträger im Hafen 75), der Flußschiffer, die das Getreide vom Hafen nach Rom führten 76), und der Getreidemesser 77). Die zu den Fleischspenden gehörenden Geschäfte waren der Gilde der Schweinhändler auferlegt 78), welche dafür eine Remuneration in Wein aus dem Weincanon der Stadt erhielt 79). Die Unterhaltung der öffentlichen Bäder gieng eine eigene Corporation an, die auch mit den Salinen zu thun hatte 80). Endlich selbst der zu dem öffentlichen Bauwesen nöthige Kalk wurde theils unmittelbar von gewissen Städten Italiens geliefert 81), theils waren damit bestimmte Grundstücke in der Art beschwert, daß deren Besitzer den Kalkbrennern und Fuhrleuten die ihnen auferlegten Fuhren nach einer bestimmten Taxe in Wein, später in Geld, wozu auch der Staat aus der Kellereicasse einen Beitrag gab, ersetzen mußten 82), dafür aber bei andern Abgaben besonders berücksichtigt wurden 83). Jener Beitrag wur-

74) Catabolenses, c. 9. 10. C. Th. de pistor. (14. 3).

75) Saccarii, C. Th. XIV. 22.

76) Nauti Tiberini, C. Th. XIV. 21., C. J. XI. 26., nov. Theodos. Tit. XXXVIII. ed. Ritter., oder caudicarii, c. 2. C. Th. de pistor. (14. 3).

77) Mensores, c. 9. C. Th. de suar. (14. 9), c. 1. C. Th. de canfrum. (14. 15).

78) Suarii, C. Th. XIV. 4, C. J. XI. 16., nov. Theod. Tit. XXXIX. ed. Ritter.

79) C. 4. C. Th. de suar. (14. 4). Darauf bezieht sich auch ein Edict des Stadtpräfecten Apronianus, Gruter. Inscr. p. 647. n. 7.

80) Mancipes thermarum et salinarum, C. Th. XIV. 5., c. 3. C. Th. de collat. donat. (11. 20), Symmach. epist. IX. 103. 105. X. 65. Auf diese mancipes geht auch C. Th. XII. 16.

81) C. 3. C. Th. de calc. coctor. (14. 6), Symmach. epist. X. 60.

82) C. 1. 3. C. Th. de calc. coctor. (14. 6).

83) Nov. Theodos. Tit. XLIII. ed. Ritter.

Digitized by Google

de in Gold geleistet, welches die Zunft der Wechsler der Kellereicasse auszuwechseln hatte 84). Uebrigens mußten auch die anderen Einwohner im Nothfall zum Besten des gemeinen Wesens Hand- und Spanndienste thun 85) und ihre Schiffe hergeben 86).

Was den Zustand der Personen betrifft, so hatten in der Stadt den ersten Rang die Senatoren. Hierauf folgten in Rom die Ritter 87), deren Vorsteher der Stadthauptmann oder Präfect der Wachsoldaten war 88). Nach diesen kamen die gewöhnlichen Bürger. Eine eigenthümliche Klasse von Personen bildeten in Rom die Schreiber, worunter nach einer alten Vorschrift zwei aus jeder Stadt des Reiches seyn sollten und die noch wie unter der Republik in Decurien eingetheilt waren 89). Auch die Mitglieder der dienstpflichtigen Corporationen galten als eine von den Bürgern verschiedene Personenclasse 90). Ueber die Kleidertracht der Senatoren, Officialen und Knechte und gegen den Luxus gab es strenge Verordnungen 91). Fremde, die sich in großer Zahl einfanden, wurden zum Theil in eine der dienstpflichtigen Corporationen eingeschrieben 92), und die griechischen Kaufleute waren eine Zeit lang ganz aus Rom verwiesen 93).

---

84) Symmach. epist. X. 49.

85) Nov. Theodos. Tit. XLIII., c. 23. C. Th. de oper. publ. (15. 2).

86) C. Th. XIII. 7. XIV. 21., C. J. XI. 3. 26., nov. Theodos. Tit. XV. XXXVIII.

87) C. Th. VI. 36, C. J. XII. 32.

88) C. 1. §. 2. C. Th. de his qui ven. aetat. (2. 17).

89) C. Th. XIV. 1., C. J. XI. 13.

90) Nov. Theodos. Tit. XLIII. ed. Ritter.

91) C. Th. XIV. 10. 12., C. J. XI. 19.

92) C. 1. C. Th. de equest. dignit. (6. 36), Ambros. de offic. III. 7.

93) Nov. Theodos. Tit. XLIII. ed. Ritter.

Digitized by Google

In örtlicher Beziehung bestand in Rom die Eintheilung Augusts in vierzehn Regionen fort. Jede Region hatte viele Viertelsmeister, zwei Curatoren und zwei Denunciatoren 94). Constantinopel war ebenfalls in vierzehn Regionen eingetheilt worden, und in jeder Region gab es einen Curator, fünf bis sechs Viertelsmeister, die des Nachts für die Sicherheit der Stadt zu sorgen hatten, und eine Innung zur Hülfeleistung bei Feuersbrünsten, die aus den Corporationen gezogen war 95).

Sieben und dreißigstes Kapitel.

Verfassung der einzelnen Theile.

Von den beiden Hauptstädten abgesehen war das ganze Reich in große Diöcesen eingetheilt 1), deren jede einen besonderen Vorsteher hatte, und diese waren unter die Präfecten des Prätoriums als die unmittelbaren kaiserlichen Statthalter gestellt. Um die Mitte des fünften Jahrhunderts findet man die Diöcesen auf folgende Art vertheilt 2). Unter dem Präfecten des Morgenlandes standen die Diöcesen Oriens, Aegypten, Asien, Pontus und Thracien; unter dem Präfecten von Illyrien die Diöcesen Macedonien und Dacien. Unter den Präfecten von Italien gehörten die Diöcesen Italien, das westliche Illyrien und Afrika; endlich unter den von Gallien die Diöcesen Gallien, Hispanien und Britannien. Ein Theil der Diöcese Asien wurde als Asien im en-

94) P. Victor de region. urbis Romae.

95) Anonym. descript. urbis Constant.

1) Man darf nicht von einer Eintheilung des Reichs in vier Präfecturen reden; praefectura war kein geographischer Begriff.

2) Die Hauptquelle ist hier die notitia dignitatum.

Digitized by Google

gern Sinne durch einen Proconsul regiert; eben so Achaja in der Diöceſe Macedonien, und die consularische Provinz in der Diöceſe Afrika. Dieſe Proconſuln folgten gleich nach den Präfecten 3); ſie hatten wie ehemals ihre Legate und auch noch andere alterthümliche Rechte 4). Den Rang nach ihnen hatte der Comes der Diöceſe Oriens 5) und der Statthalter von Aegypten, welcher noch den alten Namen, kaiſerlicher Präfect, führte 6). Die Vorſteher der übrigen Diöceſen hießen Vicarien 7), gleichſam als Stellvertreter der Präfecten 8), und hatten geringere Befugniſſe 9). Jede Diöceſe zerfiel aber weiter in Provinzen, deren Rectoren 10) in gewiſſen Provinzen mit dem Namen und den Ehrenrechten der Conſularen beliehen, in Anderen blos Präſides 11), und in einigen Wenigen Correctoren 12) genannt wurden. Schon unter Alexan-

3) C. 7. C. Th. de honor. codicill. (6. 22).

4) C. Th. ed. Wenck. I. 12., C. J. I. 35. (Zu dieſem Titel gehört auch die Conſtitution, woraus fälſchlich der folgende Titel gebildet iſt), nov. 30. c. 6.

5) C. Th. ed. Wenck. I. 13., C. J. I. 36., Zosimus V. 2.

6) C. Th. ed. Wenck. I. 14., C. J. I. 37.

7) C. Th. ed. Wenck. I. 15., C. J. I. 38. Man ſieht wie die Titelfolge in den Sammlungen der Rangordnung in der notitia dignitatum entſpricht.

8) Curabant pro praefectis, Amm. Marc XXIII. 1. XXVII. 8., c. 1. C. de proxim. (12. 19). Von den Diöceſen Dacien und Illyrien werden in der notitia dignitatum keine Vicarien erwähnt; alſo wurden dieſe entweder von den Präfecten unmittelbar regiert, oder waren damals in den Händen der Barbaren.

9) C. 6. §. 1. 2. C. de modo multar. (1. 54).

10) C. Th. ed. Wenck. I. 16., C. J. I. 40., Cassiod. Variar. VI. 21.

11) Sext. Ruf. Breviar. 4. 5., C. Th. VI. 19., Cassiod. Variar. VI. 20. VII. 2.

12) Dieſes zeigt die notitia dignitatum.

Digitized by Google

der Severus waren die Provinzen viel kleiner zugeschnitten, wie ehedem, und Diocletian nahm eine völlige Zerlegung derselben vor 13). Jede Provinz endlich zerfiel in die Gebiete der verschiedenen Städte. Das platte Land wurde von den Städten aus regiert; doch war es noch weiter in Bauerschaften eingetheilt, deren jede einen Vorsteher 14) und ein Hauptdorf oder Metrocomie 15) hatte.

Die Diöceſe Italien war darin eigenthümlich, daß ſie unter zwei Vicarien getheilt war, wovon der Eine Vicarius der Stadt Rom 16), der Andere, Vicarius von Italien hieß. Jener hatte unter ſeiner Diſpoſition zehn Provinzen, Campanien, Tuscien mit Umbrien, das ſuburbicariſche Picenum, Sicilien, Apulien mit Calabrien, die Bruttier mit Lucanien, Samnium, Sardinien, Corſika und Valeria. Unter dem Vicarius von Italien, der in Mailand ſeinen Sitz hatte, ſtanden ſieben Provinzen, Venetien, Aemilien, Ligurien, Flaminien mit dem annonariſchen Picenum, die cottiſchen Alpen, das erſte und das zweite Rätien 17). Jene zehn Provinzen des Vicarius von Rom reichten bis an das Territorium der Hauptſtadt, und der Umkreiß von hundert Millien um Rom ſtand nicht mehr wie früher 18) unter einer abgeſonderten Verwaltung. Doch behielt dieſes Gebiet mehrere eigenthüm-

13) Dio Cass. LIII. 12., Lactant. de mort. persec. 7.

14) Magister, praefectus oder praepositus pagi, παγαρχος, Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 25), c. 1. C. Th. de pignor. (2. 30), c. 1. C. Th. de iis quae administr. (8. 15).

15) C. 8. C. de exact. (10. 19), c. 1. C. non licere habit. (11. 55).

16) Cassiod. Variar. VI. 15.

17) Die beſondere Rubrik für den vicarius Italiae iſt in der notitia dignitatum ausgefallen; die ihm zugetheilten Provinzen laſſen ſich aber aus den daſelbſt gegebenen allgemeinen Ueberſichten erkennen.

18) Dio Cass. LII. 22. Darauf gieng der Gegenſatz der urbica dyöcesis und der regiones juridicorum, fragm. Vatic. §. 205.

liche Beziehungen zur Stadt und zum städtischen Präfecten 19), und wurde unter dem Namen der urbicarischen oder suburbicarischen Regionen 20) dem übrigen Italien entgegengesetzt 21). Diese Landeseinrichtung blieb im Ganzen auch unter den Ostgothen, bis daß Italien (554) durch Justinian an das römische Reich zurückgebracht wurde.

Die Diöcese Aegypten, welche auch die beiden Libyen umfaßte, enthielt sechs Provinzen, deren eine von einem Corrector, die übrigen von Präsides regiert wurden. Diese waren an die Stelle der früheren Nomarchen oder Strategen und Ethnarchen getreten. Jede Provinz war ferner wie im übrigen Reiche in Bauerschaften eingetheilt, die ihre Metrocomien und Pagarchen hatten 22). Unter Justinian wurde jedoch die Diöcese in drei Theile aufgelöst, und der kaiserliche Präfect blos auf das eigentliche Aegypten beschränkt, die Präsides in Lybien aber mehr selbstständig gemacht und der Dux von Thebais mit der Gewalt des kaiserlichen Präfecten über die dortigen Präsides bekleidet 23).

19) C. 2. C. Th. de integr. restit. (2. 16), fragm. Vatic. §. 155., c. 13. C. Th. de accusat. (9. 1), Cassiod. Variar. VI. 4.

20) Der Name kommt zuerst im Jahr 359 vor, c. 9. C Th. de extr. muner. (11. 16).

21) C. 9. C. Th. de annon. (11. 1), c. 1. C. Th. si per obrept. (11. 13), c. 9. C. Th. de extr. muner. (11. 16). Andere Schriftsteller verstehen unter den suburbicarischen Regionen alle zehn Provinzen, die unter dem Vicarius von Rom standen. Allein dawider ist, daß Sicilien und Campanien, die doch zu diesen zehn Provinzen gehörten, von den suburbicarischen Regionen unterschieden werden, c. 9. C. Th. de extr. muner. (11. 16), c. 12. C. Th. de indulg. debit. (11. 28). Ob aber die urbicarischen Regionen dieselben sind, wie die quatuor regiones in der c. 1. C. Th. de calc. coctor. (14. 6), ist freilich zweifelhaft.

22) C. 6. C. Th. de patroc. vicor. (11. 24), Isidor Pelus. epist. II. 91., Edict. Iust. 13. praef. et c. 24.

23) Edict. Iust. 13.

Digitized by Google

Die Verwaltung der Provinzen war nicht nach ihren verschiedenen Zweigen an verschiedene von einander unabhängige Behörden vertheilt, sondern floß in der Hand der Rectoren zusammen, nur so daß diese den Vicarien, die Vicarien den Präfecten genau untergeordnet waren 24). Ueber die Truppen hatten aber die Vorsteher der Provinzen nicht mehr zu gebieten, sondern diese standen nach der von Constantin durchgeführten Trennung unter ihren eigenen Befehlshabern. Nur ausnahmsweise waren zuweilen beiderlei Würden in einer Person verbunden 25). Dieser Grundsatz blieb bis auf Justinian, der in mehreren Provinzen Proconsuln oder Prätoren mit dem Range der Proconsuln einsetzte, in deren Hand er die bürgerliche und militärische Gewalt vereinigte 26). Uebrigens hatte aber jede Provinz noch einen Schein von Selbstständigkeit. Sie konnten von den Rectoren völlig unabhängig Landtage halten, wo die Notablen und die Gemeinen in einer angesehenen Stadt der Provinz zusammen kamen, die vorhandenen Bedürfnisse und Beschwerden in Erwägung zogen, und ihre Wünsche, wenn sie vom Präfecten des Prätoriums für zureichend erkannt worden, durch eine Legation dem Kaiser vortragen ließen 27). In gleicher Weise fanden Zusammenkünfte einer ganzen Diöcese statt 28). Eigenthümliche Landrechte hatten aber die Provinzen nicht mehr, sondern allenthalben im Reiche galt das römische Recht 29), und diesem wurden selbst die

24) Dieses ergiebt sich aus unzähligen Stellen, namentlich aus C. Th. ed. Wenck. I. 5. 12. 13. 14. 15. 16.

25) Dieses zeigen die Inscriptionen der c. 3. C. Th. ad l. Iul. repet. (9. 27), c. 133. C. Th de decur (12. 1).

26) Nov. Iust. 8. c. 2. 3. 5. nov. 24 — 31. 102 — 104., Edict. Iust. 4. 8, Ioan. Lydus de magistr. II. 28. 29.

27) C. 1. 3 4. 6 — 14. 16. C. Th. de legat. (12. 12).

28) C. 9. C. Th de legat. (12. 12). Ein Beispiel ist der jährliche Landtag zu Arles (Kap. XXXV. Note 22).

29) Spanhem. Orbis Roman. II. 7.

Digitized by Google

Vandalen in Afrika nach ihrer Besiegung unterworfen 30). Nur an den Gränzen erhielten sich einzelne barbarische Völker bei ihren besonderen Gebräuchen 31); und auch diese suchte man allmählig dem römischen Rechte näher zu bringen 32).

Zur Berathung der Geschäfte konnten die Rectoren wie die übrigen Magistrate Räthe oder Assessoren zuziehen 33), und es war für diese Stellen ein festes Salarium ausgesetzt 34). Für die Schreibereien und sonstigen öffentlichen Dienste hatten die Statthalter nach ihrem Range eine verhältnißmäßige Anzahl von Officialen oder Apparitoren unter sich 35), welche in der Art wie die der Präfecten des Prätoriums abgetheilt waren 36). Aus diesen wurden auch die Hausgenossen der Statthalter und die Cancellarien gewählt 37), welche im Gerichts- oder Audienzsaal an den Schranken ihren Platz hatten 38). Den älteren Verordnungen gemäß durfte aber niemand ein Amt in der Provinz erhalten, worin er geboren war 39); auch gab es strenge Gesetze um die Pro-

30) Nov. Iust. 36.

31) Spanhem. Orbis Romau. II. 17.

32) Nov. Iust. 21., Edict. Iust. 3.

33) C. 1. 2. 7. 11—14. C. de adsess. (1. 51), Liban. orat. V. ad Iulian. imper.

34) C. 1. C. de annon. (1. 52).

35) C. Th. ed. Wenck. I. 12. 13. 14. 15. 16., C. Th. VIII. 1. 4. 7., C. J. XII. 50. 56. 57. 58. 60. Diese, insbesondre die Apparitoren der praesides, wurden nach dem Sprachgebrauch der Republik auch cohortales genannt.

36) Dieses zeigt die notitia dignitatum unter den einschlagenden Stellen.

37) Domestici, cancellarii, C. Th. I. 12. (21. ed. Wenck.), C. J. I. 51.

38) Cassiod. Variar. XI. 6., Ioan. Lydus de magistr. III. 36. 37. Später wurden aber alle Offiziaten auch Cancellarien genannt, Agathias I. 19.

39) C. 1. C. Th. de assess. (1. 12), c. 4. C. Th. de exsecut. (8.

Digitized by Google

vinzialen gegen die Bestechlichkeit 40), Habsucht 41) und Insolenz 42) der Officialen zu schützen; namentlich waren die Rectoren bei ihren Rundreisen an die bestimmten öffentlichen Absteigequartiere gebunden 43), und sie so wie ihre Räthe und Hausgenossen mußten nach Niederlegung des Amtes noch fünfzig Tage in der Provinz bleiben, damit man sie hier belangen konnte 44). Justinian suchte auch die Statthalter durch strenge Eide 45) und Mandate oder Dienstinstructionen 46) zu binden, und gestattete selbst wider sie die Hülfe der Bischöfe anzurufen 47).

Acht und dreißigstes Kapitel.

Verfassung der Städte.

Die Verfassung der Städte war nun fast im ganzen Reich in den wesentlichen Stücken gleich. In Allen gab es eine Curie oder Ordo der Decurionen 1), an dessen Spitze jährlich erwählte 2) ordentliche Magistrate oder Duumvirn

8), c. 10. C. de assess. (1. 51), c. 4. C. de crim. sacril. (9. 29), c. 3. C. de divers. off. (12. 60).

40) C. 1. C. Th. de off. rector. (1. 7).

41) C. Th. VIII. 15., C. J. I. 53., Edict. Iust. 10.

42) C. 12. C. de off. rector. (1. 40), c. 1. 2. 3. C. de off. divers. judic. (1. 48).

43) Mansiones, c. 4. C. Th. de off. rector. (1. 7), c. 14. C. de off. rector. (1. 40).

44) C. 1. C. ut omn. judic. (1. 49), c. 3. 8. C. de adsess. (1. 51). nov. 8. c. 9 10. nov. 95. nov. 128. c. 23. nov. 161.

45) Nov. 8. c. 7. 14. Die Formel steht am Schluß dieser Novelle.

46) Nov. 17. nov. 24. c. 6. nov. 25. c. 6. nov. 26. c. 2.

47) Nov. 86.

1) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 354.

2) Darüber vergleiche man Kap. XXX. Note 20. 43. 44.

Digitized by Google

ſtanden 3). Nur die galliſchen Städte, welche nicht Municipien oder Colonien waren, hatten wie es ſcheint keine eigentliche Magiſtrate, ſondern hier wurde die Curie durch einen auf fünfzehn Jahre erwählten Principalis dirigirt 4). Jene Magiſtrate hatten im vierten Jahrhundert, wenigſtens in Italien und in den Municipien und Colonien, noch eine gewiſſe Jurisdiction 5); ſpäter aber verloren ſie dieſe, und es blieb ihnen nur das Recht über rechtliche Geſchäfte und Verhandlungen Protocolle aufzunehmen 6) und Legis Actionen zu vollziehen; letzteres jedoch auch nur dann, wenn es ihnen beſonders verliehen war 7). Mehr Befugniſſe hatte nun ſelbſt

3) Magiſtrate oder Duumvirn werden erwähnt in Italien, c. 1. 3. 5. C. Th. de repar. appellat. (11. 31), c. 77. C. Th. de decur. (12. 1), in Spanien und Illyrien, c. 151. 177. C. Th. de decur. (12. 1), in Aſien, c. 19. C. Th. de appell. (11. 30), c. 39. 169. C. Th. de decur. (12. 1), in Aegypten, c. 1. C. de off. jurid. Alex. (1. 57), in Afrika, c. 21. 29. 174. C. Th. de decur. (12. 1), c. 1. 2. C. Th. quemadm. munera (12. 5), und noch unbeſtimmt in ſehr vielen andern Stellen, namentlich im tit. C. de magistr. munic. (1. 56). Savigny hat freilich in ſeiner Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter die Behauptung durchzuführen geſucht, daß nur die mit italiſchem Recht begabten Städte eigentliche Magiſtrate gehabt hätten; allein dieſes iſt ſchon oben widerlegt worden (Kap. XXXI. Note 79).

4) C. 171. C. Th. de decur. (12. 1). Einen ganz ſichern Beweis wider das Daſeyn der Magiſtrate liefert jedoch dieſe Stelle nicht; eben ſo wenig die Conſtitution über den Landtag von Arles (Kap. XXXVII. Note 28), da deren Faſſung zu unbeſtimmt iſt, als daß aus dem Nichterwähnen der Magiſtrate deren Nichtdaſeyn gefolgert werden könnte. Es werden ja darin auch die Defenſoren nicht genannt.

5) C. 1. 3. C. Th. de repar. appell. (11. 31).

6) C. 2. C. de magistr. municip. (1. 56).

7) C. 4. C. de vindicta libert. (7. 1), c. 1. 5. C. de emanc. (8. 49).

Digitized by Google

der Juridicus von Alexandrien nicht 8). Solche Protocolle wurden mit Zuziehung von mindestens drei Curialen und einem Exceptor oder Schreiber abgefaßt 9).

Neben den Magistraten und der Curie wurden im vierten Jahrhundert städtische Defensoren eingesetzt, deren Bestimmung hauptsächlich darin bestand, die gemeinen Bürger gegen die Bedrückungen der Statthalter und Vornehmen zu schützen 10). Sie wurden daher nicht von den Decurionen allein, sondern in Verbindung mit den übrigen Ständen 11), auch nicht wie die Magistrate aus den Decurionen, sondern aus anderen dazu tauglichen Personen 12), auf fünf, später auf zwei Jahre 13) gewählt. Zugleich erhielten sie bis zu einer gewissen Summe Jurisdiction 14) und auch das Recht Protocolle aufzunehmen, so daß sie hierin, wie in andern Stücken den Magistraten gleich wurden 15). Justinian erweiterte noch ihr Amt und machte sie zu eigentlichen Stadtrichtern 16). Daneben gab er aber auch den Bischöfen einen großen Einfluß auf die städtische Verwaltung.

Von den andern Municipalwürden war die des Curators die geehrteste 17), und dieser wurde wie ehemals vom

8) Fr. 1. D. de off. jurid. (1. 20). c. 1. C. de off. jurid. (1. 57).

9) C. 151. C. Th. de decur. (12. 1), nov. Theodos. Tit. XXIII. ed. Ritter.

10) C. 4. 5. 8. §. 1. c. 9. C. de defens. (1. 55).

11) C. 1. C. Th. de defens. (1. 11), c. 8 pr. C. de defens (1. 55), c. 19 C. de episc. aud. (1. 4), nov. 15. c. 1.

12) C. 2. C. de defens. (1. 55).

13) C. 4. C. de defens. (1. 55), nov. 15. c. 1.

14) C. 1. 3. C. de defens. (1. 55).

15) C. 9. §. 1. C. de defens. (1. 55), c. 8. C. Th. de donat. (8. 12), c. 30. C. de donat. (8. 54), §. 5. J. de Atil. tutor. (1. 20).

16) Nov. Just. 15.

17) Darüber sehe man Kap. XXX. Note 24. 25. Er hieß nun auch

Kaiser, seit Justinian aber vom Bischofe mit den Primaten und Grundbesitzern erwählt 18). Ferner werden noch Quinquennalen und Aedilen erwähnt 19); auch gehörten, so lange das alte Religionswesen fortbestand, die heidnischen Priesterwürden zu den städtischen Ehrenämtern 20), und diejenigen, welche solche bekleidet hatten, wurden von den übrigen Decurionen unter dem Namen der Sacerdotalen unterschieden 21). Außerdem gab es aber noch sehr viele geringere Aemter ohne Ehrenrechte 22), welche die Decurionen wie Gemeindedienste durchgehen mußten, ehe sie unter die Principalen oder zehn Ersten der Curie 23), und von da zu den geistlichen und weltlichen Ehrenämtern aufstiegen 24). Selbst zur Würde eines römischen Senators 25) oder zur Administration

---

pater civitatis, c. 3. C. de his qui sponte (10. 43), und logista, c. 3. C. de modo mult. (1. 54)

18) Gothofr. ad c. 20. C. Th. de decur. (12. 1), nov. 128. c. 16.

19) C. 1. C. Th. de medic. (13. 3), c. 2. C. si servus (10. 32), Amm. Marc. XXVIII. 6, 10.

20) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XVI. 10.

21) C. 21. 77. C. Th. de decur. (12. 1), c. 2. C. Th. quemadm. munera (12. 5), c. 52. 54. C. Th. de haeret. (16. 5).

22) Fr. 14. §. 1. D. de muner. (50. 4). Ein Verzeichniß derselben giebt fr. 1. §. 2. fr. 18. D. de muner. (50. 4). Dahin gehörten auch die Curatoren des Kalendariums (Kap. XXX Note 35) und die Irenarchen (Kap. XXXI. Note 127—32). Aemter der Art in den ägyptischen Städten nennt c. 6. C. Th. de Proc. vicor. (11. 24).

23) Fr. 27. §. 1. 2. D. de poen. (48. 19), c. 75. 171. C. Th. de dec. (12. 1), c. 39. C. Th. de episc. (16. 2), c. 52. 54 C. Th. de haeret. (16. 5).

24) C. 71—5. 77. C. Th. de decur. (12. 1).

25) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XII. t. p. 338., nov. Theodos. Tit. VIII. ed. Ritter. Tit. XV. ed. Berol.

Digitized by Google

einer Provinz 26) sollte man erst, nachdem man alle Aemter seiner Vaterstadt durchgemacht hätte, gelangen.

Die Curie ergänzte sich zunächst durch Geburt, indem jetzt das Decurionat in dem Mannsstamm erblich gemacht war 27); außerdem aber durch Wahl oder durch freiwilligen Eintritt 28). Durch die den Curialen auferlegten lästigen Verrichtungen 29), durch die aus der Zerrüttung des städtischen Vermögens entstehenden Verlegenheiten, und durch den in der Verwaltung hervortretenden Grundsatz sich hinsichtlich der Municipallasten zunächst an die Reichen zu halten 30), wurde aber das Decurionat, einiger scheinbaren Vorrechte ungeachtet 31), ein sehr drückender Stand, dem Jeder möglichst zu entgehen suchte. Weil nun aber dadurch die Lasten für die Zurückbleibenden um so unerschwinglicher wurden 32), so erschienen dawider die strengsten Gesetze, so daß nicht einmahl der geistliche Stand 33), und selbst die Bekleidung hoher Staatsämter nicht immer von der Curie frei machte 34). Auch das Vermögen der Curialen sollte möglichst in der Corporation zusammengehalten werden. Sie durften daher ihre Grundstücke nicht verkaufen 35); die Curie erhielt gegen sie gewisse

26) C. 5. 65. 71. 77. C. Th. de decur. (12. 1).

27) In Antiochien wurde selbst derjenige, der blos von der mütterlichen Seite her von einem Decurio abstammte, der Curie abscribirt, Zosimus III. 11., c. 51. C. Th. de decur. (12. 1), c. 61. 62. C. de decur. (10 31).

28) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 353.

29) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 355.

30) C. 6. C. Th. de episc. (16. 2).

31) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 359., nov. 151

32) Liban. orat. X. in Iuliani necem ed. Morell. T. II. p. 296.

33) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 357. Dahin gehört auch C. Th. XII. 18. 19, C. J. X. 37., nov. Majoran. Tit. 4 ed. Ritter.

34) C. 64. 65. 66. C. de decur. (10. 31), nov. 38 praef, nov. 70.

35) C. Th. XII. 3., C. J. X. 33., nov. Majoran. Tit. 1. ed. Ritter., nov. Iust. 38. praef., Cassiod. Variar. VII 47.

Digitized by Google

Erbansprüche 36), und was von ihren Grundstücken durch eine Freigebigkeit an Fremde kam, blieb einer jährlichen Abgabe an die Curie unterworfen 37). Dennoch waren zu Justinians Zeit die Curien allenthalben ganz herabgekommen 38).

Das städtische Vermögen hatte durch die Eingriffe der Kaiser und andere Usurpationen viel gelitten, wiewohl Julian 39) und später der jüngere Theodosius 40) dessen Restitution verordneten. Auch war ein Theil desselben zum Unterhalt der christlichen Kirche bestimmt worden 41). Dieses Vermögen bestand theils in Capitalien 42), theils in Grundstücken 43), die gewöhnlich in Erbpacht gegeben wurden 44), und in anderen städtischen Abgaben 45); namentlich wurde von den gewöhnlichen Steuern ein Drittheil für die Communalbedürfnisse zurückbehalten 46). Ueber die öffentlichen Bauwerke, Aquäducte, Monumente und Wege gab es viele be-

---

36) C. Th. V. 2., C. J. VI. 62. X. 34., nov. Theodos. Tit. XI. n. 2. ed. Ritter., nov. Iust. 38., Procop. Anecd. p. 162. Eichel.

37) C. 107. 123. 173. C. Th. de decur. (12. 1), C. Th. XII. 4., C. J. X. 35., nov. Theodos. Tit. XI. n. 2. ed. Ritter.

38) Nov. 38. praef. Nach dieser Stelle ist Ioan. Lydus de magistr. I. 28. III. 46. 49. zu berichtigen.

39) Zosimus I. 13., Amm. Marc. XXV. 4. 15., Liban. Prosphonet. ed. Morell. T. II. p. 182., c. 1. C. Th. de locat. fund. (10. 3), c. 8. 10. C. Th. de oper. publ. (15. 1), c. 1. 2. C. de divers. praed. (11. 69).

40) Nov. Theodos. Tit. XXX. ed. Ritter.

41) Sozomen. V. 5.

42) C. 1. 2. C. de debitor. civit. (11. 32). Auch vergleiche man Kap. XXX. Note 35. 74.

43) Darüber sehe man Kap. XXX. Note 61—65. 75—77.

44) C. Th. X. 3., C. J. XI. 69. 70.

45) Darüber sehe man Kap. XXX. Note 78—80.

46) C. 13. C. de vectig. (4. 61).

Digitized by Google

sondere Vorschriften 47), und zu deren Unterhalt war ein Drittheil der Einkünfte aus den städtischen Grundstücken bestimmt 48). Die Verwaltung und Beaufsichtigung des gesammten städtischen Vermögens führte der Curator unter der Oberaufsicht des Präses 49); Justinian übertrug aber letztere auf die Bischöfe 50).

Uebrigens hatten die Einwohner, besonders die Decurionen, zum Besten des gemeinen Wesens mancherlei Lasten zu tragen. Diese waren dreifacher Art 51). Einige bestanden blos in persönlichen Verrichtungen, wozu namentlich die geringeren Gemeindeämter 52) und die Uebernahme von Legationen 53) und anderen Aufträgen gehörte. Andere giengen blos das Vermögen an 54); noch andere waren gemischter Art. Doch gab es mancherlei Befreiungen 55), insbesondere von den Hand- und Spanndiensten und anderen Vermögensleistungen, die man zu den ganz gemeinen Lasten rechnete 56). Für gewisse Verrichtungen waren auch wie in Rom öffentliche dienstpflichtige Corporationen eingesetzt 57), deren Mit-

47) D. L. 10., C. Th. XV. 1. 2. 3. 4., nov. Majoran. Tit. VI. ed. Ritter., C. J. I. 24. VIII. 12. XI. 42.

48) C. 18. 32. 33. C. Th. de oper. publ. (15. 1), c. 3. C. de divers. praed. (11. 69).

49) Die Beweise stehen im Kap. XXX. Note 25. Kap. XXXI. Note 42—44. Eine Aenderung machte Zeno, c. 1. C. de ratiocin. (8 13).

50) C. 26. C. de episc. aud. (1. 4), nov. 128. c. 16.

51) Munera personalia, patrimoniorum, mixta, fr. 1. pr. §. 1. 2. 3. fr. 6. §. 3. 4. 5. fr. 18. D. de muner. (50. 4).

52) C. Th. XII. 5., C. J. X. 40. 42. 43. 65. 66. 68.

53) D. L. 7, C. Th. XII. 12. C. J. X. 63.

54) C. J. X. 41. 61. 62.

55) D. L. 5, C. Th. XII. 17. XIII. 3 4., C. J. X. 44—60. 64. 67.

56) Munera sordida, Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 16.

57) Collegia, fr. 5. §. 12. D. de jure immun. (50. 6), C. Th. XIV

glieder wie die Curialen einen geschlossenen erblichen Stand bildeten, dem sie sich nicht entziehen durften 58).

Zu den besonderen Municipal-Anstalten gehörte zunächst das Unterrichtswesen. In allen angesehenen Städten gab es schon seit dem zweiten Jahrhundert Professoren der Grammatik, Rhetorik und Philosophie, so wie auch Aerzte, mit Gehalt und mancherlei Immunitäten 59). Die Rechtslehrer in den Provinzen hatten aber diese Vorrechte nicht 60); eben so wenig diejenigen, welche in den Städten und auf dem Lande in den Anfangsgründen unterrichteten 61). Ueber die Lebensmittel waren eigene Aufseher gesetzt 62); auch gab es Curatoren für die Anschaffung der Getreide- und Oelvorräthe 63). Zu den Armenspenden erhielten verschiedene Städte besondere Zuschüsse 64); doch kam erst durch das Christenthum in die Armenpflege ein höheres Leben 65). Handel und Gewerbe waren im Ganzen frei 66); nur an den Gränzen der Barba-

---

7., C. J. XI. 17. Dahin gehörten die centuriones, C. Th. XII. 15., die naviculurii, C. Th. XIII. 5. 6., C. J. XI 1. 2., die centonarii und dendrophori, C Th. XIV. 8., Conradi Parerg. P. I. n. 2.

58) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XIV. 7.

59) Capitol. Anton. Pius 11., fr. 6. §. 2—10. D. de excus. (27. 1), fr. 1. fr. 4. §. 2. D. de decret (50. 9), C. Th. XIII. 3., C. J. X. 52., Eumen. pro restaur. schol. 11—14.

60) Fr. 6. §. 12. D. de excus. (27. 1), fragm. Vatic. §. 150.

61) Fr. 2. §. 8. D. de vacat. (50. 5).

62) Fr. 18. §. 7. D. de muner. (50. 4).

63) Σιτῶναι, frumentarii, ἐλαιῶναι, olearii, fr 18. §. 5. D. de muner. (50. 4), nov. 128. c. 16.

64) So Formiä und Puteoli, Symmach. IX. 58. X. 60; eben so Alexandrien, c. 2. C. Th. de frum. Alex. (14. 26), Edict. Just. 13. c. 4., Procop. Anecd. p. 149. Auch wird ein frumentum Carthaginiense erwähnt, C. Th. XIV. 25.

65) Ein merkwürdiges Zeugniß giebt Julian. epist. 49.

66) C 1. C. de monopol. (4. 59).

Digitized by Google

ren 67) und durch das Monopol der kaiserlichen Fabriken 68) bestanden einige Beschränkungen. Auch Jahrmärkte kamen vor, nicht blos in Städten sondern auch auf großen Landgütern, die das Recht dazu vom Kaiser erhalten hatten 69). Die Festspiele und andere Lustbarkeiten der heidnischen Zeit wurden aber allmählig eingeschränkt 70).

Die städtischen Einwohner theilten sich in folgende Klassen. Die geehrtesten waren diejenigen, welche ehemals hohe Staatsämter bekleidet hatten 71). Auf diese folgten die Decurionen, oft auch schlechthin Municipes genannt 72), dann die Grundeigenthümer 73). Ferner wurden die Krämer und Kaufleute 74), die Kunstarbeiter und höheren Gewerbe 75) und die Mitglieder der dienstpflichtigen Corporationen 76) unterschieden. Auch die Tabellionen erscheinen wie ein eigener Stand 77).

---

67) C. 1. 2. C. quae res export. (4. 41), c. 2. 4. C. de commerc. (4. 63), c. 1. C. de littor. cust. (12. 45).

68) C. 1. 2. C. quae res venire (4. 40), c. 1. 5. C. de vest. holob. (11. 8), c. 1. C. nulli licere (11. 11), nov. 85.

69) Sueton. Claud. 12., D. L. 11., C. J. IV. 60.

70) C. Th. XV. 5—13., C. J. XI. 40. 41. 43. 44. 45.

71) Honorati, Gothofr. ad c. 1. C. Th. de off. judic. civ. (1. 8).

72) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 352.

73) Possessores, fr. 1. D. de decret. (50. 9), c. 2. C. Th. ne collat. translat. (11. 22).

74) Negotiatores, c. 1. 3. C. de commerc. (4. 63).

75) Artifices, C. Th. XIII. 4, C. J. X. 64. So auch in Alexandrien, c. 1. C. Th. de Alex. pleb. primat. (14. 27).

76) Collegiati, c. 3. C. Th. de testim. (7. 21).

77) Gothofr. ad c. 3. C. Th. de decur. (12. 1).

Neun und dreißigstes Kapitel.

Von dem Beamtenwesen.

Die Staatsämter waren entweder Dignitäten oder bloße Bedienungen. Die Dignitäten wurden in bürgerliche und militärische eingetheilt 1). Die höchsten Staatsbeamten beider Arten bis zum Comes des Kronvermögens herab hatten das Prädicat Illustres 2). Nach ihnen kam die Klasse der Spectabiles, dann die Clarissimi 3), hierauf die Perfectissimi 4), endlich die Egregii 5). Das Rangverhältniß der Dignitäten in jeder Klasse war ebenfalls genau bestimmt 6), und es wurde darauf strenge gehalten 7). Der erworbene Rang blieb auch nach Niederlegung des Amtes 8), und bei gleichem Rang entschied die Anciennetät 9). Uebrigens konnte aber ein Rang auch ohne Amt erworben werden, und zwar auf doppelte Weise: entweder so, daß Einer der eine geringere Würde bekleidet hatte, mit Avancement in Ruhestand versetzt

1) C. 39. C. Th. de cursu publ. (8. 5).

2) Dieses zeigt die notitia dignitatum.

3) C. 187. C. Th. de decur. (12. 1), c. 52. C. Th. de haeret. (16. 5). Eine Aufzählung der spectabiles giebt Gothofr. ad c. 1. C. Th. de comit. rei milit. (6. 14).

4) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VI. 37.

5) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de honor. codic. (6. 22).

6) Namentlich enthielt die Klasse der illustres drei Abstufungen, Gothofr. ad C. Th. VI. 8. Dieses ergiebt sich aus C. Th. VI. 6—9, C. J. XII. 3—6.

7) C. Th. VI. 5., C. J. XII. 8.

8) Darauf gehn die Ausdrücke praefectorius, quaestorius, c. 2. C. ut dignit. (12. 8). expraefectus, exquaestor, exmagister, Brisson. v. ex.

9) C. 1. C. de consul. (12. 3), c. 1. 2. C. de praefect. (12. 4).

Digitized by Google

wurde 10), oder so daß Einer der in gar keinen Staatsämtern gestanden hatte, das Ehrendiplom einer Würde erhielt 11). Unter den Dignitarien gleichen Ranges giengen aber die, welche in ihrer Würde wirklich fungirt hatten 12), den mit Beförderung in Ruhestand Versetzten, und diese den blos durch Ehrendiplom Gewürdigten vor 13). Eine allgemeine Würde, die einem bürgerlichen oder militärischen Beamten zur Auszeichnung verliehen wurde, war die eines Comes 14), und es gab davon nach der Erfindung Constantins drei Klassen 15). Auch wurden oft Beamte mit diesem Titel in Ruhestand versetzt 16).

Alle Aemter, die bürgerlichen so wie die militärischen, waren bei dem Scrinium Memoriä in zwei Registern verzeichnet 17), wovon das Eine unter dem Primicerius der Notarien 18), das Andere unter dem Quästor des Pallastes stand 19). Diese hatten auch nach der im kaiserlichen Kabinet

10) Solche Dignitarien hießen vacantes, Gothofr. ad c. 4. C. Th. de primicer. (6. 10). Die Formel ihrer Ernennung zeigt Cassiod. Variar. VI. 10. 11.

11) Solche nannte man honorarii, c. 1. C. Th. qui a praebit. tiron. (11. 18), nov. 70.; die Ehrendiplome hießen honorarii codicilli, C. Th. VI. 22.

12) In actu positi, oder inter agentes.

13) C. 2. C. ut dignit. (12. 8), c. 4. C. Th. de primicer. (6. 10), c. 5. 6. 7. 8. C. Th. de honor. codic. (6. 22), Cassiod. Variar. VI. 10.

14) C. Th. VI. 13—21., C. J. XII. 11—15.

15) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de comit. (6. 13).

16) Diese hießen dann comites vacantes, C. Th. VI. 18. Die Formel für deren Ernennung zeigt Cassiod. Variar. VI. 12.

17) Laterculum majus und minus, Brisson. v. laterculum. Die scriniarii, welche diese Register führten, hießen daher auch laterculenses, c. 13. §. 1. C. de proxim. (12. 19).

18) Darüber sehe man Kap. XXXV. Note 55.

19) C. 1. 2. 3. C. Th. ed. Wenck. de off. quaestor. (1. 8).

Digitized by Google

geschehenen Ernennung die Bestallungsbriefe 20) sammt den dazu gehörenden Dienstinstructionen auszufertigen 21). Hiefür wurden Kanzleigebühren bezalt, welche Justinian genau regulirte 22). Die Ernennung geschah nur auf unbestimmte Zeit. Mit jedem Amt war ein festes Gehalt und gewöhnlich eine Zulage für Fourage 23) verbunden 24). Zum Reisen erhielten die Beamten Anweisung auf freie Beförderung. Zu diesem Zwecke gab es auf allen Hauptstraßen des Reiches Stationen, wo zum Umspannen Thiere und Fuhrwerk auf Kosten des Staates bereit gehalten wurden 25). Auf den Nebenstraßen wurde Beides von den Unterthanen gestellt 26). Die Verleihung von Diplomen 27) für die Evectionen gehörte zu den Rechten der prätorischen Präfecten, und darauf bezog sich in ihrem Officium das Amt des Regendarius 28). Später wurde aber diese Staatsanstalt unter die Aufsicht des Magisters der Officien gestellt; dieser mußte die Diplome mit unterzeichnen 29) und ließ durch seine Agenten in den Pro-

20) Codicilli dignitatum. Diese waren, wie die notitia dignitatum zeigt, mit den Sinnbildern des Amtes verzieret.

21) Nov. 17. praef, nov. 24. c. 6., nov. 25. c. 6.

22) Dieses zeigt die notitia hinter der nov. 8.; ferner c. 1. §. 7. c. 2. §. 17. 20 24. C. de off praef. pract. (1 27), nov. 24—30, Edict. Just. 8. c. 3.

23) Pro capitu, Brisson. v. caput.

24) C. 1. C. de annon. et capit. (1. 52) Beispiele geben c. 1. §. 4. 8. c. 2. §. 18. 19. 23. C. de off. praef. pract. (1. 27), nov. 24—30., Edict. Just. 4. 8. 13.

25) Cursus publicus, veredi, angariae, C. Th. VIII. 5., C. J. XII. 51. Vollständig handelt davon Gothofredus im Paratitlon und im Commentar zur ersten Constitution.

26) Paraveredi, parangariae, Gothofr. ad c. 3. 15. C. Th. de cursu publ. (8. 15).

27) Capitol. Pertin. 1.

28) Ioan. Lydus de magistr. III. 4. 21.

29) Ioan. Lydus de magistr. II. 10. III. 23. 24. 40. Daher gab

vinzen 30) strenge auf diesen Dienst sehen 31). Zuweilen erhielten die Beamten auch eine Anweisung auf freie Verpflegung 32) mit Bezeichnung bestimmter Etappen.

Die Bedienungen bestanden in den am kaiserlichen Hofe befindlichen oder den Provinzialmagistraten beigegebenen Officien. Diese zahlreiche Beamtenclasse wurde wie eine bürgerliche Miliz angesehen. Jedes Scrinium, jede Schola hatte ihr bestimmtes Personal, woneben es jedoch auch Ueberzählige geben konnte 33). Die Anstellung geschah theils durch den Kaiser theils durch andere Behörden 34). Beim Eintritt in den Dienst wurde häufig etwas bezalt 35); dafür konnten aber solche Stellen für dasselbe Geld verkauft, verpfändet und vererbt werden 36). Die Dienstzeit dauerte nicht lebenslänglich, sondern war wie bei den Soldaten nach Jahren bestimmt 37); auch rückte man in seinem Officium genau nach dem Dienstalter vor 38). Die Einkünfte bestanden in Gehalt, in Naturalien, die aber später auf Geld reducirt wurden 39),

---

es nach der notitia dignitatum in seinem Officium einen curiosus cursus publici.

30) Die curiosi (Kap. XXXV. Note 39. 49).

31) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VI. 29.

32) Tractoria, C. Th. VIII. 6., C. J. XII. 52.

33) Supernumerarii oder vacantes im Gegensatz der statuti, Gothofr. ad c. 23. C. Th. de agent. in reb. (6. 27).

34) C. 7. 21. 22. 23. C. Th. de divers. offic. (8. 7), c. 5. C. de off. magist. offic. (1. 31), c. 6. 9. 10. C. de divers. offic. (12. 60).

35) Fr. 102. §. 2. 3. D. de legat. 3. (32), c. 7. 11. C. de proxim. (12. 19).

36) C. 30. §. 2. C. de inoff. test. (3. 28), c. 27. C. de pignor. (8. 14), nov. 35. nov. 53. c. 5., Brisson. v. militia.

37) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VI. 23. 26. 30. VIII. 1. 4.

38) C. 5. C. de off. praef. urbi (1. 28), c. 1. 2. C. de off. magist. offic. (1. 31), c. 7. C. de proxim. (12. 19).

39) Amm. Marc. XXII. 4., c. 35. C. Th. de erog. annon. milit.

Digitized by Google

und in anderen Emolumenten. Ehrenauszeichnungen waren die Titel Egregius, Centenarius, Ducenarius, Perfectissimus 40). Besondere Privilegien hatten die Offizialen, die zum kaiserlichen Hofe gehörten 41), namentlich das Corps der kaiserlichen Huissiers 42). Dieses war ganz militärisch organisirt und erhielt außer den Tironen fünf Grade, die Equites, Circitores, Biarchi, Centenarii und Ducenarii; letztere wurden nach zurückgelegtem Dienste Principes und gewöhnlich zu Vorstehern anderer Officien gemacht 43).

Vierzigstes Kapitel.

Von dem Kriegswesen.

Die römische Kriegsmacht war unter die Heermeister im Reiche umher vertheilt 1). Unter diesen standen in bestimmten Provinzen Herzoge oder Duces, zuweilen mit dem allgemeinen Titel Comites 2), welche die dort stationirten Truppen und Flotten und als Militärstatthalter auch ein entsprechendes Officium unter sich hatten 3). Die Truppen wurden in Pa-

(7. 6), c. 1. §. 8. C. de off. praef. praet. (1. 27), c. 7. C. de palat. (12. 24).

40) Gothofr. ad c. 7. C. Th. de agent. in reb. (6. 27).

41) C. Th. VI. 35., C. J. XII. 29.

42) Agentes in rebus (Kap. XXXV. Note 39).

43) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VI. 27. 28. VIII. 4.

1) Darüber sehe man Kap. XXXV. Note 27. 31—34.

2) C. Th. VI. 14., C. J. XII. 12. Das Rangverhältniß der Duces und Comites war nach den Umständen verschieden, Gothofr. Paratit. ad C. Th. VII. 1.

3) Das Verzeichniß giebt die notitia dignitatum, und für Afrika unter Justinian die c. 2. C. de off praef. praet. (1. 27).

Digitized by Google

latini, Comitatenses und Pseudocomitatenses eingetheilt 4). In den Befestigungen an den Gränzen waren eigene Gränzsoldaten, welche zugleich die ihnen daselbst verliehenen öffentlichen Ländereien bauten 5). Alle diese Truppen bestanden noch zum Theil aus Provinzialen, jedoch in immer zunehmendem Verhältnisse 6) auch aus Barbaren, welche freiwillig oder als Besiegte auf das römische Gebiet aufgenommen und unter die Legionen gemischt 7), oder als Hülfsvölker von föderirten Nationen geschickt worden waren 8). Die freiwillig aufgenommenen Stämme erhielten den Beinamen Laeti 9), und ihnen wurden ebenfalls an den Gränzen oder im Innern Ländereien angewiesen 10). Uebrigens wurden aber im Nothfall alle Einwohner 11) und selbst die Knechte zu den Waffen gerufen 12).

Die Prätorianer hatte schon Diocletian vermindert 13), und Constantin löste sie ganz auf 14). An ihre Stelle als

4) Gothofr. ad c. 18. C. Th. de re milit. (7. 1). Ueber andere Eintheilungen vergleiche man dessen Paratitlon.

5) C. 2. C. Th. de terr. limit. (7. 15), nov. Theodos. Tit. XXXI. ed. Ritter., c. 2. §. 8. C. de off. praef. praet. (1. 27), c. 2. 3. C. de fund. limitroph. (11. 59).

6) Amm. Marc. XX. 4, 4. XXXI. 4., 4., Zosimus II. 15. IV. 30. 31. 56. 57. 58., Pacat. Paneg. Theodos. 32.

7) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de nupt. gentil. (3. 14), Spanhem. Orbis Roman. II. 21.

8) Gothofr. ad c. 16. C. Th. de tiron. (7. 13).

9) Gothofr. ad c. 12. C. Th. de veteran. (7. 20).

10) C. 1. C. Th. de terr. limit. (7. 15), c. 9. C. Th. de censit. (13. 11).

11) C. 17. C. Th. de tiron. (7. 13), nov. Theodos. Tit. XX. ed. Ritter.

12) C. 16. C. Th. de tiron. (7. 13), Symmach. epist. VI. 64.

13) Aurel. Victor de Caesar. 39., Lactant. de mort. persecut. 26

14) Aurel. Victor de Caesar. 40., Zosimus II. 17.

Digitized by Google

kaiserliche Leibwachen traten die Domestici zu Fuß und zu Pferd unter zwei Comites, und die Protectores 15). Ferner wurden das Corps der kaiserlichen Huissiers und die Corps der Haustruppen, die unter dem Magister der Officien standen 16), ebenfalls zur Miliz gerechnet 17). Diese hatten auch eigene Anführer, Comites und Tribunen 18), und es gab darin verschiedene Grade, Senatoren, Ducenarien und Centenarien 19).

Die Ergänzung des Heeres geschah theils durch Werbung von Freiwilligen, theils durch Erblichkeit, da die Söhne der Veteranen schlechthin dienstpflichtig waren, endlich durch Einforderung von Recruten. Diese wurden aber nicht mehr unmittelbar ausgehoben, sondern wie eine öffentliche Last auf die Senatoren, die hohen Beamten, die Honorati, Principalen, Decurionen, Offizien der Magistrate und die Grundeigenthümer ausgeschrieben, so daß Jeder, oder bei geringerem Grundbesitz Mehrere zusammen 20) einen Mann zu stellen hatten. Diese übel berechnete Einrichtung trug wesentlich zur Verschlechterung der römischen Miliz bei 21). Es gab nun selbst angestellte Recrutenhändler, deren Amt Prototypia hieß, welche für Geld denen, die es nöthig hatten, Leute lieferten. Zur Einsammlung der Recruten wurden die Turmarii oder Capitularii herum geschickt. Zuweilen oder in gewissen Gegenden wurde aber statt der Recruten nach einer

15) C. Th. VI. 24., C. J. XII. 17.

16) Darüber sehe man Kap. XXXV. Note 38.

17) C. 35. C. de locat. (4. 65), Agathias V. 15., Procop. Anecd. p. 133. Eichel.

18) C. Th. VI. 13., C. J. XII. 11.

19) C. 1. C. de privil. scholar. (12. 30).

20) C. 7. C. Th. de tiron. (7. 13).

21) Veget. de re milit. I. 7.

Digitized by Google

festgesetzten Taxe eine Geldvergütung geleistet, welche die Temonarii, die auch Capitularii hießen, beitrieben 22).

Zu ihrem Unterhalt erhielten die Soldaten bestimmte Rationen Brod, Zwieback, Essig, Wein, Oel, Salz, Speck und frisches Fleisch; ferner Heu, Stroh, Montur und Waffen; zuweilen auch statt dieser Sachen eine Vergütung in Geld 23). Auf Märschen wurden sie einquartiert 24), durften aber von dem Wirth nichts fordern 25). Weib und Kinder bei sich zu haben wurde nur aus besonderer Begünstigung zugelassen 26). Die Dienstzeit dauerte noch, wie es scheint, zwanzig Jahre 27). Urlaubsertheilungen waren beschränkt, und gegen Deserteure gab es scharfe Bestimmungen 28). Die Veteranen erhielten einen schriftlichen Abschied und mancherlei Begünstigungen, namentlich vacante Ländereien im Innern und an den Gränzen 29).

Die Verpflegung der Armeen gieng als ein Zweig der bürgerlichen Verwaltung die Präfecten des Prätoriums an 30). Zu diesem Zwecke waren den Provinzialen Naturalabgaben auferlegt, welche die Rectoren auf die gewöhnliche Weise betrieben und durch ihre Primipilaren zur Armee hin besorg-

---

22) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 252 — 55.

23) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 259. 260.

24) Diese Last hieß metatum, C. Th. VII. 8., C. J. XII. 41., Gothofr. Paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 258.

25) Kein salgamum, C. Th. VII. 9., C. J. XII. 42., Vopisc. Aurelian. 7.

26) C. 3. C. Th de re milit. (7. 1).

27) C. 9. C. quando provoc. (7. 64), c. 3. C. de his qui non implet. stipend. (10. 54).

28) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 261. 262.

29) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 263. 264.

30) Zosimus II. 33., c. 2. C. ut dignit. ordo (12. 8).

Digitized by Google

ten 31). Gegen die Rectoren, welche mit der Beitreibung säumig waren, wurden die Opinatoren als militärische Execution abgeschickt 32). Die Vertheilung der Annona an die Truppen geschah aber durch Angestellte der Armee, nämlich die Subscribendarien und Actuarien, welche die Militärlisten führten und die Anweisungen ausstellten, und die Optionen oder Proviantmeister der Legionen, welche auf diese Anweisungen die Lebensmittel bei den Magazinen erhoben und austheilten 33). Zur Bereitung des Mehles, Brodes und Zwiebackes mußten die Provinzialen Dienste thun. Auch hatten diese noch anderes Material zu liefern, Kleidungen, Pferde, Erz und Eisen für die Waffen 34), Bogen und Thiersehnen 35). Die Waffenfabriken und Zeughäuser, deren es viele im Reiche umher gab 36), standen bis auf Rufinus unter den Präfecten des Prätoriums, wurden aber dann unter den Magister der Officien gestellt 37). Die Arbeiter darin waren an diesen Stand gefesselt, hatten aber auch mancherlei Privilegien 38). Privatpersonen durften weder Waffen verfertigen noch kaufen 39).

---

31) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VIII. 4.

32) Gothofr. ad c. 26. C. Th. de erogat. milit. annon. (7. 4).

33) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 255. 256.

34) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 256. 257.

35) Ioan. Lydus de magistr. III. 5.

36) Diese nennt die notitia dignitatum.

37) Ioan. Lydus de magistr. II. 10. III. 40.

38) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 22.

39) Nov. Iust. 85.

Digitized by Google

Ein und vierzigstes Kapitel.

Von den öffentlichen Einkünften.

Die Einkünfte des Reiches gehörten theils zum öffentlichen Schatz, theils zum besondern Vermögen der Krone 1). Ersterer stand unter dem Comes der Largitionen 2), dem daher die Comites der Largitionen der einzelnen Diöcesen und die Rationales 3) und Schatzmeister der Provinzen untergeben waren 4). Ferner hatte er für seine weitläufigen Geschäfte und Aufträge eine große Anzahl von Palatinen zu seiner Disposition 5), welche in viele Scrinien, zum Theil mit Beziehung auf die verschiedenen Einnahmen, abgetheilt waren 6). Die Erhebung der in den Schatz fließenden Abgaben gieng ihn jedoch nicht unmittelbar an, sondern gehörte zur Provinzialverwaltung der Rectoren 7).

Die Haupteinnahmen des Schatzes flossen aus der Grund- und Kopfsteuer. Diese Besteuerung galt nun im ganzen Reiche 8),

1) Aerarium sacrum und privatum, c. 1. C. Th. qui a praebit. tiron. (11. 18).

2) C. Th. ed. Wenck. I. 10., C. J. I. 32. Einen kurzen Begriff von dieser Würde giebt Cassiod. Variar. VI. 7.

3) Darüber sehe man Kap. XXVIII. Note 69. Kap. XXXI. Note 16. Kap. XXXIII. Note 40.

4) Dieses zeigt die notitia dignitatum und Gothofr. notit. dignit. cod. Theodos. T. VI. p. 17.

5) C. Th. VI. 30., C. J. XII. 24.

6) C. 7. C. de palat. sacrar. largit. (12. 24).

7) Darauf beziehen sich in ihrem Officium die numerarii oder tabularii, Gothofr. Paratit. ad C. Th. VIII. 1., und die chartularii oder tractatores, c. 3. C. de canon. largit. (10. 23).

8) Ueber ihre Anfänge sehe man Kap. XXII. Note 56. 57. Kap. XXXI. Note 49. 50.

Digitized by Google

seit Maximian selbst in Italien 9); nur die mit dem künstlichen italischen Recht begabten Städte in den Provinzen waren noch davon befreit 10). Die Grundlage derselben bildete eine in den Provinzen schon längst eingeführte 11) äußerst genaue Verzeichnung und Schätzung der Grundstücke sammt deren Zubehör 12), welche wie es scheint alle fünfzehn Jahre erneuert wurde 13). Dieses geschah in jedem Stadtgebiete durch die Censitoren mit Beihülfe der dazu verordneten Bürger 14) und städtischen Censualen oder Schreiber 15). Zur Revision dieser Censusrollen 16) und zur Ermäßigung unbilliger Abschätzungen dienten die Peräquatoren oder auch besonders abgeordnete Inspectoren 17). Nach der so festgestellten Schätzung wurde nun die Grundsteuer so umgelegt, daß von einem gewissen als Einheit angenommenen Geldwerth, etwa

9) Aurel. Victor de Caesar. 39., Lactant. de mort. persec. 26. Ueber die früheren Verhältnisse sehe man Kap. XXX. Note 14 — 17.

10) Davon handelt Kap. XXXI. Note 77.

11) Darüber sehe man Kap. XXXI. Note 51 — 56. Wenn also Diocletian und Galerius als Urheber dieser Einrichtung genannt werden, so ist dieses von deren Ausdehnung auf Italien oder von einer besonders hohen Besteuerung zu verstehen; Lactant. de mort. persec. 7. 23. 26., Ioan. Lydus de magistr. I. 4.

12) Das Verfahren beschreibt Gothofr. Paratit. ad C. Th. XIII. 10.

13) Die Beweise giebt Savigny in seiner schönen Abhandlung über die römische Steuerverfassung.

14) Fr. 1. §. 2. fr. 18. §. 16. D. de muner. (50. 4).

15) Auf diese geht c. 4. C. Th. de tabular. (8. 2), c. 5. C. Th. de iis quae administr. (8. 15), c. 1. C. Th. de privil. dom. august. (10. 25).

16) Libri censuales, polypticha, encauta, encautaria, vasaria publica.

17) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XIII. 11.

Digitized by Google

von einem jeden Tausend, eine gewisse Steuer erhoben wurde 18). Jene als steuernd angenommene Einheit hieß Caput 19) oder Jugum 20) und davon wurde die Grundsteuer selbst Capitatio und Jugatio genannt 21).

Die von jedem Caput zu entrichtende Grundsteuer wurde jedes Jahr vom Kaiser durch ein Edict eigenhändig festgesetzt 22), dann von den Präfecten den Provinzen weiter delegirt, von den Rectoren publicirt und die Erhebung verordnet 23). Die Umlegung geschah unter dem Vorsitz der Principalen jeder Stadt 24) von den städtischen Tabularien 25) und Logographen 26), welche die angefertigten Steuerrollen, nach erhaltener Genehmigung der Rectoren 27), den Exactoren zur Einziehung der Steuerbeiträge übergaben 28). Dieses be-

18) Etwas anders ist die Vorstellung von Savigny.

19) Die Bedeutung von capita in diesem Sinn und ihre Gleichheit ergiebt sich aus Eumen. gratiar. act. ad Constantin. 11., Amm. Marc. XVI. 5.

20) C. 3. C. Th. de milit. veste (7. 6), c. 1. C. Th. de impon. lucrat. descript. (12. 4).

21) Die Beweisstellen giebt Savigny.

22) Dieses hieß indictio, indicta, und davon wurde auch das Steuerjahr, das mit dem ersten September anfieng, indictio genannt.

23) Die Beweisstellen giebt Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 1, 5. Auch gehört dahin c. 13. C. de annon. (10. 16), c. 4. C. de canon. largit. (10. 23), nov. 128. c. 1.

24) C. 5. C. Th. de iis quae administr. (8. 15), c. 117. C. Th. de decur. (12. 1), Symmach. epist. IX. 10.

25) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de tabular. (8. 2), c. 1. C. Th. de censu (13. 10). Das tabularium censuale der Städte wird auch in Inschriften erwähnt, Orelli Inscr. n. 155.

26) Gothofr. ad c. 1. C. Th. ne collat. per logograph. (11. 4).

27) C. 3. C. Th. de annon. (11. 1), c. 173. C. Th. de decur. (12. 1).

28) C. 1. 16. C. Th. de exact. (11. 7).

schwerliche Geschäft gehörte zu den Lasten der Curialen 29) und es stand damit ein eigenes städtisches Amt, das der Decaproti 30) und die Protostasse in Verbindung 31). Anastasius ernannte aber dafür besondere fiscalische Beamte, welche Vindices hießen 32). Der jährliche Beitrag wurde in drei Terminen 33) gegen Quittung 34) entrichtet, dann das erhobene Geld an den Hauptempfänger des Präses 35) und von diesem sammt den viermonatlichen Erhebungslisten an den Schatzmeister der Provinz für den Comes der Largitionen abgeliefert 36), zugleich aber auch diese Listen den Tabularien zur Notirung der Restanten mitgetheilt 37). Ueber den Werth, wozu die Staatscassen die Geldsorten und rohen Metalle annehmen mußten, gab es viele Bestimmungen 38). Zur Controlirung der Rechnungen wurden Discussoren 39), und zur

29) Fr. 18. §. 8. D. de muner. (50. 4), Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 7., Liban. orat. περὶ τῶν προστασιῶν c. 3.

30) Fr. 2. §. 1. fr. 3. §. 10. fr. 18. §. 26. D. de muner. (50. 4), c. 8. C. de muner. patrim. (10. 41).

31) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 23.

32) Ioan. Lydus de magistr. III. 49., Nicephor. XVI. 44., nov. Iust. 38. praef. nov. 128. c. 5.

33) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de quadrimenst. brevib. (11. 25).

34) Securitas, apocha, c. 173. C. Th. de decur. (12. 1), c. 18. C. Th. de suscept. (12. 6), c. 3. 4. C. de apoch. (10. 22), nov. 128. c. 3.

35) Susceptor, c. 30. C. Th. de suscept. (12. 6).

36) C. 1. C. de off. comit. sacrar. largit. (1. 32), c. 1. C. de canon. largit. (10. 23), c. 3. C. Th. de his qui cum dispensat. (10. 24).

37) C. 27. C. Th. de suscept. (12. 6).

38) C. 1. C. Th. de oblat. votor. (7. 24), c. 2. 3. C. Th. de conlat. aeris (11. 21), c. 13. C. Th. de suscept. (12. 6), c. 1. C. Th. de ponderat. (12. 7), c. 1. C. Th. de argenti pret. (13. 2).

39) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 26.

Digitized by Google

Beitreibung der Steuerreste Commissarien aus dem Officium des Comes der Largitionen abgeschickt 40). Häufig erhielten aber auch die Schuldner vom Kaiser Steuernachlässe 41).

Neben der Grundsteuer in Geld wurde aber regelmäßig noch eine andere in Naturalproducten ausgeschrieben 42), wovon auch Italien, selbst die urbicarischen Regionen, nicht befreit waren 43). Der Ertrag derselben diente zur Verpflegung der Heere, zu den Bedürfnissen der Hauptstadt und anderen öffentlichen Zwecken, und gieng daher den Comes der Largitionen nichts an 44). Die Erhebung geschah wie bei der Grundsteuer in drei Terminen durch eigene Susceptoren 45); die Transportirung und Aufbewahrung war aber natürlich mit mehr Umständen verknüpft 46). Gegen Unterschleife der Ein-

40) Mittendarii, Gothofr. ad c. 2. C. Th. de palat. (6. 30), canonicarii, compulsores, c. 9. C. de exact. (10. 19), nov. 128. c. 6. Diese Palatinen hatten aber blos mit den Statthaltern und deren Officialen zu thun, c. 1. 2. 6. 7. 8. C. Th. ed. Wenck. de off. comit. sacrar. (1. 10). Ursprünglich trieben sie selbst unmittelbar die Steuern bei; später wurde dieses aber verboten, c. 5. 6. C. Th. de execut. (8. 8), c. 12 13. C. Th. ed. Wenck. de off. praef. praet. (1. 5), c. 17. C. Th. de exact. (11. 7); dann wieder erlaubt, c. 18. C. Th. de exact. (11. 7); endlich wieder verboten, nov. Majoran. Tit. IV. ed. Ritter. So blieb es auch im Orient, c. 9. C. de exact. (10. 19), c. 1. C. de execut. (12. 61).

41) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 28., nov. Iust. 163.

42) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 1. p. 2. Die Verbindung der annona mit der capitatio beweist c. 3. 15. C. Th. de annon. (11. 1), c. 2. C. Th. de immun. (11. 12), nov. 128. c. 1. 2.

43) Der Beweis steht im Kap. XXX. Note 17.

44) Daher der Gegensatz von annonariae functiones und largitionales tituli, Gothofr. ad c. 14. C. Th. de indulg. debit. (11. 28).

45) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XII. 6.

46) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 1. p. 4. 5. Damit beschäftig-

Digitized by Google

nehmer waren an den Empfangsstationen öffentliche Maaße und Gewichte ausgestellt 47); doch mußte wegen des Einzehrens ein Uebergewicht gegeben werden 48). Geld statt der Naturalleistung anzunehmen war in der Regel verboten 49). Wo übrigens diese Abgaben nicht hinreichten, wurden Requisitionen gemacht, jedoch nach dem Marktpreise vergütet 50), oder bei den Steuerzalungen angerechnet 51).

Die Kopfsteuer 52) war blos eine Abgabe der geringeren Stände 53) und derer die nicht schon als Grundbesitzer steuerten 54). Sie ruhete also hauptsächlich auf den Handwerkern, Fabrikarbeitern und anderen geringeren Leuten in den Städten, auf den Sklaven 55), die daher mit beim Census angegeben werden mußten 56), und auf der zahlreichen Klasse der Colonen 57). Doch gab es davon mancherlei Befreiungen; namentlich zalte in mehreren Theilen des Orients die Plebs

---

ten sich die praepositi pagorum oder pagarchi, und die praepositi horreorum, Gothofr. ad c. 1. C. Th. de erog. milit. annon. (7. 4). Von den öffentlichen Magazinen handelt Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 14.

47) C. 19. 21. C. Th. de suscept. (12. 6), nov. 128. c. 15.

48) Epimetron, c. 3. 14. 15. 21. C. Th. de suscept. (12. 6).

49) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 2.

50) Dieses hieß publica comparatio, C. Th. XI. 15., C. J. X. 27.

51) C. 29. C. Th. de annon. (11. 1), c. 1. C. Th. de indict. (11. 5), nov. 130. c. 1. 3.

52) Sie hieß auch capitatio schlechthin, humana capitatio, capitatio plebeja.

53) Dieses zeigt auch c. 1. C. Th. de numerar. (8. 1).

54) Denn dann gehörten sie zu den possessores, nicht zu den plebeji.

55) Dieses beweist c. 4. C. Th. de excus. artific. (13. 4).

56) C. 7. C. J. de donat. (8 54), c. 2. C. Th. sine censu (11. 3).

57) C. 23. pr. C. J de agricol. (11. 47), c. 14. C. Th. de annon. (11. 1).

Digitized by Google

in den Städten keine Kopfsteuer 58), und in Thracien und Illyrien wurde sie ganz abgeschafft 59). Die Verpflichtung zu deren Entrichtung fieng übrigens immer erst mit einem gewissen Alter an 60), und zwar wurden diejenigen, welche dieses vor dem nächsten Census erreichten, noch nicht gleich herangezogen, sondern nur soweit es nöthig war, etwa entstandene Lücken auszufüllen 61).

Außer der Grund- und Kopfsteuer hatten aber die Largitionen noch andere Einnahmetitel. Dahin gehört die schon früher eingeführte Gewerbesteuer der Kaufleute 62), welche aber Anastasius aufhob 63), die ähnliche Abgabe der Kuppler und Freudenmädchen, welche der jüngere Theodosius 64) und Anastasius ebenfalls abschaffte 65), der Ertrag der Hafen- und Landzölle 66), die noch an Publicanen verpachtet wurden 67), und eine Abgabe von allen öffentlich zum Verkauf gebrachten Sachen 68). Wegen dieser Abgaben hatte der Comes der Lar-

58) C. 2. C. Th. de censu (13. 10).

59) C. J. XI. 51. 52.

60) C. 4. 6. C. Th. de censu (13. 10).

61) Dieses sind die incensiti und accrescentes, c. 7. C. Th. de tiron. (7. 13), c. 7. C. Th. de censu (13. 10).

62) Lustralis collatio, chrysargyrum, auraria functio, Gothofr. Paratit. ad C. Th. XIII. 1.

63) Evagr. hist. eccles. III. 39.

64) Nov. Theodos. Tit. XVIII. ed. Ritter.

65) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de lustr. collat. (13. 1).

66) C. 5—9. C. de vectig. (4. 61), Symmach. epist. V. 62. 65., Edict. Iust. XIII. c. 7. 8.

67) C. 1. C. Th. de vectig. (4. 12), c. 3. C. Th. de indulg. debit. (11. 28), c. 97. C. Th. de decur. (12. 1).

68) Vectigal rerum venalium, fr. 17. §. 1. D. de verb. sign. (50. 16), c. 4. C. de proxim. (12. 19), c. 1. C. de veteran. (12. 47).

gitionen das ganze Handelswesen unter sich 69). Noch andere Einnahmen flossen aus den eigenthümlichen Abgaben der Senatoren 70) und aus den als Ehrengeschenken dargebrachten goldenen Kronen 71). Auch wurden in Zeiten der Noth Superindictionen 72) und andere außerordentliche Beisteuern 73), namentlich von den Hauseigenthümern 74) und von den Besitzungen, die aus kaiserlichen Schenkungen herrührten 75), verlangt.

Endlich gehörten dem Schatz auch die Einkünfte aus den Bergwerken, den Münzen und den kaiserlichen Fabriken 76). Die Bergwerke, die Privateigenthum waren, bezalten einen Bergzins; die öffentlichen Bergwerke wurden durch Arbeiter betrieben, welche erblich und unauflöslich an diesen Stand gebunden waren 77); die Salinen aber und der Salzdebit wurde an Unternehmer verpachtet 78). Die Münzen, deren es in verschiedenen Städten des Reiches gab, standen Jede unter einem Procurator; eben so die kaiserlichen Fabriken von Seide- und Goldstoffen, die Purpurfärbereien und Webereien 79), und diese hatten selbst auf die Verfertigung gewis-

69) Cassiod. Variar. VI. 7. Daher standen unter ihm die comites commerciorum in den Provinzen.

70) Diese nennt Kap. XXXV. Note 75. 76. 78.

71) Aurum coronarium, C. Th. XII. 13., C. J. X. 74.

72) C. Th. XI. 6., C. J. X. 18., nov. 128. c. 7. 8.

73) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 16.

74) C. 3. C. Th. de collat. donat (11. 20), c. 2. C. Th. de indict. (11. 5).

75) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 20.

76) Daher standen diese Anstalten mit ihren besonderen Vorstehern, wie die notitia dignitatum zeigt, unter dem comes sacrarum largitionum.

77) Gothofr. Paratit. ad C. Th. X. 19.

78) C. 11. C. de vectig. (4. 61), Cassiod. Variar. VI. 7.

79) Procuratores monetarum, gynaeceorum, baphiorum, linificiorum in der notitia dignitatum.

Digitized by Google

ser Arbeiten ein ausschließliches Recht 80). Die Arbeiter in allen diesen Anstalten bildeten ebenfalls geschlossene erbliche Zünfte 81). Zum Transportiren seiner Sachen hatte der Schatz eine eigene Gilde von Fuhrleuten unter sich 82).

Das besondere Vermögen der Krone oder der Fiscus 83) stand unter einem anderen Comes 84), von welchem außer einem ansehnlichen Officium die Rationales, Magistri und Procuratoren in den Provinzen abhiengen 85). Dieses Vermögen begriff die Reichsgüter, welche theils durch Colonen gebaut, theils in Zeitpacht oder Emphyteuse gegeben 86), oder als Weiden benutzt wurden 87); ferner die dem kaiserlichen Hause insbesondere zugewiesenen fiscalischen Besitzungen 88), Palläste 89), Stutereien und Viehheerden 90), worü-

80) C. Th. X. 20. 21., C. J. XI. 7. 8. 11.

81) Gothofr. Paratit. ad C. Th. X. 20.

82) Bastagarii, c. 4. 11. C. Th. de murileg. (10. 20).

83) Gothofr. Paratit. ad C. Th. X. 1.

84) Comes rei privatae, C. Th. ed. Wenck. I. 11., C. J. I. 33. 34., Cassiod. Variar. VI. 8.

85) Dieses zeigt die notitia dignitatum und Gothofr. notit. dignit. cod. Theodos T. VI. p. 19. Die Rationales hatten ebenfalls ihre Officialen, die Caesariani, Gothofr. Paratit. ad C. Th. X. 7.

86) Fundi rei privatae, C. Th. X. 3. 4. 5. XI. 19., C. Th. ed. Wenck. V. 14., C. J. XI. 65. 67. 70. 72. 73. 74.

87) C. Th. VII. 7., C. J. XI. 60.

88) Praedia rei dominicae, domus Augustae, C. Th. X. 25. 26., C. J. XI. 66. 67. 70. 71. 73. 74. Dazu gehörten auch die praedia tamiaca, C. J. XI. 68. Daß diese Besitzungen ebenfalls unter dem comes rei privatae standen, zeigt die c. 5. C. de locat. praed. (11. 70).

89) C. Th. X. 2., C. J. XI. 76.

90) C. Th. X. 6., C. J. XI. 75.

ber in den Provinzen besondere Comites gesetzt waren 91); und die kaiserlichen Patrimonial- oder Erbgüter 92). Letztere wurden jedoch von Anastasius getrennt 93) und unter einen eigenen Comes gestellt 94). Ferner wurde dem Fiscus das Vermögen schwerer Verbrecher 95) und alle erb- und herrenlose Sachen 96) incorporirt 97). Die Beitreibung der Einkünfte geschah übrigens durch die Rectoren 98), welche dazu einen eigenen Tabularius und Empfänger halten mußten 99), der an die fiscalischen Einnehmer ablieferte 100).

---

91) Comites domorum, Gothofr. ad c. 2. C. Th. de palatin. (6. 30).

92) Fundi patrimoniales, C. Th. XI. 19., C. Th. ed. Wenck. V. 13., C. J. XI. 61. 62. 63. 64. Daß diese von den fundi rei privatae verschieden waren, zeigt Gothofr. Paratit. ad C. Th. X. 2. p. 428., wiewohl die res privata auch patrimonium genannt wird, c. 3. C. de fund. rei priv. (11. 65). Ihren Character als Erbgüter bezeugt Ioan. Lydus de magistr. II. 27.

93) Dieses weis man erst aus Ioan. Lydus de magistr. II. 27.

94) Comes patrimonii, rubr. C. J. I. 35. A., Cassiod. Variar. VI. 9.

95) Gothofr. Paratit. ad C. Th. IX. 42. So entstand das patrimonium Gildoniacum.

96) Gothofr. Paratit. ad C. Th. X. 8.

97) Gothofr. Paratit. ad C. Th. X. 9.

98) Doch hat das Recht darüber gewechselt, c. 31. C. Th. ed. Wenck. (5. 13), c. 5. C. Th. de execut. (8. 8), c. 1. 2. C. Th. de off. comit. rei priv. (1. 11), c. 5. C. J. de collat. fundor. (11. 64), c. 13 C. Th. ed. Wenck. de off. praef. praet. (1. 5), c. 17. C. Th. de exact. (11. 7).

99) C. 12. C Th. de numerar. (8. 1), c. 30. C. Th. de suscept. (12. 6).

100) Arcarii, Gothofr. Paratit. ad C. Th. XII. 6.

Digitized by Google

Zwei und vierzigstes Kapitel.

Von dem Gerichtswesen.

Die Gerichtsverfassung hatte durch die neuen Einrichtungen eine große Gleichförmigkeit erhalten. Die ordentliche Jurisdiction stand in jeder Provinz dem Präses zu, welcher daher der ordentliche Juder oder Juder schlechthin hieß 1). Für die minder wichtigen Händel durfte er sich jedoch stehende Unterrichter ernennen 2); auch hatten die städtischen Magistrate noch eine Zeitlang, und die Defensoren eine untergeordnete Gerichtsbarkeit, welche Justinian auf dreihundert Solidi erhöhte 3). Jene Jurisdiction des Präses begriff auch die peinliche Halsgerichtsbarkeit 4), und die Municipalmagistrate und Defensoren hatten blos die Verhaftung und erste Vernehmung 5); Justinian übertrug aber den Defensoren auch

1) C. Th. ed. Wenck. I. 16.

2) Pedanei judices, c. 8. C. Th. ed. Wenck. de off. rect. (1. 16) oder c. 5. C. de pedan. judic. (3. 3), c. 3. C. ubi et apud quem (2. 47). Daß diese jetzt eine stehende Competenz hatten, zeigt c. 4. C. Th. de excus. artif. (13. 4). Früher hingegen giengen alle Sachen zunächst an den Prätor oder Präses, und wurden erst von diesem an einen pedaneus judex mit einer Instruction zur weiteren Verhandlung verwiesen. Diese ältere Bedeutung der pedanei judices ergiebt sich aus Theophil. IV. 15. pr., Ioan. Lydus de magistr. III. 8., und darauf geht noch c. 1. 2. 3. 4. C. de pedan. judic. (3. 3).

3) Darüber sehe man Kap. XXXVIII. Note 5. 14. 16.

4) Gothofr. ad c. 1. C. Th. ne sine jussu (9. 41).

5) C. 5. 6. C. Th. de exhib. reis (9. 2). Nach der c. 8. C. Th. de jurisd. (2. 1). müßten sie auch die Bestrafung der polizeilichen und correctionellen Sachen gehabt haben; allein davon ist später nicht mehr die Rede.

Digitized by Google

die Bestrafung der leichteren Vergehen 6). In den Provinzen, die unmittelbar durch Proconsuln regiert wurden, hatten natürlich diese und ihre Legate die Jurisdiction zu verwalten 7); ein Gleiches war bei den von Justinian neu eingesetzten Prätoren und Proconsuln der Fall 8). In Rom und Constantinopel aber wurde die bürgerliche Jurisdiction von den Prätoren, die peinliche von dem Präfecten der Stadt und dem der Wachsoldaten gehandhabt 9).

Die Appellationen giengen in den beiden Hauptstädten von den Prätoren an den Präfecten der Stadt 10), in den Provinzen von den städtischen Magistraten, den Unterrichtern und Defensoren an die Rectoren 11). Von dem Gericht der Rectoren wurde nach der Lage der Provinz an die Proconsuln, den Comes des Oriens, den Präfect von Aegypten oder die Vicarien appellirt, die dann als Stellvertreter des Kaisers in den Formen des kaiserlichen Auditoriums Recht sprachen 12). Den von Justinian neu eingesetzten Prätoren und Proconsuln wurde jedoch diese Vollmacht nur bis auf eine gewisse Summe beigelegt 13). Von dieser Instanz lief die

6) Nov. 15. c. 6.

7) C. 1. 3. C. Th. ed. Wenck. de off. procons. (1. 12).

8) Nov. 24. c. 4. nov. 25. c. 5. nov. 26. c. 5. nov. 27. c. 2. nov. 28. c. 3. nov. 30. c. 9.

9) Darüber sehe man Kap. XXXVI. Note 35—40.

10) C. 1. 7. C. de appell. (7. 62).

11) C. 1. 3. C. Th. de repar. appell. (11. 31), nov. 15. c. 6.

12) C. 4. C. de jurisd. (3. 13), c. 4. C. Th. de off. praef. praet. (1. 5), c. 3. 62. C. Th. de appell. (11. 30). Nachdem aber in Afrika der Proconsul durch die Eroberung der Vandalen weggefallen war, wurden die Appellationen aus den noch römisch gebliebenen africanischen Provinzen an den Stadtpräfecten von Rom verwiesen, Nov. Theodos. Tit. XXIII. ed. Ritter.

13) Nov. 24. c. 5. nov. 25. c. 6. nov. 26. c. 5. nov. 27. c. 2. nov.

Digitized by Google

Appellation an die prätorischen Präfecten, von welchen als den eigentlichen Stellvertretern des Kaisers nicht weiter appellirt werden konnte 14). Nach späteren Verordnungen sollte in solchen Fällen der Präfect am Hofe mit dem Quästor gemeinschaftlich zu Gericht sitzen 15). Aus den Provinzen von Italien giengen aber die Appellationen an den Präfecten der Stadt als kaiserlichen Stellvertreter 16), was zwar von Constantius aufgehoben 17), später aber wenigstens zum Theil hergestellt wurde 18). Eben so waren im Orient aus gewissen Provinzen die Appellationen an den Stadtpräfecten von Constantinopel gewiesen 19). Ferner wurde der Stadtpräfect von Rom auch häufig zum kaiserlichen Commissarius für die Fälle ernannt, wo vom Gericht des Vicarius von Rom appellirt war 20). Von dem Stadtpräfecten gieng aber die Appellation an den Kaiser 21). Auch wurde dieser häufig über Rechts-

28. c. 8. nov. 30. c. 10. nov. 31. c. 1. nov. 130. c. 1., Edict. Iust. 8. c. 1.

14) C. 16. 30. 57. C. Th. de appell. (11. 30), fr. 1. §. 1. D. de off. praef. praet. (1. 11), c. 30. 35. C. de appell. (7. 62), nov. 82. c. 12.

15) C. 32. pr. C. de appell. (7. 62), nov. 20. nov. 24. c. 4. nov. 25. c. 5. nov. 26. c. 5. nov. 27. c. 2. nov. 28. c. 8. nov. 29. c. 5. nov. 30. c. 10. nov. 126.

16) Darauf geht c. 13. C. Th. de appell. (11. 30).

17) C. 27. C. Th. de appell. (11. 30).

18) Cassiod. Variar. VI. 4., Symmach. epist. II. 30. 44. X. 58. 60.

19) C. 1. 10. C. Th. ed. Wenck. de off. praef. urb. (1. 6), c. 23. C. de appell. (7. 62).

20) C. 2. 3. C. Th. ed. Wenck. de off. praef. urb. (1. 6), c. 29. 61. C. Th. de appell. (11. 30).

21) C. 8. 11. 30. 44. C. Th. de appell. (11. 30), c. 2. C. Th. de his qui per met. (11. 34), c. 12. §. 7. C. de aedif. priv. (8. 10).

Digitized by Google

sachen unmittelbar consultirt 22). Uebrigens hielten sich auch die Präfecten Unterrichter, denen sie minder wichtige Sachen delegirten; dieses veranlaßte Justinian für Constantinopel eine stehende Commission einzusetzen, an welche allein solche Delegationen geschehen durften 23).

Neben der regelmäßigen Jurisdiction gab es aber noch mancherlei besondere Gerichtsbarkeiten. Die Senatoren hatten zum Theil einen eigenthümlichen Gerichtsstand vor dem Präfecten der Stadt 24) mit der Appellation an den Kaiser 25). Die Criminalklagen wider die höchsten Reichsbeamten auch nach Niederlegung ihrer Würde wurden unmittelbar beim Kaiser angebracht 26). Die Palatinen standen unter dem Magister der Officien 27), die Colonen und Knechte auf den Gütern des kaiserlichen Hauses unter dem Hausgrafen 28), nicht aber die der gewöhnlichen Reichsgüter 29). Die Klagen, wobei der öffentliche Schatz oder der Fiscus betheiligt war, gehörten vor den competenten Rationalis 30), von welchem an den Comes der Largitionen oder an den des Kronvermögens als Stellvertreter des Kaisers 31), in Rom nach Umständen

22) C. 1. 5. 24. 31. C. Th. de appell. (11. 30), c. 34. C. de appell. (7. 62), Symmach. epist. X. 36. 39. 48. 50. 51. 52. 53. 58. 59. 60. 63.

23) Iudices pedanei, nov. 82.

24) Das Nähere steht im Kap. XXXV. Note 70. 71.

25) C. 23. C. Th. de appell. (11. 30).

26) C. 3. C. ubi senator. (3. 24).

27) Die Beweise stehn im Kap. XXXV. Note 47.

28) Comes domorum, c. 11. C. ubi causae fiscal. (3. 26).

29) C. 2. C. Th. ed. Wenck. de off. comit. rei privat. (1. 11), c. 1. 11. C. Th. de jurisd. (2. 1), c. 8. C. ubi causae fiscal. (3. 26).

30) C. 5. C. ubi causa status (3. 22)., c. 5. C. ubi causae fiscal. (3. 26).

31) C. 8. 18. 28. 39. 41. 45. 46. 68. C. Th. de appell. (11. 30),

Digitized by Google

an den Präfecten der Stadt appellirt wurde 32). Ferner hatte auch der Präfect der Annona ein eigenthümliches Gericht 33) und auch eine Strafgewalt über die auf diesen Dienst sich beziehenden Corporationen 34). Civilklagen gegen Soldaten gehörten früher vor den ordentlichen Richter 35); später aber wurde den Heermeistern und Herzogen die Gerichtsbarkeit hiefür beigelegt 36). Die Criminalsachen waren schon von früheren Zeiten her den Militäroberen überlassen 37). Endlich hatte auch die christliche Kirche, außer der den Bischöfen beigelegten schiedsrichterlichen Gewalt wo auf sie freiwillig compromittirt war 38), über die Streitfragen, welche die Religion angiengen 39) und über die amtlichen Vergehen der Geistlichen 40) eine von der Staatsgewalt anerkannte und

c. 3. C. Th. ed. Wenck. de off. comit. largit. (1. 10), c. 13. C. Th. de jure fisci (10. 1).

32) C. 49. C. Th. de appell. (11. 30), Symmach. epist. X. 62.

33) Darüber sehe man Kap. XXVIII. Note 57.

34) C. 4. C. Th. de appell. (11. 30), c. 38. C. Th. de navicul. (13. 5), c. 9. C. Th. de suar. (14. 4), Cassiod. Variar. VI. 18.

35) C. 2. 9. C. Th. de jurisd. (2. 1).

36) C. 6. C. de jurisd. (3. 13), c. 2. C. de off. mag. milit. (1. 29), nov. Theodos. Tit. XLVI. ed. Ritter., c. 18. C. de re milit. (12. 36). Das Verbot der c. 2. C. de off. judic. milit. (1. 46) bezieht sich nur auf ungesetzliche Anmaßungen der Militärbehörden.

37) Fr. 9. D. de custod. reor. (48. 3), fr. 3. pr. D. de re milit. (49. 16), c. 2. C. Th. de jurisd. (2. 1), c. 6. C. de jurisd. (3. 13), c. 18. C. de re milit. (12. 36).

38) Sozomen. I. 9., c. 7. 8. 29. §. 4. C. de episc. audient. (1. 4), nov. Valentin. III. Tit. XII. ed. Ritter.

39) C. 23. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. C. Th. de relig. (16. 11), nov. Valentin. III. Tit. XII.

40) C. 23. C. Th. de episc. (16. 2), c. 29. C. de episc. audient. (1. 4), nov. 83. c. 1.

unterstützte Jurisdiction. Eine Zeitlang gehörten auch die gewöhnlichen Vergehen der Geistlichen 41), und nach der Vorschrift Justinians selbst die Civilklagen gegen Ordensleute 42), und Kleriker, gegen diese freilich nur als eine gezwungene schiedsrichterliche Instanz 43), und die Klagen gegen Bischöfe schlechthin 44) vor die geistlichen Oberen.

Drei und vierzigstes Kapitel.

Zustand der Personen.

Die Einwohner des römischen Reiches waren, von den Knechten abgesehen, entweder Freigeborene oder Freigelassene. Die Freigeborenen waren nach der Constitution von Caracalla regelmäßig auch römische Bürger. Eine Ausnahme machten blos die Barbaren oder Gentilen, welche auf das römische Gebiet oder in römische Kriegsdienste aufgenommen wurden 1). Doch hatten nicht alle Einwohner mit dem römischen Bürgerrecht auch alle bürgerlichen Ehren erlangt.

41) C. 12. 41. 47. C. Th. de episc. (16. 2). Dieses wurde jedoch von Valentinian III. wieder aufgehoben, nov. Valentin. III. Tit. XII. ed. Ritter., und dabei ist es auch im Wesentlichen geblieben, c. 25. C. de episc. (1. 3), nov. 83. praef. §. 2. nov. 123. c. 8. c. 21. §. 1.

42) Nov. Iust. 79.

43) Nov. 83. praef. nov. 123. c. 21. Früher war dieser Weg dem Kläger ganz freigestellt, nov. Valentin. III. Tit. XII., c. 25. 33. C. de episc. (1. 3), c. 13. C. de episc. audient. (1. 4).

44) Nov. 123. c. 8. 22.

1) Darüber vergleiche man Kap. XL Note 6—10.

Noch unter dem jüngeren Theodosius waren die Karthaginenser und die Aegypter wegen der Unbeugsamkeit ihrer Sitten von den römischen Staatsämtern ausgeschlossen 2). Auch waren jetzt die Anhänger des Heidenthums 3) und der von der wahren Kirche abweichenden Religionspartheien der höheren bürgerlichen Rechte verlustig erklärt 4). Die Juden hingegen hatten in dem, was ihr Religionsgesetz angieng, eine wenig beschränkte Freiheit und eigene Verfassung unter ihren Patriarchen und Primaten 5); im Uebrigen standen sie unter dem gemeinen römischen Rechte 6), und waren selbst zu dem Decurionate und zur Advocatur 7), jedoch nicht zu den Staats- und Kriegsdiensten zugelassen 8).

Die Rechtsverhältnisse der Freigelassenen und die Eintheilung derselben in römische Bürger, Latinen und Dediticier dauerte noch fort 9); auch waren sie noch von den Staatsämter ausgeschlossen 10). Endlich hob aber Justinian alle diese Unterschiede auf. Zuerst vernichtete er das Rechtsverhältniß der Dediticier; dann auch das der Latinen, und er richtete diese Zustände wieder nach der Einfachheit der älteren Zeiten so ein, daß die Freilassung entweder zum Bürger machte, oder wenn sie nicht gehörig vollzogen war, gar nichts

---

2) Isidor. Pelus. I. 485. 489.

3) C. 21. C. Th. de pagan. (16. 10).

4) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XVI. 5.

5) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XVI. 8.

6) C. 10. C. Th. de jurisd. (2. 1), c. 8. C. de Iudaeis. (1. 9).

7) Fr. 3. §. 3. D. de decur. (50. 2), c. 99. 157. 158. 165. C. Th. de decur. (12. 1), c. 3. 24. C. Th. de Iudaeis (16. 8), nov. Iust. 45.

8) C. 16. 24. C. Th. de Iudaeis (16. 8).

9) Darüber sehe man Kap. XXXIV. Note 4—35.

10) C. 3. C. Th. de libert. (4 11), c. 9 C. de dignit. (12. 1).

Digitized by Google

bewirkte 11). Zuletzt vertilgte er sogar den Unterschied zwischen den Freigeborenen und Freigelassenen 12). Es gab also fortan im römischen Reiche blos Bürger einer Art und Knechte.

Mittlerweile war aber eine neue Klasse von Personen entstanden, die auf den Besitzungen der größeren Grundherrn angesiedelten Colonen 13). Das Verhältniß derselben zu ihrem Hofe war dem der Pächter ähnlich; das Eigenthümliche bestand jedoch darin, daß sie und ihre Nachkommen zum Gute geboren 14) und daran unauflöslich gebunden waren 15), umgekehrt aber auch der Grundherr weder die festgesetzten jährlichen Abgaben erhöhen 16), noch den Colonen vertreiben, sondern nur mit dem Gute selbst veräußern konnte 17). Durch jene Abhängigkeit wurden die Colonen allerdings in manchen Stücken den Knechten ähnlich; doch aber galten sie juristisch als Freie 18). In Beziehung auf die öffentlichen Abgaben gehörten sie regelmäßig in die Klasse der Kopfsteuerpflichtigen 19). Der Staat erhob jedoch diese Abgabe von ihnen nicht unmittelbar, sondern er hielt sich zunächst an den Grundherrn, der dann sein ausgelegtes Geld von den Einzelnen selbst beizutreiben hatte 20). In Beziehung auf den

11) C. 1. C. de dedit. libert. tollend. (7. 5), c. 1. C. de latin. libert. tollend. (7. 6), §. 3. I. de libert. (1. 5), Theophil. I. 5. §. 4.

12) Nov. 78. praef. c. 1. 5.

13) Dieses Verhältniß ist erst durch die Abhandlung von Savigny über den römischen Colonat ans Licht gezogen worden.

14) C. 1. C. Th. de inquil. (5. 10). Davon hießen sie auch originarii.

15) C. 11. 15. 23. C. de agricol. (11. 47), c. 1. C. de colon. Thracens. (11. 51).

16) C. 1. 2. C. in quibus caus. coloni (11. 49), c. 23. C. de agricol. (11. 47).

17) C. 2. 7. 21. C. de agricol. (11. 47).

18) C. 1. C. de colon. Thracens. (11. 51).

19) C. 23. pr. C. de agricol. (11. 47). Darauf beziehen sich die Benennungen tributarii, censiti, adscriptitii.

20) C. 14. 26. C. Th. de annona (11. 1).

Kriegsdienst waren unstreitig die Colonen diejenigen, woraus die Grundbesitzer ihre Recruten stellten 21). Woher übrigens dieses ganze Verhältniß des Colonates entstand, ist nicht gewiß. Er bildete einen durch das ganze Reich verbreiteten, sehr zahlreichen Stand 22), der fortwährend durch die Zahl gefangener Barbaren, welche die Kaiser unter die Grundeigenthümer nach Colonatrecht vertheilten, vermehrt wurde 23).

Neben den Colonen gab es jedoch auch Bauern, die Eigenthümer ihrer Höfe waren. Diese wurden aber durch die hohen Grundsteuern und durch angemaßte Begünstigungen der Reichen 24) so gedrückt, daß Viele mit Verschreibung ihres Eigenthums sich in die Clientel eines mächtigen Herrn der Provinz begaben 25), und nun unter dessen Schutz den Exactoren trotzten 26). Andere verließen ihre Höfe gänzlich 27), und wurden Colonen auf den Gütern der Reichen 28).

---

21) Veget. de re milit. I. 7. Die c. 3. C. qui militare (12. 34) ist daher nicht von einer gänzlichen Ausschließung zu verstehen.

22) Es gab davon ganze Dorfschaften, die einem einzigen Grundherrn zugehörten, Liban. orat. περὶ τῶν προστασιῶν c. 4.

23) Trebell. Pollio Claud. 9., Eumen. Panegyr. Constant. Caes. 8. 9., c. 3. C. Th. ed. Wenck. de bonis milit. (5. 4).

24) Amm. Marc. XVI. 5.

25) Salvian. de gubernat. Dei V. 7. 8.

26) Liban. orat. περὶ τῶν προστασιῶν c. 3. Daher das Verbot der patrocinia vicorum, C. Th. XI. 24., C. J. XI. 53.

27) Daher die Steuerverlegenheiten und vielen Maasregeln über agri deserti, C. J. XI. 61.

28) Salvian. de gubernat. Dei V. 8.

Digitized by Google

Digitized by Google
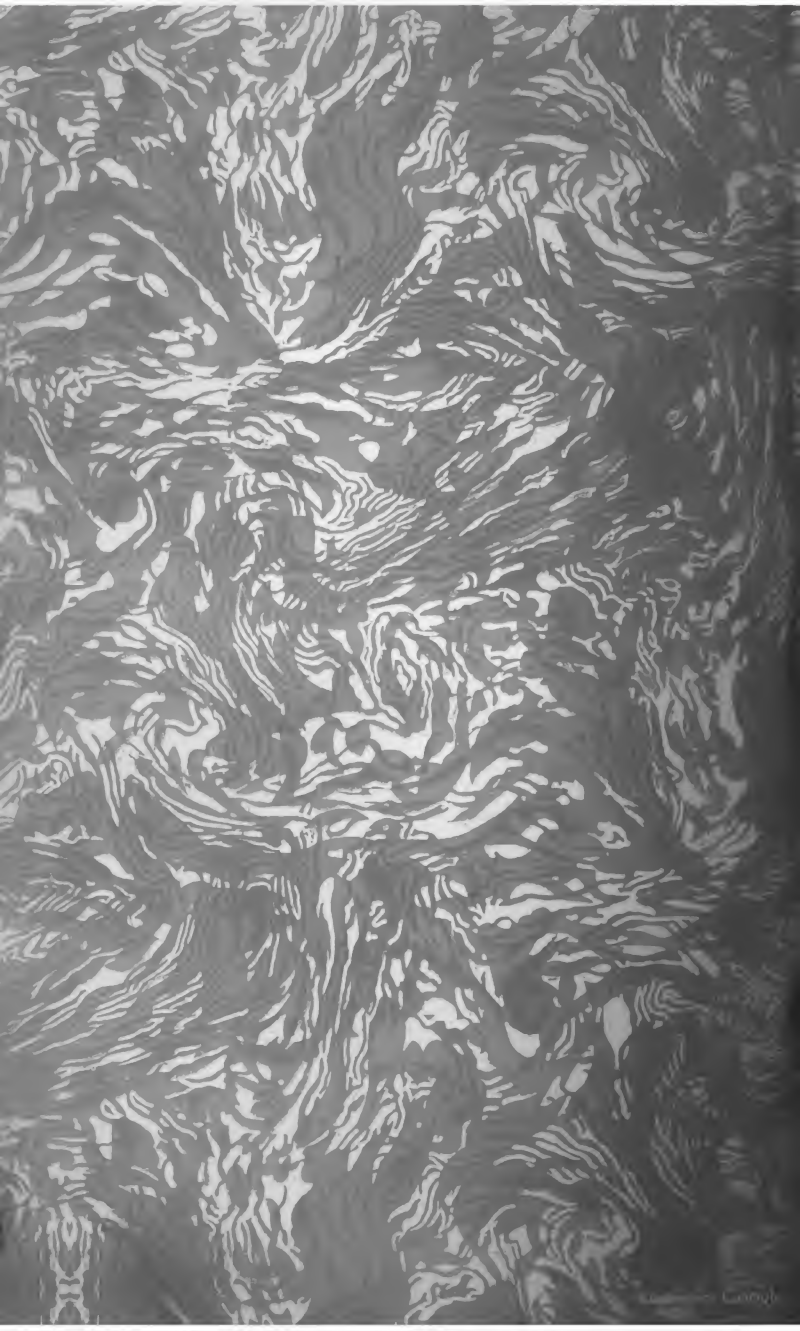
Digitized by Google